

Gefängnisarchitektur und Strafvollzugsgesetz

- Anspruch und Wirklichkeit -

am Beispiel des hessischen Vollzugs

unter Einbeziehung innovativer Ideen aus England und Frankreich

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

Dr. iuris

der Juristischen Fakultät

der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität

Würzburg

vorgelegt von

Katja Fennel

aus

Hünfeld

2006

Erstgutachter: Prof. Dr. Klaus Laubenthal

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Oktober 2006

Meinen Eltern

Es heißt, dass man eine Nation erst dann wirklich kennt, wenn man in ihren Gefängnissen gewesen ist. Eine Nation sollte nicht danach beurteilt werden, wie sie ihre höchsten Bürger behandelt, sondern ihre niedrigsten.

(Nelson Mandela)

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
I. Problemdarstellung	1
II. Gegenstand und Ziel der Arbeit	3
III. Eingrenzung des Themas	6
IV. Erforderlichkeit von Justizvollzugsanstalten	6
V. Gang der Untersuchung	7
Erstes Kapitel	11
Strafvollzugliche Zielsetzungen und Vollzugsbau von den Anfängen bis zur Gegenwart	11
I. Die Entwicklung bis zum 17. Jahrhundert	12
II. Die Reformbestrebungen der Aufklärung	16
III. Benthams Panoptikum	18
IV. Der Einfluss aus den Vereinigten Staaten	20
V. Das englisch-irische Progressivsystem	22
VI. Die Entwicklung in Deutschland bis 1945	24
VII. Die Entwicklung in England bis 1945	28
VIII. Die Entwicklung in Frankreich bis 1944	30
IX. Die Entstehung des westdeutschen Strafvollzugsgesetzes	32
X. Der englische Strafvollzug seit 1945	36
XI. Der französische Strafvollzug seit 1944	39
XII. Resümee	42
Zweites Kapitel	43
Zahlen und Fakten zum aktuellen Strafvollzug	43
I. Die verschiedenen Erscheinungsformen	43
1. Hessen und das deutsche Vollzugssystem	43
2. Der englische Strafvollzug	45
3. Der französische Strafvollzug	48
4. Resümee	51
II. Der Strafvollzug in Zahlen	52
1. Die Justizvollzugsanstalten – Kapazität und Belegung	53
2. Die Strafgefängenzahlen im Vergleich	54
3. Haftdauer im Vollzug der Freiheitsstrafe	54
4. Resümee	55
Drittes Kapitel	57
Zielsetzungen des Strafvollzugs	57
I. Zielsetzungen des deutschen Strafvollzugs	58
1. Aufgaben des Vollzugs nach § 2 StVollzG	58
a) Resozialisierung	58
b) Schutz der Allgemeinheit	68
2. Zielkonflikte	69
a) Einfluss der allgemeinen Strafzwecke auf das Vollzugsziel	69
b) Antinomie von Sicherung und Resozialisierung	71
3. Die konkretisierenden Grundsätze des § 3 StVollzG	72
a) Angleichungsgrundsatz, § 3 Abs. 1 StVollzG	73
b) Gegensteuerungsgrundsatz, § 3 Abs. 2 StVollzG	75
c) Eingliederungsgrundsatz, § 3 Abs. 3 StVollzG	75
d) Fazit	76

4. Spannungsverhältnis von Gesetz, Politik und Realität.....	77
II. Die englischen Zielsetzungen im Vergleich	80
1. Gesetzliche Zielsetzungen	80
2. Zielsetzungen der Praxis.....	82
a) Ursache für das Fehlen der gesetzlichen Regelung.....	82
b) Zielsetzungen des Prison Service.....	83
3. Das Fremdbild des Strafvollzugs.....	85
III. Französische Zielsetzungen.....	88
1. Gesetzliche Zielsetzungen	88
2. Strafvollzug und Öffentlichkeit	92
IV. Fazit.....	95
 Viertes Kapitel.....	 97
Die europäische Dimension der strafvollzuglichen Zielsetzungen	97
I. Die Europäische Menschenrechtskonvention	97
II. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.....	100
III. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze	101
IV. Das Anti-Folter-Abkommen	104
V. Fazit	106
 Fünftes Kapitel	 107
Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Vollzugsbau	107
I. Rahmenbedingungen des Strafvollzugsgesetzes.....	107
1. Das sozialisationsfördernde Anstaltsklima.....	107
2. Der Trennungsgrundsatz, § 140 StVollzG	109
a) Die gesetzlichen Grundlagen.....	109
b) Die praktische Umsetzung	110
3. Das Differenzierungsprinzip, § 141 Abs. 1 StVollzG.....	111
a) Die gesetzlichen Grundlagen.....	111
b) Die praktische Umsetzung	113
4. Der offene Vollzug als Regelvollzug, § 10 StVollzG	115
a) Die gesetzlichen Grundlagen.....	116
b) Die praktische Umsetzung	117
5. Die Unterbringung der Gefangenen	120
a) Der gesetzliche Rahmen	120
b) Die praktische Umsetzung	122
6. Sonstige Rahmenbedingungen	123
a) Gestaltung der Anstalten, § 143 Abs. 1 StVollzG.....	123
b) Interne Gliederung in Betreuungs- und Behandlungsgruppen, § 143 Abs. 2 StVollzG	124
c) Größe der Anstalten, § 143 Abs. 3 StVollzG	126
d) Räumlichkeiten in der Anstalt, § 145 S. 2 StVollzG	127
e) Größe und Ausgestaltung der Räume, § 144 StVollzG.....	127
II. Rahmenbedingungen für den englischen Vollzugsbau.....	128
1. Rahmenbedingungen nach dem Prison Act 1952.....	128
2. Die Prison Rules 1999	129
III. Rahmenbedingungen für den französischen Vollzugsbau.....	130
1. Code Pénale (Partie Législative)	130
2. Code de Procédure Pénale (Partie Législative)	131
3. Code de Procédure Pénale (Partie Réglementaire – Décrets Simple)	131
IV. Resümee	132

Sechstes Kapitel.....	135
Geschlossene Justizvollzugsanstalten für Männer – Lokalität und äußeres Erscheinungsbild	135
I. Die Standortfrage	136
1. ... aus der Sicht der Vollzugswissenschaft	137
2. ... aus der Sicht der Vollzugsverwaltung	138
3. ... aus der Sicht der betroffenen Gemeinde	138
4. Wertende Betrachtung	140
II. Die optimale Größe einer Justizvollzugsanstalt.....	141
1. Die Sicht der Wissenschaft.....	141
2. Die Anstaltsgröße in der Praxis	142
3. Fazit	143
III. Die Außenansicht der Anstalt.....	143
1. Die Bedeutung der Außenansicht	143
2. Die Gestaltung des Eingangsbereichs.....	145
3. Die Gestaltung der Sicherung der inneren Anstaltsgebäude	147
4. Die Gestaltung der übrigen Sicherheitsvorkehrungen.....	148
5. Fazit	150
 Siebtes Kapitel.....	 151
Gesamtkonzeption einer Justizvollzugsanstalt	151
I. Aspekte für die Gliederung der Anstalt als Gesamtanlage	151
1. Verdeutlichung der Übergangssituation	151
2. Übernahme städtebaulicher Konzepte	152
3. Ermöglichung der Öffnung der Anstalt für Außenstehende.....	155
4. Fazit	156
II. Die Gestaltung der internen Gliederung in Vollzugsgruppen	156
1. Die Gruppengliederung aus der Sicht der Wissenschaft	156
2. Die Gruppengliederung in der Praxis	158
3. Stellungnahme	159
4. Notwendige bauliche Bedingungen eines Gruppenvollzugs.....	161
5. Verwirklichung von Gruppenvollzug in Altanstalten	163
6. Fazit	164
 Achstes Kapitel	 165
Der Wohnbereich.....	165
I. Der Haftraum des Gefangenen.....	165
1. Gesetzliche Vorgaben zur Haftraumgestaltung.....	165
2. Die Haftraumgröße	166
a) Vorgaben der Rechtsprechung	166
b) Der europäische Einfluss.....	167
c) Die Vollzugswirklichkeit.....	168
3. Gestaltung und Einrichtung des Haftraums.....	169
a) Innenarchitektonische Gestaltung des Haftraums	169
b) Sanitärbereich.....	172
c) Technische Vorrichtungen.....	174
4. Die Fenster.....	175
a) Vergitterung.....	176
b) Nicht zu öffnende Fenster	177
c) Zusammenfassende Bewertung	177

5. Die Haftraumtür.....	178
6. Resümee	180
II. Die konkrete Gestaltung des Wohnbereichs im Übrigen.....	180
1. Allgemeines.....	180
2. Sonstige Räumlichkeiten	181
3. Diensträume für Bedienstete	182
4. Besondere Hafträume	184
a) Der Haftraum für den Arrestvollzug	184
b) Der besonders gesicherte Haftraum („B-Zelle“).....	185
5. Funktionsräume	186
6. Fazit	187
Neuntes Kapitel	189
Arbeit und Freizeit.....	189
I. Der Arbeitsbereich	189
1. Arbeitsbetriebe	190
2. Bereich zur Aus- und Weiterbildung.....	192
3. Arbeitstherapeutischer Bereich.....	193
4. Resümee	194
II. Der Freizeitbereich außerhalb der Anstaltsgebäude	194
1. Die Bedeutung einer sinnvollen Freizeitgestaltung.....	194
2. Der Freistundenbereich.....	195
3. Sportanlagen	197
4. Resümee	199
Zehntes Kapitel.....	201
Der Besuchsbereich	201
I. Die Bedeutung des Besuchsbereichs für die Verwirklichung des Vollzugsziels	201
II. Die bauliche Gruppierung.....	202
1. Die Anordnung der Besuchsräumlichkeiten.....	202
2. Die Sicherheitsvorkehrungen	202
III. Die Gestaltung der Standardbesuchsräume	204
IV. Langzeitfamilienbesuchsräume als Besonderheit	206
1. Zulässigkeit von Langzeitfamilienbesuchsräumen im Allgemeinen.....	206
2. Anspruch auf unüberwachte Besuche	207
3. Argumente für das Verbot und ihre Entkräftung.....	209
4. Langzeitfamilienbesuchsräume in der Praxis	210
5. Die europäische Perspektive.....	211
6. Resümee	213
V. Besonders gesicherte Besuchsräume	213
VI. Besuchsräume für Rechtsbeistände	214
VII. Resümee	215
Elfte Kapitel	217
Die verbleibenden Vollzugseinrichtungen	217
I. Der Aufnahmebereich	217
1. Pfortenbereich mit Schleuse	217
2. Kammer	218
3. Zugangsabteilung	219
II. Der Verwaltungsbereich	220

III. Die Räume zur medizinischen Behandlung	222
IV. Der sakrale Bereich	223
V. Die Einkaufsgelegenheit	224
VI. Die Bibliothek	225
VII. Räumlichkeiten ohne konkrete Zweckbestimmung	226
VIII. Entlassungseinrichtungen	227
Zwölftes Kapitel	229
Die Besonderheiten der weiteren Anstaltstypen.....	229
I. Anstalten des offenen Vollzugs.....	229
1. Mögliche Standorte für die Anstalten des offenen Vollzugs.....	230
2. Die Größenordnung der Anstalten und Wohneinheiten	231
3. Die Außenansicht der Anstalt.....	233
4. Die Gliederung der Gesamtanlage.....	235
5. Die Besonderheiten des Unterkunftsbereichs.....	237
6. Resümee	238
II. Besonderheiten des Frauenvollzugs.....	239
1. Zentrale Anstalt oder kleine Abteilungen.....	240
2. Bauliche Besonderheiten im Unterkunftsbereich	243
3. Weitere bauliche Besonderheiten in Frauenanstalten.....	246
4. Mutter-Kind-Heime	248
5. Resümee	251
III. Die Besonderheiten sozialtherapeutischer Anstalten	251
1. Sozialtherapie als optimale Behandlungsmaßnahme	252
2. Schlussfolgerungen für die Anstaltsarchitektur.....	253
3. Bevorzugte Aufnahme von Sexualstraftätern.....	254
4. Architektonische Gestaltung der Sozialtherapie in der Praxis	255
5. Resümee	256
IV. Exkurs: Besonderheiten der Sicherungsverwahrung.....	257
1. Das Ziel der Unterbringung	258
2. Gestalterische Schlussfolgerungen aus Gesetz und Unterbringungsziel.....	259
3. Sicherungsverwahrung in der Praxis	261
4. Perspektive einer zukünftigen Unterbringung.....	262
5. Resümee	263
Dreizehntes Kapitel	265
Spezielle Situationen und Personengruppen.....	265
I. Die Problematik drohender Überbelegung.....	265
II. Ausländer im Strafvollzug	267
III. Senioren im Strafvollzug	269
IV. Suchtkranke im regulären Vollzug.....	273
V. „Besonders gefährliche Gefangene“ im regulären Vollzug.....	274
VI. Gefangene mit langen Haftstrafen im regulären Vollzug	277
VII. Wegen Ersatzfreiheitsstrafen Inhaftierte.....	278
VIII. Gefangene mit kurzer Haftdauer	280
Vierzehntes Kapitel	283
Privatisierungsbestrebungen.....	283
I. Aktueller Stand der Privatisierungsbestrebungen	283
1. Die verschiedenen Privatisierungsarten.....	283
2. Privatisierung im deutschen Strafvollzug.....	284

a) Rechtliche Möglichkeiten.....	284
b) Praktische Umsetzung	287
3. Vollzugsprivatisierung in England	288
a) Rechtliche Grundlagen	288
b) Praktische Umsetzung	290
4. Vollzugsprivatisierung in Frankreich	291
a) Rechtliche Grundlagen	291
b) Praktische Umsetzung	292
5. Resümee	293
II. Zielsetzungen und Privatisierung.....	294
1. Bedenken gegen eine Vereinbarkeit.....	294
2. Argumente für eine Vereinbarkeit.....	296
3. Stellungnahme	297
III. Bauliche Besonderheiten in teilprivatisierten Anstalten	298
IV. Fazit.....	299
Fünfzehntes Kapitel.....	301
Schlussbetrachtungen	301
Anlage.....	309
Literaturverzeichnis	311

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
All ER	All England Law Report
Alt.	Alternative
AMOTJ	Agence de Maîtrise d’Ouvrage des Travaux du Ministère de la Justice
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BJC	The British Journal of Criminology
BlStrK	Blätter für Strafvollzugskunde, Beilage der Zeitschrift Der Vollzugsdienst
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Bundesratdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CCP	Code Criminale
CCPR	Covenant on Civil and Political Rights
CD	Collection of Decisions: amtliche Sammlung der Europäische Kommission für Menschenrechte von 1960-1974
CPP	Code de Procédure Pénale
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
de	der elektromeister + deutsches Elektrohandwerk
d.h.	das heißt
DR	Decision and Reports: amtliche Sammlung der Europäischen Kommission für Menschenrechte seit 1975
ECPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMCDDA	European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift

f.	folgende
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
HM	Her Majesty 's
HMdJ	Hessisches Ministerium der Justiz
HMP	Her Majesty's Prison: staatliches Gefängnis in England
HMPS	Her Majesty's Prison Service: englische Gefängnisverwaltung
HMSO	Her Majesty's Stationary Office
Hrsg.	Herausgeber
ICPS	International Centre for Prison Studies
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
JCLC	The Journal of Criminal Law and Criminology
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MshrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MP	Member of Parliament
mwN.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NOMS	National Offender Management Service
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OGH	Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen vom 1. Juli 1949
OIP	Observatoire international des prisons
OLG	Oberlandesgericht
PSI	Prison Service Instruments
PSO	Prison Service Orders

RJD	Reports of Judgments and Decisions (Entscheidungssammlung des EGMR seit 1996)
Rn.	Randnummer
R & P	Recht & Psychiatrie
S.	Seite, Satz
S. a.	siehe auch
SOTP	Sex Offender Treatment Programme
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u.	und
u.a.	unter anderem
v.	von/ vom
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschriften
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einführung

I. Problemdarstellung

Der Freiheitsentzug bildet die aktuell härteste, den Täter am meisten belastende rechtliche Interventionsform, in welcher der repressive Gehalt des Strafrechts am deutlichsten zum Ausdruck kommt: Nicht nur das Strafübel als solches, sondern auch die soziale Stigmatisierung trifft den Strafgefangenen sozusagen als doppelter Bann der Gesellschaft.¹ Den Ausgangspunkt für die Art und Weise der Vollziehung des Freiheitsentzugs stellt die Orientierung an einem Vollzugsziel dar. Ob dieses dann verwirklicht wird, hängt nicht zuletzt von den baulichen Gegebenheiten der Vollzugseinrichtungen ab.

Da der Strafvollzug einen wesentlichen und darüber hinaus besonders sensiblen Bereich des Rechtsstaats verkörpert und die Öffentlichkeit davon in erster Linie die Bauten sieht, stoßen diese natürlich auf eine gesteigerte Aufmerksamkeit.² Mehr als alles andere eignet sich dabei die Gefängnisfassade, die Meinung der Öffentlichkeit über den Strafvollzug zu prägen, da der Eindruck, den sie vermittelt, auf die Vorstellung vom Inneren übertragen wird.

Abgesehen von der Wirkung der Anstaltsfassaden auf die Passanten ist aber auch die Wirkung des Anstaltsinneren auf die Insassen von Bedeutung, da die Gestaltung und Einrichtung der Räumlichkeiten ihr Verhalten durchaus beeinflussen.³ Um die Gefahr möglicher Prisonierungserscheinungen erdenklichst gering zu halten, muss daher die Architektur von Vollzugsbauten wohlüberlegt geplant werden: Huchting und Lehmann stellen im Alternativ-Kommentar zum Strafvollzugsgesetz etwa treffend fest, dass in der Weise, in der die Architektur von Schulen oder Wohnungen die Sozialisierung ihrer Schüler oder Bewohner beeinflusst, Gefängnisgebäude diejenige ihrer Insassen mitprägen.⁴

¹ So auch Kunz, Kriminologie, S. 281.

² So auch Korndörfer, ZfStrVo 1993, S. 337.

³ Zu Architektursemiotik und umweltpsychologischen Ansätzen zur Ermittlung von Architekturwirkungen vgl. weiterführend Esch u.a. in Festschrift für Günther Jahr, S. 51 ff.

⁴ AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 143, Rn. 1, vgl. auch Calliess/Müller-Dietz, § 143, Rn. 1.

Die rechtliche Basis des Strafvollzugsrechts stellt das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) dar, das in Deutschland seit 1977 die Zielsetzungen des Strafvollzugs gesetzlich festlegt. Es präsentiert sich geprägt von dem Resozialisierungsgedanken, der in § 2 StVollzG als Vollzugsziel niedergelegt ist. Besonders in den letzten Jahren geriet diese Festlegung in Kritik, stellten einige Autoren die Möglichkeit einer Resozialisierung in Frage und erschallte die Forderung nach einem schärferen Vollzug vor allem in der Politik,⁵ so dass Vollzugsrechtler mahnend auf das Risiko der Rückkehr zu einem reinen Verwahrsvollzug hinweisen.⁶ Daneben erheben sich auch wieder Stimmen, die geltend machen, dass zum Beispiel der Strafzweck im Vollzug noch Berücksichtigung finden müsse, um die Vollzugsgestaltung im Hinblick auf das allgemeine Verständnis vom Wesen der Strafe als Freiheitsentzug der Öffentlichkeit vermitteln zu können.⁷

Diese kurzen Ausführungen verdeutlichen bereits, dass es sich bei den Auseinandersetzungen zum Strafvollzug in der Kriminalpolitik um kontroverse und konfliktbeladene Positionen handelt, weil mit Kriminalität und Strafe Leiden, Belastungen und damit Emotionen und Schuldzuweisungen verbunden sind und der Strafvollzug in den Haftanstalten den deutlichsten Ausdruck der Art und Weise des Umgangs mit Kriminellen darstellt.⁸

Eberhard Schmidt nannte die Haftanstalten des 19. Jahrhunderts in den sechziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts „steingewordene Riesenirrtümer“.⁹ Teilweise befinden sich Anstalten aus dieser Zeit noch heute in Betrieb. Wer dagegen von modernen Justizvollzugsanstalten spricht, beschreibt den deutschen Vollzug häufig mit dem Begriff „Hotelvollzug“. Was aber ist nun wirklich Fakt? Sollte man die modernen Justizvollzugsanstalten korrekterweise als „steingewordene Riesenirrtümer“ oder besser doch als „Hotels“ einordnen? Orientiert sich der Vollzugsbau am Vollzugsziel der Resozialisierung? Ist in den alten Anstalten nur ein Verwahrsvollzug zu realisieren

⁵ „Der hessische Justizminister Christean Wagner (CDU) hat sich gegen Vorwürfe gewehrt, wonach schärfere Sicherheitsbestimmungen die Chancen zur Resozialisierung Strafgefangener senkten“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.12.2004, S. 59.

⁶ Abgedruckt in ZfStrVo 2005, S. 48; kritische Auseinandersetzung mit diesem Aspekt der Föderalismusreform bei Müller-Dietz, ZfStrVo 2005, S. 38 ff. Eine allgemeine Auseinandersetzung mit der Frage der Notwendigkeit der Reform findet sich bei Hillgruber, JZ 2004, S. 837 ff.; Wilms, ZRP 2004, S. 150 ff.

⁷ Herrfahrdt in Festschrift für Alexander Böhm, S. 96.

⁸ Vgl. dazu Albrecht in Festschrift für Alexander Böhm, S. 765 ff.

⁹ Schmidt, Zuchthäuser, S. 5.

beziehungsweise inwiefern können die Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes in den Anstaltsbauten aus der Zeit vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes erfüllt werden? Sofern dies aus verschiedenen Gründen nicht zu verwirklichen scheint: Versucht man die Anstalten zumindest umzubauen, wenn sie schon nicht ersetzt werden können?

II. Gegenstand und Ziel der Arbeit

Die vorliegende Arbeit analysiert die strafvollzuglichen Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes, um dann zu prüfen, ob sie die Architektur der Anstaltsbauten umsetzt. Oberstes Ziel ist es dabei, einen Überblick über die bestehende Situation zu geben, nicht aber, die Geschichte zu beschreiben oder eine ideale Zukunftsvorstellung zu malen – wobei Anregungen praktischer Art nicht vollkommen fehlen dürfen. Unter der stets wachsenden Literatur über Kriminalität und den Umgang damit fehlt es bislang an einer solchen aktuellen Präsentation.

Es besteht dabei nicht der Wunsch, eine Musteranstalt zu entwerfen. Dies erscheint auch nicht ratsam, da Justizvollzugsanstalten durchaus noch immer Jahrhundertbauten darstellen und daher immer auf den genauen Verwendungszweck nach Maßgabe der aktuellsten Forschung und auf die konkrete Lage der Anstalt abgestimmt werden und dabei genügend Raum für immer neue Entwicklungen lassen müssen.¹⁰ Möglich ist es dagegen sehr wohl, den Gefängnisbau auf Elemente zu untersuchen, die Modellcharakter für anstehende Neubauten haben. Diese Modelle können dann auch auf die Neubauten innerhalb bestehender Anstalten angewandt werden, da für diese die Ausnahmeregelungen für die alten Bauten nicht gelten und ein Umbau sicher größere praktische Relevanz besitzt als ein kompletter Neubau einer Justizvollzugsanstalt.¹¹

Da der Strafvollzug sich nach Konzept, Einrichtung und Regime sowie nach seiner rechtlichen Durchdringung von Anbeginn durch seine europäische Dimension

¹⁰ So auch die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der „Empfehlungen zum Bau von Justizvollzugsanstalten“ in ihrem Bericht, S. 4. Um mit Gustav Radbruchs Worten zu sprechen: „Schon allzu oft ist in der Geschichte des Strafvollzuges ein bestimmtes System als die Panazee gepriesen worden, um dann nach seinem Versagen um so tieferer Enttäuschung zu weichen“, vgl. ZfStrVo 1952, S. 160. Demonchy spricht allerdings nicht zu Unrecht davon, dass letztlich alle Justizvollzugsanstalten Modellcharakter haben – jedenfalls zu ihrer Zeit in ihrer Umgebung, vgl. in Artières/Lascoumes, S. 270 f.

¹¹ Vgl. Kammergericht Berlin, NStZ 1998, S. 397 f.

charakterisiert,¹² darf der Blick über den eigenen Tellerrand hinaus nicht unterbleiben. Daher beschränkt sich die Darstellung nicht auf die Situation in Deutschland, sondern vermittelt auch einen Einblick in die Gegebenheiten in England und Frankreich. In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass es sich hierbei um keine umfassende Abhandlung über die verschiedenen Vollzugssysteme handelt, sondern dass die Beleuchtung der deutschen Situation im Vordergrund steht, während das Vollzugswesen der anderen Länder lediglich Gesichtspunkte für mögliche positive Veränderungen liefert. Ein umfassender Vergleich konnte bereits deshalb nicht stattfinden, da nicht alle Anstalten in den Vergleichsländern zur Auswahl standen und sich nur einzelne Anstalten einer Besichtigung öffneten. Im Hinblick auf den Anspruch, bestimmte Positiv- oder Negativbeispiele heranzuziehen, ist daher zu beachten, dass diese Anstalten von den Staaten als Musteranstalten ausgewählt und daher im oberen Leistungsbereich anzusiedeln sind, aber keinen Überblick über das Vollzugswesen als solches garantieren. Diese Tatsache stellt aber insofern kein Problem dar, als es das Ziel der Arbeit lediglich beinhaltet, die Gegenwart mit Blick auf die Zukunft des Vollzugsbaus zu betrachten, und daher die neuesten Anstalten die besten Anschauungsobjekte darstellen.

Die Wahl fiel auf England als Vertreter des anglo-amerikanischen Rechtskreises (common law system) und auf Frankreich, weil das französische Recht zwar wie das deutsche Recht zum Kreis der kontinental-europäischen Rechte (civil law) gehört, aber innerhalb dieses Kreises der Gruppe des romanischen Rechts angehört, während das deutsche Recht die germanische Rechtsfamilie anführt.¹³ Zudem handelt es sich bei diesen Staaten um wichtige Partner auf europäischer Ebene, so dass ein vergleichender Blick auf die Entwicklung des Strafvollzugs in diesen Ländern großem Interesse begegnet, insbesondere, weil durch die ähnlichen Wurzeln des heutigen Strafvollzuges Anregungen für die nationale Weiterentwicklung gewonnen werden können.

Im Rahmen der praktischen Nützlichkeit dieser Arbeit ist es schließlich insbesondere auch wichtig, zwischen offizieller Programmatik und praktischer Wirklichkeit zu differenzieren, denn gerade im Bereich des Strafvollzugs können hier zwischen

¹² Vgl. nur Kaiser in Festschrift für Alexander Böhm, S. 25; Müller-Dietz in Festschrift für Günther Blau, S. 515 ff.; Schwind/Blau, S. 21.

¹³ Vgl. zu dieser Einteilung Brand, JuS 2003, S. 1088.

politischer und rechtlicher sowie praktischer Wirklichkeit erhebliche Unterschiede bestehen. Zudem müssen im Rahmen einer kritischen Beurteilung immer auch die finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Landes beachtet werden.

Wenn Nelson Mandela¹⁴ Recht hat und Gefängnisse über den Zustand der Nation Aufschluss geben, so kann das Ergebnis der Untersuchung der Situation im Strafvollzug unter Beachtung der gesetzten Grenzen gleichzeitig – nebenbei – Aufschluss geben über die Probleme der Gesellschaft. Jedenfalls aber soll diese Arbeit einen Beitrag zur Verbesserung des Strafvollzugs liefern, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Föderalismusreform in Deutschland und die damit verbundene Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder.¹⁵ Diese erhalten so die Möglichkeit, Veränderungen im Strafvollzug in relativ einfacheren Gesetzgebungsverfahren umzusetzen, weshalb ihnen die vorliegende Darstellung eine Argumentationsgrundlage für die Qualität ihres jeweiligen Strafvollzugsgesetzes bieten soll.

Sozusagen als Nebenprodukt liefert die Untersuchung hierbei eine Antwort auf die Frage nach der Erforderlichkeit der Erweiterung des Vollzugszieles des Strafvollzugsgesetzes (§ 2 S. 1 StVollzG) um die Sicherungsfunktion aus § 2 S. 2 StVollzG. In den Grenzen des vorgegebenen Schwerpunktes wird der theoretische Konflikt zwischen der Zielvorstellung des Gesetzes und der aktuellen öffentlichen Meinung beleuchtet. Die Darstellung der baulichen Umsetzung zeigt, wie dieser Konflikt in der Praxis im Vollzugsbau gelöst wird und verdeutlicht damit, ob auch zwischen Gesetz und Praxis ein Zielkonflikt besteht, der entweder durch eine Gesetzesänderung oder durch die Anpassung der Praxis an das Gesetz gelöst werden muss.

¹⁴ (Eingangszitat) Winston Churchill sagte etwas ähnliches anlässlich eines Besuches in Frankreich: „Montrez-moi vos prisons et je vous dirai quel genre de gouvernement vous avez“, zitiert nach Marchetti, Prison, S. 255.

¹⁵ Die Sinnhaftigkeit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug war allerdings umstritten, vgl. dazu nur Koop, ZfStrVo 2006, S. 3 f., der insbesondere auf die daraus folgende Erschwerung der länderübergreifenden Zusammenarbeit hinweist. Vgl. auch die Appelle verschiedener Strafvollzugsfachleute in ZfStrVo 2006, S. 106, 108 ff.

III. Eingrenzung des Themas

Der Begriff des Strafvollzugs beinhaltet verschiedene Auslegungsmöglichkeiten, allgemein allerdings versteht man unter Strafvollzug heute die Art und Weise der Durchführung von freiheitsentziehenden Kriminalstrafen, und zwar von der Aufnahme des Verurteilten bis zu dessen Entlassung.¹⁶ Gegenstand dieser Dissertation ist hiervon nur der Erwachsenenstrafvollzug in Justizvollzugsanstalten, untergliedert in den Vollzug an Männern und Frauen, so dass der Vollzug der Jugendstrafe oder des militärischen Strafarrests sowie von Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung außen vor bleibt.

Da die Verwaltungshoheit für den Strafvollzug Ländersache ist und daher jedes Bundesland über eine eigene Vollzugsverwaltung verfügt, konzentriert sich die Untersuchung der konkreten Umsetzung der Zielsetzungen auf die Justizvollzugsanstalten im Bundesland Hessen. Auf diese Weise kann die bauliche Umsetzung des Strafvollzuges beispielhaft in einem Bundesland umfassend dargestellt werden. Hessen bietet sich nicht zuletzt auch dadurch als interessantes Forschungsgebiet an, dass hier im Frühjahr 2006 die erste Inbetriebnahme einer teilprivatisierten Anstalt in Deutschland erfolgt ist.¹⁷ Inwieweit Vollzugsprivatisierung mit den Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes vereinbar erscheint und inwieweit sich daraus ein Einfluss auf die Architektur ergibt, konnte so an einem konkreten Beispiel untersucht werden.

IV. Erforderlichkeit von Justizvollzugsanstalten

Immer wieder wird über Sinn und Zweck staatlichen Strafens, insbesondere über die Verhängung und den Vollzug von Freiheitsstrafe, gestritten, weil die einen vortragen, das Gesetz und die Praxis mäßigen der Resozialisierung der Gefangenen nicht genügend Gewicht bei, und die anderen dagegenhalten, dass die allgemeinen Strafzwecke vom Schuldausgleich bis zur Generalprävention unterrepräsentiert seien. Zudem wird die Erforderlichkeit von Haftstrafen im Allgemeinen teilweise zusätzlich noch in Frage

¹⁶ Allgemeine Ansicht, vgl. nur Kaiser/Schöch, S. 3; Laubenthal, Strafvollzug, S. 9 f.

¹⁷ Hierbei ist anzumerken, dass sich die hessischen Verantwortlichen vor dem Bau dieser Anstalt in England und Frankreich über die dortigen Erfahrungen mit der Vollzugsprivatisierung informierten. Vgl. dazu Berichterstattung in Der Vollzugsdienst 2000, Heft 2, S. 23 f.

gestellt. Die Vertreter der letztgenannten Ansicht stehen allerdings vor dem Problem, mögliche Alternativen zu finden, da diese mittelfristig realistischerweise noch immer nicht erkennbar scheinen.¹⁸ Außerdem wirken selbst alternative Möglichkeiten meines Erachtens nur dann wirklich glaubwürdig, wenn eine Enttäuschung des damit verbundenen Vertrauensvorschlusses durch Zuwiderhandlungen mit einer Konsequenz in Form von freiheitsentziehenden Sanktionen bedroht werden kann.¹⁹

Strafvollzug in Justizvollzugsanstalten ist somit nach heutiger Sicht zumindest noch erforderlich, um dem Strafrecht Wirkung zu verschaffen.

V. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil erfolgt eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Fundamenten des Strafvollzugs in Geschichte und Gegenwart als Basis für die im zweiten Teil sich anschließende Darstellung der baulichen Praxis in Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes unter Heranziehung von Beispielen aus den Vergleichsländern England und Frankreich.

Das erste Kapitel widmet sich der Geschichte des Strafvollzugs. Durch den Überblick über die Entwicklung der Idee von der Gefängnisstrafe als Leibesstrafe zur Ausformung der heutigen Freiheitsstrafe soll die Grundlage für das Verständnis des Strafvollzugsrechts, wie es sich aktuell präsentiert, geschaffen werden. Auch die architektonische Umsetzung der Vollzugsideologien kann – abgesehen davon, dass heute noch Strafvollzug in Anstalten durchgeführt wird, die bereits Zeugnis geben von seiner Vergangenheit – nicht ohne den historischen Zusammenhang nachvollzogen werden. Interessant erscheint hierbei insbesondere auch der zutage tretende Einfluss der jeweiligen Finanzlage auf den Reformeifer im Vollzugswesen.

¹⁸ Kurze Darstellung der Streitpunkte bei Schäfer in Schäfer/Sievering, S. 14. Vgl. dazu auch beispielsweise Schumann/Steinert/Voß, dabei insbesondere das 2. Kapitel mit den Beiträgen zu einer Anhörung im hessischen Landtag zum Thema „Gefängnisneubauprogramm“ in den achtziger Jahren; Klingst, Zeit vom 11. April 2002, S. 8. Vgl. ferner beispielsweise Kaiser/Schöch, S. 132 ff. zur möglichen Regelung von Alternativen zur Haft und damit einhergehenden Problemen; Kaiser in Festschrift für Alexander Böhm, S. 28.

¹⁹ So etwa auch Laubenthal, Strafvollzug, S. 8.

Im Anschluss daran ist es das Ziel des zweiten Kapitels, einen Überblick über die aktuelle Situation des Vollzugs in den einzelnen Staaten zu verschaffen. So werden die verschiedenen vorherrschenden Vollzugssysteme der Länder vor- sowie die Organisation in verschiedene Anstaltsarten beziehungsweise -abteilungen dargestellt, aber auch ein Überblick über die Anzahl von Anstalten und Insassen gegeben, um zu zeigen, welchen Stellenwert das Vollzugswesen aufgrund seiner praktischen Relevanz einnimmt.

Der Gefängnisbau ist ohne die ihm zugrundeliegenden Ideologien nicht umfassend zu verstehen. Eine abgerundete Untersuchung des Vollzugsbaus der Gegenwart kann daher nicht ohne die Darstellung dieser Wurzeln existieren. Nachdem mit einem Überblick über die Geschichte und den Status quo des Vollzugswesens die Basis für die eigentliche Begutachtung geschaffen wurde, stellt das dritte Kapitel daher die Zielsetzungen des Strafvollzugs zu Beginn des 21. Jahrhunderts in den drei zu vergleichenden Ländern wertend dar. Desgleichen erfolgen eine Analyse bestehender Zielkonflikte sowie etwaiger Diskrepanzen zwischen Recht und Realität.

Im vierten Kapitel erfolgt schließlich die Beschreibung des Einflusses von internationalen Vereinbarungen, die sich auf nationales Strafvollzugsrecht beziehungsweise auf die Praxis auswirken können oder müssen.

Das fünfte Kapitel rundet den ersten Teil der Arbeit ab. Es dient der Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Vollzugsbaus in Deutschland, England und Frankreich und verdeutlicht die Möglichkeit, die Anstaltsarchitektur in Deutschland am Beispiel Hessen unter Heranziehung von Modelltypen aus England und Frankreich fortzuentwickeln.

Im zweiten Teil erfolgt schließlich eine Schilderung der besonderen Gegebenheiten im Vollzug, die bauliche Auswirkungen haben können oder sollten.²⁰ Gegenstand sind zunächst die Justizvollzugsanstalten für den regulären Vollzug der Freiheitsstrafe an Männern (Kapitel 6 bis 11). Sie werden nach Standort und äußerem Erscheinungsbild (6. Kapitel) sowie nach ihrer Gesamtkonzeption (7. Kapitel) untersucht. Schließlich

²⁰ Einrichtungen wie beispielsweise die Einweisungsabteilung, die im Hinblick auf das Thema der Arbeit nicht interessieren, bleiben daher außen vor.

erfolgt die Darstellung der Ergebnisse zu den einzelnen Bereichen (Wohnbereich: 8. Kapitel, Arbeit und Freizeit: 9. Kapitel, Besuchsbereich: 10. Kapitel sowie die übrigen Vollzugseinrichtungen: 11. Kapitel).

Die Besonderheiten der übrigen Anstaltstypen bestimmen den Inhalt des zwölften Kapitels. Den Gegenstand der Untersuchung bilden hier die Anstalten des offenen Vollzugs, der Frauenvollzug, die sozialtherapeutischen Einrichtungen sowie in einem Exkurs die Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Das dreizehnte Kapitel schließlich befasst sich mit baulichen Besonderheiten, die sich aufgrund bestimmter Situationen oder spezieller Gefangenengruppen, wie etwa Senioren oder langstrafigen Gefangenen, ergeben.

Das vierzehnte Kapitel widmet sich der Vollzugsprivatisierung, die gerade in Deutschland einen Aufschwung erlebt. Es stellt die rechtlichen Möglichkeiten und die Praxis in den verschiedenen Ländern vor und untersucht den Einfluss einer Privatisierung auf die bauliche Umsetzung des Vollzugsziels.

Die Schlussbetrachtung soll schließlich die Ergebnisse der Arbeit zusammenfassen und auf die wichtigsten Errungenschaften und Probleme des Strafvollzugs hinweisen. Sie lässt dabei insbesondere auch Raum für eine Gegenüberstellung der ermittelten Realität mit dem Bild des Strafvollzugs in der Öffentlichkeit.

Erstes Kapitel

Strafvollzugliche Zielsetzungen und Vollzugsbau von den Anfängen bis zur Gegenwart

Die Gegenwart beruht auf Entwicklungen der Vergangenheit.²¹ Daher erscheint eine Beurteilung des aktuellen Vollzugsbaus losgelöst von seiner geschichtlichen Entwicklung nicht möglich. Dies muss für den Vollzugsbau insbesondere deshalb gelten, weil durchaus noch Strafvollzug in Gebäuden vergangener Jahrhunderte betrieben wird. Die Justizvollzugsanstalt in Butzbach in Hessen beispielsweise wurde 1886 errichtet und ist heute noch – wenn auch zwischenzeitlich teilweise umgebaut – in Betrieb. Und auch wenn man zum anderen wie in England die Mehrzahl der Gefängnisse erst seit den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts baute, kann die geschichtliche Entwicklung des Strafvollzugs nicht außer Acht bleiben, da berühmte gewordene Baustile und damit verbundene Personen oder Gefängnisbauten aus der Vergangenheit noch heute zur Begründung von Vollzugsideologien oder als Grundlage für die aktuelle Gefängnisarchitektur herangezogen werden.

Das folgende Kapitel gibt daher einen Überblick über die Entwicklung von Zielsetzungen und Vollzugsbau von den Anfängen bis zur Gegenwart, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Die Darstellung beschränkt sich darauf, neben einem kurzen Abriss der Chronologie die Aspekte herauszustellen, die helfen, die Entwicklung bis hin zum modernen Strafvollzug nachzuvollziehen.²² So wird einerseits deutlich, wie entscheidend für das Verständnis eines Vollzugssystems das Wissen um Traditionen ist, und andererseits, dass sich radikale Änderungen eines Vollzugssystems nicht ohne weiteres als durchführbar erweisen.²³

²¹ Oder wie Albert Camus es einmal formulierte: Im Grunde ist der Mensch nicht ganz schuldig, da er die Geschichte nicht begann; er ist aber auch nicht ganz unschuldig, da er sie fortführt.

²² Für eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Strafvollzugswissenschaft sei insbesondere auf Krause, Strafvollzugsgeschichte und Kaiser/Schöch, § 2 verwiesen.

²³ Zu diesem Ergebnis kommt auch Krebs, Freiheitsentzug, S. 491.

I. Die Entwicklung bis zum 17. Jahrhundert

Der Beginn der modernen Freiheitsstrafe wird allgemein erst auf Mitte bis Ende des 16. Jahrhunderts datiert.²⁴ In der Zeit davor dominierte im römischen, germanischen und fränkischen Strafrecht der Strafzweck der Vergeltung und Unschädlichmachung, der hauptsächlich Körper- und Lebensstrafen vorsah. Dieser Strafzweck erforderte lediglich die Aufbewahrung des Täters bis zu seiner Aburteilung oder Hinrichtung.²⁵

Im 16. Jahrhundert riefen die Leibes- und Lebensstrafen unter dem Einfluss religiöser Strömungen zunehmend Kritik hervor und gewann gleichzeitig der Besserungsgedanke, insbesondere aus dem Bedürfnis der Armenfürsorge heraus, an Bedeutung. Die Vorreiter hinsichtlich dieses Umdenkens stammten aus England und Holland aus Anlass des immensen Anstiegs der Bettler- und Vagabundenzahlen: In England bedingte diese Entwicklung hauptsächlich die Umstellung vom Kornbau auf Weidewirtschaft und Schafzucht, die zur Arbeitslosigkeit vieler landwirtschaftlicher Arbeiter führte. Ganz Europa kämpfte zudem mit einer gestiegenen Anzahl an arbeitslosen Männern, da das Ende der Kreuzzüge zur Folge hatte, dass sich die ehemaligen Soldaten als Vagabunden, Diebe und Bettler durchschlugen.²⁶

In England setzte sich im Hinblick auf die neue Situation sehr schnell die Ansicht durch, dass dem sozialen Problem am besten durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – wie es heute heißt – entgegenzutreten sei. Aus diesem Grund richtete man Arbeits- und Werkhäuser (sogenannte houses of correction) ein, in denen vor allem Vagabunden, Bettler, Prostituierte, aber auch Kleinkriminelle an das Arbeiten gewöhnt werden sollten, um sie so wieder in die Gesellschaft einzugliedern.²⁷ Diese Arbeits- und

²⁴ Vgl. beispielsweise Laubenthal, Strafvollzug, S. 45; Schwind/Blau, S. 3 für die aktuelle Lehre; Doleisch v. Dolsberg, Freiheitsstrafe, S. 46 ff. zum Meinungsstand Anfang des 20. Jahrhunderts. Schmidt, Strafrechtspflege, S. 194, geht sogar für Deutschland vom Ausgang des 18. Jahrhunderts aus; ebenso Kürzinger, Bundesrepublik, S. 1741.

²⁵ Vgl. nur den kurzen Überblick bei v. Hippel in Bumke, S. 7 ff., der aber Nachweise für die weitere Information bietet.

²⁶ Vgl. Kriegsmann, Gefängniskunde, S. 2 f.; Schmidt, Zuchthäuser, S. 6 zum Meinungswandel durch die religiösen Strömungen. Zur Entwicklung in Holland und England vgl. insbesondere Wagnitz, Merkwürdigste Zuchthäuser, Bd. 2, 2. Teil, S. 119; Jescheck, Freiheitsstrafe, S. 1951 f. Schwind/Blau, S. 4, und Pelz, Kriminalsoziologische Bibliographie 1979, S. 17, argumentieren für die Entwicklung in Europa mit der gestiegenen Arbeitslosigkeit.

²⁷ Der „Prototyp“ war dabei 1555 auf Schloss Bridewell eingerichtet worden, das auch als Namensgeber für diese Art des Vollzugs in England gebraucht wird. Vgl. zur näheren Information Schmidt, Strafrechtspflege, S. 187 ff.; Mittermaier, Gefängniskunde, S. 17.

Werkhäuser stellten damit noch keine Strafvollzugsanstalten im heutigen Sinne dar, bildeten dem ungeachtet jedoch einen ersten Schritt in Richtung eines Strafvollzuges, der eine andere Zielsetzung als die bloße Aufbewahrung des Täters vorsieht. In England gestaltete sich ihre Einrichtung zum ersten Mal als das Ergebnis einer Befassung mit der Frage, ob Kriminelle – aber damals auch andere Menschen aus der Unterschicht – verändert werden könnten. Von einem Strafvollzug im heutigen Sinne war man dagegen noch weit entfernt, da ein Großteil der Menschen in diesen Häusern letztlich auf Grund von Armut dort lebte.

In Frankreich verfolgte man seit Ende des 16. Jahrhunderts einen etwas anderen Ansatz: Unter Verfolgung derselben Zielsetzung wie in England wurde diese Personengruppe der Kleinkriminellen, aber auch der Armen gezwungen, öffentliche Arbeiten zu erledigen. Es entstand keine Notwendigkeit spezieller Einrichtungen, die nächtliche Unterbringung erfolgte vielmehr im Armenhaus beziehungsweise in Türmen oder Räumen der Stadtbefestigung. Teilweise schliefen sie sogar in angemieteten ungesicherten Räumen.²⁸ Bis 1748 setzte man die Gefangenen zudem, soweit sie dazu körperlich in der Lage waren, auf Galeeren ein, so dass sich kein besonderes Vollzugssystem entwickelte.²⁹ Kritiker des französischen Gefängniswesens beziehungsweise der Gefängnisstrafe generell sahen den Sinn der damaligen Gefängnisse dann auch aus späterer Perspektive lediglich darin, sich einer Person zu versichern und nicht zu bestrafen. Als Strafe diene es lediglich in Fällen, in denen es die Galeere ersetze für diejenigen, die dort nicht zu gebrauchen seien.³⁰ Unabhängig von der Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Kritik am Gefängniswesen, kann für die Situation in Frankreich jedenfalls festgehalten werden, dass der ökonomische Aspekt im Hinblick auf den Umgang mit dem in erster Linie sozialen Problem dort stärker zum Tragen kam als in England.

Die ersten tatsächlichen Wurzeln der Verwirklichung des Gedankens der Freiheitsstrafe im eigentlichen Sinne liegen aber in Amsterdam. Hier wurde 1595 ein Zuchthaus für kriminell gewordene Männer gegründet, in dem man Männer durch „Zucht“ nach dem

²⁸ Näher dazu Fumasoli, Schellenwerke, S. 30-34 m. w. N. Eine ausführliche Darstellung der Vorgeschichte des französischen Gefängnisses findet sich bei Castan, *Préhistoire*, S. 19 ff. In Castan, *Renferment*, S. 63, findet sich der Beleg zur Anmietung der ungesicherten Räume.

²⁹ Perrot in Lameyre/Salas, S. 11; Zysberg, Galères, S. 79 ff., bietet einen guten Überblick über die Geschichte der Galeerenstrafe.

³⁰ So beispielsweise Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 152.

Leitgedanken „ora et labora“ wieder an ein ordentliches Leben gewöhnen wollte. 1597 folgte ein separates Zuchthaus für Frauen.³¹ Diese Anstalten verwirklichten nun zum ersten Mal in Europa ein rein strafrechtlich-erzieherisches Vollzugsziel. Kennzeichnend für dieses erste Vollzugsziel erwies sich insbesondere die zwangsweise Erziehung zur Arbeit im Sinne der calvinistischen Arbeitsethik mit Unterstützung durch Seelsorge.³²

Beachtenswert in Bezug auf die Amsterdamer Zuchthäuser ist ferner zum einen, dass der Vollzug bereits getrennt nach dem Geschlecht durchgeführt wurde, zum anderen aber auch die Architektur von neugebauten Zuchthäusern: Die Fassade bereits sollte den Zuchtgedanken verwirklichen, indem nur das durch massive Türen geschützte Eingangstor eine nach außen abgeschlossene Bauform unterbrach. Über dem Tor war ein Relief angebracht, das wilde Tiere vor einem peitschenschwingend gelenkten Wagen zeigte und den lateinischen Leitspruch, den man wie folgt übersetzt: „Es ist eine Tugend, diejenigen zu zähmen, die die anderen in Angst versetzen“.³³ In der Anstalt selbst existierte neben den Arbeitsräumen und besonderen baulichen Einrichtungen für Disziplinarzwecke insbesondere auch ein besonderer Unterrichtsraum, der vor allem genutzt wurde, um den meist analphabetischen Gefangenen das Lesen des Katechismus zu lehren.³⁴

Für Michel Foucault, einen bedeutenden französischen Philosophen und Schriftsteller des 20. Jahrhunderts, bedeutet diese Veränderung im Hinblick auf die Zielsetzung des Strafvollzugs allerdings nicht unbedingt einen menschenfreundlicheren Vollzug, sondern er sieht darin eine Verschiebung des Ziels der Strafoperation, indem nun nicht mehr der Körper als vielmehr die Seele bestraft werde.³⁵ Die Wirksamkeit der Bestrafung erwarte man jetzt nicht mehr von ihrer sichtbaren Intensität, sondern „die

³¹ Eine ausführliche Darstellung der Architektur dieser Zuchthäuser findet sich bei Bienert, Bedeutungsträger, S. 140 ff. Vgl. auch Radbruch in *Elegantiae Juris Criminalis*, S. 116 ff., der ausführlich die ersten Zuchthäuser und ihren geistesgeschichtlichen Hintergrund beschreibt.

³² Diese Einordnung der Amsterdamer Anstalten nahm schon Pelz, *Kriminalsoziologische Biographie* 1979, S. 33, 37, vor. Vgl. aber auch Kaiser/Schöch, S. 12; Kaiser, *Europäischer Vergleich*, S. 12; Ignatieff, Pain, S. 12, als aktuelle Vertreter dieser Ansicht. Anderer Ansicht ist Schneider, *Kriminologie*, S. 815, der erste Ansätze strafrechtlich-erzieherischer Vollzugsziele erst ab Ende des 18. beziehungsweise Anfang des 19. Jahrhunderts erkennen kann.

³³ Eine ausführliche Beschreibung der Architektur der Fassaden bietet insbesondere Arndt, *Vollzugsbau*, S. 9 ff.; vgl. aber auch Rosenfeld, *ZStW* 1906, S. 13 ff.

³⁴ Vgl. dazu vor allem Fumasoli, *Schellenwerke*, S. 44; Bienert, *Bedeutungsträger*, S. 145.

³⁵ Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 25 f.; zur Bedeutung Foucaults für die Aufarbeitung der französischen Strafrechtsgeschichte vgl. Perrot in *Comparativ* 2003, S. 50 ff.

Gewissheit, bestraft zu werden, und nicht mehr das abscheuliche Theater, soll vom Verbrechen abhalten“.³⁶

Die Vorbilder aus England und Holland fanden jedoch in ganz Europa Anerkennung und es kam überall zur Gründung entsprechender Häuser.³⁷ Daneben wurden aber auch unter anderem in Deutschland noch immer Freiheitsstrafen vollzogen, indem man Gefangene bei schmaler Kost und ohne Beschäftigung in den Stadtturm oder Rathauskeller sperrte. Der Strafzweck hierbei blieb nach wie vor lediglich der der Vergeltung.³⁸ Zudem nutzte man viele der Zuchthäuser wie jene in England eben nicht nur für den Strafvollzug, sondern alle Menschen, die man nicht auf der Straße haben wollte, fanden dort einen Platz.³⁹

Somit existierten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zwar einige Musteranstalten für den Anspruch der Realisierung eines Vollzugszieles der Besserung und Erziehung, verwirklicht durch einige für Strafvollzug Verantwortliche, aber noch kein grundlegendes System eines geordneten Strafvollzugs. Und auch in den bis dato vorbildlichen Zuchthäusern verschlechterten sich die Verhältnisse als Folge des 30jährigen Krieges, was zum einen an der finanziellen Situation der Länder und zum anderen an der Überfüllung der Anstalten lag, da man sie zugleich als Irren-, Armen- und Waisenhäuser nutzte.⁴⁰

Unter dem Einfluss des merkantilistischen Denkens schließlich verpachteten die Landesherren die Anstalten an private Unternehmer, die jedoch kein Interesse an der Besserung der Insassen, sondern lediglich an deren Ausbeutung als billige Arbeitskräfte hatten.⁴¹ Privatisierungsbestrebungen im Vollzug wirkten sich damit bereits einmal in

³⁶ Foucault, Überwachen und Strafen, S. 16.

³⁷ In Rom entstand zum Beispiel eine völlig neue Strafanstalt für Jugendliche unter 20 Jahren, das „Böse-Buben-Haus“, das sowohl wegen seines Vollzugszieles der Erziehung als auch wegen der Gestaltung des Baus für die Entwicklung eines Jugendstrafvollzuges interessant ist. Vgl. dazu insbesondere Krauß, Kerker, S. 361.

³⁸ Vgl. die Darstellung bei Wahlberg in v. Holtzendorff/v. Jagemann, S. 85 und bei Schmidt, Strafrechtspflege, S. 193 f. Die gleiche Einschätzung findet sich bei Laubenthal, Strafvollzug, S. 49; Schwind/Blau, S. 7.

³⁹ Vgl. Krause, Strafvollzugsgeschichte, S. 42 zur Situation in Deutschland; zur Lage in Frankreich vgl. Castan, Renferment, S. 56 ff.

⁴⁰ Krohne, Gefängniskunde, S. 15 f.; Leyendecker, (Re-)sozialisierung, S. 45; Kaiser/Schöch, S. 14.

⁴¹ Rusche/Kirchheimer, S. 36 ff.; Dünkel in Driebold, S. 28.

der Geschichte negativ aus und mit dieser Gefahr der Ausbeutung der Gefangenen wird bis heute in der Diskussion um Vollzugsprivatisierung argumentiert.⁴²

Zur Entwicklung des Strafvollzugs bis zum 17. Jahrhundert muss damit festgehalten werden, dass Ansätze der Ausbildung von erzieherischen Vollzugszielen sich aufgrund der geschichtlichen Realität von Kriegen und finanziellen Erwägungen nicht verfestigen konnten.

II. Die Reformbestrebungen der Aufklärung

Die Misstände in den Zuchthäusern und Gefängnissen lösten schließlich im 18. Jahrhundert unter dem Einfluss der Aufklärung Reformbestrebungen aus.⁴³ In England veröffentlichte zum Beispiel der Philanthrop John Howard 1777 ein Buch über „The State of the Prisons in England and Wales with Preliminary Observations and an Account of Some Foreign Prisons and Hospitals“, nachdem er sich von den Zuständen in den Anstalten im Land überzeugt hatte.⁴⁴ Er machte sich für den Besserungsgedanken nach dem Motto „make men diligent and they will be honest“ stark und trat auch bereits dafür ein, die Gefangenen ständig zu isolieren, um einer kriminellen Ansteckung entgegenzuwirken. Aus seiner Sicht reichte es nämlich nicht aus, die Gefangenen lediglich von der Gesellschaft abzusondern, sondern er wollte auch eine interne „Ansteckung“ untereinander verhindern.⁴⁵

Howards Einsichten und Erkenntnisse sieht die Wissenschaft heute allgemein als Beginn unseres Gefängniswesens an. Zwar hatte es vorher bereits Reformbestrebungen in England gegeben, der Durchbruch gelang aber erst durch die öffentliche

⁴² Vgl. dazu das 14. Kapitel.

⁴³ Für eine kurze Übersicht zu bedeutenden Persönlichkeiten bezüglich der Reformbestrebungen vgl. beispielsweise Jescheck, Freiheitsstrafe, S. 1955 ff. Insbesondere im Hinblick auf die englische Entwicklung vgl. den Überblick bei Coyle, Prisons, S. 13 ff. Eine ähnliche Situation in Russland beschreibt Anatoly G. Lebedev, ZfStrVo 2006, S. 96 ff.

⁴⁴ Für einen Überblick über die Biographie Howards vgl. England in Reprint; Nutz, Besserungsmaschine, S. 23 ff. Howards Proteste standen damit im Einklang mit ähnlichen Äußerungen in Montesquieus De l'Esprit des lois von 1748, Beccarias Dei delitti e delle pene von 1764, sowie Gaetano Filangieris La scienza delle legislazione von 1780 bis 1788.

⁴⁵ Howard, Ausgabe 1777, S. 38 ff. Die Darstellung konkreter baulicher Vorschläge wird, wo dies interessant ist, in die Darstellung des aktuellen Vollzugsbaus integriert. Vgl. Ignatieff, Pain, S. 57 ff. oder Krebs, ZfStrVo 1978, S. 41 ff., die einen Überblick über Howards Einfluss auf das Gefängniswesen bieten, zur Einzelhaft siehe bei letzterem S. 42.

Aufmerksamkeit, die Howards Werk hervorrief.⁴⁶ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass er zunächst eine kommunale Gefängnisreform anstieß, da die meisten Gefängnisse als local prisons unter der Verwaltung der örtlichen Autoritäten standen.⁴⁷ Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden schließlich alle Gefängnisse jeglicher Art unter staatliche Aufsicht gestellt, da die funktionale Unterscheidung, dass in den staatlichen Gefängnissen, den convict prisons, nur die verurteilten Straftäter einsaßen, während man die aus anderen Gründen einsitzenden auf die local prisons verteilte, in der Praxis sowieso keine Entsprechung mehr fand.⁴⁸

Im heutigen Hessen besuchte Howard Anstalten in Hanau und Kassel, wobei ihm in Kassel besonders auffiel, dass die Empore in einer neugebauten Kirche zwei separate Reihen für die Gefangenen vorsah.⁴⁹

In Deutschland fand Howard in dem Anstaltspastor Heinrich Balthasar Wagnitz einen bedeutenden Anhänger, der unter anderem erkannte, dass auch die Ausgestaltung der Strafanstalten von entscheidender Bedeutung ist, um die Gefangenen in die Gesellschaft der freien Menschen zurückzuführen: „Mag doch immerhin die Sicherheit des Staates Strafzweck bleiben, man vergesse nur nicht, daß indem der Verbrecher gebessert wird, dadurch zugleich die Sicherheit des Staates gefördert wird“.⁵⁰ Diese Unterscheidung zwischen staatlichem Strafzweck und Vollzugsziel bildet noch heute die theoretische Grundlage der Strafvollzugskonzepte.

Wagnitz verdankt die Wissenschaft auch einen ersten anschaulichen Bericht über die Lage des Strafvollzugs in Deutschland, in dem er insbesondere auch die Mischnutzung der Anstalten als Haftanstalten, Irren-, Armen- und Waisenhäuser sowie als Leihanstalten kritisiert.⁵¹ Seine Vorstellungen über die beste Einrichtung von Zucht- und Besserungshäusern legte er in seiner Schrift „Ideen und Plane zur Verbesserung der Policey- und Criminalanstalten – Dem neunzehnten Jahrhundert zur Vollendung

⁴⁶ Mittermaier, Gefängniskunde, S. 21; Wahlberg in v. Holtzendorff/v. Jagemann, S. 90.

⁴⁷ Vgl. dazu McGowen in Morris/Rothmann, S. 77 ff. Als Beispiel für Reformen in den local prisons zwischen 1700 und 1850 vgl. DeLacy, Prison Reform, die den Bezirk Lancastershire untersuchte.

⁴⁸ Ausführlicher zu dieser Entwicklung McConville in Morris/Rothmann, S. 125 ff.

⁴⁹ Howard, Ausgabe 1777, S. 43.

⁵⁰ Wagnitz, merkwürdigste Zuchthäuser, Bd. 1, S. 20.

⁵¹ „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ aus dem Jahre 1791; zu dieser Kritik vgl. S. 36 ff.

übergeben“ nieder. Bemerkenswert erscheint beispielsweise, dass er eine Differenzierung nach der Gefährlichkeit der Inhaftierten vornehmen wollte und Vorstellungen detailliert bis hin zum richtigen Standort entwickelt.⁵²

Auch in Frankreich muss das Interesse am Werk Howards groß gewesen sein, denn der Finanzminister Ludwigs XVI. entwickelte nach Erscheinen der französischen Übersetzung von Howards Bericht Pläne für Gefängnisse und deren Verwaltung, die sich allerdings als politisch nicht durchsetzbar erwiesen.⁵³

III. Benthams Panoptikum

Bevor die weitere praktische Entwicklung des Strafvollzugs dargestellt werden kann, erscheint es an dieser Stelle erforderlich, auf die Entwicklung der Idee der panoptischen Gebäude in der Architektur einzugehen, da dieser Stil bis heute im Vollzugsbau Beachtung findet, wenn danach gestrebt wird, die Aufsicht über die Gefangenen so umfassend wie möglich unter Einsatz von so wenig Personal als möglich auszuführen.⁵⁴

Der Begriff „Panoptikum“ ist eng verbunden mit dem Namen Bentham, denn es war Jeremy Bentham, englischer Jurist und Philosoph, der 1787 beeinflusst von dem Werk Howards die Idee dieses Bauprinzips veröffentlichte und als idealen Baustil für jegliche Einrichtung beschrieb, in der Aufsicht die bedeutendste Rolle spielt, vom Gefängnis über Armenhäuser, Fabriken bis hin zu Schulen und Krankenhäusern.⁵⁵

Bentham zeigte sich so überzeugt von seinem Projekt, dass er praktisch sein ganzes Vermögen in die Ausarbeitung der Details seines Plans investierte. Der Idealtyp des Baus wurde allerdings nie verwirklicht, was insbesondere an dem großen Grundstücksbedarf lag. Ein anderes Argument seitens der Entscheider des Unterhauses

⁵² Wagnitz, Ideen und Plane, S. 30 ff. Weitere Einzelheiten werden in den Kapiteln über den heutigen Vollzugsbau angesprochen, wo dies interessant erscheint.

⁵³ V. Holtzendorff in v. Holtzendorff/v. Jagemann, S. 20; Krebs, ZfStrVo 1978, S. 47; vgl. auch Petit, Politiques, S. 121 f.

⁵⁴ Harding u.a., Imprisonment, S. 130. Ein Mitarbeiter im Hessischen Justizministerium bezeichnete beispielsweise auch den Neubau der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld im Gespräch als „modernes Panoptikum“. Allerdings kann sich diese Bezeichnung nur auf die Überwachungsquantität beziehen und nicht auf die Architektur. Vgl. zur Gliederung der Anlage der Hünfelder Justizvollzugsanstalt S. 153 sowie Abbildung 4 der Anlage.

⁵⁵ Bentham in Panopticon Writings, S. 35. Vgl. dazu auch Nutz, Besserungsmaschine, S. 175 ff.

bestand darin, dass Bentham die Gefangenen ausnutze, indem er die Gefängnisse wie Fabriken führen wollte. Den Sinn der Gefangenenarbeit aber sah man im Unterhaus in der Buße für die begangene Sünde, wohinter ökonomische Umstände zurückstehen müssten. Sie warfen Bentham vor, dass er den eigentlichen Sinn der Gefangenenarbeit nur sekundär berücksichtige.⁵⁶

Die Entwürfe dienten dann aber gleichwohl weltweit als Basis für die Realisierung des Panoptikums in abgewandelten Formen.⁵⁷ Dieses Bauprinzip besteht aus einem ringförmigen Gebäude, das in Zellen unterteilt ist, die über jeweils ein Fenster nach außen und eines in die Mitte in Richtung auf den zentral errichteten Turm verfügen, durch den alle Zellen problemlos beaufsichtigt werden können.⁵⁸

Michel Foucault beschreibt die Hauptwirkung dieses Gebäudes sehr anschaulich als „die Schaffung eines bewussten und permanenten Sichtbarkeitszustandes beim Gefangenen, der das automatische Funktionieren der Macht sicherstellt. Die Wirkung der Überwachung ist permanent, auch wenn ihre Durchführung sporadisch ist; die Perfektion der Macht vermag ihre tatsächliche Ausübung überflüssig zu machen; der architektonische Apparat ist eine Maschine, die ein Machtverhältnis schaffen und aufrechterhalten kann, welches vom Machtausübenden unabhängig ist; die Häftlinge sind Gefangene einer Machtsituation, die sie selber stützen.“⁵⁹

Um den Eindruck völliger Überwachung bei dem Gefangenen nicht zu schmälern, sah Bentham in seinen Entwürfen für den Aufsichtsturm vor, dass er architektonisch so gebaut werden müsse, dass An- oder Abwesenheit des Aufsehers auch nicht durch Türschlagen oder Lichtschein bemerkbar sei: Daher sollten die Fenster durch feste Jalousien nach außen verdunkelt sein und Zwischenwände den Überwachungsraum im rechten Winkel in einzelne Abteile unterteilen, die allerdings nicht durch Türen getrennt werden durften.⁶⁰ Der Vorteil dieses System der unauffälligen, aber totalen

⁵⁶ Nachweise bei Ignatieff, Pain, S. 112. Zur eigenen Einschätzung Benthams im Hinblick auf die Bedeutung seines Projekts vgl. Milner Atkinson, S. 85.

⁵⁷ Selbst in England wurden in Millbank, Bury und anderen Orten entsprechende Bauten verwirklicht. Diese und weitere Beispiele aus England und dem restlichen Europa finden sich bei Pevsner, Funktion und Form, S. 163 ff.

⁵⁸ Vgl. Abbildung aus Bentham in Works, Bd. IV, S. 172 f., Abbildung 1 der Anlage.

⁵⁹ Foucault, Überwachen und Strafen, S. 258.

⁶⁰ Bentham in Panopticon Writings, S. 35 f.

Überwachung liegt auf der Hand: Da der Gefangene nicht weiß, ob er gerade überwacht wird, aber die Möglichkeit immer besteht, wird er sich auch nie unbeaufsichtigt fühlen, so dass sich weniger Sicherheitsvorrichtungen und Personal zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung als erforderlich erweisen.

Die Zielsetzung, die Bentham mit dem Panoptikum in Bezug auf die Gefangenen verfolgte, war die Veränderung ihrer Gewohnheiten, nicht des Charakters. Für ihn war es wünschenswert, dass eine innere Veränderung bewirkt würde, aber es war nicht erforderlich, denn „a person’s thoughts are a matter for God“.⁶¹

Der Hamburger Arzt und Gefängniswissenschaftler Nikolaus Julius verstand das technische Programm Benthams zur Überwachung von Menschen als historischen Prozess, als Ausdruck einer Entwicklung der Gesellschaft des Schauspiels – „der Menge den Anblick und die Überschauung weniger verschaffen“ – zur Gesellschaft der Überwachung vieler durch wenige.⁶²

Dieses System des Versuchs der totalen Kontrolle und Disziplinierung klingt wie ein Alptraum aus heutiger Sicht, allerdings muss man Bentham aus historischer Perspektive zugute halten, dass es sich auch um eine Alternative zur Todesstrafe handelte und es Bentham erkennbar auch um die Durchsetzung gewisser zivilisatorischer Mindestbedingungen ging, so dass man seine Ideen nicht einfach von unserem modernen Selbstverständnis und Erkenntnisstand her abwerten darf.⁶³

IV. Der Einfluss aus den Vereinigten Staaten

Die weitere Entwicklung des Strafvollzugs in Europa ist geprägt von dem Einfluss, den die Entwicklung in den Vereinigten Staaten ausübte. Die Quäker hatten dort in Pennsylvania unter Aufgreifen der Vorstellungen Howards ein Vollzugssystem entwickelt, das auf den Gedanken zurückging, den Gefangenen durch Buße mit Gott zu

⁶¹ Bentham in Panopticon Writings, S. 79.

⁶² Julius, Vorlesungen, S. 108 f.

⁶³ So auch Jung in Gedächtnisschrift für Albert Krebs, S. 47.

versöhnen. Sie gingen davon aus, dass sich der Täter von Gott abgewendet hatte und durch innere Einkehr wieder mit ihm versöhnt werden musste.⁶⁴

In den Jahren 1818-1825 bauten sie in Philadelphia das „Eastern Penitentiary“, in dem die Gefangenen in Einzelzellen lebten und bei Tag und Nacht in ständiger Isolation zu innerer Einkehr und damit zur Versöhnung mit Gott geführt werden sollten. Zur Unterstützung seiner Anstrengungen erhielt der Gefangene regelmäßig Besuche des Anstaltsgeistlichen sowie eine Bibel zur Lektüre.⁶⁵ Die Architektur des Gebäudes beinhaltete eine ökonomische Prägung: Ein sternförmiger Flügelbau mit sieben Flügeln ermöglichte eine einfach zu beaufsichtigende Anordnung der Einzelzellen. An jede dieser Zellen schloss sich ein Hof an, dessen Grundfläche⁶⁶ etwas größer war als die der Zelle und der von einer 11 Fuß hohen Mauer umgeben war.⁶⁷ Diese „Strahlenbauweise“ sollte es ermöglichen, das Vollzugsziel der Buße im Sinne von Besserung durch dauernde Isolation von äußeren Einflüssen effektiv umzusetzen, ohne das Sicherheitsbedürfnis zu vernachlässigen. Kritisch wird zu diesem System allerdings geäußert, dass die Zwangsbuße nicht die innere Umkehr, sondern Resignation, Widerstand und Heuchelei bei den Gefangenen zur Folge hatte, und somit also ihr Ziel nicht erreichen konnte.⁶⁸

Im Gegensatz zu diesem „solitary system“ ließ der Gouverneur des Staates New York 1823 in Auburn ein Gefängnis errichten, in dem die Gefangenen zwar nachts und in der freien Zeit isoliert in Einzelzellen untergebracht waren, tagsüber aber gemeinsam in Werkstätten arbeiteten, wobei sie sich allerdings nicht unterhalten durften (sogenanntes silent system).⁶⁹ Dieses System setzte sich in den Vereinigten Staaten durch, wobei anzumerken ist, dass sich das Kontaktverbot während der gemeinsamen Arbeit der Gefangenen als unpraktikabel herausstellte und dazu führte, dass diejenigen, die sich

⁶⁴ Laubenthal, Strafvollzug, S. 51 f.; Krause, Strafvollzugsgeschichte, S. 69; Jescheck, Freiheitsstrafe, S. 1962; insbesondere in Bezug auf die Reaktion in England vgl. McGowen in Morris/ Rothmann, S. 90.

⁶⁵ Vgl. Eisenhardt, Strafvollzug, S. 39; Roberts, American Prisons, S. 31 ff.

⁶⁶ 7,5 x 18 Fuß.

⁶⁷ Die Zellengröße betrug dabei 7,5 x 12 x 14 Fuß; vgl. zu den Maßen Pfeiffer, Blätter für Gefängniskunde 1934, 2. Sonderheft, S. 61; anschauliche Beschreibung auch bei Krohne in v. Holtzendorff/v. Jagemann, S. 477 f., dort auch Pläne: Blatt 7-9.

⁶⁸ Vgl. Kaiser/Schöch, S. 19; Janzen, Hinter Gittern, S. 10.

⁶⁹ Roberts, American Prisons, S. 38 ff.; anschaulicher Vergleich der beiden Systeme bei v. Treskow, Strafe und Strafanstalten, S. 45 ff., Wahlberg in v. Holtzendorff/v. Jagemann, S. 92 ff.

nicht daran hielten, brutal geschlagen wurden.⁷⁰ Da das „silent system“ im Gegensatz zu dem „solitary system“ ohne Einfluss auf die weitere Entwicklung der Vollzugsgestaltung in Europa blieb, können nähere Ausführungen hierzu unterbleiben.⁷¹

V. Das englisch-irische Progressivsystem

In England verfolgte man die amerikanischen Reformen mit Interesse⁷² und errichtete 1842 schließlich die Anstalt „Pentonville“ in der Nähe von London für 520 Gefangene nach dem Vorbild des pennsylvanischen Systems als Modellanstalt, allerdings nur mit fünf Flügeln, um die Kommunikation der Gefangenen weiter zu erschweren.⁷³ Die Architektur bildete damit auch ein Mittel zur Verhinderung der „ansteckenden“ Kommunikation in Howards Sinn in Form eines bautechnischen Problems.

Das Vollzugsziel des englischen Strafvollzuges unterschied sich im Unterschied zur Bauweise von dem der Quäker, da hier die Einzelhaft in einem Progressivsystem nur eine Phase in einem Stufen-Strafvollzug darstellte: Um eine Besserung des Gefangenen zu erreichen, hielt man es für zweckmäßiger, zwar zunächst mit Einzelhaft zu beginnen, dann jedoch zu Gemeinschaftshaft mit Fabrikarbeit im geschlossenen Vollzug überzugehen, um so den Gefangenen auf eine mögliche anschließende bedingte Entlassung in die Gesellschaft vorzubereiten.⁷⁴ Zu Beginn gestaltete sich die Einzelhaftphase sogar nur als eine Übergangsphase, in der die Entscheidung über die Deportation getroffen wurde.⁷⁵

⁷⁰ Laubenthal, Strafvollzug, S. 52; Eisenhardt, Strafvollzug, S. 40.

⁷¹ Insoweit kann auf die Darstellungen bei Arndt, Vollzugsbau, S. 31 ff. bzw. Graul, Strafvollzugsbau, S. 66 f. verwiesen werden.

⁷² Es reiste sogar eine Vollzugsdelegation nach Philadelphia, um die Musteranstalt anzusehen, bevor mit dem eigenen Bau begonnen wurde, vgl. Pfeiffer, Blätter für Gefängniskunde 1934, 2. Sonderheft, S. 101 f.; Ignatieff, Pain, S. 193 ff.

⁷³ Vgl. Abbildung 2 der Anlage; kurzer Überblick bei Julius, Jahrbücher der Gefängniskunde, Bd. 9, S. 169 ff. (gleichzeitig Vorstellung seines Buches über das Gefängnis); nach dem Vorbild dieser Anstalt wurden innerhalb von 6 Jahren 54 Gefängnisse mit insgesamt 11000 Zellen gebaut, so Fox, Modern Prison, S. 13.

⁷⁴ Krohne, Gefängniskunde, S. 60 ff.; ausführliche Darstellung auch bei Harding u.a., Imprisonment, S. 152 ff., S. 205 ff.

⁷⁵ Vgl. insbesondere Arndt, Vollzugsbau, S. 32 f., der die Übernahme wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen kritisiert. Einzelheiten zu Pentonville finden sich bei Nutz, Besserungsmaschine, S. 195 ff.

Die Gefangenen arbeiteten zudem auch in der ersten Phase, allerdings allein in ihren Zellen.⁷⁶ Um gemeinschaftliche Gottesdienste zu ermöglichen, baute man verschlagartige Kisten, in denen die Gefangenen dem Gottesdienst folgten, ohne ihre Mitgefangenen zu sehen.⁷⁷ Die Einzelspazierhöfe schlossen ferner nicht an die Zellen an, da man in Pennsylvania mit der schlechten Trocknungsmöglichkeit keine guten Erfahrungen gesammelt hatte. Man verlegte sie vielmehr auf die freien Hofflächen.⁷⁸ Ein anderes Hofsystem stellte sich im Übrigen als nicht realisierbar dar, da Pentonville fünf Stockwerke erhielt, in denen die Einzelzellen an Galerien angereiht wurden, um sie somit mit geringem Personalaufwand von einem zentralen Aufsichtsplatz überblicken zu können.⁷⁹

Pentonville und Philadelphia verband damit nur die panoptische Bauweise, die sich aber vor allem aus ökonomischen Gründen hatte durchsetzen können, während der Vollzug an sich anderen Gestaltungen und Zielsetzungen unterlag. Die englischen Reformer glaubten an die Macht einer rational geplanten und peinlich genau artikulierten Architektur, um den menschlichen Charakter zu verwandeln.⁸⁰ Die Praxis zeigte jedoch, dass die Umsetzung nicht gelang, da die Gefängnisse diesem Anspruch nicht wirklich Rechnung trugen: Geräusche der Gefangenen oder der Wache sowie das Schlagen der Türen durchbrachen die Stille, die Kälte in den Anstalten ließ die Gefangenen leiden; die schlechte Versorgung schließlich versetzte sie nicht in eine Stimmung, in der sie zu innerer Einkehr und Reue fanden.⁸¹

Sir Walter Crofton modifizierte das englische System in Irland 1853, indem er eine weitere Stufe einfügte zwischen die oberste Stufe der gelockerten Gemeinschaftshaft und die bedingte Entlassung und die Gefangenen in eine Zwischenanstalt („intermediate prison“) verlegen ließ, in der sie die Gewährung relativer Freiheiten wie Freigängertum, Ausgang und Urlaub auf die Entlassung vorbereitete.⁸² Die irische Modifikation des

⁷⁶ Vgl. Julius, Englands Mustergefängnis, S. 54; Ignatieff, Pain, S. 4 u. 6.

⁷⁷ Krohne, Gefängniskunde, S. 250; McGowen in Morris/Rothmann, S. 92.

⁷⁸ Pfeiffer, Blätter für Gefängniskunde 1934, 2. Sonderheft, S. 103; Krohne in v. Holtzendorff/v. Jagemann, S. 480.

⁷⁹ Zu baulichen Einzelheiten vgl. Arndt, Vollzugsbau, S. 33 f.; Nutz, Besserungsmaschine, S. 195 ff.

⁸⁰ Burt, Pentonville, gibt eine zeitgenössische Untersuchung der Effizienz des in Pentonville durchgeführten Einzelhaftvollzuges wieder.

⁸¹ Eine anschauliche Beschreibung der Zustände findet sich bei McGowen in Morris/Rothmann, S. 96 f.

⁸² Wahlberg in v. Holtzendorff/v. Jagemann, S. 119 f.; Kriegsmann, Gefängniskunde, S. 49 ff.

englischen Progressivsystems stellt damit unter anderem den Ursprung der heutigen Freigängerhäuser dar.⁸³

Zusammenfassend kann zu der Periode zwischen 1780 und 1865 gesagt werden, dass sie der Haft eine einheitlichere Form gab und dass die Ideen der Reformer bei dieser Entwicklung durchaus eine entscheidende Rolle spielten, dass aber all zu oft ihre Ideen sich gerade deshalb durchsetzen konnten, weil sie gleichzeitig die Härte der Haft verstärkten oder die Verwaltung der Verurteilten vereinfachten und gleichzeitig die Gefangenen in einen Raum außerhalb der restlichen Welt verbannten.⁸⁴

VI. Die Entwicklung in Deutschland bis 1945

In Preußen ersetzte 1774 das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ die Leibesstrafen weitgehend durch Freiheitsstrafen, was zu Überfüllungen der Gefängnisse führte. Die napoleonischen Kriege (1806-1815) verhinderten jedoch zunächst jegliche Reformen wie beispielsweise die Verwirklichung des preußischen „Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Straf-Anstalten“, in dem unter anderem erstmals das Besserungsprinzip amtlich niedergelegt worden wäre.⁸⁵

Nach den Kriegen waren zum einen die Staatsfinanzen erschöpft, was sich auf Reformen im Strafvollzugswesen seit jeher negativ auswirkte und auswirkt.⁸⁶ Zum anderen hatte sich eine neue Straftheorie durchgesetzt, die auf der Philosophie von Kant und Hegel aufbaute und aus der Anselm von Feuerbach, der Vater des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813, schloss, dass der Besserungswunsch durch den Strafvollzug eine Verletzung der Menschenwürde durch den Eingriff in die sittliche Selbstentfaltung des Menschen darstelle. Der Vollzug konnte bzw. musste sich so auf

⁸³ So auch Laubenthal, Strafvollzug, S. 53; Eisenhardt, Strafvollzug, S. 42.

⁸⁴ Vgl. dazu insbesondere McGowen in Morris/Rothmann, S. 97.

⁸⁵ Ausführlicher Krohne, Gefängniskunde, S. 151 ff.; Kohne/Uber, S. XXXIX ff.

⁸⁶ So sieht es auch Schwind in Schwind/Blau, S. 1ff, der seinen Überblick über die Geschichte des Strafvollzugs am Kreislauf Missstände – Reformversuche – Scheitern am fehlenden Geld bzw. an Gegenbewegung aufbaut.

die Wahrung von Sicherheit, Sauberkeit, Pünktlichkeit und diszipliniertem Verhalten konzentrieren.⁸⁷

Reformimpulse kamen schließlich vor allem von den neugegründeten christlichen Gefängnisgesellschaften und der Gefängniswissenschaft, die wesentlich geprägt wurde von Nikolaus Julius und seinen „Vorlesungen über die Gefängniskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse“. In diesen Vorlesungen stellte er orientiert an den Auffassungen Howards und Benthams Forderungen auf, die an ein gutes Gefängnis zu stellen wären, so Sicherheit, Gesundheit, Beaufsichtigung, Klassenabsonderung, Arbeit und Unterricht, und die am besten durch ein Gefängnis in Strahlenbauweise mit einseitigem Überwachungsmechanismus wie im Panoptikum erreicht würden.⁸⁸

Hinsichtlich der theoretischen Durchsetzung des Einzelhaftsystems ist der Erste Internationale Gefängniskongress zu nennen, der 1846 in Frankfurt am Main stattfand und auf dem sich die Teilnehmer mit überwiegender Mehrheit für dieses System aussprachen.⁸⁹

Die fortschrittlichen Impulse wurden jedoch nur ansatzweise umgesetzt: Bei Neubauten konzipierten die Architekten die Außenfassade immer noch als eine Art verdinglichte Abschreckung.⁹⁰ Diese Stimmungsarchitektur („architecture parlante“) wurde dabei selbst von Reformern wie Howard und Wagnitz angeregt, die beabsichtigten, dass die Gefängnisse sowohl sicher und dauerhaft als auch düster und abschreckend wirken sollten.⁹¹ Bei dem Bau einiger Anstalten wie zum Beispiel der in Bruchsal 1848 oder der in Berlin-Moabit 1849 nahm man dann auch auf die Architektur Pentonvilles Bezug, wobei aber steigende Gefangenzahlen dazu führten, dass sich konsequenter Einzelhaftvollzug – wie angestrebt, da von Friedrich Wilhelm IV. befohlen – als

⁸⁷ Vgl. nur Feuerbach, Lehrbuch, S. 18 f. zum Zweck der Strafe aus seiner Sicht. Schmidt, Strafrechtspflege, S. 349 f. analysiert die notwendigen Zielsetzungen des Strafvollzugs, wie sie sich aus Feuerbachs Lehre ergeben. Eine instruktive Auseinandersetzung mit dem Thema Resozialisierung auf Grundlage der Rechtsphilosophie Immanuel Kants liefert Müller-Steiner, Autonomie und Besserung.

⁸⁸ Julius, Vorlesungen. Vgl. insbesondere S. 86 ff., wo er auf bautechnische Details wie die Auswahl feuersicherer Materialien und die Konstruktion von Toiletten und Heizungsanlagen eingeht. Eine gute Zusammenfassung findet sich bei Giebelhausen, Architectura 1993, S. 187 ff.

⁸⁹ Für einen Überblick über die Geschichte und den Ablauf dieses Kongresses vgl. Darstellung bei Krebs in Festschrift für Günther Blau, S. 629 ff.

⁹⁰ Esch, ZfStrVo 1993, S. 77; Jung, ZfStrVo 1993, S. 339.

⁹¹ Wagnitz, Ideen und Plane, S. 37 f.; vgl. auch Schwind/Blau, S. 13 f. m. w. N.

praktisch nicht umsetzbar erwies: Das Einzelhaftsystem ließ sich mit der bestehenden Organisation des Vollzugs einfach nicht in Einklang bringen.⁹²

Die Notwendigkeit zur Schaffung eines besonderen Strafvollzugsgesetzes wurde bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erkannt, und man erließ in verschiedenen deutschen Partikularstaaten Gesetze, die den Vollzug bestimmter Arten von Freiheitsstrafen und deren Durchführung in einigen Anstalten regelten.⁹³ Ein Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes⁹⁴ scheiterte im Jahre 1879 am Bundesrat und an der Finanzsituation der Länder, die die Kosten der baulichen Umsetzung als zu hoch einstufte.⁹⁵ Er veranlasste aber die Länder, 1897 wenigstens einige „Grundsätze“ über den Strafvollzug zu beschließen, die allerdings eine einfache Ländervereinbarung darstellten und so keine wirklichen Änderungen brachten. Ihre mangelnde Durchsetzungskraft lag vor allem wohl jedoch auch daran, dass ihre Regelungen vielfach in der Form von Sollvorschriften verfasst waren, deren richterliche Durchsetzung praktisch nicht erzwungen werden konnte.⁹⁶

Zu praktischen Reformen kam es dagegen im Zeitraum zwischen der Gründung des Deutschen Reiches und dem Ende des Ersten Weltkrieges nicht. So meldete beispielsweise die Direktion der kurhessischen Straf- und Besserungsanstalten bereits im Jahre 1831, dass das Kasseler Zuchthaus an der Fulda als Strafanstalt nicht geeignet sei, weil es zu feucht und kalt sei und an Burgverliese des Mittelalters erinnere, und musste dies 1869 immer noch vermelden, da sich nichts geändert hatte.⁹⁷

Der preußische „Normalplan eines Zellengefängnisses“ von 1885 ist als theoretische Grundlage für den Strafvollzug insoweit bemerkenswert, als eine Obergrenze für die Gesamtanzahl an Gefangenen von 550 festgesetzt wurde sowie von 40 Gefangenen pro Stockwerk, da ein Aufseher erfahrungsgemäß nicht mehr als 40 Gefangene

⁹² Vgl. Krohne, Gefängniskunde, S. 162; Krebs, Freiheitsentzug, S. 491.

⁹³ Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung, S. 1 ff; vgl. auch Kaiser/Schöch, S. 41 m. w. N.

⁹⁴ Vgl. Blätter für Gefängniskunde 1879, S. 194, 203.

⁹⁵ V. Jagemann in v. Holtzendorff/v. Jagemann, S. 153; Mittermaier, Gefängniskunde, S. 9.

⁹⁶ Zentralblatt für das deutsche Reich, 1897. Vgl. dazu Schenk, Bestrebungen, S. 43 ff., in dessen Buch sich eine ausführliche Darstellung der Bestrebungen einer einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923 findet.

⁹⁷ Zur allgemeinen Situation in Deutschland vgl. Ausführungen bei Schwind/Blau, S. 14 f. Kolling, Straf- und Besserungsanstalten, S. 79 f. beschreibt die Zustände in Kassel.

ordnungsgemäß beaufsichtigen könne. Dieses auf Initiative des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Form einer Richtlinie vom Innenministerium erlassene Vollzugsbauprogramm stellt damit einen Maßstab von Größenordnungen auf, die auch heute wieder als sinnvoll angesehen werden. Damals resultierten sie allerdings vor allem aus Sicherheitserwägungen.⁹⁸

Nach dem Krieg wurde die Reformbewegung wieder stärker: Erwähnenswert ist zunächst, dass in Artikel 141 Weimarer Verfassung 1919 den Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt wurde, in Strafanstalten religiös tätig werden zu können, was auch die Pflicht zur Berücksichtigung dieses Rechts bei der Planung des Baus von Justizvollzugsanstalten beinhaltete. Im Jahre 1923 wurden ferner auf Anregung des Reichsjustizministers Gustav Radbruch „Reichsgrundsätze“⁹⁹ erlassen, die als vorrangige Aufgabe des Vollzuges erstmalig die Rückfallverhütung bestimmten und – jedenfalls für längere Freiheitsstrafen – einen Stufenvollzug orientiert am englischen Progressivvollzug einführten.¹⁰⁰ Radbruch lehnte zudem den Einzelhaftvollzug ab, wobei zu bemerken ist, dass seine Überlegungen dabei von einer grundsätzlichen Skepsis gegenüber der Praktikabilität des Erziehungsvollzugs in einer geschlossenen Anstalt getragen waren: „Das Recht, den Antisozialen sozial zu machen, indem man ihn asozial macht, d.h. auf dem Trockenen schwimmen zu lehren, hat versagt. Nur in der Gesellschaft kann man für die Gesellschaft erziehen.“¹⁰¹

Die politischen Veränderungen führten dann aber dazu, dass ab dem Jahre 1934 der Sühne- und Abschreckungsgedanke wieder stärker betont wurde, indem der Reichsjustizminister eine entsprechende neue Verordnung erließ.¹⁰² Die Zeit des Nationalsozialismus unterbrach damit zunächst jegliche Reformbestrebung und setzte lediglich auf Vergeltung und Generalprävention, so dass nach dem Zweiten Weltkrieg ein völliger Neubeginn des Strafvollzugswesens erforderlich war.¹⁰³

⁹⁸ Vgl. dazu Krohne/Uber, S. XXVI ff., zur heutigen Einschätzung siehe S. 138 ff., 153 ff.

⁹⁹ Abgedruckt im Reichsgesetzblatt II 1923, S. 263 ff.

¹⁰⁰ Walter, Strafvollzug, S. 36; Müller-Dietz, Gustav Radbruch, S. 11 f.; Laubenthal, S. 59 f.

¹⁰¹ Radbruch, ZfStrVo 1952, S. 150; vgl. auch Einsele, Radbruchs Vorlesung.

¹⁰² „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind“.

¹⁰³ Schwind/Blau, S. 16; ausführliche Darstellung bei Kaiser/Schöch, S. 27 ff.

VII. Die Entwicklung in England bis 1945

In England gelang der Freiheitsstrafe der Durchbruch als wichtigste Sanktion, nachdem die australischen Kolonien sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts weigerten, weiterhin Strafgefangene des Mutterlandes aufzunehmen, und so die Deportationsstrafe abgeschafft werden musste, sowie durch die Abschaffung der Todesstrafe zwischen 1827 und 1837.¹⁰⁴ Die Freiheitsstrafe diente zu diesem Zeitpunkt als Strafmittel an sich, die Bestrafung bestand also darin, den Verurteilten einzusperren. Sie wurde in sogenannten convict prisons vollzogen, die der Zentralregierung unterstanden. Die Prison Acts von 1865 und 1877 verschärften die Gefängnisstrafe durch ein strengeres Vollzugsregime, das unter Beibehaltung des progressiven Systems die abschreckenden Elemente des Strafvollzugs betonte: harte Arbeit in Form von Tretmühle oder Tretrad, harte Kost und ein hartes Bett sowie Einzelhaft zumindest bei Nacht.¹⁰⁵ Der Strafvollzug verfolgte so ein Ziel der strafenden Abschreckung. Die Verschlüsse, die sogenannten stalls, für Gottesdienst und Unterricht wurden jedoch nicht mehr genutzt.¹⁰⁶

Eine Wende in Bezug auf diesen Strafvollzug brachte ein im Jahre 1895 von der Regierung in Auftrag gegebener Bericht, der diese Vollzugspolitik und insbesondere die Einzelhaft mit Ausnahme der Nachtunterbringung kritisierte und die Bestrafung mit anderen Besserungsbestrebungen verbunden sehen wollte.¹⁰⁷ Dieser Gesinnungswandel beruhte auf einem Wandel der Erklärung für menschliches Verhalten und Kriminalität: Während der Chef des Strafvollzugs der 1870er Jahre, Du Cane, die Gefangenen noch als „classes of incurable criminals“ eingeteilt hatte, fanden in den 1890er Jahren verstärkt die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, sowie die Umwelteinflüsse Berücksichtigung und Kriminalität wurde somit in einem ganz anderen Licht gesehen.¹⁰⁸ In dem sogenannten Gladstone Report von 1895 wurden dann auch erstmals die bis heute gängigen und in ihrem Verhältnis diskutierten Zielsetzungen

¹⁰⁴ Huber, England and Wales, S. 165; Goos in v. Holtzendorff/v. Jagemann, S. 293 f.

¹⁰⁵ Fox, Borstals, S. 48; „hard labour, hard fare, and a hard bed“, Committee of the House of Lords 1863, zitiert nach Fox, Modern Prison, S. 15.

¹⁰⁶ Aschrott, Strafsystem, S. 170; Brodie u.a., English Prisons, S. 117.

¹⁰⁷ „To Sir Edmund du Cane a prisoner was a prisoner, and practically nothing else“, Webb, English Prisons, S. 204 über den Leiter des Vollzugswesens Ende des 19. Jahrhunderts.

¹⁰⁸ Harding u.a., Imprisonment, S. 214; zum Gladstone Report vgl. Cross, Punishment, S. 1 ff., zur Person von Du Cane's Nachfolger, Sir Evelyn Ruggles-Brise vgl. Shane, Ruggles-Brise. Seine Zielsetzungen waren danach in dieser Reihenfolge: retribution, deterrence, reform.

formuliert: „prison treatment should have as its primary and concurrent objects deterrence and reformation“. Die Verurteilung zur Freiheitstrafe sollte die Strafe sein, die Gefangenen sollten nicht im Gefängnis bestraft werden: „people are sent to prison as a punishment and not for punishment.“¹⁰⁹

Im Zuge dieses Berichts wurde der Resozialisierungsgedanke im 1908 Prevention of Crime Act zumindest für besonders „hoffnungsvolle“ Gefangenengruppen von Erstbestraften, Frauen, Kindern und Jugendlichen verwirklicht.¹¹⁰ In den übrigen Gefängnissen allerdings gestaltete sich die Situation nach wie vor trostlos, wenn man den Bericht des Prison Committee aus dem Jahre 1920 liest.¹¹¹

Ein neuer Chef des Prison Service stellte schließlich erstmals Psychologen ein und entwickelte die Borstals, kleine halboffene Lager zur Erziehung junger Gefangener im Alter von 16 bis 21 Jahren.¹¹² Sein Nachfolger im Jahre 1921 führte diesen Kurs fort und konnte in seiner Amtszeit, die bis 1946 dauerte, circa 25 Gefängnisse schließen.¹¹³

Da die Vollzugsverwaltung kleinere Anstalten bevorzugte, existierten nur sechs Gefängnisse, die 1000 Gefangene aufnehmen konnten, und nur 1932 mussten zwei davon diese Kapazität ausschöpfen. Von den 26 verbleibenden Gefängnissen waren vier Anstalten für 500 Insassen konzipiert, die anderen Gefängnisse waren erheblich kleiner, weil auch die Haftzahlen keine größere Zahl großer Anstalten erforderten. Neue Gefängnisse für den Erwachsenenvollzug wurden daher auch kaum gebaut, so dass eine bauliche Umsetzung dieses aufgekommenen Konzepts des „training“, das ein System von Gemeinschaftsarbeit, Erwachsenenbildung, Sport und Differenzierung der Insassen verwirklichen wollte, nicht erfolgen konnte.¹¹⁴

¹⁰⁹ § 47 Report of the Gladstone Committee, vgl. Wright, Making Good, S. 119, der auch das letzte Zitat benutzt, das seit diesem Bericht ein geflügeltes Wort in der englischen Strafvollzugswissenschaft und -praxis darstellt.

¹¹⁰ Nachweise dazu sowie eine besonders anschauliche Darstellung der Umsetzung des Gesetzes finden sich bei Brodie u.a., English Prisons, S. 160.

¹¹¹ Vgl. Hobhouse/Brockway, insbesondere 5. Kapitel über den baulichen Zustand der Gefängnisse, deren gesamte Architektur als „depressive and inhuman“, die Zellen als „often dark“ und „sunless“ beschrieben werden, S. 86 ff.

¹¹² Ausführlicher zu dem Borstal-System unter Alexander Paterson als neuem Leiter des Prison Service, das als Haftanstalt lediglich für junge Menschen nicht im Blickpunkt der Darstellung steht, McConville in Morris/Rothmann, S. 141 ff. m. w. N.

¹¹³ Kurzer Überblick bei Rotthaus, ZfStrVo 1999, S. 28, dort aber auch weiterführende Nachweise.

¹¹⁴ Fox, Modern Prison, S. 61, spricht vom „problem of pouring new wine into old bottles“.

Insbesondere aufgrund der positiven Erfahrungen mit den Borstals wurde aber 1936 das erste offene Gefängnis – „minimum security prison“ – in New Hall eröffnet, was den Beginn des differenzierten Vollzugs bedeutete.¹¹⁵ Damit hat es in England bereits vor dem Zweiten Weltkrieg sehr fortschrittliche Entwicklungen gegeben, die allerdings durch den Krieg zunächst unterbrochen wurden und zudem auf einzelne Gefängnisse beschränkt waren und nicht im ganzen Land greifen konnten.

VIII. Die Entwicklung in Frankreich bis 1944

Nach dem Ende der Galeerenstrafe entstand in Frankreich Mitte des 18. Jahrhunderts die „bagne“-Strafe, eine Verurteilung zur Zwangsarbeit in Arbeitslagern, in der Praxis dort, wo vorher eine Basis für die Galeerensträflinge war. In dieser Zeit entdeckte man auf höherer Ebene, dass es intelligenter wäre, die Gefangenen ihrer Ausbildung entsprechend einzusetzen oder ihnen sogar eine Ausbildung zu ermöglichen, um sie so finanziell effektiver einsetzen zu können. Gleichzeitig beschäftigte man sich aber auch mit der Besserung und der „reinsertion sociale“ der Gefangenen: Es wurde eine Klassifizierung vorgeschrieben, die sich an der Länge der Strafe und dem Grund der Verurteilung orientierte und eine entsprechende Trennung der jeweiligen Gefangenengruppen vorsah, um eine möglichst weitgehende „moralische Besserung“ zu erreichen.¹¹⁶ In der Praxis mangelte es allerdings an der Umsetzung, da den Verantwortlichen an der Basis dieses System zu umständlich war.¹¹⁷ Der commissaire des chiourmes von Rochefort urteilte dann auch: „Les bagnes sont plus proprement des lieux de répression que des lieux de correction.“¹¹⁸

Nachdem durch den Wegfall der Galeerenstrafe neue Vollzugsbauten erforderlich, aber die finanziellen Mittel beschränkt waren, wurde sehr wirtschaftlich gedacht und ab 1801 an eine Tradition des „ancien régime“ angeknüpft: Um den Vollzugsbau zu finanzieren, wurden die Gefangenen zentraler Einrichtungen an Unternehmen sozusagen als

¹¹⁵ Vgl. McConville in Morris/Rothmann, S. 143; Brodie u.a., English Prisons, S. 3.

¹¹⁶ Vgl. hierzu und allgemein zur Entwicklung der Freiheitsstrafe im Strafrecht Frankreichs, Sessar, Freiheitsstrafe, insbesondere S. 70; Gallo, Penal Systems, S. 72.

¹¹⁷ Vgl. dazu und zur Entstehung der „bagne“ allgemein Zysberg, Naissance du bagne, S. 169 ff.

¹¹⁸ Zitiert nach Zysberg, Travaux forcés, S. 207.

Leiharbeiter vermietet. Dieses Reglement wurde gleichzeitig als sinnvolle Beschäftigungsstrategie angesehen.¹¹⁹

Im Hinblick auf die Vollzugsarchitektur bis Anfang des 19. Jahrhunderts ist festzuhalten, dass sich Benthams Vorstellungen bei den französischen Architekten zunächst nicht durchsetzen konnten, sondern weiterhin der Ansatz der „architecture parlante“ verfolgt wurde, der auch in Deutschland Zustimmung gefunden hatte. Ab Anfang der 1830er Jahre galt aber auch Nordamerika als die „sol classique du système pénitentiaire“: Das Panoptikum wurde in den Jahren 1830 bis 1840 zum architektonischen Programm der meisten Gefängnisprojekte.¹²⁰ Ein Entwurf des Gesetzgebers von 1847, der das pennsylvanische System gesetzlich vorschreiben wollte, stieß daher auch auf große Zustimmung, wurde aber wegen der Revolution von 1848 nicht Gesetz.¹²¹

Im Jahre 1853 wurde das Einzelhaftsystem in der Praxis allerdings aus finanziellen Gründen wieder abgeschafft, obwohl man sich auf den Internationalen Kongressen für dieses System immer wieder ausgesprochen hatte, was in der Praxis zunächst für widersprüchliche Tendenzen sorgte, insbesondere da teilweise sogar die Beseitigung vorhandener Einzelzellen angeordnet wurde. Bereits 1875 wurde dann ein Gesetz erlassen, das die Einzelhaft bei Tag und Nacht für Strafgefangene, die zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verurteilt waren, wieder einführt; eine Regelung, die auf Grund mangelnder finanzieller Unterstützung seitens der Staatskasse jedoch nur sehr schleppend umgesetzt wurde.¹²²

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen verschwand dann das Gefängniswesen zunächst aus dem Blickpunkt des öffentlichen Interesses: Die Gefangenzahlen waren zurückgegangen, so dass man Vollzugsanstalten schließen konnte. Allerdings vernachlässigte man gleichzeitig die Unterhaltung der benötigten Anstalten. Es

¹¹⁹ Petit, *Politiques*, S. 123 ff.; bis 1938 deportierten die Franzosen allerdings auch noch Gefangene nach Übersee. Nachdem Australien nicht mehr in Frage kam, wick man auf Algerien, Guyana und Neukaledonien aus. Vgl. dazu Pierre, *Transportation*, S. 231 ff.

¹²⁰ Vgl. Léauté, *Prisons*, S. 22 ff.; Kaiser/Schöch, S. 22; Demonchy in Lameyre/Salas, S. 61 f.

¹²¹ Bernhards, *Frankreich*, S. 292; Sessar, *Freiheitsstrafe*, S. 78 f.

¹²² Kriegsmann, *Gefängniskunde*, S. 69; vgl. auch v. Liszt in v. Holtzendorff/v. Jagemann, S. 266 f., dessen Abhandlung insgesamt einen guten Überblick über den Status quo des französischen Strafvollzugs im 19. Jahrhundert bietet.

mangelte also insgesamt in diesem Zeitraum an der Umsetzung der neuen Ideen. Der Zweite Weltkrieg verhinderte erst recht jeglichen Fortschritt.¹²³

IX. Die Entstehung des westdeutschen Strafvollzugsgesetzes

Nach den vorausgegangenen Jahren der menschenverachtenden NS-Diktatur wurde es in Deutschland vornehmstes Ziel, einen menschenwürdigen, humanen Strafvollzug zu schaffen – ohne darüber jedoch die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit vor den Straftätern vernachlässigen zu wollen. So führte Gustav Radbruch in einer Ansprache bei der Wiedereröffnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg im Jahre 1946 zum Beispiel aus: „Die größten Verwüstungen hat unter allen Rechtsgebieten das Strafrecht erlitten. Es heißt für uns, an die Stelle der Willkür die Rechtssicherheit wieder einzusetzen, an Stelle des Sadismus die Humanität, an Stelle der Abschreckung und Vergeltung die Besserung und Erziehung, - aber nicht etwa an die Stelle der Unmenschlichkeit die Schwäche zu setzen; denn gerade der Erzieher muss in dieser Zeit zwar ein erbarmungsvolles Herz haben, aber auch eine feste Hand.“¹²⁴

In den Jahren 1947 bis 1949 wurden in den einzelnen Ländern Strafvollzugsordnungen im Verwaltungswege nach den Kontrollratsdirektiven erlassen, in denen man sich schließlich wieder zum Erziehungsgedanken der Weimarer Zeit bekannte.¹²⁵ So legte zum Beispiel die „Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen – OGH“ vom 1. Juli 1949 in Nummer 30 als „Aufgabe des Strafvollzuges“ folgendes fest: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll die Gesellschaft geschützt und der Gefangene, soweit erforderlich, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß der Begehung neuer Straftaten vorgebeugt wird. Diesem Ziel dient der Strafvollzug in Gruppen.“¹²⁶

¹²³ Perrot in Lameyre/Salas, S. 13; vgl. auch Pierre, IIIe République, S. 272 f.

¹²⁴ Radbruch, Menschen im Recht, S. 109 f. Einen Überblick über die Situation des Strafvollzugs in Deutschland in den beiden ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg liefert Rotthaus, ZfStrVo 2006, S. 87 ff. Die Entwicklung in Hessen von 1945 bis 2003 beschreibt Schäfer in ZfStrVo 2006, S. 198 ff.

¹²⁵ Direktive Nr. 19 vom 12.11.1945: „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser“, Amtsblatt des Kontrollrates Nr. 2, S. 46.

¹²⁶ Die OGH wurde bewusst am gleichen Tag wie das Grundgesetz unterzeichnet, vgl. Naumann, Staatlicher Freiheitsentzug, S. 148 mit Nachweisen zur OGH. Seine Arbeit bietet generell einen sehr guten Einblick in die Entwicklung der deutschen Inhaftierungspolitik von der Weimarer Republik bis Anfang der 60er Jahre.

Grundlage und Triebfeder dieser Humanisierung war ein großes kriminalpädagogisches Engagement für den Strafgefangenen als Mitmenschen, das sich äußerlich auch vereinzelt im Erwachsenenstrafvollzug in Vollzugslockerungen bis hin zur offenen Anstalt ausdrückte.¹²⁷ So wurde beispielsweise in Frankfurt am Main 1959 das Gustav-Radbruch-Haus als eine ausschließlich dem offenen Vollzug gewidmete Anstalt eröffnet, deren Arbeit als wegweisend für die Entwicklung des offenen Vollzuges gesehen wird.¹²⁸ Ältere Vollzugsanstalten in Hessen wurden umgebaut, um einen humaneren Strafvollzug gewährleisten zu können. So wurden unter anderem die Werkhöfe in den Vollzugsanstalten Butzbach, Kassel und Ziegenhain neu- und ausgebaut und die sanitären Verhältnisse verbessert, indem das sogenannte Kübel-System abgeschafft und durch den Einbau von Sanitäreinrichtungen in den Hafträumen ersetzt wurde.

Einfluss auf die Ausgestaltung des Strafvollzugs übten schließlich auch internationale Vereinbarungen aus. Zu nennen sind hier insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, die 1952 in Bundesrecht transformiert wurde¹²⁹, sowie die Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen¹³⁰, die allerdings kein formelles Gesetz wurden. Diese Vereinbarungen enthalten nämlich unter anderem Regelungen, die sich auch auf den Vollzugsbau in Deutschland auswirkten, so beispielsweise die Festlegung, dass offene Anstalten keine Sicherheit gegen Fluchtversuche bieten sollen,¹³¹ die bei dem Bau des Gustav-Radbruch-Hauses in Frankfurt Berücksichtigung fand.¹³²

Im Jahre 1962 trat dann endlich eine für alle Länder einheitliche Dienst- und Vollzugsordnung in Kraft, die zwar nur in Form eines Verwaltungsabkommens beschlossen worden war,¹³³ aber auch nur die Zeit bis zum Erlass eines

¹²⁷ Schwind/Blau, S. 19; Müller-Dietz, ZfStrVo 2005, S. 14.

¹²⁸ Böhm in Schäfer/Sievering, S. 84; Meffert, ZfStrVo 1968, S. 34.

¹²⁹ Gesetz vom 7. August 1952, BGBl. II S. 685.

¹³⁰ Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1956.

¹³¹ Nr. 64 Absatz 2 Satz 3 der Mindestgrundsätze.

¹³² Eine etwas ausführlichere Darstellung der internationalen Einflüsse auf den Strafvollzug findet sich im 4. Kapitel.

¹³³ Die rechtliche Qualifizierung als Rechtssatz – so beispielsweise Rotthaus, NStZ 1987, S. 2 und Kaiser/Schöch, S. 47, – oder als innerdienstliche Verwaltungsvorschrift, vgl. Depenbrock, NJW 1963, S. 89 ff. – ist vorliegend nicht erheblich, da die Vollzugsordnung in der Praxis jedenfalls berücksichtigt wurde.

Strafvollzugsgesetzes überbrücken sollte, um eine unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern zu vermeiden.¹³⁴ Sie enthielt durchaus Vorschriften, die sich auf den Vollzugsbau auswirken mussten, so beispielsweise die Trennungsvorschriften für die verschiedenen Straf- und Maßregelarten oder die Angabe einer Mindestraumgröße von 22 m³ pro Einzelzelle, 11 m³ pro Schlafzelle und 16 m³ pro Gefangenen pro dauernd gemeinsam genutztem Raum. Diese Dienst- und Vollzugsordnung lässt aber auch erkennen, dass keine Einigung auf ein Vollzugsziel erfolgt war, sondern dass lediglich das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit dem Ziel der Besserung zur sozialen (Re-)Integration ohne klare Schwerpunktsetzung gegenübergestellt wurde.¹³⁵

Die Große Strafrechtsreform von 1969 schließlich wirkte sich auf den Strafvollzug aus, indem mit ihr unter anderem die Unterscheidung des Vollzugs in Haft-, Gefängnis- und Zuchthausvollzug zugunsten der Einheitsfreiheitsstrafe aufgegeben wurde.¹³⁶

Die Zeitspanne, die die Dienst- und Vollzugsordnung in der Folge überbrücken musste, wurde erheblich länger als erwartet, da sich die politische Einigung auf das zu erlassende Gesetz als sehr schwierig herausstellte. Das Bundesverfassungsgericht trug schließlich 1972 mit seiner Entscheidung zur Frage der Einschränkung von Grundrechten bei Strafgefangenen dazu bei, dass der Entwicklungsprozess für das Strafvollzugsrecht ernsthafter in Angriff genommen wurde.¹³⁷ Es legte nämlich fest, dass auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können und setzte zusätzlich dem Gesetzgeber eine Frist zur gesetzlichen Regelung.¹³⁸

Die verschiedenen bereits erarbeiteten Entwürfe eines Strafvollzugsgesetzes wurden daraufhin unter dem Aspekt der wachsenden Diskrepanzen zwischen den Bedürfnissen eines modernen und wirksamen Strafvollzuges einerseits und den für die nahe Zukunft

¹³⁴ Umfassend zur Dienst- und Vollzugsordnung: Grunau, Erläuterungen.

¹³⁵ Vgl. Nr. 57 Abs. 1: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, dass er für begangenes Unrecht einzustehen hat und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.“

¹³⁶ Vgl. zur Reform des Strafrechts die Ausführungen von Ehmke, ZfStrVo 1969, S. 77 ff.

¹³⁷ BVerfGE 33, S. 1 ff. Eine ausführliche Analyse findet sich bei Günther, KritV 2000, S. 298 ff.

¹³⁸ BVerfGE 33, S. 11 und 13.

vorauszu sehenden personellen und finanziellen Problemen andererseits beleuchtet.¹³⁹ Das Ergebnis dieses Prozesses ist ein Strafvollzugsgesetz, das die Materie Strafvollzug nahezu umfassend regelt. Besonders kostenwirksame Vorschriften sind jedoch nicht sofort in Kraft getreten oder anderen Gesetzen vorbehalten geblieben, die teilweise bis heute nicht erlassen wurden.¹⁴⁰ Dieses „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz“ wurde am 16. März 1976 verkündet und trat am 1. Januar 1977 in Kraft.¹⁴¹

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die dazu geführt haben, dass es so lange dauerte, ein Bundesgesetz zur Regelung des Strafvollzuges zu erlassen, ist das Gesetz meines Erachtens durchaus als Fortschritt für den Strafvollzug zu sehen.¹⁴² Seine Leitmotive sind die Verhinderung des Rückfalls und die soziale Eingliederung des Täters. Zwar bildet es keinen „Schlussstein“ der Reform des Strafvollzuges, es ist aber auch zu betonen, dass es gerade dadurch eben die Möglichkeiten für die langfristige Entwicklung des Strafvollzuges nicht abschneidet, sondern einen Freiraum lässt, in dem Reformaufgaben mit Hilfe aller in der Strafrechtspflege und im Strafvollzug Tätigen sowie gemeinsam mit der Öffentlichkeit schrittweise verwirklicht werden können – aber natürlich auch verwirklicht werden müssen. Zumindest gibt es nun nach jahrhundertlangem Reformbemühen erstmals eine einheitliche bundesweite Rechtsgrundlage für den Strafvollzug, so dass die inhaltliche Bestimmung und Durchführung der Freiheitsstrafe sowie ihre rechtliche Kontrolle stärker als zuvor gewährleistet sind.¹⁴³

Bedenklich erscheint es jedoch zum Beispiel, wenn die Übergangsregelung, welche es ermöglichen sollte, die Unterbringung der Inhaftierten abweichend von § 10 StVollzG ausschließlich im geschlossenen Vollzug vorzunehmen, mittlerweile so verändert

¹³⁹ Übersichtliche Darstellung der Entwürfe: Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, S. 51 ff.

¹⁴⁰ So beispielsweise die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung, §§ 190-193 Strafvollzugsgesetz.

¹⁴¹ BGBl. I S. 581, ber. S. 2088 und 1977 S. 436.

¹⁴² Das ist sehr umstritten, vgl. beispielsweise Müller-Dietz, Neue Kriminalpolitik 1992, S. 27 ff., der von dem Gesetz als Gesetzesruine spricht. Wie hier aber beispielsweise die überwiegende Meinung der Autoren in 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, vgl. nur die Zusammenfassung von Kreuzer, S. 129 ff.

¹⁴³ So auch Kaiser, Einführung, S. XII; Schäfer in 20 Jahre Strafvollzugsgesetz, S. 12; Eyrich in 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, S. 37.

wurde, dass ihre zeitliche Befristung wegfiel.¹⁴⁴ Ebenfalls als Schwäche des Strafvollzugsgesetzes empfinden es selbst diejenigen, die von seiner grundsätzlich positiven Wirkung überzeugt sind, dass in Altanstalten gemäß § 201 Nr. 3 StVollzG die Gemeinschaftsunterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit aufgrund räumlicher Verhältnisse ermöglicht wird, da so einer fundamentalen Regelung des Strafvollzugsgesetzes ihre Verbindlichkeit genommen wird.¹⁴⁵ Insgesamt kann ich jedoch Böhm zustimmen, der feststellte: „Das Strafvollzugsgesetz hat sich auch als Torso besser bewährt, als man annahm. Seine Leitlinien sind wohl richtig.“¹⁴⁶

Im Vergleich zu den Entwicklungen vor dem Zweiten Weltkrieg ist damit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Deutschland im Hinblick auf den Strafvollzug der Fortschritt auch praktisch relativ stark vorangetrieben worden. Die genauen Zielsetzungen dieses Strafvollzugsgesetzes, das die Rechtsgrundlage für den aktuellen Vollzug der Freiheitsstrafe an Frauen und Männern bildet, sollen im dritten Kapitel näher analysiert werden, da sie die Basis darstellen, an der sich der Vollzugsbau zu orientieren hat.

X. Der englische Strafvollzug seit 1945

In England war es nach dem Krieg interessanterweise die Labour-Regierung, die in der Kriminalpolitik wieder einen schärferen Kurs einführte, was zu einer ständigen Überbelastung der Anstalten führte.¹⁴⁷ Nachdem im Jahre 1963 die Leitung des Gefängniswesens von der Regierung (Prison Commission) auf das Innenministerium (Home Office, Prison Department) übertragen worden war, wurde aber der Resozialisierungsgedanke wieder in den Vordergrund gestellt.¹⁴⁸ Eine Welle der Errichtung neuer Vollzugsanstalten in den sechziger Jahren offenbarte die Entfernung von dem Einzelhaftsystem, das bis zum 19. Jahrhundert favorisiert wurde, aber danach

¹⁴⁴ Art. 22 Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur v. 22.12.1981, BGBl. I 1981, S. 1523.

¹⁴⁵ Vgl. beispielsweise Rotthaus, NStZ 1987, S. 3; Preusker, Neue Kriminalpolitik 2/1997, S. 35.

¹⁴⁶ Böhm in Busch/Krämer, S. 47.

¹⁴⁷ Cross, Punishment, S. 38 f.

¹⁴⁸ „The purpose of the training and treatment of convicted prisoners shall be to encourage and assist them to lead a good and useful life“, Prison Rule No. 1 der Prison Rules 1964.

im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten der vorgegebenen Bauten immer weiter modifiziert worden war.¹⁴⁹

Nach den Ausbrüchen mehrerer berühmter Posträuber und den Ergebnissen eines daraufhin von der Regierung in Auftrag gegebenen Berichts änderte sich die Schwerpunktsetzung wieder: Die Sicherung der Anstalten durch mehr Personal und neue technische Einrichtungen trat in den Vordergrund.¹⁵⁰ 1971 zirkulierte auch ein internes Dokument in der Vollzugsabteilung, dessen erste Regel lautete: „The role of the Prison Service is, first, under the law, to hold those committed to custody [...] and to provide conditions for their detention which are currently acceptable to society. Second, in dealing with convicted offenders, [...] to do all that may be possible within the currency of the sentence to encourage and assist them to lead a law abiding life on discharge.“ Dem Sicherheitsgedanken wurde damit oberste Priorität eingeräumt.

Diese Schwerpunktsetzung wirkte sich auch auf die Praxis aus: In sogenannten control units wurden als besonders schwierig und gewalttätig eingestufte Gefangene in absoluter Einzelhaft untergebracht. Die Zellen waren lediglich mit dem Nötigsten ausgestattet, statt sanitärer Einrichtung gab es den sogenannten piss pot, der einmal pro Tag geleert wurde, die Wände waren kahl beziehungsweise mit Sprüchen und mehr bemalt, Lüftung war kaum vorhanden. Diese Situation führte dann allerdings erneut zu einer Krise des Vollzugssystems in den siebziger Jahren mit Streiks sowohl von Seiten der Aufsichtsbeamten als auch der Gefangenen.¹⁵¹

Ein erneuter Untersuchungsbericht aus dem Jahre 1978 beschreibt die Zustände in den Gefängnissen umfassend und belebt das neue Schlagwort „Positive Custody“: Zum einen wird endgültig die Wendung vom Behandlungsgedanken zum „Justice Model“ vollzogen, zum anderen wird aber auch die Verbesserung der Lebensbedingungen der Gefangenen und der Arbeitsbedingungen des Personals gefordert. Dieser Bericht beinhaltet damit zwar durchaus humanistische Vorstellungen, räumt aber dem

¹⁴⁹ Harding u.a., *Imprisonment*, S. 218; vgl. auch King/McDermott, *BJC* 1989, S. 108 f.

¹⁵⁰ Nachweise bei Edwards/Hurley, *Two Centuries*, die einen sehr guten Überblick über den Einfluss der Situationsberichte des Strafvollzugs auf die Entwicklung desselben bieten.

¹⁵¹ Vgl. Beschreibung der Zustände bei Fitzgerald/Sim, *Prisons*, S. 4; Ryan, *Politics*, S. 48 f. Eine ausführliche Darstellung der Unruhen findet sich bei Ryan/Sim in Weiss/South, S. 177 ff.

Sicherheitsgedanken oberste Priorität ein und konnte daher auch für Bestrebungen genutzt werden, einen möglichst sparsamen und „effizienten“ Vollzug zu schaffen.¹⁵²

Der sogenannte Woolf Report, im Februar 1991 nach erneuten Gefängnisunruhen veröffentlicht, untersuchte schließlich die Ursachen dieser Unruhen und beinhaltete Empfehlungen für grundlegende Reformen insbesondere auch der Praxis des Strafvollzugs, wie beispielsweise einen Zeitplan für die Einrichtung ausreichender sanitärer Anlagen und Vorschläge, wie der Überbelegung Herr zu werden sei.¹⁵³ Er wird als bedeutendes Werk im Hinblick auf die Definition der Agenda für daraufhin verwirklichte Änderungen im Gefängnisssystem bezüglich Differenzierungen nach Haftdauer und Sicherheitsrisiko angesehen.¹⁵⁴

Zu Beginn der neunziger Jahre wurde die Zuständigkeit für das Vollzugswesen als Landesbehörde – auch eine Folge von Kritik an der Organisation im Woolf Report – verselbständigt und die regionale Aufsicht über die 137 Gefängnisse auf zwölf Area Manager übertragen, zudem wurde die Möglichkeit der Übertragung des Betriebs der Anstalten auf private Unternehmen eröffnet.¹⁵⁵ Noch in dieser Zeit kam es zu weiteren Ausbrüchen aus Hochsicherheitsabteilungen, den Dispersal Prisons, und allgemein zu schweren Gefängnisunruhen.¹⁵⁶ Die Labourregierung, die seit 1997 wieder an der Regierung ist, hat sich unter anderem dem Motto „tough on crime“ verschrieben, was zu weiterer Überbelegung der Anstalten führte. Wenn zu Beginn der 90er Jahre der Resozialisierungsgedanke noch stärker betont wurde, so hat sich aufgrund der Vorkommnisse und der politischen Verhältnisse die Situation wieder in Richtung der Betonung des Sicherheitsaspekts verschoben.¹⁵⁷

¹⁵² Ausführlicher zum sogenannten May-Report vgl. Rotthaus, ZfStrVo 1980, S. 119 f.; kritische Einordnung bei Wright, Making Good, S. 120.

¹⁵³ Vgl. HMSO, Woolf Report, der generell einen guten Einblick in die Arbeitsweise der Berichterstatter bietet. Den Ablauf der Unruhen schildert ausführlich Coyle, Prisons, S. 148 ff.

¹⁵⁴ Livingstone/Owen, S. 2 f.; Casale in Player/Jenkins, S. 66; a. A. Sim in Player/Jenkins, S. 31 ff.

¹⁵⁵ Ausführlicher zu deren Aufgaben: Peacock, ZfStrVo 1998, S. 67 ff.

¹⁵⁶ 1994 gelang sechs Gefangenen, davon fünf IRA-Terroristen, der Ausbruch, vgl. den Überblick über die Gefängnisunruhen in England, Rotthaus, ZfStrVo 1991, S. 195 ff.

¹⁵⁷ Vgl. zur Situation bis 1998 Morgan in van Zyl Smit/Düinkel, S. 211 ff. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Labourregierung darf nicht übersehen werden, dass sie nicht nur „tough on crime“ sein will, was zu der zumindest vorläufigen Überbelegung führte, sondern auch „tough on the causes of crime“, was auch eine Stärkung der Präventionsprogramme zu Folge hat. Zu diesem Thema mehr im Rahmen der Darstellung der Zielsetzungen S. 84 f.

Die Rechtsgrundlagen für den Strafvollzug sind nunmehr in verschiedenen Gesetzen niedergelegt: So finden sie sich in dem Prison Act und den Detention Centre Rules von 1952, in den Vorschriften über Verwahranstalten und einem gesonderten Gesetz über Schadensersatz nach Gewaltverbrechen aus dem Jahre 1964 sowie den herkömmlichen Gefängnisregeln, den Prison Rules 1999, die entsprechende Regeln von 1964 ersetzen.¹⁵⁸

Aus dieser Übersicht wird deutlich, dass der englische Strafvollzug sich nicht darstellt als Ergebnis einer progressiven und gleichmäßigen Entwicklung, sondern vielmehr sind die Neuerungen immer bedingt gewesen durch Krisen, die durch grobe Missstände hervorgerufen worden waren. Jedenfalls aber ist daraus eine differenzierte Gliederung des Strafvollzugs entstanden. Daneben hat sich in England eine starke Veränderung von Struktur und Organisation des Vollzugssystems herausgebildet: Das ursprünglich vereinheitlichte, hierarchische System wird langsam ersetzt durch zwei eher dezentralisierte Systeme von privatem und staatlichem Vollzug.¹⁵⁹

XI. Der französische Strafvollzug seit 1944

In Frankreich trat im Jahre 1944 die Strafvollzugskommission zusammen, um wegen der kriegsbedingt desolaten Situation im Strafvollzug eine umfassende Reform desselben vorzubereiten. Sie wurde anschließend auf der Grundlage eines von der Kommission vorgelegten 14-Punkte-Programms in Angriff genommen.¹⁶⁰ Der erste Punkt dieses Programms legte hierfür das Ziel des Strafvollzuges fest: „la peine privative de liberté a pour but essentiel l’amendement et la reclassement social de condamné“. Die Reform wurzelte damit auf der Idee des Besserungsgedankens.¹⁶¹

Zur Umsetzung dieses Prinzips wurde nicht nur für die Maisons Centrales, den Justizvollzugsanstalten für Langstrafige und sonstige Verurteilte mit schlechten Resozialisierungsaussichten, das irische Progressivsystem übernommen. Erstmals

¹⁵⁸ Speziell zu den Rechtsgrundlagen und den gerichtlichen Kontrollen Koeppel, Kontrolle des Strafvollzuges, S. 45 ff.

¹⁵⁹ So auch Ryan/Sim in Penal Systems, S. 101.

¹⁶⁰ Bernhards, Frankreich, S. 293; vgl. zur Vollzugsreform insgesamt Faugeron in Lameyre/Salas, S. 15 m. w. N.; zu den Rechtsgrundlagen und gerichtlichen Kontrollen: Koeppel, Kontrolle des Strafvollzuges, S. 55 ff.

¹⁶¹ Gute Darstellung des Programms der Reform bei Céré, in Lameyre/Salas, S. 19 f.; Carlier, Personnel, S. 228 ff.

wurde auch Personal vorgesehen, das für die geistige Besserung (la réforme morale) der Gefangenen zuständig sein sollte.¹⁶² Zudem wurde 1950 eine Orientierungsanstalt in Fresnes eingerichtet, in der die Verurteilten blieben, bis ihre Einordnung in das Progressivsystem erfolgt war.¹⁶³ In den Maisons d'arrêt, die unter anderem zum Vollzug von Untersuchungshaft und Kurzstrafenvollzug dienen, scheiterte zunächst der Versuch eines strengen Einzelhaftsystems an der mangelnden Durchführbarkeit. Es wurden im Gegenteil nach und nach Erleichterungen durch Ermöglichung sportlicher Aktivitäten und Installation von Radios eingeführt.¹⁶⁴

Im Zuge gestiegener Haftzahlen wurde allerdings zunächst auch 1956 das Einzelhaftsystem per Runderlass aufgeweicht und gleichzeitig der Sicherheitsgedanke stärker betont. Der Algerienkrieg beendete dann schließlich jegliche Reformbestrebungen endgültig, so dass die Strafvollzugsreform zu Beginn der sechziger Jahre nicht mehr auf der politischen Tagesordnung stand und in der Praxis die Sicherungsfunktion der Haft wieder ganz in den Vordergrund treten konnte.¹⁶⁵

Aufgrund immer schlechterer Zustände in den Gefängnissen kam es allerdings in den siebziger Jahren wie in England zu anhaltenden Unruhen und Gefängnismeutereien.¹⁶⁶ Diese zogen zwangsläufig grundlegende Reformen nach sich: Nachdem bereits 1972 offiziell das Schweigegebot in den Gefängnissen abgeschafft worden war, wurde 1975 das vertikale Progressivsystem durch eine horizontale Verteilung – je nach Delikt und Gefährlichkeitsgrad des Täters – nach einem Aufenthalt in der Orientierungsanstalt in Fresnes – ersetzt.¹⁶⁷ Das offizielle Stichwort im Hinblick auf ein Vollzugsziel war nunmehr nicht mehr „Besserung“, sondern „Resozialisierung“. Der Angleichungsgrundsatz rückte dabei in den Vordergrund, um die Welt im Gefängnis

¹⁶² Ausführlich zum modèle du traitement morale vgl. Froment, *Surveillants*, S. 40 f.

¹⁶³ Zum Centre National d'Observation de Fresnes vgl. Carlier u.a., *Fresnes zur Geschichte der Anstalt von 1895-1990*.

¹⁶⁴ Vgl. *Glossaire in Lameyre/Salas*, S. 114.

¹⁶⁵ Vgl. dazu Faugeron, *Libération*, S. 300 f.; Enguéluéguélé, *Politiques Pénales*, S. 47 f.

¹⁶⁶ Ausführlichere Beschreibung der Zustände bei Perrot in *Lameyre/Salas*, S. 13; Faugeron, *Ve République*, S. 329 ff.

¹⁶⁷ Übersichtlich dargestellt bei Pfeffer, *ZfStrVo* 1980, S. 147 ff.; vgl. auch Demonchy in *Lameyre/Salas*, S. 63.

möglichst ähnlich der außerhalb desselben zu gestalten („normalisation de la situation des prisonniers“).¹⁶⁸

Auch in den achtziger Jahren kam es unter der neuen sozialistischen Regierung zu weiteren Reformen, die sich auf die Struktur des Strafvollzugs allerdings nicht auswirkten, sondern die der Überbelegung durch Amnestien und alternative Strafen begegnen wollten.¹⁶⁹

Ende der achtziger Jahre sah sich das französische Justizministerium dann aber doch veranlasst, der Überbelegung auf andere Art und Weise zu begegnen und möglichst kurzfristig 13.000 neue Haftplätze zu schaffen. Zur zügigen Umsetzung dieses sogenannten Programmes 13000 entschloss man sich, die Errichtung und teilweise auch den Betrieb von 21 der geplanten neu zu errichtenden Haftanstalten von privaten Trägern übernehmen zu lassen, da eine Umsetzung dieses Großprojektes in der vorgegebenen Zeit allein durch staatliche Stellen und mit staatlichem Personal nicht möglich gewesen wäre. Zu diesem Zweck nahm man Ende 1987 eine Einteilung in vier Zonen (Nord-Süd-Ost-West) vor, in denen sich jeweils etwa sechs der zu errichtenden Haftanstalten befanden, und vergab nach Ausschreibung die Projektdurchführung an vier verschiedene Firmen.¹⁷⁰

Sämtliche Vollzugs- und Vollstreckungsbestimmungen sind nun in Frankreich in dem Fünften Buch der Strafprozessordnung in der Fassung von 2001 enthalten.¹⁷¹ Schwerpunkte dieser Neuregelung sind die Verbesserung der allgemeinen Haftbedingungen, Klassifizierung der Gefangenen mit langer Haftdauer im „Centre national d’Orientation“ in Fresnes, ein differenziertes System von Vollzugsanstalten und eine verstärkte Unterstützung der Straffälligenhilfe.¹⁷²

¹⁶⁸ Faugeron in Lameyre/Salas, S. 16; Gallo in Penal Systems, S. 75.

¹⁶⁹ Ausführlich: Froment, Surveillants, S. 227 ff.; Léauté, Prisons, S. 53 ff.

¹⁷⁰ Vgl. zum Programmes 13000 Perben in Lameyre/Salas, S. 35. Eine ausführliche Darstellung der französischen Kriminalpolitik zwischen 1958 und 1995 findet sich dagegen bei Enguéléguélé, Politiques Pénales.

¹⁷¹ Art. 707 bis 803-1, R 50–29 bis R 249-1 D 48 bis D 587, A 39 bis A 52 Code de Procédure pénale.

¹⁷² Für eine allgemeine Einführung in das französische Recht, insbesondere auch um die Gesetzessystematik zu verstehen, die doch von der deutschen erheblich abweicht, vgl. Hübner/Constantinesco oder Sonnenberger/Autexier; für einen Überblick über die Geschichte der Gefängnisse für politische Gefangene vgl. Vimont, Prison Politique.

Insgesamt ist damit in Frankreich eine Entwicklung von strenger Einzelhaft hin zu Einzelhaft mit Arbeit in der Gruppe und gemeinsamem Freizeitbereich innerhalb eines Progressivsystems erkennbar. Überbelegung und Geldmangel haben zudem Privatisierungsbestrebungen im Vollzug begünstigt.

XII. Resümee

Die Darstellung der Entwicklung der Zielsetzungen des Strafvollzugs zeigt, dass keine gleichmäßige Evolution erkennbar ist. Zwar wurde der Vergeltungsgedanke mehr und mehr verdrängt und die strenge Einzelhaft wurde aufgrund der gemachten Erfahrung, dass sie nicht das Allheilmittel darstellt, immer weiter gelockert. Dies geschah aber nicht im Rahmen einer gleichmäßigen Entwicklung. Vielmehr beruhten die Veränderungen insbesondere auf äußeren Faktoren, die eine Neuorientierung oft unumgänglich machten: So waren die politischen Umstände von entscheidender Bedeutung und das Ausmaß herrschender Missstände. Zudem hingen die Neuerungen meist von der finanziellen Situation des Landes sowie ganz profan vom Bedarf an neuen oder zusätzlichen Anstalten ab.

Der Einfluss der Gefängniswissenschaft wird offensichtlich ganz besonders bestimmt durch die Ausstrahlung und Überzeugungskraft einzelner Menschen. Diese Visionäre konnten allerdings auch keine radikalen Einschnitte durchsetzen, aber ihre Vorstellungen wurden zumindest teil- oder schrittweise, beziehungsweise viel später verwirklicht. Ob sich neue Ideen für den Strafvollzug durchsetzen konnten, lag daher noch nie einfach und allein an der Überzeugung der Verantwortlichen von der Notwendigkeit von Reformen. Positiv anzumerken ist aber jedenfalls, dass mittlerweile in allen forschungsrelevanten Ländern wenigstens gesetzliche Rahmenbedingungen für den Strafvollzug geschaffen wurden.

Interessant erscheint schließlich auch, dass Privatisierungsbestrebungen keinen neuen Ansatz aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts darstellen, sondern dass seit den Anfängen des Strafvollzugs schon darüber nachgedacht wurde und auch bereits Privatisierungen ausprobiert und für untauglich befunden worden sind.

Zweites Kapitel

Zahlen und Fakten zum aktuellen Strafvollzug

Vor einer Analyse der konkreten Zielsetzungen des Strafvollzugs soll ein kurzer Überblick über die organisatorische Ausgestaltung des Strafvollzugs helfen, diesen nicht nur aus seiner Entwicklung heraus verstehen zu können, sondern die Ergebnisse der Untersuchung im Licht des Status quo und der aktuellen Zahlen besser einordnen zu können.

I. Die verschiedenen Erscheinungsformen

1. Hessen und das deutsche Vollzugssystem

Der Bund verfügt nach dem deutschen Grundgesetz auf dem Gebiet des Strafvollzugs lediglich über die Gesetzgebungskompetenz, die er mit der Schaffung des Strafvollzugsgesetzes von 1977 bereits ausgeübt hat.¹⁷³ Die Ausführung des Gesetzeswerks ist Sache der Bundesländer, die sich auf bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Strafvollzugs verständigten.¹⁷⁴ Die personelle und bauliche Ausstattung des Vollzugs und dessen Gestaltung im Einzelfall ist damit Aufgabe jedes einzelnen Landes. Dieses untersteht dabei auch keiner Aufsicht oder Weisungsbefugnis seitens des Bundes.

Organisatorisch gehört der Strafvollzug zum Justizressort; die Landesjustizverwaltungen sind die Aufsichtsbehörden der einzelnen Justizvollzugsanstalten.¹⁷⁵ Ihnen werden aber keine konkreten Vorschriften für die Führung der Anstalten gemacht, vielmehr steht ihnen ein beträchtlicher Spielraum im Hinblick auf Gliederung und Organisation des Anstaltslebens zur Verfügung. Diese Entfaltungsmöglichkeit bewirkt, dass kein einheitliches Modell des Verwaltungsaufbaus einer Justizvollzugsanstalt existiert, sondern den Verantwortlichen innerhalb des gesetzlichen Rahmens genügend Raum für Innovationen bleibt. Das Land Hessen hat allerdings im Rahmen der Einführung der neuen Verwaltungssteuerung die

¹⁷³ Art. 30, 74 Nr. 1, 83-97 GG.

¹⁷⁴ Diese Verwaltungsvorschriften sind seit der 17. Auflage mittlerweile sogar in der Reihe der Beck-Texte im deutschen Taschenbuch Verlag in der Ausgabe zum Strafvollzugsgesetz (Band 5523 der Reihe) abgedruckt.

¹⁷⁵ § 151 Abs. 1 S. 1 StVollzG.

Verwaltungen seiner 17 Vollzugsbehörden in vier so genannten Verwaltungs-Competence-Center zusammengefasst, die jeweils als eine Abteilung an eine Justizvollzugsanstalt angebunden sind. Auf diese Weise kann den Anforderungen an eine moderne Verwaltung effektiver Rechnung getragen werden, schwindet aber gleichzeitig der Raum für Innovationen.

Insgesamt existieren in Deutschland zum 31.08.2005 202 Justizvollzugsanstalten.¹⁷⁶ In Hessen befinden sich von diesen Anstalten für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung, der Jugendstrafe und des Jugendarrests 17 selbstständige Justizvollzugsanstalten mit zwei Zweiganstalten, momentan noch sieben Abteilungen für den offenen Vollzug, ein Zentralkrankenhaus und eine Abteilung für Jugendarrest. Diese Einrichtungen verteilen sich in verschiedenen Größenordnungen über das gesamte Bundesland. Für den Vollzug der Abschiebehaft, die in Amtshilfe für das Hessische Ministerium des Innern und für Sport durchgeführt wird, steht ferner eine spezielle Einrichtung zur Verfügung.¹⁷⁷

Über die Zuteilung in die einzelnen Anstalten entscheidet eine Einweisungsabteilung, die der größten Untersuchungshaftanstalt des Landes in Weiterstadt angeschlossen ist. Die prognostizierte Gefährlichkeit des Täters und die angenommene Fluchtgefahr dienen als wesentliche Einteilungsgesichtspunkte im Hinblick auf die Unterbringung im geschlossenen beziehungsweise offenen Vollzug.¹⁷⁸ Innerhalb dieser Differenzierung müssen dann die Sicherheitsanforderungen und die konkrete Zweckbestimmung der einzelnen Anstalt beachtet werden. So nimmt beispielsweise die Justizvollzugsanstalt in Butzbach nur männliche Erwachsene auf, die dem Vollzug der Freiheitsstrafe bei einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten zugeführt werden, ihre Zweiganstalt in Friedberg nur Männer aus dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, bei der eine Vollzugsdauer von höchstens 18 Monaten

¹⁷⁶ Zu den Zahlen vgl. Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (Stichtag: 15.10.2005), Online-Publikation, www.destatis.de, S. 2. Vgl. auch www.kcl.ac.uk/depsta/rel/ecps/worldbrief/europe_records.php?code=139.

¹⁷⁷ Vgl. den Vollstreckungsplan für das Land Hessen, S. 5 ff., unter www.hmdj.justiz.hessen.de.

¹⁷⁸ Vgl. dazu 10 StVollzG. Allerdings ist zu beachten, dass fehlende räumliche, personelle und organisatorische Kapazitäten gemäß § 201 Nr. 1 eine andere als die vom Strafvollzugsgesetz im Grundsatz vorgesehene Unterbringung rechtfertigen. Zu der Zentralen Einweisungsabteilung, der zuständigen Kommission und dem Einweisungsverfahren vgl. die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 152 Abs. 2 S. 1 StVollzG, abgedruckt bei Arloth/Lückemann, S. 840 ff.

im Raum steht. Hinzu kommen geeignete Verurteilte aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach, die eine Restvollzugsdauer von unter 24 Monaten zu verbüßen haben, sowie urlaubs- und ausgangsberechtigte Verurteilte aus der Hauptanstalt in Butzbach.¹⁷⁹

2. Der englische Strafvollzug

Ungleich der Organisation in Deutschland ist die Zuständigkeit für den Strafvollzug in England dem Innenministerium zugeordnet. Der Prison Service wurde zunächst Anfang der neunziger Jahre reorganisiert und erhielt „agency status“. Den 13 Prison manager obliegt nun die Verantwortung für ebenso viele Bezirke, die das Land im Hinblick auf die Verwaltung der 142 Vollzugsanstalten (131 staatlich, 11 privatisiert betrieben) organisatorisch unterteilen.¹⁸⁰ Um die fachliche Kompetenz besser zu gewährleisten, zentralisierte man zunächst die Zuständigkeit für den Frauenstrafvollzug. Er konnte aber mittlerweile wieder den geographischen Bezirken zugeordnet werden.¹⁸¹ Der „agency status“ bewirkt eine größere Unabhängigkeit der Gefängnisverwaltung von dem Ministerium und diese kann eher wie ein Unternehmen agieren, obwohl sich der Beamtenstatus der Bediensteten nicht änderte.¹⁸²

In 2004 unterstellte die Regierung den Prison Service einer neugegründeten Organisationseinheit, dem National Offender Management Service (NOMS). Er vereint eine Mehrzahl von Verwaltungseinheiten, die sich mit Straffälligen beschäftigen, darunter unter anderem die Bewährungshilfe. Diese neugegründete Einheit widmet sich nach ihrer Zielsetzung dem Schutz der Allgemeinheit, der Resozialisierung von Tätern sowie der Verminderung der Rückfallquote.

Als höchstes Verwaltungsgremium des Prison Service dient das Prison Board. Den Vorsitz hat der Director General inne, dessen Aufsicht direkt dem Minister obliegt. Die Aufgabe des Prison Service ist es mittlerweile – gleich dem privaten Unternehmer – die Rolle des Anbieters von vollzuglichen Dienstleistungen zu übernehmen; die

¹⁷⁹ Informationen zur Justizvollzugsanstalt Butzbach: www.jva-butzbach.justiz.hessen.de.

¹⁸⁰ Stand September 2005; vgl. www.kcl.ac.uk/depsta/rel/ecps/worldbrief/europe_records.php?code=169. Eine Liste der Justizvollzugsanstalten mit ihren Zuständigkeiten auf dem Stand vom September 2005 sowie immer aktualisierte Zahlen finden sich unter www.hmprisonservice.gov.uk. Ausführlichere Darstellung der Entwicklung der Gefangenenspopulation von 1945 bis 1997 bei Morgan in Oxford handbook, S. 1151 ff.

¹⁸¹ HMPS, Women's Team Business Plan, S. 2.

¹⁸² Ausführlichere Informationen bei Vagg, Prison Systems, S. 303 ff.

Bewährungshilfe verlagert mehr und mehr ihre Arbeit in Richtung Präventionsarbeit. NOMS als Dachorganisation trägt die Verantwortung dafür, die effektivsten und effizientesten Maßnahmen auszusuchen, sich mit den Tätern zu beschäftigen und die Rückfallquoten zu verringern.¹⁸³

Die Verwaltung der Gefängnisse wird auf der Basis des Prison Act 1952 geregelt. Dieser legt die generellen Vorschriften für die Verantwortlichen fest, die Voraussetzungen in personeller Hinsicht, definiert den Gefängnisbegriff und gibt dem Minister die Macht, Regeln für die Verwaltung der Anstalten aufzustellen. Diese Bestimmungen sind aktuell die Prison Rules 1999. Sie stecken konkret den Zweck des Gefängnisses, den Ablauf des Vollzugs, die Entscheidungsfindung im Vollzug und die Durchführung von Disziplinarverfahren ab. Zudem normieren sie die Pflichten des Independent Monitoring Board, eines Kontrollorgans des Vollzugswesens.¹⁸⁴ Schließlich werden den Anstaltsleitungen noch verbindliche Weisungen an die Hand gegeben, die die Einzelheiten des Anstaltsalltags und der Verwaltung organisieren, wie beispielsweise den Ablauf von Vernehmungen per Videoschaltung mit einem Gericht, die Zulässigkeit von Zeitungen oder auch den Umgang mit Beschwerden von Gefangenen.

Bei diesen Weisungen differenziert man zwischen den Prison Service Instructions (PSIs) und den Prison Service Orders (PSOs). Sie unterscheiden sich voneinander durch ihre verschiedene Gültigkeit: Die PSIs treten zu einem bei Erlass der Weisung bestimmten Termin außer Kraft, während die PSOs grundsätzlich unbeschränkte Gültigkeit besitzen.¹⁸⁵ Ferner existieren Standards, die die anderen Weisungen noch genauer konkretisieren und detailliertere Verhaltensanweisungen für die bestimmten Situationen vorschreiben. So besteht beispielsweise ein Standard dafür, dass alle in Frage kommenden Gefangenen die nötigen Unterlagen für die Beantragung der

¹⁸³ Weitere Informationen, insbesondere auch der Business Plan 2005-2006, sowie der Corporate Plan 2005-06 bis 2007-08 unter www.noms.homeoffice.gov.uk. Einen kurzen Überblick über die Organisationsstruktur des NOMS und den Prison Service bietet der Business Plan 2005-2006, S. 5.

¹⁸⁴ Die Kommission, bis 2004 noch Board of Visitors genannt, besteht aus freiwilligen Laien, die vom Minister ernannt werden. Sie kontrollieren den Zustand der Gefängnisse, hören die Beschwerden der Gefangenen und führen die disziplinarischen Anhörungen bei gravierenderen Anschuldigungen. Nähere Informationen unter www.homeoffice.gov.uk/justice/prisons/imb/index.html.

¹⁸⁵ Die vollständige Liste der PSIs und PSOs, die regelmäßig ergänzt wird, findet sich unter www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/psispsos.

Beauftragung eines Pflichtverteidigers oder der vorzeitigen Entlassung erhalten, und es ist auf zwei Seiten geregelt, wie genau dies vonstatten zu gehen hat.¹⁸⁶

Das Vollzugswesen für den Erwachsenenstrafvollzug gliedert sich in die örtlichen Gefängnisse (local prisons), die einem Gericht angeschlossen sind, die training prisons und die detention centres: In den local prisons befinden sich Untersuchungshäftlinge sowie kurzstrafige Gefangene (in der Regel bis zu sechs Monaten) und in den training prisons langstrafige Gefangene. Die detention centres stellen einen Mischtyp aus beiden anderen Anstaltstypen dar.

Das englische System war ursprünglich ein System der Einteilung des Gefängniswesens in große Zentralanstalten und kleinere örtliche Einrichtungen. Mittlerweile werden die local prisons jedenfalls faktisch immer mehr zu detention centres, um den Anstieg der Gefangenenzahlen zu bewältigen. Ein wesentliches Kriterium für die Zuweisung der Gefangenen in eine Anstalt ist nämlich die Heimatnähe, um den Kontakt zu den Familien nicht mehr als nötig zu erschweren.

Seit den späten 60er Jahren unterscheidet man des Weiteren vier Sicherheitsstufen von D, dem offenen, bis A, dem geschlossenen Vollzug in Hochsicherheitsgefängnissen: Kategorie A gilt für Häftlinge, deren mögliche Flucht eine große Gefahr für die Öffentlichkeit, die Polizei oder die Staatssicherheit darstellt. Ungeachtet dessen, wie unwahrscheinlich diese auch im konkreten Fall sein mag, diese Häftlinge unterliegen extremsten Sicherungsstandards. In Kategorie B fallen Gefangene, deren Prognose ein geringeres Gefährlichkeitspotential ergibt, denen jedoch eine Flucht weitgehend erschwert werden muss. Kategorie C betrifft Häftlinge, denen in einer offenen Strafanstalt nicht vertraut werden kann, die jedoch weder den Einfallsreichtum noch den Willen haben, den Entschluss zu einem Fluchtversuch zu fassen. Bei Häftlingen der Kategorie D schließlich geht man davon aus, dass sie auch in einer offenen Strafanstalt bleiben.¹⁸⁷

¹⁸⁶ Standard 30. Legal Services and Bail, Issued: April 2004. Die Standards sind nur über das Intranet des Prison Service zugänglich.

¹⁸⁷ Informationshandbuch für Inhaftierte, Deutsche Ausgabe, S. 33, www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/. Kurzer Überblick auch bei Harding u.a., Imprisonment, S. 210 f.

Innerhalb dieser Einteilung setzt man ferner auf ein Privilegienprogramm namens „Incentives and Earned Privileges Scheme“, um den Gefangenen Anreize für angepasstes Verhalten zu schaffen: Es gibt drei Kategorien von Privilegien (basic, standard, enhanced), die sich die Gefangenen durch ihr Verhalten verdienen, die aber auch wieder entzogen werden können, wenn sie negativ auffallen.¹⁸⁸ Ab der zweiten Kategorie erhalten die Gefangenen beispielsweise einen Fernseher auf ihren Haftraum, was laut Aussagen von Bediensteten in den besuchten Anstalten zum einen einen Rückgang an Unruhen bewirkt hat, zum anderen soll seitdem die Selbstmordrate zurückgegangen sein.¹⁸⁹

Inzwischen richtete man zudem ein Bewertungssystem ein, das die „Performance“ der einzelnen Anstalten immer wieder neu beurteilt. Die Ergebnisse des Ranking werden regelmäßig in den Prison Service News und im Internet veröffentlicht.¹⁹⁰ Zudem erscheint einmal im Jahr ein Bericht über das Gefängniswesen und wöchentlich eine aktuelle Liste zu Gefängnispopulation und Accommodation briefing.¹⁹¹

3. Der französische Strafvollzug

Das französische Recht ordnet die Zuständigkeit für den Strafvollzug wie in Deutschland dem Justizministerium zu, genauer der Direction de l'Administration pénitentiaire als Abteilung innerhalb des Justizressorts.¹⁹² Dieser zentralen Verwaltungsstelle untergeordnet sind die Regionaldirektionen, die sich in Bordeaux,

¹⁸⁸ Vgl. zur nationalen Struktur des Privilegienprogramms das Informationshandbuch für Inhaftierte, in der deutschen Ausgabe, S. 106 ff. Die Kernprivilegien, die sie sich verdienen können, sind danach der erweiterte Zugang zu privaten Geldmitteln, zusätzliche oder längere Besuche, Berechtigung zur Teilnahme an Programmen, die einen höheren Lohn ermöglichen, Teilnahme an Gemeinschaftsausflügen, Fernseher in der Zelle, sowie wenn organisatorisch möglich, die Erlaubnis, auch als Verurteilter eigene Kleidung zu tragen und die Erweiterung der Zeit, in der man die Zelle für Kontakte mit anderen verlassen kann. Neben diesem allgemeinen System haben die einzelnen Gefängnisse lokale Programme entwickelt, vgl. nur beispielsweise das Programm der Justizvollzugsanstalt Long Lartin, Nachweise unter www.hmprisonservice.gov.uk/prisoninformation/locateaprison/.

¹⁸⁹ Senior Officer Martin Hill im Gespräch zur Situation in der Justizvollzugsanstalt in Castington zum Bereich für die Gefangenen zwischen 18 und 21 Jahren.

¹⁹⁰ Die „Performance Ratings“ sind in vier Level eingeteilt, von besonders gutem Standard bis hin zur Feststellung, dass schwere Mängel erkennbar sind. Diese Bewertungen sind vierteljährlich aktualisiert unter www.hmprisonservice.gov.uk/abouttheservice/performance-ratings/ abrufbar.

¹⁹¹ Entsprechende Links finden sich auf der Homepage der Gefängnisverwaltung: www.hmprisonservice.gov.uk. Morgan in Oxford handbook, S. 1164 f. beklagt allerdings die sinkende Qualität der Jahresberichte.

¹⁹² Vgl. Art. D 190 ff. CPP; einen Überblick über Organisation und Ausgestaltung des französischen Strafvollzugs bieten Brodhage/Britz, ZfStrVo 2001, S. 77 ff.

Dijon, Lille, Lyon, Marseille, Paris, Rennes, Straßburg und Toulouse befinden. Sie beaufsichtigen die einzelnen Anstalten und koordinieren deren Aktivitäten.

Am ersten Oktober 2005 existierten in Frankreich 188 Vollzugsanstalten.¹⁹³ Diese Anstalten stehen unter staatlicher Aufsicht, haben aber eigene Rechtspersönlichkeit und weitgehende finanzielle Autonomie, mit ihrem Budget Haus zu halten.¹⁹⁴ Ein Bericht der Enquête-Kommission aus dem Jahr 2000 bemängelt die unübersichtliche Fülle von Vorschriften verschiedener Kategorien, die im Vollzugswesen einschlägig sind. Zudem seien teilweise bedeutende Freiheitsrechte wie beispielsweise das Recht auf Wahrung der Privatsphäre oder das Recht auf freie Meinungsäußerungen lediglich mittels Durchführungsbestimmungen zu einem Gesetz (dispositions réglementaire) oder auf der Grundlage von Runderlassen (circulaire) für den Vollzugsbereich geregelt.¹⁹⁵

Man unterscheidet im Erwachsenenstrafvollzug die Zentralanstalten (maison centrale) und die ausschließlich dem Strafvollzug dienenden établissements pour peine, die wiederum in Haftzentren (centre de détention), Arrestanstalten (maison d'arrêt et de correction) sowie halboffene Anstalten (centre de semi-liberté, seit 2002 zusätzlich centre pour peines aménagées) untergliedert sind.¹⁹⁶ In den maisons centrales werden langstrafige Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als fünf Jahren untergebracht, die ein Sicherheitsrisiko darstellen.¹⁹⁷ Die centres de détention dienen der Aufnahme der gleichen Gruppe von Gefangenen, aber bei geringerem Sicherheitsrisiko, und haben

¹⁹³ Zahlen unter: www.justice.gouv.fr/discours/d021105.htm; www.justice.gouv.fr/actualites/prisons-en-france/prisons-en-france.htm;

¹⁹⁴ Vgl. Art. 3 Gesetz Nr. 87-432 vom 22. Juni 1987.

¹⁹⁵ Commission D'Enquête, Rapport, S. 137 ff. Die Kommission forderte ein Strafvollzugsgesetz, in dem alle Regelungen in einem Gesetzeswerk untergebracht werden könnten. Mittlerweile sind bei der Reform der Strafprozessordnung einige der Vorschläge aufgegriffen worden, ein eigenes Strafvollzugsgesetz wurde aber nicht geschaffen, so dass auch heute noch die Notwendigkeit vieler untergesetzlicher Vorschriften besteht und die Vorschriften in den verschiedenen Anstalten unterschiedlich ausgestaltet werden können.

¹⁹⁶ Gut verständliche Erläuterungen zu den einzelnen Anstalten in OIP, Guide, S. 16 ff.; zur groben Information zu den Haftstrafen im französischen Strafrecht: Man unterscheidet „peines criminelles“ (Kriminalstrafen) für Verbrechen und „peines correctionnelles“ (Korrekionalstrafen) für Vergehen. Die Kriminalstrafe umfasst die zeitige (10-30 Jahre) und die lebenslange Haftstrafe, die bei politischen Straftaten détention criminelle heißt und bei sonstigen réclusion criminelle. Ursprünglich gab es im Vollzugsrecht auch in der Praxis einen Unterschied zwischen diesen beiden Strafen, die sich aus der Einteilung des Strafgesetzbuches in politische und „zivile“ Straftaten ergeben, mittlerweile ist für den Strafvollzug der Unterschied aufgehoben worden. Bei den Korrekionalstrafen sind neben Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit Haftstrafen bis zu 10 Jahren möglich, Mindeststrafen gibt es nicht mehr. Vgl. hierzu Art. 132-1 ff. CCP; Hübner/Constantinesco, S. 136; weiterführend zur Klassifizierung der Strafen Larguier, Memento, S. 141 ff.

¹⁹⁷ Vgl. Art. D 71, D 94 ff. CPP.

daher Abteilungen des offenen oder halboffenen Vollzugs angegliedert, die es den Gefangenen erlauben, außerhalb der Anstalt einer Arbeit oder Ausbildung nachzugehen und an wichtigen Familienangelegenheiten teilzuhaben: Resozialisierung steht nach dem Gesetz in ihnen mehr im Vordergrund als bei den maisons centrales.¹⁹⁸ Die maisons d'arrêt beherbergen Untersuchungsgefangene und kurzstrafige Gefangene mit einer Haftzeit von höchstens einem Jahr, daneben aber auch Personen in Polizei- oder Auslieferungshaft, im persönlichen Arrest, in Vorführungshaft, sowie Jugendliche und Heranwachsende.¹⁹⁹ Die centres pour peines aménagées sind für Verurteilte bestimmt, die an einer Maßnahme des halboffenen Vollzugs oder des placement à l'extérieur teilnehmen und eine Reststrafe von unter einem Jahr verbüßen müssen,²⁰⁰ während die centres de semi-liberté für längere Vollzugsdauer aufnehmen.²⁰¹

Im Falle einer Haftzeit von mehr als zwei Jahren nach der Verurteilung übernimmt die Einweisungsanstalt in Fresnes (Centre National d'Orientation) die Verteilung auf die entsprechende Anstalt. Ferner gibt es noch spezielle Einrichtungen für Gefangene, die eine besondere medizinische Betreuung benötigen. In diesen Anstalten finden aber auch prinzipiell Straftäter Aufnahme, die ein Tötungsdelikt an einer minderjährigen Person unter 15 Jahren mit vorangegangener oder gleichzeitiger Vergewaltigung, Folter oder Grausamkeit oder festgelegte andere Taten begangen haben.

Das französische System unterteilt die Haftzeit in verschiedene Phasen, obwohl der progressive Vollzug eigentlich 1975 offiziell abgeschafft wurde: Bei Gefangenen mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren beginnt die Haftzeit mit einer Phase der erhöhten Sicherheitsvorkehrung – période de sûreté –, in der keine Lockerungen möglich sind. Diese Phase dauert grundsätzlich die Hälfte der Strafzeit, beziehungsweise 18 Jahre bei den so genannten Lebenslangen. Vom Verhalten des Gefangenen ist es abhängig, ob das Strafvollzugsgericht – tribunal de l'application

¹⁹⁸ Art. 717, D 72, D 94 ff. CPP.

¹⁹⁹ Vgl. Art. 717, D 70, D 73, D 83 ff. CPP.

²⁰⁰ Vgl. Art. D 72-1, D 97-1, D 145, D 146-1 CPP.

²⁰¹ Vgl. Art. 723, D 70 CPP.

des peines – diese Phase verkürzt. Gemäß Art. 720-4 CPP muss er zeigen, dass er ernsthaft daran arbeitet, sich sozial einzugliedern.²⁰²

Seit 2001 wird die Öffentlichkeitsarbeit im Vollzugswesen forciert, indem es einen Internetauftritt gibt, durch den sich mittlerweile drei Anstalten der Öffentlichkeit präsentieren.²⁰³

4. Resümee

Der Vergleich der Vollzugssysteme zeigt, dass lediglich das Vollzugswesen in England dem Innenministerium angegliedert ist. Dies mutet insofern bemerkenswert an, als die Angliederung des Vollzugswesens zum Justizressort praktisch eine Voraussetzung für die Aufnahme in den Europarat darstellt, so dass es paradox erscheint, dass einer der ältesten Mitgliedsstaaten kein Justizministerium hat und die Vollzugsverwaltung eine executive agency des Innenministeriums ist.²⁰⁴ Allerdings muss man dem englischen System auf jeden Fall zugute halten, dass hier in den letzten Jahren viele Änderungen erfolgten, die auf eine Steigerung der Qualität des Vollzugswesens zielen: Zu nennen ist hier insbesondere die Schaffung einer Dienstleistungsmentalität, die durch die Privatisierungsbestrebungen noch gefördert wird, aber auch die Angliederung der Gefängnisverwaltung an die neue Organisationseinheit NOMS, die auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit der mit Straffälligen arbeitenden Organisationen gerichtet ist.

Deutschland hat mit dem Strafvollzugsgesetz von 1977 als erstes und bisher einziges der untersuchten Länder eine komprimierte gesetzliche Regelung für das Vollzugswesen geschaffen. Auch wenn sie nicht als umfassende und perfekte Lösung bezeichnet werden kann, besteht hier eine Grundlage, auf der weitere Reformen basieren können und über die England und Frankreich so nicht verfügen. Die englischen Prison Rules gleichen noch am ehesten dem deutschen Strafvollzugsgesetz, haben aber

²⁰² „Manifeste des gages sérieux de réadaptation sociale“; zur période de sûreté vgl. Art. 132-23, 221-4 CCP, Art. 720-2 bis 720-5 CPP. Zu der Reform von 1975 und den ihr zugrunde liegenden Umständen vgl. Pfeffer, ZfStrVO 1980, S. 147 ff.

²⁰³ Zu den Anfängen vgl. Administration pénitentiaire, rapport annuel d'activité 2001, S. 167. Zum Internetauftritt der drei Anstalten vgl. www.justice.gouv.fr/reportag/juridic7.htm.

²⁰⁴ So auch Coyle, Managing prisons, S. 48 f.

nicht die gleiche Wertigkeit wie ein Gesetz. Die französischen Regelungen zum Strafvollzug dagegen finden sich nur in verschiedenen Regelwerken.

Die grundsätzliche Organisation des Vollzugs an sich ist in allen Ländern vergleichbar. In England besteht zwar keine Einweisungskommission, aber auch hier werden die Verurteilten entsprechend ihrer Haftdauer und unter Berücksichtigung der Familiennähe auf die Anstalten verteilt. Für diese gibt es überall unterschiedliche Widmungen, nach denen man verschiedene Gefangenengruppen trennt. Beispiellos ist lediglich die Stufung des französischen Strafvollzugs, in dem die Gefangenen mehrere Phasen durchlaufen, während sie in Deutschland und England einer Sicherheitsstufe zugeordnet werden und sich hauptsächlich nur innerhalb dieser verbessern können.

Bemerkenswert erscheint schließlich noch die Öffentlichkeitsarbeit im Vollzugswesen, die sich in den letzten Jahren deutlich verbessert hat. Auch hier war England der Vorreiter: Die Homepage des Prison Service bietet viele Information sowohl für Gefangene und ihre Besucher als auch für interessierte Bürger. Durch die Einführung der Bewertung der Leistungen der einzelnen Anstalten und deren Veröffentlichung konnte sowohl zur Verbesserung des Anstaltsalltags als auch zur Transparenz des Vollzugswesens als solchem beigetragen werden. Auch in Hessen findet man mittlerweile fast jede Anstalt mit einem persönlichen Auftritt im Internet. Allerdings existieren im Übrigen keine abrufbaren Informationen über das Vollzugswesen. Frankreich hat als letztes der drei Länder begonnen, seine Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern und präsentiert sich erst mit drei Anstalten, die als Musteranstalten bezeichnet werden können, im Internet.²⁰⁵

II. Der Strafvollzug in Zahlen

Um den Stellenwert des Vollzugswesens in den verschiedenen Ländern einordnen zu können, geben im folgenden einige Tabellen Auskunft über die Kapazität und Belegung der Justizvollzugsanstalten, sowie die Gefangenenzahlen und die Gefangenenpopulation nach der Haftdauer. Die unterschiedlichen Vollzugssysteme führen dazu, dass nicht in allen Fällen die gleichen Angaben gegenüberstehen. Die Zahlen eignen sich jedoch,

²⁰⁵ Diese Anstalten sind das Maison d'arrêt in Straßburg, das Maison d'arrêt de Saint-Etienne und das Centre de détention in Muret, vgl. www.justice.gouv.fr/reportag/juridic7.htm mit den entsprechenden Links.

zumindest einen vergleichbaren Überblick zu bekommen.²⁰⁶ Um der Aktualität des praktischen Teils der Ausführungen Rechnung zu tragen, erfolgte die Aufnahme der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeit neuesten Zahlen aus jedem Land.²⁰⁷

1. Die Justizvollzugsanstalten – Kapazität und Belegung

	Deutschland/Hessen ²⁰⁸	England ²⁰⁹	Frankreich ²¹⁰
Anzahl der Vollzugsanstalten	199 / 17	142	188
Belegungsfähigkeit	79.687 / 5.624	69.528	51.312
Belegung	78.664 / 5.485	77.291	62.438
Belegungsquote	98,74 % / 97,53 % ²¹¹	111,17 % ²¹²	121,69 % ²¹³

²⁰⁶ Immer wieder aktualisierte Zahlen zu 211 Nationen findet man unter www.prisonstudies.org, der Website des International Centre for Prison Studies, die regelmäßig eine aktualisierte „World Prison Population List“ online stellen. Für ausführlichere Informationen über die weltweite Gefängnispopulation sowie über die Quellen für die entsprechende Recherche, vgl. Walmsley in van Zyl Smit/Dünkel, S. 75 ff.

²⁰⁷ Zur Problematik solcher Statistiken für die Forschung, insbesondere wenn verschiedene Länder verglichen werden sollen, vgl. Kaiser/Schöch, 65 ff.; Müller-Dietz in Festschrift für Günter Blau, S. 522 ff.

²⁰⁸ Stand: 31. November 2005; Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de, Gruppe VII C.

²⁰⁹ Stand : 30. September 2005, Quelle: www.homeoffice.gov.uk/rds/omcs.htm.

²¹⁰ Stand: 01. Juli 2005; Quelle: www.justice.gouv.fr/chiffres/chiffrescles05.pdf.

²¹¹ Allerdings ist bei dieser positiven Quote zu beachten, dass Leerstände etwa im Bereich des offenen Vollzugs die bestehende Überbelegung im geschlossenen Vollzug ausgleichen: So sind in Hessen nur 358 der 681 Haftplätze im offenen Vollzug belegt. Stand: 30. November 2006; Quelle Statistisches Bundesamt, www.destatis.de, Gruppe VII C.

²¹² Hierbei ist zu beachten, dass die Zahl der Belegungsfähigkeit sich aus der tatsächlich verwendbaren Zahl der Hafträume ergibt. Im Gegensatz zu dem System zumindest in Deutschland werden in England einzelne Hafträume, die gerade renoviert werden, sofort aus der Belegungsfähigkeitszahl subtrahiert. Vgl. Monthly Bulletin, www.hmprisonservice.gov.uk.

²¹³ Die Belegungsquote verändert sich aufgrund des „programme 13000“ stetig: im März 2004 etwa betrug sie noch 126 %, während sie im März 2005 auf 115,7 % zurückgegangen war. Vgl. www.justice.gouv.fr/presse/com100305.htm.

2. Die Strafgefängenzahlen im Vergleich

	Deutschland/Hessen ²¹⁴	England ²¹⁵	Frankreich ²¹⁶
Gefangene pro 100.000 Einwohner	jeweils ca. 97	ca. 142	ca. 91
Strafgefangene	54.038 / 3.715	62.563	41.493
- davon Männer	51.335 / 3.486	58.963	39.947
- davon Frauen	2.703 / 229	3.600	1.492

3. Haftdauer im Vollzug der Freiheitsstrafe

	Deutschland ²¹⁷
Bis unter 3 Monate	5.856 (9,20 %)
3 Monate bis einschl. 1 Jahr	21.147 (33,21 %)
1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	28.259 (44,38 %)
5 bis 15 Jahre	6.317 (9,92 %)
Lebenslang/Sicherungsverwahrte	2.098 (3,29 %)

	Hessen ²¹⁸
bis unter 3 Monate	371 (8,35 %)
3 bis unter 6 Monate	470 (10,58 %)
6 bis einschließlich 9 Monate	508 (11,43 %)
über 9 Monate bis einschl. 1 Jahr	348 (7,83 %)
über 1 bis einschl. 2 Jahre	812 (18,27 %)
über 2 bis einschl. 5 Jahre	1.253 (29,20 %)
über 5 bis einschl. 10 Jahre	444 (9,99 %)
über 10 bis einschl. 15 Jahre	79 (1,78 %)
lebenslang	130 (2,93 %)
unbestimmte Dauer	29 (0,65 %)

²¹⁴ Stand: 30. November 2005; Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de, Gruppe VII C.

²¹⁵ Stand: 2. Quartal 2005, Quelle: www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/prisq205a.xls

²¹⁶ Stand: 01. Juli 2005; Quelle: www.justice.gouv.fr/chiffres/chiffrescles05.pdf.

²¹⁷ Stand: 31. März 2004; Quelle: www.destatis.de/daten1/stba/html/basis/rechts6.php.

²¹⁸ Stand: 31. März 2004; Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte, Kennziffer, B VI 6 – j/04 – Teil 1, Ausgabe Dezember 2004, S. 17.

	England ²¹⁹
bis einschl. 6 Monate	6.009 (9,66 %)
über 6 Monate, unter 1 Jahr	2.225 (3,58 %)
ab 1 Jahr bis unter 4 Jahren	21.628 (34,78 %)
Zeitstrafen ab 4 Jahre	26.435 (42,51 %)
lebenslang	5.882 (9,46 %)

	Frankreich ²²⁰
Weniger als 1 Jahr	13.219 (31,90 %)
1 bis 3 Jahre	9.324 (22,50 %)
3 bis 5 Jahre	4.558 (11,00 %)
Über 5 Jahre	14.338 (34,60 %)
Peine correctionnelle ²²¹	6.091
Réclusion criminelle à temps ²²²	7.709
Réclusion criminelle à perpétuité ²²³	538

4. Resümee

Der Vergleich der Statistiken offenbart das immer noch bestehende Überbelegungsproblem in Frankreich, wobei England im Vergleich zur Einwohnerzahl die höchste Gefangenenrate hat. Die Frauenquote ist in allen Ländern vergleichbar niedrig. Die Tabellen zur Haftdauer zeigen die unterschiedliche Länge der Haftzeit, zu der die Gefangenen in den einzelnen Ländern verurteilt werden. So befindet sich die große Mehrheit der deutschen Gefangenen zwischen drei Monaten und fünf Jahren in Haft, während die Engländer in der Mehrzahl Zeitstrafen von über einem Jahr verhängen. In Frankreich erkennt man eine gleichmäßigere Verteilung der Gefangenenzahlen, wobei die ganz kurzen und die ganz langen Strafen am häufigsten vorkommen.

Die Zahl zur Gefängnispopulation im Verhältnis zur Einwohnerzahl verdeutlicht, warum gerade in England in den letzten Jahren viel für die Verbesserung des

²¹⁹ Stand: 2. Quartal 2005, Quelle: www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/prisq205a.xls.

²²⁰ Stand: 01. Juli 2005; Quelle: www.justice.gouv.fr/chiffres/chiffrescles05.pdf.

²²¹ Zeitige Freiheitsstrafe für ein Vergehen nach französischem Recht.

²²² Zeitige Freiheitsstrafe für ein Verbrechen nach französischem Recht.

²²³ Lebenslange Freiheitsstrafe für ein Verbrechen nach französischem Recht.

Vollzugswesens getan wurde. Man muss versuchen, die Gefangenzahlen zu reduzieren. Frankreich dagegen kämpft momentan noch mit dem Problem mangelnder Kapazität und konzentriert sich daher auf Neubauprojekte. Die deutschen Zahlen wiederum offenbaren keine hervorstechenden Komplikationen. Es ist daher verständlich, dass dem Vollzug in der Öffentlichkeit keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Verteilung der Haftzeiten führt dazu, dass im Vollzugswesen verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Die Vollzugsanstalten in England und Frankreich etwa müssen sich mehr auf Gefangene mit sehr langen Haftzeiten einstellen als die deutschen. Dies bedeutet, dass andere Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sein müssen. Da die englischen Gefangenen selten weniger als ein Jahr im Vollzug bleiben, erscheinen Überlegungen zur sinnvollen Gestaltung des Kurzstrafenvollzugs dort nicht so relevant wie in Deutschland oder Frankreich.

Diese Schlussfolgerung erklärt denn auch, warum sich im folgenden Teil der Arbeit die einzelnen Länder teilweise zu bestimmten Punkten nicht zum Vergleich eignen und nur an bestimmten Stellen positiv auf die deutsche Architektur einwirken können.

Drittes Kapitel

Zielsetzungen des Strafvollzugs

Charles Dickens beschreibt das Leben der Gefangenen des Eastern Penitentiary im 19. Jahrhundert wie folgt: „Over the head and face of every prisoner who comes into this melancholy house, a black hood is drawn; and in this dark shroud, an emblem of the curtain is dropped between him and the living world, he is led to the cell from which he never again comes forth, until his whole term of imprisonment has expired. He never hears of wife and children; home or friends; the life or death of any single creature. He sees the prison-officers, but with that exception he never looks upon a human countenance, or hears a human voice. He is a man buried alive; to be dug out in the slow round of years, and in the meantime dead to everything but torturing anxieties and horrible despair.“²²⁴ Dieser Darstellung liegt unter anderem die Zielsetzung eines Strafvollzugs zugrunde, die Gefangenen durch Einzelhaft zu innerer Umkehr, Reue und Veränderung zu veranlassen. Dennoch ähnelt die Art des Vollzuges einem reinen Verwahrverschluss und damit der Verwirklichung einer Intention, die heute auch in Deutschland wieder mehr und mehr gefordert wird.²²⁵

Die folgende Darstellung der aktuellen Ziele des Strafvollzugs fußt auf dem Verständnis dieses Begriffs als das vom Gesetz oder der Rechtsprechung verbindlich formulierte gesellschaftliche Problem, welches im Verlaufe des Vollzugs mit den dafür vorgesehenen Methoden und Mitteln gelöst werden soll.²²⁶ Die Zielsetzungen bilden so den Maßstab für alle Entscheidungen der täglichen Vollzugspraxis. Sie konstituieren daher auch die wichtigste Programmvorgabe, die beim Bau von Justizvollzugsanstalten zu beachten ist. Strafvollzugliche Zielsetzungen sehen unter Umständen ganz unterschiedlich aus, je nachdem, ob man das Recht oder die Realität betrachtet. Um ein möglichst wirklichkeitsgetreues Bild der Zielsetzungen zu erhalten, wird daher auf die Sicht der Zielsetzungen auf der politischen Ebene einzugehen sein, um Divergenzen herauszuarbeiten und die weiteren Ergebnisse besser einordnen zu können.²²⁷

²²⁴ Charles Dickens, S. 15.

²²⁵ Vgl. die Ausführungen zu dem Ansehen der Zielsetzungen in der Öffentlichkeit, S. 77.

²²⁶ Ausführlicher zur Funktion des Vollzugsziels: Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 20 ff.

²²⁷ Im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Arbeit, die bauliche Umsetzung zu untersuchen, werden Zielsetzungen, die sich in dieser Hinsicht nicht auswirken, knapper dargestellt und auf weiterführende Lektüre verwiesen.

I. Zielsetzungen des deutschen Strafvollzugs

In Deutschland regelt seit dem Jahr 1977 das Strafvollzugsgesetz die Durchführung des Strafvollzugs. Der Gesetzgeber hat unter der Überschrift „Aufgaben des Vollzuges“ in § 2 StVollzG das Ziel festgelegt, den Gefangenen mittels des Strafvollzugs zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der zweite Satz dieses Paragraphen besagt weiter, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. In § 3 StVollzG sind ferner drei Grundsätze niedergelegt, die die materielle Gestaltung des Vollzugs näher regeln: der Angleichungs-, der Gegensteuerungs- und der Eingliederungsgrundsatz. § 4 Abs. 1 StVollzG schließlich formuliert den formellen Gestaltungsgrundsatz. Danach soll der Gefangene an der Vollzugsgestaltung und der eigenen Behandlung mitwirken. Da sich letztgenannter Grundsatz baulich kaum auswirkt, wird auf eine nähere Darstellung verzichtet.²²⁸

1. Aufgaben des Vollzugs nach § 2 StVollzG

a) Resozialisierung

Im Unterschied zu früheren Zielsetzungen im Vollzugswesen, die unter die Stichworte „Besserung“²²⁹ und „Erziehung“²³⁰ des Gefangenen subsumiert wurden, fungiert die „Resozialisierung“ als Schlagwort des heutigen Strafvollzugs. § 2 StVollzG vermeidet diesen Begriff und spricht von dem Ziel der Befähigung des Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung. § 9 Abs. 2 S. 1 StVollzG verdeutlicht jedoch, dass die Beschreibung des Vollzugsziels in § 2 S. 1 StVollzG den Begriff der Resozialisierung umschreibt: Der Gesetzgeber formuliert, dass Gefangene mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, „wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.“

²²⁸ Vgl. daher weiterführend beispielsweise AK-StVollzG-Feest/Lesting, § 4; Calliess/Müller-Dietz, § 4.

²²⁹ Zu den beiden Begriffen vgl. Schüler-Springorum, Übergang, S. 157 ff.

²³⁰ Vgl. etwa Radbruch, ZfStrVo 1952, S. 155.

(1) Begriff und Bedeutung

Eine Legaldefinition der Bedeutung des Begriffs „Resozialisierung“ liefert das Gesetz nicht. Die Majorität der Anwender definiert ihn in Anlehnung an den Wortlaut des § 2 S. 1 StVollzG als die Summe aller strafvollzuglichen Bemühungen, die zum Zweck einer Befähigung des Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, unternommen werden. Leitmotive sind dabei die Verhinderung eines Rückfalls und die soziale Eingliederung. Das Vollzugsziel der Resozialisierung entspricht damit dem Strafzweck der positiven Spezialprävention. Ein reiner „Verwahrvollzug“ beziehungsweise ein ausschließlich an „Sicherheit, Ordnung und äußerer Ruhe“ orientierter Vollzug stehen dem Grundgedanken einer Resozialisierung als Vollzugsziel mithin diametral entgegen.²³¹

Resozialisierung nach dem Strafvollzugsgesetz umfasst dabei nicht nur die Vorgabe bezüglich der Behandlungsweise des einzelnen Gefangenen: Die gesamte Vollzugsorganisation und –tätigkeit sind am Resozialisierungsziel auszurichten. Die Zielvorgabe erschöpft sich nicht in der Angabe des erstrebten Ergebnisses der straffreien Lebensführung; sie bezieht sich vielmehr zugleich auf den Weg, auf dem das Ergebnis erreicht werden soll.

Der Gefangene darf nicht bloßes Objekt des Vollzuges sein, sondern muss als Subjekt verstanden und behandelt werden. Er ist ein Individuum, das aus eigener Kraft in Anerkennung seiner sozialen Bindungen – einschließlich seiner Verpflichtungen gegenüber dem Opfer – in sozialer Verantwortung autonom handelt.²³² Der Resozialisierungsgedanke stellt hier auch keinen Selbstzweck dar: Die Verantwortlichen dürfen daher keinen Gefangenen gegen seinen Willen (zwangsweise) Resozialisierungsmaßnahmen unterwerfen, vielmehr muss jeder einzelne dahingehend motiviert werden, an der Verwirklichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten. Ein Leben in sozialer Verantwortung muss nämlich bereits im Vollzug beginnen, wenn es nach der Entlassung eine Realisierungschance haben soll. Von dieser Schlussfolgerung geht auch

²³¹ Vgl. zu möglichen Definitionen beispielsweise Laubenthal, Strafvollzug, S. 70; Kaiser/Schöch, S. 159 f.; Leyendecker, (Re-)sozialisierung, S. 34 ff.; Kreuzer in Schäfer/Sievering, S. 101; Dünkel in Jehle, S. 381; Walter, Strafvollzug, S. 271. Zur Geschichte des Begriffs der Resozialisierung vgl. Cornel, Resozialisierung, S. 17 ff. Schäfer in 20 Jahre Strafvollzugsgesetz, S. 12 spricht sogar von den genannten Motiven als den durchgängigen Leitmotiven der Reformdiskussion seit 1945.

²³² Vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rn. 3 f.; Walter, Strafvollzug, S. 89; Evangelische Kirche, S. 21; die Subjektstellung wird auch durch § 4 Abs. 1 StVollzG über die Stellung des Gefangenen verdeutlicht.

§ 4 Abs. 1 StVollzG aus, der beinhaltet, dass die Bereitschaft des Gefangenen an der Mitwirkung zur Erreichung des Vollzugsziels zu wecken und zu fördern ist.²³³ Eine solche Motivation erscheint wiederum nur möglich, wenn die Verantwortlichen selbst an die Erreichbarkeit des Vollzugszieles glauben: „Das Vollzugsziel der Resozialisierung gebietet also, dass die begrenzten Möglichkeiten des Strafvollzugs ausgeschöpft werden, um dem Gefangenen künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Es umschreibt aber auch ein sozialetisch anspruchsvolles Ideal, das bei aller gebotenen Selbstkritik umso besser verwirklicht werden kann, je stärker alle Beteiligten auf seine Realisierbarkeit vertrauen und in einem kooperativen Klima daran mitwirken.“²³⁴

Will man das Ziel einer Resozialisierung ernsthaft erreichen, muss die Zeit des Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt derart gestaltet werden, dass die Möglichkeit der Erreichung dieser Zielvorgabe überhaupt besteht. Inwieweit dabei eine begriffliche Trennung zwischen „Leben ohne Straftaten“ und „sozialer Verantwortung“ erfolgen kann, erscheint fraglich, da ein „Leben ohne Straftaten“ ohne ein „Leben in sozialer Verantwortung“ nicht vorstellbar anmutet.²³⁵ Von den Gefangenen können in Bezug auf das Vollzugsziel keine unangemessenen moralischen und sittlichen Leistungen verlangt werden. Straftaten wie zum Beispiel üble Nachrede, Beleidigung, Zoll- oder Steuerbetrug gelten als Kavaliersdelikte und werden regelmäßig und von einer Vielzahl von Bürgern begangen. Mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zur Reichweite der Einwirkung auf den Gefangenen festzuhalten, dass die „Erziehung zu sozialer Verantwortung“ aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht weiter geht, als es sich für ein Leben ohne Straftaten erforderlich erweist: „Der Staat hat nicht die Aufgabe, seine Bürger zu ‚bessern‘, ohne dass sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben“.²³⁶ Ein Leben in sozialer

²³³ Vgl. hierzu beispielsweise Müller-Dietz, Menschenwürde und Strafvollzug, S. 29; Calliess/Müller-Dietz, § 4 Rn. 1; Kaiser/Schöch, S. 204 f.

²³⁴ Kaiser/Schöch, S. 235 f.; vgl. auch Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 2 Rn. 11.

²³⁵ Laubenthal, Strafvollzug, S. 77; Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rn. 3. Vgl. insbesondere im Hinblick auf die angesprochene Problematik Kaiser/Schöch, S. 233; Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rn. 36 ff. Diese Frage ist vorliegend jedoch ohne Auswirkung.

²³⁶ BVerfGE 22, 180, 219 f.; siehe auch Cornel, Resozialisierung, S. 40 f.; AK-StVollzG-Feest/Lesting, § 2 Rn. 7 ff. Der Alternativentwurf zum Strafvollzugsgesetz hatte das Verbot dieser weitergehenden Persönlichkeitsveränderung noch explizit vorgesehen, vgl. Müller-Dietz, JZ 1974, S. 351 ff.; S. 489 ff. dazu sowie insgesamt zur Strafvollzugsreform.

Verantwortung besteht folglich darin, dass die „kleineren“ Gesetzesübertretungen die Ausnahme bleiben und einen gewissen Umfang nicht überschreiten.²³⁷

Die gesetzgeberische Intention beinhaltet als Strafe lediglich eine Freiheitsentziehung, die durch die vorgesehenen Lockerungen nicht einmal uneingeschränkt gelten soll. Die Lockerungen dienen vielmehr dazu, festzustellen, wie resistent der Gefangene bereits gegen die Verlockungen in der Freiheit im Hinblick auf eventuelle Rückfälligkeitswahrscheinlichkeiten ist. Durch die Inkaufnahme kleinerer Vorkommnisse gefolgt von weiterer Betreuung und Lernangeboten wird so versucht, eine längere Karriere im kriminellen Milieu zu verhindern.²³⁸

Ein Bereich, der überhaupt nicht von dem Begriff der Resozialisierung umfasst wird, ist dagegen die Notwendigkeit persönlicher Buße, die Einsicht des Gefangenen in das Unrecht seiner Tat. Ein langjährig im höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst in Hessen Tätiger, Karl Heinrich Schäfer, formulierte einmal zutreffend: „Wenn mit rechtsstaatlichen Mitteln auf gesellschaftliche Normverstöße reagiert wird, ist dies eine selbstverständliche Voraussetzung der Wiederherstellung des sozialen Friedens und einer ‚irdischen‘ Gerechtigkeit. Keine staatliche Institution kann sich anmaßen, im Hinblick auf individuelle Einsicht und Schuldeingeständnis etwas bezwecken zu können. [...] Schuldausgleich und Sühne im eigentlichen Sinne wird letztendlich durch Gottes vergebendes Handeln erst möglich sein.“²³⁹

(2) Verfassungsmäßigkeit des Vollzugszieles

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Ziel der Resozialisierung den Vorgaben des deutschen Verfassungsrechts entspricht und seine Grundlage in zwei zentralen Grundsätzen des Grundgesetzes (GG) findet: dem Gebot zur Achtung der Menschenwürde aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG sowie dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG.²⁴⁰ Bereits 1973 – also in einer Zeit vor der Existenz des Strafvollzugsgesetzes – urteilte das Gericht, dass der

²³⁷ Vgl. dazu Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 2 Rn. 13; Kreuzer, psychosozial 3/1996, S. 61 f.

²³⁸ Vgl. dazu Fabricius, Globalisierung, S. 71 ff.; Walter in Reindl/Kawamura, S. 54 f.; sehr negativ zu den Aussichten des Resozialisierungsmodells im Strafvollzug Feest/Lesting in AK-StVollzG-Feest/Lesting, vor § 2 Rn. 7 ff.; § 2 Rn. 9.

²³⁹ Schäfer, Vollzugswirklichkeit, S. 49 f.; vgl. auch Seebode, Strafvollzug I, S. 123.

²⁴⁰ BVerfGE 45, 187, 239; BVerfG, NStZ 1996, S. 614.

verurteilte Straftäter als „Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährenden Grundrechte [...] die Chance erhalten [muss], sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen.“²⁴¹ Mit seiner Rechtsprechung in diesem Fall hat das Bundesverfassungsgericht den Entwicklungsprozess des Strafvollzugsgesetzes im Übrigen maßgeblich vorangetrieben.

Vier Jahre später konkretisierte das Gericht die Stellung, die der Gefangene im Strafvollzug nach der Verfassung einnehmen muss: „Der Täter darf nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs gemacht werden. Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. Aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ist daher – und das gilt insbesondere für den Strafvollzug – die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst möglich macht.“²⁴²

Im Jahre 1998 sah sich das Bundesverfassungsgericht schließlich im Zusammenhang mit der Arbeitsentlohnung der Gefangenen noch einmal genötigt, den Gesetzgeber ganz grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass er nach dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes sogar in der Pflicht ist, „ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen“.²⁴³

Auch im Hinblick auf den Geltungsbereich dieses Vollzugszieles äußerte sich das Gericht bereits und betonte, dass es für alle Gefangenen gelten muss, so dass auch den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten sowie Ausländern, Drogenabhängigen und sonstigen als problematisch geltenden Gefangenengruppen ein Anspruch auf die Ausrichtung des Vollzugs auf das Ziel der Resozialisierung zukommt: Ihnen müssen

²⁴¹ BVerfGE 35, 202, 235 f. (Lebach-Urteil); zum Ganzen: Benda in Festschrift für Hans-Joachim Faller, S. 307 ff.

²⁴² BVerfGE 45, 202, 228 f.; ausführliche Auseinandersetzung mit dem Spannungsverhältnis von Menschenwürde und Vollzugsziel bei Hoffmann, ZfStrVo 2003, S. 207 ff. Vgl. auch die Beiträge in Evangelischer Pressedienst, Dokumentation Nr. 17 zur Unantastbarkeit der Menschenwürde im Strafvollzug.

²⁴³ BVerfG, Strafverteidiger 1998, S. 438.

ebenso wie den anderen Gefangenen daher Bedingungen geboten werden, unter denen sie Lebenstüchtigkeit entwickeln und festigen können.²⁴⁴

(3) Re-Sozialisierung oder Ersatz-Sozialisierung?

Eingedenk der heutigen Anstaltspopulationen stellt sich die Frage, ob der Begriff „Re-Sozialisierung“ die korrekte Wahl darstellt oder ob nicht besser von „Ersatz-Sozialisierung“ gesprochen werden muss. Bei vielen Gefangenen erfolgte wohl vor der Inhaftierung eine Sozialisierung, in deren Rahmen eine Übernahme und Internalisierung der gesellschaftlichen Normen stattfand, zumindest nicht umfassend.²⁴⁵

Der Gesetzgeber wählte diesen Begriff, indem er sich an den wiederholt rückfälligen Vermögensstraftätern aus ungünstigen sozialen Verhältnissen orientierte. Dieser Gefangentyp machte in der Entstehungszeit etwa 80 % der Insassenpopulation aus und man nahm an, dass er in der Lage sei, noch soziale Fähigkeiten zu erwerben. Er gehört auch heute noch zu der größten Gruppe der Insassen.²⁴⁶ Allerdings gibt es mittlerweile immer mehr Gefangene, auf die dieses Bild in den Augen vieler Strafvollzugsrechtler und –praktiker nicht (mehr) zutrifft. Diese werden als weitgehend nicht resozialisierungswillig oder –fähig bezeichnet.²⁴⁷ Letzterer Begriff umfasst beispielsweise Gefangene, die nicht lange genug oder zu lange in Haft seien, um sie dem Vollzugsziel entsprechend behandeln zu können. Hierunter fielen aber auch solche Haftinsassen, deren Tat erst spät entdeckt wurde und die zum Verurteilungszeitpunkt bereits in die Gesellschaft eingegliedert waren, beziehungsweise auch solche, die aus

²⁴⁴ Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rn. 31; Ak-StVollzG-Feest/Lesting, § 2 Rn. 7. Zu den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten vgl. weiterführend BVerfGE 45, 202, 238 f.; BVerfG, NStZ 1996, S. 614; sowie auch Laubenthal, Lebenslange Freiheitsstrafe, S. 109. In Bezug auf die Ausländerproblematik vgl. insbesondere OLG Frankfurt am Main, ZfStrVo 1981, S. 247; Walter, Strafvollzug, S. 90.

²⁴⁵ So bereits 1970 Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 48 f. und 1980 Kury, Strafvollzug und Öffentlichkeit, S. 308.

²⁴⁶ So auch Kaiser/Schöch, S. 233. Der Soziologe Matt propagiert sogar den Begriff der (sozialen) Reintegration, da dieser weniger auf defizitäre Persönlichkeitsmerkmale als auf defizitäre soziale Einbindungen jeglicher Art abstelle und deutlicher auf die Situation von Straffälligen Bezug nehme, vgl. Neue Kriminalpolitik 2004, S. 141 f. Vgl. insbesondere Dünkel/Drenkhahn in Bereswill/Greve, S. 387 ff., und Dünkel in Jehle, S. 386, zu den aktuellen Zahlen; zu den ursprünglichen Beweggründen des Gesetzgebers vgl. insbesondere Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 2 Rn. 11; Cornel, Resozialisierung, S. 14 f.

²⁴⁷ Laut Dieterich-Koch in 20 Jahre Strafvollzugsgesetz, S. 26, steigt die Zahl der Gefangenen, die offen die Behandlungsangebote ablehnen und zum Ausdruck bringen, ihre kriminelle Karriere fortsetzen zu wollen; ebenso Bandell in 20 Jahre Strafvollzugsgesetz, S. 38; vgl. auch Koepsel, Kriminalistik 1999, S. 82 ff. Allgemein zur Veränderung der Anstaltspopulation Preusker in Kawamura/Reindl, S. 30 ff.

dem Bereich der organisierten Kriminalität stammten oder denen nach Verbüßung der Haftstrafe die Abschiebung drohe.²⁴⁸

Diesen Ansichten muss entgegengehalten werden: Selbst wenn der Gesetzgeber nicht jeden Gefangentypus vor Augen hatte, heißt dies nicht, dass verschiedene Gefangene einfach von den Bemühungen um die Verwirklichung des Vollzugszieles ausgenommen werden können. Vielmehr geht das Gesetz uneingeschränkt von der Resozialisierungsfähigkeit aller Verurteilten aus und es kann tatsächlich in keinem Fall als ausgeschlossen betrachtet werden, dass bei jedem Gefangenen ein Behandlungsvollzug fruchten kann, der demokratische und soziale Grundwerte vermitteln will. Der Resozialisierungsbegriff des Gesetzgebers von 1977 und die Erkundung neuer Resozialisierungswege schließen sich gerade nicht aus.²⁴⁹

Im Hinblick auf jeden einzelnen Gefangenen erweist es sich als oberstes Gebot, jegliche weitere Entsozialisierung zu verhindern: Wenn auch nicht bei jedem Täter eine Behandlungsbedürftigkeit im Sinne von Therapiebedürftigkeit vorliegt, so besteht jedoch zumindest in der Hinsicht eine Lernbedürftigkeit, dass durch die Sanktion die Normgeltung bestätigt wird.²⁵⁰ Auch die Verhinderung weiterer Entsozialisierung aber verkörpert die Resozialisierung im Sinne des Strafvollzugsgesetzes. Es erscheint also keinesfalls verfehlt, den Begriff der Resozialisierung in diesem Sinne als Oberbegriff weiterhin zu verwenden: Er verkörpert lediglich einen vereinfachenden Terminus zur Kennzeichnung des Vollzugszieles beziehungsweise ein Synonym für ein ganzes Programm.

²⁴⁸ Vgl. beispielsweise Walter in Reindl/Kawamura, S. 54; Böhm in Gedächtnisschrift für Albert Krebs, S. 129, im Hinblick auf mangelnde Behandlungschancen bei kurzen Strafen. Andererseits wird auch vertreten, dass spezielle Kurzstrafenprogramme erfolgreich sein können, vgl. Villmow u.a., Kriminologisches Journal 1993, S. 220 f.

²⁴⁹ So explizit beispielsweise Walter in Bieselke/Egg, S. 34 ff. Der Sichtweise, dass die Resozialisierungsidee im Sinne des Strafvollzugsgesetzes überholt sei, tritt auch Schüler-Springorum in Kawamura/Reindl, S. 144 ff., entgegen und betont vielmehr, dass man sich endlich um die Verwirklichung der Leitmotive des Gesetzes kümmern müsse.

²⁵⁰ Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rn. 34. Kreuzer in Schäfer/Sievering, S. 103, schlägt eine stärkere Binnendifferenzierung der Gefangengruppen nach Behandlungsbedürftigkeit und –willigkeit vor. Vgl. auch ferner Rehn, ZfStrVo 2003, S. 70 f., der neun Grundsätze einer rationalen Strafvollzugspolitik beschreibt und sich unter anderem dazu ablehnend äußert, dass die Politik auf diese veränderte Situation nicht mit der Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse reagieren will, sondern mit der Aufwertung des Sicherheitsgedankens. Die Bedeutung der Vermeidung weiterer Entsozialisierung betont unter anderen auch Benda in Festschrift für Hans-Joachim Faller, S. 307 f. Zur Problematik, dass auch Integration in eine Unrechtsgesellschaft nicht unbedingt Resozialisierung bedeutet, vgl. Fabricius, Selbst-Gerechtigkeit, S. 349 f.

(4) Konkrete Vorgaben für die Vollzugsgestaltung

Eine Frage, die das Strafvollzugsgesetz nicht beantwortet, ist die der konkreten Vollzugsgestaltung im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles. Das Gesetz spricht an verschiedenen Stellen von „Behandlung“, ohne diesen Begriff legaliter zu definieren. Dieses Fehlen klarer Definition und Vorgaben muss aber nicht als Schwäche des Strafvollzugsgesetzes ausgelegt werden, vielmehr ermöglicht diese Tatsache gerade die fortgesetzte Anwendung neuer Behandlungskonzepte, um den Prozess der Resozialisierung immer wieder zu optimieren.²⁵¹

Die Rahmenbedingungen für einen Behandlungsvollzug nach dem Strafvollzugsgesetz sind vorgegeben: das Vollzugssystem, die Differenzierung nach verschiedenen Anstaltsarten beziehungsweise Abteilungen in offenen und geschlossenen Vollzug sowie die Trennung von Männern und Frauen, § 10 und § § 140 ff. StVollzG. Zudem setzt § 7 Abs. 2 StVollzG die Mindestvorgaben für den individuellen Vollzug fest: Danach muss der zu Beginn des Vollzugs zu erstellende Vollzugsplan zumindest Entscheidungen über die Anstaltsart, die Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen, die Art der Beschäftigung sowie besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen und eventuelle Lockerungen und bereits Entlassungsvorbereitungen enthalten. Das Vollzugsziel der Resozialisierung aus § 2 S. 1 StVollzG korrespondiert damit mit dem aus dem Sozialstaat abgeleiteten Anspruch auf Hilfe und Resozialisierung, auf Ausgleich von Benachteiligungen und Verwirklichung von Chancengleichheit. Es weist keine Übereinstimmung mehr mit dem alten Ziel der Besserung allein durch Freiheitsentzug auf.²⁵²

Aus diesen Mindestvorgaben lassen sich schließlich konkrete Maßnahmen ableiten, die nach dem Willen des Gesetzgebers der Realisierung des Vollzugszieles dienen. Diese Maßnahmen zur Resozialisierung sind zunächst solche der allgemeinen Sozialisation wie Arbeit und Bildung (Aus- und Weiterbildung, § 37 Abs. 3 StVollzG). Sie können sowohl fachlicher Art sein als auch das Erlernen von Schlüsselqualifikationen für das Leben in Freiheit umfassen, die so das Selbstwertgefühl der Gefangenen zu steigern und

²⁵¹ So auch Dünkel in Jehle, S. 381; Kury, Strafvollzug und Öffentlichkeit, S. 307.

²⁵² „Der Mensch ist keine Topfpflanze, die man für eine gewisse Zeit an einen anderen Ort stellen kann, damit sie sich entwickle.“ Evangelische Kirche, S. 49. Vgl. zu diesem Punkt auch Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 22 ff.

zur Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit beizutragen versuchen. Es ist hierbei allerdings zu beachten, dass die Gefangenen gemäß § 41 Abs. 2 StVollzG den Bildungsmaßnahmen zustimmen müssen.²⁵³

Weiterhin trägt auch eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung wie Sport oder künstlerische Betätigung in Musik-, Theater-, Koch- oder Spielgruppen zur Resozialisierung des Gefangenen bei. Durch Beschäftigungen dieser Art kann eine Entsozialisierung durch Milderung der Gesamtdeprivation verhindert werden. Ein Angebot an sozialen Trainingskursen zum Täter-Opfer-Ausgleich sowie die Hilfe zu Erhalt und Intensivierung von Außenkontakten tragen zur Entwicklung sozialer Kompetenzen bei.²⁵⁴

(5) Fazit

Der deutsche Strafvollzug will das Problem mangelnder Sozialisation lösen. Es sollen zum einen Sozialisationsdefizite aufgearbeitet werden, die bereits vorher bestanden, zum anderen ist aber auch für die Zukunft die Rückfallwahrscheinlichkeit so weit es geht zu verringern. Resozialisierung bedeutet dabei konkret das Angebot von Bildungs- und Ausbildungsangeboten, materielle Hilfen, Unterstützung beim Meistern von persönlichen Krisen, bei der Herstellung sozialer Kontakte, beim Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Konflikt- und Bindungsfähigkeit, und vielem mehr.²⁵⁵

²⁵³ Ausführlicher zu den allgemeinen Resozialisierungsmaßnahmen: Leyendecker, (Re-) Sozialisierung, S. 195 ff.; Cornel, Resozialisierung, S. 45 f.; Mênil, Resozialisierungs-idee, S. 59 ff.; zur Kritik an der Regelung des § 41 Abs. 2 StVollzG vgl. insbesondere letztgenannte Quelle, S. 190.

²⁵⁴ „Jeder Mensch braucht Kontakte, Beziehungen zu seinen Mitmenschen, zu seiner Umwelt, um nicht geistig zu veröden und abzusterben. Gerade erst durch den ständigen Dialog durch fortwährenden Gedankenaustausch bewahrt sich der Mensch vor Abstumpfung und Verfall, vor dem Verlust seiner Individualität.“ So beschreibt es Ernst, Außenwelt, S. 1. Konkrete Beispiele zu den Möglichkeiten der Behandlung von Straftätern finden sich in den Beiträgen in Steller/ Dahle/Basqué. Als frühen Vertreter der Ansicht, dass eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zur Resozialisierung beiträgt, vgl. beispielsweise Walter, Darstellendes Spiel, S. 26 f., der bereits 1970 diesen Ansatz vertrat. Zu den sozialen Trainingskursen vgl. beispielsweise Wauro, ZfStrVo 1992, S. 281, der konkrete Erfahrungen in der JVA Hannover beschreibt, sowie Rössner, ZfStrVo 1984, S. 131 f., der allgemeine Grundlagen erläutert. Zum Für und Wider der Sozialtherapie vgl. insbesondere Egg, in Festgabe für Karl Peter Rothaus, S. 55 ff.; sowie am gleichen Ort Ortmann, S. 86 ff. zu einer experimentellen Langzeitstudie in Nordrhein-Westfalen. Zu Bedeutung und praktischen Schwierigkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs vgl. insbesondere Kawamura, ZfStrVo 1994, S. 3 ff.; Rixen, ZfStrVo 1994, S. 215 ff. Eine Beschreibung des internationalen Kenntnisstands zu kriminaltherapeutischen psychosozialen Maßnahmen unter Haftbedingungen findet sich bei Klemm, Delinquenz, der zu dem Ergebnis kommt, dass Haft ohne rückfallpräventive Behandlung auf die Insassen labilisierend wirkt und gerade bei längerem Aufenthalt ihre Gefährlichkeit steigert.

²⁵⁵ Wenn der oberste Grundsatz der Verfassung, das Gebot des Schutzes der Menschenwürde, als gegenseitige Achtung unabhängig davon, wer auf der Gegenseite steht, verstanden wird, dann ist

(6) Schlussfolgerungen für den Vollzugsbau

Das Bundesverfassungsgericht befand in einem seiner Urteile zum Strafvollzugsrecht unmissverständlich, dass der Staat den Strafvollzug so ausstatten muss, wie es sich zur Realisierung des Vollzugszieles als erforderlich erweist: „Er hat auch die Aufgabe, die erforderlichen Mittel für den Personal- und Sachbedarf bereitzustellen“.²⁵⁶ Diese Entscheidung betont damit unter anderem, dass für den Strafvollzug auch die erforderlichen baulichen Voraussetzungen zur Erreichung des Vollzugszieles zu schaffen sind.

Aus dem Vollzugsziel der Resozialisierung ergeben sich keine unmittelbaren Anforderungen an den Vollzugsbau. Eine negative Abgrenzung zu nicht wünschenswerten bzw. ungeeigneten baulichen Entäußerungen lässt sich dennoch vornehmen: Anstalten, die keinerlei Raum für soziale Programme, Behandlung, Ausbildung und andere Maßnahmen vorsehen und so nur für einen Verwahrvollzug geeignet sind, erfüllen die Voraussetzungen des Vollzugszieles nicht. Die Rahmenbedingungen, die das Strafvollzugsgesetz in §§ 10, 140 ff. enthält, bieten zudem Ansatzpunkte für die bauliche Gestaltung: § 143 StVollzG beispielsweise trägt der Erkenntnis Rechnung, dass von der architektonischen Konzeption der Anstalten, von ihrer Gesamtgröße und den baulichen Vorgaben für eine innere Gliederung das Gelingen eines Behandlungsvollzuges abhängt.²⁵⁷ Durch die Architektur muss ein „resozialisierungsfreundliches Klima“ geschaffen werden.²⁵⁸

dieses Resozialisierungskonzept ohnehin nur die logische Maxime des Handelns der im Strafvollzug Verantwortlichen. Ähnlich auch Preusker, ZfStrVo 2003, S. 231.

²⁵⁶ BVerfGE 40, 276, 284.

²⁵⁷ Vgl. hierzu Korndörfer, ZfStrVo 1993, S. 338; Arndt, Vollzugsbau, S. 68.

²⁵⁸ Begriff aus Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 2 Rn. 10.

b) Schutz der Allgemeinheit

Als zusätzliche Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe legt § 2 S. 2 StVollzG den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten fest.

(1) Bedeutung und Reichweite des Begriffs

Der beste Schutz der Allgemeinheit ist erreicht, wenn der Strafgefangene nach Ablauf seiner Haftzeit in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führt. Das Vollzugsziel des § 2 S. 1 StVollzG dient damit auch dem Schutz der Gemeinschaft, deren Interesse darin besteht, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger und die Gemeinschaft schädigt.²⁵⁹ Als Folge hieraus kommt § 2 S. 2 StVollzG, der dem Strafvollzug auch die Aufgabe der Sicherung zuschreibt, für die Zeit nach der Haft keine gesonderte Bedeutung zu.²⁶⁰

Wenn es gemäß § 2 S. 2 StVollzG eine zusätzliche Aufgabe des Vollzuges darstellt, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, solange sich der Verurteilte in Haft befindet, dann handelt es sich bei dem zu schützenden Rechtsgut nicht um die Anstaltsicherheit, also die kriminalitätsunabhängige interne Sicherheit zur Garantie der Realisierung des staatlichen Strafanspruchs. Vielmehr geht es um einen Kriminalitätsschutz. Die Aufgabe bezieht sich zum einen auf die Gesellschaft außerhalb des Vollzuges, aber auch auf den Schutz der Menschen im Vollzug (Vollzugsbedienstete, Mitgefangene).²⁶¹

Neben dieser zeitlichen Komponente der Sicherungsaufgabe des Strafvollzugs muss ferner beachtet werden, dass Sicherheit nicht nur mit instrumentellen Mitteln, also mit Mauern, Gittern, Alarmanlagen und ähnlichem, zu erreichen ist. Vielmehr kommt auch der administrativen und der sozialen Sicherheit entscheidende Bedeutung zu. Vollzugskonzepte, Arbeitspläne und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Bediensteten können immens zur Vermeidung von Konflikten im Sicherheitsbereich beitragen.²⁶² Der

²⁵⁹ Vgl. nur BVerfGE 35, 202, 235 f.; 98, 169, 200.

²⁶⁰ Aufgrund dieser systematischen Auslegung zum gleichen Ergebnis kommen beispielsweise AK-StVollzG-Feest/Lesting, § 2 Rn. 15; Kaiser/Schöch, S. 236; Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 2 Rn. 5.

²⁶¹ Böhm, Strafvollzug, S. 11, Laubenthal, Strafvollzug, S. 86 f.; Seebode, Strafvollzug I, S. 127.

²⁶² So auch Korndörfer in Sicherheit, S. 189 ff. unter Schilderung konkreter Beispiele. Rösch, Beilage zum Vollzugsdienst 1/2002, S. 7 f. beschreibt beispielsweise die Besonderheiten, die beim Sonderproblem der Aussiedler in Bezug auf die Wahrung der sozialen Sicherheit zu beachten sind.

Strafvollzug hat an dieser Stelle ein weiteres gesellschaftliches Problem zu lösen: Durch die sichere Unterbringung des Gefangenen, gute Aufsicht und sorgfältige Strukturierung der Vollzugslockerungen sollen während der Haftzeit weitere Straftaten des Gefangenen verhindert werden.²⁶³

(2) Grundsätzliche Schlussfolgerungen für den Vollzugsbau

Die Sicherungsfunktion setzt aus dem genannten Grund nicht unbedingt ausbruchssichere Vollzugsbauten voraus und bildet eine wichtige Bedingung für die Existenz des offenen Vollzuges für die Gruppe der Gefangenen, von denen keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Sie rechtfertigt jedoch Sicherheitseinrichtungen, die die Allgemeinheit vor Straftaten des Gefangenen während der Haftzeit schützen.²⁶⁴

Die Sicherungsfunktion stellt allerdings nicht unbedingt oder gar ausschließlich eine bauliche Struktur Aufgabe dar, sondern sie erweist sich auch als organisatorisch oder durch personellen Einsatz lösbar.

2. Zielkonflikte

Die Ausführungen zu § 2 StVollzG offenbaren eine gewisse Widersprüchlichkeit zwischen den verschiedenen Aufgaben des Vollzuges. Ferner stimmen aber auch die allgemeinen Strafzwecke wie zum Beispiel der Schuldausgleich, der im Rahmen der Strafzumessung beachtet wird, nicht mit dem Vollzugsziel überein.²⁶⁵

a) Einfluss der allgemeinen Strafzwecke auf das Vollzugsziel

Das Strafvollzugsgesetz regelt die Zielsetzungen des Strafvollzuges abschließend. § 2 S. 1 StVollzG betont in diesem Zusammenhang, dass die Resozialisierung das (alleinige) Vollzugsziel darstellt. Dies bedeutete nach allgemeiner Ansicht der Lehre schon immer, dass allgemeine Strafzwecke keine unmittelbare Berücksichtigung finden dürfen.²⁶⁶ Entsprechende Bemühungen, die das Gefängnis nicht nur als Strafanstalt,

²⁶³ Zu den Konflikten, die sich aus dem Dualismus von Vollzugsziel und der Aufgabe der Sicherung ergeben, vgl. S. 70 f.

²⁶⁴ So bereits Arndt, Vollzugsbau, S. 69.

²⁶⁵ § 46 Abs. 1 S. 1 StGB: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe“.

²⁶⁶ Schon immer herrschende Meinung in der Literatur, vgl. nur Laubenthal, Strafvollzug, S. 88; Seebode, Strafvollzug I, S. 101; a. A. noch Dietl in 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, S. 57 ff.

sondern auch als Bestrafungsanstalt propagieren, wirken daher eher wie Wiederbelebungsversuche der Unterscheidung des Vollzugs in Haft-, Gefängnis- und Zuchthausvollzug, die der Gesetzgeber mit der Strafrechtsreform von 1969 aufgab.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Strafvollzugsgesetz nur die Durchführung des Vollzugs abschließend regelt. Entscheidungen, die den Status des Gefangenen als solchen betreffen, werden nicht umfasst, so dass an dieser Stelle eine Berücksichtigung allgemeiner Strafzwecke durchaus stattfinden kann: Indirekt beeinflusst etwa die Entscheidung über die Dauer der Freiheitsstrafe die Gestaltung des Vollzugs, da zum einen die Einwirkungsmöglichkeiten auf den Gefangenen und die Art der durchführbaren Angebote damit zusammenhängen und sich zum anderen die Länge der Freiheitsstrafe auch auf die Prognose der Ausbruchsfahr auswirkt. Dies sind jedoch nur mittelbare Konsequenzen allgemeiner Strafzwecke.²⁶⁷

Die Schwere der Schuld kann dementsprechend gleichfalls keine unmittelbaren Folgen für die Gestaltung des Strafvollzugs haben. Der Unterschied zwischen der Strafrechtswissenschaft, in der die Feststellung und Berücksichtigung der Schuld des Täters einen wichtigen Aspekt darstellt, und dem Strafvollzug selbst besteht darin, dass erstere vom souverän und unabhängig handelnden Menschen ausgeht, während letzterer (wie die Kriminologie) den Menschen gerade in seiner Abhängigkeit sieht.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main gab auch bereits im Jahre 2001 ausdrücklich seine frühere Rechtsprechung zur Möglichkeit der Berücksichtigung allgemeiner Strafzwecke auf und entschied, dass es grundsätzlich nicht genügt, die Flucht- oder Missbrauchsgefahr allein mit der Schwere der Tat, der Verteidigung der Rechtsordnung und der Schwere der Schuld zu begründen, da in § 2 S. 1 StVollzG die allgemeinen Strafzwecke auf die Resozialisierung beschränkt worden seien.²⁶⁸ Es sei, wie vom Bundesverfassungsgericht ausgeführt, das Recht des Gesetzgebers, ein Strafvollzugsziel

²⁶⁷ Umgekehrt gilt: Bei der Strafzumessung im Erwachsenenstrafrecht wird auch nicht berücksichtigt, wie lange der Täter in Haft bleiben müsste, um die Vollzugszielerreichung zu ermöglichen. Walter, Strafvollzug, S. 96 f., sieht ferner einen Widerspruch zwischen Schuldstrafe und resozialisierender Vollzugsgestaltung bei langen Strafen, da die Entwöhnung vom freien Leben zu lange dauere. Vgl. zum ganzen Böhm in Busch/Krämer, S. 129.

²⁶⁸ OLG Frankfurt am Main, NStZ 2002, S. 53 ff. in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung in der Literatur. Vgl. nur Laubenthal, Strafvollzug, S. 88 ff.; Walter, Strafvollzug, S. 86 ff.; Koepsel, ZfStrVo 1992, S. 46 ff.; Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rn. 8 ff.

festzulegen. Dies habe er ordnungsgemäß getan und gegen Reformbestrebungen in Richtung auf die Berücksichtigung anderer Strafzwecke auch verteidigt.²⁶⁹

Das Bundesverfassungsgericht bezieht nun in seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung vom 5. Februar 2004 entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung erstmals eindeutig Stellung zu dieser Problematik und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Gesichtspunkte der Vergeltung und des Schuldausgleichs auf die Ausgestaltung des Vollzugs keinen Einfluss haben. „Eine andere Praxis verstieße nicht nur gegen § 2 StVollzG, sondern auch gegen die im Strafgesetzbuch normierte Konzeption der Einheitsstrafe. Der Gesetzgeber hat die nach dem Vergeltungsprinzip abgestuften, durch unterschiedliche Schwere der Vollzugsbedingungen charakterisierten Haftarten Einschließung, Haft, Gefängnis und Zuchthaus abgeschafft. Demzufolge finden Unrechtsgehalt der Tat und Schwere der Schuld nur in der Dauer der Freiheitsstrafe Ausdruck. Nachdem der Richter über diese Dauer entschieden hat, ist es der Vollzugsbehörde verwehrt, bei Ausgestaltung des Vollzugs eine nachträgliche vollzugseigene Strafzumessung zu betreiben.“²⁷⁰

Demnach besteht nunmehr Einigkeit, dass die allgemeinen Strafzwecke keine unmittelbare Berücksichtigung im Vollzug finden. Nicht ausgeschlossen wird natürlich eine mittelbare Beachtung etwa der Schwere der Schuld bei Lockerungsentscheidungen, beispielsweise im Rahmen der Beurteilung der Missbrauchsgefahr gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG.

b) Antinomie von Sicherung und Resozialisierung

Die Entwicklung des Strafvollzuges, der mehr erreichen will als eine bloße Verwahrung der Gefangenen, prägt der Konflikt zwischen dem Sicherheitsbedürfnis und dem Willen zu bessern, zu behandeln beziehungsweise zu resozialisieren. Für den deutschen Vollzug löste der Gesetzgeber mit § 2 StVollzG nach herrschender Lehrmeinung diesen Zielkonflikt zu Gunsten des Resozialisierungsziels, indem er hinter die Umschreibung

²⁶⁹ OLG Frankfurt am Main, NStZ 2002, S. 54.

²⁷⁰ BVerfG, NJW 2004, S. 748. Anderer Ansicht noch: BVerfGE 64, 261, 274 ff.; interessant ist insbesondere auch die abweichende Meinung von Mahrenholz, S. 285 ff. Vgl. allgemein zu dieser Problematik Bandell in 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, S. 48; Kaiser/Schöch, S. 244.

der Resozialisierungsaufgabe „Vollzugsziel“ in Klammern setzte und erst im nächsten Satz die Sicherungsfunktion des Strafvollzugs als weitere Aufgabe festschrieb. Die Resozialisierung stellt nach dem Gesetz das alleinige Vollzugsziel dar, die Sicherungsfunktion nur eine weitere Aufgabe des Strafvollzugs.²⁷¹ Bei den unvermeidbar auftretenden Zielkonflikten und bei der Auslegung von Einzelbestimmungen des Strafvollzugsgesetzes muss erstere damit oberste Richtschnur sein.²⁷² Ein anderes Ergebnis kann nur durch eine Änderung des Gesetzes erzielt werden. Gegner dieser Bilanz können sich nicht auf das Strafvollzugsgesetz stützen.

Dieses Resultat muss sich baulich auswirken: Bei der architektonischen Gestaltung von Vollzugsanstalten steht in erster Linie die Priorität des Vollzugsziels der Resozialisierung im Vordergrund. Sicherheitseinrichtungen entsprechen nur der gesetzlichen Intention, wenn und soweit sie im konkreten Fall erforderlich sind. Im Rahmen der Differenzierung nach § 141 StVollzG kann der Zielkonflikt durch die Schaffung unterschiedlicher Haftanstalten bzw. Abteilungen in Haftanstalten entschärft werden, in denen die Sicherheitseinrichtungen je nach Gefährlichkeit der Insassen und entsprechend der Fluchtgefahr variieren. Zudem tragen äußere Sicherungseinrichtungen wie Mauern, Gitter und Zäune dazu bei, einen ausreichenden Schutz sowohl gegen das Entweichen, aber auch gegen das Eindringen unerwünschter Personen oder das Einbringen gefährlicher Gegenstände zu bieten. Die intensive Außensicherung wiederum ermöglicht es, dass innerhalb des gesicherten Bereichs eine gewisse Freizügigkeit gewährt werden kann und die Gefangenen nicht auf jedem Gang von den Vollzugsbediensteten begleitet werden müssen.²⁷³

3. Die konkretisierenden Grundsätze des § 3 StVollzG

In § 3 StVollzG sind drei Grundsätze niedergelegt, die die Gestaltung des Vollzuges deutlicher regeln. Sie werden als Mindestanforderungen für die Realisierung des Vollzugszieles angesehen, an denen sich die vollzuglichen Entscheidungen orientieren

²⁷¹ Kaiser/Schöch, S. 231; Laubenthal, Strafvollzug, S. 88; AK-StVollzG-Feest/Lesting, § 2 Rn. 5.

²⁷² Daher kann die Kurzformel von Herrfahrdt in Festschrift für Alexander Böhm, S. 94, „Soviel Resozialisierung wie möglich, soviel Sicherheit wie nötig“ aus dem Jahre 1998 nur eingeschränkt unter dieser Maßgabe gelten; es darf nicht davon ausgegangen werden, dass Strafanspruch und Resozialisierungsanspruch zwei gleichrangige verfassungsrechtlich normierte Ziele des Strafvollzugs sind, vgl. dito S. 90.

²⁷³ So auch Böhm, Strafvollzug, S. 179; Arndt, Vollzugsbau, S. 69 ff.

müssen.²⁷⁴ Zwar kann der einzelne Strafgefangene nicht unmittelbar aus ihnen Rechte ableiten, wohl aber bestimmen sie die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und den Ermessensgebrauch durch die Verantwortlichen.²⁷⁵

a) Angleichungsgrundsatz, § 3 Abs. 1 StVollzG

Nach § 3 Abs. 1 StVollzG ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Dieser sogenannte Angleichungsgrundsatz soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Vollzugsbehörden verpflichten, „Besonderheiten des Anstaltslebens, die den Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar zum Ausdruck kommt.“²⁷⁶ Er bestätigt damit die grundsätzliche Annahme, dass sich die verhängte Strafe im Freiheitsentzug selbst und nicht in weiteren Übelzufügungen erschöpft.

Ansatzpunkte zur Umsetzung dieses Anspruchs liefert das Gesetz nicht. Es stellt sich auch die Frage, was „Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse“ konkret bedeutet. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Gefangenen um Menschen handelt, die an den allgemeinen Anforderungen gescheitert sind, darf unter Angleichung auf keinen Fall der Versuch der wirklichkeitsgetreuen Nachbildung verstanden werden. Vielmehr kann es sich unter Umständen gerade als erforderlich erweisen, die Rechte des Gefangenen einzuschränken, um das Vollzugsziel sozusagen in einem künstlichen Schonraum zu realisieren.²⁷⁷

Praktische Auswirkungen hat der Angleichungsgrundsatz in einer an das Leben in Freiheit angelehnten Organisation der Arbeitszeit und Anlage der Werkstätten, aber auch in der Ausgestaltung des Wohnbereichs in baulicher Hinsicht.²⁷⁸ In diesem

²⁷⁴ Calliess/Müller-Dietz, § 3 Rn. 1; AK-StVollzG-Feest/Lesting, § 3 Rn. 1. Nach Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 3 Rn. 2 sind sie aber allein wiederum nicht ausreichend.

²⁷⁵ So beispielsweise KG, NStZ 1997, S. 426. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aber bereits aus den Gesetzesmaterialien, vgl. BT-Drs. 7/918, S. 108.

²⁷⁶ BT-Drs. 7/918, S. 46.

²⁷⁷ Vgl. dazu Böhm, Strafvollzug, S. 10 f.; Arloth, ZfStrVo 1987, S. 328 ff.; Seebode, Strafvollzug I, S. 136; Bemmann in Festschrift für Karl Lackner, S. 1047 f.

²⁷⁸ Kaiser/Schöch, S. 248. Eine ausführlichere Darstellung bieten AK-StVollzG-Feest/Lesting, § 3 Rn. 14 f.

Zusammenhang erscheint fraglich, ob man beispielsweise den Haftraum eher einem Hotelzimmer oder einem privaten Raum „angleicht“. Zudem wirkt es nicht zielführend, wenn die Gefangenen ihre Hafträume ihren sozialen Verhältnissen entsprechend ausgestalten, da dies zu Unfrieden untereinander führt, was einem positiven Anstaltsklima zuwiderläuft.²⁷⁹

§ 10 StVollzG konkretisiert den Angleichungsgrundsatz, wenn er den offenen Vollzug unter bestimmten Voraussetzungen als Regelvollzug vorsieht.²⁸⁰ Diese Vorschrift ist im Lichte des § 201 Nr. 1 StVollzG zu sehen, nach dem in Altanstalten aus der Zeit vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Gefangene ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden dürfen, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse dies erfordern. Das Bundesverfassungsgericht verwarf diese unbefristet gültige „Übergangsvorschrift“ nicht als verfassungswidrig, da der offene Vollzug nicht über einen nach der Verfassung vorgeschriebenen oder gar einklagbaren Status verfügt.²⁸¹ Im Hinblick auf die Bestandszeit von Strafanstalten bedeutet dies eine nicht unwesentliche Einschränkung des § 10 StVollzG in der Praxis bereits durch die Vorgabe des Gesetzgebers.

Zwischen Vollzugsziel und dem Angleichungsgrundsatz besteht eine Ziel-Mittel-Kombination. Das heißt, durch eine möglichst geringe Diskrepanz zwischen allgemeinen Lebensverhältnissen und Vollzugsgestaltung kann das Vollzugsziel am ehesten verwirklicht werden. Die konkrete Realisierbarkeit hängt dabei insbesondere auch von der Fähigkeit und dem Willen des Gefangenen ab, mit „allgemeinen Lebensverhältnissen“ zurechtzukommen.²⁸² Für den Vollzugsbau gilt die Maßgabe, die Architektur der einzelnen Anstaltsbereiche wie Wohn- oder Arbeitsbereich an die Verhältnisse des Lebens in Freiheit anzupassen. Der Anspruch der Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse setzt zudem voraus, dass in der Anstalt möglichst alle Bereiche, die in Freiheit vorkommen, ebenfalls verwirklicht werden können, so dass Vollzugsanstalten keine „Zwingburgen der Isolierung“²⁸³ mehr sein dürfen.

²⁷⁹ Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 3 Rn. 9; Böhm, Strafvollzug, S. 11.

²⁸⁰ Dazu mehr im 5. Kapitel, S. 113 ff.

²⁸¹ BVerfG, NStZ 1998, S. 430 f.

²⁸² So umschrieben von Heike Jung, AK-StVollzG-Feest/Lesting, § 3 Rn. 4; vgl auch Laubenthal, Strafvollzug, S. 100 f.

²⁸³ Jung, ZfStrVo 1977, S. 91.

b) Gegensteuerungsgrundsatz, § 3 Abs. 2 StVollzG

Der Gegensteuerungsgrundsatz im Hinblick auf schädliche Haftfolgen nach § 3 Abs. 2 StVollzG ist die Konsequenz aus der begrenzten Umsetzbarkeit des Angleichungsgrundsatzes sowie aus der Erkenntnis, dass Freiheitsentzug durchaus ein hohes Risiko schädlicher Folgen birgt. Haftschäden, wie Prisonisierungserscheinungen und psychische Auswirkungen auf den Gefangenen, sollen so weit wie möglich vermieden werden. Gegensteuerung fordert damit ganz praktisch eine Vollzugsgestaltung, in der der Gefangene für Versorgung und Pflege seiner Person und der eigenen Sachen verantwortlich ist, wo eben gerade nicht – wie in der absoluten Institution Gefängnis zu erwarten – alles detaillierten Regelungen unterliegt.²⁸⁴

Gleichzeitig enthält dieser Grundsatz auch einen Programmsatz für ein therapeutisches Minimalprogramm, wenn vorgegeben wird, schädlichen Haftfolgen entgegenzusteuern. Er bildet einen Gegenpol zu einer übereifrigen Berufung auf Sicherheit und Ordnung im Vollzug, der so vor einer extremen Sicherung der Anstalten schützt.²⁸⁵ Von Bedeutung ist der Gegensteuerungsgrundsatz schließlich auch besonders für Gefangene, denen keine resozialisierende Behandlung zugute kommt, sei es mit dem Argument zu kurzer Haftzeit oder wegen angenommener fehlender Resozialisierungsbedürftigkeit.²⁸⁶

Alles in allem muss beim (Neu-)Bau von Vollzugsanstalten darauf geachtet werden, dass in Bereichen, in denen wegen der Zweckbestimmung des Gebäudes eine Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse nicht erfolgen kann, möglichst nicht der Eindruck einer Verwahranstalt entsteht.

c) Eingliederungsgrundsatz, § 3 Abs. 3 StVollzG

Nach § 3 Abs. 3 StVollzG muss der Vollzug darauf ausgerichtet werden, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Das heißt, dass von

²⁸⁴ Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 3 Rn. 12; vgl. zum Stichwort „schädliche Haftfolgen“ auch insbesondere Laubenthal, Strafvollzug, S. 101 ff.

²⁸⁵ Vgl. dazu Schüler-Springorum in Festschrift für Günther Kaiser, S. 1271; Calliess/Müller-Dietz, § 3 Rn. 5 f.

²⁸⁶ So auch Kaiser/Schöch, S. 251; zu Möglichkeiten im Kurzstrafenvollzug vgl. Dolde/Jehle ZfStrVo 1986, S. 195 ff.

Anfang an am Vollzugsziel orientiert eine Entlassungsvorbereitung stattzufinden hat.²⁸⁷ Dem Gefangenen, der durch die Haft gerade „ausgegliedert“ wurde, ist damit – auch bei fehlender Resozialisierungswilligkeit oder bereits vorher bestandener Eingliederung – jede mögliche Unterstützung für seine spätere (Wieder-)Eingliederung zu verschaffen, so dass der Integrationsgrundsatz sogar über die Hilfe zur Eingliederung im Rahmen des Vollzugszieles hinausgeht.²⁸⁸

Dieser Grundsatz gilt gemäß der Vorstellung des Gesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts auch für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, denn auch ihnen muss grundsätzlich die Chance verbleiben, eines Lebens in Freiheit wieder teilhaftig zu werden.²⁸⁹

Neben der konkreten Entlassungsvorbereitung gemäß §§ 74 ff. StVollzG umfasst dieser Anspruch unter anderem die berufliche Ausbildung und Förderung, aber auch zum Beispiel soziale Trainingsprogramme. Bauliche Auswirkungen ergeben sich nur mittelbar, indem Unterbringung im offenen Vollzug eine bestmögliche Eingliederung vorbereitet, so dass möglichst viele Plätze in diesem Bereich vorzuhalten sind. Die Voraussetzung der zu beachtenden prognostizierten Eignung der Gefangenen eröffnet allerdings Möglichkeiten zur Einschränkung der Haftplätze im offenen Vollzug.²⁹⁰

d) Fazit

Die Grundsätze des § 3 StVollzG können als Generalklauseln nicht nur bezüglich der konkreten Umsetzung des Vollzugszieles der Resozialisierung, sondern auch im Hinblick auf die gesamte bauliche Vollzugsgestaltung bezeichnet werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gesamtatmosphäre in der Anstalt als auch der einzelnen Vollzugsbereiche. Das Streben nach ihrer Umsetzung bedeutet zudem das Streben nach einer Abschaffung des herkömmlichen Strafvollzugs, da die Grundsätze am besten verwirklicht würden, wenn es keine Justizvollzugsanstalten mehr gäbe. Natürlich ist

²⁸⁷ Laubenthal, Strafvollzug, S. 116 f.; siehe dazu auch BVerfGE 45, 187, 238 ff.; OLG Hamm ZfStrVo 1985, S. 373. Eine Auseinandersetzung mit Anspruch und Realität dieses Grundsatzes liefert Best in Kawamura/Reindl, S. 136 ff.

²⁸⁸ Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 3 Rn. 13; Calliess/Müller-Dietz, § 3 Rn. 7; Böhm, Strafvollzug, S. 10.

²⁸⁹ BT-Drs. 7/918, S. 46; BVerfGE 45, 187; 238 f.; 64, 261.

²⁹⁰ Ausführlicher Kaiser/Schöch S. 251 m. w. N. Auch „Grüne“ Justizminister sehen dies im Ergebnis nicht unbedingt anders, vgl. Statement Lütkes, damals in ihrer Funktion als Justizministerin von Schleswig-Holstein 2002 in Plemper, Neue Kriminalpolitik 2004, S. 14.

dieses Ergebnis zu radikal, als dass es in absehbarer Zeit erreichbar wäre, aber es verdeutlicht die Idee des Gesetzgebers und sollte in der Praxis immer Beachtung finden.²⁹¹

4. Spannungsverhältnis von Gesetz, Politik und Realität

„Das Ziel, das wir uns in unserem Regierungsprogramm für die laufende Legislaturperiode gesetzt haben, haben wir erreicht: im Strafvollzug Sicherheit zuerst.“ So äußerte sich der damalige hessische Justizminister Wagner in seiner Regierungserklärung „Bilanz Strafvollzug“ vor dem Hessischen Landtag am 15. Juni 2004.²⁹² Der Minister machte in seiner Rede deutlich, dass für ihn die Sicherungsfunktion des Strafvollzugs allen Resozialisierungsbemühungen vorgehe und daher Resozialisierung niemals auf Kosten der Sicherheit der Bevölkerung betrieben werden dürfe.²⁹³ Sein Nachfolger Banzer nahm zwar den Begriff der Resozialisierung in sein Programm auf, setzte sich aber die ähnliche Zielsetzung, die Sicherheit zum gleichwertigen Maßstab neben der Resozialisierung zu erheben.²⁹⁴ Er verspricht sich von der Föderalismusreform und dem damit verbundenen Übergang der Zuständigkeit für den Strafvollzug, dass er mehr Sicherheit für die Bevölkerung durchsetzen könne.²⁹⁵

Das Land Hessen hat auch bereits eine Bundesratsinitiative vorangetrieben, die den Schutz der Allgemeinheit als gleichrangiges Vollzugsziel sprachlich im Strafvollzugsgesetz verankern wollte.²⁹⁶ Sie lag dem Rechtsausschuss des Bundestages vor, wobei die im September 2005 nicht wiedergewählte Bundesregierung sie als unnötig ablehnte, weil sie die Vorschläge für bereits aktuelle Rechtslage hielt.²⁹⁷ Hessen

²⁹¹ Vgl. dazu Walter in Reindl/Kawamura, S. 56; Arndt, Vollzugsbau, S. 74.

²⁹² Regierungserklärung vom 15. Juni 2004, S. 7; vgl. auch Berichterstattung in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.06.2004, S. 61. Auch der seit November 2005 amtierende Justizminister Banzer betonte bereits vor Amtsantritt in einem Interview, dass die Sicherheit wichtiger sei. Vgl. die Wiedergabe in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 21. November 2005, S. 49. Für einen Überblick über die hessische Strafvollzugspolitik von 1945 bis 2003 vgl. Schäfer, ZfStrVo 2006, S. 198 ff.

²⁹³ Regierungserklärung vom 15. Juni 2004, S. 3 f.; „Ich bin kein Resozialisierungsromantiker“ wird Wagner im Focus-Nachrichtenmagazin, 17/2001, S. 110 zitiert.

²⁹⁴ Vgl. etwa Berichterstattung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 11.03.2006, S. 2; Frankfurter Rundschau vom 18.03.2006, S. 54; Wiesbadener Kurier vom 23.03.2006, S. 15.

²⁹⁵ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.03.2006, S. 72.

²⁹⁶ Vgl. BR-Drs. 910/02 vom 10. Dezember 2002. Zur Kritik vgl. etwa Kreuzer in Privatisierung, S. 64 f.

²⁹⁷ BT-Drs. 15/778 vom 03. April 2003, insbesondere S. 7. Vgl. auch Stolle/Brand, ZfStrVo 2004, S. 67 ff.; Dünkel, Neue Kriminalpolitik 2003, S. 8 f. zur Auseinandersetzung mit der hessischen

brachte den Gesetzentwurf in der folgenden Legislaturperiode wieder ein, auf Grund der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz wurde darüber jedoch im Bundestag nicht entschieden.²⁹⁸

Die Ausführungen machen deutlich, dass momentan eine Diskrepanz zwischen der aktuellen Gesetzeslage und der politischen Propaganda jedenfalls in Hessen besteht. Allerdings ist es hier nicht das Thema, sich mit der Argumentation der beiden Lager auseinander zu setzen. An dieser Stelle soll lediglich das Bewusstsein geweckt werden, dass die Politik sich momentan zumindest in ihren Reden für eine Stärkung des Sicherheitsgedankens ausspricht, die der aktuellen Gesetzeslage widerspricht.²⁹⁹

Politische Äußerungen wie die des hessischen Justizministers finden durchaus Zuspruch in den Medien. Da ist schnell von „Hotelvollzug“ oder „Urlaub im Knast“ die Rede, wenn man vom modernen Strafvollzug spricht, und es erschallt der Ruf, Straftäter einfach „wegzusperren“.³⁰⁰ Ein solcher Verwahrvollzug steht den Zielvorgaben des Strafvollzugsgesetzes diametral entgegen: Die Ausrichtung des Strafvollzugsgesetzes besteht ausschließlich darin, den Gefangenen lediglich und ausschließlich die Freiheit zu nehmen. Selbst in dieser Hinsicht sieht es zudem Lockerungen und offenen Vollzug vor. Das politische Konzept der hessischen Regierungspartei dürfte sich dagegen nicht mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang bringen lassen. Gleiches gilt für die in der Öffentlichkeit weit verbreitete Meinung, die sich in der Presse durchgesetzt hat beziehungsweise von der Presse durchgesetzt zu werden scheint. Hinzu kommt, dass die

Initiative. Für eine ausführliche Auseinandersetzung zum Thema Strafvollzug und Öffentlichkeit vgl. Evangelischer Pressedienst, Dokumentation, Nr. 25/26. Mit der Argumentation der Bundesländer hinsichtlich der Übertragung der gesamten Kompetenz für den Strafvollzug setzen sich etwa Cornel, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 2, sowie Rehn, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 3 ff. auseinander.

²⁹⁸ BR-Drs. 886/05 vom 09. Dezember 2006, BR-Drs. 886 (Beschluss) vom 21. Dezember 2005.

²⁹⁹ Vgl. weitergehend die kompakte Kritik an Argumentationsmustern aus der Politik bei Dünkel/Maelicke, Neue Kriminalpolitik 2004, S. 131 ff.; Böhm, Bewährungshilfe 2002, S. 92 ff. Vgl. auch beispielsweise Weber-Hassemer in 20 Jahre Strafvollzugsgesetz, S. 35, die betont, dass Gefangene, die man bloß verwahrt hat, nach ihrer Entlassung ein größeres Risiko für die Allgemeinheit darstellen und die Tatsache, dass im Einzelfall nur suboptimale Lösungen gefunden werden können, kein Anlass sein sollte, das gesamte Konzept des Behandlungsvollzugs in Frage zu stellen, sondern eher, nach veränderten Wegen zu suchen. Vor den Vereinfachungstendenzen in den Medien im Hinblick auf die Qualitäten des Vollzugs warnt Korndörfer in Herrfahrt, S. 188 ff.

³⁰⁰ Darstellung bei Kury, Strafvollzug und Öffentlichkeit, S. 312 f.; Dünkel u.a. in Bieseke/Egg, S. 39 f. Zum Zerrbild des Strafvollzugs in den Massenmedien und zur Notwendigkeit wirksamer Öffentlichkeitsarbeit im Strafvollzug vgl. Geerds in Busch u.a., S. 259 ff. Eine beispielhafte Illustration der Folgen spektakulärer Fälle: Die Zeit vom 24.04.2006, S. 15 ff. Weiterführende Lektüre über einen interessanten Vergleich der Darstellung des amerikanischen Gefängniswesens im Film und seine Realität: Alber, ZfStrVo 2003, S. 31 ff.

Medien einzelne negative Vorkommnisse insbesondere im Bereich des offenen Vollzugs derart vermarkten, dass es politisch einfacher erscheint, auf diese Mittel der Resozialisierung jedenfalls in der Außendarstellung zu verzichten.³⁰¹

Als weiteres Problem im Spannungsfeld zwischen Gesetz, Politik und Realität im Strafvollzug erweist sich die Diskrepanz zwischen dem Vollzugsziel und dem Verteilungszwang öffentlicher Mittel. Man kann insoweit plakativ von einem Zielkonflikt zwischen Resozialisierung und Ressourcen sprechen. In Zeiten öffentlicher Mittelknappheit und hoher Arbeitslosigkeit wirkt sich dieses Dilemma extrem aus, da das Streben nach Erreichung des Vollzugszieles politisch höchst unpopulär ist und die gesellschaftliche Akzeptanz gegen Null strebt.³⁰² Wenn noch hinzukommt, dass der Resozialisierungsvollzug keine besonders auffälligen Wirkungen zeigt, muten Äußerungen, die einem einfachen und billigen Verwahrvollzug das Wort reden, nachvollziehbar an. Inwieweit allerdings Kosten-Nutzen-Analysen des Strafvollzugs überhaupt aussagekräftige Ergebnisse liefern, die zu einer Entscheidung führen könnten, den Vollzug auf reinen Verwahrvollzug umzustellen, erscheint überaus fraglich.³⁰³

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich der gewünschte Erfolg eines Gesetzesvorhabens nicht einstellen kann, wenn niemals eine komplette Umsetzung des Gesetzes erfolgt, sondern Übergangsregelungen unendliche Ausdehnungen erfahren. Die Einzelunterbringung während der Ruhezeit als Regelfall beispielsweise muss noch immer nicht verwirklicht werden, da die meisten

³⁰¹ Ausführlich zu dieser Problematik Löhr, Resozialisierung, S. 541 ff. Eine Studie zur Entwicklung des Sanktionsverhaltens der Bevölkerung zeigt allerdings, dass es hier keine gravierenden Unterschiede zwischen 1989 und 2002 gibt und die Befragten insbesondere alternativen Sanktionen gegenüber durchaus aufgeschlossen sind, vgl. Reuband, Neue Kriminalpolitik 2003, S. 100. Zum ähnlichen Ergebnis bezüglich der Strafzumessungsvorstellung von Laien kommt Streng, MschrKrim 2004, S. 127 ff. Vgl. auch Pfeiffer u.a., MschrKrim 2004, S. 415 ff. zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik, die empirische Hinweise darauf liefern, dass kriminalitätshaltige Sendungen insbesondere des Privatfernsehens diese verzerrte Wahrnehmung der Kriminalitätsentwicklung fördern. Dünkel in Council of Europe Publishing, S. 159 ff. zeigt anhand von Zahlenmaterial die positiven Erfahrungen mit offenem Vollzug und Vollzugslockerungen auf und kritisiert das einseitige Medieninteresse.

³⁰² Ausführlich zu Problem und Lösungsansätzen Wrage, Neue Kriminalpolitik 4/1997, S. 14 ff. Vgl. Bock in Festschrift für Alexander Böhm, S. 285 ff.; Schüler-Springorum in Kawamura/ Reindl, S. 144 ff. im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der Kritik an der Effizienz des Behandlungsvollzugs.

³⁰³ Als Beispiel einer solchen Studie vgl. Entorf/Meyer, Bewährungshilfe 2004, S. 130 ff. oder unter www.tu-darmstadt.de/fb/fb1/wvl2/deutsch/inhalte/projekte/vwprojekt/vwprojekt.html.

Justizvollzugsanstalten älter sind als das Strafvollzugsgesetz und daher bisher kein Zwang zur Übernahme dieser Regelungen besteht (§ 201 Nr. 3 StVollzG).³⁰⁴

Die Frage bleibt, wie das Spannungsverhältnis zwischen angestrebten Vollzugszielen und realer Gesetzeslage rechtlich zu lösen ist, ob das Vollzugsziel an den Ist-Zustand angepasst oder der mit dem aktuellen Strafvollzugsgesetz begonnene Weg zu Ende gegangen wird.³⁰⁵

II. Die englischen Zielsetzungen im Vergleich

1. Gesetzliche Zielsetzungen

Im Prison Act 1952 als der gesetzlichen Grundlage für den Strafvollzug findet sich keine Festschreibung eines Vollzugsziels. Somit sah der englische Parlamentsgesetzgeber von der Festlegung einer Zielbestimmung für den Strafvollzug ab. Lediglich die Prison Rules 1999, die auf dem Gesetz basierende Rechtsverordnung des Innenministers, enthalten in Regel 3 die Zielsetzung der Behandlung der Gefangenen: “The purpose of the training and treatment of convicted prisoners shall be to encourage and assist them to lead a good and useful life.”

Bei dieser Zielsetzung handelt es sich folglich aber nur um ein Behandlungsziel und nicht um ein Ziel für den gesamten Strafvollzug, wie es der Gesetzgeber in Deutschland festgelegt. Das deutsche Vollzugsziel reicht daher weiter als das englische Behandlungsziel, das sich lediglich auf einen, wenn auch wichtigen, Teil des Strafvollzugs bezieht. Das Ziel des englischen Vollzugs muss nicht den gesamten Strafvollzug vom Betreten der Justizvollzugsanstalt bis zu deren Verlassen umfassen, sondern kann auf die Spanne der Behandlung beschränkt werden. Inhaltlich gesehen ist die Motivation und Unterstützung in Richtung auf ein gutes und nützliches Leben dagegen durchaus mit dem deutschen Vollzugsziel des straffreien Lebens in sozialer Verantwortung vergleichbar. Auch wenn man die Formulierungen der einzelnen Vorschriften in den Prison Rules betrachtet und die Probleme, die sich für die Praxis

³⁰⁴ So beispielsweise Kreuzer in Schäfer/Sievering, S. 103 ff.; Böhm, Bewährungshilfe 2002, S. 92 ff.; Walter in Reindl/Kawamura, S. 57; Stolle/Brandt, ZfStrVo 2002, S. 68.

³⁰⁵ Um deutlich zu machen, dass nicht allein Hessen das Strafvollzugsgesetz im Ganzen für nicht umsetzbar hält: In der Diskussionsrunde auf NDR-Info in 2002 erklärten alle drei anwesenden Justizminister (Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen), dass die Festlegung des offenen Vollzugs als Regelvollzug an der Wirklichkeit vorbeigehe, „leicht utopisch“ und weltfremd sei. Wiedergabe bei Plember, Neue Kriminalpolitik 2004, S. 12 ff.

ergeben, kommen Parallelen zu dem Umgang mit den deutschen Zielsetzungen und ihren Konkretisierungen deutlich zum Vorschein.

Die Prison Rules lassen den Verantwortlichen etwa durch ihre unklare Formulierung einen weiten Interpretationsspielraum. Regel 30 beispielsweise formuliert für die Zeit, die die Gefangenen an der frischen Luft verbringen dürfen: „If the weather permits and subject to the need to maintain good order and discipline, a prisoner shall be given the opportunity to spend time in the open air at least once every day, for such period as may be reasonable in the circumstances.“ Der Aufenthalt der Gefangenen im Freien ist damit vom (englischen!) Wetter und von der Möglichkeit der Vollzugsbediensteten abhängig, Sicherheit und Ordnung in ausreichendem Maß garantieren zu können. Des Weiteren ist die Dauer der Freizeitbeschäftigung im Freien so unklar formuliert, dass man diesen Teil des Satzes ohne inhaltliche Veränderung hätte weglassen können.

Neben diesen unklaren Formulierungen existieren auch solche Regeln, die wiederum die Bestimmung ihres genauen Inhalts direkt weiteren rechtlichen Instrumenten überlassen: Regel 34, die sich allgemein auf die Kommunikation des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt bezieht, legt beispielsweise im 7. Absatz die Befugnis des Ministers fest, im Hinblick auf die Besuchsregelung allgemeine Weisungen oder eine Weisung bezogen auf einen konkreten Fall zu erteilen.³⁰⁶ Regelungen wie diese führen dazu, dass die Prison Rules gerade kein klares und umfassendes Schema von Rechten und Pflichten in Bezug auf Gefangene bieten.³⁰⁷

Darüber hinaus entschieden die Gerichte, dass Verstöße gegen die Prison Rules keine Basis bieten für eine Klage wegen Bruchs einer gesetzlichen Vorschrift und den Gefangenen mit keinen speziellen Rechten ausstatten.³⁰⁸ Lediglich in einem Fall, dem Fall *Herbage*, kam ein Gericht zu der Entscheidung, dass gegen unmenschliche Zustände unabhängig von ihrer Ursache geklagt werden kann. Aber selbst in dieser Fallgestaltung ging es hauptsächlich um die Entdeckung dieses Zustands. Das Gericht

³⁰⁶ „The Secretary of State may give directions, either generally or in relation to any visit or class of visits, concerning the day and times when prisoners may be visited.“

³⁰⁷ Livingstone/Owen, *Prison Law*, S. 291 f., 301 ff.; ausführliche Ausführungen zu den Prison Rules 1964 zum Vergleich bei Cavadino/Dignan, S. 112 ff. Die Prison Rules 1964 enthielten bereits die gleiche Zielsetzung, nur als 1. Regel positioniert.

³⁰⁸ Vgl. *Hague v. Deputy Governor of Parkhurst Prison* [1991] 3 All ER 733, ältere Entscheidungen bestätigend, ausführlichere Darstellung bei Morgan in *Oxford handbook*, S. 1164 f.

sah keinen Grund, Hinweise zu geben, welche Schritte es unternähme, die Summe der Bedingungen, die zu dem unhaltbaren Zustand geführt hatten, zu beheben.³⁰⁹

Das deutsche Vollzugsziel verfügt wie das englische Behandlungsziel über keinen unmittelbar einklagbaren Inhalt. Darüber hinaus aber bietet es durchaus Anspruchsgrundlagen, auf die sich die Gefangenen berufen können. Seinen Zielsetzungen kommt damit in rechtlicher Hinsicht ein größerer Stellenwert zu. In England dagegen spielen Recht und Rechtsprechung eher eine marginale Rolle im alltäglichen Anstaltsleben, wobei ein Anwachsen des rechtlichen Einflusses im Strafvollzugswesen im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten beobachtet wird: „however, the shadow they cast has grown considerably in recent years.“³¹⁰

2. Zielsetzungen der Praxis

a) Ursache für das Fehlen der gesetzlichen Regelung

Die Frage nach der Ursache für die Zurückhaltung des Parlamentsgesetzgebers im Strafvollzugsrecht muss weitgehend unbeantwortet bleiben. Die Gespräche mit den verschiedensten Verantwortlichen anlässlich der Anstaltsbesuche zu Forschungszwecken im Mai 2005 drängen allerdings einen Erklärungsansatz nahezu auf: Der Strafvollzug wird nicht wie vielfach in Deutschland mit Juristen in der Leitungsebene besetzt. In England scheint es üblich, sich vom Officer nach einem Studium (keine Rechtswissenschaften) über Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren, um die fünf Stufen der Leitungsebene (Governor) zu durchlaufen. Quereinsteiger erweisen sich bislang eher als Ausnahmefälle.³¹¹

Das Fehlen von Juristen führt dazu, dass eine gesetzliche Regelung nicht unbedingt als notwendig angesehen wird. An keiner Stelle in der Literatur oder in den Gesprächen mit Anstaltsbediensteten oder den Anstaltsleitungen erfolgte eine Forderung nach einer

³⁰⁹ [1987] QB 872, 1077.

³¹⁰ Livingstone/Owen, Prison Law, S. 308.

³¹¹ Vgl. dazu die Informationen über die Laufbahnen im Prison Service, abrufbar unter www.hmprisonservice.gov.uk/careersandjobs/.

gesetzlichen Fixierung eines Ziels oder der sonstigen Vorschriften für den Strafvollzug, die einen gerichtlichen Anspruch begründen.³¹²

Die Praxis des Strafvollzugs orientiert sich vielmehr an den Standards, den Prison Service Instruments (PSI) und Prison Service Orders (PSO), die den Prison Act 1952 und die Prison Rules 1999 mit detaillierten Inhalten füllen und den Bediensteten genaue Anweisungen für den Umgang mit Gefangenen geben. Sie legen jedoch kein Vollzugs- oder Behandlungsziel fest, sondern regeln das Verhalten der Bediensteten in den konkreten Situationen.³¹³ Auch die verschiedenen Bundesländer in Deutschland erließen zwar Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes sowie Einzelverfügungen, sie verfügen aber längst nicht über einen vergleichbar detaillierten und umfassenden Inhalt wie die englischen Bestimmungen.

b) Zielsetzungen des Prison Service

Interessant für die Vollzugswirklichkeit und für die Alltagspraxis in den Anstalten von Bedeutung ist vor allem die Zielsetzung, die sich der Prison Service gegeben hat und die im Eingangsbereich jedes Gefängnisses (im Bereich der Bediensteten) hängt: „The Prison Service serves the public by keeping in custody those committed by the courts. Our duty is to look after them with humanity and help them to lead law-abiding lives in custody and after release.“³¹⁴

Um diese Zielsetzung zu verwirklichen, setzt sich der Prison Service ferner zum Ziel, die Allgemeinheit zu schützen, indem er die Gefangenen nicht entkommen lässt und die Rückfälligkeitswahrscheinlichkeit verringert. Er versucht, eine sichere und geordnete Anstaltsstruktur zu schaffen, in der Gefangene human, anständig und rechtmäßig behandelt werden.³¹⁵ Diese Ziele wiederum will er erreichen, indem er sich an

³¹² Zum Nachweis dieser Aussage wird auf sämtliche angeführte Literatur zum englischen Strafvollzug verwiesen. Der Bedienstete, der die Führung im HMP Acklington durchführte, sagte nach verschiedenen Bemerkungen dazu, wozu sich das Bundesverfassungsgericht in Deutschland geäußert hat, ironisch verwundert: „Oh, may be, you should abolish your highest court.“

³¹³ Liste der PSIs und PSOs abrufbar unter: www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/psispsos. Erläuterungen dazu finden sich bereits auf S. 45 f. Die Standards stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung; sie sind nur über das Intranet zugänglich.

³¹⁴ So auch im Statement of Purpose im Business Plan 2005-2006, S. 4.

³¹⁵ HMPS, Business Plan 2005-2006, S. 5: “Objectives: We protect the public by Holding prisoners securely and reducing the risk of prisoners re-offending. We provide safe and well-ordered

verschiedene Prinzipien hält: die Zusammenarbeit mit anderen in der Straffälligenarbeit Tätigen, die Beachtung der Ergebnisse der einschlägigen Forschung, die Förderung von Vielseitigkeit, Chancengleichheit, die Bekämpfung von Diskriminierung sowie Förderung der Qualität der Bedienstetenaus- und weiterbildung.³¹⁶

Dies sind die Maßstäbe, an denen sich der Prison Service orientiert und sich messen lässt. In seinen Jahresberichten setzt er sich auch selbst damit auseinander, welche Vorhaben er verwirklichte und welche aus welchen Gründen nicht.³¹⁷ Hierbei darf man natürlich nicht vergessen, dass der Prison Service in den letzten zehn Jahren begann, eine Dienstleistungsmentalität zu entwickeln, da er im Wettbewerb mit der privaten Konkurrenz steht.

Die englischen Zielsetzungen beinhalten kein Wort von Bestrafung und auch nicht direkt von Behandlung. Wenn allerdings dem Gefangenen geholfen werden soll, damit er die Verantwortung für sich und sein Leben übernimmt, dann schließt dies einen Behandlungsvollzug nicht aus. Zudem ist die Definition von Behandlungsvollzug für das Ausfüllen des Begriffs mit Inhalten von Bedeutung: So wird die schulische oder berufliche Grundbildung, die einen wichtigen Teil der Rückfallvermeidung bildet, nicht als Behandlung gesehen. Gleichfalls gibt es wie in Deutschland beispielsweise Anti-Aggressionskurse für Gewalttäter.³¹⁸ Diese stellen in Deutschland einen Teil der Behandlung dar, während man in England unter Behandlung nur die Behandlung in einem Krankenhaus oder einer psychiatrischen Anstalt versteht. In England spricht man hierbei von „Training“, so dass ein ähnlicher Vollzug in beiden Ländern unter unterschiedlichen Begrifflichkeiten verwirklicht wird.³¹⁹

establishments in which we treat prisoners humanely, decently and lawfully”. Ähnlich bereits in HMPS, Jahresbericht 2003-2004, S. 54.

³¹⁶ HMPS, Business Plan 2005-2006, S. 5: “In securing these objectives we adhere to the following principles. Principles: In carrying out our work we work in close partnership with others in the Criminal Justice System to achieve common objectives, obtain best value from the resources available using research to ensure effective correctional practice, promote diversity, equality of opportunity and combat unlawful discrimination, and ensure our staff have the right leadership, organisation, support and preparation to carry out their work effectively.”

³¹⁷ Vgl. beispielsweise HMPS, Jahresbericht 2003-2004, S. 15 ff.

³¹⁸ Solche Kurse werden auch in verschiedenen Anstalten angeboten, so beispielsweise in HMP Acklington, vgl. www.hmprisonservice.gov.uk/prisoninformation/locateaprison/prison.asp?id=223,15,2,15,223,0 und in HM Holloway Prison sogar für Frauen, vgl. www.hmprisonservice.gov.uk/prisoninformation/locateaprison/prison.asp?id=454,15,2,454,0.

³¹⁹ So HMPS, Business Plan 2005-2006, S. 9. Vgl. auch Tumim in Matthews/Francis, S. 11, der betont, dass die Gefangenen grundsätzlich nicht krank seien, so dass sie einer Behandlung bedürften, denn

Die Zielsetzung des Prison Service ermöglicht ferner keinen Verwahrvollzug. Vielmehr verdeutlicht die Konkretisierung der Ziele, dass eine reine Verwahrung keine Vorbereitung auf ein straffreies Leben in Freiheit verwirklicht, sondern dass den Gefangenen verschiedene Angebote gemacht werden müssen.³²⁰

Der Prison Service setzt sich damit Ziele, die im Anspruch durchaus mit dem deutschen Strafvollzugsziel vergleichbar sind, wenn aus seinem Maßstab auch keine rechtlichen Ansprüche resultieren. Zudem erhält der Schutz der Allgemeinheit in England eine stärkere Betonung. Bemerkenswert für die Ziele und die Gestaltung des englischen Strafvollzugs erscheint abschließend der folgende Satz des Generaldirektors des Prison Service, der auf der Jahreshauptversammlung 2005 sagte: „And the overall test still remains: ‘Would I be content for my son or daughter to be locked up and treated in the way that prisoners are treated in this prison?’“³²¹

3. Das Fremdbild des Strafvollzugs

Das Fremdbild des Strafvollzugs erfuhr in den letzten Jahren starke Veränderungen. In den 90er Jahren hatten sich die Parteien noch darin überboten, möglichst harten Strafvollzug zu propagieren.³²² Es ist dabei allerdings interessant, dass unter der Verwaltung der „Eisernen Lady“ Margaret Thatcher als Premierministerin in den Jahren 1979 bis 1990 nicht nur weniger Menschen zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Vielmehr initiierte sie – auch im Hinblick auf den Abbau von Überbelegungen – zwei Amnestien, durch die Tausende von Gefangenen in England und Wales früher als vorgesehen ihre Entlassungspapiere erhielten. Es scheint also, dass Politiker, die

sonst gehörten sie in ein Krankenhaus. In dieser Arbeit wird der Begriff der Behandlung mit dem in Deutschland üblichen Inhalt verwendet.

³²⁰ So gehört es beispielsweise zu den Schwerpunkten seiner Vorhaben in 2005/2006 nicht nur, den Gefangenen sichere und angemessene Konditionen zu gewährleisten, sondern auch an der Rückfallvermeidung zu arbeiten und ihre Zukunftsaussichten nach der Freilassung zu verbessern, vgl. HMPS, Business Plan 2005-2006, S. 8 f.

³²¹ Zitiert nach HMPS, Business Plan 2005-2006, S. 17, im Zusammenhang mit Ausführungen zu der Bedeutung des Begriffs „Decency“ für das Strafvollzugswesen, basierend auf dem Vortrag des Generaldirektors des Prison Service aus Anlass der Prison Service Annual Conference 2005.

³²² Nachweise bei Downes/Morgan in Oxford handbook, S. 87 ff.; Lewis in Jehle, S. 473 ff. stellt ausführlich die Ziele und Programme der damals neu an die Macht gekommenen Labourregierung von 1997 vor; dazu und zu der langsamen Veränderung in der politischen Meinungsbildung vgl. auch Morgan in van Zyl Smit/Dünkel, S. 211 ff.; Harding u.a., Imprisonment, S. 212 f.

„tough“ reden, doch eher andere Maßnahmen ergreifen, sobald sie die finanziellen Auswirkungen ihrer geplanten Interventionen ersehen können.³²³

Das Innenministerium sieht es mittlerweile auch nach einem internen Papier zu seinen Zielsetzungen als eines seiner sieben Hauptziele an, die Urteile der Gerichte so zu vollziehen, dass die Rückfallquote gesenkt und die Öffentlichkeit geschützt wird. Der Innenminister betonte schon im Jahre 2000, dass die „nothing works“-Theorien mit dem Streben nach „humane containment“ zu nichts führten. Zielführend sei vielmehr die Schaffung einer Basis in Form einer sicheren und geordneten Umgebung, die eine Atmosphäre schaffe, in der Gefangene erwarten können, anständig behandelt und zur Übernahme von Verantwortung ermuntert sowie für gute Führung und den Willen zur Veränderung belohnt zu werden.³²⁴

Im September 2004 gab der Innenminister bekannt, dass der Staat in 2005/2006 circa 100 Millionen Pfund in die Schaffung von 1300 neuen Haftplätzen investieren will: „Providing modern and effective prisons is central to this Government’s Objective of reducing re-offending, protecting the public and sending the right signal to those for whom punishment in the community has failed to redeem their behaviour“. An gleicher Stelle verkündete der Minister die Ausweitung des Einsatzes alternativer Haftmethoden wie der “intermittent custody”, bei der die Gefangenen entweder die Wochentage oder die Wochenenden in den Gefängnissen verbringen und den Rest der Zeit in der Gemeinde. Diese neue Strafform ist gedacht für Täter, die eine Tat begangen haben, welche schwer genug wiegt, eine Gefängnisstrafe nach sich zu ziehen, wo aber die Täter nicht so gefährlich erscheinen, dass sich eine durchgehende Inhaftierung als erforderlich erweist. Auf diese Weise soll ihnen und besonders auch den zu kurzen Gefängnisstrafen Verurteilten geholfen werden, ihre Wohnung und ihren Arbeitsplatz behalten zu können sowie den Kontakt zu ihren Familien zu vereinfachen.³²⁵

³²³ Nachweise bei Matthews in Matthews/Young, S. 226.

³²⁴ Jack Straw MP, in seiner Funktion als Innenminister im Jahre 2000 in Prisons Handbook, S. 406. Allerdings kann natürlich auch die Aussage „prison works“ mehrere Inhalte haben: Es kann heißen, dass dem Gefangenen dort geholfen werden kann, aber auch dass der Gesellschaft geholfen wird, indem der Täter einfach für eine Weile weggesperrt ist. Auch diese Aussage ist daher immer im Zusammenhang mit dem gesamten Programm zu sehen.

³²⁵ David Blunkett am 29. September 2004, zitiert nach HMPS News, abrufbar unter: www.hmprisonservice.gov.uk/news/index.asp?id=1827,22,6,22,0,0. Gleichzeitig mit der Einführung der neuen Haftmethoden wurden beispielsweise die Strafen für bestimmte Delikte erhöht und eine Mindesthaftdauer eingeführt, die kurze Haftstrafen gleich welcher Methode verhindert. Vgl. dazu

Auch die Lehre erkennt mittlerweile an, dass sich in der Praxis in letzter Zeit sowohl dem Wort nach als auch in der Tat das Prinzip der Resozialisierung wieder durchsetzen konnte. Nicht nur nach außen durch Festschreibung von Zielsetzungen, sondern vielmehr auch durch deren Umsetzung sei es zu Veränderungen im Vollzugswesen gekommen: Es lasse sich eine Ausweitung und Wiedereinführung von rehabilitierenden Programmen, insbesondere in Form der Behandlung von Drogensüchtigen, Sprachprogrammen, Anti-Gewalt-Trainings, Verhaltenstrainings sowie von Ausbildungsangeboten und Unterstützung bei der Arbeitssuche beobachten. Zudem erscheine bemerkenswert, dass sich diese Programme oft an die schwierigsten und „gefährlichsten“ Gefangenen richteten und dass sie für den vollzuglichen Bereich außerordentlich gut finanziert seien.³²⁶

Schließlich ist selbst in der Bevölkerung ein Stimmungswandel zu beobachten. Viele der neuen Gefängnisse werden in sogenannten Notstandsgebieten gebaut, die unter dem Rückgang der örtlichen Industrie litten, weshalb die Anstalten eine gesuchte Möglichkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen darstellten. Bürger, die zehn Jahre vorher Strafvollzugsanstalten in ihrer Stadt kategorisch abgelehnt hatten, setzen sich nun dafür ein, dass diese dort errichtet werden, weil man sie mittlerweile als wirtschaftlichen Rettungsanker für strukturschwache Regionen ansieht. Im Übrigen aber berichten die Massenmedien auch nur vom Strafvollzugswesen, wenn es um Ausbrüche oder Anstaltsneubauten geht.³²⁷

Das Prestige des resozialisierenden Strafvollzugs in Justizvollzugsanstalten erfuhr damit in den letzten Jahren eine enorme Steigerung. Gleichzeitig erfolgt aber auch eine Erprobung alternativer Methoden.³²⁸ Und schließlich erhält der Strafvollzug ein

Roberts/Smith in Tonry, S. 182 ff.; Tonry in Tonry, S. 211 ff., die sich mit den diesem Gesetz zugrundeliegenden Entwürfen kritisch auseinandersetzen.

³²⁶ Vgl. beispielsweise Ausführungen bei Matthews in Matthews/Young, S. 234 ff., der sich insbesondere auch kritisch mit wissenschaftlichen Schriften zu diesem Thema aus den 90er Jahren auseinandersetzt. Vgl. auch Tumim in Matthews/Francis, S. 15 ff. Er hatte 1991 den Woolf-Report mitverfasst.

³²⁷ Zum Stichwort Massenmedien und Strafvollzug, vgl. Reiner in Oxford handbook, S. 189 ff.; Coyle, Managing prisons, S. 41 f.; zu Problemen, die sich ergeben, wenn Strafvollzug und Gesellschaft strikt getrennt werden, vgl. Roberts in Player/Jenkins, S. 229 ff.

³²⁸ „The picture presented here, although incomplete, indicates a general shift in the nature of penal policy towards a more diverse, volatile and conflicting set of strategies, which, while being uncertain in their effects, have resulted in the construction of a more elaborate and integrated system. Some old

Ansehen als wirtschaftlicher Faktor in strukturschwachen Räumen. Hier tritt ein deutlicher Unterschied zu der Situation in Deutschland hervor, wo die öffentliche Meinung im Ergebnis gerade immer mehr in Richtung der „nothing works“-Theorien tendiert und für einen Verwahrvollzug plädiert und wo diese Ansicht auch auf politischer Ebene Unterstützung erfährt.

III. Französische Zielsetzungen

1. Gesetzliche Zielsetzungen

Auch den französischen Strafvollzug prägt der Kontrast zwischen den Zielsetzungen der Resozialisierung und der Sicherheit.³²⁹ Dieser Dualismus erfuhr in den letzten Jahren erhöhte Aufmerksamkeit sowohl in legislativer Hinsicht als auch von Seiten des Conseil constitutionnel in seiner Funktion als Verfassungsgericht. Bereits das Gesetz vom 22. Juni 1987, das sich an die Strafvollzugsverwaltung richtete und die Vorgängerregelungen zu den entsprechenden Normen des aktuellen Code de procédure pénale (CPP) enthielt, definierte die Aufgabe der Strafvollzugsverwaltung in seinem Art. 1 wie folgt: „Le service public pénitentiaire participe à l’exécution des décisions et des sentences pénales et au maintien de la sécurité publique. Il favorise la réinsertion sociale des personnes qui lui sont confiées par l’autorité judiciaire. Il est organisé de manière à assurer l’individualisation des peines“.

Der Wortlaut der Regelung verdeutlicht die Schwerpunktsetzung des Gesetzgebers: Die öffentliche Sicherheit geht der Resozialisierungsfunktion des Vollzugs vor. Der Conseil constitutionnel konkretisierte in einer Entscheidung vom 20. Januar 1994 die Bedeutung dieser Norm, indem er darlegte, dass der Vollzug von Haftstrafen nicht nur dazu diene, die Gesellschaft zu schützen und die Bestrafung des Verurteilten sicherzustellen, sondern dass er auch seine Änderung begünstigen und seine etwaige „réinsertion“ vorbereiten solle.³³⁰

strategies are losing credibility while others are being reaffirmed and redefined. There is, in this period of transition, a lack of clear direction and coherence, but a multiplicity of agencies and institutions now involved in the penal system are producing a self-sustaining network of sanctions, through which a growing number of offenders will be recycled over a period of time.” Matthews in Matthews/Young, S. 243.

³²⁹ Vgl. dazu insbesondere die Ausführungen von Chantraine in Artières/Lascoumes, S. 64 ff.

³³⁰ Der Begriff „réinsertion“ wird bei Langenscheidt sowohl mit Wiedereingliederung als auch mit Resozialisierung übersetzt, so dass er wohl synonym mit „résocialisation“ verwendet und verstanden werden kann. Aus dem Urteil des Conseil constitutionnel zitiert nach Commission D’Enquête, Rapport, S. 128.

Der aktuell gültige Code de procédure pénale enthält keine konkrete Festschreibung eines Vollzugs- oder Behandlungsziels, sondern die Ausrichtung des Vollzugs an Resozialisierungsgrundsätzen muss aus verschiedenen Vorschriften folgen.

Von Bedeutung ist hier insbesondere Art. 707 CPP, der als Parlamentsgesetz einen hohen Rang unter den Vorschriften genießt. Aufbauend auf das Gesetz von 1987 und die Rechtsprechung des Conseil constitutionnel legt Art. 707 CPP fest, dass der Strafvollzug unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft und der Rechte der Opfer die Eingliederung oder Resozialisierung des Verurteilten wie auch die Rückfallverhinderung begünstigen solle. Zu diesem Zweck könnten die Strafen in ihrer Vollstreckung den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden, um der Entwicklung der Persönlichkeit und der Situation des Verurteilten Rechnung zu tragen. Die Individualisierung der Strafe müsse, wann immer es möglich sei, die schrittweise Rückkehr des Verurteilten in die Freiheit gestatten und eine Rückkehr in die Freiheit ohne eine weitere Betreuung seitens der Justiz vermeiden.³³¹

Unter den Begriff der Wahrung der Interessen wiederum wird augenscheinlich die Sicherungsfunktion des Strafvollzugs gefasst: Art. D 188 und D 189 CPP, die diese gesetzliche Regelung in Form einer Verordnung konkretisieren, beschreiben die Aufgaben der Strafvollzugsverwaltung in Art. D 188 CPP zunächst als die Bewachung und die Versorgung der Inhaftierten. Art. D 189 CPP verlangt schließlich die Sicherstellung der Menschenwürde und das Ergreifen sämtlicher Maßnahmen, die die „réinsertion sociale“ der Gefangenen erleichtern. Wenn also auch auf der Gesetzesebene die Sicherungsfunktion des Strafvollzugs nicht explizit als Aufgabe erwähnt wird, so kommt sie auf der Ebene der Verordnung deutlich zum Ausdruck als Teil der Wahrung der Interessen der Gesellschaft.

Die einzelnen Vorschriften zur Gestaltung des konkreten Vollzugs einer Freiheitsstrafe bringen ferner immer wieder ausdrücklich die Zielsetzung der Resozialisierung zum

³³¹ Art. 707 S. 2-4 CPP: „L’exécution des peines favorise, dans le respect des intérêts de la société et des droits des victimes, l’insertion des condamnés ainsi que la prévention de la récidive. A cette fin, les peines peuvent être aménagées en cours d’exécution pour tenir compte de l’évolution de la personnalité et de la situation du condamné. L’individualisation des peines doit, chaque fois que cela est possible, permettre le retour progressif du condamné à la liberté et éviter une remise en liberté sans aucune forme de suivi judiciaire.“

Ausdruck. Interessant erscheinen hier beispielsweise die Vorschriften zur Regelung der immer noch vorgesehenen Progressivität des Systems von der Anfangsphase mit hohen Sicherheitsanforderungen bis zur Endphase, für die die Möglichkeit der *semi-liberté*, des *placement à l'extérieur* beziehungsweise das *placement sur surveillance électronique* vorgesehen ist.³³² Diese Progressivität sorgt für eine schrittweise Wiedereingliederung in die Gesellschaft. So betont Art. 723-3 CPP beispielsweise ausdrücklich, dass Ziel der Lockerung des Ausgangs in der letzten Vollzugsphase ist, die berufliche oder soziale Wiedereingliederung der Verurteilten vorzubereiten, die Aufrechterhaltung seiner familiären Bindungen oder ihm zu erlauben, eine Verpflichtung zu erfüllen, die seine Anwesenheit verlangt.

Auch der Teil der Strafprozessordnung, der die einfachen Verordnungen enthält, geht von der resozialisierenden Wirkung des Strafvollzugs aus: Art. D 71 CPP etwa legt fest, dass in den *maisons centrales* eine Struktur herrschen soll, die trotz der hohen Sicherheitsanforderungen ebenfalls den Schutz und die weitere Entwicklung von Möglichkeiten der Resozialisierung gewährleistet. Art. D 101 CPP hebt ferner hervor, dass die Arbeit des Gefangenen im Rahmen des Möglichen nicht nur danach ausgesucht wird, ob er dafür körperlich oder intellektuell geeignet ist, sondern auch danach, inwieweit sich diese Arbeit auf seine Wiedereingliederungsperspektive auswirkt. Die rechtliche Situation des Strafvollzugs ist damit von der Betonung des Ziels der Resozialisierung und Wiedereingliederung bestimmt, während man die Sicherungsfunktion des Vollzugs eher als selbstverständlich ansieht.

Dem französischen Strafvollzug liegt somit ein anderes Selbstverständnis zugrunde als dem deutschen Vollzug. Durch die Schwerpunktsetzung des deutschen Vollzugswesens im Hinblick auf das alleinige Vollzugsziel der Resozialisierung muss die Sicherungsfunktion als lediglich weitere Aufgabe des Vollzugs in jedem speziellen Fall gesondert gerechtfertigt werden und stellt nicht die notwendige Basis des Strafvollzugs dar. Die Unterschiede der Bedeutung der Sicherungsfunktion offenbaren sich insbesondere in den verschiedenen Vollzugssystemen: In Deutschland sieht das Strafvollzugsgesetz einen Einheitsvollzug vor, während die Franzosen grundsätzlich auf ein Stufensystem setzen, bei dem die Beschränkungen aus Sicherheitsgründen nach und

³³² Vgl. Art. 723-20 CPP ff. sowie die Ausführungen zur Organisation des französischen Strafvollzugs vorliegend S. 47 ff.

nach Erleichterungen erfahren. Indem dieses System dem Strafvollzug zugrunde liegt, erscheint es selbstverständlich, dass der Gefangene zumindest zu Beginn der Haftzeit erhöhten Sicherheitsbedingungen unterliegt. Diese Tatsache erfordert keine gesonderte Formulierung der Aufgabe des Strafvollzugs beziehungsweise der Strafvollzugsverwaltung.

Die Sicherheitsvorkehrungen tauchen dann auch vor allem in der täglichen Arbeit der Vollzugsverwaltung auf. Der Bericht für das Jahr 2001 führt an, dass die äußere Sicherheit der Anstalten durch die Erhöhung und Verlängerung der Mauern, eine bessere Waffenausstattung, insbesondere auch durch Nachtsichtbrillen sowie neue Sicherheitseinrichtungen an den Toren, Verbesserungen erfahren solle.³³³

Aufbauend auf ganz verschiedene Strafvollzugssysteme stellt sich damit die theoretische Situation des Vollzugswesens in Frankreich ganz anders als die des deutschen Strafvollzugs dar. Zwar darf nicht in Vergessenheit geraten, dass die Vollzugsaufgabe der Resozialisierung in Frankreich nach dem Gesetz von großer Bedeutung ist, sie wird aber weder als Vollzugs- noch als Behandlungsziel definiert. Bis zum heutigen Tage erfolgte keine Festlegung einer solchen Zielsetzung explizit im Gesetz. Der Bericht der Enquête-Kommission aus dem Jahre 2000 hatte dies bereits als unentbehrlich betrachtet, die Kommission konnte aber bislang keine Umsetzung ihrer Forderungen in diesem Maße erreichen.³³⁴

Die Diskussion in der Wissenschaft ähnelt dagegen sehr dem Meinungsstand in Deutschland. Hier wie dort wird über die Definition des Begriffs „Resozialisierung“ gestritten und wie genau man vorzugehen hat, um eine Resozialisierung des Gefangenen möglich zu machen. Der Nutzen und die Erfolgsaussichten dieses Behandlungsansatzes geraten darüber hinaus teilweise ebenfalls in Kritik. Zudem bildet das Fehlen der entsprechenden Mittel zur Realisierung von Programmen eine Angriffsfläche für Beanstandungen. Gleichzeitig wird auch auf die Veränderung der Gefängnispopulation hingewiesen, die ein Umdenken im Hinblick auf alte Resozialisierungsmodelle zur Folge haben müsse. Missbilligung erfährt es ferner, wenn die Dezentralisierung und

³³³ Vgl. den 63seitigen Bericht von Chauvet, Sécurité mit ausführlicher Beschreibung der vorgeschlagenen Sicherheitseinrichtungen.

³³⁴ Commission D'Enquête, Rapport, S. 284.

Öffnung des Vollzugs und die Förderung der Zusammenarbeit mit externen Partnern im sozialen Bereich vor allem auch damit zusammenhängen, dass dem Staat die Gelder ausgehen und auf diese Weise Einsparpotentiale entstehen.³³⁵

2. Strafvollzug und Öffentlichkeit

Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und insbesondere der Medien ist ebenfalls vergleichbar mit der in Deutschland. Entweder erfolgt die Beschreibung der Justizvollzugsanstalten als zu komfortabel, was insbesondere bei den Neubauten der Fall ist, oder katastrophale Zustände gelangen in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, die sich auf Überbelegung und sonstige Missstände beziehen.³³⁶ Insgesamt allerdings erfährt der Strafvollzug seitens der Öffentlichkeit keine hohe Aufmerksamkeit. Eine Untersuchung über die Wahrnehmung der Gefängnisse durch die französische Bevölkerung brachte beispielsweise zum Ausdruck, dass das Wissen der Bevölkerung über die Gefängnisse und ihre Situation recht mittelmäßig ist und sie dem Strafvollzugswesen eher gleichgültig gegenübersteht.³³⁷

Allerdings präsentiert sich der französische Justizminister ungleich dem hessischen als Befürworter des Resozialisierungsvollzugs, indem er weniger die Bedeutung der Sicherheitseinrichtungen betont als vielmehr die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen den Gefangenen im Hinblick auf ihre Resozialisierungschancen. So machte er 2004 anlässlich einer Schlüsselübergabe für eine neue Justizvollzugsanstalt deutlich, er wolle daran arbeiten, dass mehr auf alte und kranke Gefangene Rücksicht genommen

³³⁵ Ein allg. Überblick über den Stand der Diskussion findet sich bei Larguier, *Mémentos*, S. 167 ff. Froment in Lameyre/Salas, S. 79 f. beschäftigt sich mit den Aufgaben und Problemen der Strafvollzugsverwaltung. Marchetti, *Prison*, S. 291 stellt den Zusammenhang der Öffnung des Vollzugs und der Finanzschwachheit des Staates her. Faugeron in Matthews/Francis, S. 121 ff. liefert einen Überblick über die Veränderung in der Funktion des Strafvollzugs.

³³⁶ Eine gute Darstellung findet sich bei Marchetti, *Prison*, S. 29 ff., die insbesondere auch die Darstellung in lokaler und nationaler Presse herausarbeitet.

³³⁷ Diese Untersuchung wurde im Jahr 2000 von dem Groupement étudiant national d'enseignement aux personnes incarcérées (GENEPI) durchgeführt. Zu den Ergebnissen vgl. Floch, *Rapport*. Eine wertende Zusammenfassung findet sich bei Nitschmann, *ZfStrVo* 2004, S. 151 ff., die die Bedeutung dieser Untersuchung insbesondere darin sieht, dass die angesprochenen Probleme grundsätzlicher Art sind und sie daher einen notwendigen Schritt zur intensiveren Auseinandersetzung mit der Meinung der Bevölkerung und einen Ansatzpunkt für die notwendige Integration der Gesellschaft in die Anstalten bilden kann. Über Gleichgültigkeit konnte sich allerdings nicht beklagt werden, als die Zuständigen im gerade seinem Zweck entledigten Gefängnis Saint-Michel in Toulouse anlässlich des *fête du patrimoine* sogar Besucher abweisen mussten, weil die Schlangen der Toulousaines zu lang waren, um an einem Tag durch die Anstalt geschleust zu werden, vgl. *La Dépêche du Midi*, 20. September 2004.

und besonders für sie gesorgt werde.³³⁸ An anderer Stelle wird er mit dem Satz zitiert: „Nous avons la prétention de résocialiser des individus en leur imposant la pire des vies sociales qu'on puisse imaginer.“³³⁹

Auch die Öffentlichkeitsabteilung des Ministeriums betont die Bedeutung der Vollzugsaufgabe der Resozialisierung. Eine Informationsbroschüre für Kinder über den Strafvollzug beispielsweise beschreibt die Aufgabe des Vollzugswesens wie folgt: „Une Mission nécessaire: La Peine: elle comprend 4 dimensions: protéger la société, assurer la punition du condamné, s'assurer qu'il la comprend et permettre son éventuelle réinsertion. La réinsertion: une peine de prison ne doit pas être envisagée comme une coupure totale avec la vie en société. Il est important pour la personne détenue, et pour tout le monde, qu'au moment de sa sortie, l'ex-détenu puisse se réinsérer dans la société.“³⁴⁰ In diesem Zusammenhang wird sogar die Sicherungsfunktion auf den Zweck der Strafe verlagert und die Resozialisierung als der Sinn des Strafvollzugs beschrieben, um den Kindern ein positives Bild vom Vollzugswesen zu zeichnen.

Der Observatoire international des prisons, ein Verein, der sich für die Wahrung der Gefangenenrechte einsetzt und einen "Guide du Prisonnier" herausgibt, vergleicht die Gefängnisse allerdings mit der Hölle und prangert in der Presse die in seinen Augen unhaltbaren Zustände an, die sich auch nicht mit dem Verweis auf das „Gefängnisbauprogramm 13.000“ einfach aus der Welt räumen ließen.³⁴¹ Die teilweise immense Überbelegung, die zu diesem Urteil des Vereins führte, wird insbesondere auch auf die Anhebung der Strafdrohung für verschiedene Delikte in den neunziger Jahren zurückgeführt.³⁴²

³³⁸ Abdruck eines Auszugs der Rede anlässlich der Einweihung der Justizvollzugsanstalt von Toulon-La-Farlède vom 20. April 2004 unter Perben in Lameyre/Salas, S. 34 ff.; die Rede ist auch abrufbar unter www.justice.gouv.fr/discours/d200404.htm.

³³⁹ Abrufbar unter <http://prison.free.fr/reinsertion.htm>. Ähnlich äußert er sich auch anlässlich seiner Gefängnisbesichtigung in Lille am 02.11.2005, vgl. www.justice.gouv.fr/discours/d021105.htm.

³⁴⁰ Fiche junior.

³⁴¹ Vgl. die Wiedergabe von offiziellen Stellungnahmen des Vereins, Le Monde vom 29. Oktober 2003; Le Monde vom 05. November 2003.

³⁴² Dies betrifft insbesondere die Gewaltdelikte wie Vergewaltigung, Kindesmissbrauch, Terrorismus sowie Delikte, bei denen der Staat ein politisches Statement abgeben wollte, beim Drogenhandel und bei Verkehrskriminalität. Eine gute Darstellung hierzu findet sich bei Faugeron in Matthews/Francis, S. 123 ff.

Im Hinblick auf das „programme 13.000“ ist anzumerken, dass in allen Städten, die sich bereit erklärten, ein Grundstück für eine Justizvollzugsanstalt zur Verfügung zu stellen, die bisherige Mehrheitspartei die Mehrheit im Stadtparlament bei der nächsten Wahl nicht mehr gewinnen konnte.³⁴³ Justizvollzugsanstalten genießen damit ganz offensichtlich nicht das Ansehen, dessen sie sich mittlerweile in England berühen können. In Hessen wollte zunächst auch keine Stadt freiwillig akzeptieren, dass eine Justizvollzugsanstalt innerhalb ihres Gebietes gebaut würde, bis die Landesregierung beschloss, das Einverständnis der Stadt, die sich bereit erklären wollte, mit fünf Millionen Deutsche Mark sowie dem Angebot weiterer Vergünstigungen zu vergolden. Daraufhin bewarben sich mehr als zwanzig Kommunen. In der Stadt Hünfeld, die den Zuschlag bekam, erzielte der Amtsinhaber bei der nächsten Bürgermeisterwahl ein für ihn schlechtes Ergebnis, konnte sich aber wieder gegen Mitbewerber durchsetzen.³⁴⁴

In Deutschland fand der französische Strafvollzug vorübergehend ein Medieninteresse, als Ex-Staatsekretär Pfahls, der im Jahre 2005 vorübergehend in der Anstalt La Santé in Paris in Auslieferungshaft einsaß, auf die in seinen Augen ebenfalls untragbaren Zustände aufmerksam machte.³⁴⁵

Die Zustände im französischen Strafvollzug, wie sie von der Öffentlichkeit und den Medien gesehen werden, unterscheiden sich sehr stark von den gesetzlichen Vorgaben. Die Ursache dafür ist insbesondere im Kapazitätsmangel an Haftplätzen zu sehen, mit dem Frankreich momentan noch größere Probleme hat als England und Deutschland.

Die Bürger interessieren sich offensichtlich wie überall nur dann für den Strafvollzug, wenn in ihrer Gegend eine Justizvollzugsanstalt gebaut werden soll. Die Regierung formuliert ihre Ziele in Frankreich allerdings stärker in Richtung auf einen Resozialisierungsvollzug und betont weniger die Sicherungsfunktion. Dies ist eine politische Schwerpunktsetzung, die der englischen ähnelt, sich von der hessischen aber stark unterscheidet.

³⁴³ Dies war beispielsweise der Fall in Précy-le-Sec und Bois-d’Arcy, Nachweise bei Marchetti, Prison, S. 21.

³⁴⁴ Vgl. Berichterstattung in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. Oktober 2003, S. 43 f.

³⁴⁵ Vgl. Bericht von Weber in Focus-Nachrichtenmagazin 3/2005, S. 140.

IV. Fazit

Die drei verglichenen Vollzugssysteme versuchen, eine Resozialisierung des Gefangenen zu erreichen. In allen Staaten existieren vergleichbare Problemstellungen im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzugs, insbesondere auch hinsichtlich der Schwierigkeiten durch die öffentliche Meinung. Der Eindruck, den Charles Dickens vom Eastern Penitentiary im 19. Jahrhundert schilderte, erscheint für die heutigen Haftanstalten jedenfalls mehr als abwegig. Keines der Vollzugssysteme ermöglicht eine derartige Verwahrung der Gefangenen.

Der Sicherungsaufgabe des Vollzugs kommt zwar eine unterschiedliche Bedeutung zu, diese Unterschiede erweisen sich allerdings nicht als so schwerwiegend, dass den Anstaltsbauten nicht eine ähnliche Architektur zugrunde liegen müsste. Aus diesem Grund kann von den englischen und französischen Anstaltsbauten eine Vorbildwirkung für die deutschen Vollzugsanstalten ausgehen. Sie bilden geeignete vergleichbare Architekturbeispiele, den deutschen Vollzugsbau zu beeinflussen. Daher dürfen sie herangezogen werden, wenn es um eine möglichst optimale Umsetzung der deutschen Vollzugsziele geht.

Viertes Kapitel

Die europäische Dimension der strafvollzuglichen Zielsetzungen

Vor einer Untersuchung der konkreten Umsetzung der Zielsetzungen des Vollzugswesens erweist es sich als erforderlich, einen Blick auf die europäische Dimension dieser Intentionen zu werfen. Die Normierung des Strafvollzugs ist zwar grundsätzlich Sache des nationalen Gesetzgebers. Das gilt nicht zuletzt, weil nur dieser die lokalen Bräuche, kulturellen Traditionen und den Lebensstandard des Landes kennt und diese Faktoren bestimmen, welche Standards akzeptiert werden können und welche nicht. Allerdings existieren auch einige Grundsätze mit absolutem Charakter. In dieser Hinsicht hat die internationale Gemeinschaft ihren Standpunkt in einigen Grundregeln festgelegt, aus denen auch Forderungen für den Strafvollzug hervorgehen.³⁴⁶ Die wichtigsten Abkommen sollen im Folgenden bezüglich ihrer Bedeutung für strafvollzugliche Zielsetzungen, die für diese Arbeit interessant sind, untersucht werden.

I. Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)³⁴⁷ von 1950 in der Neufassung durch das Zusatzprotokoll Nr. 11 von 1994 gewährleistet als europäisches Abkommen individuelle Bürgerrechte und stellt damit auch Grenzen staatlicher Eingriffe für im Strafvollzug befindliche Gefangene auf.³⁴⁸ Greifbare Zielsetzungen im Hinblick auf die konkrete Gestaltung des Strafvollzugs sind nicht enthalten. Aus dem Recht auf Leben in Art. 2 EMRK folgt aber beispielsweise, dass der Staat die Lebensbedingungen der Gefangenen angemessen zu gestalten hat.

Entscheidungen zu Art. 3 EMRK (Verbot von Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) haben unter anderem zum Inhalt, dass Isolationshaft nicht grundsätzlich unzulässig ist, sondern dass es im Einzelfall auf die Härte der Maßnahme,

³⁴⁶ So beispielsweise auch Rodley, Treatment, S. 14.

³⁴⁷ Der Text in der jeweils aktuellen Fassung: <http://dejure.org/gesetze/MRK>.

³⁴⁸ Sie nimmt dabei Bezug auf die UNO-Menschenrechtserklärung, vgl. Anfang der Präambel.

die Dauer, das verfolgte Ziel und die Folgen für den Gefangenen ankommt.³⁴⁹ Daher wird eine Gewährleistungspflicht des Staates angenommen, einen Mindeststandard an Haftbedingungen einzuhalten, so dass keine Beeinträchtigung der Menschenwürde des Gefangenen erfolgt.³⁵⁰ Im Hinblick auf die angestrebte Teilnahme an einem Resozialisierungsprogramm, das durch eine geplante Verlegung gefährdet wäre, entschied die Kommission, an die sich Staaten und Einzelpersonen mit ihren Beschwerden bis 1998 zuerst wenden mussten, ferner, dass „indeed the Convention does not guarantee certain privileges in the treatment of prisoners“.³⁵¹ Sie ging damit nicht von einem grundsätzlichen Anspruch auf Resozialisierung aus der Menschenrechtskonvention aus.

Art. 9 Abs. 1 EMRK schützt das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Allgemeinen und verpflichtet damit auch die Anstaltsleitung, Möglichkeiten der Seelsorge zu schaffen sowie religiöse Speisevorschriften zu beachten, damit die Gefangenen ihrem Glauben entsprechend leben können.³⁵²

Deutschland hat die EMRK 1952 in nationales Recht transformiert.³⁵³ Da allerdings das Grundgesetz schon umfangreich individuelle Menschen- und Bürgerrechte schützt und seit 1977 ein Strafvollzugsgesetz existiert, liefert sie in der Hauptsache eine weitere

³⁴⁹ Vgl. beispielsweise EKMR, Entscheidung vom 10.03.1988, laufende Nr. 13047/87, B. v. Germany, DR 55, 271. Zu den Haftbedingungen der in Stuttgart-Stammheim inhaftierten RAF-Terroristen vgl. EKMR, Entscheidung vom 08.07.1978, Ensslin, Baader, Raspe, DR 14, 64 = EuGRZ 1978, 314 ff. Zu den Haftbedingungen allgemein in einem Hochsicherheitsgefängnis vgl. beispielsweise EGMR, Urteil vom 04.02.2003, laufende Nr. 52750/99, Lorse and Others v. The Netherlands, Z.65ff.; EGMR, Urteil vom 04.02.2003, laufende Nr. 50901/99, van der Ven v. The Netherlands, Z. 53 ff. Weitere Beispiele finden sich bei Gräfenstein, ZfStrVo 2003, S. 10 ff.

³⁵⁰ Im Hinblick auf die Entscheidungen vgl. insbesondere EGMR, Urteil vom 26.10.2000, Kudla v. Poland, laufende Nr. 30210/96, RJD 2000-XI, Z. 92 ff.; EGMR, Urteil vom 15.07.2002, Kalashnikov v. Russia, laufende Nr. 47095/99, RJD 2002-VI, Z.95. Vgl. auch Laubenthal in Festschrift Juristenfakultät, S. 180.

³⁵¹ Application No. 3868/68, Entscheidung vom 25.5.1970, Collection of Decisions of the European Commission on Human Rights 34, 10, 18 im so genannten Golder-Case.

³⁵² Allerdings kann nicht verlangt werden, dass ein Geistlicher für jede mögliche Religion sein Büro in der Anstalt hat. So reicht es beispielsweise für einen Engländer, der der englischen High Church angehört, aus, wenn ein protestantischer Pfarrer zur Verfügung steht, vgl. EKMR, Entscheidung vom 16.12.1966, laufende Nr. 2413/65, X. v. Germany, CD 23, 1, 8. Vgl. hierzu Laubenthal in Festschrift Würzburger Juristenfakultät, S. 186; Frowein/Peukert, EMRK, Art. 9, Rn. 22; Villiger, Handbuch, S. 382.

³⁵³ BGBl. 1952 II, S. 685 ff.; BGBl. 1995 II S. 579; zur Stellung der EMRK im deutschen Recht vgl. Langenfeld in Bröhmer, S. 95 ff.; Schwarze in Schwarze, S. 139; Kirchhof EuGRZ 1994, S. 31 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG und weiterführende Literatur zur Auseinandersetzung mit dem genauen Rang der EMRK.

Rechtsgrundlage für Beschwerden der Gefangenen, eine Auslegungshilfe für den Inhalt und die Reichweite deutscher Grundrechte und nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs eine weitere Instanz in Form des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.³⁵⁴

In Frankreich ist die Stellung der EMRK noch immer zwischen den verschiedenen staatlichen Institutionen, die sich mit ihrer Anwendung befassen, umstritten. Der Conseil d'Etat geht allerdings seit 1989 von der Vorrangstellung völkerrechtlicher Verträge gegenüber anderen Gesetzen aus.³⁵⁵

England erkannte 1966 das Petitionsrecht und den Gerichtshof an, setzte die EMRK allerdings erst 1998 mit dem Human Rights Act in nationales Recht um.³⁵⁶ Seit 1966 sind jedoch bereits die Zielsetzungen der EMRK auch für das englische Recht maßgebend, so dass es basierend auf den Zielen der Konvention zu verschiedenen Gesetzesänderungen kam. Die Folge einer Beschwerde über die fehlende Möglichkeit einer Hochzeit im Gefängnis, die erfolgreich als Verletzung von Art. 12 (freie Wahl des Ehegatten) gerügt wurde, war eine Änderung dieses englischen Gesetzes und die Ermöglichung einer Hochzeit im Gefängnis.³⁵⁷ In einer Entscheidung zu Art. 3 EMRK entschied der Gerichtshof, dass der Prison Service die Konvention verletzt hatte, indem er einen Gefangenen zu lange und ohne ausreichende Beobachtung in Isolationshaft hielt. Diese Entscheidung und weitere ähnliche Vorkommnisse führten dazu, dass die Vorschriften zur Isolationshaft schließlich einer kompletten Überholung bedurften.³⁵⁸

³⁵⁴ Vgl. BVerfGE 74, 358, 370; EGMR, Urteil vom 7.7.1989, NJW 1990, S. 2189. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde vgl. beispielsweise Koeppel, Kontrolle des Strafvollzuges, S. 214 ff.

³⁵⁵ Ausführlich zum Verhältnis von EMRK und französischem Verfassungsrecht vgl. Flauss in Schwarze, S. 71 ff. m. w. N; Überblick auch bei Grabenwarter, EMRK, S. 16; allgemein zum französischen Recht im internationalen beziehungsweise europäischen Kontext vgl. Sonnenberger/Autexier, Einführung in das französische Recht, S. 56 ff. Praktisch sieht es so aus, dass bei Unvereinbarkeit von Völkerrecht und der französischen Verfassung die Ermächtigung zur Ratifizierung oder Zustimmung erst nach einer Verfassungsänderung ergehen darf, ein Verfahren, bei dem sich bisher keine Probleme ergaben.

³⁵⁶ Gesetzestext: www.open.gov.uk oder www.publications.parliament.uk. Zum Verhältnis zwischen englischem Verfassungsrecht und EMRK, vgl. Birkinshaw in Schwarze, S. 229 ff.

³⁵⁷ Ausführliche Darstellung des Falles und seiner Hintergründe m. w. N bei Theusinger, EMRK, S. 120 ff., in dieser Dissertation findet sich auch die Darstellung weiterer Fälle unter der Zielsetzung, den Einfluss der EMRK auf das englische Zivilrecht zu untersuchen. EGMR, Urteil vom 03.04.2001, laufende Nr. 27229/95, Keenan v. The United Kingdom, RJD 2001-III.

³⁵⁸ Übersicht über den Entwicklungsprozess: www.hmprisonservice.gov.uk/prisonersmagazine/index.asp?id=1034,18,3,18,0,0. Das Ergebnis der Vorkommnisse mündete in eine neue PSO 1700: www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/psispsos/listpsos/.

Festzuhalten ist, dass die EMRK lediglich eine repressive Schutzmöglichkeit eröffnet. In dieser Hinsicht erreicht sie große Bedeutung, da sie ein Rechtsschutzsystem institutionalisierte, dessen Schlagkraft durch die Änderung des Verfahrensrechts 1998 noch Verstärkung fand.³⁵⁹ Je weiter allerdings die Mitgliedstaaten ihr eigenes Strafvollzugsrecht den Anforderungen der EMRK angleichen und die Gerichte es entsprechend anwenden, um so weniger können und müssen Klagen, die auf sie gestützt werden, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Erfolg haben.

II. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966 muss im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe ebenfalls Beachtung finden.³⁶⁰ Er schreibt vor, dass jeder Inhaftierte „menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde“ zu behandeln ist (Art. 10). Wie die EMRK enthält er in diesem Sinne in Art. 7 auch ein Folterverbot. Im Rahmen der Überprüfung von Haftbedingungen sieht das Menschenrechts-Komitee, das über die Einhaltung des IPBPR wacht, Art. 7 daher fast immer im Zusammenhang mit Art. 10.³⁶¹

Darüber hinaus enthält der IPBPR – wenn auch aus politischen Gründen nicht verpflichtend³⁶² – in Art. 10 Abs. 3 S. 1 den Resozialisierungsgedanken: „Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt.“ Ähnlich dem deutschen Strafvollzugsgesetz findet sich keine nähere Definition des Behandlungsvollzuges, vielmehr erhalten die Mitgliedstaaten einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt. Allerdings werden das Gebot der menschlichen Behandlung und dasjenige der Achtung der Menschenwürde, niedergelegt in Art. 10 Abs. 1, als unabdingbare Voraussetzungen

³⁵⁹ So auch Laubenthal in Festschrift Juristenfakultät, S. 175. Zu den Gründen für die Reform und ihren Inhalt vgl. die übersichtliche Darstellung bei Schlette, JZ 1999, S. 219 ff.

³⁶⁰ Der Text in der jeweils aktuellen Fassung: www.admin.ch/ch/d/sr/0_103_2/.

³⁶¹ Vgl. beispielsweise Annual Report 1988, S. 207 ff.; 1993, S. 12 ff.; 1997, S. 28 ff.; 2002, S. 206 ff. Eine Verletzung von Art. 10, nicht dagegen von Art. 7 wurde nur in wenigen Fällen festgestellt, vgl. beispielsweise Annual Report 1983, S. 216 ff.; 2003, S. 248 ff.

³⁶² Die Verankerung eines alleinigen Zieles der Resozialisierung scheiterte vor allem an Belgien, Kuba, Frankreich, Spanien und Tunesien, vgl. Nachweis bei Nowak, CCPR-Commentary, Art. 10 Rn. 24.

für einen entsprechenden Vollzug angesehen. Zudem hat das Komitee sinnvolle Beschäftigung und großzügige Besuchsregelungen angeregt.³⁶³

Art. 10 Abs. 3 IPBPR geht zurück auf einen französischen Vorschlag zur EMRK, wonach der Strafvollzug in „weitest möglichem Ausmaß“ eine Ausrichtung auf die genannten Ziele erfahren solle, eine Formulierung, die dann unter anderem an Frankreich selbst scheiterte.³⁶⁴ Zum Einfluss des IPBPR auf das französische Recht muss allerdings zum einen betont werden, dass Frankreich Regelungen, die nicht in das französische System passten, nicht anerkannte.³⁶⁵ Zum anderen zeigt sich sein mangelnder Einfluss am Bericht der französischen Enquête-Kommission zum Vollzugswesen aus dem Jahre 2000, in dem dieses Abkommen im Abschnitt zu den internationalen Vorgaben keinerlei Erwähnung findet.³⁶⁶

Dem deutschen Strafvollzugsrecht gegenüber enthält der IPBPR keine weitergehenden Regeln. Insgesamt ist zu bemerken, dass weder Deutschland noch England oder Frankreich bisher von dem Menschenrechtskomitee auf Mängel ihres Vollzugswesens oder der Vollzugspraxis aufmerksam gemacht wurden.

III. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze

Im Januar 2006 verabschiedete der Europarat eine überarbeitete Version der seit 1987 geltenden Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.³⁶⁷ Diese ersetzen die Europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen aus dem Jahre 1973.³⁶⁸

³⁶³ Vgl. General Comment pursuant to Art. 40 (4) of the Covenant, Nummer 9/16 vom 27. Juli 1982 sowie 21/44 vom 6. April 1992, abgedruckt bei Nowak, CCPR-Commentary, S. 1095 f., 1115 ff. Darstellung auch bei Leyendecker, (Re-)Sozialisierung, S. 57.

³⁶⁴ Vgl. zur Entstehungsgeschichte des IPBPR Bossuyt, Guide, S. 231 f.

³⁶⁵ Vgl. Nowak, CCPR-Commentary, Introduction, Rn. 24 ff.

³⁶⁶ Lediglich die EMRK, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und das Anti-Folter-Abkommen werden hier herangezogen, vgl. Commission D'Enquête, Rapport, S. 137 f.

³⁶⁷ Empfehlung R (2006) 2: wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75. Empfehlung R (87) 3, abgedruckt beispielsweise in BMJ, Freiheitsentzug, S. 81 ff., online: www.coe.int/T/E/Legal_affairs/. Am gleichen Ort sind auch weitere Empfehlungen zu finden, die sich auf den Strafvollzug beziehen und die Strafvollzugsgrundsätze ergänzen. Erwähnenswert ist beispielsweise die Empfehlung R (99) 22 zum Umgang mit Überbelegung in den Strafanstalten sowie übermäßigem Anstieg der Zahl inhaftierter Personen, abgedruckt in BMJ, Freiheitsentzug, S. 181 ff.

³⁶⁸ Diese wiederum gehen auf die Mindestgrundsätze für die Behandlung Gefangener der Vereinten Nationen von 1957 zurück, die nach wie vor gelten, aber keinen weiterführenden Anwendungsbereich neben den Strafvollzugsgrundsätzen haben. Vgl. zu den UN-

Während in der Fassung von 1987 die Aufstellung von Mindestgrundsätzen im Hinblick auf menschenwürdige Haftbedingungen und eine förderliche Behandlung im Mittelpunkt standen,³⁶⁹ nimmt die Version von 2006 explizit Bezug auf das Spannungsverhältnis zwischen den Zielen Sicherheit und Sozialisierung.³⁷⁰

Regel 6 der Strafvollzugsgrundsätze neue Fassung legt fest: „All detention shall be managed so as to facilitate the reintegration into free society of persons who have been deprived of their liberty“. Ungleich der Fassung der Strafvollzugsgrundsätze von 1987, die nur ein Behandlungsziel enthielt, ist damit nunmehr ein Vollzugsziel formuliert worden, welches den Sicherheitsaspekt nicht aufgreift, obwohl in der Präambel auf ihn eingegangen wurde.³⁷¹ Man hat sich also offenbar bewusst für die Betonung lediglich des Sozialisationsinteresses entschieden. Interessant ist auch die vorher nicht vorhandene Regel, dass schlechte Zustände in Haftanstalten nicht mit mangelnden finanziellen Ressourcen gerechtfertigt werden können (Regel 4).

Allerdings sind mehrere Einschränkungen für die Bewertung der Strafvollzugsgrundsätze zu beachten. Zum einen handelt es sich bei diesem Abkommen lediglich um eine Empfehlung. Daher kann es keinerlei rechtliche Verbindlichkeit erlangen. Die Grundsätze sind ferner zum Teil sehr allgemein formuliert und können schon nach dem Wortlaut letztendlich keinerlei Anspruch bedingen. So besagt beispielsweise Regel Nr. 18.5, dass Gefangene in der Regel bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen sind, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen werde für sinnvoller gehalten. Den Mitgliedstaaten bleibt damit ein weiter Spielraum, selbst wenn sie sich an den Strafvollzugsgrundsätzen orientieren, der es ihnen ermöglicht, Einschränkungen zu rechtfertigen.

Mindestgrundsätzen Jescheck, ZStW 1955, S. 137 ff.; sowie Neubacher, ZfStrVo 2001, S. 212 f. zu ihrer rechtlichen Verbindlichkeit.

³⁶⁹ So die Präambel der Strafvollzugsgrundsätze von 1987.

³⁷⁰ So die Präambel der Strafvollzugsgrundsätze von 2006.

³⁷¹ Nr. 3 Fassung von 1987: „Ziel der Behandlung der Gefangenen ist es, ihre Gesundheit und Selbstachtung zu erhalten und, soweit es die Vollzugsdauer erlaubt, ihr Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln und sie zu befähigen, sich nach der Entlassung wieder in die Gesellschaft einzugliedern, ein gesetzestreuendes Leben zu führen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.“

Andererseits sind die Strafvollzugsgrundsätze nicht ohne Bedeutung. Sie begründen zwar keine subjektiven Rechte für die Bürger der Mitgliedstaaten. Als Beschluss des Ministerrats und damit als Übereinkommen aller Mitgliedsländer haben sie aber eine große moralische Kraft und bilden einen Maßstab für die Beurteilung nationalen Rechts und der Praxis. Der Council of Penological Co-operation führt beispielsweise in regelmäßigen Abständen Befragungen in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze durch und veröffentlicht die Ergebnisse, so dass ein gewisser politischer Druck entsteht.³⁷² Zugleich werden auf diese Weise über internationale Grenzen hinweg gemeinsame Erfahrungen der Strafvollzugsverwaltung und gemeinsame Vorstellungen über einen zeitgemäßen und menschlichen Strafvollzug an einer Stelle gebündelt, um so Impulse für laufende Verbesserungen zu geben.³⁷³

Beachtenswert erscheint ferner, dass die Strafvollzugsgrundsätze den Weg für eine Privatisierung im Strafvollzug öffneten, indem sie anders als die Mindestgrundsätze von 1973 nicht mehr an der generellen Verbeamtung des Vollzugspersonals festhielten.³⁷⁴ Länder, die sich an die Grundsätze gebunden fühlten, aber über keine eigenen entsprechenden Vorschriften verfügten, konnten nun beginnen, in dieser Hinsicht Privatisierungsbestrebungen zu entwickeln. Deutschland hatte mit dem Strafvollzugsgesetz und den Verfassungsgrundsätzen zu diesem Zeitpunkt bereits eigene weitergehende Vorgaben, so dass hier keine Veränderung eintrat. England und Frankreich dagegen änderten sogleich ihre Gesetze dahingehend, dass sie nicht nur Planung und Bau, sondern auch den Betrieb der Anstalten auf private Unternehmen übertragen können.³⁷⁵

Für die Strafvollzugsgrundsätze bleibt in Bezug auf die Ausgestaltung der Zielsetzungen des Strafvollzugs im deutschen Recht keine Lücke, die es füllen müsste.

³⁷² Vagg, *Prison Systems*, S. 273; Laubenthal, *Strafvollzug*, S. 17; Rodley, *Treatment*, S. 280. Vgl. zur Entwicklung der Internationalisierung des Strafvollzugs auch Quérou in *Artières/Lascoumes*, S. 319 ff.

³⁷³ Best in *Festschrift für Alexander Böhm*, S. 58. Besonders deutlich wird dies, wenn man die Fassungen von 1987 und 2006 gegenüberstellt und die Unterschiede herausarbeitet: So enthalten etwa die Regeln von 1987 mehr allgemeine Grundsätze als die neue Fassung, die sich auf die Zusammenfassung von neun Grundprinzipien beschränkt.

³⁷⁴ Vgl. Regel 54.2 der Fassung von 1987. Diesbezüglich hat sich in der neuen Fassung nichts geändert, vgl. Regel 78.

³⁷⁵ Doleisch, *ZfStrVo* 1989, S. 36; zum Einfluss im Hinblick auf alternative Sanktionen vgl. Best, *ZfStrVo* 1997, S. 261 ff.

Sie gelten aber bei der Auslegung des nationalen Rechts als Interpretationshilfe.³⁷⁶ Bemerkenswert erscheint im Hinblick auf die Bestrebungen etwa in Hessen, den Sicherheitsaspekt auf eine Ebene mit dem Ziel der (Re-)Sozialisierung zu stellen, das neu aufgenommene Vollzugsziel.

Für Frankreich werden die Strafvollzugsgrundsätze von der Enquête-Kommission als wichtiges Druckmittel gegenüber der Gefängnisverwaltung bezeichnet, um die Rechte von Gefangenen durchzusetzen. Im englischen Recht stellen sie ebenfalls wichtige Auslegungsregeln dar, da die englischen Vorschriften diese Grundsätze nicht ähnlich wortgetreu beinhalten wie das deutsche Strafvollzugsgesetz.

IV. Das Anti-Folter-Abkommen

Dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe (ECPT),³⁷⁷ beschlossen vom Europarat und 1989 in Kraft getreten, kommt insbesondere im Hinblick auf seine präventive Schutzfunktion große Bedeutung zu: So stellt auch der erste Jahresbericht des Komitees fest, dass die eigene Tätigkeit die Konfliktvermeidung auf der praktischen Ebene umfasst, während die Tätigkeit von Menschenrechtskommission und Gerichtshof auf die Konfliktbewältigung auf der rechtlichen Ebene zielt. Inhaltlich geht die Zielsetzung dieses Abkommens nicht über das Folterverbot aus Art. 3 EMRK hinaus. Die Arbeit des Komitees hat aber einen anderen Schwerpunkt, da im Rahmen des ECPT kein gerichtliches Verfahren vorgesehen ist, um einen Staat für schuldig oder unschuldig zu erklären. Vielmehr soll in Form einer Zusammenarbeit eine Verbesserung etwaiger Missstände erreicht werden.³⁷⁸

Das ECPT räumt zur Erreichung seiner Intention der über die Einhaltung des Abkommens wachenden Kommission ein nur im Ausnahmefall beschränkbares Besuchsrecht von geschlossenen Einrichtungen ein, so dass nicht wie bei der EMRK ein

³⁷⁶ So auch Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 3 Rn. 4. Zur Bedeutung dieser „unverbindlichen“ Abkommen vgl. ferner Laubenthal in Festschrift Juristenfakultät, S. 169 f.

³⁷⁷ Text: www.cpt.coe.int/german.htm. Deutschland ratifizierte die Konvention 1990; vgl. BGBl. 1989 II, S. 946.

³⁷⁸ Art. 1 Abs. 2 ECPT; vgl. auch Kaiser in Busch u.a., S. 67 f.; Pfäfflin, R & P 2005, S. 25 f.; Rodley, Treatment, S. 285.

„Einschreiten“ erst auf eine Beschwerde eines Insassen hin möglich ist.³⁷⁹ Die Mitglieder des Komitees besuchen unter anderem Strafvollzugsanstalten und erstatten Bericht über die vorgefundenen Zustände, um die Regierungen zu veranlassen, Verbesserungen herbeizuführen.³⁸⁰ Sie ziehen bei ihrer Beurteilung insbesondere Art. 3 EMRK und die europäischen Strafvollzugsgrundsätze als Maßstab heran, sind aber nicht an diese Regelungen gebunden. Es geht ihnen gerade nicht um eine juristische Überprüfung in Form einer rechtlichen Konfliktlösung, sondern vielmehr um deren Vermeidung auf der praktischen Ebene.³⁸¹

Ihre Anregungen beziehen sich auch auf bauliche Aspekte, wie den Zugang zu natürlichem Licht und frischer Luft, die Größe von Gemeinschaftsunterkünften und vieles mehr.³⁸² Sie legen den Vertragsstaaten zwar keine Verpflichtungen auf, die rechtlich einklagbar wären, und das einzige Drohmittel, welches die Konvention enthält, ist die Veröffentlichung des Berichts, sofern der Mitgliedstaat nicht kooperiert.³⁸³ Die Mitgliedstaaten erklärten sich allerdings damit einverstanden, die Berichte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erweist sich als ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Veränderung der Situation. Auf diese Weise trägt das ECPT dazu bei, dass die Mitgliedstaaten ihre Verantwortung im Bereich des Strafvollzugs nicht vergessen können, sondern gezwungen sind, sich regelmäßig mit seinem Status quo auseinander zu setzen.

In Hessen, Großbritannien und Frankreich besuchte das Komitee bisher noch keine Strafanstalten, die in dieser Arbeit Erwähnung finden. Dies liegt vor allem daran, dass es sich bei den Anstalten um moderne Bauten handelt, die eher Vorzeiganstalten darstellen und die daher für das Komitee nicht interessant sind, wohl aber für die Zukunft des Strafvollzugswesens. Da das Komitee vor seinen Besuchen durchaus

³⁷⁹ Vgl. insbesondere Art. 8 und 9 ECPT.

³⁸⁰ „Das Komitee prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.“ (Artikel 1 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe). Einen kurzen Überblick über Aufgaben findet man bei Casale, ZfStrVo 2005, S. 19 ff., eine ausführlichere Darstellung bei Morgan in van Zyl Smit/Dünkel, S. 717 ff.; Alleweldt, EuGRZ 1998, S. 245 ff.

³⁸¹ So explizit CPT, First General Report

³⁸² Vgl. Ausschnitte aus Jahresberichten in Europarat, Standards, insbesondere S. 25 f. zu den hier aufgeführten Beispielen.

³⁸³ Vgl. Artikel 10 ECPT; ausführlichere Informationen finden sich bei Morgan/Evans, S. 5 ff.

recherchiert, in welchen Anstalten ein Besuch nützlich sein könnte, aber im Übrigen auch Informationen aus den Ländern erhält, besucht es in der Regel gerade nicht die neuesten Bauten.³⁸⁴

V. Fazit

Die wichtigste Funktion der internationalen Abkommen ist ihre Supervisor-Funktion. Die Staaten verfügen im Hinblick auf ihre Umsetzung über einen weitreichenden Gestaltungsspielraum. Selbst wenn die Verträge auf lange Sicht offenbar keine explizite rechtliche Wirkung haben können, weil sie meist in nationales Recht umgesetzt werden, verlieren sie dadurch nicht ihre Bedeutung. Diese liegt vielmehr nicht zuletzt darin, Maßstäbe für die Vollzugswirklichkeit zu schaffen, die von unterschiedlichen Kontrollinstanzen eine Überprüfung erfahren.³⁸⁵

Auch wenn die Standards sehr allgemein gehalten sind, bieten sie einen Orientierungsrahmen für Rechtspolitik, Praxis und Wissenschaft und geben zugleich einen Maßstab vor, der im Falle der Nichteinhaltung in der Praxis zumindest zu einer „faktischen Begründungspflicht“ für das Abweichen führt. In diesem Maße stellen sie dann auch internationale Zielsetzungen für die Strafvollzugspolitik dar und ihre Einhaltung sicher.

Schließlich darf auch der indirekte Einfluss nicht unterschätzt werden. Die Abkommen üben nämlich einen langfristigen Druck auf die Regierungen aus, ihre Vollzugspolitik zu verbessern. Mag der Einfluss der verschiedenen Staaten untereinander auch nicht sehr groß anmuten, so kann man ihn doch treffend mit dem Bild des tropfenden Hahns beschreiben, bei dem die Erfahrung zeigt, dass es sich letztendlich doch als einfacher erweist, das Problem zu lösen, anstatt es länger zu ignorieren.³⁸⁶ Auch die europäische Dimension von vollzuglichen Zielsetzungen kann daher bei der Betrachtung des Vollzugsbaus nicht ausgeklammert werden, sondern ist zu berücksichtigen.

³⁸⁴ Für eine Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Länderbesuche des Komitees bis 1998 vgl. Alleweldt, EuGRZ 1998, S. 245 ff., zur Situation in Großbritannien insbesondere S. 270, zu Frankreich S. 262. Pfäfflin, R & P 2005, S. 29, kritisiert allerdings, dass durch den Größenzuwachs des Gebietes, für den das Komitee zuständig zeichnet, die Frequenz der Besuche zu niedrig ist.

³⁸⁵ So auch Koepfel, Kontrolle des Strafvollzuges, S. 220; Weigend in Festgabe für Karl Peter Rotthaus, S. 144.

³⁸⁶ Vgl. dazu auch Kerner/Czerner in BMJ, Freiheitsentzug, S. 2 f.; Vagg, Prison Systems, S. 274.

Fünftes Kapitel

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Vollzugsbau

Die Vollzugsverwaltungen sind bei dem Bau von Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen nicht nur an das abstrakte Vollzugsziel gebunden und können ihrer Kreativität im Übrigen freien Raum lassen. Vielmehr enthält das Strafvollzugsgesetz weitere Vorgaben, die Rahmenbedingungen für den Vollzugsbau beinhalten. Sie können nicht unabhängig von den abstrakten Zielsetzungen gesehen werden, sondern stellen gleichsam Konkretisierungen des Vollzugsziels dar. Diese Rahmenbedingungen, die der Gesetzgeber vorschreibt, bilden eine wesentliche Voraussetzung für die tatsächliche Atmosphäre des Anstaltslebens, die wiederum bewirkt, dass das Leben in der Justizvollzugsanstalt entweder als erträglich oder als belastend empfunden wird.³⁸⁷ Sie sollen im Folgenden im Hinblick auf ihre gesetzliche Vorgabe und konkrete Umsetzung untersucht werden. Die Darstellung der Gegebenheiten in England und Frankreich verzichtet dabei auf die Behandlung der Umsetzung der Rahmenbedingungen, da sich der Vergleich nur auf die rechtliche Situation als Grundlage für den aktuellen Vollzugsbau bezieht.

I. Rahmenbedingungen des Strafvollzugsgesetzes

1. Das sozialisationsfördernde Anstaltsklima

Die Forderung nach einem sozialisationsfördernden Anstaltsklima findet sich nicht explizit im Strafvollzugsgesetz. Sie ergibt sich vielmehr direkt aus seiner Zielsetzung: Das Vollzugsziel der Resozialisierung impliziert die Schaffung einer Atmosphäre, die eine Einflussnahme in diesem Sinne überhaupt ermöglicht, sprich, der Gefangene muss zunächst einmal angeregt werden, eine Behandlung zu wollen und daran mitzuarbeiten. Diese Forderung wiederum ergibt sich direkt aus dem Strafvollzugsgesetz, wenn § 4 Abs. 1 formuliert, dass der Gefangene an seiner Behandlung und der Erreichung des

³⁸⁷ Weitere wichtige Rahmenbedingungen sind die Aspekte der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten und der Angebote zur Freizeitgestaltung, die sich nicht unbedingt baulich auswirken. So auch Rotthaus, NSfZ 1987, S. 3.

Vollzugsziels mitwirkt und seine Bereitschaft hierzu zu wecken und zu fördern ist.³⁸⁸ Im Ansatz beinhaltet auch § 143 Abs. 1 StVollzG diesen Grundgedanken, da dort vorgeschrieben wird, Justizvollzugsanstalten so zu gestalten, dass sie eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleisten.³⁸⁹

Mit dieser Forderung einher geht das Anliegen, die Gefahr der Bildung von Subkulturen als spezieller Insassenzivilisation so weit als möglich zu vermeiden: Die Bildung einer entsprechenden Alternativszene wird beschrieben als eine typische Erscheinung der geschlossenen Anstalt, die eine Vielzahl ähnlich gestellter Individuen, welche längere Zeit von der übrigen Welt abgeschlossen sind, umfasst. Die Gefahr der Subkulturbildung liegt danach im Verlust der Persönlichkeitsentfaltung des Gefangenen.³⁹⁰ Zwar muss die konkrete Gefahr diesbezüglich zumindest von der konkreten Dauer des Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt abhängen, so dass nicht überall davon auszugehen ist.³⁹¹ Allerdings kann dahingestellt bleiben, inwieweit es tatsächlich im konkreten Fall zu einer Subkulturbildung kommt; für die Verwirklichung des Resozialisierungsgedankens erweist sich die Vermeidung der gefängnistypischen Merkmale jedenfalls von entscheidendem Einfluss, so dass Forschungsergebnisse wie diese nur der Manifestation der Bedeutung des Resozialisierungsprinzips dienen.

Des Weiteren darf nicht vergessen werden, dass es sich bei einer Justizvollzugsanstalt um einen Arbeitsplatz handelt. Auch das Vollzugspersonal muss sich wohl fühlen und sich nicht nur als Schlüsseldienst empfinden. Schließlich verbringen die Bediensteten eine viel längere Zeit in der Anstalt als die meisten Gefangenen. Für sie erscheint es beispielsweise immens frustrierend, wenn Behandlungserfolge schon allein dadurch behindert werden, dass das erforderliche Raumangebot nicht zur Verfügung steht.³⁹²

Selbst die Wirkung der Justizvollzugsanstalt auf Außenstehende übt schließlich einen Einfluss auf die Anstaltsatmosphäre aus: Wer besucht gern einen Verwandten, wenn die

³⁸⁸ So beispielsweise auch Calliess/Müller-Dietz, § 4 Rn. 4; AK-StVollzG-Feest/Lesting, § 4 Rn. 4 ff.

³⁸⁹ Dazu ausführlicher unten, S. 123 ff.

³⁹⁰ Schwind/Blau, S. 239. Zur Begrifflichkeit vgl. auch Laubenthal, Strafvollzug, S. 106, derselbe zu den Entstehungsbedingungen einer Insassensubkultur, S. 111 m. w. N.

³⁹¹ So bereits Müller-Dietz im Rahmen der Überlegungen zum erforderlichen Inhalt eines zu erlassenden Strafvollzugsgesetzes, vgl. Gutachten C, S. 96.

³⁹² Vgl. nur Korndörfer, ZfStrVo 1993, S. 337. Diese Klage war auch immer wieder anlässlich der Anstaltsbesuche für die Recherche zu dieser Arbeit zu hören.

Anstalt schon von außen bedrohend und abschreckend wirkt und zudem noch viele Formalitäten erforderlich sind? – Dabei kommt der Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie, zur Außenwelt, für die Wahrscheinlichkeit einer Sozialisierung des Gefangenen eine große Bedeutung zu.³⁹³

Im Hinblick auf das Vollzugsziel nach dem Strafvollzugsgesetz muss folglich beim Bau von Justizvollzugsanstalten ihr Einfluss auf die seelische Verfassung sowohl der Gefangenen als auch der Bediensteten und der etwaigen Besucher Berücksichtigung finden, da nur so ein Anstaltsklima geschaffen werden kann, in dem der Gefangene bereitwillig an seiner Resozialisierung mitarbeitet.

2. Der Trennungsgrundsatz, § 140 StVollzG

a) Die gesetzlichen Grundlagen

§ 140 StVollzG normiert eine Trennung nach Haftart und Geschlecht. Nach Absatz 1 dieser Regelung wird die Sicherungsverwahrung in getrennten Anstalten oder Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Anstalt vollzogen. Gemäß § 140 Abs. 2 StVollzG sind ferner Frauen getrennt von Männern unterzubringen. Grundsätzlich hat die Aufnahme der Frauen in besonderen Frauenanstalten zu erfolgen, aus besonderen Gründen können gemäß Satz 2 dieser Regelung lediglich getrennte Abteilungen in den Männeranstalten existieren.³⁹⁴ Die Trennung nach Haftart und Geschlecht kann allerdings aufgehoben werden, um den Gefangenen die Teilnahme an besonderen Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen.³⁹⁵

³⁹³ Zu diesem Punkt folgt eine ausführlichere Erörterung im Rahmen der Außenansicht der Anstalt, S. 14 ff., sowie der Anforderungen an die Besuchsräumlichkeiten, S. 203 ff.

³⁹⁴ Argumente gegen diese im Übrigen nicht grundsätzlich kritisierte Trennung liefert Köhne, *Bewährungshilfe* 2002, S. 221 ff. Er ist der Ansicht, diese Trennung verstoße gegen das Vollzugsziel, den Angleichungsgrundsatz und den Gegenwirkungsgrundsatz. Männer und Frauen müssten in der Vollzugsanstalt üben können, ein normales Verhältnis zueinander zu entwickeln, gemeinsam würden sie auch motivierter an ihrer Sozialisierung arbeiten. Kritiklos verhalten sich dagegen die führenden Lehrbücher und Kommentare zum Strafvollzugsgesetz zum Trennungsprinzip, vgl. nur Laubenthal, *Strafvollzug*, S. 27 f.; Calliess/Müller-Dietz, § 140 Rn. 2 f. Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 140 Rn. 6, schlägt zwar weitere Versuche vor, die gemeinsame Teilhabe von Männern und Frauen an Behandlungsprogrammen zu ermöglichen, kritisiert aber den Trennungsgrundsatz nicht. In die gleiche Richtung gehen die Ausführungen in AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 140 Rn. 6 ff.

³⁹⁵ Vgl. § 140 Abs. 3 StVollzG. Die Regelung des Trennungsprinzips findet sich auch in Nr. 18.8 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Die Voraussetzung einer selbstständigen Justizvollzugsanstalt wiederum liegt vor, wenn der Anstaltsleiter über die Personalhoheit und die Verantwortlichkeit für den gesamten Vollzug verfügt. Zu den organisatorischen Erfordernissen tritt die Notwendigkeit fest zugewiesener Haushaltsmittel. Besondere Voraussetzungen konkreter und organisatorischer Art existieren nicht. Insbesondere spricht es nicht gegen das Vorliegen einer selbstständigen Anstalt, wenn Teile des Verwaltungsbereichs nicht in der Anstalt untergebracht sind und ein gemeinsamer Betrieb für mehrere Anstalten erfolgt. In architektonischer Hinsicht dagegen muss es sich um eine räumlich von der anderen Anstalt abgetrennte Baulichkeit – eigenes Haus, getrennter Zellenflügel, abgetrenntes Geschoss – handeln, um die Anforderungen zu erfüllen.³⁹⁶

Das Strafvollzugsgesetz sieht des Weiteren nach § 123 StVollzG sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen getrennt von dem übrigen Vollzug vor, insbesondere für solche Gefangene, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurden.

Ergänzend ist auf die Abtrennung des Vollzugs von Jugendstrafen nach § 92 Abs. 1 JGG vom Erwachsenenvollzug hinzuweisen. Für die Untersuchungshaft gibt es bisher zwar keine gesetzliche Regelung. Allerdings einigten sich die Länder bundeseinheitlich auf eine Untersuchungshaftvollzugsordnung, nach der für die Untersuchungshaft eine der Strafhaft entsprechende Trennung der Gefangenen erfolgt.³⁹⁷

b) Die praktische Umsetzung

Da der Trennungsgrundsatz verpflichtend – aber auch anerkannt – ist, setzt ihn die Praxis grundsätzlich um: Hessen verfügt über eine große Vollzugsanstalt für Frauen in Frankfurt mit einer Zweiganstalt in Kaufungen für den Vollzug aller möglichen Haftarten. Im Bereich der Strafhaft im geschlossenen Vollzug kommt ihr sogar die exklusive Zuständigkeit für das gesamte Bundesland zu. Andere Anstalten besitzen daher nur gesonderte Abteilungen für den Vollzug der Untersuchungshaft an Frauen. Diese Organisationsweise des Vollzugs folgt aus den niedrigen Haftzahlen bezogen auf das weibliche Geschlecht.³⁹⁸ Auch im Männervollzug wird eine Trennung nach den

³⁹⁶ Vgl. zu den Begrifflichkeiten Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 140 Rn. 2; AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 140 Rn. 1; zu den Mindestvoraussetzungen für eine selbstständige Abteilung in einem Grenzfall vgl. OLG Hamm, ZfStrVo 1988, S. 61.

³⁹⁷ Vgl. Nr. 11 bis 13 dieser Verwaltungsvorschrift.

³⁹⁸ Zu den Haftzahlen vgl. S. 54; ausführlicher zur hessischen Praxis im Frauenstrafvollzug, vgl. S. 242.

Haftformen zumindest in verschiedene Abteilungen durchgehalten. Eine Justizvollzugsanstalt für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gibt es bisher nicht. Dies liegt ebenfalls an den niedrigen Haftzahlen.³⁹⁹ Dagegen existiert seit 1981 eine spezielle sozialtherapeutische Anstalt.⁴⁰⁰

Der Trennungsgrundsatz wird noch durchbrochen beispielsweise in den Frankfurter Justizvollzugsanstalten, wenn Männer aus der Anstalt Frankfurt am Main IV zu Röntgenaufnahmen in die benachbarte Frauenanstalt kommen, da nur diese Anstalt über eine ausreichende medizinisch-technische Ausstattung verfügt. Gemischtgeschlechtliche Behandlungsprogramme werden dagegen nicht angeboten.⁴⁰¹

3. Das Differenzierungsprinzip, § 141 Abs. 1 StVollzG

a) Die gesetzlichen Grundlagen

Neben dem Trennungsprinzip sieht das Strafvollzugsgesetz nach § 141 Abs. 1 eine Differenzierung der Haftplätze vor, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen im Rahmen des Behandlungsvollzugs einzugehen. Die demnach erforderliche Untergliederung der Organisation der Anstalten nach den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gefangenen trägt der Zielsetzung, den Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten zu befähigen, Rechnung: Durch die Differenzierung des Vollzugs erfolgt zumindest eine Begünstigung seiner Resozialisierungschance.⁴⁰²

Als Konkretisierung dieser Vorgabe, die sich auch in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen findet, ist gemäß § 141 Abs. 2 StVollzG die Differenzierung nach offenen und geschlossenen Einrichtungen anzusprechen.⁴⁰³ Die Quantität der

³⁹⁹ Zum 31. März 2004 etwa befanden sich 29 Männer und keine Frau in Sicherungsverwahrung. Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte, B VI 6 – j/04 – Teil 1, Ausgabe Dezember 2004, S. 9.

⁴⁰⁰ Diese Anstalt befindet sich in Kassel und sieht nach der Auskunft der Anstaltsleitung 140 Plätze im geschlossenen Vollzug vor. Seit 2003 müssen sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen für bestimmte Sexualstraftäter vorgesehen werden, da diese nach der Neufassung des § 9 StVollzG in sozialtherapeutische Anstalten zu verlegen sind.

⁴⁰¹ In AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 140 Rn. 5 wird beispielsweise angeregt, sich an den positiven Erfahrungen, die in den USA mit gemischtgeschlechtlichen Programmen für alkohol- und drogenabhängige Gefangene gemacht wurden, zu orientieren und entsprechende Programme anzubieten.

⁴⁰² So beispielsweise auch Schwind/Böhm/Jehle-Wirth, § 141 Rn. 5. Kaiser/Schöch, S. 395, sieht in der Differenzierung sogar die unabdingbare Grundlage für die Verwirklichung des Vollzugsziels.

⁴⁰³ Zur europäischen Dimension vgl. Regeln 18.8 und 18.9 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Sicherungsvorrichtungen, die im Bereich des offenen Vollzugs höchstens in vermindertem Maße vorhanden sein dürfen, fixiert diese Unterscheidung. Problematisch erweist sich im Hinblick auf das Vollzugsziel, dass nach der Formulierung des Gesetzes der geschlossene Vollzug den Maßstab für die Intensität der Sicherheitsvorkehrungen darstellt. Jedenfalls aber erscheint für die bauliche Gestaltung einer Justizvollzugsanstalt die Schlussfolgerung möglich, dass bauliche und technische Sicherheitsvorkehrungen in manchen Anstalten entfallen und mehr auf die Selbstdisziplin der Gefangenen vertraut werden kann.⁴⁰⁴

§ 147 StVollzG sieht schließlich besondere Einrichtungen für die Entlassung in Form einer Angliederung von offenen Einrichtungen an geschlossene Anstalten beziehungsweise gesonderte offene Anstalten vor. Im Übrigen erwähnt das Gesetz in § 152 Abs. 2 eine Einweisungsanstalt oder –abteilung zur Planung des konkreten Vollzugsablaufs für die Gefangenen.

Keine explizite Regelung erfuhr dagegen der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe. Die zu Geldstrafe Verurteilten, die finanziell nicht eintreten können, müssen gemäß § 43 StGB ersatzweise eine – meist kurze – Haftstrafe verbüßen. Die Art und Weise des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe findet keine Erwähnung im Strafvollzugsgesetz. Allerdings soll auch dieses Institut vom Begriff der Freiheitsstrafe des Strafvollzugsgesetzes umfasst sein.⁴⁰⁵ Aus diesem Grund kommt dem Ziel der Resozialisierung auch für diesen Vollzug seine besondere Bedeutung zu und ist die Eingliederung in einen differenzierten Strafvollzug anzustreben.

Die weitere Ausgestaltung der Differenzierung überlässt das Gesetz den einzelnen Bundesländern, wobei § 150 StVollzG die Möglichkeit eröffnet, für eine effektive Umsetzung der Rahmenbedingungen untereinander Vollzugsgemeinschaften zu bilden. Die Vollzugsverwaltungen der Länder konkretisierten die Differenzierung bislang insoweit, als sie sich mit dem Bundesministerium der Justiz auf eine Strafvollstreckungsordnung einigten, nach deren § 24 die örtliche Zuständigkeit der

⁴⁰⁴ So bereits Nr. 64 Abs. 2 der Mindestgrundsätze von 1955.

⁴⁰⁵ Die Ersatzfreiheitsstrafe kann schon wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.1972, BVerfGE 33, S. 1 ff., deren Inhalt der Gesetzgeber mit dem Strafvollzugsgesetz umsetzen wollte, keinesfalls als ungeregelt gelten. So beispielsweise auch Seebode in Festschrift für Alexander Böhm, S. 547; Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 1 Rn. 2; Friederich, ZfStrVo 1994, S. 14. Ausführlichere Ausführungen zur Ersatzfreiheitsstrafe S. 278 ff.

Strafvollzugsanstalten sich grundsätzlich nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Verurteilten richtet. In diesem Zusammenhang existiert also die Differenzierung der Gefangenen sogar in Form einer bundeseinheitlichen Regelung.⁴⁰⁶ Im Übrigen herrscht in Praxis und Lehre eine – teilweise kontroverse – Diskussion über die Aufgliederung des Vollzugs in verschiedene Formen. In diesem Zusammenhang wird auch zwischen der externen und internen Differenzierung hinsichtlich der Bündelung unterschiedlicher Behandlungsangebote im Rahmen eines gegliederten Vollzugssystems und der Klassifizierung der Gefangenen nach ihren individuellen Behandlungserfordernissen weiter unterschieden.⁴⁰⁷

Um dem Differenzierungsprinzip Rechnung zu tragen, müssen folglich verschiedene Anstaltsformen oder zumindest spezielle Vollzugseinheiten in den Anstalten vorgesehen werden, die ein möglichst differenziertes Behandlungs- und Maßnahmenangebot gewährleisten.

b) Die praktische Umsetzung

Auch das Differenzierungsprinzip wird im Grundsatz im Vollzugsalltag umgesetzt. Bei den Sicherheitsvorkehrungen in den Justizvollzugsanstalten und um diese herum existiert eine Unterteilung in drei Sicherheitsstufen, nach der man die Gefangenen entsprechend ihrer angenommenen Gefährlichkeit und Fluchtbereitschaft auf Abteilungen des offenen Vollzugs bis hin zu Einrichtungen und Abteilungen mit höchster Sicherheitsstufe verteilt.⁴⁰⁸

⁴⁰⁶ Allerdings handelt es sich bei der Strafvollstreckungsordnung nur um eine Verwaltungsvorschrift. Zudem sind nach § 26 Strafvollstreckungsordnung Abweichungen von dieser Regel möglich. Hierbei ist insbesondere die Ausnahme aus Behandlungsgesichtspunkten nach § 26 Abs. 1 S. 1, letzte Alternative beachtenswert, die Abweichungen von dem Prinzip immens vereinfacht. Die Entwürfe zum Strafvollzugsgesetz hatten das Differenzierungsprinzip deutlicher formuliert, waren aber an der Argumentation, einen möglichst weiten Spielraum zur Fortentwicklung des Vollzugs gewährleisten zu wollen, gescheitert, vgl. BT-Drs. 7/918, S. 92.

⁴⁰⁷ Diese weitere Aufgliederung geht zurück auf Schüler-Springorum, der formulierte: „klassifiziert werden Gefangene, ‚differenziert‘ wird der Vollzug.“ Vgl. Schüler-Springorum, Übergang, S. 223. Eingehende Erläuterungen zu der Bedeutung der Begriffe finden sich bei Kaiser/Schöch, S. 397 ff. Vgl. auch die ausführliche Darstellung der verschiedenen Varianten der Differenzierung und Klassifizierung bei Schwind/Böhm/Jehle-Wirth, § 141 Rn. 7 ff.; AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 141 Rn. 4 ff.

⁴⁰⁸ Die Differenzierung der Gefangenen nach dem Gefährlichkeitsprinzip wird teilweise kritisiert, da statische Kategorisierungen nach Art und Häufigkeit begangener Straftaten weder gedacht noch geeignet seien, eine problemorientierte Differenzierung im Vollzug zu ermöglichen, und darüber hinaus erforderliche individuelle Gefährlichkeitsprognosen heftig umstritten seien; vgl. dazu Schwind/Böhm/Jehle-Wirth, § 141 Rn. 15; AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 141 Rn. 7. Zur

Neben der Unterscheidung der verschiedenen Anstalten nach ihrer Sicherheitsstufe erfolgt eine Widmung der Anstalten beziehungsweise Abteilungen nach divergierenden Zwecken. Sie trennt insbesondere die Gefangenen unterschiedlicher Strafdauer. So stellt etwa eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren eine Grenze im Rahmen der Zweckbestimmung dar: Verschiedene Anstalten oder Abteilungen sind nach ihrer Widmung für Gefangene mit einer Vollzugsdauer von bis zu 24 Monaten bestimmt, andere für Gefangene mit höheren Strafen. Unabhängig von der Höhe der Strafe kommen zusätzlich in die Anstalten der ersten Kategorie Gefangene, die von der Einweisungskommission für geeignet befunden wurden.⁴⁰⁹ Die Justizvollzugsanstalt Limburg als relativ kleine Anstalt mit einer Belegungsfähigkeit von 75 Haftplätzen ist sogar nur für die Vollstreckung von Untersuchungshaft und kürzeren Freiheitsstrafen an Männern aus dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden (bis sechs Monate) beziehungsweise Limburg (bis zu einem Jahr) zuständig.⁴¹⁰

Daneben existieren weitere Varianten der praktischen Umsetzung des Differenzierungsprinzips: Seit einiger Zeit existiert in der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt-Ziegenhain eine Abteilung für Gefangene über 55 Jahre. Lockerungsberechtigte Gefangene sind dort ferner ebenfalls in einer separaten Abteilung untergebracht.⁴¹¹ In der Abteilung des geschlossenen Vollzugs in der Anstalt Frankfurt am Main IV vollstreckt das Land Hessen Ersatzfreiheitsstrafen, Einzelfreiheitsstrafen wegen Straßenverkehrsdelikten bis zu 24 Monaten und Kurzstrafen bis zu 9 Monaten, mit Ausnahme von Gewalt- und Sexualdelikten. Innerhalb des geschlossenen Vollzugs versucht man zudem zu erreichen, dass sich Gefangene mit Lockerungen und solche ohne dieselben nicht begegnen, um einen unzulässigen Warenaustausch zu verhindern.⁴¹²

Situation in Hessen ist zu bemerken, dass es mittlerweile keine Justizvollzugsanstalt mehr gibt, die im Ganzen dem offenen Vollzug gewidmet ist.

⁴⁰⁹ Vgl. beispielsweise die Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten Kassel I und Fulda unter www.jva-kassel1.justiz.hessen.de und www.jva-fulda.justiz.hessen.de als Beispiele für Haftanstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer von grundsätzlich unter 24 Monaten, sowie die Zweckbestimmungen der Anstalten Butzbach und Schwalmstadt für längere Vollzugszeiten unter www.jva-butzbach.justiz.hessen.de und www.jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de.

⁴¹⁰ Vollstreckungsplan für das Land Hessen, S. 27, 33, 42, unter www.justiz.hessen.de.

⁴¹¹ Vgl. www.jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de.

⁴¹² Zur Widmung vgl. Vollstreckungsplan für das Land Hessen, S. 6. Die Trennung innerhalb der Anstalt erfolgt durch Unterbringung in verschiedenen Gebäuden, die durch Sicherheitszäune voneinander

Die Entscheidung über die Verteilung der Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von über zwei Jahren trifft eine Einweisungsabteilung in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt-Weiterstadt, die im Übrigen hauptsächlich der Vollstreckung von Untersuchungshaft dient. Nach der Verurteilung erfolgt eine Ladung beziehungsweise Umlegung der Verurteilten in diese Abteilung, um über den Ort ihrer weiteren Haft zu entscheiden.⁴¹³ Die unterschiedliche Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten und die Einweisungsentscheidung durch eine spezielle Kommission führen dann dazu, dass die Rahmenbedingungen für einen an die Bedürfnisse des Gefangenen möglichst eng angepassten Vollzug der Freiheitsstrafe verwirklicht werden, um einen dem Vollzugsziel entsprechenden Strafvollzug zu gewährleisten.

Der hessische Vollzug setzt damit auch das Differenzierungsprinzip des Strafvollzugsgesetzes in die Praxis um: Es zeigen sich unterschiedliche Schwerpunkte im Umgang mit den Gefangenen. Die Einweisungsabteilung steigert die Chancen des Einzelnen, in eine für ihn geeignete Anstalt zu kommen.⁴¹⁴

4. Der offene Vollzug als Regelvollzug, § 10 StVollzG

Der offene Vollzug entspricht dem Vollzugsziel der Resozialisierung am ehesten. Die geringeren Sicherungsvorkehrungen führen zum einen zu einer effektiveren Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes aus § 3 Abs. 1 StVollzG als im geschlossenen Vollzug, zum anderen entspricht die weitgehend erhalten bleibende Anbindung an das Leben in Freiheit dem Gegensteuerungsgrundsatz des § 3 Abs. 2 StVollzG und erleichtert dem Eingliederungsgrundsatz aus § 3 Abs. 3 StVollzG gemäß die Rückkehr in dieses Leben.⁴¹⁵

getrennt sind, wie mir bei einer Besichtigungstour im Juni 2005 von der Anstaltsleiterin Frau Hesse erklärt und gezeigt wurde.

⁴¹³ Vgl. dazu die Informationen unter www.jva-weierstadt.justiz.hessen.de. Vgl. zum Einweisungsverfahren auch Wagner, ZRP 2002, S. 37; allgemein zur Einweisungsanstalt Kaiser/Schöch, S. 407.

⁴¹⁴ Außer Acht bleiben muss hier die Qualität der Arbeit der Einweisungskommission.

⁴¹⁵ Ausführlicher zu den Zielen des offenen Vollzugs Müller-Dietz, ZfStrVo 1999, S. 280; Böhm, NStZ 1986, S. 201 ff.; zur internationalen Geschichte des offenen Vollzugs vgl. Loos, 1970, S. 1 ff. Eine instruktive Bewertung der Zuweisungskriterien findet sich bei Dünkel in Kawamura/Reindl, S. 47 ff.

a) Die gesetzlichen Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 StVollzG soll ein Gefangener mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn er bestimmten Anforderungen entspricht. § 10 Abs. 2 S. 1 StVollzG legt fest, dass er im Übrigen im geschlossenen Vollzug unterzubringen ist. Die Gestaltung der Vorschrift und insbesondere die Formulierung „im Übrigen“ verdeutlicht, dass der Gesetzgeber in Umsetzung des Vollzugsziels den offenen Vollzug als Regelvollzug wollte.⁴¹⁶ Ein weiteres Indiz für die besondere Bedeutung, die er der Behandlungsmaßnahme offener Vollzug zuspricht, erkennt man daran, dass sich der Vollzugsplan gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG zu dieser Zuordnung äußern muss.

Der Vorrangstellung des offenen Vollzugs steht es nicht entgegen, wenn der Gesetzgeber in § 152 Abs. 2 S. 1 StVollzG festlegte, dass der Vollstreckungsplan vorsieht, welche Verurteilten zunächst in eine Einweisungsanstalt oder –abteilung kommen. Diese Formulierung bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber es als optimal ansah, alle Gefangenen erst einmal in eine derartige geschlossene Einrichtung einzuweisen, um sie dann entsprechend zu verteilen.⁴¹⁷ Die Vorschrift des § 152 Abs. 2 S. 1 StVollzG besagt im Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 StVollzG lediglich, dass die mehr oder weniger große Zahl an Verurteilten, bei denen die Eignung für die Vollzugsart und den Anstaltstyp nicht klar erkennbar ist, zunächst einer stationären Begutachtung bedürfen. Dem quantitativen Vorrang des offenen Vollzugs soll damit nicht widersprochen werden.⁴¹⁸

Allerdings schwächte der Gesetzgeber selbst den Vorrang des offenen Vollzugs durch die Normierung der Vorschrift als Soll-Vorschrift und die unbegrenzt gültige Übergangsvorschrift für Altanstalten, § 201 Nr. 1 StVollzG, ab. Selbst wenn also die

⁴¹⁶ Zum gleichen Ergebnis kommen unter anderen Laubenthal, *Strafvollzug*, S. 185; Schäfer in *Festschrift für Alexander Böhm*, S. 168; Jung, *ZfStrVo* 1993, S. 339; Calliess/Müller-Dietz, § 10 Rn. 1; AK-StVollzG-Lesting, § 10 Rn. 4; Kaiser/Schöch, S. 409; OLG Frankfurt, *NStZ* 1991, S. 56. Müller/Wulf, *ZfStrVo* 1999, S. 4, unterscheiden zwischen qualitativer und quantitativer Regel: Qualitativ sei dem offenen Vollzug der Vorrang einzuräumen im Hinblick auf das Vollzugsziel, dies müsse aber keinesfalls zu einem quantitativen Vorrang führen.

⁴¹⁷ Durch die Zuweisung in die Einweisungsabteilung und das Warten auf die Entscheidung ist die Gefahr sehr groß, dass der Verurteilte seinen Job verliert. Dadurch wiederum steigt die Wahrscheinlichkeit, in den geschlossenen Vollzug eingewiesen zu werden. Böhm, *Strafvollzugsgesetz*, S. 82, hält die Existenz eines Direkteinweisungsverfahrens daher für geboten.

⁴¹⁸ Diesem Ergebnis widerspricht auch keiner der gängigen Kommentare zum Strafvollzugsgesetz. Vgl. nur AK-StVollzG-Feest/Weichert, § 152 Rn. 6; Schwind/Böhm/Jehle-Koepsel, § 152 Rn. 5.

Voraussetzungen des § 10 StVollzG erfüllt sind, kann aus räumlichen, personellen oder organisatorischen Gründen die Unterbringung im geschlossenen Vollzug für erforderlich erklärt werden.⁴¹⁹

Zwar stellt somit der offene Vollzug den Regelvollzug nach dem Strafvollzugsgesetz dar, die Behörde kann hingegen in vielen Einzelfällen doch die Zuweisung in eine geschlossene Anstalt aussprechen. Für den Vollzugsbau bedeutet dieses Ergebnis, dass zwar Haftplätze im offenen Vollzug vorzusehen sind. Wie sich jedoch das Zahlenverhältnis zu den Haftplätzen im geschlossenen Vollzug verhält, ist durch die Widersprüchlichkeit des Gesetzes nicht festlegbar und bleibt der Praxis überlassen.

b) Die praktische Umsetzung

Stellt der offene Vollzug nach dem Willen des Gesetzgebers den Regelvollzug dar, könnte dies den Schluss zulassen, dass insbesondere beim Neubau von Justizvollzugsanstalten darauf geachtet wird, immer mehr Kapazitäten in diesem Bereich zu schaffen. Bereits der Blick in die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug zeigt jedoch die Diskrepanzen zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Praxis: Die Verwaltungsvorschrift zu § 10 StVollzG enthält lange Listen von Gefangenengruppen, bei denen grundsätzlich nicht von einer Eignung für den offenen Vollzug ausgegangen werden könne.⁴²⁰

Die konkrete Umsetzung der Vorgaben des § 10 StVollzG ist damit zumindest auch als politische Entscheidung zu betrachten. Das hessische Justizministerium etwa führte mit Runderlass vom 19.11.1981 ein „Direkteinweisungsverfahren“ ein, nach dem die Ladung bei auf freiem Fuß befindlichen rechtskräftig Verurteilten nicht in eine Anstalt des geschlossenen, sondern des offenen Vollzugs erfolgte.⁴²¹

⁴¹⁹ Ausführlicher zu den Anforderungen an den Gefangenen und dem Ermessen der Vollzugsbehörde vgl. Laubenthal, Strafvollzug, S. 185; Kaiser/Schöch, S. 262 ff.; Calliess/Müller-Dietz, § 10 Rn. 4 ff.

⁴²⁰ Abdruck in der Textausgabe zum Strafvollzugsgesetz in der Reihe Beck-Texte im dtv ab der 17. Auflage. Zwar handelt es sich bei Verwaltungsvorschriften nur um Beurteilungsrichtlinien, die keine Einzelfallprüfung und –entscheidung entbehrlich machen, allerdings darf nicht verkannt werden, dass sie gleichwohl eine erhebliche Entscheidungsrelevanz für die Praxis haben.

⁴²¹ Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1982, S. 1. Eine Ausnahme galt zunächst für die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen. Dies wurde jedoch 1992 bei der Neukonzeption des Verfahrens aufgrund seiner Erfolgs- und der Belegungszahlen im offenen und geschlossenen Vollzug geändert. Nunmehr wurden sämtliche Verurteilte zunächst in den offenen Vollzug geladen. Wer sich nicht stellte, wurde in den geschlossenen Vollzug verbracht, im Übrigen wurde nach Strafantritt geprüft, ob der Gefangene in den geschlossenen Vollzug verlegt werden musste. Vgl. dazu Justiz-

Bereits zwischen 1956 und 1961 war in Frankfurt am Main in aufgelockerter Pavillonform und ohne wesentliche Außensicherung eine offene Vollzugsanstalt gebaut worden, das Gustav-Radbruch-Haus.⁴²² Diese Anstalt verfügte in den letzten Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts schließlich über 579 Haftplätze. Hinzu kam bereits 1969 in Darmstadt das Fritz-Bauer-Haus mit einer Abteilung des offenen Vollzugs, deren Kapazität man bis 1980 von zunächst 28 auf 134 Haftplätze steigerte.⁴²³ In den achtziger und neunziger Jahren erfolgte insgesamt eine Forcierung des offenen Vollzugs; im gesamten Bundesgebiet standen beispielsweise im Jahre 1998 noch 11.700 Haftplätze zur Verfügung.⁴²⁴

Im Jahre 1999 wechselte in Hessen die Landesregierung. Die neue schwarz/gelbe Regierung sorgte hier insbesondere durch neue Erlasse des Justizministeriums dafür, dass weit weniger Gefangene als für den offenen Vollzug geeignet betrachtet werden konnten. Zudem führte ein neues „einheitliches Strafvollzugskonzept“ zur Schaffung der Einweisungsabteilung in Weiterstadt. Alle Verurteilten mit einer Restvollzugsdauer von mehr als zwei Jahren erhalten nunmehr zunächst unter Berufung auf das Differenzierungsprinzip aus § 141 Abs. 2 StVollzG eine Ladung in diese Anstalt. Das

Ministerial-Blatt für Hessen 1993, S. 58. Eine ausführlichere Darstellung des Direkteinweisungsverfahrens mit Zahlenmaterial zur Akzeptanz- und Erfolgsquote findet sich bei Schäfer in Festschrift für Alexander Böhm, S. 171 ff.

⁴²² Benannt nach einem bedeutenden Rechtsgelehrten und Philosophen, Verfechter von Strafrechts- und Strafvollzugsreformen, Reichsjustizminister von 1923-1925. Zu Person und Werk vgl. Kummer, Radbruch, S. 11 ff.; insbesondere zu seiner Einstellung zum offenen Vollzug vgl. Radbruch, ZfStrVo 1952, S. 159. Zur Entwicklung des Anstaltslebens im Gustav-Radbruch-Haus vgl. Päckert/Popp, Strafvollzug, S. 51 ff.

⁴²³ Vgl. zur Entwicklung des offenen Vollzugs in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt Röhrig in 25 Jahre Fritz-Bauer-Haus, S. 47 ff. Die Anstalt wurde nach dem Hessischen Generalstaatsanwalt von 1956-68 benannt, der sich für eine fortschrittliche Strafrechtspflege und einen der Resozialisierung des Täters verpflichteten Strafvollzug eingesetzt hat. Zu Fritz Bauer vgl. Hohmann-Dennhardt in 25 Jahre Fritz-Bauer-Haus, S. 4. Von den drei Häusern des offenen Vollzugs ist mittlerweile nur noch eines belegt, eines steht leer und in ein weiteres ist das Verwaltungs-Competence-Center für Südhessen gezogen.

⁴²⁴ In der Zeit von 1980 bis 1998 waren circa 4700 zusätzliche Plätze im offenen Vollzug entstanden. Vgl. Statistisches Bundesamt, VII C – 8.22, Stichtagserhebung im Strafvollzug. Es muss allerdings festgehalten werden, dass der offene Vollzug damals nicht nur aus ideologischen Gründen propagiert wurde, sondern dass insbesondere auch finanzielle Erwägungen von Bedeutung waren: So ist der offene Vollzug weniger kostenaufwendig einzurichten und weniger personalintensiv zu betreiben, die Gefangenen können mit ihrem Einkommen Schulden tilgen, Haftkosten und Gerichtskosten an den Staat zahlen und ihre Familienangehörigen unterstützen. Das Ergebnis der Förderung des offenen Vollzugs gleich aus welcher Motivation war jedenfalls, dass etwa 1997 nur 15,1 % der Gefangenen in den geschlossenen Vollzug (rück-)verlegt werden mussten. Bei den meisten von ihnen geschah dies lediglich wegen Verstößen gegen Vollzugsplanvereinbarungen oder Weisungen oder erst nachträglich bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren, 7 Gefangene begingen aber Gewalttaten während ihrer Vollzugszeit.

Direkteinweisungsverfahren gehört somit zumindest für diese Gefangenengruppe der Vergangenheit an.⁴²⁵

Diese Entwicklung führte zu einer Veränderung der Belegungssituation: Zum Stichtag 31. März 2004 befanden sich nur noch circa 9 % der hessischen Gefangenen im offenen Vollzug im Vergleich zu 28 % im Jahre 1998, wobei die absolute Zahl der Gefangenen mit 4.451 in 1998 und 4.444 in 2004 nahezu stagnierte.⁴²⁶

Da die Haftzahlen im geschlossenen Vollzug stiegen, während es gleichzeitig zu extremen Leerständen im offenen Vollzug kam, wurden Abteilungen des offenen Vollzugs zurückgebaut: Das ehemals dem offenen Vollzug gewidmete Gustav-Radbruch-Haus beispielsweise ist seit 2002/2003 eine Anstalt des geschlossenen mit einer Abteilung des offenen Vollzugs. Aufgrund der Sicherheitsstufe II, die für die Anstalt gilt, umgeben die komplette Anstalt nunmehr hohe Zäune und Sicherheitsdraht. Die „offene“ Abteilung unterscheidet sich von der „geschlossenen“ nur dadurch, dass sich die Gefangenen in diesem Bereich frei auf ihrem Teil des Geländes bewegen. Aber auch sie verlassen das Anstaltsgelände durch die gesicherte Schleuse. Von den sechs Häusern stehen nun zwei dem geschlossenen Vollzug zur Verfügung, vier blieben für den offenen, wobei eines davon bereits leer steht und ein anderes zum Mehrzweckgebäude für Schulungen und Gottesdienste umgewidmet wurde.⁴²⁷ Gleichzeitig mit dem Rückbau des offenen Vollzugs in einzelnen Anstalten entstand 2003 ein „Programm für eine bedarfsorientierte Konzentration des offenen Vollzugs in

⁴²⁵ Bereits im Jahre 1999 kam es durch eine neue „Checkliste“ für die Justizvollzugsanstalten zu einem Rückgang der Einweisungen in den offenen Vollzug. Hierzu und zum einheitlichen Strafvollzugskonzept vgl. Wagner, ZRP 2002, S. 37.

⁴²⁶ Zu den Zahlen vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte, B VI 6 – j/04 – Teil 1, Ausgabe Dezember 2004, S. 10. Die Missbrauchsrate ist extrem zurückgegangen und beträgt für das gesamte Jahr 2004 nur noch 21 Fälle, im Vergleich zu 152 Fällen 1998. Es sind keine Gewalttaten mehr vorgekommen, während sich Gefangene im offenen Vollzug befanden, allerdings befinden sich durch den extremen Rückgang auch sehr viele Gefangenengruppen im geschlossenen Vollzug, die vorher unproblematisch dem offenen Vollzug zugewiesen worden waren. Vgl. zu den Missbräuchen Hessisches Ministerium der Justiz, Presseinformation Nr. 170 aus 2005 vom 11. Oktober 2005 unter www.hmdj.justiz.hessen.de. Eine Abwägung der Vor- und Nachteile des offenen Vollzugs findet sich bei Kreuzer, psychosozial 3/1996, S. 64 ff. Zur Entwicklung der Vollzugssituation seit 1999 vgl. Päckert/Popp, Strafvollzug, S. 60. Eine ähnliche Entwicklung wie in Hessen zeigt sich in Hamburg, vgl. ZfStrVo 2005, S. 173.

⁴²⁷ Stand Juni 2005, Information anlässlich meiner Besichtigung. Zugunsten der Vollzugsverwaltung muss betont werden, dass nicht alle Gefangenen diese neue Regelung verdammen, wie Gespräche mit Inhaftierten bei der Besichtigung zeigten. Der offene Vollzug ist nicht für alle Gefangenen gleich angenehm, da es für viele schwierig ist, sich den Regeln und Anweisungen zu beugen und zu den geforderten Zeiten in der Anstalt zu bleiben. Ist sie nach außen gesichert, kommt der Gedanke an einen kleinen Ausflug nicht so schnell auf. Ähnlich auch Schwind/Blau, S. 48.

Hessen“, nach dem sich eine Zusammenziehung auf bestimmte Standorte gerade in Umsetzung befindet.⁴²⁸

Vom offenen Vollzug als Regelvollzug ist damit momentan im hessischen Vollzugsalltag weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht etwas zu erkennen.

5. Die Unterbringung der Gefangenen

a) Der gesetzliche Rahmen

Eine weitere Rahmenbedingung, die das Strafvollzugsgesetz der Praxis an die Hand gibt, sind die Vorschriften zur Unterbringung der Gefangenen. Gemäß § 17 Abs. 1 StVollzG arbeiten die Gefangenen gemeinsam, wobei dasselbe für die Beschäftigungen gilt, die nach dem Vollzugsplan an die Stelle der Arbeit treten. Auch ihre Freizeit können die Gefangenen in der Gemeinschaft verbringen, § 17 Abs. 2 StVollzG. Bestimmte Voraussetzungen erlauben Ausnahmen von dieser Regel.⁴²⁹ Hierbei kommt insbesondere der Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG große Bedeutung zu, die bei Personalmangel greift. Chronische Überbelegung der Haftanstalten dagegen stellt keinen zwingenden Grund im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 2 StVollzG für eine gemeinschaftliche Unterbringung dar.⁴³⁰

Die Vollzugsverwaltungen müssen dementsprechend Räumlichkeiten für die gemeinsame Arbeit und Freizeitgestaltung vorsehen. Das alte Prinzip der ständigen Isolierung, um den Gefangenen zur inneren Einkehr zu bewegen und eine „kriminelle Ansteckung“ zu verhindern, wie es beispielsweise John Howard und viele seiner Nachfolger vertraten, entspricht folglich nicht dem Sinn des Gesetzgebers.⁴³¹ Wenn auch die gemeinschaftliche Unterbringung gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG wegen der Gefahr eines schädlichen Einflusses auf andere Gefangene Einschränkungen

⁴²⁸ Vgl. Hessisches Ministerium der Justiz, Presseinformation Nr. 173 aus 2004 vom 28. September 2004 zum Vorhaben. Das genaue Programm von 2003 liegt der Verfasserin vor.

⁴²⁹ Vgl. § 17 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 StVollzG. Zur Rechtsprechung zu den Ausnahmen vgl. beispielsweise die Nachweise bei Kaiser/Schöch, S. 283 oder Arloth/Lückemann, § 17 Rn. 4 ff. Sehr instruktiv setzt sich auch Kretschmer, NStZ 2005, S. 251 ff. mit der tatsächlichen und rechtlichen Problematik der Mehrfachbelegung von Hafträumen auseinander.

⁴³⁰ Vgl. nur OLG Celle, NStZ 1999, S. 216.

⁴³¹ Zu Howard und seinen Nachfolgern vgl. S. 16 ff.

unterliegt, so bezieht sich dies nicht auf alle Gefangenen, sondern ist in jedem individuellen Fall zu prüfen.⁴³² Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit bedeutete dem Gesetzgeber sogar so viel, dass Abweichungen auch in Altanstalten nur bis Ende 1988 zulässig waren, während im Übrigen weiterhin Restriktionen erfolgen können.⁴³³

Zu beachten ist allerdings, dass dem Gefangenen nur ein Anspruch auf gemeinsame Freizeit an sich zusteht, nicht aber darauf, seine überwiegende oder gesamte Freizeit mit anderen zu verbringen. Daher bestehen für die Vollzugsverwaltung über die genannten Fälle hinaus weitere Möglichkeiten, die gemeinschaftliche Unterbringung einzuschränken.⁴³⁴ So könnten beispielsweise Gefangene gemeinsam in einem Haftraum eingeschlossen werden, statt ihnen Zugang zu Gemeinschaftsräumen zu verschaffen.⁴³⁵

Während der Ruhezeit wird im Gegensatz zur Tagesunterbringung die grundsätzliche Verteilung auf Einzelhaft Räume bevorzugt, § 18 Abs. 1 S. 1 StVollzG. Einschränkungen sind im geschlossenen Vollzug gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 StVollzG aus Gründen der Hilfsbedürftigkeit des Gefangenen zulässig oder wenn ihm eine Gefahr für Leib oder Leben droht. Im Übrigen limitiert § 18 Abs. 2 S. 2 StVollzG Abweichungen von dem Grundsatz der Einzelunterbringung auf solche nur vorübergehender Art, die zwingende Gründe erforderlich machen.⁴³⁶ In Altanstalten ist zumindest die Belegung von Hafträumen mit mehr als acht Gefangenen seit 1986 rechtswidrig, wenn auch die Gemeinschaftsunterbringung aus räumlichen Gründen nach wie vor grundsätzlich in zulässiger Weise erfolgt.⁴³⁷ Im offenen Vollzug dagegen unterliegt sie geringeren Beschränkungen, sofern die Gefangenen zustimmen und keine schädliche Beeinflussung befürchtet wird (§ 18 Abs. 2 S. 1 StVollzG).

⁴³² Vgl. hierzu in Abgrenzung zu Disziplinarstrafen insbesondere Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 17 Rn. 6.

⁴³³ Vgl. § 201 Nr. 2 StVollzG.

⁴³⁴ Vgl. OLG Koblenz, ZfStrVo 1995, S. 243; wie auch Calliess/Müller-Dietz, § 17 Rn. 4; anders sieht es AK-StVollzG-Kellermann/Köhne, § 17 Rn. 3.

⁴³⁵ Sogenannter „Umschluss“. Vgl. Kaiser/Schöch, S. 283; Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 17 Rn. 4.

⁴³⁶ Eine chronische Überbelegung der Haftanstalt ist kein solcherart zwingender Grund für die Doppelbelegung von Hafträumen, vgl. OLG Celle, ZfStrVo 1999, S. 57.

⁴³⁷ Vgl. § 201 Nr. 3 StVollzG.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll der Gefangene folglich den Tag mit anderen, seine Ruhezeit aber allein verbringen, wie auch in Freiheit in Arbeit, Ausbildung und Freizeit üblich. Diese Intention zur Art der Unterbringung steht im Übrigen im Einklang mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen.⁴³⁸

b) Die praktische Umsetzung

Die kollektive Unterbringung während der Arbeitszeit gestaltet sich für die Praxis auch in den Altanstalten unproblematisch, da die Werkbetriebe ohnehin effektiver und kostengünstiger produzieren, wenn die Gefangenen gemeinsam arbeiten. Im Freizeitbereich findet sich lediglich in Alteinrichtungen das Problem, dass keine entsprechenden Gemeinschaftsräume in den Stationen vorgesehen sind.⁴³⁹ Alle neuen Anstalten verfügen zumindest über eine Teeküche und einen mehr oder minder kreativ ausgestatteten Gemeinschaftsraum. Freistundenhöfe als Einzelspazierhöfe, wie nach dem pennsylvanischen System vorgesehen, gibt es zudem schon lange nicht mehr.

Die meisten Hafträume in den Neubauten der geschlossenen Justizvollzugsanstalten werden für einen Gefangenen konzipiert. Daneben sehen die einzelnen Stationen auch einen oder mehrere Doppelhafträume für die Fälle vor, in denen eine Gemeinschaftsunterbringung ratsam ist.⁴⁴⁰ In den Altanstalten beträgt die Belegung der Räume höchstens vier Gefangene, wobei es sich dabei um Räume von circa 25-30 m² handelt.⁴⁴¹ Am unbefriedigendsten ist die Situation dem Vernehmen nach wohl in der von einer offenen in eine teilweise geschlossene Anstalt umgewidmeten Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV, Gustav-Radbruch-Haus. Hier werden die

⁴³⁸ Vgl. Regeln 18.5 ff. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

⁴³⁹ So beispielsweise in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt-Ziegenhain im „Schloss“, einem Gebäude aus dem 19. Jahrhundert, das auf den Stationen nur Hafträume vorsieht. Für die Freizeitbeschäftigung sind im Erdgeschoss mittlerweile Gemeinschaftsräume abgeteilt worden, zu denen die Gefangenen allerdings nur abteilungsweise umgeschlossen werden können. In den Neubauten auf dem Gelände des ehemaligen Jagdschlusses der Landgrafen von Hessen sind dagegen eine Küche und ein Gemeinschaftsraum pro Station vorgesehen. (Gesehen anlässlich des Besuches im Juli 2005.) Zur Geschichte der Anstalt inklusive alter Grundrisse, die größtenteils noch für die aktuelle Anstalt gelten, vgl. Kolling, Straf- und Besserungsanstalten, S. 60 f., 89 ff.

⁴⁴⁰ In der Justizvollzugsanstalt Darmstadt beispielsweise sind in einem 1999 erbauten zusätzlichen Unterkerungsgebäude, Haus S VI, 20 Doppel- und 60 Einzelhafträume untergebracht. (Gesehen anlässlich des Besuches im Juni 2005.)

⁴⁴¹ So etwa im „Schloss“ der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt-Ziegenhain. Die Räume mit den dicken Mauern und den hohen Wänden lassen insbesondere in den Eckräumen mit dreieckig geschnittenen Grundflächen nur schwer bauliche Veränderungen zu. Diese sind zudem problematisch, da das Amt für Denkmalschutz mitzuentcheiden hat und die Bausubstanz zu schützen ist. So die Informationen durch den Anstaltsleiter Herrn Dr. Neu anlässlich des Besuchs der Anstalt im Juli 2005.

Hafräume eines der erst 2002/2003 für den geschlossenen Vollzug umgerüsteten Häuser für je zwei Gefangene genutzt.⁴⁴² In den Abteilungen des offenen Vollzugs existieren Doppelhafräume noch häufiger. Die Gefangenen haben dann die Wahl, ob sie allein im geschlossenen Vollzug oder in Gemeinschaft mit einem anderen im offenen Vollzug untergebracht sein wollen.⁴⁴³

Im Bereich des geschlossenen Vollzugs hat sich die Vollzugsverwaltung damit weitgehend an den Vorgaben des Gesetzgebers orientiert und sieht Räumlichkeiten entsprechend dem Strafvollzugsgesetz vor. Lediglich im Gustav-Radbruch-Haus wurde das Gesetz bei dem Umbau der Unterkunftshäuser ignoriert. Es bleibt abzuwarten, ob sich im Zuge des geplanten Neubaus der Anstalt Frankfurt am Main I die Situation ändert. Im Bereich des offenen Vollzugs sind die Vorgaben teilweise (geschickt) umgangen worden. Aufgrund der rückläufigen Belegungssituation allerdings erledigt sich dieses Problem sozusagen von selbst.

6. Sonstige Rahmenbedingungen

Das Strafvollzugsgesetz enthält ferner weitere Rahmenbedingungen, die den konkreten Vollzugsbau beeinflussen. Ihre gesetzlichen Grundlagen sollen an dieser Stelle dargestellt werden. Zwar handelt es sich bei diesen Vorgaben nicht um solche, die ausschließlich durch bauliche Strukturen zu verwirklichen sind, sondern durchaus teilweise auch auf organisatorische Weise, aber insbesondere materielle Bedingungen fördern oder erschweren ihre Realisierung. Die aktuelle Umsetzung dieser Rahmenbedingungen in der Praxis bleibt den anschließenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Untersuchung der baulichen Gestaltung der Justizvollzugsanstalten en detail vorbehalten.

a) Gestaltung der Anstalten, § 143 Abs. 1 StVollzG

§ 143 Abs. 1 StVollzG sichert die bauliche Umsetzung der Zielsetzungen des Behandlungsvollzugs, weil die Justizvollzugsanstalten so zu gestalten sind, dass sie eine

⁴⁴² So die Informationen durch die Anstaltsleiterin Frau Hesse und der eigene Eindruck anlässlich der Besichtigung der Justizvollzugsanstalt im Juni 2005.

⁴⁴³ So zum Beispiel in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt, gesehen anlässlich des Besuches im Juni 2005. Begründet wird diese Gemeinschaftsunterbringung von der dortigen Anstaltsleitung mit dem Argument, dass die Gefangenen ohnehin hauptsächlich zum Schlafen in ihrem Raum seien und den Rest des Tages außerhalb der Anstalt verbringen könnten.

auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleisten. Diese Vorschrift soll – wie das Trennungs- und Differenzierungsprinzip – verhindern, dass man Justizvollzugsanstalten wieder in einer Weise baut, die eine Verwirklichung des dem Strafvollzugsgesetz inhärenten Behandlungsvollzugs erschwert oder verhindert.⁴⁴⁴

Nähere Ausführungen zum Inhalt dieser wenig konkreten Vorschrift unterbleiben von Seiten des Gesetzgebers. Allerdings setzt die Realisierung eines Behandlungsvollzugs entsprechende Raumkapazitäten für Arbeit, Aus- und Weiterbildung sowie für Freizeit, Seelsorge, therapeutische Maßnahmen und Besuche voraus. Im Übrigen gelten die Ausführungen zum erforderlichen Anstaltsklima auch für diese Vorschrift. § 143 Abs. 1 StVollzG kann demzufolge ganz allgemein als Generalklausel beim Bau der Vollzugsanstalten bezeichnet werden, um das Strafvollzugsgesetz in die Praxis umzusetzen.⁴⁴⁵

Konkrete Überlegungen des Gesetzgebers über eine dem Behandlungsvollzug gewidmete Justizvollzugsanstalt mussten daher sogar unterbleiben, um nicht ein zu detailliertes Modell gesetzlich zu verankern. Auf diese Weise kann immer wieder neuen Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung im Vollzugswesen entsprochen werden.⁴⁴⁶ § 143 Abs. 1 StVollzG ist damit als die Festschreibung der Bedeutung der Gestaltung der Anstalt für die Verwirklichung des Vollzugsziels der Resozialisierung zu sehen und als Generalklausel für die weiteren Vorgaben beim Bau jeder neuen Justizvollzugsanstalt.

b) Interne Gliederung in Betreuungs- und Behandlungsgruppen, § 143 Abs. 2 StVollzG

Gemäß § 143 Abs. 2 StVollzG erfolgt eine interne Gliederung der Justizvollzugsanstalten dahingehend, dass die Gefangenen in überschaubaren

⁴⁴⁴ So bereits der Gesetzgeber, vgl. BT-Drs. 7/918, S. 93. In diesem Zusammenhang ist auch das Verbot der Überbelegung nach § 156 StVollzG zu sehen. Dazu finden sich nähere Ausführungen auf S. 265 ff. Diese Vorschrift gilt für Altanstalten lediglich als Sollvorschrift, § 201 Nr. 4 StVollzG, so dass die Vollzugsverwaltung nicht gezwungen ist, die älteren Anstalten entsprechend umzubauen.

⁴⁴⁵ Vgl. auch Ausführungen bei Laubenthal, Strafvollzug, S. 190 f.

⁴⁴⁶ Architektenwettbewerbe können als Mittel zur Erlangung möglichst weitgehender Akzeptanz der entscheidenden Gremien und der betroffenen Nachbarn eingesetzt werden und gleichzeitig immer neue Modelle kreieren.

Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können.⁴⁴⁷ Aus dieser Vorgabe resultiert die Notwendigkeit, bei dem Bau von Vollzugsanstalten auf die Möglichkeit der Abtrennung kleinerer Einheiten vom Ganzen zu achten: Die Gefangenen sollen nicht als unstrukturierte Gesamtheit in der Anstalt leben, vielmehr sind die Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG auch in der Gestaltung der Anstalt zur Verwirklichung des Vollzugsziels umzusetzen.⁴⁴⁸

Eine genaue Definition der Begriffe „Betreuungsgruppe“ und „Behandlungsgruppe“ existiert nicht. Unter Betreuungsgruppe wird allgemein die Abteilung verstanden, also eine nach verwaltungstechnischen Erfordernissen festgesetzte Vollzugseinheit.⁴⁴⁹ In Bezug auf die Bedeutung des Begriffs der Behandlungsgruppe kann § 7 Abs. 2 StVollzG helfen: Dieser spricht davon, dass der Vollzugsplan die Zuteilung zu Wohn- und zu Behandlungsgruppen als Behandlungsmaßnahme enthält. Als weitere Untergliederung der Abteilung oder „Betreuungsgruppe“ müssen folglich Behandlungs- und Wohngruppen gebildet werden. Ob es sich dabei um eine bauliche Einheit handelt, in der die Gefangenen wohnen und an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, oder ob der Wohnbereich von dem Behandlungsbereich getrennt werden soll, bleibt der Praxis überlassen.⁴⁵⁰

Wie groß die Einheiten letztlich sein sollen, erfährt ebenfalls keine Festlegung. Das Gesetz spricht lediglich von „Überschaubarkeit“: Nach der Zielsetzung des Gesetzgebers kommt es darauf an, so kleine Gruppen zu bilden, dass die Eigenarten und Bedürfnisse der einzelnen Gruppenangehörigen hinreichend berücksichtigt werden können.⁴⁵¹ Die genaue Gruppengröße richtet sich demnach nach der Systematik des

⁴⁴⁷ Auch bei dieser Vorschrift handelt es sich bei Altanstalten lediglich um eine Sollvorschrift, vgl. § 201 Nr. 4 StVollzG.

⁴⁴⁸ So auch Laubenthal, Strafvollzug, S. 192; AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 143 Rn. 4.

⁴⁴⁹ Vgl. beispielsweise Calliess/Müller-Dietz, § 143 Rn. 6, § 7 Rn. 4. Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 143 Rn. 3 ist von dieser Lösung nicht überzeugt, bietet aber keine eigene an.

⁴⁵⁰ Arndt, Vollzugsbau, S. 122 ff. stellt verschiedene Varianten dar, wie die Gruppenbereiche gegliedert werden könnten, ohne jedoch einem der Modelle den Vorzug zu geben. Nach Laubenthal, Strafvollzug, S. 192, sind die Wohn- und die Behandlungsgruppe identisch; nach Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 143 Rn. 5, handelt es sich bei der Behandlungsgruppe nicht notwendig um die Gefangenen aus einer Wohngruppe, sondern die Gefangenen können zu Behandlungszwecken aus verschiedenen Wohngruppen gemischt werden. Nach AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 143 Rn. 11, wäre es sogar unprofessionell, beispielsweise eine Behandlungsgruppe von Sexualstraftätern auch in einer Wohngruppe zusammenzufassen.

⁴⁵¹ Vgl. BT-Drs. 7/918, S. 93.

Gesetzes, den Erkenntnissen der Gruppenpädagogik sowie entsprechenden Ansätzen in der bisherigen Vollzugspraxis.⁴⁵²

Es ist deutlich geworden, dass der Gesetzgeber als weitere Konkretisierung eine soziale Gliederung der Vollzugsanstalt wünscht. Genaue Zahlen gibt er nicht vor. Zur Förderung des Anstaltsklimas soll aber die Überschaubarkeit der Sozialstruktur gewahrt bleiben. Folglich handelt es sich bei § 143 Abs. 2 StVollzG um eine Konkretisierung der Generalklausel des § 143 Abs. 1 StVollzG in Bezug auf die Gliederung der sozialen Struktur der Anstalt.

Für den Vollzugsbau kann daher nur festgehalten werden, dass baulich überhaupt eine Gliederung in Vollzugsgruppen möglich sein muss, die auch jeweils über eigene Gemeinschaftsräume verfügen. Die einzelne Gruppengröße gilt es dann nach dem jeweiligen Stand der Forschung neu zu überdenken. Ausschlaggebend ist dabei stets das über allen baulichen Maßnahmen stehende Vollzugsziel der Resozialisierung.⁴⁵³

c) Größe der Anstalten, § 143 Abs. 3 StVollzG

§ 143 Abs. 3 StVollzG legt für sozialtherapeutische Anstalten und Justizvollzugsanstalten für Frauen eine Obergrenze der Belegungskapazität von zweihundert Plätzen fest. Diese Größenordnung hält der Gesetzgeber also zumindest beim Vollzug dieser Art für das Maximum, um einen möglichst wirkungsvollen Behandlungsvollzug zu gewährleisten.⁴⁵⁴

Im Rückschluss aus dieser Vorschrift kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber für das Vollzugswesen im Übrigen keine Ober- oder Untergrenzen fixieren will, wobei die Generalklausel des § 143 Abs. 1 StVollzG über die Garantie der Grundsätze des Behandlungsvollzugs nicht außer Acht bleiben darf. Die optimale Belegungskapazität

⁴⁵² Die Entscheidung fällt verschieden aus, je nachdem, ob man die Betonung intensiver Betreuung wünscht oder ein individuelleres Leben mit Rückzugsmöglichkeiten schaffen will. Vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, § 143 Rn. 5. Vgl. auch Laubenthal, Zuweisung, S 188, der darauf verweist, dass beispielsweise die Autoren des Alternativentwurfs zum Strafvollzugsgesetz es als wünschenswert erachteten, in den Anstalten unterschiedlich große Wohngruppen einzurichten.

⁴⁵³ Ausführlicher zur Untergliederung in Vollzugsgruppen, vgl. S. 156 ff.

⁴⁵⁴ Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 143 Rn. 6, halten allerdings eine Belegungskapazität von 200 Plätzen für sozialtherapeutische Anstalten für überhöht und befürworten die Einrichtung von Vollzugseinheiten mit etwa 80 Plätzen. AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 143 Rn. 4 schließt sich dieser Ansicht an. Dazu mehr auf S. 251 ff.

für die übrigen Anstalten variiert daher je nach Bedarf unter Beachtung der Generalklausel und der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse.

d) Räumlichkeiten in der Anstalt, § 145 S. 2 StVollzG

Aufgrund der Zielsetzung des Behandlungsvollzugs muss eine Justizvollzugsanstalt über die verschiedensten Räumlichkeiten verfügen, die auch im Leben in Freiheit vorkommen. § 145 S. 2 StVollzG schreibt hierfür Mindestvoraussetzungen vor. Im Rahmen der Vorschrift zur Festlegung der Belegungsfähigkeit hat der Gesetzgeber verschiedene Räumlichkeiten aufgezählt, die neben den Hafträumen erforderlich sind. Dabei ordnet er allerdings nicht besondere Raumvorgaben an sich an, sondern „Plätze“. So bleibt es der konkreten Umsetzung überlassen, inwiefern eine Gliederung der Anstalt erfolgt. Unabdingbar erscheint in den Augen des Gesetzgebers jedenfalls eine ausreichende Anzahl an Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie an Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche.⁴⁵⁵

e) Größe und Ausgestaltung der Räume, § 144 StVollzG

Eine Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes aus § 3 Abs. 1 StVollzG stellt die wohnliche oder zweckentsprechende Ausgestaltung der vorzusehenden Räumlichkeiten in organisatorischer und baulicher Hinsicht dar (§ 144 Abs. 1 S. 1 StVollzG). Größenvorgaben und nähere Angaben zur konkreten Gestaltung der Räume erfolgen nicht. Der Gesetzgeber legt lediglich fest, dass die Räumlichkeiten über hinreichend Luftinhalt verfügen und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein müssen.⁴⁵⁶ Seine Zielsetzung bestand in der Verwirklichung einer Unterbringung ohne zusätzliche besondere Übelzufügung.⁴⁵⁷

Im Rahmen der praktischen Umsetzung der Vorgaben für die Raumgestaltung hat die Vollzugsverwaltung darüber hinaus die Einschränkungen, die sich aus Art. 1 Grundgesetz ergeben, zu beachten. In diesem Zusammenhang kommt ferner die europäische Dimension des Strafvollzugs zur Geltung, da auch aus dem Verbot

⁴⁵⁵ Für Altanstalten gilt wieder die Ausnahmeregelung des § 201 StVollzG, so dass bestehende Anstalten nicht entsprechend umgerüstet werden müssen.

⁴⁵⁶ § 144 Abs. 1 S. 2 StVollzG.

⁴⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 7/918, S. 93.

unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gemäß Art. 3 EMRK Begrenzungen des Ermessens der Behörde resultieren.⁴⁵⁸

Die Rechtsprechung konkretisierte diese Vorgaben für verschiedene Einzelfälle, denn für den einzelnen Gefangenen besteht ein Anspruch darauf, dass seine Menschenwürde nicht verletzt und er keiner erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 3 EMRK ausgesetzt wird, auch wenn sich dies nicht direkt aus § 144 StVollzG ergibt.⁴⁵⁹ Das Bundesministerium der Justiz machte allerdings von seiner Ermächtigung gemäß § 144 Abs. 2 StVollzG, eine Rechtsverordnung über den Luftinhalt, die Lüftung, die Boden- und Fensterfläche sowie die Heizung und Einrichtung der Räume zu erlassen, bisher keinen Gebrauch.

II. Rahmenbedingungen für den englischen Vollzugsbau

Auch der englische Vollzugsbau ist Beschränkungen unterworfen, die sich aus den verschiedenen das Vollzugswesen regelnden Vorschriften ergeben.

1. Rahmenbedingungen nach dem Prison Act 1952

Im englischen Strafvollzug gibt es auf der Ebene der Parlamentsgesetze zwar keine Festlegung eines Vollzugsziels, dafür enthält der Prison Act 1952 hinsichtlich der baulichen Ausstattung der Gefängnisse einige Rahmenbedingungen, die von den Vorgaben im deutschen Strafvollzugswesen abweichen:

So schreibt § 14 dieses Gesetzes vor, dass Hafträume einer Zertifizierung unterliegen. Je nach ihrer Größe, ihrer Ausstattung mit Licht, Heizung, Lüftung sowie ihrer Einrichtung erfolgt eine Festlegung ihrer Belegungsfähigkeit. Die Vorgaben für die Zertifizierung bleiben allerdings einer rangniederen Regelung vorbehalten, die in der Praxis in den Prison Service Orders enthalten ist.⁴⁶⁰ Eine konkrete Forderung enthält das

⁴⁵⁸ Vgl. nur BVerfG, ZfStrVo 2003, S. 375; ZfStrVo 2002, S. 176 ff., insbesondere S. 178, sowie OLG Frankfurt NSTZ 1985, S. 572.

⁴⁵⁹ Die entsprechenden Entscheidungen werden im 5. Kapitel im Zusammenhang mit der jeweiligen Einrichtung dargestellt.

⁴⁶⁰ Vgl. Prison Service Order Nr. 1900 zu den Zertifizierungsvorgaben für die Hafträume. Sie sind allerdings sehr oberflächlich und lassen viele Abweichungen von den wenigen konkreten Vorgaben, die sie machen, zu. Kritisch zu dieser Art der Regelung sowie zu ihren Inhalten: Livingstone/Owen, Prison Law, S. 105.

Gesetz nur hinsichtlich der Tatsache, dass eine Kommunikationsmöglichkeit mit den Bediensteten zu jeder Zeit bestehen muss (§ 14 Abs. 2). Darüber hinaus schreibt es vor, dass in jedem Gefängnis Räume vorgehalten werden müssen für den vorübergehenden Aufenthalt störrischer oder gewalttätiger Gefangener (§ 14 Abs. 6).

Die Trennung von Männern und Frauen in den Anstalten soll nach diesem Gesetz komplett erfolgen (§ 15 Prison Act), es existiert keine Ausnahmeregelung aus Behandlungsgründen wie im deutschen Strafvollzugsrecht.⁴⁶¹

2. Die Prison Rules 1999

Die Prison Rules regulieren detaillierter als der Prison Act das Leben in den Justizvollzugsanstalten. Da sie die Zielvorstellungen des Strafvollzugs enthalten, gehen von ihnen die allgemeinen Rahmenbedingungen aus, die wie im deutschen Strafvollzug für eine gute Anstaltsatmosphäre erforderlich sind: Aus den Vorgaben etwa bezüglich des Rechts auf religiöse Betätigung muss die Schlussfolgerung resultieren, auch die dafür erforderlichen Räume vorzusehen (Prison Rule Nr. 16). Wenn Prison Rule Nr. 29 vorsieht, dass der Gefangene einen Mindestanspruch auf eine Stunde Sport pro Woche hat, dann müssen entsprechende Räumlichkeiten geschaffen werden. Die Einräumung von Besuchsrechten erfordert auch eine bauliche Ermöglichung der Realisierung von Besuchen (Prison Rule 35). Die Prison Rules sind hinsichtlich dieses Verständnisses dem Strafvollzugsgesetz sehr ähnlich.

Hinsichtlich des Frauenvollzugs besteht jedoch der Unterschied zum deutschen System, dass die Frauen schwerer durchsetzen können, ihre Babys mit in der Justizvollzugsanstalt unterzubringen: Prison Rule Nr. 12 Abs. 2 räumt lediglich dem Minister das Recht ein, Mutter-Kind-Heime vorzusehen. § 142 StVollzG dagegen schreibt vor, dass entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden sollen. Aus dieser Formulierung resultiert zwar kein prinzipielles Recht auf die gemeinsame Unterbringung, eine Abweichung von der Vorgabe erscheint aber aufgrund ihres Wortlauts schwieriger als nach dem englischen Recht.

⁴⁶¹ Die Prison Rules schränken entgegen dem Prison Act zwar die umfassende Trennung des Vollzugs für Männer und Frauen ein, da sie regeln, dass Frauen nur grundsätzlich („normally“) getrennt von Männern unterzubringen sind (Nr. 12 Abs. 1). Aufgrund der geringeren Wertigkeit der Prison Rules im Normengefüge ändert sich dadurch jedoch nichts an der Festlegung des Gesetzgebers.

Im Hinblick auf die Existenz einer Bibliothek dagegen gehen die Prison Rules über das Strafvollzugsgesetz hinaus: Während § 67 StVollzG dem Gefangenen nur das Recht einräumt, eine Bibliothek zu benutzen, schreibt Prison Rule Nr. 33 das Vorhandensein einer Bibliothek vor. Das deutsche Recht erlaubt durch seine Formulierung eine organisatorische Lösung durch die Einräumung von Fernleihen aus kommunalen Bibliotheken. Nach dem englischen Recht jedoch muss eine Bibliothek in jeder Anstalt gebaut werden.

Keine Regelung erfährt allerdings die Unterbringung der Gefangenen in Einzelhafträumen, wie sie auch Regel 18.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze als Regelfall vorsieht. Auch die Existenz von Anstalten und Abteilungen unterschiedlicher Sicherheitsstufen folgt lediglich daraus, dass sonst eine Klassifizierung der Gefangenen nach Alter, Aggressionspotential, Vorstrafen sowie ihrem zu erwartenden Einfluss auf Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gemäß Prison Rule Nr. 7 keinen Sinn machte. Damit bleibt das englische Recht in diesen bedeutenden Aspekten hinter dem deutschen Recht zurück.

III. Rahmenbedingungen für den französischen Vollzugsbau

1. Code Pénale (Partie Législative)

Das französische System unterscheidet sich durch die Praxis des gestuften Vollzugs grundsätzlich von den anderen Vollzugssystemen. Für die baulichen Rahmenbedingungen ergibt sich bereits dadurch die Notwendigkeit von Strafanstalten oder Abteilungen unterschiedlicher Sicherheitsstufen: So sind für die „Période de sûreté“, die gemäß Art. 132 CP in bestimmten Fällen die erste Zeit der Haft bestimmt, Anstalten beziehungsweise Abteilungen mit besonders hohen Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen. Auch für das nach Art. 132-25 CP vorgesehene System der „Semi-liberté“ sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen.⁴⁶² Das Ergebnis unterscheidet sich damit nicht von den Rahmenbedingungen des deutschen Vollzugs, wo aufgrund des einheitlichen Vollzugssystems die Gefangenen von Anfang an in Justizvollzugsanstalten verschiedener Sicherheitsstufen eingewiesen werden. In England sind entsprechende Rahmenbedingungen dagegen nicht gesetzlich fixiert

⁴⁶² In Frankreich gibt es mit der Justizvollzugsanstalt in Fresnes sogar eine eigene Einweisungsanstalt. Zu ihrer Arbeit vgl. etwa Administration pénitentiaire, rapport annuel d'activité 2001, S. 24 f.

worden, sie ergeben sich nur aus der Klassifizierung der Gefangenen nach den Prison Rules.

2. Code de Procédure Pénale (Partie Législative)

Auch im französischen Recht geht von der Regelung des Vollzugszieles, die in Art. 707 CPP erfolgte, eine Wirkung auf die erforderliche Anstaltsatmosphäre aus, so dass aus der Strafprozessordnung folglich die den vollzuglichen Zielsetzungen inhärenten Rahmenbedingungen resultieren. Sie sind allerdings in ihrem ersten Teil nicht konkreter definiert.

3. Code de Procédure Pénale (Partie Réglementaire – Décrets Simple)

Der zweite Teil der französischen Strafprozessordnung enthält die meisten Vorgaben mit baulichen Auswirkungen. Sie verfügen damit allerdings nicht über den Rang eines Parlamentsgesetzes. Art. D 83 ff. CPP etwa schreiben für die Maisons d'arrêt ein grundsätzliches Einzelhaftsystem vor, das gemeinsame Aktivitäten der Gefangenen aber nicht verbietet und auch eine gemeinschaftliche Unterbringung am Tag aus organisatorischen Gründen erlaubt, beispielsweise zur Arbeit in Werkstätten.

Art. D 94 CPP geht darüber hinaus von der Existenz einer Zugangsabteilung in den Etablissements pour peines aus, wenn er festschreibt, dass die Periode des Empfangs und der Beobachtung, während der die Gefangenen in Einzelhaft untergebracht sind, nicht länger als 15 Tage dauern darf. Art. D 95 CPP regelt ferner, dass in diesen Anstalten die Inhaftierten grundsätzlich in Einzelhafträumen leben, die Tage aber bei Arbeit, Sport und sonstigen Aktivitäten gemeinsam verbringen. Nach Art. D 251 CPP muss es des Weiteren in Frankreich in allen Anstalten besondere Hafträume geben, in die Gefangene als Folge disziplinarischer Vergehen vorübergehend gesperrt werden.

Wenn die Hygienevorschriften gemäß Art. D 357 ff. CPP besagen, dass der Gefangene bei Betreten der Anstalt duschen muss (D 358 CPP), sind im Zugangsbereich entsprechende Einrichtungen bereit zu halten. Außerdem ist für den Gefangenen Zeit für Sport und möglichst jeden Tag Zeit an der freien Luft einzuplanen (Art. D 359 CPP). Art. D 459-2 CPP bestimmt explizit, dass jede Vollzugsanstalt sportliche Einrichtungen drinnen und draußen vorsehen soll, sofern die baulichen Möglichkeiten vorliegen.

Im Unterschied zu den Vergleichsländern gibt es zwar in Frankreich seit 1987 keine Arbeitspflicht mehr, die Gefangenen können aber fordern, einen Arbeitsplatz zugewiesen zu bekommen (Art. D 99 CPP). Daher muss es auch in den französischen Haftanstalten Werkstätten geben. Desgleichen sind auch in Frankreich gemeinsame kulturelle Veranstaltungen vorgesehen und es gehört eine Bibliothek wie in England zur Grundausrüstung einer Justizvollzugsanstalt (Art. D 441 ff. CPP).

Nach Art. D 248 CPP erfolgt die Unterbringung in Frankreich ebenfalls getrennt nach Männern und Frauen. Neben dieser Trennung wird allerdings weiter differenziert nach verschiedenen Deliktgruppen: So haben Gefangene, die die Meinungsfreiheit überdehnt haben, ohne dass es einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellte, sowie Gefangene, die gegen fundamentale Interessen des Staates verstoßen haben, besondere Vorteile in der Justizvollzugsanstalt und sind von den übrigen Inhaftierten zu separieren (Art. D 490, D 493 CPP). Diese Vorschrift erklärt sich aus der besonderen Geschichte Frankreichs in Bezug auf den Umgang mit politischen Gefangenen.

IV. Resümee

Der Vollzugswissenschaftler Müller-Dietz hat einmal gesagt: „Die Strafanstalt bildet nach Funktion, Organisation und Architektonik ein System weitgehender Reglementierung, das primär auf die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie störungsfreier Abläufe zugeschnitten ist.“⁴⁶³ In den Rahmenbedingungen des Vollzugswesens kommt dies in keinem der untersuchten Länder zum Ausdruck. Am auffälligsten erscheint dagegen zunächst die Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber noch die meisten Vorgaben zur Gestaltung des Behandlungsvollzugs und zum Bau neuer Justizvollzugsanstalten machte. Entsprechend der geringeren Wertigkeit der Zielsetzungen im Vergleich zu Deutschland sind die Vorschriften, die die Rahmenbedingungen beinhalten, in England und Frankreich wesentlich inhaltsleerer: Die Zertifizierung von Hafträumen in England etwa klingt erheblich beeindruckender im Gesetz, als die Prison Orders es realisieren. Außerdem besteht in keinem Land außer in Deutschland grundsätzlich ein Anrecht auf Einzelunterbringung, wie es auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vorsehen.

⁴⁶³ Müller-Dietz, Menschenwürde und Strafvollzug, S. 31.

Selbst wenn die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Ländern variieren, so ähnelt sich das Ergebnis letzten Endes: In allen Ländern ist ein sozialisationsförderndes Anstaltsklima erforderlich und erfolgt eine Trennung und Differenzierung der Gefangenengruppen. Kommt dem offenen Vollzug in Deutschland als einzigem Land eine besondere Bedeutung im Gesetz zu, so zeigt die Praxis, dass eine entsprechende Umsetzung des Gesetzes gleichwohl so aussehen kann, als bestünde dieser Stellenwert nicht. Daher ähnelt sich die Praxis in dieser Hinsicht sehr. Aufgrund der unterschiedlichen Geschichte des Vollzugswesens wird auf verschiedene Aspekte in der Gesetzgebung verstärkt Wert gelegt und werden deshalb konkrete Regelungen erlassen, andere Gesichtspunkte wiederum erscheinen als so selbstverständlich, dass sie in den Augen des jeweiligen Gesetzgebers keiner besonderen Erwähnung bedürfen. Die Abschaffung der Arbeitspflicht in Frankreich beispielsweise muss eher als Formalie betrachtet werden. Auf Grund der langen Geschichte Frankreichs in Bezug auf Sträflingsarbeit war es offensichtlich ein Bedürfnis, die Pflicht als Recht zu formulieren, um den die Resozialisierung fördernden Charakter hervorzuheben.

Die Unterschiede in den Rahmenbedingungen beruhen demgemäß vor allem auf länderspezifischen Unterschieden sowie insbesondere darauf, dass nur Deutschland bisher über ein Parlamentsgesetz zum Strafvollzugswesen verfügt. Wenn man in Deutschland darüber hinaus die – nicht rechtswidrige – Umsetzung der Rahmenbedingungen untersucht, wird die Vergleichbarkeit der Systeme noch deutlicher. Folglich erweist es sich als möglich, ein einheitliches Bild für den Vollzugsbau zu erarbeiten, wobei im Einzelfall natürlich länderspezifische Besonderheiten im Detail für Unterschiede bei ihrer Umsetzung sorgen.

„Im Spannungsfeld der skizzierten, fast gegenläufigen Aufgaben von Strafe und Strafvollzug müssen fallweise dem jeweiligen Konzept angepasste Lösungen gefunden werden. Wichtig ist dabei nicht nur der Standort, sondern speziell auch der gesellschaftliche und politische Kontext“ ... „Als Heterotopien sind sie [Justizvollzugsanstalten] treue Spiegel der Gesellschaft, die sie schafft“ ... In jedem Fall sind Gefängnisse, so paradox das klingen mag, in besonders ausgeprägter Weise öffentliche Bauten. Und damit eine relevante, wenn auch schwierige Aufgabe für Architekten.“
(Tschanz, Gefängnisarchitektur und ihre Aufgaben, S. 50)

Sechstes Kapitel

Geschlossene Justizvollzugsanstalten für Männer – Lokalität und äußeres Erscheinungsbild

Dieser Teil der Arbeit zeigt die Umsetzung der Zielsetzungen in baulicher Hinsicht durch die vollzugliche Praxis beziehungsweise, ob sie sich im Vollzugsbau vorwiegend an der in der Politik propagierten und von der Öffentlichkeit unterstützten Sicherungsfunktion des Strafvollzugs orientiert. Ausgehend von den deutschen Anstalten, weil sie durch die am weitesten reichende gesetzliche Gewährleistung eines Resozialisierungsvollzugs auch in baulicher Hinsicht diese Zielsetzung am besten verwirklichen müssen, stehen die gesetzlichen Vorgaben hierbei der konkreten Architektur der Justizvollzugsanstalten gegenüber und es erfolgt eine Bewertung ihrer Umsetzung.

Der Vollzugsbau in den anderen Ländern wird herangezogen, wenn von ihm positive Wirkungen auf den deutschen Vollzugsbau ausgehen beziehungsweise in Einzelfällen, wo er verdeutlicht, wie ein Resozialisierungsvollzug nicht funktioniert. Auf diese Art und Weise entsteht zwar kein Bild einer Musteranstalt, aber die Ergebnisse der Kritik an den verschiedenen Konzepten können die Planung neuer Anstalten erleichtern. Denn – wie Tschanz zutreffend formulierte – Justizvollzugsanstalten bilden als Spiegel der Gesellschaft schwierige Aufgaben für Architekten und die sonstigen für den Bau Verantwortlichen. Sie lassen sich als solche leichter bewältigen, wenn die Vorgaben und Idealvorstellungen einmal im Ganzen auf dem neuesten Stand dargestellt werden.

Letztendlich gelten die Ergebnisse auch für den Bau von Justizvollzugsanstalten gleich in welchem Land im westlichen Europa, solange die Zielsetzung in der Verwirklichung eines Resozialisierungsvollzugs besteht.

Der deutschen Praxis wurden für den Vollzugsbau „Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten“ an die Hand gegeben.⁴⁶⁴ Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe erstellte sie 1999/2000 unter der Federführung Brandenburgs neu. Das Land Hessen beteiligte sich daran ebenso wenig wie der Freistaat Bayern. Die Verantwortlichen im Hessischen Justizministerium berücksichtigen sie nicht bei ihren Planungen, da sie zu allgemein gehalten seien.⁴⁶⁵ Sie entfalten keinerlei bindende Wirkung. Aufgrund ihrer mangelnden allgemeinen Akzeptanz bilden sie daher keine Leitlinie für den Vollzugsbau, sondern lediglich eine weitere Quelle für Ideen zur baulichen Gestaltung von Justizvollzugsanstalten.

Die Betrachtung bezieht sich zunächst auf reguläre Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs für Männer. Die Besonderheiten der anderen Anstalten werden anschließend erörtert.

I. Die Standortfrage

Nach der grundsätzlichen Entscheidung über die Notwendigkeit des Baus einer neuen Justizvollzugsanstalt und der Bewilligung der erforderlichen Gelder stellt sich zunächst die Frage nach der geeigneten Situierung. Der erste bedeutende Punkt in dieser Hinsicht ist deren genaue Zweckbestimmung. So eignet sich eine Lage mit einer Verwendbarkeit für den Erwachsenenstrafvollzug nicht unbedingt für Jugendliche, Standorte für den geschlossenen nicht unbedingt für den offenen Vollzug.⁴⁶⁶ Hinzu kommt, dass die verschiedensten Interessenlagen zu einem Ausgleich gebracht werden müssen. Das

⁴⁶⁴ An der ersten Auflage von 1967 und der zweiten aus dem Jahre 1978 hatten sich noch mehrere Länder beteiligt, allerdings sind auch diese Empfehlungen nicht detaillierter formuliert und daher als Vorlage für konkrete Bauvorhaben nicht geeignet. Die letzte Auflage der Empfehlungen aus dem Jahr 2000 ist nicht allgemein veröffentlicht worden, sondern kann nur über das Justizministerium des Landes Brandenburg bezogen werden.

⁴⁶⁵ So ein Mitarbeiter aus der Abteilung Justizvollzug im Justizministerium im Gespräch. Er verwies auf die bayerische Ausarbeitung zu diesem Thema, die sie wegen ihrer Qualität heranziehen würden. Allerdings sei diese wegen der vielen sicherheitsrelevanten Aspekte nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

⁴⁶⁶ In diesem Sinne auch Krebs, Freiheitsentzug, S. 497.

Strafvollzugsgesetz enthält dafür keine konkreteren Vorgaben, die über die Schaffung der Möglichkeit der Verwirklichung des Vollzugsziels hinausgehen.

1. ... aus der Sicht der Vollzugswissenschaft

Die Vollzugswissenschaft orientiert sich in erster Linie am Vollzugsziel der Resozialisierung: Der Gefangene soll während seiner Haftzeit einen Prozess durchlaufen, an dessen Ende die Wiedereingliederung in die Gesellschaft steht. Dieser Prozess wird durch die Einbindung von Personen außerhalb der Anstalt gemäß § 23 S. 2 StVollzG sowie ehrenamtlicher Mitarbeiter gemäß § 154 Abs. 2 StVollzG gefördert. Zudem müssen Vollzugslockerungen nach § 11 StVollzG und Urlaubsgewährung nach §§ 13, 15 Abs. 3, 35, 36 StVollzG ohne organisatorische Probleme erfolgen können, da diese Maßnahmen im Hinblick auf die spätere Eingliederung des Gefangenen in das Leben in Freiheit viel bedeuten.⁴⁶⁷

Die Justizvollzugsanstalt sollte daher aus der Sicht der Wissenschaft nicht fernab von der übrigen Zivilisation stehen. Vielmehr erscheint eine Lage am Rande einer Ortsbebauung oder zumindest mit guter Anbindung öffentlicher Verkehrsmittel angemessen. In der Ortschaft muss eine geschlossene Anstalt dagegen nicht liegen. Dort sind die Grundstückspreise höher und Erweiterungsmöglichkeiten meist nicht gewährleistet. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Gewährung der Vollzugslockerungen Außenbeschäftigung und Freigang empfiehlt es sich sogar, die Randlage größerer Städte zu bevorzugen, da man dort einen größeren Arbeitsmarkt vorfindet. Bezüglich der Nähe zur Ortsbebauung kann im Hinblick auf den Sicherheitsstandard der Anstalt hinzugefügt werden, dass die Integration in die Kommune umso leichter erfolgt, je weniger Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind.⁴⁶⁸

⁴⁶⁷ Kaiser/Schöch, S. 289; Korndörfer, ZfStrVo 1993, S. 337. So früher auch bereits Mittermaier, Gefängniskunde, S. 42. In Bezug auf Frankreich die Commission d'Enquête, Rapport, S. 128.

⁴⁶⁸ Schwind/Böhm/Jehle-Schwind, § 23 Rn. 4 und Arloth/Lückemann, § 23 Rn. 5 betonen insbesondere die Bedeutung der verkehrsgünstigen Lage. Nach AK-StVollzG-Joester/Wegner, § 23 Rn. 4, soll die abgelegene Lage einer Justizvollzugsanstalt sogar gegen die Förderungspflicht verstoßen, so dass sie nicht auf dem Land gebaut oder erweitert werden dürfte. Die Verkehrsanbindung bleibt dort jedoch außer Acht, so dass diese Ansicht nicht überzeugen kann. Nach Ansicht Howards, State of the Prisons, S. 41, dagegen sollte eine Vollzugsanstalt gerade nicht in der Nähe von Städten gebaut werden. Auch Wagnitz war noch der Ansicht, dass die Ansiedelung von Vollzugsanstalten in Städten einer Besserung nicht förderlich sei, da eindringende Stadtgeräusche die innere Einkehr des Gefangenen behinderten, vgl. Wagnitz, merkwürdigste Zuchthäuser, S. 33 f.

2. ... aus der Sicht der Vollzugsverwaltung

Die Vollzugsverwaltung lässt sich im Optimalfall durchaus von der Wissenschaft beeinflussen. Allerdings bedeutet es für sie mehr als für die Vollzugswissenschaftler, dass zudem der Bauplatz erschwinglich und die Erschließung ohne große Probleme möglich ist.⁴⁶⁹ Hinzu kommt die Erforderlichkeit einer zufrieden stellenden Erreichbarkeit der Anstalt für die Beschäftigten, beziehungsweise dass eine ausreichende Zahl als Bedienstete geeigneter Menschen in der Nähe wohnt.⁴⁷⁰ Auch für die Vollzugsverwaltung erscheint damit die Randlage einer größeren Ortsbebauung mit guter Anbindung als optimaler Standort für eine Justizvollzugsanstalt.

Für die Vollzugsverwaltungen bietet es sich jedoch aus Kostengründen darüber hinaus teilweise an, bereits vorhandene leerstehende Gebäude zu nutzen. Alte Festungen oder ähnliche Bauwerke erweisen sich allerdings nicht als angemessen, einen Resozialisierungsvollzug zu verwirklichen. Mögliche Alternativen stellen vielmehr Wohngebäude insbesondere für den offenen Vollzug dar und Hotelgebäude unter Umständen für den geschlossenen Vollzug. Ferner weisen Kasernen, Wohnheime oder Krankenhäuser oft Eigenschaften auf, die die Rahmenbedingungen eines Resozialisierungsvollzugs erfordern. Plätze in fest oder mobil installierten Wohnwagen und Unterbringungsmöglichkeiten von privatem Charakter indessen eignen sich lediglich für den offenen Vollzug. Die Anmietung oder Pacht von Fabriken oder Dienstleistungsbetrieben erscheint grundsätzlich nur für den Arbeitsbetrieb, nicht aber zur Unterbringung der Gefangenen in der Ruhe- und Freizeit empfehlenswert.⁴⁷¹

3. ... aus der Sicht der betroffenen Gemeinde

Wenn die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt großem Widerstand in der betroffenen Gemeinde begegnet, ist nicht damit zu rechnen, dass ihr Betrieb später die nötige

⁴⁶⁹ So beispielsweise Empfehlungen von 2000, S. 12 ff. Hier finden sich auch weitere Anforderungen an das Grundstück.

⁴⁷⁰ Korndörfer, ZfStrVo 1993, S. 337, schlägt sogar die Errichtung von Bedienstetenwohnungen in der näheren Umgebung der Anstalt vor. Diese Einrichtung besteht bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt und wird dem Vernehmen nach gut angenommen. Es handelt sich hier allerdings um kleine Reihenhäuser mit Gärten. In Gießen dagegen befindet sich direkt in Angrenzung an die Vollzugsanstalt, die nicht über so weitläufige Grünflächen verfügt wie die Anstalt in Darmstadt, ein großes Bedienstetenwohnhaus, das leer steht, da die Bediensteten es dem Vernehmen nach ablehnen, den Lärm der Gefangenen in der Freizeit ertragen zu müssen.

⁴⁷¹ Vgl. zur alternativen Nutzung bestehender Gebäude insbesondere AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 139 Rn. 4 f.; § 143 Rn. 4.

Unterstützung erfährt.⁴⁷² Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Gefangenen spüren, nicht erwünscht zu sein, und deshalb jegliche Hoffnung auf das Erreichen des Vollzugsziels aufgeben.

Zwar kann eine Justizvollzugsanstalt einerseits Arbeitsplätze für die Bürger schaffen und ihre Etablierung zu sonstigen Vergünstigungen seitens der Landesregierung führen, andererseits verspüren doch viele Menschen Vorbehalte gegen eine derartige Einrichtung. Daher gestaltet sich die Akzeptanz grundsätzlich auch seitens der politisch Verantwortlichen als schwierig.⁴⁷³ Der Neubau der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld etwa war schließlich nur möglich, nachdem der Justizminister garantierte, dass es dort trotz der Sicherheitsstufe II weder Freigänger noch offenen Vollzug geben werde.⁴⁷⁴ Aus der Sicht der betroffenen Gemeinden erweist es sich daher am sinnvollsten, eine Justizvollzugsanstalt möglichst gar nicht in ihrem Bereich zu bauen. Wenn dies aber unumgänglich scheint, dann sollte es möglichst weit außerhalb und für die Nachbarn unsichtbar in Talsenken oder hinter Bäumen geschehen. Diese Lösung verspricht am ehesten eine Gewöhnung der Bevölkerung an die Anstalt, da sie nicht ständig an die Gegenwart der Gefangenen erinnert wird.⁴⁷⁵

Diese Argumentation lässt allerdings außer Acht, dass der Bau einer Justizvollzugsanstalt auch positive Nebenwirkungen beinhaltet: So fungiert sie zunächst als Arbeitgeber. Schließlich kann sie auch zu Veränderungen der Infrastruktur führen wie etwa in Ville-sous-la-Ferté, einem kleinen Ort im Bezirk Bar-sur-Aube, der ohne

⁴⁷² Der Bürgermeister der Stadt, die vom Land Hessen zunächst als Standort für die neue teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt ausgewählt worden war, erhielt nach mehreren telefonischen Morddrohungen Polizeischutz. Das Justizministerium entschied schließlich aufgrund anhaltender Proteste und der unhaltbaren Lage des Bürgermeisters, einen anderen Standort zu suchen. Vgl. dazu die Berichterstattung in *Der Vollzugsdienst* 2/2000, S. 23.

⁴⁷³ So zog sich der Prozess im Fall der ersten teilprivatisierten Anstalt von der grundsätzlichen Beschlussfassung im Parlament bis zur endgültigen Entscheidung über den Standort über vier Jahre. Vgl. Moser, *Privatvollzug*, S. 40 ff., zu den Stationen der Entwicklung.

⁴⁷⁴ Vgl. Bündnis, *Broschüre*, S. 3.

⁴⁷⁵ Mit dem Argument, dass die Justizvollzugsanstalt wegen des favorisierten Standorts in einer Talsenke und neben dem Gelände des Bundesgrenzschutzes kaum auffallen werde, versuchte auch das „Bündnis für Hünfelds Zukunft“ die Hünfelder Bürger im Vorfeld des Bürgerentscheids für die Akzeptanz der Anstalt einzunehmen. Vgl. Bündnis, *Broschüre*, S. 2. Ähnliche Probleme gab es etwa auch 1992 bei dem geplanten Neubau des HMP Holme House in Stockton-on-Tees im Norden Englands, am Rande einer touristisch erschlossenen Kleinstadt im Einkaufs-/Industriegebiet. Auskunft von Maxine Douet, Öffentlichkeitsreferat des HM Prison Service, vom 11.05.2005. Zur gleichen Problematik aus französischer Sicht vgl. Marchetti, *Prison*, S. 35 ff., Larguier, *Mémentos*, S. 204 f., wobei es in Frankreich auf die Art der Anstalt ankommt, da die centres d'arrêt wesentlich kleiner sind als die centres pénitentiaires.

die Ansiedelung der Vollzugsanstalt niemals eine Anbindung an die Autobahn erhalten hätte.⁴⁷⁶

4. Wertende Betrachtung

Grundsätzlich erweist es sich als möglich, einen Standort für eine Justizvollzugsanstalt zu finden, mit dem sich alle drei Parteien zufrieden geben. Dieser sollte, um dem Vollzugsziel zu dienen, am Rand größerer Städte liegen. Je geringer die Sicherheitsstufe der Anstalt gewählt wird, um so mehr kann eine Integration der Anstalt in die Ortsbebauung – wenn auch wohl gegen den Widerstand von betroffenen Gemeinden – erfolgen.

Talsenken bieten sich als geeignete Standorte an, da sie zum einen einen guten Überblick gewährleisten, zum anderen aber die Justizvollzugsanstalten nicht zu sehr das Landschaftsbild prägen. Gebiete mit starkem Baumbewuchs dagegen stellen ein Sicherheitsrisiko dar, da sie Ausbrechern Schutz bieten. Sie eignen sich folglich nur für Anstalten mit geringen Sicherheitsanforderungen.

Der Standort Hünfeld, eine Kleinstadt in Osthessen, wirkt im Hinblick auf die Forderung einer Anbindung an größere Städte wegen der Möglichkeit, Arbeitsplätze für Freigänger zu finden, problematisch. Allerdings verpflichtete sich der Justizminister ohnehin, keinen Freigang zuzulassen, so dass sich das Problem des Arbeitsplatzmangels in Hünfeld nicht stellt. Die Vereinbarkeit dieser Zusage mit dem Strafvollzugsgesetz erscheint jedoch fraglich. Jeder Gefangene, der in diese Anstalt kommt, weiß, dass er, solange er dort bleibt, niemals als geeignet für eine Arbeitstelle außerhalb der Anstalt angesehen werden kann. Es stellt sich die Frage, ob es ausreichend Gefangene gibt, bei denen wirklich so ein hohes Missbrauchsrisiko besteht, oder ob die Zusage des Ministers nicht dazu führt, dass der Freigang Einschränkungen unterliegt, die dem Strafvollzugsgesetz diametral entgegenstehen. Die Toleranz der Bürger durch

⁴⁷⁶ Dazu und zu weiteren positiven Folgen vgl. Marchetti, *Prison*, S. 37 ff. Allerdings bedeutet die Anbindung an eine Stadt in Frankreich nicht zwangsläufig, dass die Justizvollzugsanstalt nicht nach deutschen Verhältnissen weit außerhalb liegt. In Frankreich ist es eher üblich, Einkaufszentren und Industriegebiete „auf die grüne Wiese“ zu setzen. Daher erscheint es nicht als Widerspruch, wenn eine Justizvollzugsanstalt als angebunden an die Kommune gilt, obwohl sie einige Kilometer außerhalb liegt.

vollzugsrechtlich zweifelhafte Versicherungen zu erwirken, erscheint durchaus heikel.⁴⁷⁷

Die Brauchbarkeit bestehender Gebäude zur Nutzung als Justizvollzugsanstalten ist ferner grundsätzlich nicht auszuschließen. Allerdings erfordern sie eine bauliche Eignung für einen dem Vollzugsziel der Resozialisierung dienenden Vollzug. Zwar existiert kein Beweis, dass ein Vollzug im Sinne des Strafvollzugsgesetzes nur in baulich dafür geeigneten Vollzugsanstalten betrieben werden kann, aber es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich eine Realisierung dieses Ziels in entsprechenden Anstalten zumindest wesentlich einfacher darstellt.⁴⁷⁸

Abschließend kann jedenfalls festgehalten werden, dass das wichtigste Kriterium für die Standortwahl einer Justizvollzugsanstalt die konkrete Zweckbestimmung sein sollte. Alle weiteren Kriterien wie beispielsweise die erforderliche Verkehrsanbindung oder die Angliederung an die Gemeinde unterliegen dem Einfluss dieses Elements.

II. Die optimale Größe einer Justizvollzugsanstalt

Im Rahmen der Standortwahl ist die angestrebte Größe der Justizvollzugsanstalt mit zu berücksichtigen. Die rechtlichen Grundlagen für diese Entscheidung finden sich in § 143 Abs. 3 StVollzG.⁴⁷⁹ Da hier jedoch nur für sozialtherapeutische Haftanstalten sowie für Haftanstalten für Frauen Obergrenzen festgelegt wurden, muss sich die Praxis für die übrigen Anstalten eigene Richtwerte überlegen.

1. Die Sicht der Wissenschaft

In der Lehre wird weitgehend ein Maximum von 200 Haftplätzen aus Behandlungsgründen für optimal gehalten, wobei dieses auch durch eine organisatorische Untergliederung größerer Anstalten erreicht werden könne.⁴⁸⁰

⁴⁷⁷ Der Minister versprach nicht nur reinen geschlossenen Vollzug, sondern darüber hinaus, die Stadt mit einer pauschalen Investitionshilfe von fünf Millionen Deutsche Mark, einer bevorzugten Berücksichtigung aus vorhandenen Landesprogrammen und einer umfassenden Bestandsgarantie für angesiedelte Landesbehörden zu unterstützen. Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. Oktober 2003, S. 43 f.; 17. März 2004, S. 43; Bündnis, Broschüre, S. 3.

⁴⁷⁸ In diesem Sinne etwa auch Calliess/Müller-Dietz, § 143 Rn. 2.

⁴⁷⁹ Vgl. dazu S. 126 f.

⁴⁸⁰ Vgl. beispielsweise Calliess/Müller-Dietz, § 143 Rn. 2; Arloth/Lückemann, § 143 Rn. 2.

Die absolute Obergrenze für einen sinnvollen Resozialisierungsvollzug liegt bei 500 Haftplätzen, da kolossalere Anstalten einen zu großen Verwaltungsaufwand benötigen und auf die Bedürfnisse der einzelnen Gefangenen immer weniger eingegangen werden könnte. Selbst bei Einhaltung des Höchstmaßes erscheint es aber wichtig, in weitere weitgehend selbständige Vollzugseinheiten, Abteilungen, zu untergliedern, die verschiedene Einrichtungen wie Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie den Freizeitbereich gemeinsam nutzen.⁴⁸¹

Nach dem aktuellen Forschungsstand wird folglich dieselbe Größenordnung für alle Anstalten als optimal empfunden. Größere Anstalten sollten daher über möglichst selbständige Vollzugseinheiten verfügen.

2. Die Anstaltsgröße in der Praxis

Die Justizvollzugsanstalten in Hessen, die Freiheitsstrafen an Erwachsenen vollziehen, verfügen über Belegungsfähigkeiten zwischen circa 50 und 550 Gefangenen in der Strafhafte. Dabei sind die Abteilungen derart aufgeteilt, dass in keiner Abteilung eine Belegungsfähigkeit von mehr als 200 Personen besteht.⁴⁸²

In der neuen Justizvollzugsanstalt in Hünfeld setzte das Land Hessen das Konzept, nach dem zumindest die Vollzugseinheiten nicht mehr als 200 Inhaftierte umfassen sollen, aktuell um: Sie sieht 50 Haftplätze auf jeder der zehn Stationen vor, in die man die drei Abteilungen à 200 beziehungsweise 150 Gefangene aufteilte.⁴⁸³

⁴⁸¹ Vgl. nur Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 143 Rn. 2 f.; AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 143 Rn. 4 nimmt sogar 400 Haftplätze als Obergrenze für eine sinnvolle Vollzugsgestaltung an.

⁴⁸² Die Anstalt mit der größten Belegungsfähigkeit ist die Justizvollzugsanstalt in Butzbach mit einer solchen von 550 Haftplätzen, dem Vernehmen nach aufgeteilt in drei Abteilungen. Zur Belegungsfähigkeit vgl. Hessisches Statistisches Landesamt Wiesbaden, Statistische Berichte, B VI 6 – j/04 – Teil 2, Ausgabe Juli 2005, S. 6 ff, zu Butzbach speziell vgl. S. 6 f. In England dagegen sind gerade die neuen Anstalten auf Belegungskapazitäten um die 1000 Gefangene ausgerichtet, unterteilt aber ebenfalls in kleinere Vollzugseinheiten, vgl. zur Anstaltsgröße HM Prison Service, Jahresbericht 2003-2004, S. 80 ff. Auch in Frankreich sind die Vollzugsanstalten eher größer als in Deutschland. In Toulon-La-Farlède weihte der Justizminister im April 2004 eine Vollzugsanstalt für 600 Gefangene ein und bezeichnete ihre Größe als optimal. Vgl. www.justice.gouv.fr/discours/d200404.htm. Die größte Anstalt in Frankreich, Fleury-Mérogis, dagegen verfügt über circa 3200 Haftplätze. Sie wurde bereits 1968 erbaut. Auch die übrigen alten Anstalten haben in der Mehrzahl mehr als 600 Haftplätze, vgl. AMOTMJ, Jahresbericht 2004, S. 21 ff.

⁴⁸³ Auskunft des Anstaltsleiters Herrn Dr. Päckert anlässlich der Besichtigung der Baustelle am 24. August 2005.

3. Fazit

Die Praxis orientiert sich damit im Grundsatz an den Zahlen, die die Wissenschaft als optimal einstuft. Zwar erfolgt keine Übernahme der Bezugsgröße von 200 Gefangenen für alle Anstaltstypen, die Abteilungsgrößen aber übersteigen zumindest nicht diese Dimensionen. In Anbetracht der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf der einen und der finanziellen Situation der Länder auf der anderen Seite scheint hier die momentan sinnvollste Lösung gefunden.

III. Die Außenansicht der Anstalt

1. Die Bedeutung der Außenansicht

Die Außenansicht der Justizvollzugsanstalt erfährt ihre Prägung einerseits durch die Gestaltung des Eingangsbereichs der Anstalt, andererseits durch die allgemeine Fassadengestaltung und zwar insbesondere durch die sichtbaren Sicherungsvorrichtungen.

Die Art der Präsentation des Anstaltsgeländes nach außen erlangt dabei in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen übt sie einen starken Einfluss auf den ersten Eindruck des Gefangenen bezüglich seiner Erwartungen für die Haftzeit aus. In diesem Sinne trägt sie besonders zu seiner Anfangsmotivation bei, im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Auch wenn er die Fassade der Anstalt wohl meist nur beim Antritt seiner Haftstrafe zu Gesicht bekommt, da Lockerungen immer seltener gewährt werden, ist ihre Wirkung daher nicht zu unterschätzen.⁴⁸⁴ Zum anderen beeinflusst die äußere Gestaltung der Haftanstalt erheblich den ersten Eindruck von Besuchern und sonstigen Außenstehenden: Besucher können von dem abschreckenden Äußeren einer Justizvollzugsanstalt derartig abgestoßen werden, dass sie nicht mehr kommen wollen. Da die Außenkontakte aber für die spätere Eingliederung des Gefangenen sehr viel bedeuten, schränkt diese Reaktion der Besucher die Möglichkeit der Verwirklichung des Vollzugsziels unter

⁴⁸⁴ So wurden im Jahr 2004 in Hessen 60.063 Lockerungen und Urlaube gewährt im Vergleich zu 145.473 noch in 1998. Zu den Zahlen von 2004 vgl. HMdJ, Justizvollzug in Zahlen 2004 unter www.hessen.de/justiz/service; zu den Zahlen von 1998 vgl. HMdJ, Justizvollzug in Hessen, Stand 2001, S. 28 f.

Umständen erheblich ein.⁴⁸⁵ Die Außenansicht stellt zudem den einzigen Teil einer Justizvollzugsanstalt dar, den der Großteil der Bevölkerung überhaupt jemals zu Gesicht bekommt. Daher prägt sie in besonderem Maße die Meinung der Öffentlichkeit über den Ablauf des Strafvollzugs.⁴⁸⁶

Die Meinung der Öffentlichkeit steht bei der Realisierung des Vollzugsziels nicht in erster Linie im Vordergrund. Da aber der Eindruck auf die Gefangenen und deren Besucher, den die äußere Gestaltung der Anstalt hervorruft, zur Verwirklichung des Vollzugsziels in besonderem Maße beiträgt, ist auch in diesem Zusammenhang in baulicher Hinsicht darauf zu achten, dass die Umsetzung der vollzuglichen Zielsetzungen nicht behindert wird.

Verschiedene Studien ergaben, dass die Fassade einer Haftanstalt die Eindrücke und Images vom Anstaltsinneren so sehr beeinflusst, dass diese unmittelbare Empfindung selbst verfestigte, im Gedächtnis gespeicherte Vorstellungen vom Anstaltsinneren relativ unabhängig von sonstigen Faktoren der Meinungsbildung prägt. Von besonderem Einfluss erweisen sich diesbezüglich die Elemente Gitter, Stacheldraht und Mauern.⁴⁸⁷ Der Fassade einer Justizvollzugsanstalt kommt daher eine immense Bedeutung für die Realisierung des Vollzugsziels in baulicher Hinsicht zu.

Der Gesetzgeber traf keine konkreten Vorgaben zur Gestaltung der Außenansicht der Justizvollzugsanstalten, so dass die allgemeinen Vollzugsgrundsätze direkt herangezogen werden müssen. Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz gemäß § 3 Abs. 1 und 2 StVollzG haben hierbei eine herausragende Stellung, gegen die das Sicherheitsinteresse nach § 2 S. 2 StVollzG abzuwägen ist.⁴⁸⁸ Im Rahmen des französischen „programme 13.000“ etwa gestaltete man die Fassaden der Anstalten in den Stadtbereichen im Gegensatz zur Vergangenheit nun möglichst neutral, um ein

⁴⁸⁵ Zur Bedeutung der Besuche vgl. die ausführlichere Darstellung S. 201f.

⁴⁸⁶ Zum Gefängnis als Außenansicht des Strafrechts vgl. Jung, ZfStrVo 1993, S. 339.

⁴⁸⁷ Vgl. Esch, ZfStrVo 1993, S. 77 ff., der die Ergebnisse der verschiedenen Studien darstellt.

⁴⁸⁸ Ähnlich: Calliess/Müller-Dietz, § 3 Rn. 3. Wagnitz, Ideen und Plane, S. 38, dagegen sprach sich noch dafür aus, die Außenfassade möglichst abschreckend zu gestalten, damit der Betrachter denkt, in dieser Anstalt würde Entsetzliches mit ihm geschehen, um so keine Verbrechen begehen zu wollen.

Hervorstechen im Umfeld zu vermeiden. Die neue Anstalt in Bobigny beispielsweise gleicht daher auf den ersten Blick auch jedem anderen staatlichen Gebäude.⁴⁸⁹

2. Die Gestaltung des Eingangsbereichs

Traditionell erfährt der Sicherheitsaspekt eine Betonung, die über seine tatsächliche Bedeutung weit hinausgeht und durch diese „Sicherheitsarchitektur“ erst eine gesteigerte Gefährlichkeit schafft. Umwelt- und architekturpsychologische Untersuchungen zeigen nämlich, dass ein „hartes Design“ das Konfliktpotential in der Anstalt zumindest steigert.⁴⁹⁰ Teilweise wird dagegen auch vertreten, dass der Vorteil einer besonders gut nach außen gesicherten Justizvollzugsanstalt darin besteht, den Gefangenen in der Anstalt mehr Freiräume gewähren zu können.⁴⁹¹ Zwar ist dieses Argument einerseits nicht von der Hand zu weisen, allerdings erscheint die abschreckende Wirkung hinsichtlich der Außenkontakte andererseits gleichsam beachtlich.

Eine Mittellösung, die beide Komponenten vereinigt, erweist sich daher als Optimum: Ohne Zweifel erfordert eine Justizvollzugsanstalt für den geschlossenen Vollzug eine Sicherung dergestalt, dass die Insassen nicht ungewollt ein- und ausgehen können. Gleichzeitig darf nicht vergessen werden, dass eine abschreckend wirkende Anstalt die Realisierung des Vollzugsziels nicht fördert. Im Hinblick auf die Sicherungsvorrichtungen ist daher zu beachten, dass die instrumentellen Mittel wie Mauern, Gitter, Stacheldraht und Kameras nicht die einzigen Mittel bleiben, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten: Die instrumentelle Sicherheit steht vielmehr im Wechselspiel mit den Komponenten der administrativen und der sozialen Sicherheit.⁴⁹²

⁴⁸⁹ Vgl. dazu Marchetti, *Prison*, S. 53.

⁴⁹⁰ Vgl. Jung, *ZfStrVo* 1993, S. 339; Esch u.a. in *Festschrift für Günther Jahr*, S. 47 ff.

⁴⁹¹ So bereits Schüler-Springorum, *M SchrKrim* 1961, S. 155; Arndt, *Vollzugsbau*, S. 181. Die Lektüre des Berichts des französischen Justizministers Jean-Marc Chauvet zu den Vorschlägen zu notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in den Vollzugsanstalten von Oktober 2001 erlaubt die Schlussfolgerung, dass eine möglichst hohe Sicherung der Anstalt im französischen Vollzug ein bedeutendes Anliegen darstellt: So beschäftigt man sich nicht nur mit Dicke und Anzahl der Außenmauern, sondern auch mit der Sicherung vor Helikoptern, dem Aufspüren von Mobiltelefonen und Ähnlichem. Vgl. www.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/014000746/somm.htm.

⁴⁹² Ausführlicher dazu: Korndörfer in *Sicherheit*, S. 188 ff. – „Dabei kommt einer ständigen Weiterentwicklung des Arbeits-, Bildungs- und Freizeitangebots sowie einer qualitativ hochwertigen ärztlichen, psychologischen, seelsorgerischen und sozialen Betreuung ganz entscheidende Bedeutung zu. Ein Gefangener, dem überzeugend vermittelt wird, dass er sich seinen persönlichen Problemen stellen muss, sieht in einem Ausbruch keine echte Alternative für die künftige Lebensbewältigung.“ Dito S. 195.

Aus ästhetischen Gründen und im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG sollte der Eingangsbereich an andere große Anstaltsgebäude, etwa Schulen oder Krankenhäuser, erinnern. Bezüglich der konkreten Gestaltung sollten zudem warme Farben anstelle von grauen Betonfassaden Verwendung finden.⁴⁹³ Die optimale Lösung stellen dabei Backsteinbauten dar, die sich zudem gut in die natürliche Umgebung integrieren, aus Kostengründen erscheinen jedoch auch rein malerische Lösungen denkbar. Eine neue farbliche Gestaltung der Außenfassaden und Mauern erweist sich auch bei Altanstalten etwa unter Einbeziehung von lockerungsberechtigten Gefangenen als kostengünstig umsetzbar. Eine andere Variante der Außengestaltung wurde beim Maison d'arrêt in Straßburg gewählt, einem der wenigen positiven Beispiele einer freundlichen Gestaltung der Außenfassade: Die weiße Betonfassade durchbrechen hier spielerisch angeordnete Fensterreihen in ockergelber Umrahmung, auch die zurückgesetzte Schleusentür trägt diese Farbe und fällt kaum auf.⁴⁹⁴ Dadurch könnte es sich auf den ersten Blick bei dem Eingangsbereich auch um denjenigen einer Schule handeln.

So verwundert es, dass in der Praxis beispielsweise in der Justizvollzugsanstalt Kassel I im Bereich des Zentralkrankenhauses die Betonmauer im Bereich des Hofes für den Freigang bunt gestaltet wurde, aber niemand auf die Idee kommt, auch im Außenbereich der Anstaltsmauer das triste Grau zu verändern. Im Rahmen des Neubaus in Hünfeld wurde in der Anstalt in erhöhtem Maß mit Farben gearbeitet, den Architekten dabei sogar freie Hand gelassen. Die Außenmauer im Eingangsbereich blieb jedoch ohne Farbe. Diese Beobachtung lässt vermuten, dass bei der Gestaltung der Außenfassaden politische Aspekte mitberücksichtigt wurden und man ein zu „freundliches“ Aussehen von Haftanstalten verhindern will.⁴⁹⁵ Argumente, die mit dem Strafvollzug in Zusammenhang stehen, sind jedenfalls für die äußere Betonung des Graus nicht ersichtlich. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass bei dieser Gestaltung weniger die Vollzugszielverwirklichung als eher Argumente der Generalprävention im Vordergrund standen.

⁴⁹³ Zu Studien über positive Erfahrungen mit farblicher Gestaltung vgl. AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144 Rn. 8.

⁴⁹⁴ Vgl. www.ma-strasbourg.justice.fr/photos/entree.jpg.

⁴⁹⁵ Die Außenfassaden der Anstaltsgebäude im Inneren allerdings sind wegen der Verwendung rötlicher Steine nicht grau.

3. Die Gestaltung der Sicherung der inneren Anstaltsgebäude

Auch die Gestaltung der Sicherung der inneren Anstaltsgebäude darf nicht allein unter dem Aspekt der Sicherheit gesehen werden. Vielmehr erfordern Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz die Entstehung einer Atmosphäre, in der der Gefangene die Tatsache seines Status so wenig wie möglich wahrnimmt. Gleichermaßen sind aber gewisse Vorkehrungen zu treffen, die dem Vollzugsziel dienen: So resultieren Behandlungsgesichtspunkte darin, dass sich Inhaftierte nicht durch die Haftraumfenster über die Innenhöfe austauschen, sondern wie allgemein üblich in der persönlichen Begegnung.

Um eine gegenseitige Einsicht in die Hafträume und Kontaktaufnahmen möglichst zu unterbinden, ohne die Sonneneinstrahlung auszuschließen, bietet es sich daher an, entweder eine sägeschnittartige Auflösung der Außenwände mit der Möglichkeit der Südorientierung der Hafträume zu wählen oder die Mauersteine links und rechts der Fenster möglichst weit aus der Mauer hervorstehen zu lassen. Die vorstehenden Mauersteine fallen weniger auf, die Häuser sehen damit eher gewöhnlichen Wohnhäusern ähnlich. Sie erscheinen daher für die Vollzugszielerreichung empfehlenswerter.

Insgesamt ist zu betonen, dass hinsichtlich der Außensicherung der einzelnen Gebäude der Anstalt die Sicherung der Fenster im Vordergrund steht und auch stehen muss. Sie dienen dem Vernehmen nach am häufigsten zur Flucht und zum verbotenen Austausch von Gegenständen und Briefen außerhalb der Aufschlusszeiten.⁴⁹⁶ Die dadurch möglicherweise entstehende Gefährdung der Vollzugszielerreichung erfordert einen Ausgleich des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes mit den Sicherheitsaspekten.⁴⁹⁷

In der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld begrenzt ferner ein gesonderter Zaun die Freistundenhöfe, so dass der Gefangene vom Freistundenbereich aus bei einer Flucht

⁴⁹⁶ Wenn ein Gefangener die Türen überwinden will, muss er durch das gesamte Gebäude und trifft immer wieder auf weitere Türen. Dies kostet mehr Zeit und fällt eher auf als seine Beschäftigung mit den Fenstergittern im Haftraum.

⁴⁹⁷ Diese wird im Rahmen der Fenstergestaltung der Hafträume näher betrachtet. Vgl. S. 175 ff.

drei Zäune zu überwinden hätte. Diese Zäune dienen allerdings nicht nur der Sicherung, sondern verhindern auch, dass Gefangene, die aus Behandlungsgesichtspunkten getrennt untergebracht wurden, sich auf diese Weise wieder begegnen können.

4. Die Gestaltung der übrigen Sicherheitsvorkehrungen

Als wichtigste weitere Sicherungsvorrichtung erweist sich die Umgrenzung des Anstaltsgeländes. Meist handelt es sich hierbei vor allem um eine Mauer in Anstalten der Sicherheitsstufe I und um eine Umzäunung oder ebenfalls eine Mauer in den übrigen Anstalten. Eine Mauereinfassung verhindert zum einen Einblicke, zum anderen erschwert sie dem Gefangenen die Flucht in extremem Maße, so dass sich die Bediensteten weniger um die Sicherung der Anstalt als vielmehr um die Gefangenen kümmern können.⁴⁹⁸ Um den Vollzugsgrundsätzen zu genügen, sollte die Mauer nicht nur im Eingangsbereich möglichst freundlich gestaltet werden, sondern in ihrer ganzen Länge.

Gerade bei Mauerstücken, die nicht im Eingangsbereich der Anstalt liegen, empfiehlt sich zudem bei ausreichendem Platz eine geeignete Bepflanzung. Diese müsste nicht direkt an die Mauer angrenzen, sondern einen Abstand von ein bis zwei Metern wahren, um so den Blick auf die Mauer zumindest teilweise zu versperren.⁴⁹⁹ Auf diese Weise wäre sowohl den Vollzugsgrundsätzen als auch dem Sicherheitsinteresse Rechnung getragen. Gleiches gilt für eine Umzäunung.

Die Bepflanzung kann dann nicht nur dem Vollzugsziel entsprechend einem gefälligeren Äußeren dienen, sondern gleichzeitig auch der Sicherung der Anstalt. In Hessen kam es dem Vernehmen nach einmal vor, dass ein Gefangener mit einem Panzer befreit wurde, der in Schwalmstadt die Mauer der Justizvollzugsanstalt durchbrach. Nachdem also Mauern und Zäune an sich nicht ausreichen, die Anstalt vor dieser Art Fahrzeuge abzuschirmen, musste man dazu übergehen, die Anstalten besser zu sichern.

⁴⁹⁸ So bereits Arndt, Vollzugsbau, S. 181.

⁴⁹⁹ Um das HMP Holme House etwa ist noch vor dem Zaun und den Mauern eine Hecke angelegt, die um den größten Teil der Anstalt in einer Entfernung von circa 10 m wächst. An ihr entlang führen Spazierwege, die augenscheinlich eigener Erfahrung intensiv von Spaziergängern genutzt werden. Natürlich besteht für eine solche Anlage ein großer Raumbedarf, der in dichter besiedelten Gegenden schwerer zu verwirklichen ist. (Gesehen anlässlich der Besichtigung der Anstalt am 11.05.2005.)

In Schwalmstadt löste man dieses Problem durch Rammböcke, die verhindern, dass ein Fahrzeug zur Mauer vorstoßen kann.⁵⁰⁰

In Hünfeld bepflanzte man jetzt in optisch ansprechender Weise einen Wall, der vor der Mauer im Eingangsbereich beziehungsweise vor den zwei bis drei Zaunreihen im übrigen Teil der Anstalt verläuft. Er besteht aus einer Natursteinmauer bis zu der Höhe, die nicht mehr überfahren werden kann, und darüber aus mit niedrigen Bodenpflanzen bepflanzter Erde. Dabei handelt es sich an der Außenseite um Schlehen, innen um Niedriggewächse und oben um Dornengewächse, damit kein Anreiz besteht hochzuklettern, um in die Anstalt zu sehen und die Gefangenen so in eine demütigende Situation eines Zootieres zu bringen. Auf diese Weise trägt man nicht nur dem Sicherheitsaspekt, sondern auch der Ästhetik Rechnung und die Justizvollzugsanstalt wirkt weniger bedrohlich als durch das Aufstellen von Rammböcken.

Allerdings muss an dieser Stelle betont werden, dass heutzutage Mauer und Zaun an sich nicht mehr die zur Sicherung der Anstalt wichtigste Vorkehrung darstellen. Schwenkbare Kameras mit Bewegungsmeldern und Sensoren am Boden zeigen den Bediensteten jegliches Vorkommnis frühzeitig an.⁵⁰¹ Der Draht auf Mauer oder Zaun sorgt dann dafür, dass die Gefangenen auf diesem Wege – wenn überhaupt – nur mit schweren Verletzungen die Anstalt verlassen können. Bei Anstalten, die in Talsenken liegen, erfordert die Sicherheit vor Ausbrüchen keine hohe Umfassung, da das Anstaltsgelände ohnehin tiefer liegt als von außen erkennbar und auch eine niedrigere Einfassung von innen nicht zu überwinden ist. Eine hohe Mauer beziehungsweise ein Zaun dienen hier nur dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und verhalten sich daher diametral zum Vollzugsziel.

Detektierte Zaunanlagen, die Manipulationen oder Übersteigungsversuche an eine zentrale Stelle melden und mit beweglichen Videoüberwachungsanlagen zusammenhängen, sowie Personenrufgeräte und Personenmeldegeräte, die ohne Betätigung allein dann schon einen Alarm aussenden, wenn die betreffende Person in eine waagerechte Lage kommt, schaffen neue Möglichkeiten der Sicherung von

⁵⁰⁰ Auskunft des Anstaltsleiters Dr. Neu anlässlich der Besichtigung der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt.

⁵⁰¹ So sind etwa die beiden äußeren Zaunreihen der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld dem Vernehmen nach zudem mit Videosensorüberwachung und Zaunsensor-Körperschallsystemen gesichert.

Anstalten, die die alten auffälligen Sicherungsvorrichtungen übertreffen. Sie stellen positive Errungenschaften in der Hinsicht dar, dass bezüglich der Umsetzung der Vollzugsgrundsätze eine negative Atmosphäre durch die sichtbaren Sicherungselemente nur noch verringert auftritt. Auch im Hinblick auf die Vollzugszielerreichung spricht nichts gegen den Einsatz der technischen Errungenschaften zur Fluchtvermeidung. Gleichzeitig spart die Verwaltung durch ihre Verwendung sogar Wachtpersonal ein. Der Gebrauch der Geräte erscheint daher sinnvoll.⁵⁰²

5. Fazit

Während in der Theorie verschiedene Möglichkeiten einer freundlichen Gestaltung der Außenfassaden der Justizvollzugsanstalten denkbar sind, verkörpern sie in der Praxis hauptsächlich das politische Konzept eines „harten“ Strafvollzuges. Die Justizvollzugsanstalten stellen sich nach außen als triste graue Bauten dar und werden so Gesichtspunkten der positiven und negativen Generalprävention gerecht: Ihre abschreckende Außenansicht und imposant wirkende Sicherung wirken abschreckend bis beklemmend. Den Bürgern wird vermittelt, dass in solchen Anstalten kein „Hotelvollzug“ betrieben wird. Positiv anzumerken bleibt die Umrahmung der Hünfelder Anstalt mit dem Erdwall, der sowohl Sicherheitsaspekten als auch ästhetischen Ansprüchen genügt. Auch aus Frankreich konnten einige gute Beispiele einer freundlicheren Gestaltung einfließen. Der Einsatz immer neuer technischer Möglichkeiten kann auch für die Zukunft dazu beitragen, dass die Notwendigkeit imposanter Sicherungseinrichtungen immer mehr schwindet und lässt die Justizvollzugsanstalten gleichzeitig auch weniger bedrohlich aussehen.

⁵⁰² In diesem Sinne auch Flügge, ZfStrVo 2000, S. 259.

Siebttes Kapitel

Gesamtkonzeption einer Justizvollzugsanstalt

I. Aspekte für die Gliederung der Anstalt als Gesamtanlage

§ 143 Abs. 1 StVollzG gibt vor, die Justizvollzugsanstalten so zu gestalten, dass eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist.⁵⁰³ Aus dieser Generalklausel für den Vollzugsbau ergeben sich verschiedene Folgerungen für Bauvorhaben, die helfen, das Vollzugsziel der Resozialisierung in die Praxis umzusetzen:

1. Verdeutlichung der Übergangssituation

Zunächst einmal erscheint es sinnvoll, die Gesamtanlage architektonisch so zu gliedern, dass sie dem Gefangenen den Prozess von der Aufnahme bis zur Entlassung verdeutlicht. Eine Justizvollzugsanstalt sollte daher zumindest niemals en bloc gebaut werden.⁵⁰⁴ Zwar setzte sich in der Praxis die pavillonartige Bauweise aufgrund der mit ihr verbundenen Kosten nicht durch, allerdings auch nicht die Bauweise in Form eines großen Gebäudes. Die Haftanstalt Frankfurt am Main I, die man noch in den sechziger Jahren als elfstöckiges Hochhaus errichtet hatte, wurde mittlerweile abgerissen, da sie nicht nur – wie vom Ministerium verlautbart – dem Vollzugsziel nicht mehr entsprach, sondern asbestverseucht war.⁵⁰⁵

⁵⁰³ Ein nicht zu unterschätzendes Problem beim Bau von Vollzugsanstalten ist, dass das Strafvollzugsgesetz hierzu keine Kompetenzzuweisung enthält. Daher sind neben dem Justizministerium auch Finanzministerium, Staatshochbauamt sowie freie Architekten und Bausachverständige an der Planung beteiligt. Hinzu kommt teilweise, dass die örtlichen Gremien noch Bedingungen stellen, damit sie dem Bau der Anstalt zustimmen können. Auch die Ausschreibung von Architektenwettbewerben, wie sie 1980 von Arndt, *Vollzugsbau*, S. 161, als Mittel zur Beschleunigung dargestellt wurde, trägt zu diesem Zweck nur unwesentlich bei. Als effektives Mittel erwies sich hier vielmehr erst die Privatisierung der Verantwortlichkeit für den Bau nach dem englischen Prinzip, vgl. dazu S. 288 ff.

⁵⁰⁴ Zur Ablehnung der Blockbauweise vgl. bereits Graul, *Strafvollzugsbau*, S. 164; Arndt, *Vollzugsbau*, S. 184. In England wird darüber hinaus seit Beginn des Jahrtausends intensiver auf Umweltbelange Rücksicht genommen: So existiert unter anderem ein Müllmanagement und wird bei dem Bau von Anstalten darauf geachtet, dass die neusten Erkenntnisse des Umweltschutzes umgesetzt werden, vgl. HM Prison Service, *Sustainable Development Report 2003-2004*, insbesondere S. 7 ff. zum Müllmanagement sowie S. 26 ff. zur Berücksichtigung von Umweltbelangen beim Anstaltsbau. Im HMP Cardiff sind in 2004 etwa Solarplatten auf dem Dach der Anstalt angebracht worden, die die Heißwasserversorgung unterstützen sollen, vgl. www.hmprisonservice.gov.uk/prisoninformation/prisonservicemagazine/index.asp?id=1030,18,3,18,0,0.

⁵⁰⁵ Vgl. *Berichterstattung in Der Vollzugsdienst* 1/2000, S. 18; 4-5/2000, S. 29.

Heutige Anstalten realisieren die Verdeutlichung der Übergangssituation zumindest durch einen Kammerbereich, der sich in einem gesonderten Gebäude befindet, und eine Zugangsabteilung, in der die Gefangenen ihre ersten Tage verbringen. In der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt werden ferner die lockerungsberechtigten Insassen vom Haupthaus in das sogenannte Kornhaus verlegt, wobei zu beachten ist, dass die Einstufung als Lockerungsberechtigter meist erst bei absehbarer Entlassung erfolgt.⁵⁰⁶

Während die Architekten in Deutschland die Gebäude mit quaderförmigen Grundrissen konzipieren, kommt in England der kreuzförmige Galeriebau allerdings noch nicht aus der Mode: Das HMP Holme House im Norden Englands wurde 1992 mit einem Grundriss von vier kreuzförmigen Gebäuden mit je drei Etagen gebaut, die überdachte Gänge miteinander verbinden. In der Mitte des entstandenen Vierecks befinden sich die Kirche und die Schule. Werkstätten und Turnhalle brachte man in einem gesonderten quaderförmigen Gebäude unter.⁵⁰⁷ Gegen diese Anordnung als Flügelbau mit Galerien spricht aber insbesondere die Tatsache, dass alle Gefangenen bei offenen Haftraumtüren alles mitbekommen. Verliert einer die Beherrschung über sich, wird der ganze Flügel Zeuge und nicht nur eine Etage.⁵⁰⁸ Abgesehen davon, dass eine Überwachung heute dank des Fortschritts der Technik nicht mehr durch die offenen Flügelbauten gewährleistet werden muss, ist dieses Konzept also auch aus Behandlungsgesichtspunkten abzulehnen.

2. Übernahme städtebaulicher Konzepte

Dem Vollzugsziel der Resozialisierung entsprechend erscheint es für die Gliederung der Gesamtanlage dagegen vorteilhaft, sich für die Anordnung der Gebäude beziehungsweise verschiedenen Bereiche der Anstalt an städtebaulichen Konzepten zu orientieren: Die Justizvollzugsanstalt ähnelt in ihrer Organisation einer kompakten Stadt, da in ihr Raum sein muss für alle Belange, die in jeder Kommune von Bedeutung

⁵⁰⁶ Vgl. Zweckbestimmung von Haupthaus und „Kornhaus“ unter www.jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de.

⁵⁰⁷ Gesehen bei der Besichtigung am 11.05.2005.

⁵⁰⁸ So auch Officer Martin Hill vom HMP Castington am 12.05.2005 im Gespräch.

sind: Wohnen, Arbeiten und Freizeit. Diese organisatorische Gliederung kann sich dann durchaus auch in der baulichen Gestaltung ausdrücken.⁵⁰⁹

Es erscheint daher im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz sinnvoll, zum einen Gebäude für den Wohnbereich zu schaffen, von denen aus die Gefangenen tagsüber zu den Arbeitsbetrieben und Schulungsräumen gehen und abends zum Sportbereich. Um den Wohnbereich herum können Grünflächen für den Freistundenbereich angelegt werden. Die Arbeits- und Ausbildungsstätten, der Sportbereich, die Kirche, die Küche, die Zentralkammer und sonstigen Einrichtungen können von allen gemeinsam oder abwechselnd zu bestimmten Zeiten zu nutzen sein, während der Wohnbereich den bestimmten zugewiesenen Gefangenengruppen vorbehalten bleibt.⁵¹⁰ Entsprechend einem städtebaulichen Konzept sollte der Wohnbereich folglich abgetrennt von Arbeits- und Freizeiteinrichtungen sein.

Die Architekten von plan2, die die Hünfelder Anstalt konzipierten, sprachen sich auch für eine solche übersichtliche städtebauliche Anordnung aus, wobei sie die gesamten Gebäude nach ihren Funktionen in Zonen anordneten (Wohnen, Arbeiten, Freizeit). Ein Gang verbindet alle Bauten, weshalb die Gefangenen auf ihren Wegen nicht unbedingt eskortiert werden müssen, ohne dass aber die Intention des pennsylvanischen Systems objektiv wiederauflebt.⁵¹¹ Dieser letzte Aspekt gehört zum Bereich der Sicherheit, der in einer Justizvollzugsanstalt ungleich der Situation in einer „freien Stadt“ eine Rolle spielt. Im Rahmen der Verwirklichung des Vollzugszieles ist bei der Anlage einer Justizvollzugsanstalt darauf zu achten, dass einerseits die Sicherheitsvorkehrungen nicht die städtebauliche Anordnung der Gebäude überlagern und ihre positive Wirkung unterbinden. Gleichzeitig muss die Anstalt über ihrem Standard entsprechende Sicherungen verfügen.

⁵⁰⁹ Für eine solche Aufteilung der Räumlichkeiten der Anstalt sprechen sich etwa Krebs, Freiheitsentzug, S. 497; Lohner u.a., R & P 2005, S. 126 (allerdings hinsichtlich Krankenhaus im Maßregelvollzug) aus. Auch die Architekten des „programme 13.000“ in Frankreich ließen sich von städtebaulichen Konzeptionen beeinflussen, vgl. Ministère de la Justice/Dumez Construction, Conception, S. 7 f.

⁵¹⁰ So auch Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 143 Rn. 2 f. und bereits Arndt, Vollzugsbau, S. 184.

⁵¹¹ Vgl. Ballhausen, Bauwelt 3/2001, S. 33 zur Justizvollzugsanstalt Dresden, die als Vorlage für die Hünfelder Anstalt diente. Vgl. hierzu und zu den weiteren Verweisen auf die JVA Hünfeld das Luftbild sowie die Gliederungsskizze, Abbildung 3 und 4 der Anlage.

Hinsichtlich des Vollzugsziels erscheint es förderlich, wenn die Gefangenen auf Fußwegen von einem Gebäude zum nächsten gelangen. Auch dieser Gesichtspunkt gehört zu der Perspektive eines städtebaulichen Konzepts, da im Leben in Freiheit in den meisten Fällen auch ein Ortswechsel stattfindet, wenn jemand von seiner Wohnung zu seinem Arbeitsplatz geht. Die Freizeitbetätigung findet meist ebenfalls an einem anderen Ort statt. Praktischer im Hinblick auf die Einsparung an Personal erweist es sich aber, die verschiedenen Gebäude über überbaute Erschließungsachsen zu verbinden, um eine personalintensivere Gefangenenbewegung über die Höfe zu vermeiden.⁵¹² Auch hinsichtlich der Vermeidung von unerwünschten Kontakten zwischen einzelnen Gefangenen oder Gefangengruppen stellen sich diese Erschließungsachsen als die geeigneteren Hilfsmittel dar. Bei Wegen über das Gelände würden die Bediensteten gerade bei der Führung einzelner Insassen zum Arzt oder zu sonstigen Terminen vor große logistische Probleme gestellt, wenn sich die Inhaftierten nicht begegnen sollen.

Die neuen technischen Vorrichtungen ermöglichen es bezüglich der überbauten Erschließungsachsen sogar, die Bewegung der Gefangenen technisch effektiv und übersichtlich zu steuern, ohne dass es überhaupt zu einem nennenswerten Einsatz von Personal kommt. Zu Recht wird es aber hinsichtlich dieser neuen Errungenschaften kritisiert, wenn der Faktor Mensch bei einer technischen Betreuung in den Hintergrund tritt. Zur Verwirklichung des Vollzugsziels ist es dagegen von herausragender Bedeutung, dass Menschen sich um Menschen kümmern, denn nur die Bediensteten sehen im persönlichen Umgang mit den Insassen, wie sich diese fühlen und ob ein Gespräch oder ähnliches erforderlich scheint.⁵¹³ Andererseits dient es der wiederum ihrer Eigenständigkeit, wenn sie sich wie im *Maison d'arrêt* in Straßburg mit Hilfe von speziellen Berechtigungsscheinen alleine von ihrem Wohnbereich zu den Werkstätten begeben.⁵¹⁴

In der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld befindet sich die technische Einrichtung auf dem neuesten Stand und die Gefangenenbewegung erfolgt theoretisch komplett auf

⁵¹² So etwa in der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld, aber auch im HMP Holme House trotz insgesamt vollkommen anderen Grundrisses. Gesehen anlässlich der Besichtigungen im August beziehungsweise Mai 2005.

⁵¹³ In diesem Sinne auch Flügge, ZfStrVo 2000, S. 259.

⁵¹⁴ Vgl. www.ma-strasbourg.justice.fr.

technischem Wege. Allerdings legte man bewusst fest, dass die Haftraumtüren nur mechanisch geöffnet und geschlossen werden können, damit die Bediensteten gezwungen sind, wenigstens zweimal am Tag persönlich Kontakt mit den Gefangenen aufzunehmen. Im Übrigen soll dem Vernehmen nach ausgetestet werden, ob es sinnvoller erscheint, die Bewegung von Gefangenengruppen technisch zu steuern oder ob Bedienstete manuell die Türen öffnen. Wenn einzelne Insassen von einem Raum zu einem anderen müssen, wird die Begleitung durch einen Beschäftigten immer die einfachere Variante bleiben, da der Schaltaufwand sonst zu groß wäre.⁵¹⁵

Die Vollzugspraxis realisiert folglich die Übernahme städtebaulicher Konzepte, eingeschränkt allerdings aufgrund von Aspekten der Sicherheit, des Kostenaufwands sowie aus organisatorischen Gründen.

3. Ermöglichung der Öffnung der Anstalt für Außenstehende

In einer geschlossenen Anstalt der Sicherheitsstufe II erfolgt unter Umständen eine stärkere Berücksichtigung des Vollzugsziels, indem die baulichen Anlagen für die sportliche Betätigung von Personen außerhalb der Anstalt mitbenutzt werden. Auf diese Weise können Menschen die Anstalt betreten, die weder als Gefangene noch als Besucher oder Bedienstete kommen, und es vermag die Anstaltsleitung auf diese Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Dieses Konzept wird beispielsweise in Hünfeld umgesetzt, wo die Sporthalle am Rand der Anstalt steht, so dass ausgesuchte Sportvereine von außen die Halle mitbenutzen können. Sie treiben allein oder gleichzeitig mit Gefangenen Sport. Die Externen betreten die Anstalt hierbei durch den Besucherbereich, ohne auf dem Weg zur Halle Inhaftierten zu begegnen, so dass unerwünschte Kontaktaufnahmen unterbleiben. Aufgrund des relativ geringen Sicherheitsniveaus, das in der Anstalt erforderlich ist, kann das Sicherheitsrisiko, das bei der Öffnung einer Justizvollzugsanstalt für Externe immer besteht, in Kauf genommen werden.

Die Justizvollzugsanstalt kann durch die Erlaubnis der Nutzung der Sporthalle seitens Externer Öffentlichkeitsarbeit leisten, die Angst vor den Insassen abbauen und

⁵¹⁵ So jedenfalls der Anstaltsleiter Herr Dr. Päckert in einem Gespräch im August 2005 vor Eröffnung der Justizvollzugsanstalt.

gleichzeitig den Gefangenen ein weiteres soziales Trainingsfeld liefern. Gleichzeitig erweckt es politisch einen besseren Eindruck, wenn nicht lediglich die Gefangenen eine Sporthalle bekommen, die den neuesten Standards entspricht, während die kommunalen Einrichtungen immer schwerer finanzierbar werden.⁵¹⁶

4. Fazit

Die Räumlichkeiten einer Justizvollzugsanstalt sollten folglich eine solche Gliederung erfahren, dass zum einen eine Angleichung an das Leben in Freiheit so weit als möglich erfolgt und man zum anderen die Sicherheit unauffällig und mit möglichst geringem Personalaufwand gewährleistet, sofern gleichzeitig der menschliche Kontakt nicht zu sehr in den Hintergrund tritt. Die Übertragung übersichtlicher städtebaulicher Konzepte erscheint dafür als sinnvolle Lösung und wird in der Praxis zumindest im Ansatz realisiert. Eine weitgehende Öffnung der Anstalt für Nachbarn und Besucher erweist sich darüber hinaus in erster Linie förderlich im Hinblick auf die spätere Wiedereingliederung der Gefangenen. In der Praxis setzte sich die Orientierung an städtebaulichen Konzepten auch durch, die Verdeutlichung der Übergangsphase der Haftzeit jedoch wird nur in Ansätzen realisiert. Gerade der Übergang von der Haft in die Freiheit sollte möglichst nicht in so extremer Weise direkt aus dem regulären geschlossenen Vollzug heraus stattfinden.

II. Die Gestaltung der internen Gliederung in Vollzugsgruppen

Die Analyse der konkreteren Gliederungsvorschrift § 143 Abs. 2 StVollzG ergab, dass eine Gliederung in Vollzugsgruppen mit eigenen Gemeinschaftsräumen möglich sein muss, wobei keine Vorgabe einer Bezugszahl für die Gruppengröße erfolgt, sondern es lediglich auf die „Überschaubarkeit“ ankommt. Auch eine Konkretisierung der gewünschten Gestaltung dieser Gliederung erfolgte nicht.

1. Die Gruppengliederung aus der Sicht der Wissenschaft

Nach den aktuellen Erkenntnissen geht die Lehre davon aus, dass die Wohngruppe als zentrale Behandlungsmaßnahme und damit gleichzeitig als Behandlungsgruppe die am ehesten erfolgversprechende Gliederung der sozialen Struktur der Anstalt darstellt. Die

⁵¹⁶ Für die Einbindung der Öffentlichkeit in die Vollzugsgestaltung sprechen sich etwa Kaiser/Schöch, S. 142 und Arloth/Lückemann, § 154 Rn. 3 aus.

Wohngruppe kann durch die soziale Interaktion der Gefangenen als Lernfeld zur Erlangung von sozialer Kompetenz und Selbstwertgefühl dienen: Die Gefangenen lernen hier unter Aufsicht, mit den in einer größeren Runde notwendigerweise immer wieder entstehenden Schwierigkeiten umzugehen. Der gruppensdynamische Prozess unterstützt die Korrektur fröhlicher negativer Erfahrungen aus verschiedenen Lebenssituationen. Durch die soziale Gliederung wird die Initiative des Gefangenen gefördert, verstärkt Verantwortung für sich und die Gemeinschaft zu übernehmen. Kleine Gruppen verhindern darüber hinaus unerwünschte subkulturelle Entwicklungen und Anonymität.⁵¹⁷

Um die geforderte Überschaubarkeit gewährleisten zu können, werden als Obergrenze für eine Wohngruppe zwischen 4-7 und 15-20 Personen angenommen, wobei das exakte Maß von den baulichen Gegebenheiten und den Sozialisationsdefiziten der Gefangenen abhängen soll. Als weiteres Argument für kleine Wohngruppen wird auf den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG hingewiesen, nach dem die Wohngruppe als Behandlungsmaßnahme einerseits die Vielfalt des Lebens in Freiheit widerspiegeln sollte, andererseits als eine Art „Familie“ in sich überschaubar sein müsse.⁵¹⁸ Anbieten würde es sich dabei etwa, wenn Gefangene, die gemeinsam an einem Lehrgang teilnehmen, auch gemeinsam in einer Wohngruppe lebten.⁵¹⁹ Im Hinblick auf die Größe der Betreuungsgruppe als Vollzugseinheit geht man von einer maximalen Obergrenze zwischen 25-30 und 60-80 Haftplätzen aus.⁵²⁰

⁵¹⁷ Vgl. dazu Laubenthal, Strafvollzug, S. 192 f. Er kam bereits in den achtziger Jahren zu dem Ergebnis, dass die Gruppengliederung am ehesten geeignet ist, den Gefangenen einen realitätsähnlichen Rahmen zu ihrer Sozialisation zu vermitteln, vgl. Zuweisung, § 7. Zur Behandlungswohngruppe vgl. auch Lorch u.a., ZfStrVo 1989, S. 265 ff.; zu Zweck und Struktur der Wohngruppe auch Rehn, ZfStrVo 1996, S. 283.

⁵¹⁸ So plädiert beispielsweise Laubenthal, Strafvollzug, S. 193 für maximal 15 Gefangene pro Wohngruppe, Calliess/Müller-Dietz für 10-12 Gefangene. AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 143 Rn. 5, spricht sich für höchstens acht Gefangene je Wohngruppe im Hinblick auf eine erhöhte Sicherheit durch die Interaktion zwischen den Gefangenen aus, macht aber auf die Gefahr des „Knasts im Knast“ aufmerksam. Für die Erfahrung des Gemeinschaftslebens wird sogar eine Orientierung an Wohngemeinschaftsgröße (4-7 Personen) bei Freizeitbeschäftigung außerhalb der Gruppe vorgeschlagen, vgl. Rn. 9. Nach Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 143 Rn. 3 muss die Wohngruppe jedenfalls im geschlossenen Vollzug weniger als 20 Gefangene umfassen. Die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 143 StVollzG legen beispielsweise 60 Gefangene als Regelgruppe pro Vollzugseinheit fest.

⁵¹⁹ So etwa Schwind/Böhm/Jehle-Laubenthal, § 38 Rn. 13.

⁵²⁰ Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 143 Rn. 3. Calliess/Müller-Dietz, § 143 Rn. 6, gehen sogar von einer Regelzuordnung von 40-60 Gefangenen aus; AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 143 Rn. 8, halten unter dem Betreuungsgesichtspunkt Wohnbereiche mit höchstens 25-30 Personen bei Wohngruppen von acht Personen für sinnvoll.

Einige Vertreter des Wohngruppenvollzugs machen jedoch gleichzeitig darauf aufmerksam, dass sich manche Gefangene lieber im traditionellen Vollzug befänden, da sie sich durch die ständige Konfrontation mit anderen Gefangenen überfordert fühlen, weil die Summe der vielfältigen Interaktionen in ihnen das Gefühl erzeuge, unablässig beobachtet und kontrolliert zu werden und in ihrer privaten Existenz eingeeignet und beeinträchtigt zu sein.⁵²¹

2. Die Gruppengliederung in der Praxis

In der Praxis beherbergen dem Vernehmen nach die Abteilungen in der Regel 150-200 Gefangene. Die Abteilungen werden weiter in Stationen untergliedert, die die Betreuungsgruppe bilden. Auf diesen Stationen leben zwischen 25 und 50 Gefangene, die sich die Gemeinschaftsräumlichkeiten teilen, welche als soziales Trainingsfeld dienen. Von Wohngruppenvollzug nach dem Verständnis der Lehre kann allerdings hierbei nicht gesprochen werden.

Teilweise existieren einzelne Stationen, die unter den Begriff des Wohngruppenvollzugs nach der Lehre fallen: So leben die Frauen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III in Gruppen von zehn Frauen. Allerdings zeichnen die zwei diensthabenden Bediensteten hier jeweils für zwei dieser Gruppen zuständig, ihr Büro befindet sich in der Mitte zwischen den Bereichen. Die Aufteilung der Gruppen erfolgt grundsätzlich nach ihrer Zuteilung in die verschiedenen Arbeits- und Weiterbildungsbereiche.⁵²² Das Maison d'arrêt in Straßburg verwirklicht in einem sechsstöckigen Haus einen Wohngruppenvollzug, bei dem sich immer 20 Gefangene zwei Gemeinschaftsräume und eine Gemeinschaftsdusche teilen.⁵²³ Im HMP Holme House in Stockton-on-Tees leben und arbeiten die 65 Gefangenen, die am „drug rehabilitation programme“ teilnehmen, zusammen in einem Flügel der Justizvollzugsanstalt. Sie teilen die Gemeinschaftsräume, wählen ihre Vertreter gegenüber den Bediensteten und halten Gruppensitzungen ab, in denen Belobigungen und Tadel gegenüber Einzelnen ausgesprochen werden. Die Atmosphäre in dieser Einheit wirkt nicht anders als in

⁵²¹ Vgl. Böhm, Strafvollzug, S. 109 ff.; Rehn, ZfStrVo 1996, S. 284; Michelitsch-Traeger, ZfStrVo 1991, S. 282 ff. Wischka in Pecher, S. 335 ff., schlägt daher vor, den Wohngruppenvollzug auf bestimmte Gefangenengruppen zu beschränken.

⁵²² So gesehen anlässlich der Besichtigung am 20. Juni 2005.

⁵²³ Vgl. www.ma-strasbourg/justice/fr.

kleineren Wohngruppeneinheiten.⁵²⁴ In England existiert eine weitere therapeutische Gemeinschaft im HMP Gartree für Gefangene mit lebenslanger Haftstrafe: 21 Gefangene leben hier in gruppentherapeutischer Gemeinschaft zusammen.⁵²⁵

Die einzige besichtigte Justizvollzugsanstalt, die ausschließlich dem Wohngruppenvollzug dient, ist die sozialtherapeutische Anstalt in Kassel: Hier leben jeweils 10 Gefangene in einer Wohngruppe und teilen sich zwei Gruppenräume, eine Teeküche und eine Gemeinschaftsdusche. In jedem Wohnbereich befindet sich zudem das Dienstzimmer für die Mitarbeiter des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes und für die beiden Wohngruppenleiter, die dem Sozialdienst angehören.⁵²⁶

3. Stellungnahme

Schon die Ausführungen zur Sichtweise der Wissenschaft zeigen, dass der Gruppenvollzug, verstanden als Vollzug in kleinen Gruppen, nicht unbedingt und für alle Gefangenen die geeignete Art der Unterbringung darstellt. Inhaftierte, die als Kleinstgruppe zusammenleben, müssen jedenfalls intensiv betreut werden, um mit ihrer Situation zurechtzukommen und um ein positives Gruppenmilieu zu erhalten. Gerade das Beispiel HMP Holme House zeigt, dass eine Gruppenatmosphäre aber auch in größeren Einheiten erzeugt werden kann. Dies geschieht allerdings nur durch motivierte Bedienstete und ist zweifellos schwerer zu verwirklichen als in kleinen Wohneinheiten. Im HMP Holme House etwa werden Gefangene, die schon länger an dem Programm teilnehmen, bestimmt, sich um Neulinge zu kümmern. Dadurch lernen sie, Verantwortung zu tragen, und gleichzeitig müssen sich die Neuen nicht verloren vorkommen.⁵²⁷ In Anbetracht der Tatsache, dass ein Familienleben der traditionellen Art und Weise gerade in größeren Städten immer seltener den Regelfall darstellt und dass es daher insbesondere für die Gefangenen später nicht sehr wahrscheinlich erscheint, ist das Zusammenleben wie in einem Wohnheim auch nicht prinzipiell als Widerspruch zu § 3 Abs. 1 StVollzG zu sehen.⁵²⁸

⁵²⁴ So gesehen anlässlich der Besichtigung im Mai 2005.

⁵²⁵ Vgl. dazu den Bericht von Woodward/Hodkin, ZfStrVo 1996, S. 303 ff.

⁵²⁶ Vgl. die Informationen zur Justizvollzugsanstalt unter www.jva-kassel2.justiz.hessen.de.

⁵²⁷ Information durch den Abteilungsleiter anlässlich der Besichtigung.

⁵²⁸ Vgl. Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 157 zu Zahlen bezüglich der familiären Bindungen von Gefangenen; Böhm Strafvollzug, S. 110, der Erfahrungen anführt, nach denen sich manche

Es gibt immer wieder Stimmen in der Lehre, denen zufolge zwar moderner Strafvollzug in Wohngruppenvollzug bestehen müsse, die gleichzeitig aber darauf hinweisen, dass es zum einen für den Aufenthalt in diesem Gruppenvollzug, der in der Praxis auf sozialtherapeutischem Niveau durchgeführt wird, zeitliche Obergrenzen gibt und dass zum anderen nicht alle Gefangenen geeignet und willig seien, sich den Regeln der Gruppe derartig unterzuordnen, wie es für einen sinnvollen Wohngruppenvollzug erforderlich wäre. Diese Tatsache führt dann dazu, dass Gefangene wieder in den regulären Vollzug zurück verlegt werden wollen oder müssen.⁵²⁹ Diese Erfahrungen verleiten zu der Schlussfolgerung, dass es gerade auch im Hinblick auf den Kostenfaktor dieses Vollzugssystems keinen Sinn macht, alle Anstalten im Hinblick auf Wohngruppenvollzug in kleine Vollzugseinheiten zu untergliedern. Vielmehr scheint der Erfolg des Wohngruppenvollzugs gerade die Existenz zweier Vollzugsarten zu bedingen.

Allerdings mutet trotzdem die aktuelle Zahl an Plätzen im Wohngruppenvollzug als zu gering und nicht geeignet an, eine reelle Wahlmöglichkeit für den Gefangenen darzustellen. Aus diesem Grund sollten Neubauten flexiblere Nutzungen ihrer Stationen ermöglichen: In der neugebauten Justizvollzugsanstalt in Hünfeld etwa erfolgt die Unterbringung von jeweils 50 Gefangenen auf einer Etage. Hierbei handelt es sich schon um eine große Gruppe und dies entspricht auch nicht mehr unbedingt der Situation in einem Wohnheim. Es besteht jedoch die bauliche Möglichkeit, die Gefangenengruppe zu halbieren, indem die baugleichen Flure mit jeweils eigenen Gemeinschaftseinrichtungen voneinander abgetrennt werden. Sollte sich die Gruppengröße nicht bewähren, kann folglich wieder zum Gruppenvollzug der bisherigen Art zurückgekehrt werden.⁵³⁰ Ein Widerspruch zum Vollzugsziel ist auf Grund der fehlenden zahlenmäßigen Vorgaben des Gesetzgebers bei dieser Gliederung nicht erkennbar.

Gefangene sogar lieber im traditionellen Vollzug befänden, weil sie gerade nicht ständig mit sich selbst und anderen konfrontiert sein wollen.

⁵²⁹ So etwa zur Situation im HMP Gartree Woodward/Hodkin, ZfStrVo 1996, S. 305; allgemein Michelitsch-Traeger, ZfStrVo 1991, S. 284.

⁵³⁰ Eine bauliche Einrichtung der Möglichkeit der Trennung war nicht nur aus Gründen der Flexibilität hinsichtlich der geeigneten Gruppengröße erforderlich, sondern vor allem aus brandschutztechnischen Gründen.

Auch die grundsätzliche Regelung nach den Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 143 StVollzG, nach der Behandlungs- oder Wohngruppen in der Regel aus 60 Gefangenen mit einem festen Bedienstetenstamm bestehen, befindet sich damit nicht in klarem Widerspruch zu dem Vollzugsziel, da sie keine Aussage über die interne Gliederung der Gruppen beinhaltet.

4. Notwendige bauliche Bedingungen eines Gruppenvollzugs

Die organisatorische Einteilung der Gefangenen in Vollzugsgruppen ist architektonisch zu fördern. Da jedoch nicht für jeden Fall feststeht, welche Behandlungsform als optimal gilt, erscheint ein großzügiges Raumangebot obligatorisch, das flexibel für Neuerungen bleibt.⁵³¹ Die einzelnen Abteilungen mit im Höchstfall 200 Insassen sollten ferner in verschiedene Bereiche unterteilt werden. Diese Gruppen dienen der Erfahrung des gemeinsamen Wohnens und Beschäftigens. Sie stellen gleichzeitig eine Behandlungsmaßnahme dar und müssen nach allgemeinen Erkenntnissen auch ein Gemeinschaftsleben ermöglichen, das sozusagen das soziale Trainingsfeld des Gruppenmilieus bildet.

Neben den Hafträumen erweisen sich daher Gemeinschaftsräumlichkeiten als erforderlich. Es bietet sich an, einen Gemeinschaftsraum ausreichender Größe mit kleinen Tischen zu schaffen, an denen die Gefangenen sitzen, sich austauschen und spielen können. Ein Fernseher für gemeinsame Fernsehende wäre von Vorteil.⁵³² Auch wenn die Gefangenen mittlerweile fast alle eigene Geräte besitzen, scheinen insbesondere Fußballspiele doch als Gruppenerlebnis eine viel interessantere Erfahrung darzustellen, deren Übertragung auch im Leben in Freiheit die entsprechenden Lokalitäten füllt. Des Weiteren empfiehlt es sich, eine Küchenzeile einzurichten, da in den meisten Anstalten nur einmal am Tag eine Essensausgabe erfolgt und sich die Gefangenen auf diese Weise morgens und abends zusätzlich Tee und sonstige

⁵³¹ Wie hier bereits Graul, Strafvollzugsbau, S. 272; Arndt, Vollzugsbau, S. 121.

⁵³² So auch AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144 Rn. 11. Zur Raumgröße vgl. beispielsweise OLG Hamm, BStV 2/1981, S. 11: Ein Fernsehraum mit 46 m³ Luftraum ist nicht für 50 Gefangene geeignet.

Kleinigkeiten kochen können.⁵³³ Zudem ist eine ständige Kontaktmöglichkeit des Wohngruppenpersonals zur Vollzugseinheit sicherzustellen.⁵³⁴

Im Hinblick auf die Anordnung der Räumlichkeiten wird vorgeschlagen, den Treppenaufgang in der Mitte des Gebäudes zu planen, von dem dann zwei Flure abgehen. Auf diesen Fluren sollten je 15-25 Hafträume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten liegen. Für letztere bietet sich dabei die Platzierung am Ende der Flure an, um möglichst viel Licht zu bekommen. Je breiter zudem die Flure sind und je mehr Licht einfällt, desto mehr erweisen sich diese auch einer Nutzung während der Freizeit als Kommunikationsbereich zugänglich.⁵³⁵

Der Bereich des Treppenhauses bietet sich für die Ansiedlung der Räumlichkeiten für die Bediensteten an, die auf diese Weise beide Flure im Blick haben. Die Flure selbst sollten voneinander abtrennbar sein, damit man je nach Eignung der Gefangenen und Erkenntnisstand der Wissenschaft die Gruppengröße variieren kann.⁵³⁶ Zwei dieser Flure pro Etage stellen dabei das Maximum des Leistbaren für die Bediensteten dar, solange die Verwirklichung des Vollzugsziels im Mittelpunkt steht. Eine Betreuung von mehr Vollzugsgruppen (im Stil der alten Bauten nach pennsylvanischem System) führt zu ihrer Reduktion auf Kontrolle und Überwachung. Ein anderes Ergebnis könnte nur mit der Einrichtung mehrerer Bedienstetenräume erzielt werden.

In dem angeführten Sinne sind die meisten Wohnhäuser in den Justizvollzugsanstalten in Hessen bereits gegliedert – jedenfalls alle Neubauten. Ihre Einteilung erfolgt in jeweils räumlich abgeschlossene Wohngruppen, die über eigene gemeinschaftliche Wasch-, Dusch- und teilweise Toilettenräume sowie einen Gemeinschaftsraum mit

⁵³³ Dem Vernehmen nach werden diese Angebote auch in den meisten Anstalten sehr stark genutzt, so unter anderem im Wolfgang-Mittermaier-Haus in Gießen, obwohl es eine Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzugs ist und die meisten Gefangenen kaum im Hause sind.

⁵³⁴ Laubenthal, *Strafvollzug*, S. 193; Schwind/Böhm/Jehle-Wischka, § 7 Rn. 10, § 143 Rn. 4; Michelitsch-Traeger, *ZfStrVo* 1991, S. 284.

⁵³⁵ In diesem Sinne auch Böhm, *Strafvollzug*, S. 112. Bei den für den geschlossenen Vollzug umgebauten Häusern im Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt fällt etwa auf, dass die Flure sehr dunkel sind. Dort können als Kommunikationsbereich lediglich Gemeinschaftsraum und Teeküche gezählt werden.

⁵³⁶ Nach diesem Prinzip sollten beispielsweise die Etagen in den neuen Gebäuden der Frauenanstalt in Frankfurt konzipiert werden. Dem Vernehmen nach wurde ein Zusammenschluss zweier Abteilungen noch nicht ausprobiert – was allerdings daran liegt, dass die Architekten die Türen so setzten, dass bei einem Zusammenschluss der zwei Vollzugsgruppen das Treppenhaus nicht mehr gesondert sicherbar ist.

Fernsehgerät und eine Teeküche verfügen. Die Gemütlichkeit dieser Gruppen oder Stationen prägt darüber hinaus allerdings besonders die Helligkeit der Flure: Je nachdem, ob dieser eng und dunkel oder breit und hell ist, erweckt der gesamte Bereich den Eindruck von Wohnlichkeit oder nicht.⁵³⁷

In Anbetracht der Forderung nach Behaglichkeit bietet es sich schließlich an, den Gefangenen zumindest auf Stationen, auf denen Langstrafige untergebracht sind, die Mitgestaltung ihrer Gemeinschaftsräume zu ermöglichen. Verwirklicht wurde dieser Gedanke dem Vernehmen nach in Hessen bisher nur in der Abteilung für Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, wo die Sicherungsverwahrten die Einrichtung des gemeinschaftlichen Ess- und Wohnraums aussuchen durften.⁵³⁸

5. Verwirklichung von Gruppenvollzug in Altanstalten

Ein Gruppenvollzug, wie er vorliegend propagiert wird, ist auch in Altanstalten grundsätzlich möglich. Er erfordert lediglich einige Umbauten: Die einzelnen Flügel der panoptischen Bauten müssten abgetrennt von der zentralen Halle werden. Die einzelnen Geschosse benötigen durchgängige Decken. Einige der Hafträume auf den Stationen müssten in Gemeinschaftsräumlichkeiten umgewidmet und umgebaut werden.⁵³⁹ Ausgehend von gewonnenen Erfahrungen erweist es sich als beachtenswert, dass die Korridore durch die Umbauten nicht zu viel Sonneneinstrahlung verlieren. Allerdings stellt sich dieses Problem gerade in den Bauten nach dem pennsylvanischen System nicht, da durch das Verschwinden der Galerien breite Flure entstehen, die sozusagen bereits ohne größeren Aufwand einer Nutzung als Gemeinschaftsraum zugänglich erscheinen.⁵⁴⁰

⁵³⁷ Hier fallen als Negativbeispiel die umgewidmeten Häuser im Gustav-Radbruch-Haus auf, die beim Betreten des Flures eher ein Gefühl der Beklemmung hervorrufen und nicht an Wohnlichkeit denken lassen. Positiv dagegen wirken die Neubauten in der Frauenanstalt, bei denen die Hafträume so angeordnet sind, dass trotz rechteckiger Grundfläche der Gebäude in der Mitte der Station ein Bereich verbleibt, in dem eine Küche eingerichtet werden konnte und der gar nichts mit dem Begriff des Korridors gemein hat. Allerdings bleibt die Frage, ob ein solcher Gemeinschaftsbereich im Männervollzug überhaupt gewünscht und ausreichend gepflegt würde.

⁵³⁸ Zur Abteilung für Sicherungsverwahrte vgl. auch S. 252. Zur Förderung der Eigeninitiative der Gefangenen vgl. auch Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 144 Rn. 4.

⁵³⁹ Desgleichen Böhm, Strafvollzug, S. 111 f.

⁵⁴⁰ So wie dies bisher mit den Erdgeschoss der Altbauten in England geschieht, gesehen etwa anlässlich des Besuchs des HMP Castington am 12.05.2005.

Praktisch stellt sich das Problem, dass diese Umbaumaßnahmen zu einem Verlust an Haftplätzen führen und die erhöhte Unübersichtlichkeit einen Mehrbedarf an Bediensteten erfordert. Solange die Justizvollzugsanstalten mit Überbelegungsproblemen kämpfen, erscheinen entsprechende Umbauten nicht realisierbar. Die Möglichkeit der Verwirklichung des Gruppenvollzugs auch in älteren Bauten darf allerdings nicht in Vergessenheit geraten, da der Umbau zumindest teilweise die günstigere Variante darstellt. Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang allerdings der Denkmalschutz, der die alten Anstalten, die Vollzugsrechtler teilweise als „steingewordene Riesenirrtümer“ bezeichnen, als schützenswert erachtet und Umbauten damit verhindert.⁵⁴¹

6. Fazit

Der Begriff der Wohngruppe muss in der aktuellen Praxis nicht in dem Sinn verstanden werden, dass die Gefangenen wie eine Familie in ihrem Bereich zusammenleben. Vielmehr eignen sich durchaus auch die alten Anstaltsstationen, sofern die Insassen dort außer ihrem Haftraum die weiteren Bedingungen für ein soziales Trainingsfeld vorfinden. Dieser Vollzug wird auch in den neuen Justizvollzugsanstalten umzusetzen versucht: Teilweise erfolgt bereits eine entsprechende Veränderung der alten Bauten, sofern sich dies als baulich möglich erweist. Solange die finanziellen Möglichkeiten begrenzt bleiben, neue Anstalten nach den modernen Erkenntnissen zu bauen, muss eine weitere Umgestaltung im Blickpunkt des Handelns der Vollzugsverwaltung stehen.

Der Wohngruppenvollzug in dem Sinn, dass die Gefangenen in ihrer Gruppe wohnen, die Freizeit optimal gestalten und individuell betreut werden, ist ein Idealzustand, nach dem man streben muss. Allerdings sollte man sich gleichzeitig verdeutlichen, dass ein solcher Strafvollzug jedenfalls momentan nicht möglich scheint.

⁵⁴¹ Das Zitat stammt aus Schmidt, Zuchthäuser, S. 5. Die Problematik des Verbots eines Umbaus wegen des Denkmalschutzes ergab sich in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, in der die Hafträume sehr groß sind und mit vier Gefangenen belegt werden, wo aber Gemeinschaftsräumlichkeiten auf den Fluren fehlen. Einer Verkleinerung der Hafträume wurde dem Vernehmen nach durch das Denkmalschutzamt widersprochen.

Achtes Kapitel

Der Wohnbereich

I. Der Haftraum des Gefangenen

Ein wichtiges Element der Erzeugung eines sozialisationsfördernden Anstaltsklimas stellt der Haftraum des Gefangenen dar, da dieser für die Zeit des Aufenthalts der Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt – zumindest im geschlossenen Vollzug – das Zuhause ersetzt.

1. Gesetzliche Vorgaben zur Haftraumgestaltung

Da der Gesetzgeber für die Gestaltung der Räume im Allgemeinen lediglich vorgab, dass sie wohnlich und zweckmäßig eingerichtet werden sowie über hinreichend Luftinhalt verfügen und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein müssen, lässt er der Praxis einen weiten Spielraum für die konkrete Gestaltung der Räumlichkeiten.⁵⁴² In Bezug auf den Haftraum konkretisierte der Gesetzgeber den Angleichungsgrundsatz aus § 3 Abs. 1 StVollzG in § 19 StVollzG und gestattet dem Gefangenen, eigene Gegenstände in den Haftraum einzubringen, sofern er dadurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet.⁵⁴³ Erwähnung finden dabei insbesondere Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke.⁵⁴⁴ Gemäß § 53 Abs. 2 und 3, 68, 69 Abs. 2, 70 und 83 StVollzG darf der Insasse darüber hinaus noch Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und zur Fortbildung besitzen.⁵⁴⁵

⁵⁴² § 144 Abs. 1 StVollzG. In bezug auf den Haftraum, dessen einziger Zweck das Wohnen ist, fordert diese Vorschrift folglich nur die „Wohnlichkeit“ des Raumes.

⁵⁴³ Das Gesetz schränkt hinsichtlich der Menge der einzubringenden Gegenstände ein, dass dies in einem angemessenen Umfang zu geschehen hat. Da nicht festgelegt ist, welche Mindestvoraussetzungen der angemessene Umfang hat, ist hier ein weiter Beurteilungsspielraum für die Vollzugsbehörde geschaffen.

⁵⁴⁴ § 19 Abs. 1 S. 2 StVollzG.

⁵⁴⁵ Auch hier hat der Gesetzgeber durch die Formulierung „in angemessenem Umfange“ der Vollzugsbehörde einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnet. Die Hausordnungen der Justizvollzugsanstalten treffen hier daher verschiedene Regelungen. Vgl. allgemein dazu Böhm, Strafvollzug, S. 177 f.

2. Die Haftraumgröße

Während der Alternativentwurf zum Strafvollzugsgesetz noch eine Mindestgröße von 10 m² für einen Einzelhaftraum vorsah, enthielt das fertige Gesetzeswerk letztendlich keine konkreten Vorgaben zur Haftraumgröße.⁵⁴⁶ Da auch bisher keine Verordnung nach § 144 Abs. 2 StVollzG erlassen wurde, muss sich die Praxis an den von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben orientieren. Dem Vollzugsziel kann ein Haftraum jedenfalls nur entsprechen, wenn er eine menschenwürdige Unterbringung ermöglicht.⁵⁴⁷

a) Vorgaben der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung entwickelte bestimmte Mindestvorgaben hinsichtlich der Frage, welche Größenordnungen noch als zulässig gelten und welche nicht mehr.⁵⁴⁸ Für Altbauten gilt, dass die Belegung eines Haftraums von 11,54 m² mit drei Gefangenen einen Verstoß gegen Art. 1 GG und Art. 3 EMRK darstellt.⁵⁴⁹ Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken entschied ferner, dass die Belegung eines Haftraums von circa 8 m² mit zwei Personen gegen die Menschenwürde verstößt, wenn dieser Bereich für Aufenthalt, Schlafkojen, Waschgelegenheit und integrierte Toilette vorgesehen ist.⁵⁵⁰ Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main urteilte im gleichen Sinne zu einem circa 7,5 m² großen doppelbelegten Haftraum, bei dem nur eine circa 80 cm hohe Vorstellwand die Toilette ohne separate Entlüftung abtrennte: Bei mangelnder räumlicher Separation der Toilette seien mindestens 16 m³ Luftraum erforderlich oder 7 m² Bodenfläche pro Gefangenenem.⁵⁵¹ Ein Luftraum von 19,25 m³ und eine Bodenfläche von 6,11 m² sind ebenfalls für einen Einzelhaftraum noch hinnehmbar.⁵⁵² Als zulässig

⁵⁴⁶ Vgl. § 10 Abs. 3 des Alternativentwurfs.

⁵⁴⁷ Zudem sollten die Vorgaben der Dienst- und Vollzugsordnung nicht unterschritten werden, da das Strafvollzugsgesetz schließlich der Verbesserung der Lebensverhältnisse der Gefangenen dienen sollte. Wie hier auch Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 144 Rn. 3; KG Berlin, ZfStrVo 1980, S. 191.

⁵⁴⁸ Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die bereits erfolgten Ausführungen, S. 125 f., verwiesen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sich die Rechtsprechung nicht auf das Vollzugsziel direkt stützen kann. Vgl. zu den Nachweisen von Rechtsprechung zur Haftraumgröße auch Arloth/Lückemann, § 144 Rn. 2. Eine ausführliche Darstellung von Bedeutung und Regelungsaufgabe der §§ 17 ff. StVollzG sowie eine kritische Auseinandersetzung mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung bis 2002 findet sich bei Jehle, Sicherheit und Ordnung, S. 29 ff.

⁵⁴⁹ OLG Frankfurt, NSTz 1985, S. 572, Strafverteidiger 1988, S. 540.

⁵⁵⁰ ZfStrVo 2005, S. 173.

⁵⁵¹ NJW 2003, S. 2843 ff. Ausreichen soll ein Vorhang aber nach OLG Celle, BStV 2/1990, S. 2, in Verbindung mit einem Lüftungsschacht.

⁵⁵² OLG Frankfurt, NSTz-RR 2004, S. 29.

wird es auch betrachtet, zwei Personen in einem Haftraum unterzubringen, der über eine Grundfläche von 9,82 m² zuzüglich einer räumlich abgetrennten Nasszelle von 1,42 m² verfügt.⁵⁵³ Das OLG Karlsruhe ließ sogar eine Größe von 9 m² zuzüglich räumlich abgetrennter und durch eine Tür verschließbarer Nasszelle mit Toilette und Waschbecken zu.⁵⁵⁴ Die auch nur zeitweilige Unterbringung zweier Gefangener in einem 8,8 m² großen Haftraum mit freistehender, lediglich mit einer beweglichen Schamwand verdeckten und nicht gesondert entlüfteten Toilette verstößt dagegen nach OLG Hamm gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG und das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Art. 3 EMRK.⁵⁵⁵

Allgemein ist festgelegt worden, dass mit mehreren Gefangenen belegte Hafträume dem Einzelnen eine gewisse Bewegungsfreiheit erlauben müssen, die nicht mehr besteht, wenn ein gleichzeitiges Lesen oder Schreiben der Insassen unmöglich erscheint.⁵⁵⁶ Die Festlegung einer Mindestgröße für die Hafträume erfolgte dagegen durch die Rechtsprechung nicht.⁵⁵⁷

b) Der europäische Einfluss

Das Anti-Folter-Komitee veröffentlichte immer wieder Aussagen zu Haftraumgrößen. Zunächst betonte es, dass die Bedingungen der Unterkunft zu einem großen Teil die Lebensqualität in der Haftanstalt bestimmen.⁵⁵⁸ Allerdings erfolgte keine Festlegung darauf, prinzipiell Einzelhafträume zu fordern: In seinem zweiten Jahresbericht erklärte das Komitee zunächst noch, dass Einzelhafträume im Minimum circa 7 m² groß sein sollten, wobei der Abstand zwischen den Wänden mindestens 2 m und 2,5 m zwischen Boden und Decke betragen müsste.⁵⁵⁹ Mittlerweile zeigt sich das Komitee flexibler und

⁵⁵³ OLG Celle, NStZ-RR 2003, S. 316 f. Ähnliche Entscheidung zu vergleichbaren Größenordnungen: OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2005, S. 113.

⁵⁵⁴ OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2005, S. 299 f.

⁵⁵⁵ OLG Hamm, ZfStrVo 2005, S. 301 f. Ebenso entschied das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 09.01.2006 hinsichtlich der Belegung eines Haftraumes mit zwei Strafgefangenen, wenn dieser lediglich eine Grundfläche von 9,09 m² aufweist und die in die Zelle integrierte Toilette nur durch einen Vorhang abgetrennt wird, vgl. ZfStrVo 2006, S. 121.

⁵⁵⁶ Vgl. nur OLG Frankfurt, NStZ 1985, S. 572.

⁵⁵⁷ Kaiser/Schöch, S. 284, und AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144 Rn. 3, fordern jedoch in Anlehnung an den Alternativentwurf eine Mindestgröße von 10 m² als Planungsrichtlinie. Die Empfehlungen von 2000 enthalten sich einer Vorgabe hinsichtlich der Größenordnung für die Hafträume, die Empfehlungen von 1978 gaben immerhin noch 9 m² Grundfläche für einen Einzelhaftraum und 7 m² pro Gefangenen in einem Gemeinschaftsraum vor, vgl. dort S. 32.

⁵⁵⁸ CPT, 2nd General Report, Abschnitt 46; CPT, Report to the Andorran Government, Abschnitt 39.

⁵⁵⁹ CPT, 2nd General Report, Abschnitt 43.

weniger großzügig: Einzelhafträume von 6 m² beurteilte es als ziemlich klein, aber akzeptabel, sofern die Insassen einen Großteil des Tages außerhalb des Haftraums verbringen. Die Toleranzschwelle für Doppelhafträume liegt seitens des Komitees momentan bei circa 9 m². Kleinere Hafträume mit Doppelbelegung wurden als räumlich zu beschränkt („cramped“) bezeichnet.⁵⁶⁰

Der Gerichtshof für Menschenrechte äußerte sich bislang ebenfalls sehr zurückhaltend zu den Haftbedingungen von Gefangenen. Die Situation in den Haftanstalten im westlichen Europa kann durch seine Rechtsprechung sicherlich nicht verändert werden.⁵⁶¹ Von europäischer Seite sind daher nur in Extremfällen Eingriffe zu erwarten.

c) Die Vollzugswirklichkeit

Die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 144 StVollzG legen eine Bodenfläche von 8 m² als Mindestgröße für einen Einzelhaftraum fest, wobei die Nasszelle in dieser Vorgabe nicht enthalten sein soll. Die theoretische Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers befindet sich damit in dem von der Rechtsprechung und den europäischen Instanzen vorgegebenen Rahmen.

Die Vorgaben werden bei dem Bau von neuen Anstalten auch in die Tat umgesetzt: Das aktuelle Beispiel hierfür stellt die Justizvollzugsanstalt in Hünfeld dar, wo ein Einzelhaftraum insgesamt circa 10,5 m² misst. Eine Betonwand trennt dabei eine kleine Nasszelle mit Toilette und Waschbecken von dem Wohnbereich ab. Die Doppelhafträume, etwa fünf Stück auf jeder Station, sind insgesamt circa 17 m² groß und verfügen ebenfalls über eine baulich abgetrennte Nasszelle. Im Vergleich dazu wirken die französischen Hafträume, in denen auf einer Grundfläche von 9 m² auch der Sanitärbereich untergebracht ist, sehr klein.⁵⁶²

⁵⁶⁰ Vgl. zu diesen Ausführungen die zusammenfassende Darstellung bei Morgan/Evans, S. 93 ff.

⁵⁶¹ In einem russischen Fall bezüglich der Situation in einem Untersuchungsgefängnis kam der Gerichtshof dagegen zu der Entscheidung, dass ein Haftraum mit einer Größe von 17 m², der mit 8 Doppelstockbetten ausgestattet war und in dem 19 bis 24 Gefangene untergebracht wurden, jedenfalls zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen muss. Vgl. EGMR, Urteil vom 15.07.2002, laufende Nr. 47095/99, Kalashnikov v. Russland, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int>. Eine kritische Beurteilung der Rechtsprechung des EGMR zur Behandlung von Gefangenen findet sich bei Gräfenstein, ZfStrVo 2003, S. 10 ff.

⁵⁶² Vgl. nur die Bilder aus dem Centre de détention in Muret, www.cd-muret.justice.fr. Ansprechend wirkt hier dagegen die Bodengestaltung mit Fliesen.

Der Denkmalschutz erlaubt es in den älteren Anstalten teilweise nicht, Hafträume von circa 20 bis 25 m², die früher mit bis zu acht Gefangenen belegt wurden, baulich so zu verändern, dass sie nur noch als Doppel- oder Einzelhafträume nutzbar wären. In dem Haupthaus der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt etwa, einem ehemaligen Schloss mit alten Bauteilen aus dem 12. Jahrhundert, werden die großen Hafträume entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur noch mit vier Gefangenen belegt und es wurde eine Nasszellenkonstruktion mit Lüftung eingebaut, die allerdings eher an einen Schrank erinnert.⁵⁶³

Insgesamt kann zur vollzuglichen Praxis in Hessen festgehalten werden, dass in keiner der 17 Anstalten Verhältnisse vorgefunden wurden, die dem Strafvollzugsgesetz zuwiderliefen. Die Belegung von großen Hafträumen mit dauerhaft vier Personen stellt das Maximum dar und bleibt auch nur in den ganz alten Haftanstalten auffindbar. Die neueren Anstalten sind alle mit Einzel- und Doppelhafträumen ausgestattet, wobei sich die Einzelhafträume deutlich in der Überzahl befinden.

3. Gestaltung und Einrichtung des Haftraums

a) Innenarchitektonische Gestaltung des Haftraums

Die einzige gesetzliche Vorgabe zur innenarchitektonischen Gestaltung des Haftraums besteht in der Forderung nach seiner wohnlichen Einrichtung. Der Angleichungsgrundsatz nach § 3 Abs. 1 StVollzG beinhaltet sie bereits und damit das Vollzugsziel der Resozialisierung. Eine Unterbringung des Gefangenen in tristen Zellen erzeugt keine sozialisationsfördernde Atmosphäre in der Anstalt.

Wohnlichkeitsgesichtspunkte machen zunächst Bett, Schrank, Tisch und Stuhl erforderlich. Zur Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse erscheinen darüber hinaus noch die Ausstattung der Fenster mit Vorhängen oder Rollläden sowie eine individuelle Gestaltung der Dekoration wünschenswert. Eine Verdunklungsmöglichkeit ist dabei von besonderer Bedeutung, um dem Gefangenen ungestörten Schlaf zu

⁵⁶³ Das ehemalige Jagdschloss wird seit 1842 als Haftanstalt genutzt, bereits im Jahre 1144 wurde an dieser Stelle eine Burg errichtet, von der noch einige Bauteile vorhanden sind. Einen geschichtlichen Überblick findet man in der Präsentation der Anstalt unter www.jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de/internet/jva-schwalmstadt.nsf/Frame/N24XTGW2889RLIGDE.

ermöglichen.⁵⁶⁴ Teilweise wird bemängelt, dass es dem Wohnlichkeitsgedanken widerspreche, wenn keine Umstellung der Möbel erfolgen dürfe.⁵⁶⁵ Der meist rechteckige Grundriss der Hafträume führt jedoch wegen der Größe des Raums dazu, dass eine andere Anordnung der Möbel nur in den seltensten Fällen sinnvoll sein könnte.⁵⁶⁶ Dagegen sollte man sich eher großzügig hinsichtlich der individuellen Dekoration und Gestaltung des Haftraums verhalten, wobei jedoch im Einzelfall auf die individuelle Missbrauchsgefahr abgestellt werden kann.⁵⁶⁷ Es ist zu betonen, dass der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG in diesem Zusammenhang nicht bedeuten muss, dass eine an die konkreten Lebensverhältnisse des Gefangenen angegliche Einrichtung des Haftraums erfolgt.⁵⁶⁸ Zur Wahrung eines Rests an Privatsphäre dürfen allerdings dem Gefangenen nicht allzu strenge Vorgaben auferlegt werden.⁵⁶⁹

Ein wichtiges Accessoire des Haftraums aus der Sicht des Gefangenen stellt der Fernseher dar. Nach der herrschenden Rechtsprechung wird dieser dem Gefangenen grundsätzlich nicht zu versagen sein.⁵⁷⁰ Wenn auch die Gefahr besteht, dass der

⁵⁶⁴ Vgl. Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 144 Rn. 2; AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144 Rn. 8. Zu den Vorhängen oder Rollläden vgl. insbesondere Arndt, Vollzugsbau, S. 142. Er weist auch auf die Vorteile feuerfesten Materials hin. In England dagegen sind Vorhänge grundsätzlich nicht mehr zulässig, da sie in der Vergangenheit genutzt wurden, um Selbstmord zu begehen, so die Auskunft von Maxine Douet, Öffentlichkeitsreferat des HM Prison Service im Mai 2005.

⁵⁶⁵ So beispielsweise Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 144 Rn. 2; AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144 Rn. 8. Das Verbot der Möbelumstellung ergibt sich in Hessen aus Nr. 1 der Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 19 StVollzG.

⁵⁶⁶ Vgl. Böhm, Strafvollzug, S. 106 f. Die Räume sind meist rechteckig, weil es so ökonomisch am sinnvollsten ist. Mehreckige Grundrisse von Hafträumen finden sich etwa im *Maison d'arrêt* in Straßburg, allerdings entstehen hier einige schlecht nutzbare Ecken. Vgl. www.mstrasbourg.justice.fr/photos/cellule_plan.jpg.

⁵⁶⁷ Ebenfalls unter Betonung der individuellen Abschätzung der Missbrauchsgefahr bezogen auf den konkreten Gefangenen: Kaiser/Schöch, S. 285 f. In Einzelfallentscheidungen sind unter anderem Fenstergardinen (OLG Hamm, NStZ 1995, S. 381), Vogelhaltung (OLG Saarbrücken, ZfStrVo 1994, S. 51 f. unter Zulassung von Ausnahmen für Gefangene mit lebenslanger Haftstrafe) oder die Benutzung bestimmter elektrischer Geräte (vgl. nur OLG Frankfurt, ZfStrVo 1979, S. 186; ZfStrVo 1985, S. 381; OLG München, ZfStrVo 1984, S. 127) verboten worden. In England hat man die Anzahl der zugelassenen Gegenstände nicht genau bestimmt. Je nachdem, was der Gefangene nach dem Privilegiensystem in seinem Besitz haben darf, muss aber alles in zwei Kartons einer festgelegten Größe passen, vgl. HM Prison Service, Informationshandbuch für männliche Gefangene, S. 39.

⁵⁶⁸ Dazu ausführlich oben S. 73 f.

⁵⁶⁹ Vgl. Kruis/Wehowski, NStZ 1998, S. 593; AK-StVollzG-Feest/Lesting, § 3 Rn. 14. Zur Sicherstellung eines Rests von Privatsphäre vgl. OLG Saarbrücken, NStZ 1993, S. 207; OLG Celle, ZfStrVo 1994, S. 174.

⁵⁷⁰ Vgl. nur OLG Rostock, ZfStrVo 2005, S. 117 ff unter Verweis auf weitere Rechtsprechung zu dieser Frage.

Gefangene das soziale Trainingsfeld seiner Umgebung nicht nutzt, sondern seine gesamte freie Zeit vor dem Fernseher verbringt, so sollten Fernseher dennoch so weit als möglich zugelassen werden.⁵⁷¹ Der Fernseher schafft für den Gefangenen eine Rückzugsmöglichkeit und kann die unter Umständen bei langen Einschlusszeiten aufkommende Langeweile und bei etwaiger Veranlagung depressive Zustände vermeiden. Durch die Informationen über das Leben draußen muss sich der Gefangene auch nicht ganz ausgeschlossen fühlen.⁵⁷²

In einigen Justizvollzugsanstalten in Hessen gehört ein Kühlschrank zur Ausstattung, in einigen anderen besteht zumindest die Genehmigungsfähigkeit der Anschaffung.⁵⁷³ Die Zulassung muss am Sicherheitsstandard der Anstalt ausgerichtet werden. Insgesamt gilt, dass sich in Anstalten mit höherem Sicherheitsgrad Einschränkungen eher empfehlen als im weniger sicherheitsintensiven Vollzug. Ausschlaggebend sollte neben der Zuverlässigkeit des Antragstellers ferner die Gefahr des Missbrauchs der Gegenstände an sich sein, wenn nicht ausschließbar scheint, dass Mitgefangene sich dieser auch gegen den Willen des Antragstellers bemächtigen.⁵⁷⁴

Bodenbelag und Wände sollten möglichst unverwüstlich sein, ohne dabei Beton sichtbar werden zu lassen. In der neuen Justizvollzugsanstalt in Hünfeld entschieden sich die Architekten, bei einer weißen Wandgestaltung des Haftraums im Übrigen die Nasszelle mit durchgefärbt schwarzem Beton abzutrennen. Diese Farbwahl führt dazu, dass die großzügig geplanten Räume kleiner wirken, und erscheint dadurch unglücklich. In den alten Anstalten befinden sich oft Böden aus schwarzen Fliesen.⁵⁷⁵ Auch dies erzeugt

⁵⁷¹ Die Gefahr, dass das Vollzugsziel durch erhöhten Fernsehkonsum gefährdet wird, sieht auch Kaiser/Schöch, S. 328. Es kann dabei der Anstalt überlassen werden, die genauen Modalitäten zu regeln, also etwa unter welchen Bedingungen eigene Geräte zugelassen werden beziehungsweise ob bestimmte Geräte angeschafft werden müssen oder gar, ob die Anstalt die Geräte stellt. Vgl. zur hessischen Regelung die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 69 StVollzG.

⁵⁷² Die Argumentation, der man dem Vernehmen nach in englischen Anstalten zum Teil begegnet, dass die Anschaffung der Fernseher eine Reduzierung beim Personalbedarf zur Folge hatte, sollte hingegen als sachfremde Erwägung ohne Beachtung bleiben.

⁵⁷³ Im Gustav-Radbruch-Haus beispielsweise, einer Anstalt der Sicherheitsstufe II, wird dem Vernehmen nach den Gefangenen ein Kühlschrank gestellt, in unterschiedlicher Größe je nachdem, ob es sich um einen Doppel- oder Einzelhaftraum handelt. Die unterschiedliche Regelung in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten resultiert aus dem weiten Ermessensspielraum, den der Gesetzgeber den Ländern eingeräumt hat.

⁵⁷⁴ Vgl. dazu OLG Frankfurt, ZfStrVo 1985, S. 381 sowie OLG Hamm, ZfStrVo 1985, S. 189 ff., ZfStrVo 1984, S. 318 ff.; aber auch LG Freiburg, NStZ 1994, S. 374.

⁵⁷⁵ So etwa in den Anstalten Kassel I und III.

einen kalten Eindruck, kann aber wegen der gleichzeitigen Pflegeleichtigkeit letztlich nicht bemängelt werden. Neonröhren als Lichtquellen stehen ebenfalls dem Wohnlichkeitsgesichtspunkt entgegen. Bei der entsprechenden finanziellen Möglichkeit sollte ferner eine Fußbodenheizung vorgesehen werden; Heizkörper bieten nur zusätzliche Versteckmöglichkeiten und – nach altem System gebaut – die Möglichkeit von Mitteilungen von Haftraum zu Haftraum.⁵⁷⁶ Aus Platzgründen empfiehlt sich schließlich für Doppelhafträume ein Hochbett. Allerdings muss zwischen unterem und oberem Bett möglichst viel Raum bleiben, damit sich der unten Schlafende nicht eingengt fühlt.

Die innenarchitektonische Gestaltung des Haftraums lässt nach alledem im Hinblick auf die grobe Gestaltung keine besonderen Unterschiede erkennen. Kleine Details, wie etwa die Wandfarbe oder die Art des Bodenbelags, können durchaus Akzente setzen, die die Hafträume zu Wohnräumen werden lassen. Die Praxis der einförmigen Einrichtung von Hafträumen sollte daher in diesen Punkten durch kreative Lösungen ausgeglichen werden und darüber hinaus dem Gefangenen eine Möglichkeit bleiben, den Haftraum zu seinem individuellen Wohnraum zu gestalten.

b) Sanitärbereich

Da man zumindest im geschlossenen Vollzug die Hafträume nachts verschließt, um organisatorisch einfacher die Sicherheit zu gewährleisten, muss sich eine WC-Vorrichtung in dem Haftraum befinden, um Aufschlüsse zur Bedürfnisverrichtung zu vermeiden. Die Erforderlichkeit der räumlichen Abtrennung oder gesonderten Entlüftung dieser Vorrichtung ergibt sich aus den Vollzugsgrundsätzen, da es nicht sozialisationsfördernd sein kann, wenn die Gefangenen sich beim Verrichten ihrer Bedürfnisse sozusagen beobachten lassen müssen. Da eine andere Regelung zumindest in einem Doppelhaftraum gegen Art. 1 GG und Art. 3 EMRK verstößt, wurde die räumliche Trennung in der Praxis jedenfalls im Hinblick auf die Gemeinschaftsunterbringung mittlerweile auch durchgesetzt.⁵⁷⁷ In England regelt die

⁵⁷⁶ So auch Graul, Strafvollzugsbau, S. 254.

⁵⁷⁷ Vgl. BVerfG ZfStrVo 2002, S. 176, 178; aber auch OLG Frankfurt, NJW 2003, S. 2843 ff.; LG Gießen, NStZ 2003, S. 624. Das Anti-Folter-Komitee geht aber beispielsweise nicht so weit, grundsätzlich eine räumliche Trennung der Toilette zu fordern, sondern bezeichnet die getrennte Einrichtung nur als vorzugswürdig; lediglich die Einrichtung von „Pisstöpfen“ wird explizit abgelehnt, vgl. CPT, 2nd General Report, Abschnitt 49. Auch die Strafvollzugsgrundsätze (Nr. 19.3) verlangen nur, dass die sanitären Einrichtungen und deren Zugang so beschaffen sein müssen, dass jeder Gefangene seine natürlichen Bedürfnisse rechtzeitig und unter sauberen und angenehmen

Prison Service Order Nr. 1900, die die Vorgaben für die Zertifizierung der Hafträume festlegt, explizit, dass die neuen Hafträume über eine nicht einsehbare WC-Vorrichtung verfügen müssen.⁵⁷⁸

Im Übrigen reicht auch ein Vorhang zur Abtrennung des Aborts in den Neubauten nicht aus, da dieser nur die Sicht verhindert, aber nicht den Geruch vermeidet. Zur Geruchsneutralisierung empfehlen sich in Doppelhafträumen Ablüftungen. Unzumutbar erscheinen auch lediglich durch Glasbausteine abgetrennte Sanitäreinrichtungen, wie die im Maison d'arrêt in Straßburg, so dass man noch die Schemen der Person im Sanitärbereich erkennt.⁵⁷⁹ Sollten Altbauten keine Möglichkeiten einer entsprechenden Umrüstung bieten, müssen die Hafträume jederzeit geöffnet werden können, um den Gefangenen zu ermöglichen, ihren Bedürfnissen nachzugehen.⁵⁸⁰

Die Architekten sollten ferner Waschgelegenheiten in den Hafträumen vorsehen. Dies gehört in Bezug auf den geschlossenen Vollzug mittlerweile zum Standard.⁵⁸¹ In Hessen werden solche Nasszellen bei Konzeptionen von Neubauten regelmäßig eingeplant, Altbauten – sofern möglich – umgerüstet.⁵⁸² Eine eigene Duschmodöglichkeit sieht man dagegen bislang auch international als nicht erforderlich an.⁵⁸³ Diese Regelung verstößt

Bedingungen verrichten kann. Schon Howard hatte allerdings 1777 gefordert, die Bedeutung von Hygiene für eine Besserung des Gefangenen anzuerkennen, vgl. *State of the Prisons*, S. 44.

⁵⁷⁸ Vgl. Nr. C.8 f., Annex C zur PSO 1900, www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/psipsos/.

⁵⁷⁹ Vgl. www.ma-strasbourg.justice.fr.

⁵⁸⁰ In diesem Sinne auch Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 144 Rn. 2. AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144 Rn. 10, weist zutreffend darauf hin, dass eine Schamwand lediglich die Intimität schützt, aber nicht zu Wohnlichkeit führt. Ähnlich auch CPT, 2nd General Report, Abschnitt 49.

⁵⁸¹ Nach den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen ist es lediglich wünschenswert, den Gefangenen jederzeit den Zugang zu Bade- und Duscheinrichtungen zu verschaffen, ausreichend scheint es jedoch, entsprechende Einrichtungen so vorzusehen, dass jeder Gefangene die Möglichkeit erhält – aber auch von ihm verlangt werden kann – bei einer dem Klima entsprechenden Temperatur zu baden oder zu duschen, und zwar so häufig, wie dies nach der Jahreszeit und der geographischen Lage zur allgemeinen Hygiene nötig ist, mindestens jedoch einmal pro Woche. Vgl. Nr. 19.5 der Grundsätze.

⁵⁸² In Hünfeld etwa gehört daher eine Nasszelle bestehend aus Toilette und Waschbecken zur Ausstattung, in Schwalmstadt als Beispiel einer alten Anstalt wurden die Hafträume mit einer entsprechenden Einrichtung nachgerüstet.

⁵⁸³ In diesem Sinne auch Arloth/Lückemann, § 144 Rn. 2; Böhm, *Strafvollzug*, S. 109. Auch das Anti-Folter-Komitee fordert lediglich einen angemessenen Zugang zu Duscheinrichtungen und bezeichnet es als wünschenswert, dass die Gefangenen in den Hafträumen über fließendes Wasser verfügen können, vgl. CPT, 2nd General Report, Abschnitt 49. Diese Formulierungen zeigen deutlich, dass das Anti-Folter-Komitee das Vollzugswesen aufgrund der Verschiedenheit der Systeme in den Mitgliedsstaaten insgesamt nicht auf einem hohen Niveau angleichen kann. Frankreich geht hier bei seinen Neubauten einen Schritt weiter. Nachdem es in den letzten Jahren gehäuft Beschwerden über die hygienischen Zustände in den Anstalten gab, sind etwa in der neuen Anstalt in Toulon-La-Farlede Toiletten und Duschen in jedem Haftraum, vgl. www.justice.gouv.fr/discours/d200404.htm.

nicht gegen das Vollzugsziel. Dem Wohnheimcharakter entsprechend kann durchaus von den Gefangenen erwartet werden, dass sie nicht jederzeit duschen können und mit der Gesellschaft der Mitgefangenen vorlieb nehmen.

c) Technische Vorrichtungen

Hafträume in den neuen Anstalten sind zudem mit Lichtschaltern ausgestattet. Dies entspricht dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG und gehört zur Wohnlichkeit des Raumes, die § 144 Abs. 1 S. 1 StVollzG fordert. Sie müssen aber auch von außen zu regeln sein, um neben der Einübung eigenständiger Verhaltensweisen den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt Rechnung zu tragen.⁵⁸⁴ Steckdosen gehören ebenfalls zur Ausstattung des Haftraums. Für sie gilt das zu den Lichtschaltern gesagte entsprechend. Bezüglich der Menge der Vorrichtungen sollte es möglich sein, zumindest zwei elektrische Geräte gleichzeitig zu betreiben, wobei eine davon im Sanitärbereich angesiedelt werden müsste, um Rasierer, Föhn und Zahnbürste benutzen zu können. Gehören Kühlschränke zur Grundausstattung, wird eine dritte Steckdose erforderlich. Grundsätzlich können auch Mehrfachstecker zugelassen werden. Die Grenze für die Anzahl der erlaubten gleichzeitig zu betreibenden elektrischen Geräte liegt in der Überlastung des Stromnetzes bei Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.⁵⁸⁵ In den neuen Justizvollzugsanstalten gibt es keine Probleme mit dem Stromnetz, dem Vernehmen nach gilt es etwa in Hessen lediglich für Altanstalten, dass es aufgrund der begrenzten Belastbarkeit des Stromnetzes zu einer Einschränkung der Zahl der erlaubten Elektrogeräte kommt.

Die Tatsache, dass man die Gefangenen über lange Zeiträume in ihren Hafträumen einschließt, erfordert die Ermöglichung einer ständigen Kontaktaufnahme zu den Bediensteten. Die Hafträume sollten daher mit einer Gegensprechanlage ausgestattet werden. Sofern die Anstalt gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 StVollzG über ein eigenes Hörfunkprogramm verfügt, ist auch für den Empfang dieses Programms eine Vorrichtung vorzusehen. Es bleibt sinnvoll, die Gegensprechanlage und den

⁵⁸⁴ So auch AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144 Rn. 9; Arndt, Vollzugsbau, S. 139.

⁵⁸⁵ Zur Bedeutung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vgl. Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 19 Rn. 6, § 144 Rn. 2; OLG Hamburg, NStZ 1991, S. 103.

Radioempfang in einer Vorrichtung zu verbinden, die gleichzeitig der Regelung von Heizung und Licht dient, wie dies auch heutzutage allgemein üblich scheint.⁵⁸⁶

Betreffend der Leitungen und insbesondere auch des Spülkastens der Toilette empfiehlt sich, diese – wie etwa bei den Neubauten der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, aber auch bei allen anderen Neubauten geschehen – hinter einer Wand zu verbergen. Es können kleine Zwischenräume zwischen zwei Hafträumen geschaffen werden, in denen man diese Einrichtungen unterbringt. Auf diese Weise bleiben sie für Reparaturen von außen zugänglich, und man verhindert eine Versteckmöglichkeit, ohne die Verwirklichung des Vollzugsziels zu beeinträchtigen.⁵⁸⁷

4. Die Fenster

Die Gestaltung der Fenster stellt eine diffizile Herausforderung für einen Architekten dar, der die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzgebers umsetzen möchte. Sie zeigt in besonderem Ausmaß den Umgang mit dem Vorrang des Vollzugsziels vor der Sicherungsaufgabe: Einerseits soll im Haftraum eine wohnliche Atmosphäre erzeugt werden, um dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG zu entsprechen, andererseits soll der Gefangene den Raum nicht durch die Öffnung verlassen können.

Wichtig erscheint für die Gestaltung zunächst, dass das Fenster den Blick nach draußen und einen regelmäßigen Luftaustausch ermöglicht, da dies die originäre Aufgabe von Fenstern bildet. Es sollte dabei nicht so hoch liegen, dass das Hinausschauen erschwert wird, sondern in der allgemein in Wohnhäusern üblichen Höhe eingebaut sein.⁵⁸⁸

Um die Sicherheitsaufgabe nicht das Vollzugsziel überlagern zu lassen, muss ferner darauf geachtet werden, dass die Sicherheitsvorrichtungen möglichst unauffällig sind:

⁵⁸⁶ Das aktuellste Beispiel hierfür ist die Justizvollzugsanstalt in Hünfeld, aber selbst in den alten Anstalten, wie beispielsweise in der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt, sind diese Funktionen dem Vernehmen nach in der Einrichtung der Sprechanlage integriert. Zu den Mindestanforderungen an Lichtrufanlagen, die nach der DIN VDE 0834 auch für Justizvollzugsanstalten gelten, vgl. Chlouba, de 19/2000, S. 52 f.

⁵⁸⁷ Die am besten zugänglichste Möglichkeit ist hierbei die in Hünfeld gewählte: Dort sind die Toiletten mit dem Spülkasten in Richtung Gang montiert, so dass der Zugang für Reparaturen von außen leicht möglich ist. In der Anstalt Frankfurt am Main III hatte man die WC-Vorrichtung noch senkrecht zum Gang montiert, was den Einbau eines Schachtes für Reparaturarbeiten erforderte, der etwas schlechter zugänglich ist.

⁵⁸⁸ So bereits Mittermaier, Gefängniskunde, S. 40; Böhm, Strafvollzug, S. 107.

Glasbausteine und Sichtblenden erweisen sich deshalb grundsätzlich als ungeeignet. Sie entsprechen zudem nicht den gesundheitlichen Erfordernissen, die sich aus § 144 Abs. 1 S. 2 StVollzG ergeben. Vielmehr kann die mangelnde Sicht nach draußen insbesondere zu einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit führen.⁵⁸⁹ Sofern die Sichtblenden allerdings nicht bewirken, dass der Haftraum auch tagsüber zusätzlich beleuchtet werden muss, erscheinen solche nicht unzulässig, wenn auch gerade nicht dem Vollzugsziel förderlich.⁵⁹⁰

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die architektonische Aufgabe der Sicherung der Fenster baulich zu lösen:

a) Vergitterung

Um dem Angleichungsgrundsatz zu entsprechen, erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit der Öffnung der Fenster zu schaffen. In diesem Fall ist jedoch die Gefahr eines Fluchtversuchs gegeben. Daher muss eine Vergitterung angebracht werden. Diese darf nicht so gestaltet sein, dass ein schmaler Mensch hindurchpasst, aber gleichzeitig muss sie möglichst wenig auffallen, um den Gefangenen nicht ständig daran zu erinnern, dass er sich in Gefangenschaft befindet. Als Material empfiehlt sich eine möglichst harte Substanz, um in Vollzugsanstalten vorhandenen oder von den Gefangenen selbst geschaffenen Werkzeugen zu widerstehen.⁵⁹¹

Ferner müssen unerwünschte Kontaktaufnahmen, die eine Sozialisation des Gefangenen gefährden könnten, bei dieser Bauweise verhindert werden. Die Verblendung erfolgt am besten dadurch, dass die Steine, die rechts und links von den Fenstern die Hauswand darstellen, etwas vorgesetzt werden. Auf diese Weise ist ein Sichtkontakt unmöglich, aber die Sonneneinstrahlung nicht vermindert.⁵⁹²

⁵⁸⁹ Vgl. OLG Hamm, NStZ 1995, S. 436; Calliess/Müller-Dietz, § 144 Rn. 1.

⁵⁹⁰ So auch OLG Hamm, NStZ 1995, S. 436; Arloth/Lückemann, § 144 Rn. 3. Anderer Ansicht sind aber Calliess/Müller-Dietz, § 144 Rn. 1; AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144 Rn. 6.

⁵⁹¹ Für diese Art der Sicherung spricht sich unter anderem Böhm, Strafvollzug, S. 107 aus. Nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ist Manganhartstahl momentan das geeignetste Material für die Vergitterung. Dieses wird in den hessischen Justizvollzugsanstalten nunmehr auch durchgängig zur Sicherung der Fenster genutzt. Vgl. Presseinformation Nr. 12 des Hessischen Ministerium der Justiz vom 02.02.2005 im Zusammenhang mit einem Ausbruch von Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Kassel III. Entsprechende Informationen liefert die Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 12.08.2005, S. 57.

⁵⁹² Eine bildliche Darstellung dieses System findet sich am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Dresden bei Ballhausen, Bauwelt 3/2001, S. 35.

Gegen das Beschmutzen der Umgebung und das „Pendeln“ zu anderen Fenstern helfen engmaschige Drahtkonstruktionen, die vor den Fenstern angebracht werden können. Diese Konstruktionen müssen über eine robuste Konsistenz verfügen, um den Anstrengungen der Gefangenen zu ihrer Überwindung zu widerstehen. In der Justizvollzugsanstalt Kassel I probierte man zunächst einfachere Strukturen aus, kam aber zu dem Ergebnis, dass es nur sinnvoll ist, derartige Drahtkonstruktionen anzubringen, wenn sie nicht einfach zerstört werden können, vor allem, weil sich die Drahtteile zum Bau von Waffen eignen. In dem Neubau in Hünfeld hat man daher gleich eine wenig beeinträchtigende, aber harte Substanz vorgesehen.

b) Nicht zu öffnende Fenster

Eine andere Möglichkeit der Fenstergestaltung bevorzugt man beispielsweise in den neuen Vollzugsanstalten in England: Die Fenster aus unzerbrechlichem, durchsichtigem Material lassen sich nicht öffnen, die Lüftung erfolgt durch Lamellen an einer Seite des Fensters, die nach Bedarf geöffnet werden können, ähnlich der Lüftungsklappen im Auto. Die Gitter sind in das Fenstermaterial integriert, die Lüftungsklappen mit engmaschigem Draht bespannt, damit die Gefangenen keine Gegenstände aus dem Fenster werfen.⁵⁹³

Auch diese Fenstergestaltung befindet sich im Einklang mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen: Regel 18.1 der Grundsätze lässt sogar eine indirekte Lüftung lediglich durch eine Klimaanlage zu. Es ist danach ausreichend, wenn die Gefangenen in ihrem Haftraum bei normalem Tageslicht lesen und arbeiten können und das Aussehen der Fenster unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse nicht zu weit von normalen Wohnhausfenstern abweicht.⁵⁹⁴ Der Europarat lässt den Mitgliedsstaaten damit einen weiten Spielraum zur Gestaltung der Fensterkonstruktion.

c) Zusammenfassende Bewertung

Beide Arten der Fenstergestaltung werden internationalen Maßstäben gerecht. Im Hinblick auf den deutschen Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG sind

⁵⁹³ So gesehen etwa im HMP Holme House anlässlich der Besichtigung am 11.05.2005. Böhm, Strafvollzug, S. 107, weist darauf hin, dass Gefangene bei dieser Fensterkonstruktion oft darüber klagen, nicht genügend Luft zu bekommen.

⁵⁹⁴ Das Anti-Folter-Komitee bringt allerdings zum Ausdruck, dass es vorzuziehen ist, wenn die Belüftung des Haftraums durch Öffnen und Schließen der Fenster erfolgen kann. Vgl. CPT, 11th General Report, Abschnitt 30.

jedoch im Regelfall zu öffnende Fenster vorzuziehen. Sie entsprechen eher dem, was man auch in Wohnhäusern vorfindet, lediglich Fenster von Hochhäusern lassen sich nicht immer öffnen.

Die englische Art der Gestaltung erklärt sich vor allem daraus, dass es in den dortigen Gefängnissen noch bis in die neunziger Jahre ein Problem mit der Selbstmordhäufigkeit gab und bis heute dort mehr Selbstmorde geschehen als etwa in Deutschland. Da Fenstergitter eine häufig genutzte Befestigungsvariante für den Strick darstellten, musste man eine Lösung finden, eine derartige Nutzung zu vermeiden.⁵⁹⁵ Da in Deutschland keine vergleichbare Situation existiert, empfiehlt sich hier die Variante der zu öffnenden Fenster.

5. Die Haftraumtür

Im Bereich des geschlossenen Vollzugs werden die Gefangenen zumindest nachts in ihren Hafträumen eingeschlossen. Daher besteht nach wie vor die Notwendigkeit einer besonders gesicherten Tür. Kein Bedürfnis spricht dagegen dafür, diese Türen besonders hässlich zu gestalten. Im Interesse des Vollzugszieles liegt es vielmehr, wenn die Türen eher breiter und in freundlichen Farben gehalten sind. Es erscheint daher nicht verständlich, warum die Architekten der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld zusätzlich zu der schwarzen Nasszelle auch die Türen in Anthrazit gestalteten. Die Flure wirken auch größer und freundlicher, wenn man die Türen in helleren Farben streicht. Sie tragen auf diese Weise besser zu einem sozialisationsfördernden Anstaltsklima bei.

Ein Sichtspion in der Tür erweist sich als wenig sinnvoll, seit sich der Haftraum auf diese Weise wegen der räumlichen Abtrennung des Sanitärbereichs sowieso nicht mehr überblicken lässt.⁵⁹⁶ Zweckmäßig stellt es sich dagegen dar, die Türen mit einer größeren, von außen verschließbaren Klappe in Form einer Durchreiche auszustatten,

⁵⁹⁵ Zu der Suizidproblematik vgl. Konrad, ZfStrVo 2001, S. 103 ff., der einen europäischen Vergleich liefert, welcher deutlich zeigt, dass diese in England größer ist als in Deutschland und selbst als in Frankreich. Aufgrund der immer noch aktuellen Problematik gibt es im englischen Vollzugswesen mittlerweile sogar einen „Suicide Prevention Coordinator“, vgl. die Märzangabe des Prison Service Magazine von 2005 unter www.hmprisonservice.gov.uk/prisoninformation/prisonservicemagazine/; vgl. auch die Berichterstattung zu den Zahlen von 2004 in ZfStrVo 2005, S. 45 sowie Livingstone/Owen, Prison Law, S. 121 f.

⁵⁹⁶ Schon immer gegen die Vorrichtung von Sichtspionen sprach sich AK-StVollzG-Huchting/Lehmann aus, wobei Hafträume mit Spionen mit Schaufenstern verglichen werden, in denen schließlich auch niemand wohne, vgl. § 144 Rn. 9.

wie man dies in den Neubauten von Unterkunftshäusern in Hessen mittlerweile vorsieht. So kann während der Einschlusszeiten der Gefangene beispielsweise mit Medikamenten versorgt oder nach seinen Bedürfnissen befragt werden, ohne gleich zwei Bedienstete zu beschäftigen oder ein Sicherheitsrisiko zu schaffen, wenn ein Bediensteter alleine den Haftraum öffnet und nicht weiß, was ihn erwartet. Das Gefahrenpotential, das im Zweifelsfall beim Öffnen der Tür auftaucht, wird durch das Anbringen einer Sicherheitskette an der Tür vermieden.⁵⁹⁷

Im Interesse des Vollzugsziels, der Privatsphäre der Gefangenen und als Schutz vor Diebstählen ist es darüber hinaus erforderlich, dass die Gefangenen einen eigenen Schlüssel besitzen, mit dem sie ihre Räume vor anderen Gefangenen – nicht aber vor den Vollzugsbediensteten – verschließen. Diese Einrichtung erweist sich zwar nur als relevant, wenn die Gefangenen ihre Freizeit teilweise auf ihren Stationen mit offenen Türen verbringen, sollte aber auch dort so vorgesehen werden, wo man zunächst eine andere Freizeitgestaltung plant, um die Konzepte im Zweifel auswechseln zu können.⁵⁹⁸

Das Anbringen eines Namensschildes an der Haftraumtür beziehungsweise angrenzend an der Wand im Flur erscheint nicht nur zulässig, sondern auch sinnvoll im Rahmen der Verwirklichung des Vollzugsziels. Die Gefangenen sollen schließlich nicht nur als Nummern, sondern als Subjekte behandelt werden. Dazu gehört, dass die Vollzugsbediensteten sie mit Namen anreden, wobei nicht erwartet werden kann, dass sie alle Namen auswendig können. Zudem erfahren die Mitgefangenen ohnedies früher oder später, wer mit ihnen auf der Station lebt. Besucher dagegen dürfen nicht wahllos im Unterkunftsbereich zugelassen werden.⁵⁹⁹

⁵⁹⁷ Solche Durchreichen finden sich beispielsweise in der Frauenanstalt Frankfurt am Main III in den Neubauten. Die Bediensteten sind dem Vernehmen nach sehr froh über diese Einrichtung, die es im alten Teil der Anstalt nicht gibt. Auch Böhm, *Strafvollzug*, S. 109, befürwortet diese Einrichtung. Durch die Geräusche, die das Türöffnen verursacht, wird gleichzeitig auch dem Geschehen die Heimlichkeit genommen, die früher durch den Sichtspion herrschte. Auf diese Weise kann ein respektvollerer Umgang mit dem Gefangenen erfolgen und ist die Missbrauchsgefahr des unbegründeten heimlichen Beobachtens gebannt. Vgl. zum Anklopfen vor Betreten des Haftraums BVerfG, *NStZ* 1996, S. 511.

⁵⁹⁸ Für diese Doppelschließvorrichtung spricht sich etwa auch AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144 Rn. 9 aus.

⁵⁹⁹ Zur Zulässigkeit des Namensschildes vgl. BVerfG, *ZfStrVo* 1997, S. 111; Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 144 Rn. 2, Schwind/Böhm/Jehle-Schmid, §182 Rn.5; Kaiser/Schöch, S. 286.

6. Resümee

Der Haftraum bedeutet einen Rest Privatsphäre für den Gefangenen. Daher muss es möglich sein, dass er ihn zur Verwirklichung eines gewissen allgemeinen Lebenskomforts mit eigenen Sachen ausstattet.⁶⁰⁰ In Umsetzung des Vollzugsziels kommt der Wohnlichkeit des Haftraums eine besondere Bedeutung zu. Der Gefangene verbringt einen großen Teil seiner Zeit in diesem Raum. Seine Bereitschaft, an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, kann durch eine weitgehende Großzügigkeit bei den Gestaltungswünschen des Gefangenen für seinen Haftraum geweckt und gefördert werden, wie es § 4 Abs. 1 StVollzG im Übrigen auch fordert.⁶⁰¹ Unumgängliche Sicherheitsvorkehrungen sollten aus diesem Grund auch so unaufdringlich wie möglich gestaltet werden, aber gleichzeitig so effektiv wie möglich.

Die konkrete Situation in den Haftanstalten widerspricht jedenfalls nicht dem Vollzugsziel. Verbesserungen insbesondere in der farblichen Gestaltung könnten aber zu einem besseren Klima in den Anstalten beitragen.

II. Die konkrete Gestaltung des Wohnbereichs im Übrigen

1. Allgemeines

Allgemein ist anzustreben, dass der Wohnbereich, aber auch die gesamte Anstalt nicht kahl wirkt. Um Wohnlichkeit zu erzeugen, erweist es sich als besonders förderlich, die Wände nicht weiß und den Boden nicht grau oder gar schwarz zu gestalten.⁶⁰² Im Maison d'arrêt in Straßburg etwa erhielten die Flure einen hellrosa Anstrich, was sie größer und freundlicher wirken lässt.⁶⁰³ Die Gebäude der Anstalt sehen ferner lange gut erhalten aus, wenn man die Fassaden und stark genutzten Innenbereiche mit

⁶⁰⁰ So auch Laubenthal, Strafvollzug, S. 199; Arloth/Lückemann, § 19 Rn. 1.

⁶⁰¹ Wenn auch eine Billig-Hotelkette Zimmer von maximal 10 m² anbietet, so kann deren Zulässigkeit und offensichtlich allgemeine Akzeptanz nicht mit den Verhältnissen in den Justizvollzugsanstalten verglichen werden, da in letzteren die Menschen nicht freiwillig anwesend sind und über ihre Unterbringung nicht in gleichem Maße entscheiden können. Zu den „Easy Hotels“ vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18. Juni 2005, S. R 2.

⁶⁰² Die Erfahrung zeigt, dass farbliche Gestaltung im Gegensatz zu kahlen Wänden zu einer Reduzierung der Gewalttätigkeit führt, vgl. AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144 Rn. 8; Bongartz, ZfStrVo 2005, S. 275. Im englischen Jugendstrafvollzug hat man in den letzten Jahren dem Vernehmen nach im HMP Castington diese Erfahrung ebenfalls gemacht: Nach einer kompletten Sanierung der Abteilung achten die Insassen sogar auf die Reinhaltung des Teppichs im Gemeinschaftsbereich.

⁶⁰³ Vgl. www.ma-strasbourg.justice.fr.

Sichtziegelmauerwerk gestaltet: Im Hinblick auf das Vollzugsziel erscheint eine Unterbringung der Gefangenen in einer angenehmen Umgebung wichtig.⁶⁰⁴

2. Sonstige Räumlichkeiten

Außer den bereits angesprochenen Gemeinschaftsräumen und Kochmöglichkeiten sind ferner in Größe und Anzahl ausreichende Duscmöglichkeiten vorzusehen, so dass die Körperpflege ohne „menschenunwürdiges Gedränge“ vor sich geht.⁶⁰⁵ Vorzugswürdig erscheinen hierbei einzelne Duschkabinen in größeren Gemeinschaftsduschräumen und nicht nur nebeneinandergereihte Brausen. Eine nach vorne offene Duschkabine ermöglicht den Gefangenen ein größeres Maß an Intimsphäre, die für die Wahrung der Menschenwürde erforderlich ist. In der Praxis geht man aufgrund der immer wieder vorkommenden Probleme mit Schlägereien oder Schlimmerem mittlerweile dazu über, diese Einteilung in den Duschräumen vorzunehmen, so auch bei dem Neubau in Hünfeld oder dem Umbau des Zentralkrankenhauses in Kassel.

Eine bemerkenswerte Idee, die man in einer Vollzugsanstalt in England verwirklichte, stellt der sogenannte Pink Room dar, ein Raum, in den sich die Gefangenen zurückziehen können, um ihre Aggressionen an einem Sandsack auszulassen.⁶⁰⁶ Ein solcher Bereich könnte in manchen Fällen eine gute Alternative zu den besonders gesicherten Hafträumen darstellen. In einer anderen Anstalt in England, in der man mit großen Problemen hinsichtlich der Zerstörungswut von Gefangenen zu kämpfen hatte, machte man einen interessanten Versuch: Ein Flügel eines alten Gebäudes im pennsylvanischen Stil, in dem 64 hauptsächlich jüngere Gefangene leben, wurde im Jahre 2004 komplett restauriert und im Erdgeschoss mit Teppich ausgelegt, wobei man weiter Pflanzen, Sofas und Billardtische aufstellte. Bei der Besichtigung im Mai 2005 war der Fußbodenbelag noch in optimalem Zustand und die zuständigen Bediensteten berichteten, dass die Gefangenen wesentlich ruhiger seien und auch darauf achteten, dass keiner von ihnen den Gemeinschaftsbereich ruiniere.⁶⁰⁷

⁶⁰⁴ So bereits Graul, Strafvollzugsbau, S. 265. Ein prägnantes Beispiel für das Gegenteil bildet das Maison d'arrêt in Straßburg, das 1988 mit einer Betonfassade errichtet wurde und das mittlerweile uralt und schäbig wirkt. Vgl. die Photos unter www.ma-strasbourg.justice.fr.

⁶⁰⁵ Zitat nach OLG Hamm, MDR 1970, S. 611. Böhm, Strafvollzug, S. 109 weist zu Recht darauf hin, dass zentrale Duschanlagen nicht Schauplatz von Quälereien von Außenseitern werden dürfen.

⁶⁰⁶ Vgl. zu dieser Einrichtung im HMP Gartree, ZfStrVo 1996, S. 303.

⁶⁰⁷ So gesehen anlässlich der Besichtigung des HMP Castington.

3. Diensträume für Bedienstete

Den größten Teil der Bediensteten macht der Allgemeine Vollzugsdienst aus. Sie stehen im engsten Kontakt mit allen Gefangenen und bilden damit eine wichtige Kontaktstelle zwischen Insassen und Verwaltung. Je besser sich ihre Arbeitsbedingungen gestalten, umso eher wird ein sozialisationsförderndes Anstaltsklima erzeugt. Als unbedingt erforderlich erweist sich daher die Einrichtung eines Raumes für den allgemeinen Vollzugsdienst zwischen zwei Stationen einer Etage.⁶⁰⁸ Mindestens zwei Bedienstete sollten sich während der Aufschlusszeiten dort aufhalten, um den Gefangenen zur Verfügung zu stehen und eventuell auftauchende Problemlagen zu bewältigen. Besser wäre es, wenn mehr Angestellte anwesend wären, um auch Zeit zu haben, sich mit den Gefangenen zu unterhalten. Auf diese Weise müssten sie nicht nur Sicherheitsaufgaben erfüllen, sondern könnten auch den menschlichen Umgang mit den Gefangenen pflegen und ein soziales Trainingsfeld für diese darstellen.

In baulicher Hinsicht erscheint es jedenfalls notwendig, dass die Bediensteten auf den Stationen einen Raum besitzen, von dem aus sie nicht nur Sicherheit gewährleisten können, sondern auch die Funktion eines Ansprechpartners übernehmen. In der neuen Anstalt in Hünfeld etwa platzierte man daher diesen Raum in dem Bereich zwischen zwei Unterkunftsstationen und plante dort auch den Gemeinschaftsraum und die Teeküche. Die Bediensteten sitzen somit im Hauptkommunikationsbereich der Station und können ihren Aufgaben am besten gerecht werden. Gleichzeitig sollte der Raum so gestaltet sein, dass sich die Mitarbeiter gerne dort aufhalten, also zumindest über eine Möglichkeit zum Kaffee- oder Teekochen verfügen und einen Tisch, an dem die Bediensteten auch kleinere stationsinterne Besprechungen durchführen und sich austauschen können.

Optimal wäre es, wenn neben dem allgemeinen Vollzugsdienst noch ein Sozialarbeiter auf der Etage wäre, um sich während der Aufschlusszeiten mit den Gefangenen zu beschäftigen und so die soziale Hilfe im Sinne der §§ 71 ff. StVollzG zu leisten. Der Sozialarbeiter bräuchte einen gesonderten Raum, der dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG entsprechend eingerichtet sein sollte wie die Büros in Sozial- und

⁶⁰⁸ Vgl. dazu auch die Ausführungen oben S. 162.

Arbeitsämtern. Der Gefangene könnte so an den Umgang mit den Behörden herangeführt werden.⁶⁰⁹

Finanziell erscheint eine solche Einrichtung jedoch sehr schwer tragbar. Hinzu kommt, dass die Behörden ihr Büro schließlich auch an anderer Stelle als dem Wohnbereich der Menschen haben. Es entspricht daher sogar eher der Realität, wenn die Büros der die soziale Hilfe leistenden Personen in einem gesonderten Bereich, beispielsweise dem Verwaltungsbereich, angesiedelt werden. Wie im Leben in Freiheit müssen sich die Gefangenen dann um Termine bemühen beziehungsweise werden zu bestimmten Anlässen geladen. Dies bedeutet für sie allerdings einen Mehraufwand und kostet somit eine größere Überwindung. Außerdem hat der Sozialarbeiter durch diese Regelung weniger Kontakt zu den einzelnen Insassen und registriert nicht selbst, wo seine Hilfe nötig ist.

Beiderlei Möglichkeiten der Ansiedelung der Büroräume für die Sozialarbeiter sind somit argumentativ mit dem Vollzugsziel begründbar. Optimal erscheint es, dem Sozialarbeiter einen möglichst engen Kontakt mit den Gefangenen zu ermöglichen, aber der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG widerspricht auch nicht der anderen Alternative. In der Anstalt in Hünfeld hat man nun den Versuch unternommen, die Sozialarbeiter mehr in das Leben der Gefangenen zu integrieren und jeweils ein entsprechendes Büro auf jeder Station vorgesehen. Da jedoch nicht auf jeder Station ein eigener Sozialarbeiter arbeitet, bleibt abzuwarten, wie viel der Sozialarbeiter von dem Alltag der einzelnen Gefangenen in seinem Zuständigkeitsbereich mitbekommt.

Weiter erscheint es erstrebenswert, wenn die Abteilungsleitung nicht fernab von den Unterkunftsgebäuden im Verwaltungstrakt sitzt, sondern vor Ort ihr Büro hat. Auf diese Weise besteht eine größere Nähe zu den Gefangenen in ihrem Verantwortungsbereich und es wird eine Objektivierung der Gefangenen verhindert, die leicht eintreten kann, wenn die Abteilungsleitung sich hauptsächlich mit den Akten beschäftigt und Gefangene als Subjekte nur sporadisch zur Kenntnis nimmt.

In der neuen Justizvollzugsanstalt in Hünfeld ist man den Weg gegangen, dass man die Abteilungsleitung in der untersten Etage der Unterkunftsgebäude angesiedelt hat, wo

⁶⁰⁹ So auch Arndt, Vollzugsbau, S. 150.

auch Schulungsräume untergebracht sind, während die drei anderen Etagen der Unterbringung der Gefangenen dienen. Auf diese Weise sollen die Abteilungsleiter besser mitbekommen, was sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignet. Gleichzeitig werden die Zuordnungen in „die da oben“ und „die da unten“ aufgehoben, die in Altanstalten gängig sind.⁶¹⁰

4. Besondere Hafträume

Neben dem Haftraum für die alltägliche Unterbringung des Gefangenen müssen für bestimmte Ausnahmefälle besondere Räumlichkeiten existieren, in denen Gefangene vorübergehend untergebracht werden können. Hervorzuheben sind hier der Raum für den Arrestvollzug sowie der besonders gesicherte Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

a) Der Haftraum für den Arrestvollzug

Nach § 104 Abs. 5 S. 1 StVollzG muss es sich bei dem Arrestraum um einen Einzelhaftraum handeln. Gemäß S. 2 dieser Regelung hat dieser Raum den Anforderungen zu entsprechen, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Grundsätzlich darf der Gefangene allerdings diesen Haftraum nicht mit persönlichen Gegenständen ausstatten und insbesondere kein Radio und keinen Fernseher mitnehmen.⁶¹¹

Wegen der möglichen Dauer des Arrests bis zu vier Wochen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG und im Hinblick darauf, dass im Arrestraum anders als in der Beruhigungszelle nicht nur aggressive Gefangene untergebracht werden, sollten die Fenster der Arresträume grundsätzlich keine Sichtbehinderungen aufweisen. Glasbausteine sind aber zu rechtfertigen, da die Gefangenen im Arrest durch die mangelnde Ablenkung eher dazu neigen, sich aggressiv zu verhalten und die Glasbausteine für sie dann auch zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr dienen.⁶¹²

⁶¹⁰ Diese Idee kam bereits 1994 in der Konzeption des hessischen Strafvollzugs für Erwachsene zum Ausdruck, die von Bediensteten der Strafvollzugsabteilung im Hessischen Justizministerium ausgearbeitet wurde, vgl. dort S. 4 f. In der Praxis war das System dem Vernehmen nach allerdings in den Altanstalten auf großen Widerstand gestoßen und daher nicht umgesetzt worden. In dem aktuellen Neubau hat man gleich entsprechend geplant und somit Diskussionen vermieden.

⁶¹¹ Vgl. § 104 Abs. 5 S. 3 StVollzG. Die Gestattung dieser Gegenstände muss danach gesondert angeordnet werden.

⁶¹² Calliess/Müller-Dietz, § 144 Rn. 1; Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 144 Rn. 3 und AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 144, Rn. 13, lehnen Glasbausteine prinzipiell ab. Anderer Ansicht aber das

In der Praxis gibt es keine Besonderheiten im Zusammenhang mit Arrestzellen. Ihre Einrichtung bleibt wegen ihrer Nutzung für Disziplinarmaßnahmen spartanisch. Für die Vollzugszielerreichung ist lediglich zu hoffen, dass sie nicht häufig benutzt werden. Allerdings wirken die Arrestzellen in Deutschland noch geradezu luxuriös im Vergleich zu den Arresträumen etwa im Centre de détention in Muret, die keine Fenster haben und deren Möblierung in einem Betonvorsprung anstelle eines Tisches und einem Betonbettgestell mit einer Matratze besteht.⁶¹³

b) Der besonders gesicherte Haftraum („B-Zelle“)

Die Nutzung des besonders gesicherten Haftraums ohne gefährdende Gegenstände im Sinne von § 88 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG stellt eine Sicherungsmaßnahme dar. In ihm können Gefangene vorübergehend untergebracht werden, bei denen in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder eine hohe Selbstmordgefahr bestehen, sofern die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen vorliegen.⁶¹⁴

Dieser Raum darf keine Gegenstände enthalten, an denen sich der Insasse verletzen kann. Resozialisierungsfördernd wirkt die „B-Zelle“ folglich nicht. Sie stellt lediglich sicher, dass dem Gefangenen nichts geschieht, bis er sich beruhigt und wieder in seinen Haftraum darf. Am besten kann dementsprechend auf das Vollzugsziel hingewirkt werden, indem man nur im äußersten Notfall auf diesen Raum zurückgreift und nur für eine möglichst kurze Zeit.⁶¹⁵ Allerdings kann die Verweildauer in dem besonders gesicherten Haftraum durch bauliche Bestandteile mit beeinflusst werden. Zwar ist dieser Raum zwangsläufig spartanisch eingerichtet, sofern man noch von Einrichtung sprechen möchte, und kann über keinerlei wohnliche Aspekte verfügen. Andererseits gibt es verschiedene Details, die zumindest in menschlicher Hinsicht zur Beruhigung des Gefangenen beitragen und so seinen Aufenthalt in dem Raum verkürzen: Eine Orientierung der Farbgestaltung an der psychologischen Farbenlehre führt zu einem

Kammergericht Berlin NStZ 1984, S. 240: Danach sind Glasbausteine zur Vermeidung von Beschädigungen zulässig.

⁶¹³ Vgl. Photo unter www.cd-muret.justice.fr.

⁶¹⁴ Vgl. zu den Voraussetzungen des Verbringens in eine solche Beruhigungszelle ausführlicher etwa Laubenthal, Strafvollzug, S. 380 ff.; Kaiser/Schöch, S. 352.

⁶¹⁵ Diese besonders gesicherten Hafträume sind in allen Ländern ähnlich spartanisch eingerichtet. Kreative Ideen konnten bei den Anstaltsbesichtigungen nicht wahrgenommen werden.

Anstrich in weichen Brauntönen, beruhigende akustische Reize können durch die Installation von Lautsprechern außerhalb der Reichweite des Gefangenen und beruhigend wirkende Beschallung gesetzt werden und schließlich sorgt eine qualitativ hochwertige Fußbodenheizung dafür, dass der Raum schnell wohnlich warm wird.⁶¹⁶

Da dem besonders gesicherten Haftraum eine andere Funktion zukommt als der Arrestzelle, ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern im Interesse des Vollzugszieles, dass seiner Gestaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. In der Praxis handelt es sich bei diesen Räumlichkeiten um rein zweckmäßige Konstruktionen, in denen der Gefangene sich nicht verletzen kann, die aber kalt und beklemmend wirken. Insoweit wäre für die Zukunft zu fordern, wenn sich die Architekten bei der baulichen Gestaltung vergegenwärtigen, dass hier die Gefangenen nicht zur Bestrafung, sondern zur Beruhigung untergebracht werden. Deshalb sollten derartige Räumlichkeiten nicht noch unwürdiger gestaltet sein als Arresträume.

5. Funktionsräume

Als dem Charakter einer Wohngemeinschaft förderlich erweisen sich ferner Funktionsräume wie Abstellraum und/oder Putzraum, aus dem sich die Gefangenen zur Reinhaltung ihrer Hafträume und des Gemeinschaftsbereichs versorgen.⁶¹⁷ Sie werden dadurch daran gewöhnt, ihren Bereich sauber zu halten. Diese Aufgabe wirkt sich zum einen für sie selbst positiv aus, wenn sie wieder in Freiheit sind, und zum anderen dient eine solche Einrichtung der Vollzugsverwaltung, da die Gebäude länger nutzbar bleiben, wenn sie eine ordentliche Pflege erhalten.

⁶¹⁶ Ein entsprechender Versuch ist in der Justizvollzugsanstalt in Büren gestartet worden, wo sogar noch optische Reize durch die Installation eines Projektors mit einer langsam sich drehenden Farbscheibe gesetzt wurden. Die Gestaltung wurde aufgrund der Vorschläge einer Arbeitsgruppe aus der Anstalt vorgenommen. Er wurde jedoch bislang selten benutzt, da ein Umdenken bei den Bediensteten eingesetzt habe und man jetzt auch mehr daran arbeite auf die Gefangenen nur mit Worten einzuwirken. Vgl. zu diesem Projekt Bongartz, ZfStrVo 2005, S. 215 f. Im Rahmen der Überlegungen der Arbeitsgruppe entstand auch die hervorragende Idee für einen zusätzlichen Raum für Gefangene, die man nicht in ihrem Haftraum lassen kann, die aber auch nicht unbedingt in einen besonders gesicherten Haftraum gebracht werden müssen. Man hat in jeder Abteilung eine Art Arrestraum mit befestigten Möbeln und Überwachungsmöglichkeiten geschaffen, in dem der Gefangene untergebracht wird, während er aber am Vollzugsalltag so weit es geht weiterhin teilnimmt. Räumlichkeiten dieser Art gibt es auch in der Frauenhaftanstalt Frankfurt am Main III, und man hat gute Erfahrungen damit gemacht, die Gefangenen nicht komplett aus dem Vollzugsalltag hinauszunehmen. Auf diese Weise ist eine schnellere Integration dem Vernehmen nach möglich.

⁶¹⁷ Vgl. zu den möglichen Räumlichkeiten die Empfehlungen von 2000, S. 34 ff.

6. Fazit

Die Gestaltung des Wohnbereichs insgesamt scheint in der Praxis mit dem Vollzugsziel vereinbar, obwohl natürlich Verbesserungen möglich wären. Anders verhält es sich aber im Hinblick auf die besonders gesicherten Hafträume: Hier wird offensichtlich die Beruhigungsfunktion dieser Räume verkannt oder mit einer Bestrafungsfunktion verwechselt. In baulicher Hinsicht sind daher Veränderungen erforderlich, die helfen, den Aufenthalt in diesen Räumen so kurz wie möglich zu gestalten und auf diese Weise zu einem sozialisationsfördernden Anstaltsklima beizutragen. Dieses Ergebnis gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für England und sogar verstärkt für Frankreich, da von dort lediglich wenige positive Beispiele der Wohnbereichsgestaltung herangezogen werden konnten.

Neuntes Kapitel

Arbeit und Freizeit

I. Der Arbeitsbereich

Eine geeignete Schul- und Berufsausbildung sowie eine erforderliche Weiterbildung spielen für den Gefangenen im Hinblick auf seine spätere berufliche und soziale Integration in die Gesellschaft eine herausragende Rolle.⁶¹⁸ Zwar kann die konkrete Rolle von Arbeit und Bildung kriminologisch jedenfalls bisher nicht eingeschätzt werden, es ist allerdings allgemein anerkannt, dass mit Bildung und Arbeitstraining verbundene Einwirkungen die gesamte Persönlichkeitsentwicklung des Menschen erfassen und eine positive Veränderung hinsichtlich seines Selbstwertgefühls und sozialen Verhaltens herbeiführen können.⁶¹⁹ Die grundsätzliche Arbeitspflicht der Gefangenen gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 StVollzG stellt darüber hinaus auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein zentrales Element des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzugs dar.⁶²⁰

Ein Arbeits- und Bildungsbereich, dessen organisatorische Gliederung von § 149 StVollzG bestimmt wird, gehört daher in alle Justizvollzugsanstalten. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift sind die notwendigen Betriebe für eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit auf der einen Seite, aber auch Einrichtungen zur beruflichen Bildung und

⁶¹⁸ Dies ergibt sich bereits aus § 37 Abs. 1 StVollzG sowie den vergleichbaren Vorschriften aus den anderen Staaten (England: Regel 3 in Verbindung mit Regeln 31 und 32 der Prison Rules; Frankreich: Artikel 717-3 CPP).

⁶¹⁹ Vgl. zu der Bedeutung der Arbeit insbesondere Jehle, ZfStrVo 1994, S. 260; Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., ZfStrVo 1993, S. 180. Schon Howard bekannte sich nach seinen Besichtigungen zu dem Gedanken, dass Arbeit die Wiedereingliederung der Gefangenen begünstigt, vgl. Nachweise bei Krebs, ZfStrVo 1978, S. 44. Auch das Ministerkomitee des Europarates hat in seinen Empfehlungen R(75)25 vom 18. September 1975 und R(89)12 vom 13. Oktober 1989 die besondere Bedeutung von Arbeit und Weiterbildung für die Eingliederung in die Gesellschaft herausgestellt, vgl. BMJ, Freiheitsentzug, S. 59 f., 104 ff. Vgl. aber auch Schwind/Böhm/Jehle-Laubenthal, § 37 Rn. 1f., wo auf die Widersprüchlichkeit des Elements der Arbeit aufmerksam gemacht wird, die gleichzeitig Bestandteil des Behandlungskonzepts und zulässiges Zwangsmittel ist.

⁶²⁰ Vgl. nur BVerfGE 98, 169, 201 mit Nachweisen älterer Rechtsprechung. Die Tatsache, dass es sich bei Arbeit, Aus- und Weiterbildung um Behandlungsmaßnahmen handelt, folgt auch bereits aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 und 5 StVollzG. In Frankreich dagegen existiert keine Arbeitspflicht, die Gefangenen können nach Art. D 99 CPP lediglich einen Antrag stellen, arbeiten zu dürfen. Die Bedeutung der Arbeit als Mittel zur Resozialisierung ist allerdings auch in Frankreich allgemein anerkannt. Dies macht Art. D 101 Abs. 3 CPP deutlich, der vorschreibt, die konkrete Tätigkeit nicht nur nach den physischen Fähigkeiten des Gefangenen, sondern auch nach der Brauchbarkeit für eine spätere Berufstätigkeit auszuwählen. Vgl. zur Einordnung des Stellenwerts der Arbeit in Frankreich auch Larguier, Mémentos, S. 173 ff.

arbeitstherapeutischen Beschäftigung auf der anderen Seite vorzusehen.⁶²¹ In Bezug auf die Gestaltung dieser Betriebe und sonstigen Einrichtungen betont § 149 Abs. 2 S. 1 StVollzG das Erfordernis der Angleichung an die Verhältnisse außerhalb der Justizvollzugsanstalt und unterstreicht damit den Angleichungsgrundsatz nach § 3 Abs. 1 StVollzG sozusagen doppelt.⁶²²

1. Arbeitsbetriebe

Aufgrund der Festsetzung des § 17 Abs. 1 S. 1 StVollzG, wonach Gefangene gemeinsam arbeiten, können große Arbeitsbetriebe in den Justizvollzugsanstalten geschaffen werden. Dem Angleichungsgrundsatz entsprechend sowie, um eine zeitgemäße und wirtschaftlich ergiebige Arbeit zu ermöglichen, erfolgt eine Einrichtung dieser Betriebe mit modernen Geräten.⁶²³ § 37 Abs. 2 StVollzG sieht ferner vor, dass Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Gefangenen zu berücksichtigen sind. Diese Vorgabe kann nur durch die Bereitstellung einer möglichst großen Bandbreite an Einsatzmöglichkeiten verwirklicht werden. Dafür wiederum bieten sich größere Anstalten an, da kleine Einrichtungen keine Projekte realisieren, die gleichzeitig wirtschaftlich ergiebig sind und auf die Kompetenzen jedes einzelnen Insassen eingehen.⁶²⁴

Hinsichtlich der Eigenbetriebe erscheint das hessische Beispiel empfehlenswert: Hier verfügt nicht mehr jede Anstalt über ihre eigene Wäscherei oder ihren Bäcker. Vielmehr nehmen diese Aufgaben verschiedene Anstalten zentralisiert wahr. Die Wäscherei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III etwa wäscht für sämtliche umliegenden

⁶²¹ Das Erfordernis der wirtschaftlich ergiebigen Arbeit ist in § 37 Abs. 2 StVollzG festgeschrieben. Zu den verschiedenen Tätigkeitsarten, die § 37 StVollzG vorgibt, vgl. Kaiser/Schöch, S. 305 f.; Laubenthal, Strafvollzug, S. 206 ff.

⁶²² Ausführlicher dazu, soweit nicht bauliche Maßnahmen betroffen sind: AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 149 Rn. 4; Calliess/Müller-Dietz, § 37 Rn. 3. Um verstärkt Arbeitsaufträge zu akquirieren und die Beschäftigungsquote zu erhöhen, wird in Hessen eine Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen aufgebaut, die die einzelnen Anstalten unterstützen soll, vgl. HMDJ, Presseinformation Nr. 150 vom 07.09.2005 unter www.hmdj.justiz.hessen.de.

⁶²³ Vgl. dazu auch § 149 Abs. 1 StVollzG.

⁶²⁴ Dies ist unter anderem ein Grund, warum in der Praxis die kleinen Justizvollzugsanstalten in der Unterzahl sind. Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Budgetierung im Justizvollzug wird die Situation sich auch nicht ändern, da dem Vernehmen nach die einzelnen Justizvollzugsanstalten jedenfalls in Hessen mittlerweile Budgets zugewiesen bekommen, mit denen sie wirtschaften müssen, wobei Beträge, die sie nach ihrer Infrastruktur erwirtschaften könnten, von vornherein zu ihren Einnahmen gerechnet werden, unabhängig davon, ob sie eine ausreichende Auslastung ihrer Betriebe erreichen oder nicht.

Vollzugsanstalten, die Justizvollzugsanstalt Darmstadt verfügt über die landesweit einzige Druckerei. Durch die Zentralisierung fallen zwar bestimmte Arbeitsplätze in den einzelnen Anstalten weg, andererseits arbeiten die Betriebe aber durch diese Regelung wirtschaftlich rentabler. Zudem entspricht es eher der Realität, nicht alle Aufgaben an einem Ort zu bewältigen, sondern zentrale Betriebsstätten einzurichten.⁶²⁵

Bei dem Bau der Werkhallen ist insbesondere im Hinblick auf die Unternehmerbetriebe, die nach § 149 Abs. 4 StVollzG in den Justizvollzugsanstalten Anlagen unterhalten, auf eine flexible Ausgestaltungs- und Einrichtungsmöglichkeit zu achten, da die Unternehmer wechseln.⁶²⁶ Desgleichen muss die Ausstattung der Betriebe möglichst regelmäßig auf den aktuellen Stand gebracht werden können, um § 37 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit dem Vollzugsziel entsprechend die Gefangenen auf eine Tätigkeit außerhalb der Anstalt vorzubereiten.⁶²⁷ Ferner darf keine akustische Beeinträchtigung der sonstigen Bereiche der Justizvollzugsanstalt eintreten.⁶²⁸ Der Arbeitsbereich in Hessen entspricht diesen Anforderungen in baulicher Hinsicht. Zwar sind die Gerätschaften teilweise nicht auf dem neusten Stand, aber funktionstüchtig und qualitativ hochwertig. Die Werkhallen verfügen im Übrigen über flexible Komponenten, so dass verschiedene Unternehmer jene einrichten können, wie immer sie es brauchen. Die bauliche Einrichtung des Arbeitsbereichs befindet sich in Hessen damit in Übereinstimmung mit dem Vollzugsziel. Der Grund für eine hohe Arbeitslosenquote in den Haftanstalten ist jedenfalls nicht in der baulichen Situation zu suchen.⁶²⁹

Eine gute Idee verwirklicht in Großbritannien darüber hinaus das HMP Acklington: Hier gibt es riesige Gewächshäuser mit Gemüse für den Eigenbedarf, aber auch mit Pflanzen. Diese Pflanzen werden von den Gefangenen als Teil der „restorative justice“ -

⁶²⁵ Zu den beruflichen Bildungsangeboten im hessischen Strafvollzug für Erwachsene vgl. den Jahresbericht des hessischen Justizministeriums von 2003 zum Stand der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote für die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen, abrufbar unter www.hmdj.justiz.hessen.de.

⁶²⁶ Zur Zulässigkeit von Unternehmerbetrieben vgl. insbesondere BVerfGE 98, 169, 209.

⁶²⁷ So etwa auch AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 149 Rn. 4.

⁶²⁸ So auch bereits Arndt, Strafvollzugsbau, S. 171.

⁶²⁹ Dem Vernehmen nach beträgt die Arbeitslosenquote in vielen Justizvollzugsanstalten in Hessen circa 50 %. In diesem Zusammenhang erscheint die Darstellung des Magazins Der Spiegel, wonach die „Knastbetriebe“ florieren, etwas fragwürdig und jedenfalls für die Situation in Hessen nicht zutreffend. Zum Spiegelbericht vgl. Schmidt, Der Spiegel 33/2005, S. 38 f. Auch die Situation in Bayern scheint eher mit der in Hessen vergleichbar, vgl. ZfStrVo 2005, S. 291.

als eine Art Wiedergutmachung für die Gesellschaft - gezüchtet und für die Bepflanzung öffentlicher Parks an Kommunen verschenkt.⁶³⁰

2. Bereich zur Aus- und Weiterbildung

Dem Bereich der Aus- und Weiterbildung für die Gefangenen kommt nach § 38 Abs. 2 StVollzG der gleiche Stellenwert zu wie dem Bereich der Arbeit.⁶³¹ Diese Einstufung durch den Gesetzgeber muss sich auch in der Gestaltung des Schulungsbereichs ausdrücken:

Der Unterricht und damit auch die bauliche Ausgestaltung müssen gemäß dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG möglichst ähnlich im Vergleich zu entsprechenden Einrichtungen außerhalb der Anstalt gehalten werden. Ein gesondertes Schulungsgebäude wäre für diesen Bereich im Erwachsenenvollzug allerdings überwiegend überdimensioniert. Zudem ist zu beachten, dass es sich nicht um Unterricht für Kinder und Jugendliche, sondern um Erwachsenenbildung handelt.⁶³² Daher erscheint keine Angleichung der baulichen Gestaltung an die übliche Schularchitektur erforderlich. Vielmehr bietet es sich an, die Schulungsräume an den Arbeitsbereich anzugliedern. Wenn dazu keine räumliche Möglichkeit besteht, können die Unterrichtsräume auch dem Mehrzweckbereich zugeordnet werden, wobei dies nicht die optimale Lösung darstellt. Die erste Variante verdeutlicht die Gleichstellung von Arbeit und Bildung baulich besser.

Dieses Argument spricht dafür, an die Werkhallen einen Gebäudeteil anzuschließen, der die Schulungsräume beherbergt. Die Örtlichkeiten könnten dann auch für die Weiterbildung der Gefangenen in der Freizeit genutzt werden, die den Gefangenen nach § 67 S. 2 StVollzG ermöglicht werden soll. Eine solche Regelung führt zu einer guten Auslastung der Räumlichkeiten und erinnert gleichzeitig an die in der Außenwelt üblichen Abendschulen.⁶³³ Ein anderer Weg wäre der in der Justizvollzugsanstalt

⁶³⁰ Information von Governor Mike Kirby, Anstaltsleiter von HMP Acklington, anlässlich des Besuchs der Anstalt im Mai 2005.

⁶³¹ Vgl. dazu etwa Calliess/Müller-Dietz, § 38 Rn. 2; AK-StVollzG-Däubler/Spaniol, § 38 Rn. 1; Arloth/Lückemann, § 38 Rn. 4.

⁶³² Zum Status des Unterrichts als Element der Erwachsenenbildung vgl. Schwind/Böhm/Jehle-Laubenthal, § 38 Rn. 2; Kaiser/Schöch, S. 302.

⁶³³ Vgl. zur Nutzung der Freizeit zur Weiterbildung etwa AK-StVollzG-Boetticher, § 67 Rn. 16.

Darmstadt gewählte, wo der Schulungsbereich und die Bibliothek zusammengefasst sind und eine Einheit bilden. Die Alternativen erscheinen beide zufriedenstellend und sollten je nach der aktuellen Raumsituation gewählt werden. Die Räumlichkeiten selbst sollten eine Einrichtung wie normale Klassenzimmer erhalten, mit dem einzigen Unterschied, dass in der Haftanstalt die Schulungsgruppen meist nicht größer sein werden als 15 Personen. Größere Gruppen erscheinen schon wegen der erforderlichen gezielten Förderung, insbesondere von Analphabeten und Ausländern ohne Deutschkenntnisse, nicht erfolgversprechend.⁶³⁴ Aus diesem Grund ist auch die Einrichtung besonderer pädagogischer Zentren oder Schwerpunktanstalten im Hinblick auf die Unterrichtsangebote nicht anzuraten.⁶³⁵

Die Architekten verfügen somit in Hinsicht auf die bauliche Gestaltung der Einrichtungen für Aus- und Weiterbildung über weitreichende Gestaltungsfreiräume, die sie – wie an der unterschiedlichen Gestaltung in den verschiedenen Anstalten erkennbar – auch nutzen. Die Umsetzung des Vollzugsziels jedenfalls scheint in baulicher Hinsicht in der Praxis in Hessen nicht gefährdet – wie im Übrigen in keinem anderen Land.

3. Arbeitstherapeutischer Bereich

Die arbeitstherapeutische Beschäftigung soll Arbeitsunfähige an eine regelmäßige Tätigkeit heranführen und damit eine Eingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft ermöglichen.⁶³⁶ Diese Zielrichtung kann baulich verdeutlicht werden, indem die für diese Therapie benötigten Räume an den Arbeits- und Ausbildungsbereich angeschlossen werden.

Zur Beschäftigung der Gefangenen sind ferner einfache Betätigungsmöglichkeiten vorzusehen, wie unkomplizierte Holz- oder Tonarbeiten. Auf diese Weise führt man die Teilnehmer an das regelmäßige Arbeiten heran und sie sehen auch schnell Erfolge, die sie zum Weitermachen motivieren und so zu ihrer Sozialisierung beitragen.⁶³⁷ Die

⁶³⁴ Zu den möglichen Problemen im Hinblick auf die Gefangenenklientel vgl. insbesondere Rieder-Kaiser, Vollzugliche Ausländerproblematik, S. 42 ff.

⁶³⁵ Ähnlich auch Schwind/Böhm/Jehle-Laubenthal, § 38 Rn. 15.

⁶³⁶ Genauer zum Inhalt des Begriffs der arbeitstherapeutischen Beschäftigung bei Schwind/Böhm/Jehle-Laubenthal, § 37 Rn. 9.

⁶³⁷ Arloth/Lückemann, § 37 Rn. 17; Schwind/Böhm/Jehle-Laubenthal, § 37 Rn. 9.

Räumlichkeiten müssen sich daher für die verschiedensten Beschäftigungsmöglichkeiten eignen. Flexible Einbauteile etwa ermöglichen eine solche Auswechslung der Betätigungsfelder. In der Praxis finden sich in den verschiedenen Anstalten unterschiedliche Beschäftigungsmöglichkeiten, in den meisten Fällen aber jedenfalls die Möglichkeit mit Holz und Ton oder Keramik zu arbeiten. In baulicher Hinsicht ist die Umsetzung des Vollzugsziels daher in den Justizvollzugsanstalten in der Praxis nicht gefährdet.

4. Resümee

Gerade im Bereich der Arbeit und der Aus- und Weiterbildung ließ der Gesetzgeber der Praxis Raum für kreative Gestaltung. Dieser wird in den einzelnen Anstalten auch genutzt. Bei dem Neubau von Justizvollzugsanstalten wird darüber hinaus darauf geachtet, dass Freiraum bleibt für eine etwaige Erweiterung des Arbeitsbereichs.

Die Umsetzung des Vollzugsziels scheitert damit nicht an der baulichen Gestaltung des Arbeits- und Bildungsbereichs.

II. Der Freizeitbereich außerhalb der Anstaltsgebäude

Gemäß § 67 StVollzG erhält der Gefangene die Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen, wobei auch bestimmte Möglichkeiten für Beschäftigungen in und außerhalb der Anstaltsgebäude aufgezählt werden.⁶³⁸ Aus der Formulierung dieser Vorschrift als Anrecht der Insassen folgt eine Verpflichtung der Anstalt, diesen differenzierte Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu geben.

1. Die Bedeutung einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Die freie Zeit der Gefangenen ist wichtig für ihre Sozialisation. Daher muss sie zur Verwirklichung des Vollzugsziels eine angemessene Berücksichtigung finden: Eine sinnvolle Freizeitgestaltung bildet ein soziales Lernfeld für die Gefangenen, insbesondere wenn sie diesen Zeitraum entsprechend § 17 Abs. 2 S. 1 StVollzG gemeinsam verbringen. Sie erfahren, wie sie auch später mit ihrer arbeitsfreien Zeit

⁶³⁸ Zu der Verpflichtung der Anstaltsleitung, für ein möglichst umfassendes und differenziertes Freizeitangebot zu sorgen, vgl. OLG Koblenz, ZfStrVo 1995, S. 243 f. Die Freizeitbeschäftigungen, die nicht außerhalb der Anstaltsgebäude stattfinden, wie die Bibliotheksnutzung oder die Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, werden an anderer Stelle dargestellt, vgl. S. 223 ff.

etwas anfangen können. Der Moment dient der Erholung, Unterhaltung und Selbstentfaltung und kann schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Folglich sind in dem in § 67 StVollzG formulierten Angebotskonzept alle drei Vollzugsgrundsätze enthalten und ihre Verwirklichung bildet die Forderung dieser Vorschrift.⁶³⁹ Gerade in einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit wird es für die Entwicklung des Gefangenen wichtig, sich auch während einer möglicherweise langen Dauer der Arbeitssuche sinnvoll zu beschäftigen und nicht wieder in ein kriminelles Milieu abzurutschen.⁶⁴⁰

Ein wichtiger Teil der Freizeit insbesondere im geschlossenen Vollzug ist für die Gefangenen die Zeitspanne, die sie im Freien verbringen. Hier können sie sich die Bewegung verschaffen, zu denen ihre Hafträume und das Tagesprogramm keine Möglichkeit geben. Die Bereiche, in denen sie sich dazu aufhalten, verdienen daher besondere Beachtung.

2. Der Freistundenbereich

Das Strafvollzugsgesetz räumt dem Gefangenen in § 64 einen Mindestanspruch von einer Stunde Aufenthalt im Freien ein, sofern er nicht draußen arbeitet und die Witterung es zulässt. Diese Regelung erfolgte in Umsetzung der alten Erkenntnis, dass ein möglichst täglicher Aufenthalt eines Insassen draußen aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.⁶⁴¹ Dementsprechend muss es einen oder mehrere Außenbereiche in der Justizvollzugsanstalt geben, in dem er diese Zeit verbringt.

Der Außenbereich sollte um die Unterkuftsgebäude herum angelegt und möglichst parkähnlich gestaltet werden. Asphaltierte Wege und Plätze, Bäume und Sträucher, Rasenflächen und Blumenrabatten sorgen für eine entspannende,

⁶³⁹ So etwa Schwind/Blau, S. 328; Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 137 f; Schwind/Böhm/Jehle-Koepsel, § 67 Rn. 1. Als Beispiel der in allen Ländern gleichen Auffassung von der Bedeutung des Sports für die Resozialisierung vgl. nur Administration pénitentiaire, rapport annuel d'activité 2001, S. 66 f.

⁶⁴⁰ In der Lehre besteht Uneinigkeit darüber, ob Freizeitbeschäftigung nur einen Wert hat, wenn sie Gegenstand einer „Behandlungsmaßnahme“ ist, wobei sich die Frage der Ausdehnung des Begriffs „Behandlung“ ergibt. Fest steht aber, dass eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung unabhängig von ihrer begrifflichen Einordnung immer wichtig für die Resozialisierung des Gefangenen ist. Vgl. zu den unterschiedlichen Auffassungen in der Lehre AK-StVollzG-Däubler/Spaniol, § 37 Rn. 5.

⁶⁴¹ Vgl. Schwind/Böhm/Jehle-Riekenbrauck, § 64 Rn. 1 ff. zu einer ausführlichen Darstellung der gesundheitlichen Auswirkungen des regelmäßigen Aufenthalts im Freien.

sozialisationsfördernde Atmosphäre.⁶⁴² Eine entsprechende Auswahl der Pflanzen sowie niedrig gehaltener Rasen gewährleisten gleichzeitig die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards. Da in der Anstalt auch die Unterbringung von Gefangenen erfolgt, die nicht unbeaufsichtigt Kontakt miteinander aufnehmen sollen, scheint es angebracht, die Freistundenflächen nicht über das gesamte Anstaltsgelände zu erstrecken. Wenn man dies allerdings wünscht, um einen großen Kommunikationsbereich zu schaffen, können nicht alle zur gleichen Zeit ihre Freistunde verbringen.

In den Anstalten in England entsteht teilweise das Gefühl, sich in einer Gartenausstellung zu befinden: englischer Rasen, imposante Blumenrabatten, perfekt geschnittene Bäume und Sträucher. Die meisten Gefangenen dürfen allerdings in diesem Umfeld nicht ihre Freizeit verbringen, sondern passieren es lediglich auf dem Weg von den Wohngebäuden zu Arbeit und Sport und umgekehrt. Ihre Freizeit außerhalb der Gebäude verbringen sie dagegen auf geteerten Höfen – wegen des Sicherheitsrisikos.⁶⁴³ Diese Gelände, auf denen die Gefangenen außer eventuell einem Basketballkorb nichts vorfinden, tragen allerdings nicht zu einer sozialisationsfördernden Atmosphäre bei. Es ist sowieso nicht zu verhindern, dass anstaltsintern verbotene Gegenstände oder Substanzen ausgetauscht werden, da insbesondere die Hafträume keiner ständigen Überwachung unterliegen. Aus diesem Grund brauchen auch die Freistundenbereiche keine völlige Sicherheit in dieser Hinsicht zu bieten. Vielmehr muss daran gearbeitet werden, dass die Substanzen nicht erst in die Anstalt gelangen.

Eine gute Einrichtung sieht die Frauenhaftanstalt Frankfurt am Main III vor, in der ein einem Bushäuschen ähnlicher Unterstand auf dem Freistundenbereich steht, welches von drei Seiten verglast und überdacht ist. Die Insassen wollen natürlich möglichst immer in den Genuss der Stunde im Freien kommen, sie stört auch Regen nur bedingt. Bei den Bediensteten, die frei über ihre eigene Freizeit verfügen, trifft diese Einstellung

⁶⁴² In der JVA Detmold richtete man sogar ein Projekt ein, in dem Gartenarbeit in die Sozialtherapie eingebunden wurde. Der betreuende Psychologe ist der Ansicht, dass der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur nicht nur die handwerkliche Kompetenz erhöht, sondern auch das Verantwortungsbewusstsein für das eigene Leben und das von anderen steigert. Vgl. dazu ZfStrVo 2005, S. 361.

⁶⁴³ Im HMP Acklington blühten im Eingangsbereich sowie im Bereich um die Verwaltungsgebäude beim Besuch im Mai 2005 die schönsten Blumen in allen Farben, es entstand der Eindruck in einem Park zu sein. Dieser Bereich ist jedoch für die Gefangenen nicht zugänglich – abgesehen von den für die Pflege der Anlage zuständigen Gefangenen. In Frankreich dagegen fielen eher die kargen Flächen auf.

zum Wetter nicht immer zu. Um zu verhindern, dass sie die Freistunde häufiger wegen schlechter Witterung absagen, errichtete man für sie dieses „Bushäuschen“. Es stellt eine gute Variante dar, sowohl den Gefangenen als auch den Bediensteten entgegenzukommen. In der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld legte man den Insassen in den Freistundenbereichen Kleinsportfelder an.⁶⁴⁴ In der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt stehen dort einige Sportgeräte.⁶⁴⁵ Auf diese Weise können die besonders Sportbegeisterten auch die Freistundenzeit für gemeinschaftliche Spiele nutzen.

Die Ausführungen zeigen, dass es viele verschiedene Möglichkeiten gibt, den Freistundenbereich für die Gefangenen kreativ zu gestalten. Für neue Anstalten erscheint es erstrebenswert, möglichst viele dieser Ideen zu verwirklichen. Allerdings ist es in diesem Zusammenhang im Sinn des Vollzugsziels, es den Insassen zu ermöglichen, auch Vorschläge zu machen und den Freistundenbereich immer wieder neu zu gestalten.

3. Sportanlagen

Gemäß § 67 S. 2 StVollzG soll der Gefangene in seiner Freizeit auch Gelegenheit erhalten, am Sport teilzunehmen. Da der Sport einen Ausgleich zu der sonstigen täglichen Beschäftigung ohne viel Bewegung darstellt und die Gefangenen auf diese Weise ihren Bewegungsdrang, aber auch eventuell aufgestaute Aggressionen abbauen, kommt dieser Freizeitbeschäftigung ein hoher Stellenwert zu.⁶⁴⁶ Daher sind in den Justizvollzugsanstalten ausreichende Sportmöglichkeiten vorzusehen. Hierbei gibt man den Insassen eine hervorragende Möglichkeit, soziales Verhalten zu trainieren. Die sportliche Betätigung erweist sich damit als von herausragender Bedeutung für die Verwirklichung des Vollzugszieles der Resozialisierung.⁶⁴⁷

⁶⁴⁴ Bilder unter www.justiz.hessen.de.

⁶⁴⁵ So gesehen anlässlich der Besichtigung der Anstalt am 6. Juni 2005.

⁶⁴⁶ Arloth/Lückemann, § 67 Rn. 4. Regel 27.3 Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Lenk, ZfStrVo 2006, S. 76 ff. setzt sich ausführlich mit den Voraussetzungen für eine sinnvolle Umsetzung des Sports im Strafvollzug auseinander. Diese hohe Bedeutung misst auch das Hessische Justizministerium der sportlichen Betätigung zu, vgl. die Antwort des Ministers der Justiz auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidel und Hahn vom 22.06.2006 betreffend Situation des Sports im Strafvollzug, Drs. 16/5743, abzurufen über www.ltg.hessen.de.

⁶⁴⁷ Laubenthal, Zuweisung, S. 163 f.; Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 140. Die große Bedeutung von Sport zur Resozialisierung wird auch in Frankreich immer deutlicher, vgl. Administration pénitentiaire, Sport en Prison, Presseerklärung vom 16. Januar 2004, www.justice.gouv.fr/presse/SportPrison.pdf; Beispiele für häufig angebotene Sportmöglichkeiten finden sich auch bei Schwind/Böhm/Jehle-Koepsel, § 67 Rn. 18.

Zum einen sollte es daher eine Sporthalle geben mit angegliedertem Fitnessraum. Die Sporthalle sollte DIN-Maße haben, um ausreichend Spielfläche zu bieten. Bei der Einrichtung kann sich diesbezüglich an den schulischen Sporthallen orientiert werden, wobei in der Justizvollzugsanstalt – noch mehr als draußen – darauf geachtet werden muss, dass die Geräte nur den Verantwortlichen zugänglich sind. Ringe und Taue stellen allerdings eher ein Sicherheitsrisiko als eine gute Betätigungsmöglichkeit dar. Sie sind daher in der hessischen Praxis in den Sporthallen der Justizvollzugsanstalten nicht zu finden. Zum anderen sollten auch Freiflächen zur Verfügung stehen, auf denen man im Sommer draußen spielen kann. Bei ausreichendem Platzangebot sollte die Fläche die gleiche Größe wie der Spielbereich in der Halle haben, um so verschiedene Ballspiele nach den offiziellen Spielregeln durchführen zu können. Es sollten daher etwa Basketballkörbe, Fußballtore und Vorrichtungen für ein Volleyballnetz vorhanden sein. Auch eine Laufbahn für die Gefangenen, die für sich allein Sport machen wollen, kann zu einer entspannten Atmosphäre beitragen.⁶⁴⁸

In der Justizvollzugsanstalt Darmstadt-Weiterstadt, in der Untersuchungsgefangene und mittlerweile auch die Einweisungsabteilung untergebracht sind, gibt es darüber hinaus noch ein Bewegungsbad, dessen Einrichtung die Bevölkerung scharf kritisiert. Ursprünglich richtete man es ein, weil an die Anstalt ein Vollzugskrankenhaus angeschlossen werden und dieses Bad vor allem therapeutischen Zwecken dienen sollte. Dieses Vorhaben konnte aufgrund der finanziellen Lage des Landes nicht mehr realisiert werden, so dass das Bad von allen Gefangenen genutzt werden kann. Zum Schwimmen ist es allerdings nicht geeignet, da die Wassertiefe nur 1,10 m beträgt, aber dem Vernehmen nach sind Wasserballspiele bei den Gefangenen sehr beliebt und führen nach Aussage der Bediensteten effektiv und schnell zu einem Abbau von überschüssigen Energien. In Anbetracht der leeren öffentlichen Kassen und dem Rückbau von Schwimmbädern für die Allgemeinheit sind solche Bäder allerdings realistischerweise nicht mehr zu verwirklichen.

⁶⁴⁸ Im Hinblick auf den Einfallsreichtum der Gefangenen und ihrer Verbündeten, wenn es darum geht, sich der Haft zu entziehen, empfiehlt es sich, große freie Flächen gegen die Landung von Hubschraubern zu sichern. Im Dezember 2005 etwa gelang drei Gefangenen die Flucht aus der Strafanstalt in Aiton mit Hilfe eines von zwei Komplizen im Innenhof gelandeten Helikopters. Vgl. Berichterstattung in der Hünfelder Zeitung vom 12. Dezember 2005, S. 6.

4. Resümee

Zusammenfassend kann jedenfalls festgehalten werden, dass aufgrund der besonderen Bedeutung der Freizeit im Allgemeinen und des Sports im Besonderen bei der Anlage von Sportmöglichkeiten nicht gespart werden darf. Vielmehr bedarf dieser Bereich besonders intensiver Förderung, wenn dem Vollzugsziel der Resozialisierung die ihm gebührende Wertschätzung zukommen soll. In der Praxis wurde dies erkannt; soweit die finanziellen Möglichkeiten es erlauben, wird die sportliche Betätigung der Gefangenen gefördert.

Zehntes Kapitel

Der Besuchsbereich

I. Die Bedeutung des Besuchsbereichs für die Verwirklichung des Vollzugsziels

Gemäß § 3 Abs. 3 StVollzG ist der Vollzug darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Um der Gefahr der Einschränkung von Realitätssinn, Kommunikationsfähigkeit und mitmenschlichen Verbindungen eines isolierten Inhaftierten entgegenzuwirken, spielt die Aufrechterhaltung der Kontakte nach „draußen“ eine große Rolle. Gerade im Zuge der aktuellen Entwicklung, nach der immer seltener Lockerungen gewährt werden, ist es wichtig, den unmittelbaren Kontakt zu Personen des früheren oder künftigen Leben zu pflegen.⁶⁴⁹

Diesen Grundsatz erkennt auch der Gesetzgeber an, wenn er dem Gefangenen nicht nur gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 StVollzG ein Recht einräumt, Besuch zu empfangen, sondern nach § 23 S. 2 StVollzG darüber hinaus die Anstaltsleitung verpflichtet, den Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern.⁶⁵⁰ Eine immense Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Kontakten zu der Familie zu: Das Bundesverfassungsgericht betonte mehrfach, dass das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG eine besondere Förderung der Kontakte mit engen Angehörigen des Gefangenen verlangt.⁶⁵¹

Da die Förderung der Aufrechterhaltung der Außenkontakte des Gefangenen somit nach allen Ansichten einen herausragenden Einfluss auf die Verwirklichung des

⁶⁴⁹ So auch Kaiser/Schöch, S. 289; Schwind/Böhm/Jehle-Schwind, § 24 Rn. 1. Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 157, bezeichnet die Kommunikation nicht nur als „Kitt der zwischenmenschlichen Beziehungen“, sondern betont sogar, dass Kommunikation den Menschen erst in seiner Menschlichkeit konstituiere. In diesem Sinne auch Regeln 24.1 ff. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

⁶⁵⁰ Die Problematik, die sich aus dem Vollzugsziel ergibt im Hinblick auf die Tatsache, dass als Mindestgesamtdauer für diese Besuche gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 StVollzG nur ein Monat gewährt wurde, kann an dieser Stelle nicht thematisiert werden, vgl. dazu etwa AK-StVollzG-Joester/Wegner, § 24 Rn. 4.

⁶⁵¹ BVerfGE 35, 35, 40; 42, 236 f. Diese Entscheidungen ergingen zwar im Zusammenhang der Briefkontrolle Untersuchungshaftgefangener mit ihren Ehefrauen, sind in dem zitierten Umfang aber von allgemeiner Gültigkeit.

Vollzugsziels ausübt, verlangt die Gestaltung des Besuchsbereichs besondere Aufmerksamkeit.

II. Die bauliche Gruppierung

1. Die Anordnung der Besuchsräumlichkeiten

Das Strafvollzugsgesetz regelt die bauliche Ausgestaltung des Besuchsbereichs nicht genau. Gemäß § 144 Abs. 1 StVollzG sind die Räume somit wohnlich und zweckentsprechend zu planen. Dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG käme es am nächsten, wenn der Empfang der Gäste im Haftraum stattfände. Aus der ausdrücklichen Regelung des § 164 Abs. 2 StVollzG, nach dem die Mitglieder des Anstaltsbeirats die Gefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen, muss jedoch geschlossen werden, dass diese Auslegung des Angleichungsgrundsatzes auch dem Gesetzgeber zu weit ginge.⁶⁵² Folglich ist der Besuchsbereich separat von den Unterkunftsräumen vorzusehen.

Am günstigsten auch im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen erscheint dabei die Anordnung der Besuchsräume im Eingangsbereich der Justizvollzugsanstalt. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Pflege der Außenkontakte müssen ferner ausreichend Räumlichkeiten für Gäste vorgehalten werden. Je nach der Regelung der Besuchszeiten in der Hausordnung erfolgt die Berechnung der Anzahl der Plätze dabei so, dass jeder Gefangene im Optimalfall einmal pro Woche für eine Stunde Besuch erhalten kann.⁶⁵³ Auf diese Weise bekommt er die reelle Chance, seine als positiv bewerteten Außenkontakte für die spätere Integration in sein Umfeld intensiv genug zu pflegen.

2. Die Sicherheitsvorkehrungen

Gemäß § 24 Abs. 3 StVollzG können Besuche aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich der Gast einer Durchsuchung unterzieht. Diese Kontrolle sollte im Hinblick auf die Vollzugsgrundsätze die Menschen so wenig als möglich beeinträchtigen. In der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III findet sich etwa die fortschrittliche Einrichtung von Schließfächern in der Anstaltsmauer neben der

⁶⁵² So bereits Arndt, Vollzugsbau, S. 156.

⁶⁵³ In diesem Sinne auch AK-StVollzG-Joester/Wegner, § 24 Rn. 7.

Pforte außerhalb der Anstalt. Gegenstände, die nicht in die Anstalt gelangen dürfen, brauchen somit nicht erst den Bediensteten übergeben, sondern können weggeschlossen werden, ohne dass zuvor eine Inspektion der Taschen erfolgt. In der neuen Justizvollzugsanstalt in Hünfeld baute man sogar ein kleines Häuschen vor den Eingangsbereich der Anstalt, in dem die Besucher Sachen wegschließen und sich auch erfrischen.⁶⁵⁴ In der neuen französischen Anstalt in Toulon-La-Farède ging man sogar noch einen Schritt weiter und errichtete ein Empfangsgebäude vor den Toren der Anstalt, in dem die Besucher warten, Kinder Betreuung erhalten und Sozialarbeiter sich um Probleme jeglicher Art kümmern.⁶⁵⁵

Im Übrigen ist eine Durchsuchung in dem Stil, wie sie am Flughafen geschieht, wohl die angenehmste Methode. In Anbetracht der aktuellen Entwicklung in Bezug auf die Terrorgefahr wird sich die Bevölkerung voraussichtlich insgesamt an häufigere Kontrollen auch im Alltagsleben gewöhnen. Natürlich sollen Besucher möglichst nicht abgeschreckt werden, die Anstalt zu betreten, aber wenn Kontrollen allgemein öfter zum Alltag gehören, empfindet man sie auch in der Justizvollzugsanstalt als weniger einschneidend.⁶⁵⁶

Die Inspektion des Gefangenen sollte ebenfalls so schonend wie möglich erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein Sichtschutz gegenüber den anderen wartenden Insassen besteht, damit man die Intimsphäre des Entkleideten wahrt. In der Justizvollzugsanstalt Kassel I arbeitet man bisher mit einer etwa 1,50 m hohen und ca. 1 m breiten Schamwand, die jedoch nicht die optimale Lösung darstellt, da sie die Intimsphäre des Gefangenen zu wenig schützt.

⁶⁵⁴ In England dagegen müssen die Besucher es noch über sich ergehen lassen, dass Drogenspürhunde an ihnen vorbeigeführt werden, um sie nach Drogen zu beschnüffeln. Information von Officer Martin Hill im HMP Castington. Im HMP Holme House (Sicherheitsstufe B) sind sogar Nummern auf dem Boden aufgemalt, auf die sich die Besucher stellen müssen. Im HMP Acklington bekommen männliche Besucher einen Stempel auf die Hand, um einen Austausch mit einem Gefangenen zu erschweren. So gesehen anlässlich der Besichtigungen am 11. und 12.05.2005. Diese Einrichtungen erscheinen nicht förderlich im Hinblick darauf, die Besucher zu animieren, wiederzukommen.

⁶⁵⁵ Vgl. www.justice.gouv.fr/discours/d200404.htm.

⁶⁵⁶ Weitergehende Durchsuchungen wie etwa die vollständige Entkleidung des Besuchers sind aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Sie sind aber auch nicht erforderlich, da in Fällen, in denen eine ungünstige Beeinflussung des Gefangenen etwa durch Übergabe von Schmuggelware, insbesondere von Drogen, zu befürchten ist, der Besuch entweder verboten wird oder die Nutzung des Trennscheibenbesuchsraums angeordnet werden kann. Vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, § 24 Rn. 6; Laubenthal, Strafvollzug, S. 276; Schwind/Böhm/Jehle-Schwind, § 24 Rn. 15.

Eine Einrichtung, die die unumgängliche Kontrolle der Kontakte zwischen Insassen und Gästen erleichtert, ist die Schaffung von separaten Zugängen der Besuchsräume. Auf diese Weise wird eine unübersichtliche Begegnung von Besuchern und Besuchten und gleichzeitig eine für die Menschen wahrnehmbare und eventuell unangenehme Beobachtung vermieden.⁶⁵⁷ In der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld etwa wurde dieses Konzept, das in der Praxis in fast allen Anstalten realisiert ist, wieder umgesetzt. Darüber hinaus schuf man aber noch in dem nur für die Gefangenen zugänglichen Teil des Besuchsbereichs Vernehmungsräume für die Polizei, in denen letztere sogar ihre Computer anschließen können und Internet- sowie Intranetzugänge vorhanden sind. Durch diese Einrichtung müssen die Gefangenen nicht zu Vernehmungen zu der Polizei gebracht werden, was nicht nur ein Sicherheitsrisiko, sondern vor allem auch für den Gefangenen eine unangenehme Prozedur darstellt.⁶⁵⁸

III. Die Gestaltung der Standardbesuchsräume

Optimal wäre es, wenn jeder Gefangene mit seinem Gast in einen gesonderten Raum gehen könnte, den man mit gemütlicher Sitzgelegenheit und sogar mit einer Teeküche einrichtete. Diese Regelung entspräche einer entsprechenden Situation im Leben in Freiheit am ehesten.⁶⁵⁹

§ 27 Abs. 1 StVollzG sieht vor, Besuche aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt grundsätzlich optisch zu überwachen, eine akustische Prüfung soll dagegen nur im Ausnahmefall in Frage kommen. Je nach Vertrauenswürdigkeit des Gefangenen und des Gastes stellt man daher entweder einen

⁶⁵⁷ So auch bereits Graul, S. 221. Anders jedoch Schwind/Böhm/Jehle-Schwind, nach dem der Besuchsraum so groß sein sollte, dass mehrere Besuche gleichzeitig stattfinden können, vgl. § 24 Rn. 12.

⁶⁵⁸ Der Hessische Justizminister Banzer plant zudem, auf die Novellierung der Verfahrensordnungen hinzuwirken, um zukünftig die Videotechnik stärker einsetzen zu können. Vergleichbar etwa mit der Situation in England soll dadurch ermöglicht werden, dass Gefangene nicht unter starken Sicherheitsvorkehrungen zum Gericht gebracht werden müssen. Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.03.2006, S. 61.

⁶⁵⁹ Diese Vorgaben befinden sich in Übereinstimmung mit den Wünschen, die auch das Anti-Folter-Komitee für die Gestaltung der Besuchsräumlichkeiten formuliert, vgl. Morgan in van Zyl Smit/Dünkel, S. 734 f. Sehr unpassend sind jedoch die Besuchsräume im Centre de détention in Muret, die zwar die einzelnen Tische voneinander abtrennen, aber nur mit 1,5 m hohen Wänden, vgl. www.cd-muret.justice.fr. Noch schlimmer wirken aber die Besuchsräume im Maison d'arrêt de Saint Etienne: Sie erinnern mit ihrer Breite von einem Meter an Telefonzellen, sind von zwei Seiten zugänglich und nur in der Mitte mit einem Tisch bestückt, der so breit ist wie der Raum. Er ist weiß und kahl. Vgl. www.ma-saintetienne.justice.fr/.

zusätzlichen Tisch für einen Bediensteten in den Besuchsraum oder überwacht ihn durch gelegentliche Sichtkontrollen eines vorbeilaufenden Bediensteten. Sitzen mehrere Gruppen in einem Zimmer, wirkt diese Inspektion nicht nur belästigend auf die Gefangenen und ihre Besucher, sondern dient auch dem ordnungsgemäßen Ablauf ohne Tätlichkeiten verschiedener Gefangener untereinander.⁶⁶⁰

In der Praxis sind die Standardbesuchsräume häufig so gestaltet, dass darin zwischen 15 und 20 Tische mit je vier Stühlen stehen.⁶⁶¹ Mittlerweile befindet sich oft noch eine liebevoll gestaltete Spielecke für Kinder in einer Ecke des Raums. Zur Erfrischung gibt es Automaten mit Getränken und Snacks. An zentraler Stelle, teilweise auf einem Podest, steht ein Tisch für den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, der sich für die optische Überwachung zuständig zeichnet.⁶⁶² In der sozialtherapeutischen Anstalt dagegen sind die Besuchsräume kleiner und mit weniger Tischen ausgestattet. Der Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes sitzt nicht mit im Raum, sondern läuft nur gelegentlich vorbei. Auf diese Weise umgibt die Gefangenen und ihre Besucher ein gemütlicherer Eindruck als die Kneipenatmosphäre, die die großen Besuchsräume ausstrahlen.

Dem Vernehmen nach denkt die Vollzugsbehörde in Hessen über eine weitere Einschränkung der Gemütlichkeit nach: Die Gefangenen sollen grundsätzlich mit ihrem Besuch zunächst an Tischen sitzen, die eine unauffällige Übergabe von Gegenständen unter dem Tisch ausschließen, und bei denen sich auch oberhalb der Tischplatte eine Trennscheibe bis zur Höhe von circa 20 cm befindet. Wenn sie sich bewähren, hebt man nach einigen Besuchen diese Regelung auf und geht dann über zur aktuellen

⁶⁶⁰ Ähnlich auch Böhm, Strafvollzug, S. 141 f. Zu den Gründen für eine Überwachung vgl. auch AK-StVollzG-Joester/Wegner, § 27 Rn. 4 ff., wo starke Kritik an der regelmäßigen Kontrolle der Besuche in der Praxis geübt wird.

⁶⁶¹ In England sind die Besuchsräume sogar in der Regel noch größer: So befinden sich im Besucherraum im HMP Holme House etwa 70 Tische mit je vier Stühlen. Diese sind im Boden befestigt, der Gefangene muss auf einem bestimmten Stuhl sitzen, der eine andere Farbe hat als die übrigen drei. Diese Einrichtung ist noch weniger als die deutsche geeignet, eine angenehme Atmosphäre zu erzeugen. Der Besucherraum im HMP Acklington, als Beispiel einer Anstalt der Sicherheitsstufe C im Vergleich zu B in bezug auf HMP Holme House, unterscheidet sich nur dadurch von den geschilderten Räumlichkeiten, dass dort lediglich 43 Tische vorhanden sind. (Gesehen anlässlich der Besichtigungen am 11.05. und 12.05.2005.)

⁶⁶² So etwa in der den Justizvollzugsanstalten Kassel I, Schwalmstadt, Frankfurt III, aber auch noch in Hünfeld. Eine anschauliche Schilderung des regelmäßigen Ablaufs von Besuchen schildert Böhm, Strafvollzug, S. 140 ff.; eine Beschreibung der Besuchsräumlichkeiten in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt findet sich bei Neu in Ehe und Familie, S. 46 ff.

Variante.⁶⁶³ Da die Anstaltsleitung über die Zuweisung jedes Gefangenen zu den verschiedenen Tischarten individuell urteilt, werden sich für die Entscheidungen sicher immer Argumente finden, die diese Maßnahme nicht als Widerspruch zum Vollzugsziel erscheinen lassen. Diese Tische wirken allerdings so unfreundlich, dass ihre Nutzung selten für erforderlich erklärt werden darf. Zwar stellen sich die Anstalten auf den Standpunkt, dass sie Gäste, die nur für verbotene Übergaben kommen, abschrecken wollen, aber es besteht eben die Gefahr, dass auch positiv auf den Gefangenen einwirkende Besuche zunächst in unangenehmer Atmosphäre stattfinden und sie dadurch demotivierend wirken.

IV. Langzeitfamilienbesuchsräume als Besonderheit

Die Regelung der Besuchsmöglichkeiten im Strafvollzugsgesetz ist nicht als umfassend zu betrachten. § 24 Abs. 2 StVollzG ermöglicht weit über eine Monatsstunde hinausgehende Besuchszeiten. Besondere Beachtung findet hierbei der Schutz von Ehe und Familie, den Art. 6 GG garantiert: Gerade für enge Angehörige der Gefangenen muss es weitere Besuchsmöglichkeiten geben, damit die soziale Bindung des Inhaftierten aufrechterhalten bleibt.

1. Zulässigkeit von Langzeitfamilienbesuchsräumen im Allgemeinen

Seit einigen Jahren sind so genannte Langzeitfamilienbesuchsräume ein Thema, das die Medien immer wieder aufgreifen. Diese Einrichtung, die explizit dem Schutz von Ehe und Familie dienen soll, erfährt dabei teilweise die negative Beschreibung als „Liebeszelle“.⁶⁶⁴ Die Rechtsgrundlage für die Besuchsvariante sieht man in § 24 Abs. 2 StVollzG und zieht als Begründung für die zusätzlichen Besuche Behandlungsgesichtspunkte sowie den Integrationsgedanken heran.⁶⁶⁵

Zweifelsfrei muss es im Sinne des Vollzugsziels der Resozialisierung sein, den Zusammenhalt von Ehe und Familie zu unterstützen: Längere Besuche seitens engster Angehöriger in ansprechenderer Atmosphäre als der in den Standardbesuchsräumen vorhandenen tragen dazu bei, eine positive Veränderung in der Beziehungsqualität zu

⁶⁶³ Dieses Prinzip ist nach der Auskunft von Maxine Douet, Öffentlichkeitsreferat des HM Prison Service, im Mai 2005 bereits gängige Praxis in England.

⁶⁶⁴ Vgl. zu dieser Art Berichterstattung Peters in Ehe und Familie, S. 64.

⁶⁶⁵ Vgl. etwa AK-StVollzG-Joester/Wegner, § 24 Rn. 16; OLG Hamm, ZfStrVo 1999, S. 309.

erreichen, die durch die Befriedigung des elementaren Bedürfnisses nach Zuneigung und Zärtlichkeit ermöglicht wird.⁶⁶⁶ Die Frage ist aber, ob dieser Schutz auch „Intimbesuche“ einschließt oder ob man den Ehepartnern nicht lediglich eine längere Zeitspanne einräumen muss. Das Strafvollzugsgesetz äußert sich zu dieser Problematik nicht explizit.⁶⁶⁷ Auch die Rechtsprechung hat zu dieser Frage keine eindeutige Entscheidung getroffen. In den bisherigen Entscheidungen kam sie lediglich zu dem Ergebnis, dass jedenfalls kein Anspruch auf sexuelle Kontakte bestehen könne und nicht für jedes Paar.⁶⁶⁸

Im Zusammenhang mit der Gewährung der Möglichkeit zu Intimkontakten ist zunächst die Frage der Überwachung des Besuchs nach § 27 Abs. 1 StVollzG bedeutsam: Nur wenn dem Paar ein unüberwachter Besuch ermöglicht wird, entsteht überhaupt die Frage, ob es zu sexuellen Kontakten kommen darf. Sofern der Langzeitbesuch der Überwachung unterliegt, entstünde durch sexuelle Handlungen eine menschenunwürdige Situation für Besucher und Aufsicht, die dem Vollzugsziel diametral entgegensteht.⁶⁶⁹

2. Anspruch auf unüberwachte Besuche

Vorausgesetzt, dass den Besuchen eine intensive Vorbereitungszeit vorausging, in die auch Gespräche mit dem Gast fielen, so dass die Anstaltsleitung sich ein Bild machen konnte von den eventuellen Risiken eines Besuchsmissbrauchs, wird sie in der Lage sein, für den individuellen Fall die Frage der Kontrolle nach § 27 Abs. 1 StVollzG zu entscheiden. Handelt es sich bei Gefangenem und Besucherin schließlich um ein Paar, dessen Vertrauenswürdigkeit sich in den Vorbereitungen und eventuellen regulären Besuchen bereits erwiesen hat, so ist eine Überwachung nach § 27 Abs. 1 StVollzG nicht mehr gerechtfertigt. Das Paar hat dann nach dem Strafvollzugsgesetz und darüber

⁶⁶⁶ So auch die Ergebnisse einer Studie in der Justizvollzugsanstalt in Geldern zu den nicht durchgehend überwachten Langzeitbesuchen, vgl. Buchert u.a., ZfStrVo 1995, S. 259 ff, insbesondere S. 263 zu diesem Ergebnis.

⁶⁶⁷ Dabei hatte dieses Thema bereits vor der nationalsozialistischen Zeit die Gemüter erregt und ist daher kein neues Problem. Vgl. zu der Chronik der Diskussion Rolinski in Baumann, S. 88 f., der auch den Vorschlag des Alternativentwurfs zum Strafvollzugsgesetz darstellt, in dem diese Besuchsvariante gesetzlich geklärt worden wäre.

⁶⁶⁸ Vgl. etwa BVerfG NStZ-RR 2001, S. 253; OLG Koblenz, NStZ 1998, S. 398; OLG Hamm ZfStrVo 1999, S. 308 ff.

⁶⁶⁹ Laubenthal, Strafvollzug, S. 284; Calliess/Müller-Dietz, § 27 Rn. 8.

hinaus nach dem Vollzugsziel einen Anspruch auf ein unbeobachtetes Zusammensein.⁶⁷⁰

Ein Verbot von Intimkontakten kann daher praktisch nur durch die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt ausgesprochen werden.⁶⁷¹ Die Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung erscheint fraglich, insbesondere wenn Disziplinarmaßnahmen einen Verstoß bedrohen: Es entspricht dem Gegensteuerungsgrundsatz des § 3 Abs. 2 StVollzG, Eheleuten die Möglichkeit zu einem unbeobachteten und ungestörten Treffen zu geben. Das Zusammensein muss dabei nicht unbedingt zu Geschlechtsverkehr führen. Eine größere Rolle spielt die emotionale Interaktion an sich, die sich auch in anderen Gesten so privater Art ausdrückt, dass sie in Gesellschaft oder unter Beobachtung nicht ausgelebt werden. Was die Menschen letztlich genau machen, muss ihnen daher überlassen bleiben. Gerade für Langzeitgefangene, die lange warten, bis unter Umständen ihre Einstufung als lockerungsberechtigt erfolgt, stellt diese Besuchsvariante nämlich die einzige Möglichkeit dar, die für den Erhalt der Partnerschaft wichtige entsprechende Zuwendung zu erhalten. Dies wiederum erweist sich als eine wichtige Voraussetzung für die spätere Wiedereingliederung des Gefangenen (§ 3 Abs. 3 StVollzG).⁶⁷²

Da folglich die Gewährung eines ungestörten Zusammenseins dem Vollzugsziel entspricht, kann eine Überwachung nicht generell in einer Hausordnung geregelt werden, sondern nur im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 StVollzG: Danach erlangen nur Behandlungsgesichtspunkte oder eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt Bedeutung. Erstere sprechen aber gerade im

⁶⁷⁰ Zu diesem Ergebnis kommt auch Rosenhayn, Langzeitfamilienbesuche, S. 175, die sich im Rahmen einer Dissertation ausführlich mit der Frage beschäftigt, ob die Strafgefangenen und ihre Angehörigen einen Anspruch auf unüberwachte Familienbesuche haben. Ihr zufolge besteht dieses grundsätzliche Recht, weil das Vollzugsziel durch diese Einrichtung gefördert wird und etwaige Sicherheitsbedenken lediglich im Einzelfall zu einer anderen Entscheidung führen können. Allerdings schlägt sie schließlich eine Gesetzesänderung vor, die dieses Recht explizit aufnimmt, obwohl es ihrer Ansicht nach bereits durch Auslegung der bestehenden Vorschrift zu ermitteln wäre (S. 177 ff.).

⁶⁷¹ In der Justizvollzugsanstalt Kassel I etwa sind Sexualekontakte nach der Hausordnung verboten. Sollten die Gefangenen ertappt werden, droht die Verweigerung weiterer Langzeitfamilienbesuche.

⁶⁷² So auch Laubenthal, Strafvollzug, S. 282 f., der den Angleichungsgrundsatz nach § 3 Abs. 1 StVollzG als weiteres Argument anführt. Dieses Argument ist allerdings schwächer, da die Situation auch in einem wohnlich eingerichteten Langzeitfamilienbesuchsraum mit den allgemeinen Lebensverhältnissen allein schon aufgrund des Wissens um den Ort, an dem man sich befindet, nicht gut vergleichbar ist. Zum gleichen Ergebnis kommen etwa auch Kaiser/Schöch, S. 290; Schwind/Böhm/Jehle-Schwind, § 24 Rn. 12.

Normalfall für die Vermeidung von Überwachung.⁶⁷³ Auch eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung wird sich im Regelfall aufgrund der Vorbereitungsroutine der Langzeitbesuche nicht ergeben. Eine Hausordnung, die Intimkontakte unter Androhung von Sexualkontakten verbietet, hat folglich keine Rechtsgrundlage.

Allerdings besteht kein Anspruch auf die Einrichtung von überwachten Langzeitfamilienbesuchen, der gerichtlich durchsetzbar wäre, da die Rechtsprechung bisher aus dem Strafvollzugsgesetz keinen durchsetzbaren Anspruch erkannte und auch das Bundesverfassungsgericht entschied, dass jedenfalls kein Verfassungswiderspruch entsteht, wenn Intimkontakte verboten werden.⁶⁷⁴ Folglich besteht zwar nach dem Strafvollzugsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf unüberwachte Besuche, dieser ist jedoch bisher nach dem Stand der Judikatur nicht gerichtlich durchsetzbar.

3. Argumente für das Verbot und ihre Entkräftung

Die Hausordnungen beruhen darauf, dass es in der Praxis wie auch in der Öffentlichkeit starke Vorbehalte gegen die Einrichtung der Langzeitfamilienbesuche gibt. Die Argumentation fußt zum einen darauf, dass diese Institutionen entwürdigend seien, da sie praktisch zum Sex nötigten oder zumindest die betreffenden Personen zotigen Reden aussetzten.⁶⁷⁵ Zum anderen wehren sich auch die Bediensteten gegen die Einrichtung, da sie nicht wüssten, wie sie eine Kontrolle ausüben sollten und diese Art Aufsicht nicht mit ihrem Berufsbild im Einklang stünde.⁶⁷⁶

⁶⁷³ Anders kann es sein, wenn der Gefangene zu Aggressionen neigt. Soll dann dem Paar trotzdem ermöglicht werden, Langzeitbesuche durchzuführen, könnten diese nach § 27 Abs. 1 StVollzG zunächst überwacht werden, aber bei Bewährung des Gefangenen müsste diese Überwachung auch eingestellt werden.

⁶⁷⁴ Vgl. etwa BVerfG NStZ-RR 2001, S. 253, das eine Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurückweist, da ein Rechtsanspruch auf Zubilligung unüberwachter Besuchskontakte jedenfalls von Verfassungs wegen nicht bestehe. Das OLG Koblenz, NStZ 1998, S. 398, hat entschieden, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften kein Anrecht haben könnten, wenn es schon Ehepartnern nicht zugebilligt wird. Das OLG Hamm ZfStrVo 1999, S. 308 ff. verdeutlicht auch die Problematik der Zulassung von bestimmten Personengruppen zu den Langzeitfamilienbesuchen: Es betont, dass zunächst die Ehe geschützt wird: Sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass die Ehe eines Gefangenen nicht nur auf dem Papier besteht, könne die von diesem als Lebensgefährtin deklarierte Frau ermessensfehlerfrei vom Besuchsrecht ausgeschlossen werden.

⁶⁷⁵ Vgl. Kaiser/Schöch, S. 291 f.; Neu in Ehe und Familie, S. 48.

⁶⁷⁶ Vgl. zu dieser Argumentation Kümmel in Ehe und Familie, S. 76 f.

Diese Argumente sind jedoch durch die entsprechenden baulichen und organisatorischen Vor- und Einrichtungen zu entkräften. In baulicher Hinsicht sollte der Langzeitfamilienbesuchsraum wohnlich gestaltet werden, aber nicht wie ein Schlaf-, sondern eher wie ein Wohnzimmer. Die Räume sollen schließlich auch für Familien mit Kindern zu nutzen sein. Ein ausziehbares Sofa sowie die Bereitstellung von frischer Wäsche erlaubt eine freie Entscheidung über die Gestaltung des Besuchs. Ein weiterer Aspekt, der zur menschenwürdigen Gestaltung der Räumlichkeiten beiträgt, ist die Gliederung des Besuchsbereichs derart, dass nicht von außen erkennbar ist, wer welche Art Besuchsraum betritt, so dass das befürchtete Spießrutenlaufen vermieden wird.⁶⁷⁷

Um den besonderen Gegebenheiten des Strafvollzugs und auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bediensteten gerecht zu werden, bietet es sich an, die Möglichkeit der Einsichtnahme der Besuchsräume vor dem Betreten etwa durch ein Fenster vorzusehen. Auf diese Weise verhindert man, dass sich das Vollzugspersonal im Notfall in eine unübersichtliche Situation begibt. Es müsste aber allen Beteiligten klar vor Augen geführt werden, dass die Bediensteten nur im Ausnahmefall auf die Einsichtnahme zurückgreifen, um den Besuch wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen zu beenden. In der übrigen Zeit dürfen sie diese Handhabe nicht missbrauchen. Ein etwa in der Tür eingebautes Fenster dürfte von außen nicht während der ganzen Zeit einsehbar sein. Auf diese Weise wird einerseits den Sicherheitsbedürfnissen der Bediensteten, andererseits aber vor allem der großen Bedeutung der persönlichen Kontakte von Ehepartnern Rechnung getragen.⁶⁷⁸

4. Langzeitfamilienbesuchsräume in der Praxis

In der Praxis gibt es Langzeitfamilienbesuchsräume in Deutschland seit Anfang der achtziger Jahre. Den ersten Raum dieser Art richtete die Vollzugsverwaltung in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal ein.⁶⁷⁹ Heute verfügen viele Anstalten für den Vollzug

⁶⁷⁷ Zur baulichen Gestaltung einer menschenwürdigen Besuchsatmosphäre vgl. auch Rosenhayn, Langzeitfamilienbesuche, S. 168 ff.

⁶⁷⁸ Vgl. zur Bedeutung der persönlichen Kontakte Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 159 sowie ausführlicher Rolinski in Baumann, S. 84 ff., nach dem die Bedeutung der persönlichen Kontakte besonders „auf der Unmittelbarkeit des Sprechens, des Sich-sehen-Könnens, der Wärme der körperlichen Berührung und des Erlebens aktueller nicht verbal geäußerter Gefühle der Partner“ beruht (S. 84).

⁶⁷⁹ Zu den Erfahrungen mit dem Langzeitfamilienbesuchsraum und den genauen Modalitäten seiner Nutzung, insbesondere auch zu den Problemen, die sich aus seiner Lage ergaben, vgl. Preusker in Ehe und Familie, S. 57 f.

von langen Haftstrafen über entsprechende Einrichtungen. In Hessen schuf man den ersten Langzeitfamilienbesuchsraum in der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt.⁶⁸⁰ Um ein Spießrutenlaufen des Gefangenen und seiner Besucherin zu vermeiden, brachte man hier nicht wie in Bruchsal den Familienbesuchsraum in einem Container außerhalb des eigentlichen Anstaltsgebäudes unter, sondern integrierte ihn in den allgemeinen Besuchsbereich. Für Uneingeweihte ist nicht ersichtlich, in welche Art Besuchsraum die Personen gebracht werden. Es gibt keine äußerlichen Unterschiede des Zugangs. Der Langzeitfamilienbesuchsraum selbst ist gestaltet wie ein kleines Appartement mit Küchenzeile, Wohncke mit ausziehbarem Schlafsofa und einem Badezimmer. Der Besuch erfährt in der Regel keine Überwachung. In einem Schrank befinden sich frische Wäsche und auch ein Wäschekorb für den Fall, dass sie benutzt wurde.⁶⁸¹

In der Justizvollzugsanstalt Kassel I dagegen gibt es zwar eine ähnliche bauliche Einrichtung, allerdings stellte man mit Absicht nur ein normales Sofa in den Raum. Auch in der neuen Anstalt in Hünfeld richtete man den Familienbesuchsraum bewusst nur als Wohnzimmer ein. In diesen Anstalten sind Intimkontakte nach der Hausordnung verboten.

In der hessischen Vollzugspraxis gehören Besuchsräume für Langzeitfamilienbesuche somit mittlerweile zum Standard in den Justizvollzugseinrichtungen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Räumlichkeiten und der Regelung ihrer Nutzung ist jedoch in den einzelnen Anstalten verschieden; inwieweit den Gefangenen und ihren Besuchern Privatsphäre eingeräumt wird, somit von der jeweiligen Anstaltsleitung abhängig.

5. Die europäische Perspektive

Die Einrichtung von Familienbesuchsräumen in „home-like“-Atmosphäre fordert etwa auch das Anti-Folter-Komitee unter Berufung auf die besondere Bedeutung der Familienbande seit Jahren. Es trat daher 1996 an die Bundesregierung mit dem Wunsch

⁶⁸⁰ Vgl. Hohmann-Dennhardt in Ehe und Familie, S. 20 sowie ausführlicher Neu in Ehe und Familie, S. 45 ff. zu den dortigen Erfahrungen und der Klientel der Anstalt aus der Sicht der Landesregierung und des Anstaltsleiter nach fünf Jahren Nutzung dieses Raums.

⁶⁸¹ Eine ausführliche Beschreibung der Räumlichkeiten findet sich auch bei Neu in Ehe und Familie, S. 48 f. Eine in baulicher und organisatorischer Hinsicht vergleichbare Einrichtung findet sich etwa in der Justizvollzugsanstalt Kassel III.

nach einer bundeseinheitlichen Regelung heran, der jedoch unter Hinweis auf die alternativen Möglichkeiten der Förderung von Außenkontakten abgelehnt wurde.⁶⁸²

Hinsichtlich der Ermöglichung von Sexualkontakten entschied die Europäische Kommission für Menschenrechte jedoch 1997, dass die Europäische Menschenrechtskonvention keinen Anspruch darauf gewährt. Die Beteiligten, ein Gefangener aus England und seine Frau, hatten argumentiert, dass sie als praktizierende Katholiken keine andere Möglichkeit hätten, Kinder zu bekommen. Die Kommission wies dieses Argument jedoch unter anderem mit dem Hinweis zurück, dass dies ein direktes Resultat der rechtmäßig verhängten Freiheitsstrafe und damit gerechtfertigt sei.⁶⁸³

Mit diesem Urteil argumentiert wiederum die englische Gefängnisverwaltung, um ihre Entscheidung, Sexualkontakte zwischen Männern und Frauen zu verbieten, zu untermauern.⁶⁸⁴ Um die Verbindung zwischen Männern und ihren Kindern zu fördern, gibt es dagegen in einigen Vollzugsanstalten die Einrichtung spezieller Kinderbesuche: Hierbei werden die Kinder morgens gebracht und können den Vormittag mit ihren Vätern entweder bei sportlichen Aktivitäten oder ruhigen Gesprächen verbringen, nachmittags kann die gesamte Familie in den regulären Besuchsräumen zusammen sein. Hier gibt es dann auch besondere, liebevoll gestaltete Bereiche für Kinder.⁶⁸⁵

Auch in Frankreich erfährt der Kontakt des gefangenen Vaters zu seinem Kind in der letzten Zeit eine spezielle Förderung. So werden die neue Anstalt in Toulon-La-Farède wie auch das Maison d'arrêt in Saint-Etienne besonders für die Kinderfreundlichkeit

⁶⁸² CPT, Report to the German Government, Abschnitt 50; CPT, Interim Report of the German Government, Abschnitt 34. Vgl. dazu auch Morgan in van Zyl Smit/Dünkel, S. 735.

⁶⁸³ EKMR, Entscheidung vom 22. Oktober 1997, laufende Nr. 32094/96 und 32568/96, E.L. H. and P.B. H. v. The United Kingdom, DR 91-A, S. 61 ff.

⁶⁸⁴ So die schriftliche Information vom 28.07.2005 von Maxine Douet, Öffentlichkeitsreferat des Prison Service.

⁶⁸⁵ So die schriftliche Information vom 28.07.2005 von Maxine Douet, Öffentlichkeitsreferat des Prison Service (Faltblatt mit Informationen zu der Einrichtung der „Special Children's Visits“ im HMP High Down) sowie eigene Erfahrung in den besichtigten Anstalten HMP Holme House, HMP Castington und HMP Acklington.

gelobt, die sich in Spielmöglichkeiten und speziellen Eltern-Kind-Räumen ausdrückt.⁶⁸⁶
Darüber hinausgehende Räumlichkeiten für Eheleute sind dagegen kein Thema.⁶⁸⁷

6. Resümee

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Langzeitfamilienbesuche eine Einrichtung darstellen, die in allen Anstalten vorzusehen sind, um dem besonderen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG gerecht zu werden. Die Vollzugspraxis erkennt dies auch an, wobei die Frage der konkreten Ausgestaltung dieser Besuche nach wie vor einen Streitpunkt bildet. Die bisherige Geschichte der Institution zeigt, dass die Rechtsprechung nicht gewillt scheint, eine eindeutige Entscheidung für oder gegen die Ermöglichung von Sexualkontakten zu fällen. Eine Genehmigung unüberwachter Besuche, in denen man Gefangenen und Gästen gestattet, die Zeit so zu verbringen, wie sie möchten, ist jedoch im Sinne des Vollzugsziels und jede andere Regelung der Motivation des Gefangenen, an der Erreichung desselben mitzuarbeiten, zumindest nicht förderlich, wenn nicht sogar diametral entgegenstehend.

In der Praxis muss daher ein Umdenken erfolgen. Die Argumente, auf die man sich zur Ablehnung der entsprechenden Besuchspraxis beruft, werden dabei vor allem durch eine ansprechende bauliche Gestaltung der Räumlichkeiten widerlegt.

V. Besonders gesicherte Besuchsräume

Insbesondere wegen der Gefangenen mit Drogenproblemen wird es auch in Zukunft unerlässlich sein, Besuchsräume mit Trennscheiben vorzusehen. Sie sind nach allgemeiner Ansicht nur zulässig, wenn sie gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich scheinen.⁶⁸⁸ Allerdings muss bei der Planung dieser

⁶⁸⁶ Vgl. die Photos zu dem 1999 gebauten Familienbesuchsraum im Maison d'arrêt in Saint-Etienne, www.ma-saintetienne.justice.fr.

⁶⁸⁷ Vgl. AMOTMJ, Jahresbericht 2004, S. 20.

⁶⁸⁸ So die allgemeine Ansicht der Rechtsprechung, vgl. BVerfGE 89, 315, 323; OLG Hamm, ZfStrVo 1993, S. 309; LG Gießen, Strafverteidiger 2001, S. 40 f. – jeweils unter besonderer Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im konkreten Fall. Vgl. Beulke/Swoboda, NStZ 2005, S. 67 ff., die sich kritisch mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Trennscheibenbesuch vom 3.2.2004 (veröffentlicht in NJW 2004, S. 1398 ff.) sowie der von ihnen beobachteten allgemeinen Entwicklung auseinandersetzen, dass Sicherheitskonzepte im Strafvollzug immer bedeutsamer werden.

Räumlichkeiten berücksichtigt werden, dass nicht der Eindruck einer menschenunwürdigen Behandlung entsteht, die dem Vollzugsziel zuwiderliefe.

Solche Besuchsräume können einem Resozialisierungsvollzug jedenfalls nur in dem Sinn entsprechen, dass sie einen ungeeigneten Kontakt weitgehend einschränken, um eine Resozialisierung des Gefangenen so wenig wie möglich zu gefährden. Letztlich erinnert diese Variante jedoch mehr an ein Telefonat mit Blickkontakt als an einen Besuch.⁶⁸⁹ Wegen der Alternativen der Entfernung des Gastes gemäß § 27 Abs. 2 StVollzG und des Besuchsverbots nach § 25 StVollzG wird die Nutzung besonders eingerichteter Räume nur in Ausnahmefällen erforderlich sein. Die einzige positive Folge dieser Einrichtung liegt darin, dass keine Durchsuchungsnotwendigkeit von Besucher und Besuchtem besteht, weil jegliche Übergabemöglichkeit ausgeschlossen ist.⁶⁹⁰

VI. Besuchsräume für Rechtsbeistände

Gemäß § 26 S. 1 StVollzG sind Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren zu gestatten, gemäß § 27 Abs. 3 StVollzG werden sie nicht überwacht. Aus diesem Grund müssen kleine Besuchsräume vorgesehen werden, in denen Gefangener und Rechtsbeistand sich ungestört unterhalten können. Wenn man in diesen Räumen eine Büroatmosphäre schafft, orientiert man sich auch in diesem Zusammenhang am Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG.

In den modernen Justizvollzugsanstalten in Hessen sind entsprechende Besuchsräume mittlerweile gängiger Standard. Sie sind mit einem Tisch und zwei Stühlen ausgestattet, in der Tür befindet sich ein Fenster, das von innen verdunkelt werden kann. Gefangenen und Rechtsbeistand wird somit eine ungestörte Unterhaltung gewährleistet.

⁶⁸⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch entschieden, dass es sich auch bei dem Besuch in einem Besuchsraum mit Trennscheibe um einen Besuch im Sinne von § 24 Abs. 1 StVollzG handelt, und dessen Nutzung als zulässig erachtet, wenn jede Form der Besuchsüberwachung ungeeignet ist, erhebliche Gefährdungen von Sicherheit und Ordnung zu verhindern; BVerfGE 89, 315, 322 ff. Vgl. zu dieser Thematik auch Kammergericht Berlin NStZ 1995, S. 103 f.

⁶⁹⁰ So auch Böhm, Strafvollzug, S. 141.

VII. Resümee

Die Ausführungen zeigen, dass die hohe Bedeutung, die den Außenweltkontakten nach dem Vollzugsziel - aber auch nach der allgemeinen internationalen Ansicht - zukommt, in der Praxis grundsätzliche Anerkennung findet. Besuchsräumlichkeiten sind in den Anstalten in ausreichender Zahl vorhanden, auch arbeitete man an der Kinderfreundlichkeit der Einrichtungen. Lediglich die Langzeitfamilienbesuchsräume sorgen in der Vollzugspraxis für Unruhe, insbesondere im Hinblick auf ihre Überwachung und damit hinsichtlich der Art des genehmigten Kontakts. In diesem Bereich muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Eine neue Regelung, die grundsätzlich dem Vollzugsziel nicht diametral entgegensteht, aber auch zur Überbewertung der Sicherheitsaufgabe führen kann, stellt die geplante Einführung von Tischen mit Trennscheiben vom Boden bis kurz über die Tischplatte dar. Auch in diesem Zusammenhang muss man abwarten, ob die Praxis die Tische tatsächlich nur für einen jeweils kurzen Zeitraum zur Erprobung des Gefangenen und seines Besuchs nutzt oder doch als Dauereinrichtung, was die Vollzugszielerreichung nicht förderte.

Elftes Kapitel

Die verbleibenden Vollzugseinrichtungen

Neben den bereits genannten Vollzugseinrichtungen sind weitere Bereiche von Bedeutung, bei denen bauliche Maßnahmen die Vollzugszielerreichung fördern:

I. Der Aufnahmebereich

Die Aufnahme umfasst die verwaltungsmäßige Organisation des Aufnahmeverfahrens sowie eine Behandlungsuntersuchung gemäß §§ 5 ff. StVollzG, sofern diese nicht bereits in einer zentralen Einweisungsabteilung stattfand. Die Erstellung des genauen Vollzugsplans gemäß § 7 StVollzG kann jedoch grundsätzlich nur in der Justizvollzugsanstalt erfolgen, in der der Gefangene untergebracht wird, da nur dort ein exaktes Wissen über die konkreten Möglichkeiten der Anstalt besteht.

In baulicher Hinsicht gehören zum Aufnahmebereich zum einen die Pforte und die Schleuse sowie zum anderen eine Zugangsabteilung mit Behandlungsräumen sowie der Kammer für die Aufbewahrung der Habe der Inhaftierten. Die architektonische Umsetzung des Vollzugsziels wird in diesem Bereich weniger in der Schaffung der Einrichtungen an sich, als vielmehr in kleineren Details der konkreten Gestaltung verwirklicht.

1. Pfortenbereich mit Schleuse

Pforte und Schleuse stellen in erster Linie sicherheitsrelevante Bauten dar. Um einen beklemmenden Eindruck zu vermeiden, erscheint eine möglichst großzügige Planung erforderlich. Ein enger Schleusenbereich, umfasst von hohen Mauern und Stacheldraht, wirkt abschreckend auf jeden Menschen, der die Anstalt betritt. Als positives Beispiel für eine Schleuse ist diejenige der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld zu nennen: Da sie gleichzeitig als Parkbereich für Fahrzeuge von Polizei oder anderen dienstlichen Besuchern dient, basiert sie auf einer sehr großzügigen Konzeption. Zwar besteht sie aus grauem Beton und besitzt eine Überdachung, aber es gelangt genügend Licht herein, um einen beklemmenden Eindruck zu vermeiden.

Insbesondere im Hinblick auf den Gegensteuerungsgrundsatz des § 3 Abs. 2 StVollzG empfiehlt es sich, die Sicherungsvorrichtung in der Schleuse möglichst unauffällig mit Hilfe modernster Technik vorzusehen. Der Übergang von der Freiheit in die Anstalt sollte so einfach wie möglich gestaltet werden: für den Gefangenen, um Prisonisierungserscheinungen zu vermeiden, für Gäste, um sie nicht von weiteren Besuchen abzuschrecken.

2. Kammer

Auf dem Weg vom Eingangsbereich zu den Unterkunftsgebäuden, entweder im Verwaltungs- oder im Pfortengebäude angesiedelt, sollte sich der Kammerbereich für die Aufbewahrung der Habe der Gefangenen befinden. Hier empfiehlt es sich, dass dieser sieht, was mit seinen Sachen geschieht. Aufgrund der Tatsache, dass Gefangene teilweise ihren gesamten Hausstand mitbringen, weil sie ihre Wohnung verlieren, muss der Aufbewahrungsraum über eine große Kapazität verfügen.⁶⁹¹

Es erweist sich als ratsam, eine Aufteilung der Habe in verschiedene Sachgruppen zu ermöglichen, die in unterschiedlichen Fächern aufbewahrt werden. Die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt bietet hierfür ein positives Beispiel: Es gibt einen großen Lagerraum für den Teil der Habe, den der Gefangene erst nach seiner Entlassung wieder benötigt. Eine Einheit an Kleidung unterliegt der gesonderten Verwahrung für Gerichtstermine oder sonstige Gelegenheiten, zu denen er die Anstalt verlässt. Des Weiteren existiert noch ein kleines Fach für jeden Inhaftierten für Gegenstände, die nur objektiv einen geringen Wert haben, die er zwar nicht in den Haftraum mitnimmt, zu denen er aber von Zeit zu Zeit Zugang bekommen möchte, wie beispielsweise Adress- oder andere Bücher. In einem Safe werden schließlich die Wertsachen aufbewahrt.

Sollte die Reinigung der Kleidung nicht in der Anstalt selbst erfolgen, erscheint es am besten, wenn hier Waschmaschinen stehen, um die Habe beim Eingang zu waschen und die Kleidungseinheit für Ausgänge sauber zu halten. Eventuell erlaubte Eigenkleidung der Gefangenen nach § 20 Abs. 2 StVollzG könnte dort ebenfalls gewaschen werden.⁶⁹²

⁶⁹¹ Zu den Aufbewahrungspflichten der Anstalt vgl. etwa AK-StVollzG-Brühl/Feest, § 83 Rn. 7 f.; Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch, § 83 Rn. 7.

⁶⁹² Zur Rechtsprechung hinsichtlich des Ermessens der Anstaltsleitung zum Tragen eigener Kleidung vgl. beispielsweise Calliess/Müller-Dietz, § 20 Rn. 2; Arloth/Lückemann, § 20 Rn. 4.

Waschmaschinen auf den Stationen entsprechen dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG zwar grundsätzlich eher, da eine solche Regelung erlaubt, dass sich der einzelne Gefangene selbst um seine Sachen kümmert. Allerdings verfügt er in der Regel nicht über ausreichend Eigenkleidung, um sinnvoll die Maschinen zu füllen, so dass es sich anbietet, die Wäsche, wie beispielsweise in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, zentral zu waschen.⁶⁹³ Für die Resozialisierung jedenfalls kommt es darauf an, dass dem Gefangenen die Bedeutung eines gepflegten Äußeren bewusst gemacht wird.

3. Zugangsabteilung

Bei der Zugangsabteilung sollte es sich um einen von der übrigen Justizvollzugsanstalt abgetrennten Bereich handeln, schon um den Kontakt zu Mitgefangenen gemäß § 5 Abs. 1 StVollzG zu vermeiden. Erst aufgrund der Behandlungsuntersuchung beziehungsweise der Erstellung des konkreten Vollzugsplans kann die Zuweisung des Gefangenen in eine Abteilung erfolgen. Auch wenn eine Behandlungsuntersuchung nicht in allen Fällen erfolgt, so bleibt jedenfalls gemäß § 5 Abs. 3 StVollzG eine Zugangsuntersuchung verpflichtend und eine entsprechende Abteilung auf jeden Fall erforderlich.⁶⁹⁴

Beim Aussehen der Räume für die verwaltungstechnische Aufnahme wie Eingangsbad und Kleiderwechsel empfiehlt sich ein wohnliches Modell, das dem Gefangenen den Übergang von der Freiheit in die Gefangenschaft so wenig demütigend wie möglich gestaltet. Diese Aufmachung erweist sich im Hinblick auf den Gegensteuerungsgrundsatz des § 3 Abs. 2 StVollzG als von herausragender Bedeutung, da der Gefangene in diesem Moment einen Großteil seiner äußeren Identitätsmerkmale aufgibt und dieser Vorgang keinem Menschen leicht fällt.⁶⁹⁵

⁶⁹³ In der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt wurde es etwa so eingerichtet, dass auf den einzelnen Stationen Waschmaschinen stehen, aber auch dort ist ein Gefangener dafür zuständig und wäscht die Wäsche seiner Mitgefangenen.

⁶⁹⁴ Die Behandlungsuntersuchung kann bei kurzen Strafen entfallen, § 6 Abs. 1 S. 1 StVollzG. Die Verwaltungsvorschrift zu § 6 StVollzG legt fest, dass sie in der Regel bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr grundsätzlich nicht geboten ist. Vgl. zum Verfahren für die Behandlungsuntersuchung etwa Schwind/Böhm/Jehle-Mey/Wischka, § 6 Rn. 1 ff.; Laubenthal, Strafvollzug, S. 162 ff. In Frankreich ist dagegen gerade für Gefangene mit kurzen Haftstrafen eine besonders intensive Vollzugsplanung vorzunehmen, vgl. dazu Dünkel/Fritzsche, ZfStrVo 2005, S. 208.

⁶⁹⁵ Allgemein zu dieser „Degradierungszeremonie“ vgl. Kaiser/Schöch, S. 468 f. Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 83 spricht sogar von „Exkommunikation aus der Gesellschaft“.

Hinsichtlich der Zahl der Hafträume ist die Größe der Justizvollzugsanstalt und der regelmäßigen Zugänge beachtlich, damit die Behandlungsuntersuchung nach § 6 StVollzG und die Vollzugsplanerstellung nach § 7 StVollzG nicht übereilt geschehen, um den Gefangenen schnell zu verlegen. Die Behandlungsräume, die die Untersuchungen der Neuzugänge erfordern, könnten sich im Bereich zwischen der Zugangsabteilung und den übrigen Anstaltsbereichen befinden. Auf diese Weise wären zwar die Gefangenen gemäß § 5 Abs. 1 StVollzG getrennt von den Mitgefangenen, aber die Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter könnten dieselben Räume nutzen wie für die übrigen Gefangenen.⁶⁹⁶

In der Praxis erfolgt die Gestaltung der Zugangsabteilungen entsprechend dieser Vorgaben. Selbst in Frankreich existieren vergleichbare Abteilungen, obwohl eine ausführliche Vollzugsplanung grundsätzlich bereits in der Einweisungsanstalt in Fresnes stattfindet.⁶⁹⁷ Als problematisch im Hinblick auf die Vollzugszielerreichung erweist sich nicht die bauliche Situation in diesem Bereich, sondern die Tatsache, dass teilweise nicht genügend Hafträume in den Unterkunftsgebäuden zur Verfügung stehen, weshalb die Gefangenen zu lange in der Zugangsabteilung verbleiben. Diese Problematik kann allerdings nicht durch die Planung größerer Abteilungen für die neuen Gefangenen behoben werden, sondern nur durch die Schaffung einer ausreichenden Zahl an Haftplätzen. Die Zeit in der Zugangsabteilung dient lediglich der Vorbereitung der Verwirklichung des Vollzugsziels, während die eigentliche Umsetzung nach der entsprechenden Zuweisung des Gefangenen in eine bestimmte Abteilung geschieht, so dass der Gefangene eine möglichst kurze Zeit in der Zugangsabteilung verbringen sollte.

II. Der Verwaltungsbereich

Ohne Verwaltungsbereich kann keine Anstalt funktionieren. Seine konkrete Gestaltung hat jedoch nur teilweise Einfluss auf die Verwirklichung des Vollzugsziels: Auch die Bediensteten brauchen eine angenehme Arbeitsatmosphäre für ihre Motivation, an der Umsetzung des Vollzugszieles zu arbeiten. Die Konzeption ihrer Dienst- und

⁶⁹⁶ Dagegen spricht auch nicht die getrennte Unterbringung von „neuen“ und „alten“ Gefangenen, da diese Trennung auf organisatorische Weise aufrechterhalten werden kann.

⁶⁹⁷ Vgl. www.ma-strasbourg.justice.fr; www.cd-muret.justice; www.ma-saintetienne.fr.

Sozialräume erfordert daher helle und freundliche Räumlichkeiten.⁶⁹⁸ Sie sollten über Pausenräume mit Teeküche verfügen. Des Weiteren müssen ausreichend Konferenzräume vorgesehen werden: zum einen für die Leitungskonferenzen nach § 159 StVollzG, zum anderen aber auch für die Fortbildungsmaßnahmen der Bediensteten, um sie für ihre wichtige Aufgabe anhaltend auf den neuesten Stand der Erkenntnisse zu bringen und sie immer neu zu motivieren.⁶⁹⁹

In den Arealen der Anstalt, die die Bediensteten während ihrer Dienstzeit nicht verlassen, wie etwa der Sicherheitszentrale oder der Pforte, sollten sie auch entsprechende Einrichtungen vorfinden. Ein gutes Beispiel stellt hier der Neubau der Justizvollzugsanstalt Hünfeld dar, in dem diese Bereiche sowohl über eine Teeküche als auch über WC-Einrichtungen verfügen. In dieser Vollzugsanstalt kann darüber hinaus eine Dachterrasse neben der Kantine den Bediensteten ihre Pause noch verschönern.⁷⁰⁰ Im Mittermeier-Haus in Gießen befindet sich im Verwaltungsbereich ebenfalls ein schöner Sozialraum für die Beschäftigten, der ähnlich den Aufenthaltsräumen der Insassen mit Sofas wohnlich eingerichtet ist und an den eine kleine Küche angrenzt, in der sich die Bediensteten in ihren Pausen etwas zu essen machen.

Der Verwaltungsbereich muss nicht notwendigerweise komplett in der Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, sondern kann sich auch teilweise in einer benachbarten Anstalt befinden, um für beide Behörden gemeinsam zu fungieren.⁷⁰¹ Hessen richtete aus diesem Grund Verwaltungs-Competence-Center ein, die an vier Orten im Bundesland Vollzugsanstalten angegliedert sind und Aufgaben, die nicht vor Ort ausgeführt werden müssen, zentral erledigen.

Diese Ausführungen zeigen, dass der Verwaltungsbereich gerade in baulicher Hinsicht keine Vernachlässigung erfahren darf, sondern seine ansprechende Gestaltung für ein therapeutisches Klima in einer Justizvollzugsanstalt von großer Bedeutung ist. Daher legte man bei der Planung der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld zu Recht besonderen

⁶⁹⁸ So bereits Graul, Strafvollzugsbau, S. 123. Vgl. auch Korndörfer, ZfStrVo 1993, S. 337.

⁶⁹⁹ Instrukтив zu den Aufgaben und der Bedeutung der Vollzugskonferenzen vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 159 Rn. 1.

⁷⁰⁰ Es bleibt abzuwarten, ob die Terrasse gut angenommen wird, da sie von einer Seite aus einem Unterkunftshaus einzusehen ist und noch nicht absehbar ist, ob die Bediensteten durch die Gefangenen in ihrer Erholungspause beeinträchtigt werden.

⁷⁰¹ So etwa auch Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 140 Rn. 2.

Wert auf die Einrichtung ansprechender Sozial- beziehungsweise Essräume für die Bediensteten.

III. Die Räume zur medizinischen Behandlung

Jede Justizvollzugsanstalt sollte ferner für die Gesundheitsfürsorge gemäß §§ 56 ff. StVollzG über eine Krankenstation verfügen. Insassen, die wegen ihres Gesundheitszustandes unter Beobachtung stehen, müssen hier untergebracht werden können. Ein komplettes Krankenhaus mit Operationssälen dagegen stellt eine zu teure Einrichtung dar. Die Gefangenen sind in Fällen der Notwendigkeit schwierigerer medizinischer Behandlung den entsprechenden Spezialisten außerhalb der Anstalt vorzustellen.⁷⁰²

Es empfiehlt sich, die Krankenstation hinsichtlich des Vollzugszieles möglichst so einzurichten wie reguläre Arztpraxen.⁷⁰³ Zudem erscheint es zweckmäßig, wenn möglichst viele Ärzte in die Anstalt kommen, um dort zu behandeln und den Gefangenen einen erniedrigenden Transport mit Handschellen in eine private Praxis zu ersparen.⁷⁰⁴

Die Räumlichkeiten für die soziale Hilfe nach §§ 71 ff. StVollzG sollten nicht an diesen Bereich angrenzen, um dem Insassen zu vermitteln, dass soziale Hilfsbedürftigkeit nicht in die gleiche Kategorie fällt wie eine Krankheit. Aus diesem Grund erscheint es ratsam, solche Räume entweder für sich oder in Anbindung an die Unterbringungsstationen einzurichten. Letzteres verwirklichte man etwa in der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld, wo sich auf jeder Station ein Sozialarbeiterbüro befindet. Auch wenn dieses nicht ständig besetzt ist, da sich jeder Sozialarbeiter rein rechnerisch um anderthalb Stationen kümmert, mutet dies als eine gute Lösung an, sofern der Gefangene weiß, zu welchen Zeiten er dort jemanden erreicht.

⁷⁰² Für einen ausführlichen Überblick über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Hinblick auf die medizinische Versorgung im Strafvollzug vgl. Kirschke, Medizinische Versorgung. Vgl. zu den internationalen Ansprüchen an die Krankenstation Morgan in van Zyl Smit/Dünkel, S. 736, der die Aussagen des Anti-Folter-Komitees zusammenfasst.

⁷⁰³ So auch Abschnitt B des Anhangs zu der Empfehlung R(98)7 des Ministerkomitees des Europarates vom 8. April 1998, vgl. BMJ, Freiheitsentzug, S. 166 f. Vgl. auch Regeln 40.1 ff. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

⁷⁰⁴ Ähnlich Kirschke, Medizinische Versorgung, S. 219 ff., die auch auf Unterschiede in der vollzuglichen Praxis hinweist, die nicht als vollzugsbedingt anzusehen seien. Zur gleichen Problematik in England vgl. Biswas in Prisons Handbook, S. 277 ff.

Bei den Räumen für die medizinische Behandlung erweist sich folglich weniger die Einrichtung als vielmehr ihre Einordnung in die Gesamtanlage sowie ihre Anzahl als bedeutsam. Die modernen Vollzugsanstalten orientieren sich bei der Einrichtung an den Praxen außerhalb der Anstalten und versuchen, möglichst viele Gefangene innerhalb derselben behandeln zu lassen. Damit wird auch in dieser Hinsicht von der Praxis die Möglichkeit der Verwirklichung des Vollzugsziels nicht gefährdet.

IV. Der sakrale Bereich

Der Gefangene hat gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG ein Anrecht auf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft. Gemäß § 54 StVollzG darf er an Gottesdiensten oder sonstigen religiösen Veranstaltungen teilnehmen. Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten diese Vorschriften gemäß § 55 StVollzG entsprechend.⁷⁰⁵

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung im religiösen Bereich braucht bei der Planung von Neuanstalten eine richtige Kirche nicht mehr Berücksichtigung zu finden.⁷⁰⁶ Vielmehr erscheint es angebracht, einen Mehrzweckraum zu schaffen, in dem aber gestalterische Elemente eine gewisse Feierlichkeit erzeugen: So kann etwa durch bunte Fensterscheiben, deren Ausführung an Kirchenfenster erinnert, durch die Aufstellung eines transportablen Altars und der entsprechenden Bestuhlung sehr schnell und einfach eine kirchlich feierliche Atmosphäre erzeugt werden. Wenn man den „Altarbereich“ leicht erhöht, mag man den Raum dann auch ohne komplizierte Umbauten für Theatervorstellungen oder sonstige Veranstaltungen nutzen.

Ein gutes Beispiel für einen Mehrzweckraum, den man sowohl für sakrale als auch für profane Zwecke nutzt, stellt die entsprechende Räumlichkeit in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV dar. Seine bauliche Gestaltung mit einem großen buntverglasten Fenster sorgt im Zusammenhang mit der Aufstellung eines beweglichen Altars und

⁷⁰⁵ Auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze betonen die besondere Bedeutung der Gestattung der religiösen Betätigung, vgl. Regeln 29.1 ff. Zur Ausgestaltung etwa der katholischen Seelsorge als Beispiel für die christliche Seelsorge allgemein vgl. Strodel, Seelsorge.

⁷⁰⁶ So auch bereits Graul, Strafvollzugsbau, S. 231 noch entgegen der allgemeinen Ansicht seiner Zeit. Zur schwindenden Bedeutung der Kirche als Bestandteil des Resozialisierungskonzeptes vgl. Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 140 f.

entsprechender Bestuhlung für eine kirchliche Atmosphäre. Wenn der Altar entfernt wird, so wirkt der Ort immer noch festlich und er bietet sich damit hervorragend für Feierlichkeiten und Versammlungen an.

Neben diesem Raum für größere religiöse Veranstaltungen sollte es noch kleinere Bereiche für Gesprächsrunden geben.⁷⁰⁷ Ein positives Beispiel für eine entsprechende Räumlichkeit findet sich im Centre de détention in Muret: Sie ist mit runden Tischen, Stühlen, Pflanzen und Bücherregalen eingerichtet und wirkt dementsprechend sehr heimelig. Zudem sollte es für die Seelsorger, die sich am häufigsten in der Anstalt aufhalten, Büros geben, in denen sie die Gefangenen empfangen oder in denen sie zumindest arbeiten und Unterlagen aufbewahren. Die meisten Anstalten in Hessen sehen diese Räumlichkeiten vor, so dass es auch im Bereich der sakralen Einrichtungen keine besonderen Ansatzpunkte zur Kritik im Hinblick auf die Arbeit an der Erreichung des Vollzugsziels in baulicher Hinsicht gibt.

V. Die Einkaufsgelegenheit

§ 22 StVollzG sieht vor, dass sich der Gefangene aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen kann.⁷⁰⁸ Dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG entspräche es am ehesten, einen kleinen „Tante-Emma-Laden“ einzurichten, in dem die erlaubte Produktpalette zum Verkauf steht. In der Praxis handelt es sich aber eher um Warenlager, aus denen der Kaufmann die Sachen holt, die der Gefangene am Eingang des Raumes bestellt.⁷⁰⁹

In den meisten Anstalten in Hessen ist es dem Vernehmen nach so, dass ein- bis zweimal im Monat ein Kaufmann kommt und in einem für ihn eingerichteten Laden diese Sachen anbietet. Diese Einrichtung entspricht nicht dem Angleichungsgrundsatz. Eine andere Lösung erscheint aber organisatorisch zumindest momentan nicht

⁷⁰⁷ Da der Begriff der religiösen Veranstaltung nach ganz herrschender Meinung weit ausgelegt wird, fällt jede Art Veranstaltung mit religiösem Hintergrund unter seine Definition. Vgl. etwa Kaiser/Schöch, S. 317 f.; Arloth/Lückemann, § 54 Rn. 4 f.

⁷⁰⁸ Zu Einkaufsmengen und Warensortiment sowie zur praktischen Durchführung des Einkaufs in Hessen vgl. die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 22 StVollzG, abgedruckt bei Arloth/Lückemann, S. 820 ff.

⁷⁰⁹ Andere Möglichkeiten sind ein Kiosk, der täglich öffnet, oder der Kauf auf schriftliche Bestellung, vgl. dazu etwa Kaiser/Schöch, S. 288; Böhm, Strafvollzug, S. 118 f.

umsetzbar und diese Einschränkung im Hinblick auf das Vollzugsziel durchaus hinnehmbar, da die Gefangenen mit den nötigen Sachen außerhalb der Ladenöffnungszeiten auch versorgt werden.

VI. Die Bibliothek

Gemäß § 67 S. 2 StVollzG soll der Gefangene neben anderen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Freizeit Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu benutzen. Eine Freihandbibliothek entspricht dabei eher dem Angleichungsgrundsatz als die Einrichtung der Ausleihe per Katalog und Bestellung.⁷¹⁰ Insgesamt kommt es aber darauf an, dem Insassen einen Zeitvertreib nahe zu bringen, mit dem er in seinem bisherigen Leben meist relativ wenig anzufangen wusste. Lesen stellt dabei eine vielfach sinnvollere Beschäftigung als fernsehen oder gar „rumhängen“ dar.⁷¹¹

Die Bibliothek könnte sich in einem Gebäudekomplex mit dem sakralen Bereich und der Einkaufsgelegenheit befinden.⁷¹² Eine Angliederung an den Schulungsbereich, wie in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt, mutet bei entsprechender Raumkapazität ebenfalls als gute Lösung an. Sofern die Bibliothek nicht als Freihandeinrichtung geplant wird, erscheint dies sogar als die günstigere Alternative, da die dort arbeitenden Hausarbeiter während der Schulungszeiten mit geringem Aufwand beaufsichtigt werden können. Eine Freihandbibliothek dagegen wäre besser in einem Anstaltsforum anzusiedeln. Auf diese Weise würde verdeutlicht, dass das Lesen zur Freizeitgestaltung gehört.

Im Hinblick auf die Einrichtung von Bibliotheken ist folglich eine Praxis die Regel, die nicht zur Förderung der Vollzugszielverwirklichung beiträgt, die aber auch die Gefangenen nicht so stark beeinträchtigt, dass sie rechtswidrig wäre. In England und Frankreich dagegen, wo die Einrichtung einer Bibliothek verpflichtend ist, existieren

⁷¹⁰ So auch Calliess/Müller-Dietz, § 3 Rn. 1; AK-StVollzG-Boetticher, § 67 Rn. 20. Nicht erforderlich finden Arloth/Lückemann, § 3 Rn. 3 und OLG Nürnberg, ZfStrVo 1993, S. 31 dagegen die Einrichtung einer Freihandbibliothek.

⁷¹¹ Seeger in Klein/Koch, S. 187 ff., betont anhand einer Untersuchung in der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel die große Bedeutung der Gefängnisbibliotheken und beklagt ihre mangelnde professionelle Leitung, die es verhindere, dass optimale Nutzungsbedingungen geschaffen würden, die den Gefangenen den Zugang zum Lesen erleichterten.

⁷¹² Für die Ansiedelung der Bibliothek im „Anstaltsforum“ spricht sich auch Arndt, Vollzugsbau, S. 161 aus.

meist freundlich eingerichtete Freihandbibliotheken. Es bietet sich daher an, die dort gemachten positiven Erfahrungen aufzugreifen und die entsprechenden Einrichtungen in Deutschland ebenfalls zu standardisieren.⁷¹³

VII. Räumlichkeiten ohne konkrete Zweckbestimmung

Im Bereich der Räumlichkeiten für den sakralen Bereich, für Bibliothek und Einkaufsgelegenheit sollten sich ferner weitere Räume verschiedener Größenordnung befinden, denen nicht gleich eine besondere Zweckbestimmung zugesprochen wird. Diese Örtlichkeiten beziehungsweise dieses Gebäude, in dem sich neben den anderen Bereichen solche für mögliche Freizeitbeschäftigungen befinden, stellen/stellt den größten Kommunikationsbereich der Anstalt dar, vergleichbar mit einem Stadtzentrum im Leben in Freiheit. Die Konzeption für die neuen Anstalten in Frankreich sieht genau ein solches „Batiment des services communs“ vor, in dem neben den Sozialarbeitern und Schulungsräumen auch die Bibliothek, die Besuchsräume sowie die Arztträumlichkeiten untergebracht sind.⁷¹⁴

In diesem Bereich bietet es sich etwa auch an, Bereiche für die Freizeitgruppen nach § 67 StVollzG zu schaffen. Diese Räumlichkeiten müssten flexibel nutzbar gestaltet oder in ausreichender Anzahl vorgesehen werden, so dass nicht nur Gesprächsgruppen stattfinden, sondern auch Bastel- und Musikgruppen die Räume nutzen können.⁷¹⁵ Aus diesem Grund sollte die Möglichkeit bestehen, dort Platz zu schaffen für weitere Beschäftigungsfelder der Gefangenen. So bietet es sich an, an diesem Ort die Redaktion einer Gefangenenpresse anzusiedeln, falls Insassen Interesse haben, eine eigene Zeitung herauszugeben. Wenn ihnen nämlich die Möglichkeit eröffnet wird, dass sie kreativ und in hohem Maße eigeninitiativ Projekte auf die Beine stellen können, dann stärkt dies das Selbstbewusstsein der Gefangenen und sie lernen auch, soziale Verantwortung zu übernehmen.⁷¹⁶

⁷¹³ Vgl. zu den Bibliotheken etwa die Bilder aus dem Maison d'arrêt in Saint-Etienne, wo es sogar zwei Freihandbibliotheken gibt (eine für die Männer- und eine für die Frauenabteilung), www.maison-saintetienne.justice.fr/.

⁷¹⁴ Ministère de la Justice/Dumez Construction, Conception, S. 8.

⁷¹⁵ Zu den verschiedenen Möglichkeiten vgl. etwa Schwind/Böhm/Jehle-Koepsel, § 67 Rn. 21; AK-StVollzG-Boetticher, § 67 Rn. 17 f.

⁷¹⁶ In diesem Sinne auch Laubenthal, Strafvollzug, S. 147; Böhm, Strafvollzug, S. 116; Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 156.

Des Weiteren könnte sich in diesem „Haus der Kommunikation“ ein Raum für die Gefangenenmitverantwortung befinden, sofern die Gefangenen entsprechend § 160 StVollzG Vertreter ihrer Interessen wählen.⁷¹⁷ Auch ein Sprechzimmer für die Erledigung der Aufgaben der Anstaltsbeiräte, die gemäß § 162 StVollzG für jede Justizvollzugsanstalt gewählt werden und die gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 StVollzG Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Seiten der Insassen entgegennehmen, wäre hier sehr gut denkbar.⁷¹⁸ Schöner, aber realistischer Weise nicht umsetzbar, mutete es an, wenn nicht ein „Haus der Kommunikation“ geschaffen würde, sondern die einzelnen Einrichtungen sogar rund um den Freistundenbereich wie um einen Marktplatz verteilt würden.⁷¹⁹

Diese Ausführungen zeigen, dass in den Anstalten eine ausreichende Anzahl an Räumlichkeiten vorgehalten werden muss, die durch ihre flexible Nutzbarkeit zur Verwirklichung des Vollzugsziels beitragen, indem die Gefangenen dort aus eigener Motivation ihre Freizeit gestalten. In der Praxis finden sich immer Räumlichkeiten für verschiedene dieser Nutzungsvorschläge, so dass die Verwirklichung des Vollzugsziels in dieser Richtung in baulicher Hinsicht zumindest sichergestellt ist.

VIII. Entlassungseinrichtungen

§ 147 StVollzG sieht schließlich vor, dass die Vollzugsverwaltung angegliedert an die geschlossenen Anstalten oder von ihnen separat offene Einrichtungen schafft, in denen die Gefangenen auf ihre Entlassung vorbereitet werden. Diese Vorschrift konkretisiert damit den Wiedereingliederungsgrundsatz des § 3 Abs. 3 StVollzG.⁷²⁰

Hinsichtlich der baulichen Gestaltung sind hier keine Besonderheiten im Vergleich zu den Bauten des sonstigen offenen Vollzugs erforderlich.⁷²¹ Theoretisch denkbar scheint darüber hinaus aber auch die Anmietung von großen Wohnungen oder Häusern in

⁷¹⁷ Zur Mitverantwortung, die kein Anrecht der Gefangenen darstellt, vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 160 Rn. 1 ff.; AK-StVollzG-Feest, § 160 Rn. 3 ff.

⁷¹⁸ Zu den Aufgaben der Anstaltsbeiräte vgl. etwa Schwind/Böhm/Jehle-Rotthaus/Wydra, § 165 Rn. 1 ff.; Kaiser/Schöch, S. 458 f.

⁷¹⁹ Arndt, Vollzugsbau, S. 159 ff., bezeichnet diesen Bereich auch als „Anstaltsforum“ oder „Marktplatz der Anstalt“.

⁷²⁰ Näher zu Bedeutung und Inhalten von Entlassungsvorbereitung während des gesamten Vollzugs: Kaiser/Schöch, S. 474 ff.

⁷²¹ Vgl. zu den Übergangshäusern Schwind/Böhm/Jehle-Ittel/Freise, § 147 Rn. 3.

Städten als dezentralisierte Form des Übergangs in das Leben in Freiheit.⁷²² Den Sicherheitsbedenken steht in diesem Fall die Tatsache gegenüber, dass die betroffenen Gefangenen sich sowieso kurze Zeit später in Freiheit befinden und so eine Übergangszeit mit erhöhter Kontrolle im Vergleich zur Zeit nach Ablauf der Haftzeit dem Gefangenen ermöglicht zu zeigen, dass er sich bewährt. Die Schaffung dieser dezentralen Form der Entlassungseinrichtung erweist sich daher als bessere Variante und ihre Unterlassung bleibt nur aufgrund gravierender finanzieller Engpässe zu rechtfertigen, da sie einen größeren Personaleinsatz erfordert als die Angliederung eines Gebäudes für den offenen Vollzug an eine Justizvollzugsanstalt.

In der hessischen Praxis gibt es – wie in den Vergleichsländern - keine derartigen Einrichtungen. Die Gefangenen werden vor ihrer Entlassung in den offenen Vollzug verlegt oder bleiben bis zur Entlassung im geschlossenen Vollzug. In Schwalmstadt kommen die kurz vor der Entlassung stehenden Insassen immerhin in das so genannte Kornhaus, bei dem geringere Sicherungen bestehen als im Haupthaus der Anstalt und in dem auch die Freigänger und Senioren leben. Die Praxis ignoriert somit die Vorstellung des Gesetzgebers, den Gefangenen den Übergang in die Freiheit zu erleichtern. Auf diese Weise wird die Realisierung des Vollzugsziels praktisch zumindest erschwert.⁷²³

⁷²² So auch AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 147, Rn. 2; Arloth/Lückemann, § 147 Rn. 1.

⁷²³ In Frankreich, wo das System eines progressiven Vollzugs vorherrscht, gibt es aber ebenfalls keine baulich abgesetzten Entlassungseinrichtungen. Das progressive System führt dazu, dass die Gefangenen gegen Ende der Haftzeit entweder in weniger gesicherte Einrichtungen verlegt werden oder sie in das Fußfesselprogramm kommen. Vgl. dazu die Ausführungen im Jahresbericht der Gefängnisverwaltung von 2001, Administration pénitentiaire, rapport annuel d'activité 2001, S. 39 ff.

Zwölftes Kapitel

Die Besonderheiten der weiteren Anstaltstypen

Neben den Anstalten des geschlossenen Vollzugs für Männer erweisen sich in baulicher Hinsicht ferner die Anstalten beziehungsweise Abteilungen des offenen Vollzugs von Interesse, die Abteilungen beziehungsweise Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Frauen, die sozialtherapeutischen Anstalten sowie die Abteilungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

I. Anstalten des offenen Vollzugs

Bei den Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzugs handelt es sich nach dem Strafvollzugsgesetz um Einrichtungen, die keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen treffen. Unter den Begriff des offenen Vollzugs fallen damit auch solche, die die Lehre als „halboffen“ bezeichnet. Der Gesetzgeber nahm diesbezüglich keine weitere Unterteilung vor.⁷²⁴

Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzugs unterscheiden sich in verschiedenen Aspekten von denen des geschlossenen Vollzugs. Teilweise ergeben sich diese Unterschiede bereits aus dem Gesetz, teilweise aber auch aus ihrer besonderen Zweckbestimmung hinsichtlich des Vollzugsziels (§ 2 S. 1 StVollzG) im Zusammenspiel mit den Vollzugsgrundsätzen aus § 3 StVollzG. Die Zielsetzung des offenen Vollzugs kann bekanntermaßen unmittelbar aus dem Angleichungsgrundsatz, aber auch aus dem Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatz abgeleitet werden.⁷²⁵

Die Wesensmerkmale der Anstalten des offenen in Abgrenzung zu denen des geschlossenen Vollzugs beginnen bei der Standortfrage und gehen über die Konzeption der Gesamtanlage bis zu baulichen Detailfragen bezüglich der Hafträume.

⁷²⁴ Wegen der Abstufungen im Sicherungsbereich, die auch im offenen Vollzug möglich sind, hatte die Lehre den Begriff des halboffenen Vollzugs entwickelt, der vom Gesetzgeber jedoch nicht für das Strafvollzugsgesetz übernommen wurde. Vgl. dazu ausführlich etwa Loos, Die offene und halboffene Anstalt, S. 12 ff. Zur weltweiten Geschichte des offenen Strafvollzugs vgl. ferner Blau in Materialien zur Strafrechtsreform, S. 279 ff.

⁷²⁵ Vgl. dazu nur Schwind/Böhm/Jehle-Wirth, § 141 Rn. 18; Laubenthal, Strafvollzug, S. 179.

1. Mögliche Standorte für die Anstalten des offenen Vollzugs

Aus der Sicht der Wissenschaft erweist sich ihre vollständige Eingliederung in das städtische Leben als optimale Lösung: Die Insassen des offenen Vollzugs stellen kein Sicherheitsrisiko von Belang dar, die Arbeit an der Erreichung des Vollzugsziels des § 2 S. 1 StVollzG braucht somit keine Beeinträchtigungen hinzunehmen. Im Mittelpunkt stehen vielmehr die Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG. Die Vollzugsverwaltung kämpft mittlerweile bei der Planung von offenen Justizvollzugsanstalten - sofern sie aus politischen Gründen nicht eher an ihrer Schließung arbeitet - besonders mit den etwaigen Nachbarn der Anstalten. Die Gemeinden gestatten schon grundsätzlich nicht gern Justizvollzugsanstalten auf ihrem Gebiet und wenn, dann nur außerhalb der Stadt und gerade ohne offenen Vollzug.⁷²⁶ Aus der Sicht der Vollzugsverwaltung dagegen bietet es sich für den offenen Vollzug insbesondere an, leerstehende Gebäude wie ehemalige Kasernen oder ehemalige Krankenhäuser zu nutzen, um kostengünstig zu arbeiten. Aus ihrer Sicht ist es gerade dieser Anstaltstypus, bei dem sie sparen kann und trotzdem oder gerade deshalb die Erreichung des Vollzugsziels fördern.⁷²⁷

In der Praxis existieren verschiedene Modelle der Ansiedlungspraxis: Als besonderes Beispiel für eine Anstalt des offenen Vollzugs gilt das Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt am Main. Entsprechend seiner ursprünglichen Zweckbestimmung wurde es in der Mitte des Rhein-Main-Gebietes mit seinen vielfältigen wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten gebaut, gut angebunden an einen Umkreis von circa 50 km. Zunächst lag es am Rande des Stadtteils, mittlerweile breitete sich die Stadt jedoch aus und integrierte die Vollzugsanstalt.⁷²⁸ Auch das Wolfgang-Mittermaier-Haus liegt innerhalb des Stadtgebiets in Gießen in einem Wohnviertel. Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine Abteilung, die zu der Justizvollzugsanstalt Gießen gehört. Das Haus für den offenen Vollzug steht daher direkt neben der geschlossenen Anstalt, wie es etwa ebenfalls bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt-Eberstadt der Fall ist. Diese Ansiedelung der Häuser für den offenen in der Nähe der Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs beruhte zum Teil auf einer dementsprechenden Auslegung des

⁷²⁶ Die Ansiedelung der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld etwa war dem Vernehmen nach unter anderem wegen der Garantie möglich, dass es keinen offenen Vollzug geben werde. Allgemein zur Problematik einer skeptischen Öffentlichkeit vgl. Walter, Strafvollzug, S. 191.

⁷²⁷ Dazu bereits oben S. 136 ff.

⁷²⁸ Vgl. dazu Schwind/Blau, S. 50. Ausführlicher zur Entstehung und Geschichte der Anstalt: Päckert/Popp, Strafvollzug, S. 53 ff.

§ 147 StVollzG, der Vorschrift über die Angliederung der Einrichtungen für den offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung an die des geschlossenen, zum Teil auf der leichteren Organisation eines entsprechenden Übergangs vom offenen in den geschlossenen Vollzug.⁷²⁹

Die momentane Entwicklung erlaubt die Schlussfolgerung, dass in nächster Zeit voraussichtlich keine Ansiedelung neuer Anstalten erfolgt. Vielmehr schließt gerade in Hessen die Vollzugsverwaltung immer mehr Abteilungen und zentralisiert den offenen Vollzug in größeren Abteilungen.⁷³⁰ Die im Hinblick auf das Vollzugsziel bessere Alternative stellte es dagegen dar, die Gefangenen in angemieteten Wohnungen oder Häusern in den Städten unterzubringen, in denen sie auch arbeiten. Wenn die Gefangenen ihren Arbeitsplatz verlieren, weil er logistisch von der Justizvollzugsanstalt nicht erreichbar ist, dann bedeutet dies eine Entwicklung, die dem Vollzugsziel diametral entgegensteht.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass es sich in der Praxis als einfacher erweist, Anstalten für den offenen Vollzug an bestehende Anstalten anzugliedern. Die Bevölkerung, die bereits Erfahrung damit hat, in der Nähe einer Justizvollzugsanstalt zu wohnen, scheint weniger Berührungsängste mit diesem Anstaltstypus zu verspüren. Im Übrigen jedoch scheitert die Ansiedelung der Anstalten an der Öffentlichkeit. Eine bessere Öffentlichkeitsarbeit seitens des Justizministeriums und der einzelnen Anstalten könnte allerdings zu einer Verbesserung des Ansehens der Anstalten des offenen Vollzugs in der Bevölkerung führen.

2. Die Größenordnung der Anstalten und Wohneinheiten

Die Lehre vertritt zu der Größenordnung bei Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzugs zum Teil, dass die Wohneinheiten in diesen Anstalten nicht für mehr als 30 Insassen bei einer Gesamtbelegungsfähigkeit von höchstens 200 bis 350 Insassen

⁷²⁹ So etwa auch Schwind/Böhm/Jehle-Wirth, § 141 Rn. 18. In Frankreich ist es üblich, die Einrichtungen der „semi-liberté“ ebenfalls in bestehende Anstalten zu integrieren. Dabei werden noch nicht einmal Gebäude außerhalb der Hauptanstalt gebaut, sondern für die Gefangenen, die außerhalb arbeiten, einfach eine Abteilung als Unterkunft bestimmt, die im Übrigen keinen Unterschied zu den geschlossenen Abteilungen aufweist. Vgl. dazu Marchetti, *Prison*, S. 198 f.; www.cd-muret.justice.

⁷³⁰ Nach der Konzeption der Vollzugsabteilung in Form des Programms für eine bedarfsorientierte Konzentration des offenen Vollzugs in Hessen sollen dem Vernehmen nach die Abteilungen des offenen Vollzugs auf fünf Abteilungen für Männer sowie je eine für Frauen und Jugendliche in ganz Hessen reduziert werden.

geplant werden sollten.⁷³¹ Es erscheint jedoch angebracht, bei der Festlegung der Größenordnung der Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit der Eingliederung der Gefangenen in die Außenwelt zu berücksichtigen: Die Größenordnung der Anstalten des offenen Vollzugs kann dann stark variieren, ohne die Förderung der Vollzugszieelerreichung zu gefährden. Es sind Varianten von betreuten Wohngemeinschaften mit wenigen Insassen bis hin zu großen Häusern mit bis zu 200 Gefangenen pro Abteilung denkbar, sofern im Übrigen ihre Betreuung und Anbindung an den regionalen Arbeitsmarkt sichergestellt wird.⁷³²

Große Anstalten verstoßen bei Beachtung der übrigen Vorgaben nicht gegen das Vollzugsziel, weil die Gefangenen im optimalen Fall hauptsächlich zum Schlafen in die Anstalt zurückkommen. Die meiste Zeit des Tages verbringen sie wegen der ihnen zusätzlich gewährten Lockerungen außerhalb der Anstalt, etwa wenn sie extramural arbeiten und auch externe Behandlungsangebote wahrnehmen. In diesen Anstalten erscheint dann auch die Größe der Wohneinheiten als relativ beliebig. Große Anstalten allerdings erweisen sich nur in Ballungsräumen als sinnvoll, wo die Gefangenen die beste Chance haben, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

In Anbetracht der zurückgehenden Zahlen der Gefangenen, die als für den offenen Vollzug geeignet eingestuft werden, ergibt sich diese Problematik in der Praxis aber in absehbarer Zeit nicht bei Neubauten.⁷³³ Die einzige bestehende größere Anstalt für den offenen Vollzug in Hessen ist das Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt, die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV. Aufgrund der günstigen Lage im Rhein-Main-Gebiet erscheinen innerhalb Hessens die Aussichten auf Integration der Gefangenen in den Arbeitsmarkt noch am besten. Die ursprüngliche Belegungsfähigkeit von 336 Plätzen war durch Neubauten bis 1998 auf 679 Plätze angehoben worden. Mittlerweile baut die Verwaltung jedoch immer mehr Teile der Anstalt in geschlossene

⁷³¹ So etwa Kaiser/Schöch, S. 410 und bereits vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Loos, die offene und halboffene Anstalt, S. 221, der zudem eine Mindestgröße von 150-100 Insassen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit bei selbständigen Anstalten für erforderlich hält. Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 143 Rn. 4, der grundsätzlich von kleinen Einheiten ausgeht, hält Einheiten von 20 Gefangenen nur im offenen Vollzug für gerade noch vertretbar.

⁷³² Problematisch ist bei kleineren Anstalten lediglich die Finanzierbarkeit der optimalen Betreuung der Gefangenen, die jedoch an dieser Stelle nicht thematisiert werden kann.

⁷³³ In Frankreich ist nach einem kontinuierlichen Anstieg der Belegungszahlen im offenen Vollzug seit dem Jahre 2001 ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen, vgl. Administration pénitentiaire, rapport annuel d'activité 2001, S. 41 f.

Abteilungen um, da es für den offenen Vollzug (nach den neuen Erlassen) nicht genügend geeignete Gefangene gibt.⁷³⁴

3. Die Außenansicht der Anstalt

Die Außenansicht einer Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzugs unterscheidet sich – jedenfalls nach dem Gesetz – wesentlich von der einer Anstalt des geschlossenen Vollzugs: § 141 Abs. 2 StVollzG sieht vor, dass Anstalten des offenen Vollzugs keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsehen. Da es sich als Ziel des offenen Vollzugs unter anderem darstellt, psychosoziale Stressfaktoren geschlossener Inhaftierung und deren mögliche schädliche Nebenwirkungen zu vermeiden, erweisen sich Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz als besonders bedeutsame Grundsätze. Ihrer Realisierung kommt im offenen Vollzug besondere Bedeutung zu – gerade unter dem Gesichtspunkt, dass eine Umsetzung in diesem Umfeld einfacher möglich scheint: Sowohl eine Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, als auch eine weitgehende Verhinderung der Absonderung von der Außenwelt werden durch den offenen Vollzug ermöglicht. Selbst die Verwirklichung des Integrationsgrundsatzes verspricht eher zu funktionieren, da die offenen Vollzugsformen die Rückkehr in die Freiheit erleichtern.⁷³⁵

Der Grund für die erleichterte Umsetzung des Vollzugsziels liegt nicht zuletzt in den zumindest verminderten Sicherheitsvorkehrungen, die der Gesetzgeber vorsieht. Sie ergeben sich aber auch bereits aus dem Vollzugsziel: Wenn die Resozialisierung des Gefangenen als das einzige Ziel des Strafvollzugs fungiert und die Sicherheitsgewährleistung lediglich als weitere Aufgabe, dann können nur so intensive Maßnahmen gesetzmäßig sein, wie sie unbedingt erforderlich scheinen, um den Gefangenen daran zu hindern, sich vor Ablauf seiner Haftzeit dem Vollzug zu entziehen und eine Gefahr für die Allgemeinheit darzustellen.

In den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz legt Nr. 2 zu § 141 fest, dass im offenen Vollzug bauliche und technische

⁷³⁴ Vgl. zur baulichen Entwicklung der Anstalt Päckert/Popp, Strafvollzug, S. 59 f., zur ursprünglichen Konzeption vgl. Schwind/Blau, S. 49 ff.

⁷³⁵ Vgl. zu der Verwirklichung der Vollzugsgrundsätze insbesondere Laubenthal, Strafvollzug, S. 179; Kaiser/Schöch, S. 407 f.; Müller-Dietz, ZfStrVo 1999, S. 280.

Sicherungsvorkehrungen, insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, entfallen können. Diese Verwaltungsvorschrift muss im Sinne des Strafvollzugsgesetzes so ausgelegt werden, dass sie eine Veranschaulichung des Gesetzestextes verkörpert. Der Begriff „können“ bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Anstalten Sicherheitsvorkehrungen wie geschlossene Anstalten unterliegen. Allerdings erweist sich der Übergang zwischen offenem und geschlossenem Vollzug aufgrund der Möglichkeit der Vollzugsverwaltung, unterschiedlich intensive Sicherungsvorrichtungen auch im offenen Vollzug vorzusehen, als fließend.⁷³⁶

In der Praxis erinnern die Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzugs in Hessen eher an Anstalten des geschlossenen Vollzugs, denn an einfache Wohnhäuser. Ein Beispiel für eine besonders misslungene Konstruktion stellt mittlerweile das Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt dar: In seinen Ursprüngen ein Vorbild für andere Anstaltsneubauten im offenen Vollzug, ist nach der teilweisen Umwidmung der Anstalt in eine Vollzugsanstalt für den geschlossenen Vollzug von offenem Vollzug nach außen nichts mehr wahrnehmbar: Eine normale Zaunkonstruktion für geschlossene Anstalten der Sicherheitsstufe II ersetzt den ursprünglich zwei Meter hohen Maschendrahtzaun, die Anstalt muss durch eine Schleuse betreten werden, wie man sie ebenfalls aus geschlossenen Anstalten kennt.⁷³⁷ Die an geschlossene Anstalten angegliederten Abteilungen des offenen Vollzugs in Gießen (Wolfgang-Mittermeier-Haus) und Darmstadt (Fritz-Bauer-Haus) wirken dagegen offener nach außen: Sie werden durch normale Eingangstore betreten, die nicht höher als 1,50 m sind, eine Schleuse findet sich erst innerhalb des Gebäudes. Die Gelände umgeben/umgibt ein Zaun und/oder eine Hecke, die keine Sicherungsvorkehrung darstellen. Entsprechende Installationen erweisen sich allerdings auch nicht als zielführend, da die Gefangenen nicht aus der Anstalt fliehen, sondern vielmehr nicht von ihrer Tätigkeit außerhalb des Geländes zurückkehren, wenn sie sich ihrer Strafe entziehen wollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber den Zuständigen für das Vollzugswesen mit dem offenen Vollzug eine Einrichtung an die Hand gab, mit der das Vollzugsziel auch in baulicher Hinsicht und gerade in Bezug auf die Außenansicht

⁷³⁶ In diesem Sinne auch Laubenthal, Strafvollzug, S. 179 f.; AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 141 Rn. 10.

⁷³⁷ Zu den anfänglichen Sicherheitseinrichtungen vgl. Schwind/Blau, S. 52.

der Justizvollzugsanstalt besonders gut umgesetzt werden kann. In der Praxis jedoch werden die Möglichkeiten zumindest nicht mehr in dem Maße genutzt, in dem es denkbar wäre.

4. Die Gliederung der Gesamtanlage

Der unterschiedliche Grad der Sicherheitsvorkehrungen hat eine gravierende Auswirkung unter anderem auf die Gestaltung der Behandlungsmaßnahmen, den Kontakt zu der Außenwelt sowie auf die gesamte innere Organisation der Anstalt und damit auch auf die Gliederung der Justizvollzugsanstalt als Gesamtanlage.⁷³⁸ Diese erweist sich als abhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer des Gefangenen in der Anstalt: Verbringt er den größten Teil des Tages außerhalb des Geländes, muss es sich bei der Justizvollzugsanstalt hauptsächlich um ein Unterkunftsgebäude mit einigen Freizeiträumlichkeiten handeln.

Arbeits- und Sportstätten beispielsweise können insgesamt ausgelagert werden: Zur Verwirklichung des Vollzugsziels bietet es sich an, die Gefangenen an regulären Arbeitsplätzen außerhalb der Anstalt zu belassen beziehungsweise unterzubringen. Auch die Nutzung kommunaler Sportstätten scheint denkbar, wenn die Gefangenen nicht sogar als reguläre Mitglieder in den Sportvereinen fungieren. Da die Gefangenen des offenen Vollzugs die Möglichkeit haben, die Anstalt zu verlassen, haben sie auf diese Weise die besten Aussichten sich in die Gesellschaft einzugliedern. Die Anstalten des offenen Vollzugs benötigen generell nicht so viele Freizeiteinrichtungen wie die des geschlossenen Vollzugs, weil die Gefangenen im Optimalfall allen Betätigungen außerhalb der Anstalt nachgehen. Da aber der Besuch etwa eines Fitnessstudios für die Gefangenen eine zu große Investition darstellt und auch die Aufnahme in Sportvereine nicht gewährleistet werden kann, sollten Sporteinrichtungen in den Anstalten vorhanden sein.

Die Einrichtung einer Bibliothek fördert ebenfalls die Verwirklichung des Vollzugsziels, da der Durchschnittsgefangene nicht zu den regelmäßigen Lesern gehört und daher seine Freizeit außerhalb der Anstalt nicht dazu nutzt, in die öffentliche Bibliothek zu gehen. Durch eine gute Auswahl an Büchern in einer anstaltsinternen

⁷³⁸ Vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, § 141 Rn. 2; Walter, Strafvollzug, S. 186.

Bibliothek kann er aber durchaus an diese sinnvolle Freizeitbeschäftigung herangeführt werden. Besuchsräume dagegen erscheinen nicht als unbedingt erforderlich, da die Gefangenen in Umsetzung des Vollzugsziels ihre Außenkontakte eher außerhalb der Anstalt pflegen sollten.

Die Gesamtanlage einer Anstalt des offenen Vollzugs sollte damit weniger einer Stadt gleichen als vielmehr einer Wohnheimanlage mit verschiedenen Freizeiteinrichtungen. Ein gutes Beispiel für die Realisierung dieser Konzeption stellte die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV in ihrer ursprünglichen Gliederung dar: Sie gliederte sich – entsprechend der Mindestgrundsätze für die Behandlung Gefangener der Vereinten Nationen⁷³⁹ – bei ihrer Fertigstellung 1960 in vier Funktionsbereiche: Es gab zum einen einen Unterkunftsbereich im Pavillonsystem mit vier zweistöckigen Gebäuden mit insgesamt zwölf Wohngruppen bei einer Belegkapazität von 336 Plätzen. Zum anderen existierten ein Verwaltungsgebäude für die Vollzugsverwaltung, ein Werkhof sowie ein Wirtschaftstrakt zur Versorgung der Gefangenen, wobei der Speiseraum zugleich als Mehrzweckraum fungierte.⁷⁴⁰ Die Anstalt war somit dafür angelegt, dass die Gefangenen nicht unbedingt außerhalb derselben ihre Zeit verbringen mussten, sofern sich keine Möglichkeiten boten; gleichzeitig erhielt sie durch die wenigen Sicherheitsvorkehrungen aber schon baulich eine klare Prägung als offene Anstalt.

Ein anderes Konzept verwirklichen dagegen die Abteilungen des offenen Vollzugs in Darmstadt und Gießen: Die Abteilung des offenen Vollzugs in Darmstadt besteht aus drei Häusern in der Blockbauweise. Ein Gemeinschaftsbereich für die freie Zeit, der über kleine Küchen und Gemeinschaftsräumlichkeiten hinausgeht, entfällt, da sich die Gefangenen dem Vernehmen nach hauptsächlich zum Schlafen in der Anstalt aufhielten und auch aufhalten sollten.⁷⁴¹ Im Wolfgang-Mittermeier-Haus in Gießen existieren dagegen größere und besser ausgestattete Freizeiträume und Küchen für die Gefangenen, die diese auch stark frequentieren. Arbeits- und Sportmöglichkeiten sowie

⁷³⁹ Diese Empfehlungen sind eine Vorgängerregelung zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, vgl. oben S. 101 ff.

⁷⁴⁰ Päckert/Popp, Strafvollzug, S. 56 f. beschreiben ausführlicher die verschiedenen Funktionsbereiche der Anstalt in der Anfangszeit.

⁷⁴¹ So die Auskunft des Anstaltsleiters Herrn Saar anlässlich der Besichtigung der Anstalt am 14. Juni 2005.

besondere Freizeiteinrichtungen befinden sich jedoch nicht in der Anstalt.⁷⁴² Bemerkenswert erscheint im Hinblick auf die Anstalten des offenen Vollzugs in Hessen vor allem, dass es hier bereits seit Ende der fünfziger Jahre Außenarbeitseinsätze der Gefangenen gab und im Jahre 1972 die erste Freigangsabteilung eingerichtet wurde.⁷⁴³

Da gerade die lockerungsberechtigten Gefangenen oft auch für den offenen Vollzug geeignet waren und sind, kann man das Land Hessen in diesem Bereich durchaus als mutigen Vorreiter bezeichnen.⁷⁴⁴ Mittlerweile scheint jedoch bei den Verantwortlichen entweder weniger Mut vorhanden oder Ernüchterung eingetreten zu sein. Jedenfalls verschärften sie zum einen die Anforderungen an die Einweisung in den offenen Vollzug, so dass die Belegungszahlen immer weiter sinken.⁷⁴⁵ Zum anderen legen die Zuständigen auch bei den Vollzugsanstalten, wie insbesondere das Beispiel Gustav-Radbruch-Haus zeigt, immer mehr Wert auf Sicherheitseinrichtungen, so dass die Anstalten äußerlich immer weniger in ihrer Funktion erkennbar sind.

5. Die Besonderheiten des Unterkunftsbereichs

Abgesehen von den Unterschieden, die die Gesamtanlagen von geschlossenen und offenen Justizvollzugsanstalten aufweisen, können auch die Unterkunftsbereiche für die Gefangenen im offenen Vollzug wesentlich wohnlicher gestaltet werden. Wenn der Gesetzgeber gemäß § 141 Abs. 2 StVollzG hinsichtlich des Maßes der Sicherungsvorkehrungen Einschränkungen vorsieht, dann gilt dies nicht nur für die äußeren, sondern gerade auch für die inneren Sicherheitseinrichtungen.

Die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VV) setzen diese Vorgaben zumindest ansatzweise um: Die Außentüren müssen nach (VV) Nr. 2 Abs. 2 b) zu § 141 StVollzG nicht immer verschlossen sein und nach Abs. 2 c) dieser Richtlinie gilt dies

⁷⁴² So die Information durch den stellvertretenden Abteilungsleiter Herrn Gerhard und aus eigener Anschauung anlässlich der Besichtigung der Anstalt am 15. Juni 2005.

⁷⁴³ Vgl. Päckert/Popp, Strafvollzug, S. 57 f.

⁷⁴⁴ „Mutig“ deshalb, weil es bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes keine rechtliche Grundlage für die Gewährung von Lockerungen gab. Man musste sich auf die Hessische Gnadenordnung stützen, die zum Verantwortungsbereich der jeweils als Gnadenbehörde zuständigen Staatsanwaltschaft gehörte.

⁷⁴⁵ Kritisch zu der Abhängigkeit der Förderung des offenen Vollzugs von dem Ausfüllen der Voraussetzung für die „Eignung“ mit konkretem Inhalt durch die Länder vgl. Schwind/Böhm/Jehle-Wirth, § 141 Rn. 20.

ebenfalls für die Wohnräume der Gefangenen, die gänzlich geöffnet bleiben können: Die sozialen Kommunikationsmöglichkeiten erhöhen sich damit um ein Vielfaches gegenüber dem regulären geschlossenen Vollzug.⁷⁴⁶ Besonders gesicherte Haftraumtüren sind demnach baulich nicht erforderlich. Vielmehr reichen den Wohnhaustüren entsprechende Türen aus, die die Insassen gegen andere Insassen – aber nicht gegen die Bediensteten – verschließen. Nach VV Nr. 2 Abs. 1 S. 1 zu § 141 StVollzG können Fenstergitter und besonders gesicherte Türen im offenen Vollzug sogar ganz entfallen.

Eine weitere Besonderheit im offenen Vollzug stellt die Aufsichtspflicht der Bediensteten dar: Nach VV Nr. 2 Abs. 1 S. 2 zu § 141 StVollzG entfällt in der Regel die ständige und unmittelbare Aufsicht. Daher besteht im Wohnbereich keine Erforderlichkeit der Einrichtung von Diensträumen. Auch Einzelhafträume scheinen in der Praxis im offenen Vollzug entbehrlich, da § 18 Abs. 2 S. 1 StVollzG vorsieht, dass Gefangene mit ihrer Zustimmung während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn man keine schädliche Beeinflussung befürchtet. Allerdings reicht die Geltung des Grundsatzes der Einzelunterbringung auch in den Bereich des offenen Vollzugs hinein. Die Intention des § 18 Abs. 2 S. 1 StVollzG bestand lediglich darin, Gemeinschaftshaftplätze in offenen Anstalten weiterhin nutzen zu können.⁷⁴⁷ Keinesfalls führt die Regelung dazu, den Gefangenen bei der Planung einer neuen Justizvollzugsanstalt bewusst in seiner Privatsphäre zu beeinträchtigen und ihm eine Rückzugsmöglichkeit vorzuenthalten.⁷⁴⁸

6. Resümee

Die Ausführungen zeigen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des offenen Vollzugs Möglichkeiten geschaffen hat, mit dem Kreis geeigneter Gefangener besonders intensiv an der Verwirklichung des Vollzugsziels zu arbeiten. Die Regelung zu den Sicherheitsvorkehrungen verdeutlicht aber gleichzeitig, dass er der Praxis einen weiten Spielraum ließ, seine Gedanken zu verwirklichen.

⁷⁴⁶ Laubenthal, Strafvollzug, S. 179; Kaiser/Schöch, S. 409 f.

⁷⁴⁷ BT-Drs. 7/918, S. 56.

⁷⁴⁸ Calliess/Müller-Dietz, § 18 Rn. 6; Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 18 Rn. 7; AK-StVollzG-Kellermann/Köhne, § 18 Rn. 6.

Die Vollzugsverwaltung nutzt diesen Spielraum momentan, um die Belegung im offenen Vollzug zurückzufahren und baulich die Vollzugsanstalten des offenen Vollzugs immer mehr geschlossenen Anstalten anzugleichen.⁷⁴⁹ Dabei würde es sich anbieten, darüber nachzudenken, ob nicht die aktuelle Verschärfung der Eignungsvoraussetzungen die bauliche Veränderung überflüssig machen und man in dieser Hinsicht wieder mehr Mut beweisen könnte. Zudem stellt sich die geplante Zentralisierung nicht als die optimale Lösung zur Vollzugszielverwirklichung dar. Die Ansiedelung kleiner Abteilungen in größeren Städten unter gleichzeitiger verbesserter Öffentlichkeitsarbeit mutet hier erfolgsversprechender an.

II. Besonderheiten des Frauenvollzugs

Die Trennung von Männern und Frauen war eine der ersten Differenzierungen, die im Strafvollzug in Deutschland, England und Frankreich erfolgten. Das deutsche Strafvollzugsgesetz enthält dazu gemäß § 140 Abs. 2 nunmehr eine gesetzliche Regelung.⁷⁵⁰ Lediglich aus Behandlungsgesichtspunkten können gemäß § 140 Abs. 3 StVollzG Ausnahmen von dieser Regel eintreten. Die Wesensmerkmale von Männern und Frauen erwiesen sich als derart ungleich, dass die Förderung der Vollzugszieelerreichung im Frauenvollzug ganz andere Maßnahmen als im Männervollzug fordert.⁷⁵¹ Daher müssen die verschiedenen Typen von Justizvollzugsanstalten auch bauliche Unterschiede aufweisen.

⁷⁴⁹ Die gleiche Situation ist momentan in Frankreich erkennbar. Auch hier geht die Zahl der gewährten Vollzugslockerungen immer mehr zurück. Vgl. dazu die Betrachtungen von Dünkel/Fritsche, ZfStrVo 2005, S. 212, zu den Zahlen siehe www.justice.gouv.fr/rapport/sommaire.

⁷⁵⁰ Schon Howard hatte 1777 eine entsprechende Trennung gefordert, vgl. State of the Prisons, S. 44. Zu Umfang, Struktur und Erklärungsansätzen zur Frauenkriminalität vgl. auch Kawamura-Reindl in Cornel, S. 374 ff.

⁷⁵¹ Spricht man mit Praktikern aus dem Vollzugswesen gleich in welchem Land, so bekommt man versichert, dass Frauen- und Männervollzug zwei gänzlich verschiedene Welten seien. Auch das International Centre for Prison Studies (ICPS) in London betont diese Tatsache in seiner Guidance Note 13, S. 1 f., nicht ohne hinzuzufügen, dass die Quote der weiblichen Gefangenen in den letzten Jahren ungleich höher ist als früher. In England existiert neben den allgemeinen Geschäftsplänen für die Justizvollzugsanstalten auf Grund der Besonderheiten des Frauenvollzuges ein gesonderter „Women’s Team Business Plan“, vgl. HM Prison Service, Women’s Business Plan. Dort findet sich auch eine Auflistung des Bestands an Anstalten und Abteilungen, vgl. insbesondere S. 28 f. Zu der englischen Gefangenenpopulation vgl. http://www.hmprisonservice.gov.uk/assets/documents/100013DDstep_4_sotp_executive_summary.doc.

1. Zentrale Anstalt oder kleine Abteilungen

§ 143 Abs. 3 StVollzG begrenzt die Größe der Anstalten im Regelfall auf 200 Gefangene. In der Praxis stellt sich das Problem, dass dezentralisierte Abteilungen für Frauen oftmals sehr klein sein müssen, weil viel weniger Frauen zu Haftstrafen verurteilt werden als Männer.⁷⁵² Eine getrennte Abdeckung aller Funktionsbereiche stellt daher finanziell einen bedeutenden Aufwand dar, der praktisch momentan an der politischen Durchsetzbarkeit scheitert. Die Frage ist somit, ob eine bessere Förderung des Vollzugsziels darin besteht, Frauen in getrennten Abteilungen von Männeranstalten unterzubringen und die dortigen Einrichtungen mitzunutzen, wie es § 140 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 StVollzG ermöglichen, oder ob eine Zentralisierung des Vollzugs in reinen Frauenanstalten als die sinnvollere Lösung erscheint:

Für die Einrichtung kleiner Abteilungen in Männeranstalten spricht, dass die Frauen einfacher ihre Außenkontakte aufrechterhalten: Besucher müssen nicht unter Umständen von weit her anreisen, was die Besuche und dadurch die spätere Wiedereingliederung der Frauen erschwert.⁷⁵³ Überdies wird angeführt, dass die Mischung der Geschlechter zu Behandlungszwecken eine gesunde Beziehung zum anderen Geschlecht fördere. Der Angleichungsgrundsatz gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG rechtfertigt daher eine gemeinsame Teilnahme von Männern und Frauen an verschiedenen Angeboten der Anstalt.⁷⁵⁴

Gegen die Durchmischung der Geschlechter lässt sich anführen, dass Frauen zum einen besonders unter der Haftsituation leiden, da sie im Allgemeinen sehr selten im Vergleich zu Männern inhaftiert werden und es daher für sie eine besondere Belastung sei, dass gerade sie ins Gefängnis müssen.⁷⁵⁵ Zum anderen beschreiben insbesondere

⁷⁵² So waren im Jahre 2004 insgesamt 4.444 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Hessen in Haft, wovon es sich dabei um 4182 Männer und 262 Frauen handelte. Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte, B VI 6 – j/04 – Teil 1, Ausgabe Dezember 2004, S. 9. Zur allg. Kritik der Vernachlässigung der Forschung im Frauenvollzug und zu aktuellen Bestrebungen in Niedersachsen, diesen Zustand zu ändern, vgl. Koch/Suhling, MschrKrim 2005, S. 93 ff.

⁷⁵³ Kawamura-Reindl in Cornel, S. 402. Dieses Problem wird auch angesprochen in AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 140 Rn. 4 und bei Böhm, Strafvollzug, S. 71; Laubenthal, Strafvollzug, S. 363.

⁷⁵⁴ So beispielsweise Kaiser/Schöch, S. 430; Köhne, Bewährungshilfe 2002, S. 221 ff.; Walter, Strafvollzug, S. 198 f., die auf positive Studien in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten sowie auf Modellversuche in Hamburg verweisen.

⁷⁵⁵ Vgl. Heinz, Bewährungshilfe 2002, S. 131 ff. zur Frauenkriminalität an sich; zur Altersstruktur im Vergleich zu den Männern vgl. Fischer-Jehle, Frauen im Strafvollzug, S. 17 f.

Vollzugspraktiker straffällige Frauen als ausnehmend hilflose Persönlichkeiten, die eine katastrophale Lebensgeschichte mit früh angelegten Fehlentwicklungen aufweisen. Nicht selten sollen diese auch eine gestörte Beziehung zu Männern bewirkt haben.⁷⁵⁶ Gerade ausländische Frauen erlebten Männer als Unterdrücker und reagierten auf sie nicht als gleichberechtigte Menschen. Aus diesem Grund müsse man zunächst ihr eigenes Selbstwertgefühl stärken, bevor sie gemeinsam mit Männern an Maßnahmen teilnehmen könnten. Aber auch im Übrigen könne die Entwicklung von Selbstbewusstsein, Solidarität, Unabhängigkeit und die Stärkung des Selbsthilfepotentials aller Frauen dadurch behindert werden, dass sich ein traditionelles „Balzverhalten“ zeige.⁷⁵⁷ Einige Wissenschaftler fordern aufgrund der starken psychischen Probleme der meisten Frauen sogar eine sozialtherapeutische Ausrichtung des gesamten Frauenstrafvollzugs.⁷⁵⁸

Das Anti-Folter-Komitee befasste sich ebenfalls mit der Situation der Frauen im Strafvollzug, vertritt aber bislang keinen klaren Standpunkt: Es kam zu dem Ergebnis, dass es wünschenswert sei, Frauen in von Männeranstalten getrennten Justizvollzugseinrichtungen unterzubringen. Da aber aufgrund der geringen Zahl weiblicher Gefangener in den einzelnen Ländern und des damit verbundenen finanziellen Aufwands eine entsprechende Regelung nicht erfolgen könne, müsse wenigstens für eine strenge Abtrennung der Unterkunftsräume Sorge getragen werden, damit es nicht zu Übergriffen der Männer auf die Frauen, insbesondere in sexueller Hinsicht, komme.⁷⁵⁹ Verfehlt scheint jedenfalls die Gestaltung des Frauenvollzugs in einigen Anstalten in Frankreich, wo Frauen in einer eigenen Abteilung in einer Anstalt für Männer leben und dann die meiste Zeit in ihren Hafträumen verbringen, da sie

⁷⁵⁶ So auch die Ergebnisse von Studien des International Centre for Prison Studies, vgl. ICPS, Guidance Note 13, S. 3.

⁷⁵⁷ Vergleichbare Argumentationen finden sich bei von den Driesch/Kawamura, Neue Kriminalpolitik 1/1995, S. 33 ff.; Böhm, Strafvollzug, S. 72. Zu den psychischen Entwicklungsproblemen der Frauen vgl. ausführlicher Einsele/Rothe, S. 19 ff.; im Ergebnis so auch AK-StVollzG-Bammann/Quensel, vor § 76 Rn. 4, 6, wo allerdings die Einschätzung der übrigen Lehre und der Praxis nicht geteilt wird, dass ein Großteil der weiblichen Gefangenen starke psychische Probleme haben.

⁷⁵⁸ Vgl. etwa Böhm, Strafvollzug, S. 72 oder auch Schwind/Blau, S. 66. Aufbauend auf die Situation in England mit dem gleichen Ergebnis, Kendall in Carlen, S. 194 ff. Von „Frauen im Männersystem Gefängnis“ spricht daher besonders kritisch über den Frauenvollzug an sich Thomas, Zuflucht Gefängnis, S. 153 ff. Zur Biographie straffällig gewordener Frauen vgl. auch Maelicke, Frauenstrafvollzug, S. 107 f.

⁷⁵⁹ CPT, 10th General Report, Abschnitte 21 und 24.

wegen des Trennungsgrundsatzes nicht mit den Männern arbeiten und Sport treiben.⁷⁶⁰ In Hessen ging man dazu über, den Vollzug der Freiheitsstrafe an Frauen zentral zu organisieren und widmete eine Justizvollzugsanstalt in Frankfurt, die Anstalt III, dem Frauenvollzug mit einer Außenstelle in Kaufungen. Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III hat daher insgesamt eine höhere Belegungsfähigkeit als 200 Haftplätze, allerdings dient sie dem Vollzug aller Haftformen.⁷⁶¹ Es gibt verschiedene Abteilungen, von denen die des geschlossenen Strafvollzugs mittlerweile circa 200 Frauen umfasst.⁷⁶²

Diese Lösung erscheint jedenfalls für den geschlossenen Vollzug und gerade in Hessen vorzugswürdig. Die Deliktsstruktur der weiblichen Gefangenen in Hessen zeigt, dass vor allem Straftaten begangen werden, die mit Drogen in Verbindung stehen, sei es der Besitz derselben oder Beschaffungskriminalität, also einfache Diebstähle und Betrügereien.⁷⁶³ Diese Frauen brauchen eine Behandlung und Versorgung, wie sie kleine Abteilungen, die anderen Anstalten zugeordnet sind, nicht gewährleisten, ohne das Budget der Anstalten unverhältnismäßig zu belasten. Es ist aufgrund der Deliktsstruktur anzunehmen und dem Vernehmen nach auch tatsächlich der Fall, dass diese Frauen insbesondere eine geringe Schulbildung besitzen und damit einhergehend ein geringes Selbstwertgefühl.⁷⁶⁴ Diese Defizite, insbesondere im Bereich der Ausbildung, könnte man theoretisch in ko-edukativer Form aufarbeiten. Gerade im Hinblick auf die Aufwertung des Selbstwertgefühls ist es aber vorzuziehen, dass die Frauen zunächst lernen, sich aus sich selbst positiv zu definieren und nicht aus der Verbindung mit Männern. Die Einschätzung der Vollzugspraktiker erscheint daher

⁷⁶⁰ So aber die Schilderung in Commission d'Enquête, Rapport, S. 230.

⁷⁶¹ Diese Anstalt wird als Modellanstalt für den Gesetzgeber bezeichnet, vgl. AK-StVollzG-Bammann/Quensel, vor § 76 Rn. 13; Calliess/Müller-Dietz, § 80 Rn. 1. Zu der Geschichte ihrer Entstehung vgl. vor allem Einsele, Mein Leben, S. 61 ff.

⁷⁶² Die Zahl der Frauen, die in Hessen inhaftiert sind, ist in den letzten Jahren gestiegen: Sie variierte zwischen 1984 und 1996 zwischen 143 und 180 Gefangenen, wobei sich die Statistik als Welle darstellen lässt. Seit 1997 sind es über 213 Gefangene, wobei sich die Welle in eine fast konstant ansteigende Kurve gewandelt hat und 2004 den bisherigen Höchstwert von 262 Gefangenen erreichte. Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte, B VI 6 – j/04 – Teil 1, Ausgabe Dezember 2004, S. 8 f.

⁷⁶³ Von 262 Frauen, die 2004 inhaftiert waren, verbüßten 59 ihre Strafe wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, 51 wegen einfachen Diebstahls und 38 wegen Betrugs, wobei dem Vernehmen nach der Anlass dieser Vergehen oftmals die Finanzierung des Drogenkonsums war. Zu den Zahlen vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte, B VI 6 – j/04 – Teil 1, Ausgabe Dezember 2004, S. 11 ff. Die starke Beeinflussung der Kriminalität der Frauen durch die Drogenproblematik zeigt sich in der Darstellung von Träumen weiblicher Gefangener in Dübelt/Kehrer, Wenn der Schnee fällt ...

⁷⁶⁴ So die Auskunft des Anstaltsleiters Herrn Müller anlässlich der Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III am 20. Juni 2005.

überzeugend. Diese Beurteilung verdient insbesondere auch Zustimmung, wenn man die Bedingungen im Frauenvollzug in England betrachtet: Hier machte man die Erfahrung, dass die Haftanstalten, die lediglich Frauen aufnehmen, bessere Standards gewährleisten können als die gemischten Anstalten.⁷⁶⁵

Im Hinblick darauf, dass Studien in allen Ländern zeigen, dass sich Frauen stärker als Männer in sozialen Bindungen integrieren und sie offensichtlich brauchen, erscheint eine komplette Zentralisierung des Frauenvollzugs auf eine Justizvollzugsanstalt des Landes gleichermaßen schwierig.⁷⁶⁶ Sie erschwerte die Aufrechterhaltung der Kontakte erheblich. Eine Konzentration des Vollzugs muss daher wenigstens einen Ausgleich in einem besonders ausgefeilten Behandlungs- und Beschäftigungsangebot finden. Hinsichtlich des offenen Vollzugs erweist es sich dagegen als vorzugswürdig, die Frauen, die aus einem anderen Milieu kommen als die Mehrheit der männlichen Gefangenen, möglichst nah an ihrer ursprünglichen Umgebung unterzubringen. Insbesondere die zusätzliche Lockerung in Form des sogenannten Hausfrauenfreigangs, bei dem man es den Frauen ermöglicht, ihre Familie zu versorgen, schiene somit für Frauen, die einer stationären Behandlung und Betreuung weniger bedürfen, durchführbar. Eventuell bestehende Arbeitsstellen gingen ebenfalls nicht verloren.

Aus diesem Grund sollte der Vollzug von Freiheitsstrafen an Frauen in Hessen in Zukunft nicht gänzlich in Frankfurt zentriert werden, sondern die Möglichkeit bleiben, Frauen im offenen Vollzug und/oder als Freigängerinnen in separaten Abteilungen anderer Vollzugsanstalten unterzubringen.

2. Bauliche Besonderheiten im Unterkunftsbereich

Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen erfordern baulich eine andere Konzeption der jeweiligen Vollzugsanstalten. Besonderen Einfluss auf den

⁷⁶⁵ Vgl. nur Lowthian in Carlen, S. 176 mit Beispielen zur Vollzugspraxis. Carlen in Carlen S. 234 f. veranschaulicht den Prozess innerhalb der Vollzugspraxis in Richtung auf die immer weitergehende Trennung von Frauen und Männern aufgrund ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse. Das größte Frauengefängnis in England ist das HMP Holloway mit 495 Frauen in allen verschiedenen Formen der Haft zum 27.02.2004, vgl. www.hmprisonservice.gov.uk/prisoninformation/locateaprison/prison.asp?id=454,15,2,15,454,0 zu den aktuellen Zahlen sowie Smartt, ZfStrVo 1995, S. 132 f. zu dem Standard in der Anstalt im Jahre 1995.

⁷⁶⁶ Zur besonderen Situation der Frauen vgl. auch ICPS, Guidance Note 13, S. 7. Zu den gleichen Verhältnissen in England vgl. Player in Player/Jenkins, S. 209, 218; Carlen/Tchaikovsky in Matthews/Francis, S. 211 f., 216, die sich allerdings aufgrund der speziellen Umstände wünschen, Frauen nur noch in ambulanten Maßnahmen unterzubringen.

Vollzug übt hierbei der Unterkunftsbereich als die „Wohnung“ der Frauen aus: Die Atmosphäre von Individualität, gleichzeitig aber auch Geborgenheit und Vertrauen erweist sich im Frauenvollzug als von ausschlaggebender Bedeutung für einen vollzugszielorientierten Strafvollzug. Die Herstellung von Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen wird darüber hinaus als wichtiger als in Männeranstalten angesehen: Es muss sich um ein Klima rückhaltlosen Umgangs handeln, in dem sich tragfähige Beziehungen entwickeln können.⁷⁶⁷ Für die bauliche Gestaltung resultiert daraus die Schlussfolgerung, dass es in Frauenanstalten noch bedeutsamer erscheint als in Männeranstalten, die Wohneinheiten möglichst wohnlich zu gestalten, den Frauen aber auch die Möglichkeit zum Rückzug einzuräumen.⁷⁶⁸

Ein gutes Modell für das Eingehen auf Bedürfnisse von Frauen stellen die neuen Wohneinheiten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III dar.⁷⁶⁹ Hier ist ein Wohngruppenvollzug möglich. Auf jeder Etage befindet sich eine Wohngruppe für zwanzig Frauen mit einem Büro für den allgemeinen Vollzugsdienst in der Mitte. Sie kann bei Bedarf in zwei baugleiche Zehnergruppen unterteilt werden. Die Entscheidung für diese vergleichbar teure und personalintensive Lösung wählte man nach der Aussage des Anstaltsleiters Herrn Müller aufgrund der besonderen Bedürfnisse von Frauen, da zumindest zu Beginn der Haftzeit oft ein hohes Selbstmordrisiko bestehe. Für die Schwangeren erweise sich diese Organisation ebenfalls als sinnvoll.⁷⁷⁰ Eine andere Lösung, den Frauen den Übergang in den Anstaltsalltag zu erleichtern, stellt das englische „First Night in Custody Project“ dar: Die Frauen, die neu in die Anstalten

⁷⁶⁷ Vgl. nur Einsele/Rothe, S. 24. Ähnlich auch Schwind/Böhm/Jehle-Steinhilper, vor § 76 Rn. 9; Franze, Resozialisierung, S. 179 ff.

⁷⁶⁸ Kaiser/Schöch, S. 435, etwa spricht von einer weltweit schöneren räumlichen Gestaltung der Unterbringung. Gallo in Penal Systems, S. 81 f., beschreibt dagegen die Situation der weiblichen Gefangenen, die schwerere Straftaten begangen haben, Mitte der neunziger Jahre als unangenehmer als die der Männer: Sie seien in Einzelhaftsräumen untergebracht und könnten ihre Freistunde auch nur in Höfen verbringen, die nicht größer seien als ihre Räume. Vergleichbares schildern auch Einsele/Rothe, S. 14 ff., die noch darauf hinweisen, dass Frauen besonders sensibel auf ihre Umgebung reagieren.

⁷⁶⁹ Die Schilderungen der Einrichtung der Anstalt beruhen auf den Eindrücken bei der Besichtigung am 20. Juni 2005. Zu den Stärken und Schwächen des Organisationskonzepts dieser Anstalt vgl. Schwinn, Resozialisierungsauftrag, zur Teamarbeit auf Wohngruppenebene insbesondere S. 107 ff. Das Konzept einer anderen Frauenanstalt der Justizvollzugsanstalt Aichach analysiert Franze, Resozialisierung, die allerdings für diese Anstalt zu dem Ergebnis kommt, dass das Ziel des Behandlungsvollzugs nicht erreicht werde.

⁷⁷⁰ Information durch den Anstaltsleiter Herrn Müller anlässlich der Besichtigung der Justizvollzugsanstalt am 16. Juni 2005.

kommen, schlafen in besonderen Hafträumen, die nahe bei den Diensträumen des Personals liegen, damit im Notfall schnell jemand zur Stelle sein kann.⁷⁷¹

Jede Zehner-Wohngruppe der Frauenhaftanstalt in Frankfurt am Main besteht dann ferner prinzipiell aus neun Einzelhafträumen zuzüglich einem Doppelhaftraum, den grundsätzlich aber nur eine Frau bewohnt. In der Mitte der Wohngruppe gibt es einen Gemeinschaftsbereich mit einer Küchenzeile und einem großen Tisch, den die Frauen dem Vernehmen nach zum gemeinsamen Essen, aber auch für andere Gemeinschaftsaktivitäten nutzen. Darüber hinaus steht ihnen ein Wohnzimmer zur Verfügung, in dem auch ein Fernseher aufgestellt ist. Die ganze Wohneinheit wirkt tatsächlich wohnlich, da man sie mit schönen Möbeln einrichtete, Pflanzen vorhanden und die Wände dekoriert sind. Die Gemeinschaftsdusche wurde mit Einzelduschkabinen ausgestattet. Ein Waschraum erlaubt die autonome Reinigung der Privatkleidung. Außerdem gibt es einen Putzraum, aus dem sich die Frauen selbständig bedienen, um ihren Bereich zu säubern. Lediglich die Gitter an den Fenstern erinnern in dieser Anstalt an ein Gefängnis und selbst sie sind dem Vernehmen nach nicht auf neuem Sicherheitsniveau, da bisher noch keine Frau versuchte, an ihnen zu sägen.⁷⁷² Zudem befindet sich eine Arrestzelle in der Wohngruppe, die sich von den anderen Hafträumen nur dadurch unterscheidet, dass die Frauen ihre persönlichen Sachen nicht mitnehmen dürfen und sie vom Gemeinschaftsleben in der Wohngruppe ausgeschlossen werden.

Insgesamt unterscheidet sich der Wohnbereich der Frauen von dem der Männer dadurch, dass er am ehesten an eine Wohngemeinschaft außerhalb der Anstalt erinnert. Hier geht man auf die Bedürfnisse der Frauen nach Geborgenheit in Gemeinschaft bei gleichzeitigem Angebot einer Rückzugsmöglichkeit ein. Wenn eine Realisierung des Vollzugsziels scheitert, liegt es jedenfalls nicht an der baulichen Gestaltung des Wohnbereichs. Diese Besonderheiten fallen allgemein in sämtlichen Abteilungen für Frauen auf. Selbst in Frankreich, wo die Atmosphäre in den Haftanstalten grundsätzlich

⁷⁷¹ Eine Beschreibung des Projekts liefert Lowthian in Carlen, S. 178. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Selbstmordrate im Vollzug bei den Frauen höher liegt als bei den Männern, vgl. HM Prison Service, Women's Team Business Plan, S. 10.

⁷⁷² Information durch den Anstaltsleiter Herrn Müller anlässlich der Besichtigung der Justizvollzugsanstalt am 16. Juni 2005.

eher kalt wirkt, machen die Frauenabteilungen, deren Wände in hellen Farben gestaltet sind, zumindest einen sehr freundlichen Eindruck.⁷⁷³

3. Weitere bauliche Besonderheiten in Frauenanstalten

Über den Wohnbereich hinaus erfordern Frauenanstalten weitere Details, die sie von Männeranstalten unterscheiden. Besuchsräume etwa erweisen sich als besonders wichtige Einrichtungen, da Frauen oft eine intensivere Anbindung an Familie oder Freunde haben als Männer. In der Justizvollzugsanstalt in Frankfurt gibt es aus diesem Grund einen großen Besuchsraum in einem gesonderten Gebäude und daneben Langzeitbesuchsräume, in denen die Frauen mit ihrem Besuch nicht überwacht werden. Sie sind mit Sofas, Wickeltisch und Spüle ausgestattet. Die Tische in den Besuchsräumen haben bereits die Trennplatten unter den Tischplatten. Insgesamt wirkt der Besuchsbereich auf diese Weise nicht besonders anheimelnd, aber die Verwirklichung des Vollzugsziels wird nicht in Frage gestellt, da die Trennplatten allzu intensive Kontrollen der Besucher überflüssig machen.

Zudem erscheint es für die Frauen überaus bedeutsam, ihnen eine berufliche Perspektive zu geben: Einigkeit besteht zumindest in der Theorie darüber, dass nicht nur Hausfrauentätigkeiten gefördert werden dürfen, sondern viel eher die Möglichkeiten, die bewirken, dass die Frauen später für sich sorgen können (Sekretärinnen- oder EDV-Aufgaben), da inhaftierte Frauen selten in eine Familie mit einem männlichen „Ernährer“ zurückkehren.⁷⁷⁴ Das Problem der relativ kurzen Verweildauer der Frauen in der Haft ist bei der Gestaltung der Ausbildungsbereiche allerdings zu berücksichtigen, so dass sich kompliziertere Arbeiten und Ausbildungsgänge nur in großen Anstalten als sinnvoll erweisen. Im Übrigen bieten sich anspruchsvolle, aber nicht zu schwierige Tätigkeitsmöglichkeiten an.⁷⁷⁵

⁷⁷³ Vgl. nur die Bilder zum *Maison d'arrêt* in Saint-Etienne, www.ma-saintetienne.justice.fr.

⁷⁷⁴ Kritisch zu den bestehenden Schwerpunkten etwa Kaiser/Schöch, S. 432 f.; Maelicke, *Frauenstrafvollzug*, S. 112. Gallo in *Penal Systems*, S. 82, kritisiert ebenfalls die Beschäftigungsarten im Frauenvollzug. Auch das Anti-Folter-Komitee betont, dass Frauen im Zuge der Gleichberechtigung im Gefängnis nicht mehr im Sinne der veralteten Stereotypen ausgebildet werden dürften, vgl. CPT, 10th General Report, Abschnitt 25.

⁷⁷⁵ Nur 29,6 % der Frauen hatten etwa 2003 eine Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren vor sich, wobei 66,9 % davon nur eine Vollzugsdauer zwischen zwei und fünf Jahren erwartete, vgl. Statistisches Bundesamt, *Fachserie: 10, Reihe 4.1, Wiesbaden 2003*, S. 10 f. Ein ähnlicher Ansatz wird in England verfolgt, vgl. Lowthian in Carlen, S. 178. Auch das CPT machte wiederholt Regierungen darauf aufmerksam, Frauen nicht nur Aktivitäten zu verschaffen, sondern Aus- und Weiterbildungen zu ermöglichen. Vgl. dazu die Zusammenstellung von Morgan/Evans, S. 117 ff. In

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III bietet dem Vernehmen nach Ausbildungs- und Umschulungsplätze zur Gaststättengehilfin (Dauer: 12 Monate), zur Köchin (24 Monate) und im Verkauf (6 Monate) an. Darüber hinaus existieren ein kaufmännischer Grundkurs mit Schwerpunkt EDV (6 Monate), ein Zertifikatskurs Schneidern (6 Monate) und ein Frisierkurs (3 Monate). Auf diese Weise erleichtert die Verwaltung den Frauen den Zugang zu verschiedenen Berufen nach ihrer Haftzeit. Neben diesen Möglichkeiten gibt es weitere Arbeitsalternativen, so dass die Anstalt insgesamt auf circa 150 Arbeitsplätze im geschlossenen Vollzug außerhalb der Wohngruppen kommt, ohne die rein schulischen Angebote mitzurechnen. Die Frauenanstalt darf man damit im Hinblick auf Anzahl und Art der Beschäftigungsmöglichkeit als vorbildlich bezüglich der späteren Eingliederung der Frauen in einen Berufsalltag betrachten.⁷⁷⁶

Das Strafvollzugsgesetz sieht in §§ 76-79 ferner besondere Regelungen für Schwangerschaft und Entbindung vor: Wenn die Anstaltsleitung es auch in den meisten Fällen den Frauen gemäß § 76 Abs. 3 StVollzG ermöglicht, in einem Krankenhaus außerhalb der Klinik ihre Babys zu bekommen, so muss sie doch entsprechende Vorrichtungen für die Ausnahmefälle vorhalten.⁷⁷⁷ Dies ist auch in der Frauenanstalt in Frankfurt der Fall.

Die Bedeutung des Sports in Frauenanstalten darf ebenfalls nicht unterschätzt werden. Vollzugspraktiker weisen darauf hin, dass Sport treiben mehr bedeutet als eine Form der Freizeitgestaltung in Haft und verschiedenste positive Auswirkungen hat bis hin zur Verbesserung von individuellen Resozialisierungschancen.⁷⁷⁸ Auch wenn viele weibliche Gefangene sich nicht unbedingt für die sportliche Betätigung interessieren, müssen die Verantwortlichen versuchen, sie dazu zu motivieren, und entsprechende Räumlichkeiten vorsehen.

England ging man Anfang der neunziger Jahre nach dem Erscheinen des Woolf-Reports 1991 daran, Frauen den Zugang zu „männertypischen“ Ausbildungsgängen wie Maler, Elektriker oder Mechaniker zu ermöglichen, vgl. Player in Player/Jenkins, S. 220.

⁷⁷⁶ Zu den Zahlen vgl. Müller, Frauenvollzug, S. 15 ff. (unveröffentlicht).

⁷⁷⁷ So auch CPT, 10th General Report, Abschnitt 27; Franze, Resozialisierung, S. 224.

⁷⁷⁸ Vgl. etwa das Projekt „Aktiv Gesund“ im Vollzug in Nordrhein-Westfalen, ZfStrVo 2005, S. 293.

Da Frauen ein geringeres Sicherheitsrisiko darstellen, kann ihnen zudem eine größere Bewegungsfreiheit eingeräumt werden.⁷⁷⁹ In der Frauenhaftanstalt in Frankfurt sicherte man trotz höchster Sicherheitsstufe die Mauer nicht zusätzlich mit Türmen und auch sie selbst verfügt nicht über vergleichbare Standards wie eine Männerhaftanstalt.⁷⁸⁰ Im Freistundenbereich befinden sich Hecken und Gebüsch vor der Mauer, was in Männeranstalten nicht möglich wäre, um Versteckmöglichkeiten zu verhindern.

4. Mutter-Kind-Heime

Die Vermeidung der Trennung der weiblichen Gefangenen von ihren kleinen Kindern ist eine Forderung, die auch das Anti-Folter-Komitee seit langem betont, wobei es kein Höchstalter festlegte, bis zu dem die Kleinen mit ihren Müttern in der Anstalt bleiben.⁷⁸¹ In dieser Hinsicht wird lediglich das Wohl des Kindes als ausschlaggebend bezeichnet: Man solle die Institutionen wie die entsprechenden Einrichtungen außerhalb der Anstalten einrichten und sie der Betreuung von Sozialarbeitern und Erziehern unterstellen, wobei alle Vorrichtungen, die an die Tatsache des Eingesperrtseins erinnern, möglichst unauffällig zu gestalten seien.⁷⁸²

⁷⁷⁹ Schwind/Blau, S. 68 f., geht sogar so weit, einen besonders intensiven Ausbau des offenen Vollzugs zu ermöglichen, damit die Frauen weiterhin ihren Aufgaben zu Hause nachgehen können. Ähnlich auch Obermüller, Reform, S. 93 ff.; Thomas, Zuflucht Gefängnis, S. 155. Zu der geringeren Gefährlichkeit der Frauen, soweit sie sich in der Deliktstruktur ausdrückt, vgl. Maelicke, ZfStrVo 1993, S. 226 f.

⁷⁸⁰ Information durch den Anstaltsleiter Herrn Müller anlässlich der Besichtigung der Justizvollzugsanstalt am 16. Juni 2005.

⁷⁸¹ Wenn auch der Begriff der Gleichberechtigung allgemein im Zusammenhang mit dem Strafvollzug an Männern und Frauen oft gebraucht wird und insbesondere eine Benachteiligung der Frauen in verschiedener Hinsicht beklagt wird, so besteht weitgehend Einigkeit, dass es keine Vater-Kind-Heime geben muss, wird also in dieser Hinsicht die alte Rollenverteilung gepflegt: Das OLG Hamm hat 1983 entschieden, dass in einer Justizvollzugsanstalt für Männer weder die äußeren Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen sich ein dreijähriges Kind gedeihlich entwickeln und wohl befinden könne, noch sei seine Sicherheit garantiert, insbesondere seine körperliche Integrität ungefährdet, vgl. NStZ 1983, S. 575. Es ist allerdings zu betonen, dass es sich hier um die Unterbringung eines Kleinkindes in einer regulären Untersuchungshaftanstalt handelte. Das Bundesverfassungsgericht hat einen ähnlich gelagerten Fall gar nicht erst zur Entscheidung angenommen (27.2.1989 – 2 BvR 573/88). Art. 3 GG gebietet eine gleiche Behandlung von Vätern und Müttern, allerdings ist eine gemeinsame Unterbringung nur umsetzbar, wenn es für die Väter entsprechende Einrichtungen gibt, was aufgrund der Seltenheit des Falls, dass der inhaftierte Vater das Sorgerecht hat, nicht zu erwarten ist. Theoretisch bildete die gemeinsame Unterbringung in einem solchen Fall aber die korrekte Umsetzung des Vollzugsziels. Der gleichen Ansicht sind Laubenthal, Strafvollzug, S. 366; AK-StVollzG-Bammann-Quensel, § 80 Rn. 9; Calliess/Müller-Dietz, § 80 Rn. 1, § 142 Rn. 1. Anderer Ansicht: Schwind/Böhm/Jehle-Steinhilper, § 80 Rn. 6; Arloth/Lückemann, § 80 Rn. 1.

⁷⁸² Vgl. nur CPT, 3rd General Report, Abschnitt 65; CPT, 10th General Report, Abschnitte 27-29.

Diese Vorgaben entsprechen den deutschen Vollzugsgrundsätzen nach § 3 StVollzG, insbesondere dem Angleichungs- und dem Gegensteuerungsgrundsatz: Zum einen wird versucht, Sozialisationsschäden zu vermeiden, die durch die Trennung des Kindes von der unmittelbaren Bezugsperson Mutter entstehen könnten, zum anderen steht eine Stärkung der sozialen Verantwortung der Mütter gerade durch die Verbindung zu ihrem Kind im Vordergrund. Die angestrebte starke Mutter-Kind-Beziehung wirkt sich dann auch auf den Integrationswillen der Mutter aus.⁷⁸³ Über die internationalen Vorgaben hinaus besteht in Deutschland die Obergrenze für die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gemäß § 80 Abs. 3 StVollzG im Beginn der Schulpflichtigkeit. Vorher entscheidet eine Abwägung mit Schwerpunkt auf dem Kindeswohl, ob man Mutter und Kind trennt oder nicht, je nach der Einschätzung wie stark das konkrete Risiko von Prisonisierungserscheinungen eingeschätzt wird. Ab dem Alter der Schulpflicht sieht man die Sticheleien, denen man die Kinder in der Schule aussetzte, als so überwiegend an, dass sie eine gesunde Entwicklung gefährdeten.⁷⁸⁴ Nach verschiedenen Studien besteht allerdings bereits bei Kindern ab drei Jahren eine große Gefahr emotionaler Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, weshalb die Verantwortlichen versuchen, für die Betroffenen bereits früher andere Lösungen zu finden.⁷⁸⁵ In England und Frankreich möchte man das Risiko möglicher Schädigungen bereits ab einem Alter von 18 Monaten ausschließen, so dass die Babys nur bis zu diesem Alter in der Vollzugsanstalt bleiben.⁷⁸⁶ Bei Müttern mit sehr langen Haftstrafen geht man in England sogar davon

⁷⁸³ Balzer-Ickert/Ostermann-Schur, ZfStrVo 2003, S. 151; Kaiser/Schöch, S. 433; Schwind/Böhm/Jehle-Steinhilper, § 80 Rn. 5; allerdings wird allgemein betont, dass eine Regelung in Form des sogenannten Hausfrauenfreigangs, wo immer es möglich ist, den Mutter-Kind-Heimen vorzuziehen ist.

⁷⁸⁴ Ausführlicher zu den Gesichtspunkten, die für die Abwägung von Bedeutung sind: Calliess/Müller-Dietz, § 80 Rn. 1; Wester in Birtsch/Rosenkranz, S. 161 ff.; Arloth/Lückemann, § 80 Rn. 2.

⁷⁸⁵ Vgl. zu den Studien und ihren Ergebnissen: Birtsch u.a. in Birtsch/Rosenkranz, S. 187 ff.; Kawamura-Reindl in Cornel S. 390.

⁷⁸⁶ In England regeln Verwaltungsvorschriften, wie lange Kinder bei ihren Müttern in bestimmten Anstalten bleiben dürfen: So ist in den Anstalten der Sicherheitsstufe A grundsätzlich kein Kind zugelassen, in anderen Anstalten etwa bis zu einem Alter von 9 oder 18 Monaten. Vgl. zu dieser Thematik instruktiv Chapman in Prisons Handbook, S. 302 ff. Zu den Aufnahmekriterien und der maximalen Obergrenze von 18 Monaten vgl. insbesondere HM Prison Service, Informationshandbuch für Frauen, S. 47 oder Prison Service Order 4801, www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/psippos. Die Rechtsprechung hat zu der maximalen Obergrenze von 18 Monaten allerdings geurteilt, dass es auf den konkreten Fall ankomme und Konstellationen denkbar seien, in denen die Gefängnisverwaltung anders entscheiden müsse, vgl. R (P) v. Secretary of State for the Home Department, R (Q and another) v. Secretary of State for the Home Department [2001], vgl. Nr. 7.20 f. der Prison Service Order 4801. In Frankreich dürfen Kinder dagegen nur bis zu einem Alter von 18 Monaten bei ihren Müttern bleiben, vgl. Art. D 401 CPP, wobei Art. D 401-1 Ausnahmen von dieser Regel ermöglicht. Die Mutter-Kind-Heime in Frankreich sind daher nur für sehr kleine Kinder eingerichtet. Vgl. zum Frauenvollzug in Frankreich etwa Prats in Klopp, S. 43 ff.

aus, dass es dem Kindeswohl eher entspricht, das Kind bereits nach sechs Monaten an einer anderen Stelle unterzubringen, da für kleine Kinder eine konstante Betreuung und Beziehung das wichtigste seien. Eine Unterbringung der Mutter in Mutter-Kind-Heimen erfährt daher eine besonders intensive Prüfung.⁷⁸⁷

Im Hinblick auf die bauliche Gestaltung von Mutter-Kind-Heimen bleibt somit zunächst darauf zu achten, dass die Einengungen des Strafvollzugs so gering wie möglich und vorzugsweise nicht als solche erkennbar sind.⁷⁸⁸ Zum anderen muss die bauliche Ausstattung die für Kinder zwischen Geburt und Kindergarten entsprechenden aktuellen pädagogischen Anforderungen erfüllen.⁷⁸⁹ Darüber hinaus ist die Einrichtung „kindersicher“ zu gestalten, was unter anderem etwa heißt, scharfe Kanten zu vermeiden.

Die Mutter-Kind-Einrichtungen der Frauenhaftanstalt Frankfurt am Main III stehen als Modelleinrichtungen beispielhaft dafür, wie diese Häuser gestaltet werden können:⁷⁹⁰ Die Mütter wohnen mit ihren Kindern in großen Räumen, es gibt Kinderspielzimmer, gemeinsame Küchen auf jeder Etage als Treffpunkt sowie ausreichende sanitäre Einrichtungen. Fotos und Kinderposter schmücken die farbig gestrichenen Wände. Außerhalb des Hauses legten die Architekten eine Wiese mit Kinderspielplatz an und ließen die Mauer bunt bemalen.⁷⁹¹ Allerdings findet keine Differenzierung der Gefangenen statt, die darüber hinausgeht, dass es seit 1988 je ein Haus im offenen und im geschlossenen Vollzug gibt.⁷⁹² Immerhin muss angemerkt werden, dass das Haus im offenen Vollzug nur von außen zugänglich ist, also eine strikte Trennung von der übrigen Anstalt besteht. An ein Gefängnis erinnern im geschlossenen Vollzug schließlich lediglich die Fenster: Zur Straße hin handelt es sich um Milchglasfenster mit einem Gitter, in den oberen Etagen um einfach vergitterte Fenster.

⁷⁸⁷ Vgl. Nr. 10 der Prison Service Order 4801, www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/psippos.

⁷⁸⁸ Vgl. dazu Schwind/Böhm/Jehle-Steinhilper, § 142 Rn. 6; Kaiser/Schöch, S. 434.

⁷⁸⁹ So auch Schwind/Blau, S. 67; Siebenmorgen in Birtsch/Rosenkranz, S. 158.

⁷⁹⁰ Zur Geschichte des Mutter-Kind-Heims vgl. die anschauliche Darstellung bei Einsele, Mein Leben, S. 310 ff.

⁷⁹¹ Beschreibung auch bei Kaiser/Schöch, S. 435. Bedeutsam für die Verantwortung ist, dass die Landesjustizverwaltung nicht für die Kinder zuständig ist, sondern die Zuständigkeit hierfür bei den Landesjugendämtern verbleibt, vgl. § 89 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII.

⁷⁹² Vgl. Nr. 1.2 der Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 142 StVollzG. Zur Entstehung des Mutter-Kind-Heims im offenen Vollzug vgl. Maelicke in Festschrift für Helga Einsele, S. 76 ff.

5. Resümee

Um das Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes zu verwirklichen, sind im Frauenvollzug andere bauliche Voraussetzungen zu schaffen als im Männervollzug, insbesondere im sicherheitsrelevanten Bereich. Dies wurde in der hessischen Praxis zumindest teilweise erkannt und umgesetzt. Im Bereich des offenen Vollzugs eignete sich aber eine dezentrale Organisation in kleinere Abteilungen in verschiedenen Städten besser, den Frauen eine spätere Wiedereingliederung in ihr Umfeld zu erleichtern. Aufgrund der geringen Gefährlichkeit der meisten Frauen könnte man natürlich auch soweit gehen wie Helga Einsele in ihrem Plädoyer gegen zu „Stein gewordene Riesenirrtümer“, in dem sie nicht zu Unrecht resümierte: „Die Situation straffälliger Frauen kann zwar nicht grundsätzlich d.h. rechtlich anders gesehen werden als die der Männer. Jedoch unterscheidet sie sich im Tatsächlichen. Und dieser Unterschied rechtfertigt die Aufstellung einer besonderen These. Seine Berücksichtigung nämlich würde die Zahl inhaftierter Frauen auf eine verschwindend kleine Gruppe reduzieren, also noch weit über ihren ohnehin bereits geringen Anteil an den Inhaftierten hinaus. Zusätzlich könnten, wo ein voller Verzicht nicht möglich ist, offene Formen weitgehend an die Stelle des geschlossenen Freiheitsentzuges treten, ohne dass das ein allgemeines Risiko bedeuten würde.“⁷⁹³ Diese Gedanken erweisen sich bei Betrachtung der Anstaltspopulationen keinesfalls als Utopien. Politisch jedoch erscheinen sie nicht durchsetzbar. Umso mehr aber muss an der Umsetzung der alternativen Möglichkeiten gearbeitet werden, eine sozialisationsfördernde Atmosphäre im Frauenvollzug zu erzielen.

III. Die Besonderheiten sozialtherapeutischer Anstalten

Das Strafvollzugsgesetz sieht nach § 9 für Gefangene unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlegung in sozialtherapeutische Anstalten vor. Diese gesonderte Regelung verdeutlicht das Bewusstsein des Gesetzgebers, dass sich eine solch intensive Behandlungsform in anderen Anstalten nicht durchführen lässt. Da sich entsprechende Einrichtungen daher von den regulären Vollzugsanstalten schon insofern unterscheiden, als den Gefangenen eine viel intensivere Behandlung zukommt, war zu

⁷⁹³ Einsele in Ortner, S. 107.

untersuchen, ob sich auch Unterschiede in der baulichen Gestaltung dieser Anstalten zeigen.

1. Sozialtherapie als optimale Behandlungsmaßnahme

Der Gedanke der Sozialtherapie als optimaler Behandlungsvariante für Straftäter trat bereits in den sechziger Jahren in den Vordergrund der Forschung und jene wird auch heute länderübergreifend allgemein als die aussichtsreichste Methode zur Vollzugszielerreichung jedenfalls für bestimmte Tätergruppen angesehen: die Ausrichtung der verschiedenen Handlungs- und Beziehungsformen im Sinne einer problemlösenden Gemeinschaft, im Einzelfall darüber hinaus vollzugszielorientiert ergänzt durch täter- beziehungsweise persönlichkeitspezifische Ansätze.⁷⁹⁴ Der genaue Inhalt des Begriffs Sozialtherapie dagegen steht nicht fest, vielmehr fallen hierunter alle Methoden, die eine auf das Individuum bezogene, zielorientierte Verhaltens- und Einstellungsänderung bewirken sollen. Als Ziel stellt sich hierbei wie im konventionellen Vollzug die Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung dar.⁷⁹⁵ Es besteht ferner weitgehende Einigkeit, dass das gesamte Lebensfeld innerhalb und außerhalb der Anstalt in die Behandlung einbezogen, dieses Lebensfeld innerhalb der Anstalt im Sinne einer problemlösenden Gemeinschaft strukturiert werden muss und eine Verbindung und Modifikation der unterschiedlichen methodischen Ansätze entsprechend den spezifischen Problemlagen des Betroffenen in Form einer integrativen Sozialtherapie entsteht.⁷⁹⁶ Den Hauptansatz der Sozialtherapie bildet dabei nach weitgehender Überzeugung das soziale Trainingsmodell, das sich aus einer Kombination von therapeutischen Mitteln und sozialen Hilfen zusammensetzt, die auf (Nach-)Reifung, Umstrukturierung, Symptombeseitigung und Verhaltensänderung abzielt und so zum Aufbau einer neuen „Ich-Identität“ beitragen soll.⁷⁹⁷

⁷⁹⁴ Rehn in Freiheit, S. 201; Böhm, Strafvollzug, S. 28, der auch einen Überblick über die verschiedenen Therapiephasen darstellt, vgl. S. 125. Allgemein zur Entwicklung der sozialtherapeutischen Behandlungsansätze und Entstehung der entsprechenden Abteilungen sowie dem Anklang des therapeutischen Ansatzes in England, vgl. Dünkel/van Zyl Smit in Festgabe für Karl Peter Rotthaus, S. 128 ff.; Egg in Wischka u.a., S. 18 ff.

⁷⁹⁵ Vgl. nur AK-StVollzG-Rehn, § 9 Rn. 2; Streng, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 113.

⁷⁹⁶ Laubenthal, Strafvollzug, S. 317; Specht in Sozialtherapie, S. 13 f.; Jäger, Behandlung von Sexualstraftätern, S. 177 f.; Wischka in Wischka u.a., S. 209.

⁷⁹⁷ Kaiser/Schöch, S. 416; Calliess/Müller-Dietz, § 9 Rn. 8. Vgl. auch Kury in Festschrift für Alexander Böhm, S. 256; Dölling in Jehle, S. 36.

2. Schlussfolgerungen für die Anstaltsarchitektur

Aufgrund der Tatsache, dass die sozialtherapeutische Ausrichtung der Behandlung in den Justizvollzugsanstalten nach allgemeiner Ansicht die optimale Behandlungsmethode darstellt, dürfte es keine besonderen baulichen Unterschiede zwischen sozialtherapeutischen Justizvollzugsanstalten und Regelvollzugsanstalten geben. Insbesondere ist die Erzeugung eines therapeutischen Klimas in diesen Anstalten unabdingbar. Die Ausrichtung auf einen Wohngruppenvollzug mit möglichst kleinen Gruppen bei einer intensiven Betreuung erscheint daher besonders wichtig.⁷⁹⁸ Über die genaue Größe der Wohngruppen besteht insoweit Einigkeit, als die angenommenen Zahlen zwischen acht und fünfzehn Insassen schwanken.⁷⁹⁹ Neben den Wohngruppen muss darüber hinaus natürlich besonderer Wert auf eine ausreichende Zahl gut ausgestatteter Therapieräume gelegt werden.

Die einzige Vorgabe, die der Gesetzgeber für den Bau von sozialtherapeutischen Anstalten macht, bezieht sich auf die Größenordnung der Anzahl der Haftplätze. Gemäß § 143 Abs. 3 StVollzG soll sie 200 Haftplätze nicht übersteigen. Darüber hinaus sollen die Einrichtungen gemäß § 123 StVollzG vorzugsweise selbständig organisiert, räumlich also eindeutig von einer etwaigen Nachbaranstalt abgetrennt sein.⁸⁰⁰ Im Hinblick auf die Größenordnung der Anstalten wird in der Lehre teilweise eher eine Beschränkung auf 80 Haftplätze als Höchstmaß für ein therapeutisches Klima angesehen.⁸⁰¹ Darüber hinaus erweisen sich natürlich unter anderem die Gelegenheit, Außenkontakte zu pflegen, und das Angebot an Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten gerade unter therapeutischen Aspekten als besonders wichtig. Allerdings besteht hier

⁷⁹⁸ Böhm, Strafvollzug, S. 125 bezeichnet eine derartige Ausgestaltung als Rückgrat dieser Vollzugsart. Vgl. auch Rehn, ZfStrVo 1996, S. 281 ff. zu Konzeption und Praxis von Wohngruppen in therapeutischen Einrichtungen. Allgemein zu Wohngruppen als Vollzugseinheiten siehe bereits oben, S. 153 ff.

⁷⁹⁹ Vgl. Rehn in Freiheit, S. 214, der von zwölf Insassen ausgeht. Dagegen zieht Michelitsch-Traeger, ZfStrVo 1991, S. 282 eine flexible Grenze von 8-20 Gefangenen bei entsprechender personeller Betreuung.

⁸⁰⁰ So auch unter anderen der Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug, MschrKrim 1988 S. 334 zu den Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen. Ein ausführliches Plädoyer gegen die Eingliederung sozialtherapeutischer Abteilungen in reguläre Vollzugsanstalten formuliert Krüger in Freiheit, S. 234 ff., der die Vollzugsarten für zu verschieden hält, um sie in einer Anstalt zu vereinigen.

⁸⁰¹ Vgl. Böhm, Strafvollzug, S. 79. Schwind/Böhm/Jehle-Rotthaus/Egg, § 9 Rn. 3 und Rehn in Freiheit, S. 216, gehen sogar von 60 Plätzen als Obergrenze aus.

kein bedeutender Unterschied zum regulären Vollzug, so dass bezüglich der übrigen Ausgestaltung der Anstalten auf die Ausführungen zum geschlossenen Vollzug verwiesen werden kann.

3. Bevorzugte Aufnahme von Sexualstraf Tätern

Grundsätzlich wäre ein Großteil des Vollzugs an sozialtherapeutischen Grundsätzen auszurichten, um das Vollzugsziel optimal zu verwirklichen. Aktuell sind es jedoch vor allem Sexualstraf Täter, die die Möglichkeit bekommen, einen Platz in den wenigen sozialtherapeutischen Anstalten zu erhalten. Dies liegt daran, dass das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998 dazu führte, dass diese Gefangenen bevorzugt in solche Anstalten verlegt werden.⁸⁰² Durch diese Regelung wird nunmehr im Übrigen die Unterversorgung mit Haftplätzen in sozialtherapeutischen Anstalten offensichtlich.⁸⁰³ Hinzu kommt, dass die meisten Sexualstraf Täter zudem eher aus einem anderen, besseren Milieu kommen als die übrigen in den sozialtherapeutischen Anstalten untergebrachten Gefangenen. Für sie erweist sich das soziale Training in einer kleinen Wohneinheit als weniger wichtig, da sie oft über eine ausgeprägte Anpassungsfähigkeit verfügen und auch beruflich eingegliedert waren. Sie benötigen vielmehr spezifische Einzel- und Gruppentherapien, wobei zu betonen ist, dass auch die Sexualstraf Täter nicht per se eine homogene Gruppe darstellen.⁸⁰⁴ Jedenfalls aber scheint eine Neustrukturierung der Sozialtherapeutischen

⁸⁰² Vgl. BGBl. I 1998, S. 160 ff.; § 9 StVollzG. Erläuterungen zu diesem Gesetz finden sich etwa bei Schüler-Springorum in Sexualstraf Täter, S. 23 ff. Zur Kritik an dieser Regelung mit dem Argument der Benachteiligung der übrigen Gefangenen vgl. nur AK-StVollzG-Rehn, vor § 123 Rn. 18 ff., insbesondere Rn. 23; Calliess/Müller-Dietz, § 9 Rn. 20. Allgemein zu den Voraussetzungen, die für eine Aufnahme in die sozialtherapeutische Anstalt erfüllt werden müssen, vgl. Laubenthal, Strafvollzug, S. 317 ff.; speziell zu den Voraussetzungen in Hessen vgl. die Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 9 StVollzG. In Frankreich existiert seit 1998 eine vergleichbare Vorschrift, nach der Sexualstraf Täter in den Vollzugsanstalten medizinisch und therapeutisch betreut werden müssen, die bauliche Umsetzung in besondere Anstalten ist allerdings ebenfalls nicht erfolgt. Vgl. nur Administration pénitentiaire, rapport annuel d'activité 2001, S. 83 f., nach dem die Schaffung neuer Einrichtungen nicht einmal angedacht war.

⁸⁰³ Kaiser/Schöch, S. 415, und Dünkel/Drenkhahn in Bereswill/Greve, S. 408, sprechen etwa von einer erforderlichen Vervierfachung der Haftplätze. Vgl. zu dieser Thematik auch Egg in Sexualstraf Täter, S. 79.

⁸⁰⁴ Vgl. Wischka in Freiheit, S. 283 ff., der von einer Entwicklung hin zu „alter“ und „neuer“ Sozialtherapie spricht. Goderbauer in Rehn u.a., S. 116 ff. betont die Heterogenität der Gruppe der Sexualstraf Täter. Ausführlichere Darstellungen der verschiedenen Tätertypen findet sich in Jäger, Behandlung von Sexualstraf Tätern, S. 102 ff.; Rehder in Pecher, S. 237 ff. Grandt in Grandt/Jamin, S. 149, kommt sogar zu dem Ergebnis, dass rund 10 % der Sexualstraf Täter per se nicht therapierbar seien und fordert für sie Sicherungsverwahrung. Ebenso: Baier, Stern 30/2001, S. 61. Zu den Rahmenbedingungen intramuraler Therapie von Sexualstraf Tätern vgl. Bosinski, Neue Kriminalpolitik 2004, S. 2 ff.

Anstalten orientiert an der veränderten Klientel als unabdingbare Voraussetzung für weitere Erfolge dieses Konzepts.

Inhaltlich versuchte man an den Sexualstraftätern bislang verschiedene Methoden von medikamentösen bis zu reinen Gesprächstherapien.⁸⁰⁵ Aus England etwa übernahm man in Hessen das Sex Offender Treatment Programme (SOTP), das verschiedene Therapievarianten verbindet.⁸⁰⁶ England scheint das Problem der Behandlung von Sexualstraftätern denn auch insgesamt differenzierter anzugehen. 1988 eröffnete nämlich die Granwell-Klinik für Sexualdelinquenten, die sich an Kindern vergangen haben. Sie erhalten dort eine kognitiv-verhaltenstherapeutische Therapie über sechs Monate mit einem anschließenden Nachsorgeprogramm.⁸⁰⁷ In Frankreich gibt es seit Mitte der neunziger Jahre das sogenannte Toubon-Projekt: Es stellt zum einen eine Alternative zur Gefängnisstrafe bei Sexualstraftätern dar, zum anderen wird es an den Gefängnisaufenthalt angeschlossen. Die Sexualstraftäter erfahren dabei nach einem festgelegten Programm zwischen fünf und zehn Jahre lang eine intensive Behandlung. Sofern sie nicht auf diese ansprechen oder sich verweigern, kehren sie in Haftanstalten zurück.⁸⁰⁸ Eine Differenzierung der Behandlungsmaßnahmen unter individueller Abstimmung auf den Gefangenen sollte auch in Deutschland als Vorbild dienen.

4. Architektonische Gestaltung der Sozialtherapie in der Praxis

In der Praxis zeigen sich große Unterschiede in der architektonischen Gestaltung der sozialtherapeutischen Anstalten und ihrer Organisation im Vergleich zu den regulären Anstalten. Sozialtherapeutische Anstalten stellen eine Seltenheit in Deutschland dar. In Hessen wurde als erstem Bundesland bereits Anfang der siebziger Jahre mit der Konzeption und Planung einer solchen Anstalt begonnen, die 1981 mit sechzig

⁸⁰⁵ Vgl. zu den verschiedenen Behandlungsmethoden etwa nur Kröger in Freiheit, S. 324 ff. zu kognitiv-verhaltenstherapeutischen Ansätzen oder Briken u.a. in Freiheit, S. 337 ff. zu medikamentösen Therapien.

⁸⁰⁶ Für Informationen zum politischen Umgang mit Sexualstraftätern in England vgl. Matravers/Hughes in Tonry, S. 51 ff. Vgl. Thiel/Fuchs in Freiheit, S. 307 ff. zum Beispiel des Hamburger Strafvollzugs. Eine aktuelle Analyse des SOTP des HMPS findet sich unter: http://www.hmprisonservice.gov.uk/assets/documents/100013DDstep_4_sotp_executive_summary.doc.

⁸⁰⁷ Vgl. dazu sowie für einen allgemeinen Überblick über Studien zu Therapien für Sexualstraftäter Krause, Sexualtäter S. 111 ff.

⁸⁰⁸ Vgl. zum Toubon-Projekt die ausführliche Darstellung bei Minne, Journal of Forensic Psychiatry 1997, S. 509 ff.

Haftplätzen eröffnete. Im November 1988 kam schließlich ein Erweiterungsbau hinzu, der über achtzig Plätze verfügt.⁸⁰⁹

Zunächst ist zu bemerken, dass sich die sozialtherapeutische Anstalt in der Nachbarschaft einer regulären geschlossenen Anstalt, der Justizvollzugsanstalt Kassel I, befindet, mit der sie etwa den Werkhof teilt. Dies erweist sich jedoch als unschädlich, da damit die Selbständigkeit der Anstalt nicht in Frage gestellt wird.⁸¹⁰ In der Architektur dieser Anstalt setzten die Architekten die Idee des Wohngruppenvollzugs mit weitgehenden Selbstbestimmungsrechten der Gefangenen konsequent um:⁸¹¹ Die Gefangenen leben in Gruppen von zehn Männern in einer Einheit mit eigener Küche und Gemeinschaftsräumlichkeiten. Sie bestimmen selbst über die Gestaltung der Gemeinschaftsräume und Flure. Die Türen innerhalb der beiden Häuser bleiben tagsüber durchgehend geöffnet, so dass sich die Gefangenen im gesamten Haus frei bewegen. In jeder Einheit hat ein Sozialarbeiter ein Büro.⁸¹² Weitere Trainingsfelder, die neben dem Leben in der Wohngruppe systematisch einbezogen werden, sind insbesondere schulische und berufliche Ausbildungsmaßnahmen und eine erweiterte Öffnung der Anstalt durch besondere Besuchsmodalitäten.⁸¹³

5. Resümee

Die sozialtherapeutischen Anstalten realisieren folglich die Idee des Wohngruppenvollzugs: Kleinen Gefangenengruppen stehen ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten und mehr Personal zur Verfügung, als dies in regulären Vollzugsanstalten der Fall ist. Hier gehen die Bediensteten intensiv auf den einzelnen Gefangenen ein. Auch in baulicher Hinsicht realisieren die Verantwortlichen, was den Idealvorstellungen von Vertretern intensiver behandlungsorientierter Ansätze unter korrekter Umsetzung des Vollzugsziels entspricht. Die Frage, die bleibt, ist lediglich, ob

⁸⁰⁹ Eine ursprünglich geschaffene zusätzliche Erweiterung um 25 Plätze im offenen Vollzug existiert mittlerweile nicht mehr. Vgl. zur Geschichte der Justizvollzugsanstalt Kassel II sowie zu ihrer Raumsituation, der Organisation und den Angeboten, Stand 1993, die Synopse in Egg, Sozialtherapie, S. 128 ff.

⁸¹⁰ Ähnlich auch Böhm, Strafvollzug, S. 78 f., zur Selbständigkeit von zwei Anstalten, die gewisse Bereiche gemeinsam nutzen.

⁸¹¹ So gesehen anlässlich der Besichtigung der Anstalt am 6. September 2005.

⁸¹² Bis 2004 hatte auch noch jede Wohngruppe ihren eigenen Sozialarbeiter, durch die Erhöhung der Wochenstundenarbeitszahl für die Beamten sind mittlerweile nur noch zwölf statt vierzehn Sozialarbeiter eingesetzt, was die Betreuung der Gefangenen etwas erschwert.

⁸¹³ Vgl. dazu die Darstellung der Justizvollzugsanstalt, www.jva-kassel2.justiz.hessen.de.

diese Vollzugsart die einzig sinnvolle darstellt, wie der Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt in Kassel, Herr Bachmann, anlässlich der Besichtigung der Anstalt im September 2005 im Gespräch äußerte, oder ob sie wie bisher für bestimmte Gefangene genutzt am besten eingesetzt wird.⁸¹⁴

IV. Exkurs: Besonderheiten der Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung zählt nach § 61 StGB zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung.⁸¹⁵ Neben der Höhe der daneben ausgesprochenen Strafe (mindestens zwei Jahre) sowie der Zahl und Bedeutung der Vorstrafen erweist sich hier insbesondere die Allgemeingefährlichkeit des Straftäters bedeutungsvoll. Die Sicherungsverwahrung ist daher keine Freiheitsstrafe, denn eine solche verbüßte der Gefangene bereits, sondern eine präventive Haft, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärte.⁸¹⁶

Die Anstalten und Abteilungen für Sicherungsverwahrung unterscheiden sich von den übrigen dargestellten Anstalten, weil für sie gemäß § 130 StVollzG der § 2 StVollzG keine Anwendung findet und damit das Vollzugsziel der Resozialisierung keine direkte Geltung erhält. Über die Vollzugsgrundsätze des dagegen anwendbaren § 3 StVollzG findet es allerdings Eingang in die vollzugliche Gestaltung. Aus diesem Grund drängt sich der Exkurs einer Untersuchung der Vereinbarkeit der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mit ihrem Ziel und den Vollzugsgrundsätzen an dieser Stelle geradezu auf. Der Vollzug dieser Maßregel an Frauen wird dabei nicht thematisiert, da seit 1991 keine weibliche Gefangene mehr in der Sicherungsverwahrung lebte und auch

⁸¹⁴ Dazu mehr im Schlussteil, S. 291.

⁸¹⁵ In England wurde die Sicherungsverwahrung als solche bereits 1967 abgeschafft. Allerdings gibt es mittlerweile wieder eine Strafe unbestimmter Dauer in Fällen schwerer Verbrechen (Sexual- oder Gewaltdelikte mit einer Höchststrafe von mindestens 10 Jahren Haft), bei denen das Gericht entscheidet, dass ein besonderes Risiko eines weiteren schweren Verbrechens dieser Art besteht (Imprisonment for Public Protection). Vgl. www.hmprisonservice.gov.uk/adviceandsupport/prison_life; Kaiser/Schöch, S. 429. Auch in Frankreich gibt es das Institut der Sicherungsverwahrung nicht mehr. Vgl. AK-StVollzG-Feest/Köhne, vor § 129 Rn. 4.

⁸¹⁶ Vgl. nur BVerfGE 2, S. 118 ff. und zuletzt BVerfG NJW 2004, S. 730 ff., 750 ff. Zur Geschichte der Sicherungsverwahrung vgl. etwa Schwind/Blau, S. 96; AK-StVollzG-Feest/Köhne, vor § 129 Rn. 1 f. Mit der grundsätzlichen Erforderlichkeit des Instituts der Sicherungsverwahrung und dem Problem einer fundierten Gefährlichkeitsprognose setzt sich Habermeyer, MschrKrim 2005, S. 12 ff., auseinander.

kein Grund besteht, für die Zukunft von einer spürbaren Veränderung dieser Entwicklung auszugehen.⁸¹⁷

1. Das Ziel der Unterbringung

Als Ziel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung formuliert § 129 S. 1 StVollzG den Schutz der Allgemeinheit sowie im zweiten Satz die Hilfe zur Eingliederung als „Soll-Vorschrift“.⁸¹⁸ Darüber hinaus behalten die Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG ihre Geltung. Am Auffälligsten an der Zielsetzung erscheint die Priorität bei der Sicherungsverwahrung, die zunächst entgegen dem Vollzugsziel des § 2 StVollzG in erster Linie den Schutz der Allgemeinheit betont. Dieser Vorrang rechtfertigt sich aus der Schutzpflicht des Staates zur Wahrung des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Unversehrtheit von deliktischen Handlungen bedrohter Güter. Sie entspricht dem eindimensionalen Zweck des § 66 StGB, der die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung regelt.⁸¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht betonte allerdings in seinem Urteil vom 05.02.2004, dass das Ziel, die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen, sowohl für den Vollzug der Freiheitsstrafe als auch für denjenigen der Sicherungsverwahrung gelte.⁸²⁰ Ein reiner Verwahrvollzug wäre mit der Garantie der Wahrung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar.⁸²¹ Hinzu kommt, dass die Unterbrachten ihre Strafe verbüßen, bevor die Sicherungsverwahrung beginnt, weshalb die Unterbringung keinen direkten Bezug zu einem konkreten Tatunrecht aufweist. Es handelt sich vielmehr um eine Art Sonderopfer der Unterbrachten zum Schutz der Allgemeinheit.⁸²² Das Bundesverfassungsgericht hob

⁸¹⁷ Vgl. zu dieser Prognose nur Schwind/Böhm/Jehle-Rotthaus/Steinilper, § 135; Skirl, ZfStrVo 2005, S. 323 ff.

⁸¹⁸ Arloth/Lückemann, § 129 Rn. 3 gehen davon aus, dass diese sprachliche Formulierung in der Praxis in der Regel folgenlos bleibt. Schwind/Böhm/Jehle-Rotthaus/Koepsel, § 130 Rn. 2, plädiert darüber hinaus für eine Formulierung nicht als Soll-Vorschrift.

⁸¹⁹ Ausführlicher zur Legitimation der Sicherungsverwahrung vgl. Laubenthal, ZStW 2004, S. 708 f., der sich auch kritisch mit den Veränderungen der formellen Anordnungsvoraussetzungen zur Sicherungsverwahrung durch das am 26.1.1998 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten auseinandersetzt, vgl. dort, S. 717 ff. Eine kritische Einschätzung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gemäß § 66 a StGB findet sich bei Passek, GA 2005, S. 100 ff. Eine Verurteilung der Neuregelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung sowie des entsprechenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts spricht das Komitee für Grundrechte und Demokratie, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, aus.

⁸²⁰ BVerfG, NJW 2004, S. 740. Vgl. dazu auch Passek, GA 2005, S. 105 ff.

⁸²¹ Vgl. dazu auch Calliess/Müller-Dietz, § 129 Rn. 1; Kaiser/Schöch, S. 427.

⁸²² AK-StVollzG-Feest/Köhne, § 131 Rn. 1.

daher hervor, es müsse sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt, wobei sich das Ausmaß der Besserstellung am Gebot der Verhältnismäßigkeit zu orientieren habe.⁸²³

2. Gestalterische Schlussfolgerungen aus Gesetz und Unterbringungsziel

Zunächst bestimmt § 140 Abs. 1 StVollzG, dass die Sicherungsverwahrung in vom übrigen Vollzug getrennten Anstalten oder Abteilungen vollzogen werden muss. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften dagegen gehen von der Zulässigkeit der Unterbringung in lediglich abgeschlossenen Wohngruppen aus (Nr. 3 zu § 131 StVollzG). § 140 Abs. 3 StVollzG legt ferner fest, dass vom Prinzip der Trennung aus Behandlungsgesichtspunkten abgewichen werden kann. Diese Regelung erlaubt damit keine vollzugspraktische Verlegenheitslösung, wobei außerhalb des Bereichs der Abteilung Kontaktmöglichkeiten etwa bei der Arbeit oder gemeinsamen Freizeitveranstaltungen nicht gegen den Trennungsgrundsatz verstoßen. Grundsätzlich sind vielmehr für die Sicherungsverwahrung eigenständige Abteilungen erforderlich.⁸²⁴ Zudem führt die Zielsetzung der negativen Spezialprävention nicht dazu, auf jeden Fall gesteigerte Sicherungsmaßnahmen treffen zu müssen; vielmehr erweist sich für eine entsprechende Einschätzung nach Art und Umfang die individuelle Persönlichkeit des Gefangenen als ausschlaggebend: Solange sich die Untergebrachten keinen Versuchungssituationen aussetzen, ordnen sie sich regelmäßig in den Vollzugsalltag ein.⁸²⁵ Da § 130 StVollzG die Regelungen für den offenen Vollzug nicht als unanwendbar bezeichnet, käme daher sogar eine Unterbringung von Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug theoretisch in Betracht.⁸²⁶

§ 131 StVollzG bestimmt ferner, dass die Ausstattung des Bereichs der Sicherungsverwahrten, insbesondere der Hafträume, dazu dient, dem Untergebrachten zu helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges zu bewahren. Darüber hinaus soll seinen persönlichen

⁸²³ BVerfG, NJW 2004, S. 744.

⁸²⁴ Dazu: OLG Hamm, ZfStrVo 1988, S. 61 f.; Schwind/Böhm/Jehle-Rotthaus/Koepsel, § 130 Rn. 6; Calliess/Müller-Dietz, § 129 Rn. 2.

⁸²⁵ Vgl. Arloth/Lückemann, § 129 Rn. 2; AK-StVollzG-Feest/Köhne, § 129 Rn. 3.

⁸²⁶ Calliess/Müller-Dietz, § 130 Rn. 3.

Bedürfnissen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.⁸²⁷ Eine konkrete Vorgabe hinsichtlich der Differenzierung zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung enthält das Gesetz nicht. Vielmehr handelt es sich um eine Konkretisierung des Gegenwirkungsgrundsatzes und der anderen Vollzugsgrundsätze unter den besonderen Bedingungen der Sicherungsverwahrung.⁸²⁸

Aus dem Gegenwirkungsgrundsatz folgt wiederum das Bedürfnis, den Untergebrachten Einzelzimmer zuzubilligen, die möglichst weitgehend Zimmern außerhalb des Vollzugs gleichen. Die Betonung der Orientierung an den „persönlichen Bedürfnissen“ führt zu der Forderung nach einer individuellen Einrichtung der Räume.⁸²⁹ Ein Wohngruppenvollzug entsprechend der Gestaltung sozialtherapeutischer Einrichtungen mit den ganzen Tag über zugänglichen Freizeiträumen könnte ebenfalls schädlichen Haftwirkungen entgegenwirken.⁸³⁰ Wenn den persönlichen Bedürfnissen der Gefangenen so weit als möglich entsprochen werden soll, können ferner nur Beschränkungen der in Freiheit üblichen Lebensführung möglich sein, die im Interesse einer sicheren Unterbringung oder zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Miteinanders unerlässlich scheinen.⁸³¹ Für die praktische Gestaltung der Sicherungsverwahrung bedeutet diese Vorgabe, dass viele der im Strafvollzug üblichen Beschränkungen in der Pflege von Außenkontakten und der Freizeitbeschäftigung in der Sicherungsverwahrung nur aufgrund individueller Sicherheitsbedenken aufrechterhalten bleiben. Erweiterte Besuchsmöglichkeiten etwa und telefonischer Kontakt dürfen nicht denselben Kontrollen unterliegen.

Die Abhängigkeit der Ermöglichung des Tragens eigener Kleidung von der Unterhaltung derselben, die § 132 StVollzG vorschreibt, führt dazu, dass die

⁸²⁷ Schwind/Böhm/Jehle-Rotthaus/Koepsel, § 130 Rn. 1, betont, dass diese Vorschrift eigentlich die Vollzugsgestaltung regelt und nicht nur wie in der Überschrift aufgeführt die „Ausstattung“ in der Sicherungsverwahrung, jedenfalls regelt sie aber auch die Ausstattung.

⁸²⁸ Vgl. Schwind/Böhm/Jehle-Rotthaus/Koepsel, § 130 Rn. 1; Calliess/Müller-Dietz, § 131 Rn. 1.

⁸²⁹ Dazu: OLG Frankfurt, ZfStrVo 2001, S. 28 f.; AK-StVollzG-Feest/Köhne, § 131 Rn. 5; Böhm, Strafvollzug, S. 225.

⁸³⁰ Nach Gorba-Klee in Wischka u.a., S. 318 ist diese Vollzugsart die einzige sinnvolle Gestaltungsvariante, zumindest im Vollzug in Baden-Württemberg. Kritischer mit der Aufnahme Sicherungsverwahrter in sozialtherapeutische Anstalten setzt sich Zierep in Wischka u.a., S. 290 ff. auseinander.

⁸³¹ So etwa auch Calliess/Müller-Dietz, § 131 Rn. 3; Schwind/Böhm/Jehle-Rotthaus/Koepsel, § 130 Rn. 3. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften sehen etwa bereits eine erhöhte Mindestbesuchszeit von zwei Stunden im Monat vor, vgl. Nr. 1 zu § 130 StVollzG.

Untergebrachten eine anstaltsinterne Waschmöglichkeit benötigen, um die Realisierung dieser für die Verwirklichung des Unterbringungsziels wichtigen Vorschrift nicht zu erschweren.⁸³²

Insgesamt erscheint die Umsetzung der in § 129 StVollzG formulierten Zielsetzungen optimiert, wenn einer starken Außensicherung der Anstalten oder Abteilungen eine weitest mögliche Hafterleichterung im Inneren gegenübersteht. Im Übrigen führt die Anwendbarkeit der §§ 3 bis 122 StVollzG durch die Verweisung in § 130 StVollzG dazu, dass die Sicherungsverwahrung praktisch fast wie die Freiheitsstrafe vollzogen werden kann.⁸³³ Die Justizverwaltungen müssen allerdings im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Ausschöpfung ihrer Besserstellungsmöglichkeiten für Sicherungsverwahrte sorgen.⁸³⁴

3. Sicherungsverwahrung in der Praxis

In der Praxis existieren auf Grund der geringen Zahl der Sicherungsverwahrten keine gesonderten Justizvollzugsanstalten.⁸³⁵ Der Vollzug der Sicherungsverwahrung findet in getrennten Abteilungen in regulären Vollzugsanstalten statt. Dadurch steht den Untergebrachten zwar ein größeres Angebot an Behandlungs- und Beschäftigungsalternativen zur Verfügung.⁸³⁶ Die Abteilungen erfüllen aber in der Regel nicht die Voraussetzungen, die das Strafvollzugsgesetz an Abteilungen grundsätzlich stellt: Aufgrund der geringen Zahl der Gefangenen trennt man ihren Bereich zwar räumlich von dem der anderen Gefangenen, eine selbständige Einheit bildet dieser gleichwohl nicht: Es gibt weder getrennte Zugänge noch einen eigenen Abteilungsleiter.

In Hessen etwa stellt sich die Situation der Sicherungsverwahrten wie folgt dar: Die Zuständigkeit für die Durchführung der Sicherungsverwahrung liegt traditionell bei der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt. Aufgrund des Inkrafttretens des

⁸³² So auch Schwind/Böhm/Jehle-Rotthaus/Koepsel, § 132; AK- StVollzG, § 132 Rn. 2.

⁸³³ Kaiser/Schöch, S. 429; AK-StVollzG-Feest/Köhne, § 130 Rn. 1.

⁸³⁴ So etwa auch Laubenthal, ZStW 2004, S. 735.

⁸³⁵ Zum Stichtag 31. März 2004 befanden sich bundesweit 304 Gefangene in der Sicherungsverwahrung, vgl. www.destatis.de/daten1/stba/html/basis/d/recht/rechts6.php.

⁸³⁶ So auch Laubenthal, ZStW 2004, S. 732.

Strafvollzugsgesetzes und der damit verbundenen Rechte der Sicherungsverwahrten erfolgte Anfang der achtziger Jahre ein Umbau des Traktes der Untergebrachten in der obersten Etage eines Unterkunftshauses der Hauptanstalt.⁸³⁷ Die 21 Sicherungsverwahrten leben dort in Einzelhafräumen, die sich baulich nicht von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Ihnen werden allerdings das Aufhängen von Gardinen und eine individuellere Einrichtung erlaubt. Sie verfügen zudem über einen größeren und wohnlicheren Gruppenraum, dessen Gestaltung in ihrer Hand lag. Darüber hinaus waschen sie ihre Eigenkleidung in ihrem Waschmaschinenraum.⁸³⁸ Ein weiterer Sicherungsverwahrter lebt darüber hinaus freiwillig im zur Anstalt gehörigen „Kornhaus“ in der Abteilung für ältere Strafgefangene, ausgestattet lediglich mit den gleichen Rechten wie diese.⁸³⁹

Die Behandlung der Sicherungsverwahrten unterscheidet sich jedenfalls in baulicher Hinsicht und in Hessen nicht besonders von derjenigen der Strafgefangenen. Der Grund dafür liegt vor allem in der geringen Anzahl der von der Maßregel Betroffenen, die den Neubau von speziellen Anstalten schon wegen des finanziellen Aufwands schwierig gestaltet. Als dem Vollzugsziel entgegenstehend, kann die Situation zwar nicht bezeichnet werden. Zufriedenstellend erscheint sie jedoch keinesfalls. Aus diesem Grund empfiehlt es sich für die Zukunft über neue Perspektiven der Unterbringung der Sicherungsverwahrten nachzudenken.

4. Perspektive einer zukünftigen Unterbringung

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten führte bereits 1998 zu einer Herabsetzung der Schwelle für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegenüber Sexualstraftätern und Gewalttätergruppen. Seit dem Jahr 2002 ermöglicht darüber hinaus das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen

⁸³⁷ Information des Anstaltsleiters Herrn Dr. Neu anlässlich der Besichtigung der Anstalt am 06. Juli 2005.

⁸³⁸ Gesehen anlässlich der Besichtigung der Anstalt am 06. Juli 2005. Laut der Auskunft des Anstaltsleiters verfügen allerdings auch die Strafgefangenen über Waschmaschinenräume. Zunächst sei dies als Vergünstigung für die Sicherungsverwahrten vorgesehen gewesen. Nachdem sich jedoch herausstellte, dass diese ihren Vorteil nutzen, um Geschäfte mit den Strafgefangenen zu treiben, erhielten letztere eigene Maschinen. Zur großzügigeren Ausstattung der Abteilungen für Sicherungsverwahrte mit Funktionsräumen im Vergleich zu den Abteilungen für Strafgefangene vgl. auch Schwind/Blau, S. 102 oder Blau in Festschrift für Hans Joachim Schneider, S. 774 f.

⁸³⁹ Das Regime in dieser Abteilung ermöglicht allerdings mehr Freiheiten als das in der Hauptanstalt, vgl. dazu unten S. 269 ff.

Sicherungsverwahrung nachträgliche Entscheidungen über die Verhängung der Maßregel der Sicherungsverwahrung.⁸⁴⁰ Die danach zu beobachtende Steigerungsrate bei der Anzahl der zur Sicherungsverwahrung Verurteilten erlaubt die Schlussfolgerung, dass sich in den nächsten Jahren der Bedarf an Haftplätzen in der Sicherungsverwahrung steigern wird.⁸⁴¹

Aus diesen Gründen stellt sich die Frage nach einer Perspektive für die Unterbringung der zu erwartenden größeren Zahl an Sicherungsverwahrten. In der hessischen Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt baute man bereits in den achtziger Jahren Vorrichtungen ein, den Bereich der Sicherungsverwahrten in dem eigentlich auf 50 Gefangene angelegten Korridor flexibel an die konkrete Zahl der benötigten Plätze anzugleichen.⁸⁴² Als mögliche Alternative empfiehlt sich aber hinsichtlich der besonderen Rechte der Insassen aufgrund des fehlenden Strafcharakters ihrer Unterbringung der Bau entweder einer besonderen Abteilung im Rahmen eines Anstaltsneubaus oder einer zentralen Vollzugsanstalt für die bundesweite Unterbringung der Sicherungsverwahrten. Der Nachteil der Zentralisierung des Vollzugs besteht wie beim Frauenstrafvollzug in der Einschränkung der Pflege der Außenkontakte. In praktischer Hinsicht beinhaltet zudem die Suche nach einem geeigneten Standort voraussichtlich intensive Auseinandersetzungen mit Kommunen und Bürgern. Die gleiche Reaktion ist allerdings bei der Eingliederung einer Abteilung für Sicherungsverwahrte in eine neu zu planende Justizvollzugsanstalt zu erwarten.

5. Resümee

Die Forderung des Strafvollzugsgesetzes besteht darin, insbesondere die Sicherungsverwahrten nur in ihrer Fortbewegungsfreiheit zu beschneiden. Schönere Gruppenräume oder gar die Unterbringung gemeinsam mit Strafgefangenen verwirklichen diesen Anspruch nicht ausreichend. Insbesondere auch die Unterbringung mit Senioren im Vollzug stellt nicht die optimale Lösung dar, da diese älteren

⁸⁴⁰ BGBl. I 2002, S. 3344. Vehr, NStZ 2005, S. 307 ff. setzt sich kritisch mit dem Gesetz auseinander. Zu den aktuellen Entwicklungen im Maßregelvollzug allgemein vgl. Boetticher, NStZ 2005, S. 417.

⁸⁴¹ So auch Schwind/Böhm/Jehle-Rotthaus/Koepsel, § 130 Rn. 1. Vor Erlass der neuen Gesetze gab es in der Literatur eher Überlegungen, ob die Sicherungsverwahrung überhaupt eine Zukunft habe, vgl. etwa Blau in Festschrift für Hans Joachim Schneider, S. 759 ff.

⁸⁴² So die Auskunft und eigene Einsichtnahme anlässlich der Besichtigung der Justizvollzugsanstalt am 06. Juli 2005.

Gefangenen aus dem regulären Vollzug aus einem ganz anderen Grund im Gefängnis leben. Da das Durchschnittsalter der Sicherungsverwahrten höher ist als im Regelvollzug, im letzten Jahrzehnt lag es bei knapp 40 Lebensjahren, wobei mehr als 90 % der Gefangenen 40 Jahre und älter waren,⁸⁴³ und das Bundesverfassungsgericht zudem die lebenslange Vollstreckung der Sicherungsverwahrung als verfassungsgemäß erachtet,⁸⁴⁴ müssen zwar auch die Bedürfnisse älterer Menschen in der Sicherungsverwahrung besonders gewürdigt werden. Eine Unterbringung im Regelvollzug rechtfertigt sich danach jedoch nicht.

Die Unterbringung der Sicherungsverwahrten in der Praxis widerspricht bisher also dem Strafvollzugsgesetz, wenn sie sich auch im Bereich des verfassungsrechtlich Zulässigen bewegt. Für die Zukunft sind allerdings gerade im Hinblick auf den zu erwartenden Anstieg an benötigten Haftplätzen in der Sicherungsverwahrung frühzeitig alternative Unterbringungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Bei der Ansiedelung neuer Abteilungen oder Anstalten der Sicherungsverwahrung handelt es sich um in der Praxis hochsensible Themen, deren Diskussion eine lange Vorbereitung erfordert. Es erscheint daher erforderlich, schnellstmöglichst ein Konzept zu erstellen, und den Sicherungsverwahrten ein den Intentionen des Gesetzgebers entsprechendes Leben zu ermöglichen.

⁸⁴³ Kaiser/Schöch, S. 428.

⁸⁴⁴ BVerfG, NJW 2004, S. 741. Vgl. dazu auch Boetticher, NSfZ 2005, S. 418.

Dreizehntes Kapitel

Spezielle Situationen und Personengruppen

Besondere Situationen im Vollzugsalltag sowie die Heterogenität der Gefangenenpopulation stellen die Anstaltsleitungen immer wieder vor große Herausforderungen. Teilweise ergeben sich aus diesen Problemkonstellationen auch Anforderungen an die bauliche Gestaltung der Justizvollzugsanstalten.⁸⁴⁵

I. Die Problematik drohender Überbelegung

Eine sich wiederholende Problematik im Strafvollzug ist der Fall drohender Überfüllung der Anstalten. § 146 StVollzG verbietet, Hafträume auf Dauer mit mehr Personen als vorgesehen zu belegen, und flankiert § 145 StVollzG, den Auftrag an die Vollzugsverwaltungen, die Belegungsfähigkeit festzusetzen. Damit bilden diese Vorschriften im Rahmen des Kampfes gegen Überbelegungen eine wichtige Grundlage für die Verwirklichung des Vollzugszieles, denn die ordnungsgemäße und angemessene Unterbringung der Gefangenen stellt eine existentielle Voraussetzung für ein sozialisationsförderndes Anstaltsklima dar.⁸⁴⁶ Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Gefangenen selbst, sondern auch in Bezug auf die Bediensteten: Wenn sie überlastet und nicht mehr in der Lage sind, auf die individuellen Probleme der ihnen Anvertrauten einzugehen, dann vergrößert dies die Gefahr, dass sie ihre Motivation verlieren, positiv auf diese einzuwirken.⁸⁴⁷

⁸⁴⁵ Interessante Gefangenengruppen, wie die der Erstverbüßer, bleiben außer Betracht, da für sie lediglich getrennte Abteilungen anzudenken sind, aber im Übrigen keine speziellen baulichen Einrichtungen erforderlich scheinen.

⁸⁴⁶ Ähnlich auch Calliess/Müller-Dietz, § 146 Rn. 1, und bereits 1960 Schmidt, Zuchthäuser, S. 29. Zu Gründen, die zur Überbelegung in Justizvollzugsanstalten führen, sowie zu ihren Auswirkungen und Folgen und zu Gegenmaßnahmen nichtbaulicher Art vgl. AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, vor § 139 Rn. 1 ff. Insbesondere die französische Regierung ist noch 2003 vom Anti-Folter-Ausschuss auf die immensen Probleme aufgrund der Überbelegung in einigen Anstalten aufmerksam gemacht worden, vgl. CPT, Rapport au Gouvernement de la République française, insbesondere S. 12 ff. Das Ministerkomitee des Europarates spricht sich deshalb in Nr. 6 des Anhangs zu seiner Empfehlung R(99)22 vom 30. September 1999 explizit dafür aus, niemals die offizielle Belegungskapazität zu überschreiten, vgl. BMJ, Freiheitsentzug, S. 183.

⁸⁴⁷ Vgl. dazu Preusker, Neue Kriminalpolitik 2/1997, S. 35; Calliess, Strafvollzugsrecht, S. 42. In diesem Sinne auch zuletzt der justizvollzugspolitische Sprecher der hessischen CDU-Landtagsfraktion, Alfons Gerlin, am 25. November 2005 auf dem Landesvertretertag des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Hessens, www.cduhessen.de/home/details.cfm?nr=4628.

Diese Thematik steht in vielen Staaten immer wieder auf der politischen Tagesordnung, so etwa besonders in Frankreich.⁸⁴⁸ Es verwundert daher nicht, dass die supranationalen Vereinigungen sie immer wieder aufgreifen. So betonte beispielsweise das Europäische Anti-Folter-Komitee wiederholt, wie stark Überbelegungen die gesamte Vollzugseinrichtung mit allen ihren Arbeits- und Lebensbereichen beeinflussen.⁸⁴⁹ Die Erfahrung der vergangenen Jahre verdeutlichte hingegen die Unmöglichkeit abgesicherter Prognosen über die Entwicklung der Belegungszahlen, wodurch eine Anpassung der Haftplatzzahlen immer zu spät greift.⁸⁵⁰ Um zu verhindern, dass es aufgrund mangelnder Räumlichkeiten immer wieder zu langen Überbelegungszeiten kommt, ist bei der Planung von neuen Anstalten auf eine Auswahl der Grundstücke dergestalt zu achten, dass für spätere Erweiterungen Raum bleibt.⁸⁵¹ Sollte die Entwicklung der Haftzahlen einen Rückgang zeigen, so bieten sich diese Areale beispielsweise für eine Verwendung als Gärten oder Freizeitbereich an. Dieselbe Nutzung können sie erfahren, solange noch keine anderweitige Inanspruchnahme erforderlich scheint. Allerdings erweist sich eine solche Lösung nur als sinnvoll, wenn man ihre Fläche nicht bei der Berechnung der Raumaufteilung einbezieht.⁸⁵² Im Übrigen ist allgemein eine großzügige Planung im Rahmen der Raumgrößen bei der architektonischen Gestaltung der Anstalten anzustreben. Die Frage, ob ein Raum als „überfüllt“ empfunden wird, hängt nämlich durchaus mit seiner architektonischen Gestaltung zusammen.⁸⁵³

⁸⁴⁸ Vgl. Marchetti, *Prison*, S. 259 f.

⁸⁴⁹ So etwa in CPT, 11th General Report, Abschnitt 28. Vgl. auch Kaiser in *Gedächtnisschrift für Albert Krebs*, S. 71; Morgan in van Zyl Smit/Dünkel, S. 730 f.

⁸⁵⁰ So auch Maelicke, *Neue Kriminalpolitik 2003*, S. 144. Ausführlicher zu den Statistiken vgl. Dünkel/Geng, *Neue Kriminalpolitik 2003*, S. 146 ff., die sich auch mit alternativen Strategien zum Abbau der Überbelegung befassen.

⁸⁵¹ Preusker in Flügge u.a., S. 22 f., betont, dass die Schaffung neuer Haftplätze eher dem Katastrophenrezept „more of the same“ folge und Haftvermeidung der einzige Ausweg aus der Überbelegungsproblematik sei. Diese Lösung ist nicht von der Hand zu weisen. Die hier vorgeschlagene Vorhaltung freien Geländes für den Notfall schließt aber nicht aus, gleichzeitig präventive Maßnahmen zu fördern, die verhindern, dass es überhaupt zu einer Überbelegung kommt. Vgl. zu den Ursachen von Überbelegung daher auch Suhling/Schott in Bereswill/Greve, S. 25 ff., die das komplexe Geflecht vieler Faktoren darstellen, die zu der Kriminalitätsentwicklung führen, und so zeigen, dass die Argumentation Preuskers zu einfach ist.

⁸⁵² Mênil, *Resozialisierungsidee*, S. 113 ff., schlägt vor, freigewordene Kasernen in Haftanstalten des offenen oder halboffenen Vollzugs umzuwidmen. Diese im Grundsatz positive Idee im Hinblick auf die Vermeidung langer Planungs- und Errichtungszeiten neuer Anstalten verkennt die aktuelle Entwicklung. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass in Zukunft ein derartig großer Bedarf an offenen Vollzugsanstalten bestehen wird. Eine Umwidmung in geschlossene Anstalten ist allerdings aufgrund der fehlenden Küchen- und Freizeiträume in den Unterkunftsbereichen nicht komplikationsfrei möglich.

⁸⁵³ Vgl. zu den subjektiven Aspekten des Überfüllungsbegriffs Schott, *ZfStrVo* 1993, S. 195.

Im Rahmen des Neubaus einer Justizvollzugsanstalt in Hünfeld bereitete man sich dem gemäß auf eine Veränderung der Haftzahlen vor und legte das Grundstück so an, dass innerhalb der Umzäunung sowohl noch ein weiteres Unterkunftshaus als auch ein weiteres Werkstattgebäude Platz findet. Momentan allerdings bleibt diese Fläche noch einfach begrünt.⁸⁵⁴ Die übrigen Anstalten integrieren sich mittlerweile meist dergestalt in die umliegende Bebauung, dass Erweiterungen unmöglich wurden. Der Vorteil etwa der französischen oder englischen Variante, die Anstalten außerhalb der Zentren „auf der grünen Wiese“ zu bauen, besteht in diesem Zusammenhang in den Vergrößerungsoptionen.⁸⁵⁵

II. Ausländer im Strafvollzug

Ein großer Teil der Gefangenen verfügt mittlerweile nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Jahre 2004 betrug ihr Anteil an den im Vollzug der Freiheitsstrafe befindlichen Inhaftierten in Hessen 32 % im Vergleich zu 19 % im Jahre 1989.⁸⁵⁶ Insbesondere in diesem Bundesland gibt es sogar viele Nichtdeutsche, die die Polizei nur auf der Durchreise als Drogenkuriere auf dem Flughafen in Frankfurt am Main aufgriff und die dadurch ihre Haftzeit in Hessen verbringen. Für die Gefangenen, die keinen Bezug zu Deutschland haben, erscheint es besonders wichtig, sie zu befähigen, in ihrer ausländischen Heimat ein Leben aufzubauen, das verhindert, dass sie wieder nach Deutschland kommen, um hier Straftaten zu begehen.⁸⁵⁷ Dies gilt gleichermaßen für alle anderen Gefangenen, denen nach Verbüßen der Strafe die Abschiebung droht.

⁸⁵⁴ In seiner Regierungserklärung im Oktober 2005 gab der damalige hessische Justizminister bekannt, bereits vor der Belegung des Neubaus durch Umstrukturierungen im Vollzug die Überbelegungsquote im geschlossenen Vollzug auf 5,2 % gesenkt zu haben, im Vergleich zu 22 % im Jahre 1999. Vgl. HMDJ, Presseinformation Nr. 170 aus 2005 vom 11.10.2005, www.hmdj.justiz.hessen.de.

⁸⁵⁵ Zur Standortwahl in England und Frankreich vgl. Fußnoten 474 f.

⁸⁵⁶ Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte, Kennziffer: B VI 6 – j/04 – Teil 1, Dezember 2004, S. 10, Stichtagserhebung zum 31. März 2004. Zur gleichen Problematik in England vgl. Cheney in Prisons Handbook, S. 313 ff.; zu der in Frankreich vgl. Commission d'Enquête, Rapport, S. 61 f., 235 ff.

⁸⁵⁷ So auch Kaiser/Schöch, S. 122. Zu praktischen Erfahrungen mit ausländischen Gefangenen vgl. etwa Winchenbach, psychosozial 3/1996, S. 13. Weiterführende Auseinandersetzungen zum Thema Ausländer im Strafvollzug, ihre Vollzugsgestaltung und Zukunftsaussichten liefern Rieder-Kaiser, Vollzugliche Ausländerproblematik; Tzschaschel, Ausländische Gefangene und Boese, Ausländer. Zu neuen soziologischen Verbrechensanalysen: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15. Dezember 2004, S. N 3.

In baulicher Hinsicht erfordert der Strafvollzug an Nichtdeutschen kaum spezielle Einrichtungen. So ist zu beachten, dass für Anhänger anderer Religionen als der christlichen die Möglichkeit besteht, ihren Glauben zu leben. In erster Linie empfiehlt sich daher die Einrichtung von Gebetsräumen für Moslems.⁸⁵⁸ Einen weiteren Aspekt stellt die teilweise viel geringere soziale Bindung der ausländischen Gefangenen in Deutschland dar, die zu einer höheren Fluchtgefahr führt, insbesondere wenn eine Abschiebung ins Heimatland im Raum steht. Da sie infolgedessen in der Regel noch seltener Vollzugslockerungen erhalten als die deutschen, erlangen die Freizeitmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt einen hohen Stellenwert, so dass in Anstalten mit hohem Ausländeranteil an der Gefangenenpopulation in ausreichendem Maße Beschäftigungsmöglichkeiten vorgehalten werden müssen.⁸⁵⁹

Der Bau von gesonderten Justizvollzugsanstalten für Ausländer auf deutschem Boden jedoch erweist sich nicht als empfehlenswert, da auf diese Weise eine Integration in die deutsche Gesellschaft undenkbar anmutet. Auch bei voraussichtlicher Abschiebung der Gefangenen erscheint eine solche Ghettobildung nicht angezeigt, da sich herausstellte, dass ein zu hoher Ausländeranteil zu Spannungen in der Vollzugsanstalt führt, insbesondere auch wenn die Bediensteten nicht auf die einzelnen Nationalitäten eingehen können und die kulturellen Unterschiede nicht verstehen.⁸⁶⁰ Die Situation in England und Frankreich gestaltet sich ähnlich. In keinem dieser Länder werden bauliche Besonderheiten diskutiert, die über die angesprochenen hinausgehen.⁸⁶¹

⁸⁵⁸ Zur besonderen Situation der Moslems in deutschen Gefängnissen, insbesondere zu ihrer Rechtsstellung und ihren Problemen, vgl. Fröhmcke, *Muslime*.

⁸⁵⁹ AK-StVollzG-Bammann/Feest, Exkurs nach § 175, Rn. 17 ff. Ausführlicher zur vollzuglichen Ausländerproblematik: Laubenthal in Festschrift für Alexander Böhm, S. 310 ff. Vgl. dazu auch die Verwaltungsvorschriften zu Außenbeschäftigung, Ausgang und Freigang, die die Möglichkeiten für ausländische Gefangene einschränken: VV Nr. 6 Abs. 1 c, Nr. 7 Abs. 2 d und Abs. 3 zu § 11 StVollzG; Nr. 3 Abs. 1 c, Abs. 2, Nr. 4 Abs. 2 c und Abs. 3 zu § 13 StVollzG.

⁸⁶⁰ So etwa Schwind in Festschrift für Alexander Böhm, S. 355 ff., der sich ausführlich mit den verschiedenen Vorschlägen im Umgang mit den steigenden Zahlen nichtdeutscher Gefangener in den deutschen Haftanstalten befasst. Anderer Ansicht ist jedoch Boese, *Ausländer*, S. 343 ff.

⁸⁶¹ Auch England kämpft mit einer Zunahme der ausländischen Gefangenen. Nach einer Pressemitteilung beträgt der Anstieg der Gefangenzahlen bei ethnischen Minderheiten in den letzten zehn Jahren 124 %, während die Gefangenzahl insgesamt nur um 55 % angestiegen sei, vgl. ZfStrVo 2005, S. 44; ausführlicher zu den einzelnen Nationalitäten, FitzGerald/Marshall in Matthews/Francis, S. 139 ff. Gleichermaßen ist auch in Frankreich ein Anstieg ausländischer Gefangenzahlen und die damit einhergehende Problematik des Umgangs mit ihnen erkannt worden, vgl. Marchetti, *Prison*, S. 260 f. Die Situation stellt sich damit in den drei zu vergleichenden Ländern einander entsprechend dar. Die Empfehlung R(84)12 des Ministerkomitees des Europarates vom 21. Juni 1984 enthält ebenfalls in erster Linie Vorschläge hinsichtlich der Vermeidung der

III. Senioren im Strafvollzug

In letzter Zeit erfährt die Zunahme der älteren Gefangenen besondere Aufmerksamkeit. Im Einklang mit der allgemeinen Alterung der Gesellschaft stiegen auch die Haftzahlen der Senioren.⁸⁶² Der Strafvollzug muss ihnen gegenüber gewisse Besonderheiten beachten, die auch bauliche Auswirkungen haben.

Zum einen gibt es für Gefangene über 65 keine Arbeitspflicht mehr. Aus diesem Grund benötigen sie mehr alternative Beschäftigungsvarianten, um ein Abrutschen in eine dem Vollzugsziel abträgliche Lethargie zu verhindern. Zum anderen muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Senioren körperlich abbauen. Sie benötigen daher einerseits verstärkt ärztliche Betreuung, andererseits stellen sie vor allem ein geringeres Sicherheitsrisiko dar. Es erscheint folglich verfehlt, alte Gefangene in Hochsicherheitsanstalten zu belassen, während sie bereits körperlich nicht mehr in der Lage scheinen, ihrer Umgebung in strafrechtlich erheblicher Weise zu schaden. Der offene Vollzug kann daher für sie tatsächlich den Regelvollzug bilden.⁸⁶³ Jedenfalls aber sollte bei der Unterbringung die Tatsache der schnelleren Ermüdung der Senioren beachtet werden: Wenn sie erst lange Gänge und steile Treppenhäuser überwinden, bis

Isolierung der Gefangenen und zum Abbau von Sprachhindernissen, vgl. BMJ, Freiheitsentzug, S. 75 ff.

⁸⁶² Die Lebenserwartung von heute geborenen Jungen beträgt durchschnittlich 75,9 Jahre, so das Statistische Bundesamt aufgrund der aktuellen Sterblichkeitsverhältnisse, vgl. Berichterstattung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 03.09.2005, S. 8. Allerdings machte Eisenberg bereits 1970 auf das Problem der Zunahme des Bedürfnisses besonderer Betreuung älterer Menschen im Vollzug aufmerksam und forderte ihre Unterbringung in geriatrischen Abteilungen, die auf die speziellen Bedürfnisse älterer Menschen zugeschnitten sind, vgl. ZfStrVo 1970, S. 211 ff. Zum aktuellen Interesse am Seniorenvollzug vgl. etwa Schmidt in: Der Spiegel 50/2004, S. 62 ff. Zur internationalen Auseinandersetzung mit diesem Problem vgl. Crawley, Imprisonment and elderly men, S. 1 ff. Wahidin/Aday, Needs of Older Men and Women, S. 2 ff. setzen sich mit den Zahlen zum 1. Januar 2005 in England auseinander, untersuchen die demographische Entwicklung im Vollzug und gehen auch auf die Delikte der Senioren ein. Der französische Justizminister äußerte im April 2004, dass er in Zukunft Projekte vorantreiben werde, die auf die besonderen Belange von Senioren im Vollzug eingehen, vgl. www.justice.gouv.fr/discours/d200404.htm. Von einer Umsetzung seines Vorhabens ist jedoch bislang nichts bekannt. Die Commission d'enquête hatte allerdings bereits im Jahre 2000 auf die Problematik aufmerksam gemacht, vgl. Hiest/Cabanel in Lameyre/Salas, S. 23.

⁸⁶³ In diesem Sinne auch Schramke, Alte Menschen, S. 399. Er ist auch der Ansicht, dass Senioren nur in Einzelhafträumen untergebracht werden sollen, vgl. dito, S. 405. Im Hinblick auf die erhöhte Depressionsgefahr bei älteren Menschen, die nicht wissen, was sie mit ihrer Zeit anfangen sollen, erscheint es allerdings eher angebracht, die Hafträume entsprechend groß zu bauen, so dass sie mit einem oder mit zwei Senioren belegt werden können.

sie an die frische Luft gelangen, beeinträchtigt dieser Umstand ihre Möglichkeit, nach draußen zu gehen.⁸⁶⁴

Ursprünglich wurden die älteren Gefangenen in Hessen im Zentralkrankenhaus beziehungsweise in der Psychotherapeutischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Kassel untergebracht, sobald man ihr Verbleiben im Regelvollzug nicht mehr verantworten wollte.⁸⁶⁵ Aufgrund des gewachsenen Bewusstseins für die Bedürfnisse der Senioren richtete man mittlerweile im „Kornhaus“, einem von der Hauptanstalt räumlich abgesonderten Gebäude der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt-Ziegenhain, eine Abteilung für Gefangene ab 55 Jahren ein. Allerdings finden hier bislang keine besonderen Pflegemaßnahmen statt. Lediglich die Sicherheitsvorkehrungen tragen der geringeren Gefährlichkeit der Senioren Rechnung.

Die Vollzugsverwaltung in Baden-Württemberg richtete bereits 1970 die erste Abteilung für Senioren ein:⁸⁶⁶ In der Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Konstanz in Singen werden Freiheitsstrafen von mehr als 15 Monaten an über 63jährigen Männern vollzogen.⁸⁶⁷ Von den 50 Haftplätzen, die für die Senioren bereitstehen, befinden sich 24 in Gemeinschaftshafträumen.⁸⁶⁸ Auch diese Anstalt zeichnet sich dem Vernehmen nach nicht durch Einrichtungen hinsichtlich der besonderen Pflegebedürftigkeit älterer Menschen aus. Sie verstehe sich nicht als Alten- und Pflegeheim und verfüge daher auch nicht über behindertengerechte Hafträume mit den entsprechenden Installationen im übrigen Anstaltsbereich. Vielmehr räumt man den Gefangenen lediglich weitreichende Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt ein, so dass sie ihren Tagesablauf im Vollzug weitgehend selbstständig gestalten können.⁸⁶⁹ Der einzige Unterschied zum Regelvollzug besteht in einer großzügigeren Praxis der Gewährung von Vollzugslockerungen, wie etwa von Ausführungen und Begleitausgängen, sowie von Angeboten seniorengerechter Freizeitgestaltung (wie beispielsweise der Anpassung

⁸⁶⁴ So auch Crawley, *Imprisonment and elderly men*, S. 5.

⁸⁶⁵ Eisenberg, *ZfStrVo* 1970, S. 213.

⁸⁶⁶ Kurzinformation unter www.fg-baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1157608/index.html. Nähere Informationen liefert die Informationsbroschüre, die über die Anstalt erhältlich ist, vgl. JVA Konstanz, Broschüre. Vgl. auch Dünkel, *ZfStrVo* 1991, S. 351 f.

⁸⁶⁷ www.fg-baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1157608/index.html.

⁸⁶⁸ JVA Konstanz, Broschüre, S. 2 f.

⁸⁶⁹ JVA Konstanz, Broschüre, S. 5, 11, sowie zusätzliche schriftliche Informationen seitens der Anstaltsleitung.

des Sportprogramms durch besondere Kurse).⁸⁷⁰ Arbeitsmöglichkeiten für gelernte Fachkräfte existieren nicht.⁸⁷¹

In England bestehen erst seit 2005 intensivere Bemühungen, auf die Bedürfnisse älterer Gefangener einzugehen. Grundsätzlich leben die Senioren in den regulären Anstalten, wobei das Öffentlichkeitsreferat auf Anfrage mitteilte, dass man im Rahmen der Vollzugsplanung durchaus auf die besonderen Belange der Gefangenen Rücksicht nehme, welche bei den Senioren in ihrem Alter bestünden. Es gebe zwar in einigen Anstalten Abteilungen für Gefangene über 50 Jahre, allerdings ohne besondere bauliche Einrichtungen, um altersspezifischen Eigenheiten Rechnung zu tragen.⁸⁷² Für Insassen mit einer lebenslangen Strafe dagegen richtete man in Anlehnung an die architektonische Gestaltung staatlicher Altenpflegeheime in Norwich eine spezielle Anstalt ein. Hier können Gefangene untergebracht werden, die von ihrer Gefährlichkeitsprognose nicht in Kategorie A fallen und regelmäßiger medizinischer Hilfe bedürfen.⁸⁷³ Eine Projektgruppe befasst sich allerdings darüber hinaus gerade unter Mitwirkung älterer Insassen mit den besonderen Bedürfnissen der Senioren im Vollzug und macht auch Vorschläge in baulicher Hinsicht für die regulären Anstalten, wie etwa die Aufstellung von Bänken auf den Sportplätzen, damit man den Sportlern wenigstens zuschauen kann, sowie die Einrichtung behindertengerechter Zugänge zu Gebäuden und Räumen.⁸⁷⁴

Gegen die Einrichtung einer zentralen Seniorenabteilung spricht außer den bislang fehlenden Gestaltungskonzepten für einen solchen Vollzug die aus der Zentralisierung folgende fehlende Heimatnähe. Gerade die älteren Gefangenen, die nicht in die Sicherungsverwahrung wechseln, haben nach Ablauf der meist langen Haftzeit große

⁸⁷⁰ JVA Konstanz, Broschüre, S. 6 ff.

⁸⁷¹ JVA Konstanz, Broschüre, S. 14.

⁸⁷² Im HMP Wymott, einer Vollzugsanstalt, die mittlerweile über eine Abteilung verfügt, in der nur Gefangene ab 55 Jahren leben, lief allerdings im Jahre 2005 ein neues Projekt an, das es den Gefangenen, die körperlich nicht in der Lage sind, in den Werkstätten zu arbeiten, ermöglicht, sozusagen als Heimarbeiter im Seniorenbereich tätig zu werden und so eine sinnvolle Beschäftigung zu haben. Vgl. www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/prisonservicejournal/index.asp?id=3836,3124,11,3148,0,0. Kritisch zur bisher fehlenden umfassenden Konzeption zur Altenarbeit im Vollzug vgl. Wahidin/Aday, Needs of Older Men and Women, S. 9 f.

⁸⁷³ Schriftliche Information vom 28.07.2005 von Maxine Douet, Öffentlichkeitsreferat des HM Prison Service.

⁸⁷⁴ Vgl. dazu www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/prisonservicejournal/index.asp?id=3834,3124,11,3148,0,0.

Probleme, sich in ihrer Umgebung zurechtzufinden. Empirische Untersuchungen ergaben allerdings trotz dieser Erkenntnis, dass die Senioren, die bereits in diesen besonderen Abteilungen leben, das neue Konzept insgesamt als positiv bewerten.⁸⁷⁵

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte setzte sich ebenfalls bereits mit der Frage der Vollstreckung der Freiheitsstrafe an betagten Straftätern auseinander. Er kam etwa in einem Fall eines 85jährigen, in Italien inhaftierten deutschen Kriegsverbrechers zu dem Ergebnis, dass der Hausarrest anstelle der Gefängnishaft keine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.⁸⁷⁶ In einer anderen Angelegenheit bemerkte der Gerichtshof explizit, dass es für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK nicht nur auf das Alter, sondern auch auf die Gesamtumstände ankomme. In diesem Fall wurde die Klage eines 90jährigen Franzosen, der seine Beschwerde vor allem auf sein hohes Alter stützte, als unbegründet abgewiesen, da er in gutem gesundheitlichen Zustand sei und optimale Haftbedingungen vorfinde.⁸⁷⁷ Das Ministerkomitee des Europarates gab zwar bislang noch keine ausführliche Empfehlung zur Behandlung von Senioren im Vollzug heraus, allerdings betonte es im Rahmen seiner Empfehlung zur Behandlung von Langzeitgefangenen, dass die älteren Insassen Unterstützung dabei erhalten sollten, in guter körperlicher und geistiger Verfassung zu bleiben.⁸⁷⁸

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Nach allgemeiner Überzeugung bilden die Senioren eine Gruppe von Gefangenen, für die eine vollzugliche Differenzierung eine bessere Verwirklichung der Zielsetzung der Resozialisierung darstellt, zumal ein hohes Alter auch aus internationaler Perspektive nicht per se eine Begründung für die Annahme von Haftunfähigkeit liefert. In der Praxis allerdings mangelt es jedenfalls in Hessen an der Umsetzung des Konzepts eines Seniorenvollzugs. Man schuf die Einrichtung der Seniorenabteilung in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, aber bislang fehlen noch seniorenrechtliche Beschäftigungsangebote und die bauliche Berücksichtigung des Alters, etwa in den Sanitäreinrichtungen.

⁸⁷⁵ Vgl. zur Problematik der fehlenden Heimatnähe Dünkel, ZfStrVo 1991, S. 357; zu den Untersuchungen Schramke, Alte Menschen, S. 328 ff.

⁸⁷⁶ EGMR, Urteil vom 05.04.2001, laufende Nummer 48799/99, Erich Priebe v. Italien, EuGRZ 2001, S. 387 ff.

⁸⁷⁷ EGMR, Urteil vom 07.06.2001, laufende Nummer 64666/01, Maurice Papon v. Frankreich, EuGRZ 2001, S. 382 ff.

⁸⁷⁸ Vgl. Nr. 28 des Anhangs zu Empfehlung Rec(2003)23 vom 9. Oktober 2003 zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen, BMJ, Freiheitsentzug, S. 236 f.

IV. Suchtkranke im regulären Vollzug

Im regulären Strafvollzug werden immer wieder Drogenabhängige untergebracht, weil die Voraussetzungen nach § 64 StGB für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht vorliegen. Teilweise fallen sie nicht einmal als solche auf, teilweise nehmen sie am Methadonprogramm teil. Die Schätzung ihrer Zahl im deutschen Vollzug beläuft sich auf 15-60 %, wobei die Mehrheit davon wohl nur gelegentlich Cannabisprodukte konsumiert.⁸⁷⁹ Sozialisierung beinhaltet in diesem Kontext, dass die Gefangenen lernen, auch ohne die „weichen“ Drogen zurechtzukommen. Zudem fördert der Drogenkonsum illegale Geschäfte innerhalb der Anstalten und darf schon daher möglichst nicht stattfinden.⁸⁸⁰ In diesem Zusammenhang eignen sich allerdings eher organisatorische als bauliche Mittel, dem Drogenhandel entgegenzuwirken.

In baulicher Hinsicht scheinen lediglich wenige Besonderheiten erforderlich: Nur regelmäßige Kontrollen hindern die Gefangenen an der Einnahme von Rauschmitteln. Wichtiger Behelf für die Überprüfung der Suchtkranken beziehungsweise zur Einschränkung des Drogenkonsums in der Anstalt generell wiederum ist die Abnahme von Urinproben: Aus diesem Grund empfiehlt es sich, in jeder Justizvollzugsanstalt ein kleines Labor für die Untersuchung dieser Proben vorzuhalten. Eine externe Analyse erfordert einen zu großen Aufwand.⁸⁸¹ Noch wichtiger als die regelmäßige Kontrolle aber erweist sich eine gute Beratung für die Suchtkranken. Dementsprechend müssen ausreichend Räumlichkeiten nicht nur für interne Fachleute, sondern am besten auch für externe Drogenberater vorgesehen werden.⁸⁸²

⁸⁷⁹ Vgl. etwa Calliess/Müller-Dietz, § 2 Rn. 30; Stolle/Brandt, ZfStrVo 2004, S. 67. Zur vergleichbaren Drogenproblematik im französischen Vollzug vgl. Combessie in van Zyl Smit/Dünkel, S. 274 ff.

⁸⁸⁰ In der Praxis wird die Erfahrung gemacht, dass durch den Drogenhandel, der mit Drogenkonsum zwangsläufig einhergeht, Abhängigkeiten entstehen und dass es zum Teil zu gewaltsamen Schuldeintreibungen kommt, aber auch zu massiven Beeinflussungen von Urlaubern, die genötigt werden, Drogen mit in die Anstalt einzubringen. Vgl. etwa Winchenbach, psychosozial 3/1996, S. 14; Preusker in Gaßmann, S. 123 f.; Kern, ZfStrVo 1997, S. 92. Anderer Ansicht ist aber Böllinger in Gaßmann, S. 65 ff., der sich mit dem Cannabis-Konsum in Justizvollzugsanstalten auseinandersetzt und zu dem Ergebnis kommt, dass eine weitgehende Nichtintervention die bessere Lösung wäre.

⁸⁸¹ Zur regelmäßigen Urinprobe bei wegen Drogendelicts inhaftierten Gefangenen als notwendige unterstützende Maßnahme des Gesundheitsschutzes vgl. LG Augsburg, ZfStrVo 1998, S. 113 ff. Anderer Ansicht sind aber AK-StVollzG-Boetticher/Stöver, § 56 Rn. 3.

⁸⁸² Zur Bedeutung und Praxis der externen Drogenberatung in Hessen vgl. etwa den Praxisbericht von Kunkel-Kleinsorge in Gaßmann, S. 175 ff.

Das Drogenproblem im Vollzug stellt in allen Ländern ein Thema dar, das immer wieder auf der Tagesordnung steht.⁸⁸³ In England etwa startete man Programme, die den Gefangenen helfen, auf jegliche Drogen zu verzichten, und richtete dafür teilweise auch spezielle Abteilungen ein.⁸⁸⁴ Im HMP Holme House im Norden Englands existiert eine Abteilung für 65 Inhaftierte mit starken Drogenproblemen, die in einem Programm, das sich über jeweils etwa 18 Monate erstreckt, lernen, ohne Drogen auszukommen. Sie halten sich konstant von den Gefangenen der übrigen Abteilungen getrennt und verfügen daher auch über eigene Unterrichtsräume. Arbeiten können sie folglich nicht während des Programms.⁸⁸⁵

Die deutschen Vollzugsbehörden führen regelmäßige Urinkontrollen durch.⁸⁸⁶ Spezielle Programme wie im HMP Holme House existieren dagegen nicht. Hier erscheint eine Neuorientierung ratsam. Gerade der Drogenkonsum bildet den Ausgangspunkt vieler krimineller Karrieren. Betroffenen Gefangenen muss demzufolge zu einem Leben ohne die Droge und die damit verbundene Beschaffungskriminalität verholfen werden. Eine Aufnahme in ein Methadonprogramm allein erweckt nicht den Eindruck eines Erfolgsrezepts.

V. „Besonders gefährliche Gefangene“ im regulären Vollzug

Die Inhaftierten mit der Einstufung als besonders gefährliche Täter bilden ebenfalls keine homogene Gruppe. Häufig mögen sie gleichzeitig zu langen Strafen verurteilt sein, dies stellt aber nicht den zwangsläufigen Fall dar.⁸⁸⁷ Der Begriff „besonders gefährliche Gefangene“ steht hier vielmehr für Inhaftierte, die sich in der

⁸⁸³ Das European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction nennt bezüglich der Zahl der DrogengebraucherInnen im Strafvollzug für das Jahr 2004 Prozentwerte von 22 - 86 %; vgl. EMCDDA, Jahresbericht 2004. Vgl. dazu auch Obrist/Werdenich in Pecher, S. 41. In Bezug auf England vgl. Harding u.a., Imprisonment, S. 252 ff.; Cheney in Prisons Handbook, S. 261 ff. Bezüglich der ähnlichen Situation in Frankreich vgl. Commission d'Enquête, Rapport, S. 61 f.

⁸⁸⁴ Eine Tabelle mit den verschiedenen Programmen auf dem Stand von 2000 findet sich bei Cheney in Prisons Handbook, S. 263 ff. Vgl. auch Hough/Mitchell in Tonry, S. 40 ff. zu Überlegungen zu erzwungenen Drogentherapien.

⁸⁸⁵ Vgl. zu dem Programm home.ps.gov.uk/national/almanac/Holme_House.htm; Cheney in Prisons Handbook, S. 264. Im HMP Winchester gibt es seit Anfang 2005 darüber hinaus einen neuen Kurs, der Gefangene darauf aufmerksam machen soll, wie gefährlich Alkoholkonsum ist, vgl. Prison Service Magazine, März 2005, www.hmprisonservice.gov.uk/prisoninformation/prisonservice-magazine/.

⁸⁸⁶ Vgl. dazu Bühring, ZfStrVo 1994, S. 271 ff. Böhm, Strafvollzug, S. 129, beschreibt insbesondere die Situation in Hessen.

⁸⁸⁷ Vgl. dazu Stolle/Brandt, ZfStrVo 2004, S. 68.

Justizvollzugsanstalt nicht einleben, sondern durch ihre Aggressivität eine Bedrohung für ihre Mitgefangenen und die Bediensteten abgeben.⁸⁸⁸

In England versuchte man bis in die 90er Jahre, solche Gefangene unter Kontrolle zu halten, indem man sie für einen Zeitraum von bis zu einem Monat in speziellen Isolationseinheiten unterbrachte. Nachdem dies jedoch nicht dazu beitrug, Gefangenenaufstände zu verhindern, kam man offiziell von diesem System ab. Mittlerweile wird wie in Deutschland ein System praktiziert, nach dem die Vollzugsverwaltung die als besonders gefährlich eingestuftes Täter auf die verschiedenen Haftanstalten der höchsten Sicherheitsstufe verteilt.⁸⁸⁹ Als „Segregation Units“ bezeichnete Abteilungen existieren aber durchaus noch in Anstalten geringerer Sicherheitsstufe und diese verfügen dann auch über besonders gesicherte Hafräume.⁸⁹⁰ Die Anti-Folter-Kommission bemängelte darüber hinaus bei einem Besuch 2004 die Haftbedingungen der Terrorverdächtigen unter dem Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001, den die englische Regierung als Reaktion auf die Ereignisse vom 11. September 2001 in New York erließ. Er wurde dann auch im Dezember 2004 vom höchsten englischen Gericht als unvereinbar mit Art. 5 und 14 EMRK deklariert und von der Regierung durch ein Gesetz über verschärfte Meldeauflagen ersetzt.⁸⁹¹

Aufgrund dieser Erfahrungen empfiehlt es sich, die „gefährlichen“ Gefangenen nicht in besonderen Einheiten, „Hochsicherheitstrakten“, zusammen oder isoliert einzuquartieren.⁸⁹² Auf diese Weise kumuliert ein viel zu hohes Aggressionspotential an einem Ort. Vielmehr bietet es sich an, die Gefangenen – wie in Hessen praktiziert – auf

⁸⁸⁸ Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Begriff und seiner Prägung findet sich bei Walter in Rehn u.a., S. 3 ff., aber auch bei Dünkel/Snacken, ZfStrVo 2001, S. 203.

⁸⁸⁹ Zu dieser „Cooling-off period“ vgl. Bottomley in Player/Jenkins, S. 163 ff. Bronson, ein Gefangener, der diese Einheiten in verschiedenen Justizvollzugsanstalten vergleichen kann, schildert seine Erfahrungen in The Good Prison Guide, vgl. dort insbesondere S. X ff.

⁸⁹⁰ So gibt es etwa in HMP Holme House, einer Justizvollzugsanstalt der Sicherheitsstufe B für 1000 Gefangene, eine Abteilung für 88 Gefangene, die als Segregation Unit bezeichnet wird. Innerhalb dieses Flügels der Anstalt sind anders als bei den anderen Flügeln die Galerien mit Netzen abgehängt und es gibt zwei besonders gesicherte Hafräume („boxes“). Die Anstalt wurde 1992 gebaut.

⁸⁹¹ Vgl. dazu CPT, Report to the United Kingdom, insbesondere S. 14 ff., aber auch die Presseerklärung des Anti-Folter-Ausschusses, www.cpt.coe.int/documents/gbr/2005-06-09-eng.htm, sowie die Antwort der englischen Regierung, CPT, Response of the United Kingdom Government, insbesondere S. 5 ff.

⁸⁹² Kritisch zu den sogenannten Hochsicherheitstrakten äußern sich etwa AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, § 141 Rn. 12; Schwind/Böhm/Jehle-Wirth, § 141 Rn. 17; Calliess/Müller-Dietz, § 85 Rn. 2.

die entsprechend eingerichteten Anstalten zu verteilen. Eine häufige Verlegung, wie sie in Frankreich geschieht, scheint dagegen nicht geeignet, das Aggressionspotential einzudämmen.⁸⁹³ Allerdings müssen für den Notfall die einzelnen Hafträume über Schließvorrichtungen verfügen und Durchreichen existieren, so dass der Bedienstete nicht unbedingt den Haftraum öffnet, um zu sehen, was in dem Raum vorgeht. Wenn die Insassen im Ausgleich zu diesen vorhandenen Sicherungsmaßnahmen in der Regel an dem allgemeinen Leben in der Anstalt teilnehmen, so tragen sie dem Vollzugsziel, nach dem ihre Behandlung im Vordergrund steht, Rechnung. Auf einen derartigen Ausgleich der Sicherungsvorkehrungen legt auch das Ministerkomitee des Europarates Wert.⁸⁹⁴ So verständlich sich die Beachtung von besonderen Sicherheitsvorkehrungen bei den Bediensteten darstellt, ein Verwahrvollzug wäre bei Gewaltstraftätern dysfunktional. Gerade sie brauchen Trainingsfelder, durch die sie lernen, auch ohne Gewalt in Auseinandersetzungen zu reagieren. Es empfehlen sich daher kleine Vollzugseinheiten oder gar sozialtherapeutische Anstalten, in denen sie mit wegen anderer Delikte Verurteilten leben, als die beste Unterbringungsmöglichkeit. Sofern dies nicht möglich beziehungsweise wenn die Bildung kleiner Vollzugseinheiten von den Verantwortlichen nicht mehr gewünscht erscheint, dann müssen stattdessen in ausreichendem Maß sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, so dass gerade diese Gefangenen nicht viel Zeit im Unterkunftsbereich verbringen. Besondere Berücksichtigung erfordern dann ferner Räumlichkeiten für gruppentherapeutische Sitzungen.⁸⁹⁵

Diese Auffassung befindet sich im Einklang mit der Einstellung des Europäischen Anti-Folter-Komitees, die den Umgang mit den als gefährlich eingestuften Gefangenen besonders gründlich verfolgen, da in diesem Zusammenhang ein großes Risiko unmenschlicher Behandlung drohe. Nach Ansicht des Komitees sollten sie innerhalb der intensiv gesicherten Anstalten mit einer guten internen Atmosphäre untergebracht sein und ein relativ gelockertes Regime genießen.⁸⁹⁶

⁸⁹³ Zum Integrationskonzept in Hessen vgl. Hessisches Ministerium der Justiz, Konzeption, S. 15. Zum französischen System, bei dem die als besonders gefährlich eingestuften Gefangenen in kurzen Abständen regelmäßig verlegt werden, vgl. Combessie in van Zyl Smit/Dünkel, S. 269 ff.

⁸⁹⁴ Vgl. Empfehlung R(82)17 vom 24. September 1982 zur Unterbringung und Behandlung gefährlicher Gefangener, BMJ, Freiheitsentzug, S. 69.

⁸⁹⁵ Zur Bedeutung eines therapeutischen Milieus auch im Regelvollzug vgl. etwa Wischka in Rehn u.a., S. 125 ff.; Meier, JZ 1995, S. 439 f.

⁸⁹⁶ So zuletzt Casale, ZfStrVo 2005, S. 20; vgl. auch CPT, 11th General Report, Abschnitt 32. Für diese Lösung auch Dünkel/Snacken, ZfStrVo 2001, S. 204.

VI. Gefangene mit langen Haftstrafen im regulären Vollzug

Die Gruppe der Gefangenen, die lange Haftstrafen verbüßen, bildet ebenfalls eine heterogene Gruppe. Vor allem erlaubt die lange Haftdauer nicht die Schlussfolgerung, dass es sich zwangsläufig um Menschen mit einem besonders gefährlichen Wesen handelt.⁸⁹⁷ Die Verwirklichung des Vollzugsziels des Strafvollzugs erfordert jedoch für sie gewisse Besonderheiten baulicher Art. Da die Entwicklung der letzten Jahre nicht nur in Deutschland zu einem Anstieg der Anzahl der Verurteilten zu langen Haftstrafen führte, besteht die Notwendigkeit, speziell auf sie einzugehen.⁸⁹⁸

Bei den langstrafigen Gefangenen existiert ähnlich der Situation bei den als gefährlich eingestuften Insassen ein besonders großes Spannungsverhältnis zwischen Resozialisierungs- und Sicherheitsaspekten. Aus diesem Grund erfordert das Vollzugsziel wenigstens innerhalb der wegen der angenommenen Fluchtgefahr besonders gesicherten Anstalten eine Hervorhebung der ihm dienenden Einrichtungen: So erfährt neben der ansprechenden Gestaltung der Besuchsräumlichkeiten ein großes Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten die Anerkennung seiner Erforderlichkeit.⁸⁹⁹ Außerdem erweist sich im Hinblick auf das Vollzugsziel der Angleichungsgrundsatz nach § 3 Abs. 1 StVollzG als von immenser Bedeutung, da auch diese Insassen nach der Verbüßung ihrer Strafe meist in die Freiheit gelangen. Je länger aber die Strafzeit dauert, umso schwerer bleibt die spätere Eingliederung in ein selbstständiges Leben zu bewältigen. Daher dürfen die Gefangenen nicht den Anschluss an das Leben außerhalb der Anstalt verlieren, sondern ihre Lebensgestaltung muss möglichst nah dem aktuellen

⁸⁹⁷ Diese Tatsache betonen unter Darlegung der internationalen Erfahrung insbesondere Dünkel/Snacken, ZfStrVo 2001, S. 202. Ursachen für den Anstieg der Gefangenen mit langen Haftstrafen am Beispiel England bei Morgan in van Zyl Smit/Dünkel, S. 227 ff.

⁸⁹⁸ So befanden sich 2003 6.776 Gefangene in Deutschland in Haft, bei denen die voraussichtliche Vollzugsdauer mehr als fünf Jahre betrug, 1774 davon verbüßten eine lebenslange Freiheitsstrafe. Im Vergleich dazu befanden sich im Jahre 1980 nur 5.826 Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren in Haft. Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, 2003, Stichtagserhebung jeweils zum 31. März. Bezüglich der ähnlichen Situation in England vgl. Bottomley in Player/Jenkins, S. 161 ff. Jacobsen, Neue Kriminalpolitik 2004, S. 56 f. setzt sich mit möglichen Gründen für diese Situation auseinander.

⁸⁹⁹ Vgl. zu der Gestaltung der Besuchsräumlichkeiten bereits oben S. 197 ff. Zur Förderung der Außenkontakte vgl. insbesondere auch CPT, 11th General Report, Abschnitt 33. Bei einem Besuch in Frankreich machte der Anti-Folter-Ausschuss darüber hinaus darauf aufmerksam, dass gerade für diese Gefangenenklientel Beschäftigungsmöglichkeiten von großer Bedeutung seien, vgl. CPT, Rapport au Gouvernement de la République française, S. 21 ff. Zum speziellen Spannungsverhältnis von Vollzugsziel und weiterer Aufgabe der Sicherung vgl. etwa Kaiser/Schöch, S. 413 f.

Stand freier Menschen bleiben.⁹⁰⁰ Die Unterbringung dieser Gefangenen aufgrund der hohen Fluchtgefahr in Justizvollzugsanstalten mit hohen Sicherheitsvorkehrungen steht nicht im Widerspruch zum Vollzugsziel, da in diesem Zusammenhang die Abwägung mit der weiteren Aufgabe des Vollzugs, der Wahrung der Sicherheitsinteressen, eine intensive Außensicherung rechtfertigt. Für die Verwirklichung des Vollzugsziels ist in diesem Fall die Gestaltung des Anstaltsinneren mit vielen Behandlungs-, Arbeits- und Freizeiteinrichtungen von größerer Bedeutung.⁹⁰¹

Ein liberales Regime mit ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten im Inneren der Anstalt eignet sich auch nach Ansicht des Europarates, die äußeren Sicherungsvorkehrungen auszugleichen.⁹⁰² In einer neueren Empfehlung zur Behandlung von Gefangenen mit langen Haftstrafen betont er sogar explizit, dass die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die Ausstattung der Strafvollzugsanstalten angenehm und freundlich zu gestalten sind, um schädlichen Folgen des Strafvollzugs gegenzusteuern.⁹⁰³

VII. Wegen Ersatzfreiheitsstrafen Inhaftierte

Die Ersatzfreiheitsstrafe wird in der Regel vollstreckt, wenn der zu Geldstrafe Verurteilte diese nicht zahlte oder nicht zahlen konnte. Die Haftdauer dieser Gefangenen beträgt daher zwischen einem und 360 Tagen, wobei eine jederzeit mögliche Begleichung des noch offenstehenden Betrags zu ihrer Entlassung führt.⁹⁰⁴ Ohne die grundsätzliche Frage der sozialen Ungerechtigkeit dieser Regelung thematisieren zu wollen, erfordert die ungleiche Ausgangslage von Ersatzfreiheitsstrafe

⁹⁰⁰ So auch Dünkel/van Zyl Smit in Festgabe für Karl Peter Rotthaus, S. 119.

⁹⁰¹ Dünkel/van Zyl Smit in Festgabe für Karl Peter Rotthaus, S. 124 ff. argumentieren ähnlich und betonen besonders, dass dadurch nicht nur dem Vollzugsziel Rechnung getragen, sondern auch die Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt vereinfacht werde.

⁹⁰² So die Schlussfolgerung aus den Empfehlungen R (76)2 zur Behandlung von Strafgefangenen mit langen Haftstrafen des Ministerkomitees des Europarates bereits vom 17. Februar 1976, vgl. BMJ, Freiheitsentzug, S. 61 f.

⁹⁰³ Vgl. Nr. 21 des Anhangs zu Empfehlung Rec(2003)23 vom 9. Oktober 2003 zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen, BMJ, Freiheitsentzug, S. 229 ff.

⁹⁰⁴ Die Anwendbarkeit des Strafvollzugsgesetzes auf die Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund ihres Charakters als echte Kriminalstrafe wird allgemein bejaht, vgl. nur Schwind/Böhm/Jehle-Böhm, § 1 Rn 2; Münchener Kommentar-Joecks/Miebach, § 43 Rn. 3.

und regulärer Freiheitsstrafe Unterschiede bei dem Vollzug dieser Strafen.⁹⁰⁵ Da die Verurteilten sich nur in Haft befinden, weil sie eine Geldstrafe nicht begleichen, erscheint es nicht angezeigt, sie mit den anderen Inhaftierten zusammenzulegen. Stattdessen empfehlen sich getrennte Abteilungen, in denen auf ihre besonderen Bedürfnisse eingegangen und der Tatsache Rechnung getragen wird, dass der Großteil von ihnen nur wegen Armut dort weilt. Schon Howard hatte übrigens 1777 gefordert, die wegen Geldschulden gefangenen von den übrigen Inhaftierten zu trennen, damit ihr Charakter nicht verderbe.⁹⁰⁶ Es handelt sich folglich hierbei um keinen neuen Appell, sondern lediglich um einen, dessen Umsetzung immer noch auf sich warten lässt. In Frankreich dagegen existiert kein vergleichbares Rechtsinstitut, vielmehr wird dort lediglich entsprechend der deutschen Regelung im Ordnungswidrigkeitenrecht das Institut der Erzwingungshaft verwendet, sofern keine Zahlungsunfähigkeit besteht.⁹⁰⁷

Die relativ unbestimmte Haftzeit bedarf ebenfalls der Berücksichtigung. Das heißt, diesen Gefangenen müssen zwar Räumlichkeiten für Beschäftigungen und zur Beratung für ihr künftiges Leben zur Verfügung stehen, eine therapeutische Behandlung indessen erweist sich aufgrund der Kürze der Zeit als wenig erfolgversprechend. Aufgrund ihrer fehlenden Gefährlichkeit erscheinen Sicherheitsvorkehrungen in großem Umfang nicht erforderlich.⁹⁰⁸ Oberste Priorität beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe kommt dagegen der Verhinderung einer Entsozialisierung zu: Die Haftzeit darf nicht dazu führen, dass die Gefangenen Arbeit und Wohnung verlieren, sofern es nicht vorher schon geschah. Kontakte zum kriminelleren Milieu müssen ebenso wie eine soziale Stigmatisierung verhindert werden.⁹⁰⁹

Eine Personengruppe, die regelmäßig Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt, sind Wohnsitzlose. Sie empfinden ihren Aufenthalt nicht unbedingt als Nachteil, da sie regelmäßige

⁹⁰⁵ Zur Frage der sozialen Ungerechtigkeit vgl. etwa Kindhäuser, StGB, § 43 Rn. 4; Tröndle/Fischer § 43 Rn. 4a

⁹⁰⁶ Howard, State of the Prisons, S. 46 f.

⁹⁰⁷ Vgl. zu den verschiedenen Regelungen in unterschiedlichen Staaten Seebode in Festschrift für Alexander Böhm, S. 520 ff, der auch auf die Problematik des Rechtsinstituts an sich und die daraus resultierenden Folgeprobleme ausführlich eingeht; siehe Blau in Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S. 203 zur Situation in Frankreich.

⁹⁰⁸ Vgl. zum „Gefängnis light“ kritisch Laubenthal, Strafvollzug, S. 31 f.; zum Pilotprojekt „Gefängnis light“ in Lichtenau vgl. ZfStrVo 2001, S. 115.

⁹⁰⁹ So auch Konrad, ZfStrVo 2003, S. 216, der sich mit den forensischen und soziodemographischen Aspekten im Zusammenhang mit der Ersatzfreiheitsstrafe beschäftigt.

Mahlzeiten, einen gesicherten Schlafplatz und eine medizinische Versorgung bekommen. Hier muss der Strafvollzug eine soziale Aufgabe erfüllen, die nicht zu seinen wesentlichen Angelegenheiten gehört, die diesen Menschen aber hilft, wieder eine Zeitlang besser zurechtzukommen. In seinem eigentlichen Sinn jedoch stellt sich der Strafvollzug als der falsche Ort für diese Menschen dar, deren körperlichem „Aufpäppeln“ Priorität vor allen anderen Aufgaben zukommt.⁹¹⁰

In Anbetracht der Tatsache, dass die Möglichkeit, seine Geldstrafe in Form gemeinnütziger Arbeit abzuleisten, in Hessen gerade einen Aufschwung an Popularität genießt, steht zu hoffen, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Zukunft mehr und mehr an Bedeutung verliert.⁹¹¹ Zur Sozialisierung aber kann sie nicht beitragen.⁹¹² Diese Schlussfolgerung gilt vor allem, wenn man den hessischen Strafvollzug betrachtet, in dem die Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, nicht von den anderen Inhaftierten konsequent getrennt werden.⁹¹³

VIII. Gefangene mit kurzer Haftdauer

Die Frage, inwieweit kurze Freiheitsstrafen sinnvoll erscheinen, kann an dieser Stelle keiner Klärung zugeführt werden. Fakt ist aber, dass es viele Insassen gibt, die eine Haftstrafe von teilweise erheblich weniger als zwei Jahren verbüßen, ohne dass es sich hierbei um eine Ersatzfreiheitsstrafe handelt.⁹¹⁴ Das Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes gilt für sie genauso wie für die anderen Gefangenen. Aus diesem Grund benötigen auch sie Möglichkeiten sinnvoller Vollzugsgestaltung, um nicht – ähnlich wie bei den Ersatzfreiheitsstrafern – erst recht den Halt zu verlieren und in ein

⁹¹⁰ Vgl. zu dieser Problematik auch Konrad, ZfStrVo 2003, S. 216; Villmow in Festschrift für Günther Kaiser, S. 1313.

⁹¹¹ Zum Anstieg der Leistung von gemeinnütziger Arbeit anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe unter dem Motto „Schwitzen statt Sitzen“ in Hessen vgl. die Berichterstattung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, 10.08.2005, S. 48.

⁹¹² Zum gleichen Ergebnis kommt Dolde in Festschrift für Alexander Böhm, S. 581 ff., anhand einer empirischen Untersuchung in Vollzugsanstalten in Baden-Württemberg.

⁹¹³ In der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV etwa sind unter anderem auch diese Gefangenen gemeinsam mit anderen untergebracht. Auskunft durch Herrn Popp, einen Abteilungsleiter, anlässlich der Besichtigung der Anstalt am 16. Juni 2006.

⁹¹⁴ In der Bundesrepublik Deutschland verbüßte etwa zum Stichtag 31. März 2003 über 30 % der Gefangenen eine Haftstrafe bis einschließlich 9 Monate. Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 6. Das Ministerkomitee des Europarates sprach sich in der Empfehlung R(73)17 vom 13. April 1973 allerdings explizit dafür aus, kurze Haftstrafen möglichst zu vermeiden, vgl. BMJ, Freiheitsentzug, S. 57 f.

kriminelleres Milieu abzurutschen.⁹¹⁵ Darüber hinaus sollten auch sie in separaten Abteilungen untergebracht werden.

Im Hinblick auf die bauliche Gestaltung empfehlen sich bei Anstalten oder Abteilungen, die für den Vollzug von kurzen Strafen gedacht sind, Räumlichkeiten für Therapien weniger als solche für Beratungen hinsichtlich Problemlagen, die in den meisten Fällen wohl vor der Haft bereits bestanden, also im Bereich Familie, Arbeitsstelle und Wohnung.⁹¹⁶ Daneben müssen für die Gefangenen Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Aufgrund ihrer kurzen Verweildauer kommen für die meisten keine anspruchsvollen Tätigkeiten mit langen Anlernzeiten und keine Ausbildung in Betracht.

In der Praxis verhält es sich jedenfalls in Hessen so, dass eine voraussichtliche Haftdauer von zwei Jahren eine Grenze für die Zuständigkeit von Vollzugsanstalten darstellt.⁹¹⁷ Im Übrigen unterscheiden sich diese Anstalten allerdings baulich nicht von den anderen.

⁹¹⁵ Vgl. dazu Preusker in Flügge u.a., S. 23 f. und Villmow in Festschrift für Günther Kaiser, S. 1296 ff., die sich mit der sozialen Situation der Gefangenen mit kurzen Strafen auseinandersetzen.

⁹¹⁶ Das Bestehen dieser Problemlagen ist auch das Ergebnis einer Studie, die Villmow in Festschrift für Günther Kaiser, S. 1310 ff. vorstellt.

⁹¹⁷ Dazu bereits mehr oben, S. 113 ff.

Vierzehntes Kapitel

Privatisierungsbestrebungen

Privatisierungsbestrebungen sind im Bereich des Strafvollzugs in Deutschland aufgrund der leeren Staatskassen gerade überaus populär. Auch in England und Frankreich stehen diese Themen auf der Tagesordnung des aktuellen Geschehens. Allerdings befinden sich die verschiedenen Länder hierbei in unterschiedlichen Stadien einer Vollzugsprivatisierung. Im Folgenden sollen daher zunächst der aktuelle Stand und die Optionen der Staaten im Hinblick auf Privatisierungsbestrebungen dargestellt werden, um dann die Vereinbarkeit von Vollzugszielen und Privatisierung in der Theorie und der konkreten Bauplanung zu überprüfen.

I. Aktueller Stand der Privatisierungsbestrebungen

1. Die verschiedenen Privatisierungsarten

Der Vergleich der Möglichkeiten der Vollzugsprivatisierung in den verschiedenen Staaten macht es zunächst erforderlich, die Arten von Privatisierung zu unterscheiden. Hierbei differenziert man zwischen Vermögens-, Organisations-, Aufgaben- und Funktionalprivatisierung:⁹¹⁸

Unter die Vermögensprivatisierung im weiteren Sinne fällt die öffentliche Vermögensnutzung Privater. Dies ist im Strafvollzugswesen dann der Fall, wenn die Gebäude, in denen der Strafvollzug durchgeführt wird, nicht dem Staat gehören, sondern einem privaten Vermieter oder Verpächter.

Die Organisationsprivatisierung bezieht sich einerseits auf die Organisationsform der handelnden Organisation als solcher, andererseits auf die Tätigkeit der innerhalb der Organisationseinheit tätigen Personen. Der typische Anwendungsbereich besteht in der Leistungsverwaltung und der damit verbundenen Rechtsfigur des Verwaltungsprivatrechts.

⁹¹⁸ Vgl. die ausführlicheren Darstellungen zu den verschiedenen Varianten bei Stelkens/Bonk/Sachs, § 1 Rn. 102 ff.; Hoffmann-Riem, JZ 1999, S. 421; Di Fabio, JZ 1999, 585; Müther in Privatisierung, S. 16 ff.; Arbeitsgruppe Modellprojekt, Bericht, S. 4 ff. (Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe findet sich in Der Vollzugsdienst 2000, Heft 2, S. 20 ff.).

Bei der Aufgabenprivatisierung wiederum geht es darum, welche bisher vom Staat wahrgenommenen und regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Angelegenheiten solche sind, die der Staat als originäre Pflichtaufgabe wahrnehmen muss und aus welchen er sich ganz oder teilweise zurückziehen darf. In Bezug auf das Strafvollzugswesen erweist sich hier die Auslegung der Reichweite des Gewaltmonopols als bedeutungsvoll.

Unter Funktionalprivatisierung (teilweise auch als Verfahrensprivatisierung bezeichnet) schließlich versteht man den Fall, dass die Verwaltung private Rechtssubjekte bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben heranzieht, sich ihrer Hilfe für bestimmte Tätigkeiten bedient und von diesen Privatpersonen Teilbereiche ihrer Obliegenheiten selbständig oder unselbständig regelmäßig unter staatlicher Gesamtverantwortung und Kontrolle erfüllen lässt.

Die untersuchten Staaten befinden sich hier in unterschiedlichen Stadien der Privatisierung und nutzen die Erfahrungen aus anderen Ländern für ihre eigenen Bestrebungen. Deutschland begann als letztes der drei Länder damit, den Strafvollzug (teilweise) zu privatisieren. Bevor etwa in Hessen als erstem Bundesland weitgehende Privatisierungsbestrebungen in die Praxis umgesetzt wurden, reiste zunächst eine Delegation nach England und Frankreich, um sich über die dortigen Erfahrungen zu informieren.⁹¹⁹

2. Privatisierung im deutschen Strafvollzug

a) Rechtliche Möglichkeiten

Bei der Diskussion um konkrete Privatisierungsmöglichkeiten erweisen sich in Deutschland zunächst die verfassungsmäßigen Grenzen aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG, die Verwaltungskompetenznormen der Art. 83 ff. GG sowie Aspekte des Rechtsstaats-, Demokratie- und Sozialstaatsprinzips als bedeutsam. Darüber hinaus darf eine angestrebte Privatisierung nicht gegen die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes verstoßen, und zwar insbesondere nicht gegen die Vorschriften zum inneren Aufbau der

⁹¹⁹ Vgl. Berichterstattung in Der Vollzugsdienst 2000, Heft 2, S. 23 f.

Justizvollzugsanstalten, §§ 154 ff. StVollzG, sowie zu den Aufsichtsrechten und –pflichten der Landesjustizverwaltungen.⁹²⁰

Gegen die Nutzung privat gebauter Anstaltsgebäude gibt es in Deutschland keine rechtlichen Vorbehalte, solange sie dem Zweck des Strafvollzugs in ausreichender Form gewidmet sind und diesem auf Dauer in rechtlich hinreichend abgesicherter Form unter Wahrung der gesetzlichen Erfordernisse dienen.⁹²¹ Eine Organisationsprivatisierung allerdings, also eine Auslagerung des Strafvollzugswesens auf der Basis einer privaten Rechtsform, erscheint nicht möglich, da der Strafvollzug zum Kernbereich staatlicher Aufgabenwahrnehmung gehört.⁹²²

Ferner besteht grundsätzlich insoweit Einigkeit, als eine Aufgabenprivatisierung in dem Sinne, dass das gesamte Strafvollzugswesen als solches privatisiert wird, sich wegen des Gewaltmonopols des Staates als undurchführbar erweist.⁹²³ Uneinigkeit besteht in der Hauptsache im Hinblick auf die Reichweite der Zulässigkeit der Funktionalprivatisierung. Solange der Einsatz beauftragter privater Dritter keine Rechtsposition der Gefangenen beeinträchtigt, liegt die Einschaltung privater Unternehmen jedenfalls im Bereich des Denkbaren. Dies folgt bereits aus § 155 Abs. 1 S. 2 StVollzG. Die Vorschrift ermöglicht eine Privatisierung von Personal, wenn sie bestimmt, dass aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten, die im Übrigen die Justizvollzugsbeamten wahrnehmen, übertragen werden können.⁹²⁴ Das Gesetz sieht

⁹²⁰ Zum Meinungsstand in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis vgl. beispielsweise Laubenthal, Strafvollzug, S. 20 ff.; Calliess/Müller-Dietz, Einleitung, Rn. 45; Meyer, Bewährungshilfe 2004, S. 272 ff.; Bonk, JZ 2000, S. 435 ff. Eine ausführliche Auseinandersetzung auf dem Stand von 1999 liefert die Arbeitsgruppe Modellprojekt in ihrem Bericht, S. 14 ff., insbesondere auch unter Verweis auf die einschlägige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung.

⁹²¹ So wurde 1996 im norddeutschen Waldeck die erste Justizvollzugsanstalt von einem privaten Investor gebaut und vom Land Mecklenburg-Vorpommern auf zunächst 30 Jahre gemietet. Vgl. dazu die Wiedergabe der regionalen Berichterstattung in ZfStrVo 1996, S. 369; Kintzinger/Behnke, Focus-Nachrichtenmagazin 15/1997, S. 114 ff.; aber auch AK-StVollzG-Huchting/Lehmann, vor § 139, Rn. 6.

⁹²² Vgl. nur Laubenthal, Strafvollzug, S. 23; Arbeitsgruppe Modellprojekt, Bericht, S. 9 f.; Kruis, ZRP 2000, S. 2 f.

⁹²³ Vgl. nur Kämmerer, Privatisierung, S. 406 f.; Weiner, Privatisierung, insbesondere S. 142 ff.; AK-StVollzG-Feest/Lesting, vor § 1, Rn. 11; anderer Ansicht ist aber Kulas, Privatisierung, S. 142.

⁹²⁴ Auf Grund dieser Vorschrift können beispielsweise auch Unternehmen in Justizvollzugsanstalten produzieren lassen und Strafgefangene unter bestimmten weiteren Voraussetzungen in externen Firmen arbeiten. Vgl. dazu sowie insgesamt weiterführend zu dem Instrument des Public-private-Partnership Krieg in Flüge/Maelicke/Preusker, S. 300 ff.

also selbst für Ausnahmefälle ein Tätigwerden privater Dritter in der Anstalt vor. Aufgrund der Bezeichnung des § 155 Abs. 1 S. 2 StVollzG durch den Gesetzgeber als Ausnahmevorschrift erscheint aber zumindest eine Gesetzesänderung für eine dauerhafte Teilprivatisierung des Vollzugswesens als opportun – wenn nicht sogar erforderlich.⁹²⁵

Solange außerdem die hoheitlichen Aufgaben, insbesondere die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Bediensteten verbleiben und desgleichen dem Anstaltsleiter die uneingeschränkte Aufsicht, Kontroll- und Weisungsbefugnis obliegt, ist das betriebliche Management einer Justizvollzugsanstalt durch einen privaten Betreiber grundsätzlich als zulässig anzusehen. Allerdings dürfen keine Rechtseingriffe gegenüber den Gefangenen durch die privaten Dritten erfolgen, die über die ohnehin durch den Freiheitsentzug an sich bedingten Beschränkungen hinausgehen. Folglich können insbesondere Dienst- und Serviceleistungen im Strafvollzug im Rahmen der Funktionalprivatisierung auf private Anbieter übertragen werden und der Unternehmer sich als Verwaltungs- beziehungsweise Vollzugshelfer betätigen.⁹²⁶

Das deutsche Recht lässt somit nach allgemeiner Meinung den Betrieb einer Justizvollzugsanstalt durch den Staat in einem von einem privaten Investor gebauten Gebäude zu. Ferner scheinen andere als hoheitliche Aufgaben auf private Betreiber unter bestimmten Voraussetzungen übertragbar. Eine umfassende Privatisierung des Strafvollzugswesens erwiese sich als verfassungswidrig. Inwieweit eine Übertragung von Aufgaben tatsächlich geschehen kann, ist nicht konkret gesetzlich geregelt. Das Bundesverfassungsgericht wies aber bereits darauf hin, dass die Beschäftigung Gefangener in so genannten Unternehmerbetrieben „unter der öffentlichrechtlichen

⁹²⁵ So auch Laubenthal, Strafvollzug, S. 24 f.; Calliess/Müller-Dietz, § 155, Rn. 10; Gusy/Lührmann, StV 2001, S. 46 ff.; Braum u.a., ZfStrVo 1999, S. 67 ff.; anderer Ansicht sind aber u.a. Kaiser/Schöch, S. 202, Arbeitsgruppe Modellprojekt, S. 31.

⁹²⁶ Zum gleichen Ergebnis kommen u. a. Laubenthal, Strafvollzug, S. 24; Bonk, JZ 2000, S. 440; Di Fabio, JZ 1999, S. 591 f.; Arbeitsgruppe Modellprojekt, Bericht, S. 31 f. Vgl. allgemein zur Zulässigkeit des Einsatzes privater Sicherheitsdienste als Dienstleister für die öffentliche Sicherheit Stober, ZRP 2001, S. 260 ff., der betont, dass der Gewährleistungsstaat und die europäische Gewährleistungsgemeinschaft in erster Linie die Verantwortung für das Funktionieren der Aufgaben Sicherheit und Kriminalprävention übernehmen, nicht unbedingt aber die konkrete Ausübung.

Verantwortung der Vollzugsbehörden steht“ und die Unterstellung „unter die ausschließliche Leitungsgewalt eines Privaten“ ausgeschlossen ist.⁹²⁷

Da erst ab 2006 erste praktische Erfahrungen gesammelt werden, bleibt abzuwarten, ob von der Rechtsprechung weitere Einschränkungen für die Privatisierung im Vollzugswesen erfolgen.

b) Praktische Umsetzung

In der Praxis gibt es neben der angesprochenen Vermögensprivatisierung, die in Teilen Deutschlands praktiziert wird, deutschlandweit verbreitet Unternehmerbetriebe in Strafvollzugsanstalten, durch die private Firmen Waren von Inhaftierten produzieren lassen.⁹²⁸ Daneben gehen Strafgefangene auch im Wege des Freigangs und der Außenbeschäftigung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG einer Arbeit in externen Firmen nach.⁹²⁹ Die Gesundheitsfürsorge beziehungsweise einzelne spezielle Behandlungsmaßnahmen übernehmen zudem außerhalb des Strafvollzugs stehende Fachpersonen auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen nebenamtlich.⁹³⁰

Als Vorreiter der weiteren Ausdehnung der Funktionalprivatisierung im Bereich des Strafvollzugs erweist sich Hessen, während die anderen Bundesländer zunächst die ersten Erfahrungen mit dem neuen Anstaltstyp abwarten wollen. Im osthessischen Hünfeld geht nun die erste teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt im Frühjahr 2006 in Betrieb. Es handelt sich um eine Anstalt der Sicherheitsstufe II mit 502 Haftplätzen. 35

⁹²⁷ BVerfG, ZfStrVo 1998, S. 247. Eine übersichtliche Darstellung von Möglichkeiten und Risiken einer auch teilweisen Vollzugsprivatisierung findet sich bei Laubenthal in Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer, S. 414 ff. Er macht insbesondere auf die Problemfelder aufmerksam, die sich aus der Kommerzialisierung des Gefängniswesens ergeben können. Brauser-Jung/Lange, ZfStrVo 2001, S. 162 ff. liefern mit ihrer Zusammenfassung eines Symposiums zur Vollzugsprivatisierung eine Synopse der Sichtweisen aus Wissenschaft und Praxis.

⁹²⁸ Die Unternehmerbetriebe sind gemäß § 149 Abs. 4 StVollzG zulässig. Ausführlicher zu den Unternehmerbetrieben beispielsweise Laubenthal, Strafvollzug, S. 208 ff. Die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Darmstadt-Eberstadt strebt zum Beispiel momentan eine Kooperation der anstaltseigenen Druckerei mit einer in Wiesbaden ansässigen Druckerei an, um sich gegenseitig je nach Auftragslage aushelfen zu können.

⁹²⁹ In beiden Fällen werden die Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz (§§ 43, 200 StVollzG) von der Anstalt entlohnt, während die Unternehmen eine zwischen ihnen und dem Staat vereinbarte Summe an die Vollzugseinrichtung zahlen. Ausführlicher zu Arbeit und Arbeitsentlohnung von Gefangenen vgl. beispielsweise Lohmann, Arbeit, S. 62 ff.

⁹³⁰ Diese nebenamtliche Tätigkeit, die in der Praxis insbesondere von Ärzten, Psychologen und Lehrern ausgeübt wird, ist gemäß § 155 Abs. 1 S. 2 StVollzG vorgesehen.

bis 40 Prozent des Personals werden mit dem Gebäude⁹³¹, Betreuungs⁹³², Versorgungs⁹³³ sowie Teilen des Bewachungs- und Kontrollmanagements⁹³⁴ privatisiert. Eine eigene Abteilung übernimmt neben den staatlichen Vollzugs- und Verwaltungsabteilungen die privatisierten Aufgaben. Sie untersteht der Aufsicht des privaten Betreibers (Serco) in Gestalt eines Geschäftsführers, der seinerseits der Aufsicht durch einen staatlichen Controller unterliegt. Die Sicherheitsaufsicht obliegt in allen Abteilungen dem staatlichen Personal. Die Gesamtsteuerung und die begleitende Überwachung kommen dem Anstaltsleiter zu.⁹³⁵

3. Vollzugsprivatisierung in England

a) Rechtliche Grundlagen

England gilt als das europäische Land der Vollzugsprivatisierung. Nach Informationsbesuchen in amerikanischen privatisierten Anstalten errichtete die Vollzugsverwaltung hier bereits in den achtziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts die erste europäische Justizvollzugsanstalt mit dem Staat als Eigentümer und Nutzer von Grundstück und Gebäude, während die Finanzierung ein privater Investor trug. Die konservative Premierministerin Margaret Thatcher führte Mitte der achtziger Jahre ein weitergehendes Modell der Vermögens- und Funktionalprivatisierung ein: Danach hat

⁹³¹ Beispielsweise Bauunterhaltung, Wartung/Reparatur der technischen Anlagen und sonstige Instandhaltungsmaßnahmen, Reinigung der Anstalt, Lagerhaltung von Einrichtungs- und Verbrauchsgegenständen, teilweise auch Verwaltung (zum Beispiel Konto- und Kassenführung).

⁹³² Beispielsweise Arbeit, Ausbildung, Freizeitgestaltung, Beratung, soziale Betreuung.

⁹³³ Beispielsweise Küche, Reinigung der Wäsche, Ausgabe von Bekleidungs- und Ausstattungsgegenständen, Einkauf der Gefangenen, ärztliche Versorgung.

⁹³⁴ Beispielsweise rein objektbezogene allgemeine Sicherungsmaßnahmen wie unter anderem die tägliche Kontrolle der Funktionsfähigkeit von technischen (Alarmanlagen, Kameras u.s.w.) und mechanischen (Gitter, Schließanlagen) Sicherheitssystemen, objektbezogene Raumkontrollen, Objektschutz u.ä., aber auch personenbezogene Kontrollmaßnahmen wie Anwesenheits- und Bewegungskontrollen, allgemeine Beaufsichtigungsmaßnahmen und auch reine Dienstleistungen im Sicherheitsbereich wie die Stellung von Fahrer (nicht Bewachung) und Fahrzeug bei Gefangenentransporten.

⁹³⁵ Eine Vorstellung des hessischen Modellprojekts durch den damaligen hessischen Minister der Justiz Dr. Christean Wagner findet sich in ZRP 2000, S. 171 f. Eine ausführlichere Darstellung des Projekts ‚Privatisierung im hessischen Strafvollzug‘ liefert Kunze in Meurer/Stephan, S. 695 ff. Kirsch, KrimJ 2005, S. 128 stellt unter anderem die Chronologie der hessischen Privatisierungsbestrebungen dar. Salewski in Herrfahrdt, S. 109 ff. setzt sich mit diesem Privatisierungsmodell kritisch auseinander. Sie sieht in dem Systemtyp eine Schwächung der Anstaltsleitung. Gusy in Stober, S. 5 ff., problematisiert das Nebeneinander in der Sicherheitskooperation. Aumüller in Stober, S. 59 ff. bringt die Motive und Argumente für eine Privatisierung im Strafvollzug aus Sicht der Politik nahe. Nähere Informationen über das Unternehmen Serco finden sich beispielsweise in Welt am Sonntag vom 25./26. Dezember 2004, S. 25 oder unter www.serco.com.

der Staat zwei unabhängige Vertragspartner – einen für die Planung und Errichtung der Haftanstalt und einen für den privaten Teilbetrieb.⁹³⁶

Mittlerweile stehen weder der Teil- noch der umfassenden Privatisierung des Strafvollzuges rechtliche Hindernisse im Wege, weil man die entsprechenden Gesetze 1991 und 1993 abänderte: Der Criminal Justice Act 1991, section 84, sieht vor, dass der Betrieb einer Untersuchungshaftanstalt an jedes Unternehmen verpachtet werden kann, das dem Minister als geeignet erscheint. Zudem bestimmt er, dass der Innenminister per Verordnung weitere Anstaltstypen zur Privatisierung freigeben kann. Der Criminal Justice Act 1993 schließlich macht den Regelvollzug einer Privatisierung zugänglich.⁹³⁷

Die Privatisierung der staatlichen Anstalten erfolgt dabei nicht durch die entsprechende Entscheidung der Verantwortlichen, dass eine bestimmte Haftanstalt nicht in öffentlicher Hand bleiben soll. Vielmehr schreibt das Innenministerium die Aufträge für den Betrieb vorhandener Einrichtungen öffentlich aus. Sie stehen dann sowohl dem Prison Service als auch privaten Anbietern offen und bedürfen lediglich der Zustimmung des Innenministers. Wenn der private Anbieter dem Minister das günstigere Angebot macht, schließt er einen Vertrag mit dem Unternehmen ab, in dem Standards und finanzielle Aspekte geregelt sind. Die Vertragseinhaltung überwacht in der praktischen Ausführung ein „Controller“, den das Innenministerium parallel zum privaten „Director“ in jeder privatisierten Vollzugseinrichtung einsetzt. Zudem erfolgen regelmäßige Inspektionen.⁹³⁸

⁹³⁶ Allerdings zeigte sich in der Praxis, dass ein Unternehmen durchaus nacheinander beide Verträge erwerben konnte. Dies stellte sich als praktisch heraus, da der Bauherr sorgfältiger arbeitete, als er gleichzeitig Betreiber war. Im Fall der ersten Anstalt wurden beispielsweise sofort Reparaturarbeiten vorgenommen, da beim Bau vorher gespart worden war und bereits erste Schäden auftraten. Vgl. Haneberg, ZfStrVo 1993, S. 289 ff., die die Anfänge der Privatisierung des Vollzugswesens in England anhand der Auseinandersetzung mit einer Sonderausgabe des Prison Service Journals von 1992 zu diesem Thema kritisch beleuchtet. Eine Gegenüberstellung der Argumente für und wider die Privatisierung aus den achtziger Jahren findet sich bei Ryan/Ward in Matthews, S. 53 ff. Vgl. auch Smartt, ZfStrVo 2001, S. 67, die die Erfahrungen aus dem britischen und amerikanischen Bereich beleuchtet und sich auch mit den Gründen der Regierungen für die Privatisierung auseinandersetzt. Dem gleichen Thema widmen sich u.a. Jones/Newburn, BJC 2005, S. 34 ff. und in Buchform Ryan/Ward, Privatization.

⁹³⁷ Ausführlicher zur aktuellen politischen Entwicklung Smartt, ZfStrVo 1995, S. 290 ff.; ZfStrVo 1999, S. 270 ff.; Vagg, Prison Systems, S. 298 ff.

⁹³⁸ Der private Anstaltsleiter hat damit eine andere Bezeichnung als der staatliche, der den Titel „Governor“ trägt. Zur Organisation der privaten Haftanstalten vgl. Moser, Privatvollzug, S. 17 ff., der sich auch mit den Folgen der Privatisierung auseinandersetzt; Maelicke, ZfStrVo 1999, S. 75; sowie www.hmprisonservice.gov.uk/prisoninformation/privateprison/. Eine neue Studie zeigt, dass die Bediensteten im privaten Sektor schlechter bezahlt sind, länger arbeiten müssen und eine höhere

Aufgrund der detaillierten vertraglichen Regelwerke, denen die privaten Betreiber unterliegen, heißen die privatisierten Gefängnisse „contracted-out prisons“. Die Verträge scheinen deshalb von besonderer Bedeutung, da sie auf der einen Seite ausführliche und überprüfbare Leistungsvorgaben beinhalten, aber auf der anderen Seite genügend Spielraum für die Reaktion auf vollzugliche und politische Entwicklungen lassen. Juristisch handelt es sich hierbei um Verträge zugunsten Dritter, der Gefangenen, abgeschlossen durch den Staat mit einem privaten Unternehmer. Dieser kauft dann Leistungen, die er selbst nicht erbringt, wie beispielsweise die medizinische Versorgung, wiederum bei anderen Anbietern ein.⁹³⁹

In England nimmt man damit sogar eine Aufgabenprivatisierung vor, die nach geltendem deutschen Recht verfassungswidrig wäre. Allerdings wurde die Aufteilung der Verantwortung für die Anstalt in private Anstaltsleitung und öffentlichen Controller für die deutsche Privatisierung übernommen. Grundsätzliche Fragen, insbesondere im Hinblick auf ein Gewaltmonopol des Staates, blieben in England undiskutiert.⁹⁴⁰

b) Praktische Umsetzung

Nachdem man zunächst bestehende Justizvollzugsanstalten privaten Betreibern übergeben hatte, öffnete im April 1992 das erste neu gebaute private Gefängnis, die Untersuchungshaftanstalt „The Wolds“, seine Pforten. „The Wolds“ erhielt zunächst schlechte Kritiken, aber Berichte aus späteren Jahren zeugen davon, dass sich die dortigen Gefangenen zumindest wohler fühlten als in der staatlichen Anstalt in der Nähe.⁹⁴¹

Fluktuationsrate besteht, vgl. Prison Privatisation Report International, Januar 2005, abrufbar unter: www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/electro-nic_newsletter.html.

⁹³⁹ Kritisch dazu äußert sich Salewski in Herrfahrdt, S. 110 f.

⁹⁴⁰ Vgl. dazu insbesondere die Berichte des Prison Reform Trust vom Januar 2005 sowie Matlack/Kahane, Business Week vom 18. Oktober 2004.

⁹⁴¹ Vgl. Smartt, ZfStrVo 1995, S. 292 unter Berufung auf Forschungsstudien der Universität Hull. Zur Anfangssituation vgl. Darstellung bei Haneberg, ZfStrVo 1993, S. 291 ff.; Ryan/Sim in Penal Systems, S. 188 f. Ein aktuelles Beispiel dafür, dass sich ein Gefangener in einer privaten Anstalt in England wohler fühlt als in einer staatlichen, wird im Rahmen der Berichterstattung über die deutschen Privatisierungsbestrebungen dargestellt in Welt am Sonntag, 25./26. Dezember 2004, S. 25. Nachweise für den zumindest gleichen Standard der privaten Gefängnisse finden sich bei Morgan in Oxford handbook, S. 1174 f.

Mittlerweile gibt es elf „contracted out“ Gefängnisse. Sie beherbergen über 7000 der circa 76.000 Gefangenen.⁹⁴² Der Standard dieser Gefängnisse ist nach dem Bewertungssystem nicht schlechter als derjenige der anderen Anstalten: Während zwei private Einrichtungen im obersten Level arbeiten, tun dies 19 der staatlichen und damit 20 % im Vergleich zu 15 %. Allerdings funktionieren auch 30 % der privaten Anstalten auf Level 2, während nur 14 % der staatlichen Einrichtungen auf diesem relativ schlechten Level stagnieren.⁹⁴³ Als Hauptanbieter für den Bau der Anstalten fungieren die Hoch- und Tiefbaugesellschaft Mowlem sowie der Konzern Wackenhut UK, für den Betrieb der Anstalten die Wachschutzgesellschaften Group 4 und Securicor.⁹⁴⁴

4. Vollzugsprivatisierung in Frankreich

a) Rechtliche Grundlagen

In Frankreich schuf das Parlament nach Diskussionen über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Privatisierung des Vollzugs mit Gesetz vom 22.06.1987 die Möglichkeit zur Teilprivatisierung von Justizvollzugsanstalten. Danach können die Planung, der Bau, die Einrichtung und der Betrieb von Gefängnissen auf Personen oder Personenvereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden.⁹⁴⁵ Ausgeschlossen von der Privatisierung bleiben Leitungsfunktionen, Aufgaben der Geschäftsstelle („greffe“) sowie des Aufsichtspersonals. Die Sicherheit bleibt damit als hoheitliche Angelegenheit weiterhin in der Hand des Staates. Mit diesem Gesetzesvorhaben sollten eine bessere Kontrolle über das und eine Reduzierung der Kosten des Vollzugswesens möglichst unter Verbesserung der Qualität des Vollzugsstandards erreicht werden.⁹⁴⁶

Frankreich machte damit bereits Ende der achtziger Jahre den Weg für eine weitreichende Funktionalprivatisierung frei, eröffnete die Möglichkeit einer Aufgaben-

⁹⁴² Die Zahlen sind von Mai 2005; aktuelle Zahlen unter: www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/publicationsdocuments/index.asp?cat=85.

⁹⁴³ Zahlen vom März 2005, aktuelle Zahlen unter: www.hmprisonservice.gov.uk/abouttheservice/performance/ratings/.

⁹⁴⁴ Eine Liste der Anstalten mit Links zu den entsprechenden Homepages und den Angaben über den privaten Betreiber findet sich unter www.hmprisonservice.gov.uk/prisoninformation/privateprison/.

⁹⁴⁵ Art. 2 Gesetz Nr. 87-432. Vgl. auch Commission D'Enquête, Rapport, S. 14. Kritisch dazu Akrich/Callon in Artières/Lascoumes, S. 295 ff.

⁹⁴⁶ Vgl. Dekret vom 31.07.1987, Nr. 87-604; auch R 79 des CPP. Zur Chronik der Privatisierungsentwicklung: Combessie in van Zyl Smit/Dünkel, S. 255.

oder Vermögensprivatisierung aber nicht. Das französische Grundkonzept ähnelt folglich sehr stark dem deutschen Ansatz, beziehungsweise das deutsche System ähnelt dem französischen, da die Franzosen früher begannen, Privatisierungsbestrebungen zu realisieren und Deutschland sich an den französischen Erfahrungen orientierte. Bemerkenswert scheint dabei, dass ein Land wie Frankreich im 21. Jahrhundert nun nicht so weitreichend privatisiert, wie die USA und England es vormachen. Dabei verfügt es im Übrigen über eine lange Tradition der Privatisierung, insbesondere im Bereich der Gefangenearbeit.

b) Praktische Umsetzung

Frankreich wählte für die praktische Umsetzung der Privatisierungsbestrebungen ein Konzessions- und Betreibermodell, bei dem der Staat nur einen Vertragspartner hat: Bau, Finanzierung und Betrieb bilden eine wirtschaftliche Einheit und werden auch gemeinsam ausgeschrieben und vergeben:

Im Jahre 1988 beschloss die Regierung aufgrund einer immensen Überfüllung der Haftanstalten das „Programme 13000“: Im Rahmen dieses Programms sollten 25 Justizvollzugsanstalten gebaut werden, konzipiert als joint venture-Projekte zwischen privaten und öffentlichen Akteuren. Zu diesem Zweck nahm man eine Einteilung in vier Zonen (Nord-Süd-Ost-West) vor, in denen sich jeweils etwa sechs der zu errichtenden Haftanstalten befanden, und vergab nach Ausschreibung die Projektdurchführung an vier verschiedene Firmen, je eine pro Zone.⁹⁴⁷

Die privaten Gesellschaften übernehmen den Bau sowie sämtliche Serviceleistungen der Anlagen, während der Staat die Verantwortung für Sicherheit und Kontrollaspekte trägt. Seit 1994 gab die Vollzugsverwaltung zudem das gesamte vollzugliche Arbeitswesen an private Unternehmer ab. Neben den privaten Unternehmen (Vertragspartnern des Staates, sowie von diesen eingekauften Dienstleistern) arbeiten in den Anstalten Vollzugsbeamte, die für die Leitung und Verwaltung der Anstalt zuständig zeichnen,

⁹⁴⁷ Der ursprüngliche Plan der Regierung unter Premierminister Jacques Chirac nach einer Informationsreise in die USA in 1986, die Anstalten privaten Betreibern zu überlassen, konnte politisch nicht durchgesetzt werden, zumal die Regierungspartei 1988 gewechselt hatte. Die Privatisierungsbestrebungen an sich wurden jedoch niemals in Frage gestellt. Vgl. Salewski in Herrfahrdt, S. 113; Beyens/Snacken in Matthews/Francis, S. 247 f.

sowie Sozialarbeiter und Aufsichtspersonal.⁹⁴⁸ Jeweils eine der neugebauten Anstalten verbleibt zudem in der Hand der Vollzugsverwaltung und wird staatlich betrieben. Auf diese Art und Weise soll es dem Staat leichter möglich sein, einen direkten Vergleich der Bilanzen der staatlichen und teilprivatisierten Haftanstalten zu ziehen.

Im Rahmen dieses „Programme 13000“ erhielt beispielsweise die Firma Sodexo 1989 den Zuschlag für die Konzeption, den Bau und den Betrieb von fünf Justizvollzugsanstalten mit insgesamt 2.800 Plätzen in der Westzone. Sie garantiert als Dienstleister Wartung, Restauration, Werkstätten, Ausbildung, Gesundheit und Transport. Zudem reduzierte der private Anbieter die Bauzeit um die Hälfte, von 30 auf 15 Monate, und senkte die Baukosten so um 25 %. Im Küchen-, Reinigungs- und Gefangenenverpflegungsbereich erscheint als Hauptanbieter mittlerweile das US-Konglomerat Corrections Corporation of America (CCA), das damit als Subunternehmer den Markt nicht nur in den USA beherrscht.⁹⁴⁹

5. Resümee

Die den Privatisierungsbestrebungen förderliche Ausgangssituation bestand in allen drei Staaten in der Problematik einer Überbelegung der Anstalten bei gleichzeitigem Mangel an ausreichendem Kapital für neue Bauten. Allgemein besteht Einigkeit in den Verwaltungsbehörden, dass eine Privatisierung im Strafvollzug einen Ausweg aus diesem Dilemma bieten kann. Die Art und Weise einer Privatisierung aber ist unterschiedlich ausgestaltet. Während sich in England die umfassende Aufgabenprivatisierung, in der dem Staat lediglich eine Kontrollfunktion bleibt, als zulässig erweist, kann in Deutschland und Frankreich nur eine Funktionalprivatisierung die juristische Zustimmung der Mehrheit der Verantwortlichen finden. Deutschland sieht darüber hinaus eine Vermögensprivatisierung als zweckmäßig an, der sich Frankreich bisher verschließt.

Der völlige Rückzug des Staates aus dem Strafvollzugswesen wird jedenfalls in keinem der untersuchten Staaten als möglich angesehen. Die Tatsache, dass in Deutschland und Frankreich die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der privaten Gefängnisse im Vordergrund steht, während dies in England nicht der Fall war und ist, resultiert

⁹⁴⁸ Vgl. dazu Smartt, ZfStrVo 2001, S. 68; Vagg, Prison Systems, S. 305.

⁹⁴⁹ Maelicke, ZfStrVo 1999, S. 75; vgl. auch Kaiser/Schöch, S. 197.

ferner wohl vor allem aus dem Umstand, dass England keine geschriebene Verfassung modernen Typs besitzt und Grundsatzdiskussionen dem System nicht so immanent scheinen wie in Staaten mit „starken“ Verfassungen.

II. Zielsetzungen und Privatisierung

Die aktuellen Privatisierungsbestrebungen im Vollzugswesen begegnen im Grundsatz in Deutschland, England und Frankreich den gleichen Bedenken und befürwortenden Argumenten. Lediglich ihr konkreter Einfluss in der Debatte unterscheidet sich durch die verschiedenartige Durchsetzungskraft der vollzuglichen Zielsetzungen aufgrund ihrer gesetzlichen Verankerung.

1. Bedenken gegen eine Vereinbarkeit

Die größten Bedenken gegen eine Vereinbarkeit von Resozialisierungsvollzug und Privatisierung im Strafvollzug ergeben sich aus dem angenommenen Gewinnstreben der privaten Unternehmen: Diese Ausrichtung auf Gewinnmaximierung, die für sie üblich sei, führe dazu, dass man am Personal spare und so resozialisierende Aufgaben nicht verwirkliche, beziehungsweise die privaten Investoren kein Interesse an Resozialisierungsprogrammen entwickelten. Gleichzeitig könne sich auch eine noch unpersönlichere automatisierte Kontrollatmosphäre entfalten, wenn aus Kostengründen zu wenig Personal eingestellt werde.⁹⁵⁰ In Deutschland erweise sich dies insbesondere deshalb als problematisch, da das Bundesverfassungsgericht entschied, dass der Staat die personellen und sachlichen Mittel bereitstellen müsse, die für eine Realisierung des Vollzugsziels erforderlich sind und zwar unabhängig von seiner finanziellen Situation.⁹⁵¹

Zudem führe das Gewinnstreben eines privaten Unternehmens zu einer Sogwirkung leerer Haftzellen, da man nur bei voller Auslastung einen maximalen Gewinn erziele.

⁹⁵⁰ Moser, Privatvollzug, S. 17 f.; Fabricius, Globalisierung, S. 69; Matthews in Matthews/Young, S. 239. Dem CPT, der sich nicht zur grundsätzlichen Frage der Zulässigkeit von Vollzugsprivatisierung äußern will, ist aufgefallen, dass in den Privathaftanstalten ein geringerer Personalbestand im Verhältnis zur Haftpopulation besteht als in staatlichen Anstalten. Er betont ferner, dass die letzte Verantwortung immer beim Staat liegen muss und daher das Kontrollsystem von hervorragender Bedeutung für die Zulässigkeit von Privatisierungen sei. Nachweise hierzu finden sich bei Casale, ZfStrVo 2005, S. 19.

⁹⁵¹ Vgl. BVerfGE 40, 276, 284. Gleiche Argumentation bei Laubenthal in Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer, S. 423 f.

Dabei zeige sich gerade an der nicht ausgelasteten Kapazität der Vollzugsanstalten, dass das Vollzugsziel erreicht wurde. Hinzu komme die Gefahr, dass über der Suche nach der günstigen Ausgestaltung des Freiheitsentzuges die Entwicklung von Alternativen zur Freiheitsstrafe vernachlässigt werde. Auch diese Entwicklung verhalte sich diametral zur Idee des Resozialisierungsvollzugs.⁹⁵²

Der Kölner Kriminologe Walter warnt darüber hinaus vor einer Konkurrenz für die Gefangenen, die aus der Küche oder den Werkstätten verdrängt würden. Die Gefangenenarbeit sei sehr wichtig für eine Resozialisierungschance, Langeweile dagegen überaus schädlich.⁹⁵³

Den positiven Ergebnissen aus England wird entgegengehalten, dass sich zwar die Lage der Gefangenen in England gebessert habe, aber nur, weil der Privatisierung katastrophale Zustände vorausgingen. Bei der Veränderung des Systems handle es sich daher nur um eine passive Reaktion zur Schadensbegrenzung und nicht um den Versuch, den Gefangenen durch optimierte Haftbedingungen die Möglichkeiten zu schaffen, nach Ablauf der Haftzeit ein Leben ohne Begehung weiterer Straftaten zu führen. Zu dem gleichen Ergebnis käme man auch ohne Privatisierung bei entsprechendem Kapitaleinsatz.⁹⁵⁴

Ferner wird problematisiert, dass dem Anstaltsleiter in einer teilprivatisierten Anstalt die schwierige Aufgabe obliege, zwei unterschiedliche Betriebskulturen zu einem produktiven Zusammenwirken zu bringen. Diese Kooperation der staatlichen und privaten Bediensteten erweise sich aber als von essentieller Bedeutung für den Erfolg des Behandlungsvollzugs.⁹⁵⁵

⁹⁵² Laubenthal, Strafvollzug, S. 26; ähnlich bei Beyens/Snacken in Matthews/Francis, S. 261. Anderer Ansicht sind aber Kaiser/Schöch, vgl. S. 200; Nibbeling, Privatisierung, S. 146 ff., allerdings bezogen auf die Situation in den USA. Salewski in Herrfahrdt, S. 114, macht insbesondere auf die drohende Vernachlässigung der Suche nach Alternativen zur Haftstrafe aufmerksam.

⁹⁵³ Vgl. Bericht in Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.11.2004, S. 14. In Deutschland ist es zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen der Arbeitspflicht der Gefangenen nicht möglich, den Sektor Arbeit ganz den privaten Betreibern zu übertragen, die Verantwortung muss auf staatlicher Seite bleiben. Vgl. dazu BVerfGE 98, 169, 206.

⁹⁵⁴ Moser, Privatvollzug, S. 20. Vgl. auch Braum u.a., ZfStrVo 1999, S. 72 mit ähnlicher Argumentation für die Situation in den USA. Beyens/Snacken in Matthews/Francis, S. 244 ff., gehen ebenfalls von dieser Ursache für den Erfolg der Privatisierung aus, bewerten aber nicht.

⁹⁵⁵ Vgl. beispielsweise Maelicke, ZfStrVo 1999, S. 77.

2. Argumente für eine Vereinbarkeit

Aus dem Lager der Befürworter wird als stärkstes Argument für die Vereinbarkeit des Resozialisierungsvollzugs mit Privatisierungsbestrebungen angeführt, dass sich ein Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Anbietern leistungssteigernd auswirke. In den englischen Gefängnissen, die als Paradebeispiel dienen, sei die Motivation auch bei den öffentlichen Bediensteten gestiegen, was zu einer Zunahme der Innovationsrate und der Bereitwilligkeit, Modellprojekte auszuprobieren, geführt habe. Private Bedienstete erwiesen sich außerdem als flexibler einsetzbar als ihre staatlichen Kollegen.⁹⁵⁶

Jedenfalls könne die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, durch eine (Teil-) Privatisierung von Justizvollzugsanstalten in „gut gemanagte Einrichtungen“ wenigstens die Lebensbedingungen der Insassen zu verbessern.⁹⁵⁷ Die neu erstellten Anstalten seien zudem moderner und eine ausreichende Anzahl an Arbeitsmöglichkeiten für die Gefangenen und genügend Personal könne vertraglich abgesichert werden.⁹⁵⁸ Durch die Oberhoheit über die Vollzugsanstalten werde zudem immer darauf geachtet, die vorgegebenen Zielsetzungen zu verwirklichen.⁹⁵⁹ Hinzu komme, dass Probleme mit Überbelegungen von Hafträumen schneller behoben würden, wenn Private Bauvorhaben realisieren. Der Abbau von Überbelegungen trage indessen zur Verbesserung der Resozialisierungschancen bei.⁹⁶⁰

Zwar gibt es noch keine Studie zu europäischen Erfahrungen, die explizit darauf hinweist, dass Privatisierungsbestrebungen zu Verbesserungen im Vollzugswesen führen. Eine amerikanische Studie in Frauengefängnissen ergab aber beispielsweise, dass sich die Qualität der privaten Gefängnisse meist als höher erweist als die der

⁹⁵⁶ Salewski in Herrfahrdt, S. 114; Aumüller in Stober, S. 68; Beyens/Snacken in Matthews/Francis, S. 241; Combessie in van Zyl Smit/Düinkel, S. 259; Vagg, Prison Systems, S. 307 in diesem Sinne für das Beispiel England. Für mehr Wettbewerb im Strafvollzug plädiert auch Wohlgemuth, ZfStrVo 1999, S. 221 f., allerdings verbunden mit dem Hinweis, dass dieser auch ohne Privatisierung herstellbar wäre. Serco-Direktor Rusling, dessen Unternehmen die teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt übernehmen wird, argumentiert beispielsweise auch genau in diesem Sinne, vgl. Berichterstattung in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. November 2004, S. 48.

⁹⁵⁷ So etwa Kreuzer, ZfStrVo 2006, S. 140.

⁹⁵⁸ Maelicke, ZfStrVo 1999, S. 77; Kunze in Meurer/Stephan, S. 714. Der Betreiber der ersten teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt in Hünfeld verpflichtete sich beispielsweise, 300 Arbeitsplätze bei 500 Haftplätzen bereitzustellen.

⁹⁵⁹ Kulas in Stober, S. 41.

⁹⁶⁰ Vgl. Aumüller in Stober, S. 61.

staatlichen. Gerade im Bereich der Sozialisierungsangebote (Arbeit, Ausbildung, Behandlung) schnitten die privaten Anbieter aus der Sicht der Insassen besser ab, während letztere gleichzeitig aber die Atmosphäre in den privaten Anstalten als zu sicherheitsorientiert bezeichneten.⁹⁶¹

3. Stellungnahme

Das verständliche Streben nach Gewinnmaximierung durch private Unternehmer stellt zweifellos eine Gefahr für den Resozialisierungsvollzug dar. Allerdings zeigt das Beispiel der englischen Privatisierung deutlich, dass man durch eine detaillierte Vertragsgestaltung diesem Problem und den weiteren Herausforderungen der Teilprivatisierung begegnet und Erfolge für den Behandlungsvollzug erzielt.

Resozialisierungsangebote und die Zahl der Arbeitsplätze müssen verpflichtend geregelt werden. Ausschlaggebend erscheint hierbei aber, darauf zu achten, dass die oberste Verantwortung sowohl für die Sicherheit als auch für die Behandlung und Kontrolle staatlich gewährleistet bleibt, wie es auch in den untersuchten Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofern der Staat die letzte Kontrolle über den Strafvollzug behält, beziehungsweise in den vollzuglichen Bereichen, in denen es die Gesetze vorsehen, die alleinige Verantwortung, können durchaus Fortschritte für den Vollzug erzielt werden.⁹⁶²

Das Argument, dass der Staat selbst die Verbesserungen des Vollzugswesens ermöglichen könnte, verdient Zustimmung. Gleichmaßen aber muss man den Ländern zugestehen, dass die Verantwortlichen aufgrund der finanziellen Situation ihre Gestaltungsspielräume ausschöpfen. Selbst dem deutschen Bundesverfassungsgericht liegen ökonomische Gedanken nicht fern, wenn es im Zusammenhang mit der Gefangenenentlohnung ausführt, nur ein transparentes und nachvollziehbares Berechnungssystem verdeutliche dem Insassen die Angemessenheit der Vergütung.⁹⁶³

⁹⁶¹ Eine Zusammenfassung der Studie von Logan findet sich in JCLC 1992, S. 577 ff. Weitere Argumente für eine Privatisierung im Vollzug liefern Starke/Kramer in Privatisierung, S. 28 ff.

⁹⁶² Wie hier: Kaiser/Schöch, S. 200 f.; Müther in Privatisierung, S. 14.

⁹⁶³ BVerfG ZfStrVo 1988, S. 245. Ähnliche Argumentation bei Kirchner in Schäfer/Sievering, S. 48.

Zusammenfassend kann betont werden, dass es nicht die wichtigste Frage ist, wer als Betreiber der Justizvollzugsanstalt auftritt, vielmehr kommt es auf den konkreten Standard in der Anstalt an.⁹⁶⁴ Die bisherigen Erfahrungen in England und Frankreich sprechen für eine Verbesserung der Situation der Gefangenen durch eine Konkurrenz zwischen staatlichen und privaten Betreibern von Haftanstalten. Aus diesem Grund erscheint es momentan noch als Chance, im Zuge der Privatisierungsbestrebungen Verbesserungen für die Resozialisierung zu erreichen. Allerdings dürfen dabei die möglichen Gefahren, die damit einhergehen, wie beispielsweise eine mögliche Sogwirkung leerer Haftzellen oder die Vernachlässigung der Suche nach alternativen Strafen, nicht aus den Augen verloren werden.

Im Übrigen sind die Argumente gegen die Privatisierung im Vollzug genauso alt wie die Privatisierungsbestrebungen selbst: So warnte etwa in Deutschland bereits Wagnitz im ausgehenden 18. Jahrhundert davor, dass das Verpachten der Werkstätten zu einer Ausbeutung der Gefangenen führe und sie bei einer Privatisierung der Küche nur schlechtes Essen erhielten.⁹⁶⁵ Solche Entwicklungen würden tatsächlich die Resozialisierung der Gefangenen be- oder verhindern, ihnen kann allerdings mit ausgereiften vertraglichen Absprachen begegnet werden.

Die Verwirklichung eines Resozialisierungsvollzugs ist folglich mit Privatisierungsbestrebungen nicht unvereinbar.

III. Bauliche Besonderheiten in teilprivatisierten Anstalten

Besonderheiten, die sich im Hinblick auf teilprivatisierte Anstalten ergeben, bestehen insbesondere zum einen darin, dass der Staat durch seine Einsparungen, die aus der Einschaltung der Privatunternehmer resultieren, großzügiger plant in Bezug auf die Einrichtungen, die in der Anstalt für ein bestimmtes Budget vorhanden sein sollen.⁹⁶⁶ Zum anderen kann er vertraglich regeln, welche Leistungen erbracht werden müssen. Er kann also beispielsweise, wie bei dem Anstaltsbau in Hünfeld geschehen, zur Vorgabe

⁹⁶⁴ So auch Ryan/Ward in Matthews, S. 181.

⁹⁶⁵ Wagnitz, merkwürdigste Zuchthäuser, S. 39 f.

⁹⁶⁶ So bleibt die Justizvollzugsanstalt in Hünfeld nach der Aussage des Justizstaatssekretärs Herrn Landau bei den Baukosten mit 65 Millionen Euro sogar noch deutlich unter den ursprünglich veranschlagten 71 Millionen Euro. Der teilprivatisierte Betrieb spare dem Land darüber hinaus weitere 640.000 Euro. So die Berichterstattung in der Hünfelder Zeitung vom 26. Juli 2005, S. 12.

machen, dass ausreichend Sportanlagen existieren, um jedem Gefangenen mindestens 90 Minuten Sport in der Woche zu ermöglichen. In Hünfeld bestimmte er darüber hinaus, dass eine Beschäftigungsquote von mindestens 70 % erreichbar sein muss, so dass entsprechende Planungen erfolgten. Diese Anforderungen entstammen der Erkenntnis der Bedeutung der Arbeit für Resozialisierung und binden den privaten Vertragspartner in einem Maß, in dem sich der Staat nicht selbst binden würde.⁹⁶⁷

Das englische Recht bindet die Architekten lediglich hinsichtlich des Bauplatzes, der angestrebten Belegungskapazität, der Sicherheitsstufe sowie des örtlichen Baurechts. Im Übrigen planen sie frei. Dabei muss die Erfüllung der Ziele, die auch für den Prison Service gelten, durchführbar sein, so dass in der Praxis keine besonderen Unterschiede zwischen den staatlichen und den privaten neuen Anstalten bestehen. Kreative Ideen gelangen aus finanziellen Gründen nicht zur Umsetzung.⁹⁶⁸

IV. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass zumindest im Hinblick auf die bauliche Umsetzung strafvollzuglicher Zielsetzungen Bedenken gegen eine teilweise Vollzugsprivatisierung sich als überflüssig erweisen. Der Staat beziehungsweise das Land gibt dadurch nicht die Gestaltung seiner Vollzugsanstalten aus der Hand, sondern kann mit Hilfe der Verträge regeln, wie die Anstalten gebaut werden. Es stellt sich dagegen vielmehr sogar heraus: Durch die Einbindung privater Unternehmer erfolgen die Planung und der Bau kostengünstiger und schneller. Zudem belegt die Erfahrung im Ausland, dass eine Konkurrenz zwischen staatlich und privat betriebenen Justizvollzugsanstalten sich positiv auf die Qualität des Vollzugs auswirkt. Aus diesem Grund erweist sich die Privatisierung im Vollzug momentan jedenfalls nur als Gewinn.

⁹⁶⁷ Vgl. Berichterstattung in der Hünfelder Zeitung vom 26. Juli 2005, S. 12. Die Einhaltung der Vertragsregeln wird überwacht und ist mit Vertragsstrafen bewehrt, so die Information des Anstaltsleiters Herrn Dr. Päckert. Durch den privaten Betrieb der Anstalt wird ein zweischichtiger Arbeitsbetrieb der Werkhallen ermöglicht, der mit staatlichem Personal in dem benötigten Umfang zu teuer wäre.

⁹⁶⁸ So die schriftliche Information von Roger Coleburn, Öffentlichkeitsabteilung von Interserve, einem der privaten Betreiber von Justizvollzugsanstalten in England.

Fünfzehntes Kapitel

Schlussbetrachtungen

Wenn man den geschichtlichen Überblick nun im Zusammenhang mit der aktuellen Situation im Strafvollzug betrachtet, fällt auf, dass die meisten Reformideen von heute keineswegs neue Gedanken beinhalten.⁹⁶⁹ Die Anfänge breit gefasster Reformen und Visionen im Vollzugswesen liegen am Ende des 18. beziehungsweise Anfang des 19. Jahrhunderts. Von Howard und Wagnitz stammen aus dieser Zeit bedeutende Vorschläge in Richtung auf die Entwicklung neuer Zielsetzungen für den Strafvollzug. Bentham und die Quäker entwickelten dann eine Architektur, die die Intentionen des Strafvollzugs verdeutlichte. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts schließlich wurde der Begriff der Resozialisierung geprägt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg ging man wieder verstärkt daran, diese Zielsetzungen umzusetzen und zwar gerade in der Architektur der Anstalten. Die Globalisierung sorgte zudem für eine Zunahme des internationalen Interesses am Vollzugswesen und für die Schaffung internationaler Mindeststandards; supranationale Abkommen üben ferner eine Supervisor-Funktion aus, die sich insbesondere auf die langfristige Entwicklung der Vollzugspolitik auswirkt. Darüber hinaus erhielten endlich die meisten europäischen Länder rechtlich verbindliche Grundlagen für das Vollzugswesen, wobei Deutschland in Sachen Strafvollzugsgesetz eine Vorreiterrolle einnimmt. Die grundsätzliche Organisation des Vollzugs ist ebenfalls in Deutschland, England und Frankreich vergleichbar. In Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit jedoch kommt England die Vorreiterrolle im Vergleich zu den anderen Ländern zu. Auch im Hinblick auf die Einstellung der Politiker zum Vollzugswesen scheint man in England bereits über das Betonen der Härte des Vollzugs hinaus zu sein und fokussiert nunmehr verstärkt die sozialisierende Einflussnahme auf den Gefangenen. Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht in Vergessenheit geraten, dass England auch die größte Gefangenenquote besitzt und sich daher ein Umdenken von größerer Bedeutung erweist als bislang in anderen Ländern. Die weitestgehende Möglichkeit der Durchsetzung der

⁹⁶⁹ „Unsere Zeit fällt also keineswegs durch besondere Originalität auf, jedoch vielleicht durch die historische Chance einer dauerhaften Umsetzung sinnvoller Ansätze in die Praxis.“ - Schwind aus Anlass der 17. „Bitburger Gespräche“ im Februar 1986, abgedruckt in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 16. April 1986 (Online-Archiv).

Vollzugsziele jedenfalls findet sich in Deutschland, da es als einziges Land das Vollzugswesen in einem Parlamentsgesetz regelte. Dies gilt auch nach Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer.

Die Vollzugsziele aus der Zeit von Howard und Wagnitz klangen ähnlich denen, die man heute vertritt. Der Begriff der Resozialisierung bestimmt in den Vergleichsländern die Vollzugsgestaltung und erhält überall einen vergleichbaren Inhalt zugeordnet. Die konkrete Umsetzung dagegen sah früher ganz anders aus als im 20. und 21. Jahrhundert: Die Idee der inneren Umkehr in Einsamkeit und Stille würde man wohl als Isolationshaft anprangern. Die aktuell angestrebte Einzelunterbringung der Gefangenen dient der Sicherung der Privatsphäre, was damals nicht im Blickpunkt stand. Zudem soll sie nur während der Nachtruhe erfolgen, damit die Gefangenen im Übrigen ihre Zeit gemeinsam verbringen, um sich innerhalb eines sozialen Trainingsfeldes zu erproben. Aus diesen unterschiedlichen Intentionen des Vollzugs folgt, dass die Bauten ganz anders gestaltet werden müssen als früher. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass Überwachung nicht mehr mit dem bloßen Auge erfolgt, sondern durch Kameras und Bewegungsmelder geschieht, sind die panoptische beziehungsweise die Strahlenbauweise, die die Überwachungssituation stark spürbar machen, nicht mehr erforderlich.

Das wichtigste Gestaltungsmerkmal für den heutigen Vollzugsbau stellt das sozialisationsfördernde Anstaltsklima dar. Es beeinflusst alle weiteren Überlegungen, da es die Basis bildet, um eine Atmosphäre zu erzeugen, in der Resozialisierung überhaupt möglich erscheint. Meines Erachtens ist diese Architektur sogar ein bedeutender Bestandteil des Konzepts Behandlungsvollzug. Zwar kann dieses unabhängig von der Umgebung verwirklicht werden. Da die Gefangenen aber nicht freiwillig in der Vollzugsanstalt leben, ist es besonders wichtig, zunächst eine Atmosphäre zu erzeugen, die die Gefangenen motiviert, an der Erreichung des Vollzugsziels zu arbeiten. Die Rahmenbedingungen für die Realisierung entsprechen dabei grundsätzlich dem deutschen Strafvollzugsgesetz und ähneln sich in den Vergleichsländern im Ergebnis: Eine Trennung bestimmter Gefangenengruppen und eine Differenzierung des Vollzugs werden überall als erforderlich angesehen. Im Bereich des offenen Vollzugs ähnelt sich die Praxis ebenfalls sehr, obwohl das deutsche

Strafvollzugsgesetz – im Vergleich zu den rechtlichen Grundlagen der anderen Staaten – dieser Vollzugsart eine größere Bedeutung einräumt.

Desgleichen entsprechen sich die praktischen Probleme, die sich in Verbindung mit dem Vollzugsbau ergeben: Die Suche nach einem geeigneten Standort etwa erfordert eine Abstimmung zwischen wirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und politischen Aspekten, wobei die Zweckbestimmung für die Anstalt den Ausschlag geben sollte. Zudem zieht man es immer noch vor, das Äußere der Anstalten abschreckend zu konstruieren, obwohl die modernen Sicherungen das nicht mehr verlangen. Städtebauliche Konzepte setzen sich ferner zu Recht immer mehr durch und stimmen am besten mit dem Angleichungsgrundsatz überein. In Bezug auf die Vollzugsgruppen existiert in Deutschland eine Diskrepanz zwischen den Ansichten in Wissenschaft und Praxis über ihre geeignete Größe. Der Wohngruppenvollzug, wie man ihn in den sozialtherapeutischen Anstalten praktiziert, ist baulich und personell aufwendig. Eine Vollzugsgestaltung mit größeren Gruppen verstößt auch nicht per se gegen das Vollzugsziel und kann daher nicht als unzulässig gelten. Je größer die Vollzugsgruppe, umso mehr Wert muss man jedoch auf die ansprechende Gestaltung des Wohnbereichs legen, um ein sozialisationsförderndes Anstaltsklima zu realisieren. In diesem Sektor erweisen sich Überarbeitungen als notwendig. Auch bei den Bereichen für Arbeit und Freizeit handelt es sich um wichtige Felder für den Resozialisierungsvollzug. Ihre Bedeutung findet bereits weitgehende Anerkennung.

Unbedingt einer Modifikation bedarf etwa der Komplex der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände. Diese Räumlichkeiten scheinen durchaus einer Gestaltung zugänglich, die dazu beitrüge, dass sie ihre Zweckbestimmung besser und schneller realisieren. In Bezug auf die Bedürfnisse spezieller Personengruppen muss die Vollzugsverwaltung ebenfalls charakteristische Merkmale beachten. Insbesondere die Gruppen der Senioren, der Gefangenen mit kurzen Strafen sowie der Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, benötigen verstärkte Aufmerksamkeit, da die bauliche Umsetzung der vollzuglichen Zielsetzungen in diesen Bereichen verbesserungswürdig anmutet. In diesem Zusammenhang können auch die Privatisierungsbestrebungen an Bedeutung gewinnen. Sie eröffnen der Vollzugsverwaltung neue Möglichkeiten, die Vollzugsziele günstiger baulich umzusetzen. Die aktuelle Ausbreitung der Vollzugsprivatisierungen in den einzelnen

Ländern erlaubt die Schlussfolgerung, dass die schlechten Erfahrungen aus der Geschichte sich nicht wiederholen. Zielsetzungen und Privatisierung erweisen sich als grundsätzlich vereinbar. Zumindest momentan scheint die Entwicklung sich positiv auf den Vollzug auszuwirken. Die Ängste, die hinsichtlich einer weitergehenden Privatisierung bestehen, können mit Hilfe der englischen Erfahrungswerte beruhigt werden, wobei die Gesetzeslage in Deutschland eine gänzliche Vollzugsprivatisierung sowieso nicht erlaubt.

Der Besuchsbereich könnte in vielen Anstalten durch die Veränderung baulicher Details das Vollzugsziel wirksamer realisieren. Spielecken für Kinder erfahren mittlerweile eine sehr ansprechende Gestaltung, der übrige Teil lässt jedoch jedenfalls in Hessen mit Ausnahme der Besuchsräume in der Sozialtherapeutischen Anstalt in Kassel zu wünschen übrig. Zwar stellt die Beachtung der Sicherheitsinteressen einen wichtigen Bestandteil des Vollzugsalltags dar, die neuen Vorkehrungen, die die Vollzugsverwaltung in Hessen trifft, eignen sich aber nicht, eine ansprechende Atmosphäre zu erzeugen und sollten deshalb so sparsam wie möglich eingesetzt werden. In Bezug auf die Langzeitfamilienbesuche besteht die Gefahr, dass die Akzentuierung der Frage der Sexualkontakte den eigentlichen Sinn dieser Räume überlagert, der in dem Erhalt der Familienzugehörigkeit des Gefangenen besteht. Diese Räume benötigen daher eine gemütliche Gestaltung und dürfen einer Überwachung nur im Ausnahmefall zugänglich sein. Im Übrigen muss man dem Gefangenen und seinem Besuch überlassen, wie sie ihre Zeit verbringen, und die Räumlichkeit daher wie ein kleines Appartement einrichten.

Im Bereich des offenen Vollzugs räumte der deutsche Gesetzgeber der Verwaltung einen großen Spielraum ein, so dass die aktuelle Handhabung in Hessen seiner Gestaltung dem Strafvollzugsgesetz nicht widerspricht; sie entspricht jedoch keinesfalls der Intention des damaligen Gesetzgebers, den offenen Vollzug zum Regelvollzug zu machen. Insbesondere die Bauten der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV eignen sich darüber hinaus nicht, den offenen Vollzug in der Praxis vollzugszielorientiert umzusetzen. Ganz anders gestaltet sich die Situation im Frauenvollzug und in der Sozialtherapie. In diesen Bereichen fördern die baulichen Voraussetzungen eine Atmosphäre, die sich als erforderlich erweist, einen vollzugszielorientierten Strafvollzug durchzuführen. Die Anzahl der Plätze in der

sozialtherapeutischen Anstalt in Kassel reichen jedoch bei weitem nicht aus, alle Gefangenen aufzunehmen, die einer entsprechenden Behandlung bedürfen. Im Bereich der Sicherungsverwahrung muss sich die Verwaltung darauf einstellen, dass der Bedarf an Haftplätzen in den nächsten Jahren wieder ansteigt. Insbesondere in Hessen ist in diesem Zusammenhang zu überlegen, ob man den Sicherungsverwahrten nicht ein gesondertes Gebäude, wenn nicht sogar in Kooperation mit anderen Bundesländern eine eigene Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stellt. Die bisherige „Abteilung“ in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt jedenfalls erfüllt nicht die Voraussetzungen, die an eine solche Organisationseinheit gestellt werden.

Oft entscheiden in der Architektur Detailfragen, die nicht unbedingt mit hohen Kosten verbunden sein müssen, über die Realisierung der Intentionen des Gesetzgebers. So zeigen die Organisation und die bauliche Gestaltung der Aufbewahrung der Habe der Gefangenen in der Kammer, ob die Verantwortlichen die Gefangenen als Menschen schätzen. Damit trägt letztlich jeder Komplex der Anstalt zur baulichen Umsetzung des Vollzugsziels bei. Auch gesellschaftliche Veränderungen zeigen sich hier: So bildete etwa der Sakralbereich früher einen wichtigen Bestandteil einer Vollzugsanstalt, während er heute zum einen allgemein an Bedeutung verliert und zum anderen andere Glaubensrichtungen die christliche Religion zunehmend verdrängen. Eine vielseitige Nutzbarkeit der Räume scheint damit zu dem Erfolgsrezept für die Zukunft zu gehören, um auf die Veränderungen reagieren zu können. Ein endgültiges System zum Bau von Justizvollzugsanstalten kann es im Hinblick auf den Fortschritt in der Gesellschaft, aber auch in der Wissenschaft im Strafvollzug nie geben. Die Relevanz der Flexibilität in Bezug auf neue Erkenntnisse im Rahmen des Vollzugsziels allerdings erweist sich als eine wichtige Lehre aus der Vergangenheit.⁹⁷⁰

Von einigen Ausnahmen, insbesondere der Gestaltung des offenen Vollzugs, abgesehen, verwirklicht die hessische Vollzugsverwaltung damit einen den Intentionen der Schöpfer des Strafvollzugsgesetzes zumindest nicht diametral entgegenstehenden

⁹⁷⁰ „Ja, so ist das mit den Vollzugskonzepten. Ihre Verwirklichung dauert meist Jahrzehnte, verlangt einen langen Atem. Und da sich bekanntlich die gesellschaftlichen Verhältnisse und mit ihnen die Vorstellungen von der Bedeutung und Zweckmäßigkeit der Kriminalitätskontrolle und der Strafrechtspflege ändern, sind solche Konzepte, wenn sie endlich verwirklicht sind, oft schon wieder veraltet. Deshalb ist die Geschichte des Gefängniswesens die einer fortwährenden Reform. Und da Gedankengebäude und Ideologien zählebig sind und den Entwicklungen hinterherhinken, haben wir meistens die falsche Vollzugskonzeption oder aber für die richtige Vollzugskonzeption die falschen Verhältnisse.“ Alexander Böhm in psychosozial 3/1996, S. 22 f.

Vollzug. Er erweist sich als weniger „hart“ als vom ehemaligen Justizminister vermittelt. Wenn Politik und Gesellschaft daher umdenken und sich der Vollzugsrealität anpassen, verstummen die Rufe nach einem Vorrang der Sicherheit durch Sicherung: Vielmehr würde dann erkannt, dass in erster Linie eine sinnvoll gestaltete Haft mehr Sicherheit realisiert. Es wäre ein falscher Weg, wenn aufgrund der bestehenden Schwierigkeiten die Zielsetzung des Strafvollzugs außer Kraft gesetzt beziehungsweise um den Aspekt der Sicherheit erweitert würde. Eine reine Verwahrung etwa, die dann zu befürchten wäre, schließt lediglich die Gefahren für die Bevölkerung für die Zeit der Inhaftierung aus, birgt aber für die Zeit nach der Entlassung die größeren Risiken. Der Gedanke an furchterregende Gefängnisse und Zuchthäuser muss folglich verdrängt und durch das Verständnis für die Umsetzung des Vollzugsziels ersetzt werden. Die Architekten mögen die Justizvollzugsanstalten noch so wohnlich gestalten, es gibt nur wenige Insassen, die die Gefangenschaft der Freiheit vorziehen. Bei dem Tag der offenen Tür der neuen Justizvollzugsanstalt in Hünfeld etwa bestand der allgemeine Tenor darin, dass diese zwar eine gewisse Wohnlichkeit aufweise, dass man aber keinesfalls länger als zur Besichtigung dort bleiben wolle.⁹⁷¹ Diese Öffnung der Anstalt, die es den Bürgern ermöglichte, sich selbst ein Bild von den Lebensbedingungen in einem Gefängnis zu machen, stellt einen guten Schritt dar, um Akzeptanz für den Vollzug zu erreichen. Diese Tatsache verdeutlicht auch das überwältigende Interesse in der 16.000-Einwohner-Stadt. Insgesamt wollten über 20.000 Menschen die Anstalt besichtigen.⁹⁷² Hinzu kommen zahllose Führungen, die Vereinen und anderen Gruppen auf Antrag ermöglicht wurden, bevor die ersten Gefangenen dort lebten.

Insgesamt kann man festhalten, dass die baulichen Gegebenheiten im hessischen Vollzug größtenteils dem Vollzugsziel entsprechen, wenn auch keine optimale Umsetzung vorliegt. Die alten Haftanstalten stellen die Vollzugsverwaltung insbesondere hinsichtlich der Vorgaben des Denkmalschutzes vor schwer zu bewältigende Aufgaben. Die modernen Einrichtungen dagegen verwirklichen weder den Bautyp „steingewordene Riesenirrtümer“, noch eignen sie sich für einen Hotelvollzug. Eine Modifikation des Strafvollzugsgesetzes im Hinblick auf die Aufnahme des

⁹⁷¹ Berichterstattung der Hünfelder Zeitung vom 12. Dezember 2005, S. 9.

⁹⁷² Berichterstattung der Hünfelder Zeitung vom 12. Dezember 2005, S. 7. Am Nachmittag sah man zudem viele Menschen auf dem Hünfelder Weihnachtsmarkt mit einem Button herumlaufen, den sie bei der Besichtigung erhalten hatten: „JVA Hünfeld – Ich war schon drin“. Die Einstellung zur Vollzugsanstalt scheint sich langsam ins Positive zu wenden.

Sicherheitsaspekts in die Definition des Vollzugsziels erweist sich damit als überflüssig. Lediglich im Bereich des offenen Vollzugs widerspricht die aktuelle Situation der Intention des Gesetzgebers. Gerade im Hinblick darauf, dass nur noch eine niedrige Anzahl von Gefangenen überhaupt als geeignet für diese Vollzugsart eingestuft wird, müssen die Architekten die entsprechenden Anlagen derart konzipieren, dass sie die Bezeichnung „offen“ zu Recht tragen. Des Weiteren muss allgemein eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit stattfinden. Die Erfahrungen aus England gelten hierfür als positives Vorbild, das zu einer größeren Akzeptanz des Resozialisierungsansatzes in der Bevölkerung führte. Aber auch die Erkenntnisse, die die hessische Vollzugsverwaltung im Zusammenhang mit dem Neubau der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld sammelte, zeigen einen wachsenden Respekt für den Strafvollzug durch eine Öffnung der Anstalt.

Wichtig erscheint es meines Erachtens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, dass sich die Verantwortlichen ehrlich gegenüber den Bürgern im Hinblick auf die Erfolgsaussichten des Vollzugs äußern: Selbst bei Umsetzung aller Vorschläge zu einer baulichen Verbesserung der Resozialisierungsbedingungen muss eines klar sein: Die Gewährleistung eines Strafvollzugs, der resozialisiert, stellt eine Utopie dar!⁹⁷³ Die Vollzugsverwaltung kann den Gefangenen Angebote machen, ihnen insbesondere in baulicher Hinsicht eine sozialisationsfördernde Atmosphäre ermöglichen, die letztendlich notwendige Veränderung jedoch muss beim Gefangenen eintreten und kann daher nicht garantiert werden. Das deutsche Vollzugswesen basierend auf dem Strafvollzugsgesetz bietet hierfür eine geeignete Grundlage, muss sich aber immer wieder neu konzipieren und überdenken. Gerade weil das Beispiel des hessischen Vollzugs zeigt, dass sich auch ein Vollzug, der als „hart“ propagiert wird, weitgehend im Bereich des nach dem Strafvollzugsgesetz Zulässigen bewegt, sollte nicht darüber nachgedacht werden, den Sicherheitsaspekt noch weiter zu betonen. Vielmehr muss für die weitere Entwicklung des Strafvollzugs das Augenmerk darauf gerichtet werden, wo der aktuelle Vollzug verbessert werden kann. Beispiele aus Frankreich können hierbei weniger als Vorbild dienen als solche aus England, wo mittlerweile in der Praxis mehr Wert auf eine positive Atmosphäre in den Anstalten gelegt wird, während Deutschland insbesondere von Frankreich als Vorbild für eine gesetzliche Verankerung der Zielsetzungen genutzt werden kann.

⁹⁷³ So aber der ehemalige Minister Dr. Wagner im Hessenkurier, Juni 2005, S. 21.

Sollte Nelson Mandela hessische Justizvollzugsanstalten und insbesondere die neueste Anstalt in Hünfeld besichtigen, wird er kein schlechtes Bild von der deutschen Gesellschaft erhalten. Jedenfalls in baulicher Hinsicht ermöglichen die Einrichtungen grundsätzlich einen angemessenen Strafvollzug, wenn sie auch die schwindende finanzielle Stärke der Nation verdeutlichen. Damit dies sich in Zukunft nicht ändert, muss die Vollzugsverwaltung jedoch danach streben, sich immer den Fortentwicklungen in der Wissenschaft und aus der eigenen Erfahrung heraus anpassen zu können. Gerade die Anstaltsarchitektur stellt einen wichtigen Baustein im Hinblick auf die Verwirklichung des Behandlungsvollzugs und damit des Vollzugsziels des Strafvollzugsgesetzes dar: „Architektur allein bringt keinen Wandel für die Arbeitsphilosophie einer Institution. Sie stellt jedoch einen integrierenden Bestandteil innerhalb eines Gesamtkonzepts dar.“⁹⁷⁴ Ihr muss daher (auch) in Zukunft die gebührende Aufmerksamkeit zukommen.

⁹⁷⁴ Heike Jung, ZfStrVo 1993, S. 339.

Anlage

Abbildung 1:

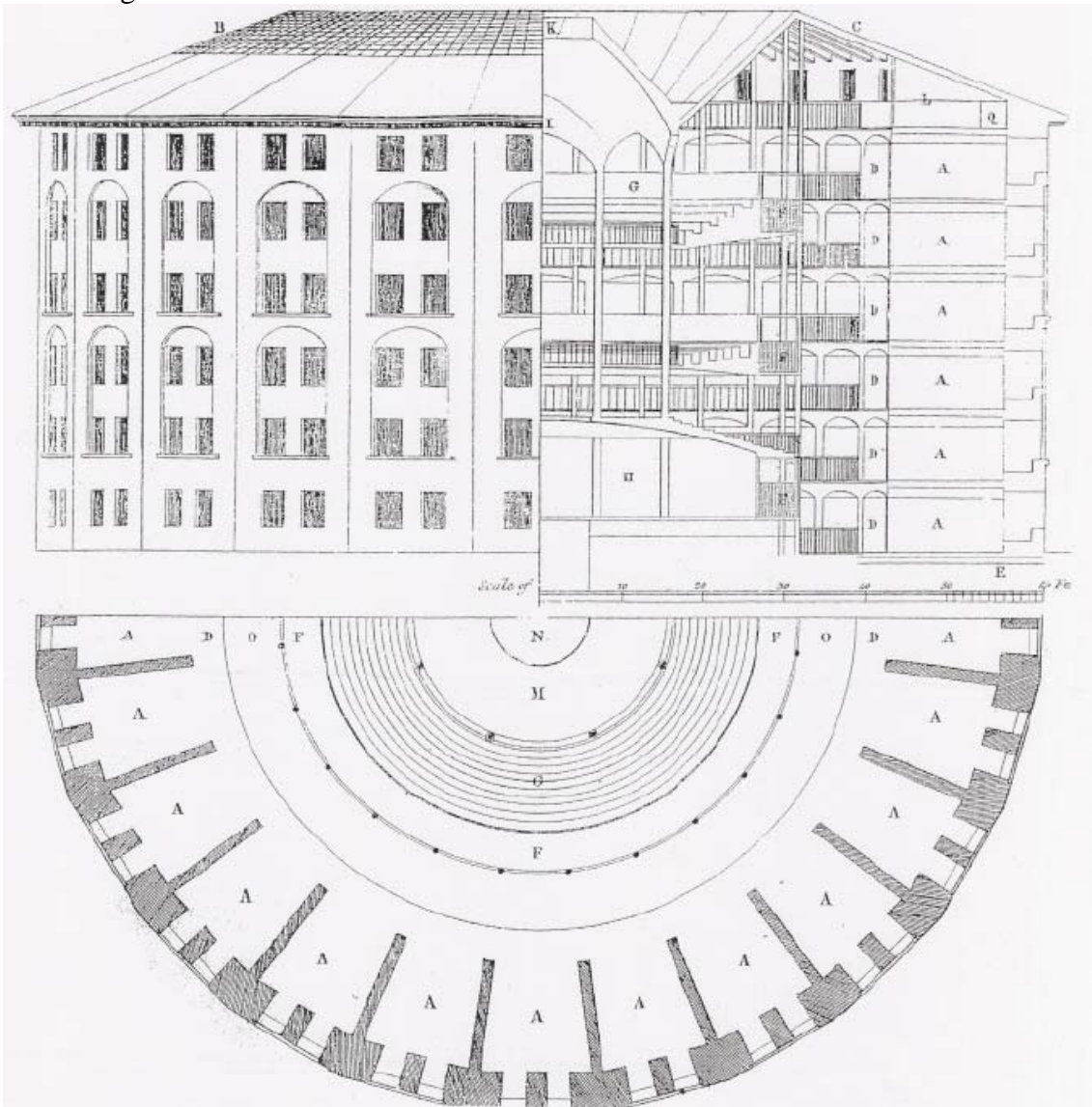


Abbildung 2:

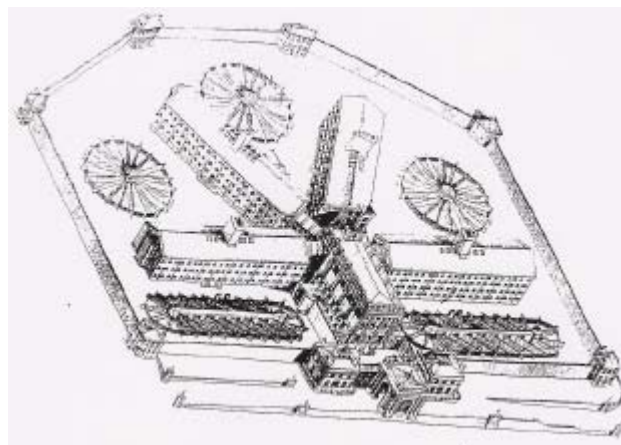
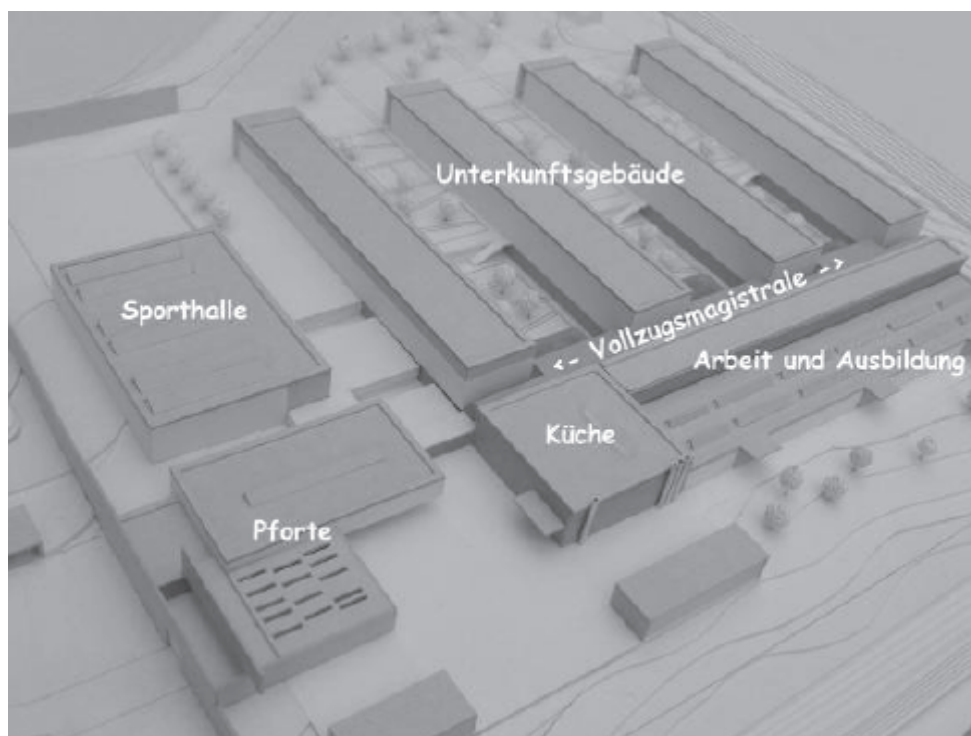


Abbildung 3:



Abbildung 4:



Literaturverzeichnis

Agence de Maîtrise d’Ouvrage des Travaux du Ministère de la Justice, Rapport d’Activité 2004, Paris: Ministère de la Justice, 2005; zitiert: AMOTMJ, Jahresbericht

Akrich, Madeleine, **Callon**, Michel, „L’intrusion des entreprises privées dans le monde carcéral français: le *Programme 13 000*“ in: Gouverner, enfermer – La prison, modèle indépassable?, herausgegeben von Philippe Artières und Pierre Lascoumes, Paris: Presses de Sciences Po, 2004, S. 295-317; zitiert: Akrich/Callon in Artières/Lascoumes

Alber, Jan, „Das Gefängnis im Hollywoodfilm: Strafvollzug zwischen Fiktion und Realität“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2003, S. 31-40; zitiert: Alber, ZfStrVo 2003

Albrecht, Hans-Jörg, „Anmerkungen zu Entwicklungen der Kriminalpolitik“ in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. 765-788; zitiert: Albrecht in Festschrift für Alexander Böhm

Alleweldt, Ralf, „Präventiver Menschenrechtsschutz – Ein Blick auf die Tätigkeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)“ in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1998, S. 245-271; zitiert: Alleweldt, EuGRZ 1998

Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug, „Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Anstalten“ in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1988, S. 334-335; zitiert: Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten, MschrKrim 1988

Arloth, Frank, „Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG: Gestaltungsprinzip oder Leerformel?“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1987, S. 328-331; zitiert: Arloth, ZfStrVo 1987

Arloth, Frank, **Lückemann**, Clemens, Strafvollzugsgesetz – Kommentar, München: C. H. Beck, 2004; zitiert: Arloth/Lückemann

Arndt, Jörg, Der Einfluß des Vollzugszieles auf den Bau von Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, Bochum: 1980; zitiert: Arndt, Vollzugsbau

Aschrott, P. F., Strafsystem und Gefängniswesen in England, Berlin: Gutten-tag, 1887; zitiert: Aschrott, Strafsystem

Aumüller, Thomas, „Motive und Argumente für eine Privatisierung im Strafvollzug aus der Sicht der Politik“ in: Privatisierung im Strafvollzug, herausgegeben von Rolf Stober, Köln: Carl Heymanns, 2001, S. 59-70; zitiert: Aumüller in Stober

Baier, Klaus M., „Kinderschänder – Therapieren oder wegsperren? Viele Experten widersprechen dem Bundeskanzler“ in: Stern: das deutsche Magazin 2001, Heft 30, S. 58-61; zitiert: Baier in Stern 30/2001

Ballhausen, Nils, „Justizvollzugsanstalt Dresden“ in: Bauwelt 2001, Heft 3, S. 30-35; zitiert: Ballhausen, Bauwelt 3/2001

Balzer-Ickert, Cordelia, **Ostermann-Schur**, Dita, „Zusammenwachsen unter schweren Bedingungen – Innovative Familienbildung zur Förderung der Mutter-Kind-Beziehung während der Haft“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2003, S. 151-155; zitiert: Balzer-Ickert/Ostermann-Schur, ZfStrVo 2003

Bandell, Dieter, „Der Verfassungsauftrag des deutschen Strafvollzugs vor dem Hintergrund einer wachsenden Kriminalitätsangst und einem zunehmenden Strafbedürfnis in der Bevölkerung – Einleitendes Statement zur Podiumsdiskussion“ in: 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – Behandlungsvollzug zwischen Erfolgsbilanz und Offenbarungseid?, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 1998, S. 38-40; zitiert: Bandell in 20 Jahre Strafvollzugsgesetz

Bandell, Dieter, „Behandlung, Sicherheit, Schuld im Strafvollzug – Erfahrungen der Praxis“ in: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel, herausgegeben von Hans-Dieter Schwind, Gernot Steinhilper und Alexander Böhm, Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1988, S. 45-54; zitiert: Bandell in 10 Jahre Strafvollzugsgesetz

Bemmann, Günter, „Über den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG“ in: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, herausgegeben von Wilfried Küper in Verbindung mit anderen, Berlin: Walter de Gruyter, 1987, S. 1047-1056; zitiert: Bemmann in Festschrift für Karl Lackner

Benda, Ernst, „Resozialisierung als Verfassungsauftrag“ in Festschrift für Hans-Joachim Faller, herausgegeben von Wolfgang Zeidler u.a., München: C. H. Beck, 1984, S. 307-330; zitiert: Benda in Festschrift für Hans-Joachim Faller

Bentham, Jeremy, The Panopticon Writings, herausgegeben und eingeleitet von Miran Bozovic, London: Verso, 1995; zitiert: Bentham in Panopticon Writings

Bentham, Jeremy, „Panopticon; or, The Inspection House“ in The Works of Jeremy Bentham, Bd. IV, New York: Russell & Russell, 1962, S. 37-172; zitiert: Bentham in Works, Bd. IV

Bernhards, Annette, „Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Frankreich“ in: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, herausgegeben von Hans-Heinrich Jescheck, Baden-Baden: Nomos, 1984, S. 259-325; zitiert: Bernhards, Frankreich

Best, Peter, „Europäische Kriminalpolitik auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention – die European Rules“ in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. 49-68; zitiert: Best in Festschrift für Alexander Böhm

Best, Peter, „Der Beitrag des Strafvollzugsgesetzes zur Haftentlassung und Wiedereingliederung – Anspruch und Realität“ in: Wiedereingliederung Straffälliger:

eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, herausgegeben von Gabriele Kawamura und Richard Reindl, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1998, S. 136-143; zitiert: Best in Kawamura/Reindl

Best, Peter, „Europäische Kriminalpolitik“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1997, S. 259-265; zitiert: Best, ZfStrVo 1997

Beulke, Werner, **Swoboda**, Sabine, „Trennscheibenanordnung ‚zum Schutz‘ des Strafverteidigers bei Verteidigerbesuchen im Strafvollzug?“ in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2005, S. 67-72; zitiert: Beulke/Swoboda, NStZ 2005

Beyens, Kristel, **Snacken**, Sonja, „Prison Privatisation: An International Perspective“ in: Prisons 2000 – An International Perspective on the Current State and Future of Imprisonment, herausgegeben von Roger Matthews und Peter Francis, London: Palgrave, 1996, S. 240-265; zitiert: Beyens/Snacken in Matthews/Francis

Bienert, Andreas, Gefängnis als Bedeutungsträger – Ikonologische Studie zur Geschichte der Strafachitektur, Frankfurt am Main: Peter Lang, 1996; zitiert: Bienert, Bedeutungsträger

Birkinshaw, Patrick J., „Vereinigtes Königreich“ in: Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung – Das Ineingreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht, herausgegeben von Jürgen Schwarze, Baden-Baden: Nomos, 2000, S. 205-286; zitiert: Birkinshaw in Schwarze

Birtsch, Vera, **Riemann**, Ilka, **Rosenkranz**, Joachim, „Mehr Orientierung am Leben draußen: Konsequenzen und Empfehlungen einer empirischen Studie in Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs für die Praxis“ in: Mütter und Kinder im Gefängnis, herausgegeben von Vera Birtsch und Joachim Rosenkranz, München: Juventa, 1988, S. 187-203; zitiert: Birtsch u.a. in Birtsch/Rosenkranz

Biswas, Shan, „Health Care“ in: The Prisons Handbook, herausgegeben von Mark Leech und Deborah Cheney, 4. Auflage, Winchester: Waterside, 2000, S. 277-280; zitiert: Chapman in Prisons Handbook

Blau, Günter, „Die Sicherungsverwahrung – ein Nekrolog“ in: Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998, herausgegeben von Hans-Dieter Schwind, Edwin Kube und Hans-Heiner Kühne, Berlin: Walter de Gruyter, 1998, S. 759-776; zitiert: Blau in Festschrift für Hans Joachim Schneider

Blau, Günter, „Die gemeinnützige Arbeit als Beispiel für einen grundlegenden Wandel des Sanktionswesens“ in: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, herausgegeben von Hans Joachim Hirsch, Günther Kaiser und Helmut Marquardt, Berlin: Walter de Gruyter, 1986, S. 189-209; zitiert: Blau in Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann

Blau, Günter, „Lockerungen des Strafvollzugs – offene Anstalten“ in: Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band: Reform des Strafvollzugsrecht, Erster Teil, Bonn: 1959, S. 253-474; zitiert: Blau in Materialien zur Strafrechtsreform

Bock, Michael, „Schädlich, überflüssig, schmutzig. – Die Argumentationen der kriminologischen Verächter der Resozialisierung“ in: Festschrift für Alexander Böhm

zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. 285-303; zitiert: Bock in Festschrift für Alexander Böhm

Böhm, Alexander, Strafvollzug, 3. Auflage, Neuwied: Hermann Luchterhand, 2003; zitiert: Böhm, Strafvollzug

Böhm, Alexander, „25 Jahre Strafvollzugsgesetz“ in: Bewährungshilfe 2002, S. 92-103; zitiert: Böhm, Bewährungshilfe 2002

Böhm, Alexander, „Hessens Beitrag zum Justizvollzug in Deutschland“ in: Strafvollzug im Wandel – Privatisierung contra Resozialisierung? – Vollzugspolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund hessischer Tradition, Festgabe für Ministerialdirigent a.D. Dr. Hans Dahlke zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1998, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 1999, S. 71-87; zitiert: Böhm in Schäfer/Sievering

Böhm, Alexander, „Strafzwecke und Vollzugsziele“ in: Strafvollzug und Schuldproblematik, herausgegeben von Max Busch und Erwin Krämer, Pfaffenweiler: Centaurus, 1988, S. 129-134; zitiert: Böhm in Busch/Krämer, S.

Böhm, Alexander, „Die Entwicklung des Strafvollzugs und des Sanktionssystems von 1945 bis in die Gegenwart“ in: Strafvollzug und Schuldproblematik, herausgegeben von Max Busch und Erwin Krämer, Pfaffenweiler: Centaurus, 1988, S. 39-50; zitiert: Böhm in Busch/Krämer, S.

Böllinger, Lorenz, „Cannabis im Gefängnis“ in: Suchtprobleme hinter Mauern – Drogen, Sucht und Therapie im Straf- und Maßregelvollzug, herausgegeben von der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren e.V. und Raphael Gaßmann, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 2002, S. 65-82; zitiert: Böllinger in Gaßmann

Boetticher, Axel, „Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung“ in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2005, S. 417-423; zitiert: Boetticher, NSTZ 2005

Bongartz, Thomas, „Erfahrungsbericht über die Intensivbetreuungsabteilung“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2005, S. 275-277; zitiert: Bongartz, ZfStrVo 2005, S.

Bongartz, Thomas, „Alternativen zur Ausgestaltung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2005, S. 215-216; zitiert: Bongartz, ZfStrVo 2005, S.

Bonk, Heinz Joachim, „Rechtliche Rahmenbedingungen einer Privatisierung im Strafvollzug“ in: Juristenzeitung 2000, S. 435-442; zitiert: Bonk, JZ 2000

Boese, Stefanie, Ausländer im Strafvollzug, Die Auswirkungen ausländerrechtlicher Maßnahmen auf die Realisierung des Vollzugszieles, Hamburg: Dr. Kovac, 2003; zitiert: Boese, Ausländer

Bosinski, Hartmut A. G., „Rahmenbedingungen intramuraler Therapie von Sexualstraftätern“ in: Neue Kriminalpolitik 2004, S. 2-6; zitiert: Bosinski, Neue Kriminalpolitik 2004

Bossuyt, Marc Jean, Guide to the „travaux préparatoires“ of the International Covenant on Civil and Political Rights, Dordrecht, 1987; zitiert: Bossuyt, Guide

Bottomley, A. Keith, „Long-Term Prisoners“ in: Prisons After Woolf – Reform through riot, herausgegeben von Elaine Player und Michael Jenkins, London: Routledge, 1994, S. 161-177; zitiert: Bottomley in Player/Jenkins

Brand, Oliver, „Grundfragen der Rechtsvergleichung – Ein Leitfaden für die Wahlfachprüfung“ in: Juristische Schulung 2003, S. 1084-1089; zitiert: Brand, JuS 2003

Braum, Stefan, **Varwig**, Marianne, **Bader**, Christine, „Die ‚Privatisierung des Strafvollzugs‘ zwischen fiskalischen Interessen und verfassungsrechtlichen Prinzipien“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1999, S. 67-73; zitiert: Braum u.a., ZfStrVo 1999

Brauser-Jung, Gerrit, **Lange**, Meik, „‚Privatisierung im Strafvollzug?‘ Bericht über ein Symposium der Forschungsstelle Sicherheitsgewerbe an der Universität Hamburg“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2001, S. 162-165; zitiert: Brauser-Jung/Lange, ZfStrVo 2001

Briken, Peer, **Hill**, Andreas, **Kraus**, Christian, **Berner**, Wolfgang, „Medikamentöse Behandlung von Sexualstraftätern“ in: Freiheit und Unfreiheit – Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, herausgegeben von Gerhard Rehn u.a., Herbolzheim: Centaurus, 2004, S. 337-348; zitiert: Briken u.a. in Freiheit

Brodhage, Alexandra, **Britz**, Guido, „Eine Einführung in den französischen Strafvollzug“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2001, S. 77-84; zitiert: Brodhage/Britz, ZfStVo 2001

Brodie, Allan, **Croom**, Jane, **Davies**, James O., English Prisons – An Architectural History, Swindon: English Heritage, 2002; zitiert: Brodie u.a., English Prisons

Bronson, Charlie (mit Stephen Richards), The Good Prison Guide, London: John Blake, 2004; zitiert: Bronson, The Good Prison Guide

Buchert, Martin, **Metternich**, Jürgen, **Hauser**, Stephan, „Die Auswirkungen von Langzeitbesuchen (LZB) und ihre Konsequenz für die Wiedereingliederung von Strafgefangenen“, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1995, S. 259-265; zitiert: Buchert u.a., ZfStrVo 1995

Bundesministerium der Justiz, Berlin, u.a., Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates 1962-2003, herausgegeben von Deutschland, Österreich und der Schweiz, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 2004; zitiert: BMJ, Freiheitsentzug

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter e.V., „Stellungnahme der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter e.V. zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsentgeltregelungen des

StVollzG“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 180; zitiert: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter e.V., ZfStrVo 1993

Burt, John T., Results of the System of Separate Confinement as Administered at the Pentonville Prison, ursprünglich: London: Longmann u.a. 1852, Reprint: New York: Garland, 1984; zitiert: Burt, Pentonville

Calliess, Rolf-Peter, Strafvollzugsrecht, 3. Auflage, München: C. H. Beck, 1992; zitiert: Calliess, Strafvollzugsrecht

Calliess, Rolf-Peter, **Müller-Dietz**, Heinz, Strafvollzugsgesetz, 10. Auflage, München: C. H. Beck, 2005; zitiert: Calliess/Müller-Dietz

Carlen, Pat, „New discourses of justification and reform for women’s imprisonment in England“ in: Women and Punishment – The Struggle für Justice, herausgegeben von Pat Carlen, Cullompton, Devon: Willan, 2002, S. 220-236; zitiert: Carlen in Carlen

Carlen, Pat, **Tchaikovsky**, Chris, „Women’s Imprisonment in England at the End of the Twentieth Century: Legitimacy, Realities and Utopias“ in: Prisons 2000 – An International Perspective on the Current State and Future of Imprisonment, herausgegeben von Roger Matthews und Peter Francis, London: Palgrave, 1996, S. 201-218; zitiert: Carlen/Tchaikovsky in Matthews/Francis

Carlier, Christian, Histoire du Personnel des Prisons Francaises – Du XVIIIe siècle à nos jours, Paris: Les Éditions de l’Atelier, 1997; zitiert: Carlier, Personnel

Carlier, Christian, **Spire**, Juliette, **Wasserman**, Françoise, Fresnes La Prison – Les établissements pénitentiaires de Fresnes: 1895-1990, Fresnes: Ecomusée, 1990; zitiert: Carlier u.a., Fresnes

Casale, Sylvia, „Der Strafvollzug im internationalen Vergleich“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2005, S. 19-21; zitiert: Casale, ZfStrVo 2005

Casale, Sylvia, „Conditions and Standards“ in: Prisons After Woolf – Reform through riot, herausgegeben von Elaine Player und Michael Jenkins, London: Routledge, 1994, S. 66-77; zitiert: Casale in Player/Jenkins

Castan, Nicole, „La préhistoire de la prison“ in: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons – XIIIe –Xxe siècles – Introduction à l’histoire pénale de la France, herausgegeben von Jaques-Guy Petit u.a., Toulouse: Bibliothèque historique Privat, 1991, S. 19-44; zitiert: Castan, Préhistoire

Castan, Nicole, „Du grand renfermement à la Revolution“ in: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons – XIIIe –Xxe siècles – Introduction à l’histoire pénale de la France, herausgegeben von Jaques-Guy Petit u.a., Toulouse: Bibliothèque historique Privat, 1991, S. 45-77; zitiert: Castan, Renfermement

Céré, Jean-Paul, „La consécration des droits des détenus“ in: Prisons – Permanence d’un débat, herausgegeben von Xavier Lameyre und Denis Salas, Paris: La documentation Francaise, 2004, S. 18-21; zitiert: Céré in Lameyre/Salas

Chantraine, Gilles, „Les temps des prisons – Inertie, réformes et reproduction d’un dispositif institutionnel“ in: Gouverner, enfermer – La prison, modèle indépassable?, herausgegeben von Philippe Artières und Pierre Lascoumes, Paris: Presses de Sciences Po, 2004, S. 57-82; zitiert: Chantraine in Artières/Lascoumes

Chapman, Rachel, „Women Prisoners“ in: The Prisons Handbook, herausgegeben von Mark Leech und Deborah Cheney, 4. Auflage, Winchester: Waterside, 2000, S. 301-305; zitiert: Chapman in Prisons Handbook

Chauvet, Jean-Marc, La sécurité des établissements pénitentiaire et des personnels, Paris: Ministère de la justice, 2001, www.ladocumentationfrancaise.fr/brp/notices-/014000746.shtml; zitiert: Chauvet, Sécurité

Cheney, Deborah, „Drugs and Alcohol in Prisons“ in: The Prisons Handbook, herausgegeben von Mark Leech und Deborah Cheney, 4. Auflage, Winchester: Waterside, 2000, S. 261-268; zitiert: Cheney in Prisons Handbook, S.

Cheney, Deborah, „Foreign Prisoners“ in: The Prisons Handbook, herausgegeben von Mark Leech und Deborah Cheney, 4. Auflage, Winchester: Waterside, 2000, S. 313-316; zitiert: Cheney in Prisons Handbook, S.

Chlouba, Werner, „Neue Richtlinien für Lichtanlagen – Mehr Sicherheit in Gesundheitswesen und Strafvollzug“ in: der elektromeister + deutsches elektrohandwerk 2000, Heft 19, S. 52-53; zitiert: Chlouba, de 19/2000

Cobbett, William, Rural Rides, ursprünglich von 1830, Reprint: Harmondsworth: Penguin Books, 1977; zitiert: William Cobbett

Combessie, Philippe, „France“ in: Imprisonment today and tomorrow – International Perspectives on Prisoners’s Rights and Prison Conditions, herausgegeben von Dirk van Zyl Smit und Frieder Dünkel, 2. Auflage, Den Haag: Kluwer Law International, 2001 S. 253-287; zitiert: Combessie in van Zyl Smit/Dünkel

Commission D’Enquête, Rapport fait au nom de la Commission D’Enquête sur la Situation dans les prisons francaises, enregistré à la Présidence de l’Assemblée nationale le 28 juin 2000, www.assemblee-nationale.fr/rap-enq/r2521-1.asp; zitiert: Commission D’Enquête, Rapport

Cornel, Heinz, „Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug – Föderalismuskommission wünscht Übertragung auf die Länder“ in: Neue Kriminalpolitik 2005, S. 2; zitiert: Cornel, Neue Kriminalpolitik 2005

Cornel, Heinz, „Resozialisierung – Begriff, Inhalt und Verwendung“ in: Handbuch der Resozialisierung, herausgegeben von Heinz Cornel u. a., 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos, 2003, S. 13-53; zitiert: Cornel in Cornel

Coyle, Andrew, Managing prisons in a time of change, London: International Centre for Prison Studies, 2002, www.prisonstudies.org; zitiert: Coyle, Managing prisons

Coyle, Andrew, The Prisons We Deserve, Northampton: Harper Collins, 1994; zitiert: Coyle, Prisons

Crawley, Elaine, „Surviving the prison experience? Imprisonment and elderly men“ in der Online-Ausgabe des Prison Service Journal vom Juli 2005, www.hmprisonservice.gov.uk/assets/documents/10000FA3499_older_prisoners.doc; zitiert: Crawley, Imprisonment and elderly men

Cross, Rupert, Punishment, Prison and the Public – An Assessment of Penal Reform in Twentieth Century England by an Armchair Penologist, London: Stevens & Sons, 1971; zitiert: Cross, Punishment

DeLacy, Margaret, Prison Reform in Lancashire, 1700-1850 – A Study in Local Administration, Stanford, California: Stanford University, 1986; zitiert: DeLacy, Prison Reform

Demonchy, Christian, „L’architecture des prisons modèles francaises“ in: Gouverner, enfermer – La prison, modèle indépassable?, herausgegeben von Philippe Artières und Pierre Lascoumes, Paris: Presses de Sciences Po, 2004, S. 269-293; zitiert: Demonchy in Artières/Lascoumes

Depenbrock, Johannes, „Zur rechtlichen Bedeutung der neuen Dienst- und Vollzugsordnungen im Strafvollzug“ in: Neue Juristische Wochenschrift 1963, S. 89-91; zitiert: Depenbrock, NJW 1963

Dickens, Charles, American Notes and Pictures from Italy, Reprint der Ausgabe von 1842, Oxford: Oxford University, 1989; zitiert: Charles Dickens

Dieterich-Koch, „Der Verfassungsauftrag des deutschen Strafvollzugs vor dem Hintergrund einer wachsenden Kriminalitätsangst und einem zunehmenden Strafbedürfnis in der Bevölkerung – Einleitendes Statement zur Podiumsdiskussion“ in: 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – Behandlungsvollzug zwischen Erfolgsbilanz und Offenbarungseid?, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt: Haag & Herchen, 1998, S. 23-31; zitiert: Dieterich-Koch in 20 Jahre Strafvollzugsgesetz

Dietl, Hubert, „Sollen Strafzwecke wie Schuldausgleich, Sühne, Verteidigung der Rechtsordnung in den Strafvollzug hineinwirken?“ in: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel, herausgegeben von Hans-Dieter Schwind, Gernot Steinhilper und Alexander Böhm, Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1988, S. 55-67; zitiert: Dietl in 10 Jahre Strafvollzugsgesetz

Di Fabio, Udo, „Privatisierung und Staatsvorbehalt – Zum dogmatischen Schlüsselbegriff der öffentlichen Aufgaben“ in: Juristenzeitung 1999, S. 585-592; zitiert: Di Fabio, JZ 1999

Direction de l’administration pénitentiaire, rapport annuel d’activité 2001, Paris: La Documentation française, 2003, www.ladocumentationfrancaise.fr/brp/notices/0340-00446.shtml; zitiert: Administration pénitentiaire, rapport annuel d’activité 2001

Dolde, Gabriele, „Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen – Eindrücke aus einer empirischen Erhebung“ in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14.

Juni 1999, herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. 581-596; zitiert: Dolde in Festschrift für Alexander Böhm

Dolde, Gabriele, Jehle, Jörg-Martin, „Wirklichkeiten und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzugs“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1986, S. 195-202; zitiert: Dolde/Jehle, ZfStrVo 1986

Doleisch von Dolsperg, Franz, Die Entstehung der Freiheitsstrafe unter besonderer Berücksichtigung des Auftretens moderner Freiheitsstrafe in England, Breslau: Schletter, 1928; zitiert: Doleisch v. Dolsperg, Freiheitsstrafe

Doleisch, Wolfgang, „Kritische Gedanken zu den Neuen Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules)“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1989, S. 35-37; zitiert: Doleisch, ZfStrVo 1989

Dölling, Dieter, „Täterbehandlung: Ende oder Wandel? – Kriminalpolitische Konzepte in Europa“ in: Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, herausgegeben von Jörg-Martin Jehle, Mönchengladbach: Forum Godesberg, 2000, S. 21-48; zitiert: Dölling in Jehle

Downes, David, Morgan, Rod, „Dumping the ‘Hostages to Fortune’? – The Politics of Law and Order in Post-War Britain“ in: Oxford Handbook of Criminology, herausgegeben von Mike Maguire, Rod Morgan und Robert Reiner, 2. Auflage, Oxford: Clarendon, 1997, S. 87-134; zitiert: Downes/Morgan in Oxford handbook

von den Driesch, Danielle, Kawamura, Gabriele, „Straffällige Frauen – Lebenslagen und Hilfsangebote“ in: Neue Kriminalpolitik 1995, Heft 1, S. 33-36; zitiert: van den Driesch/Kawamura, Neue Kriminalpolitik 1/1995

Dübelt, Manfred, Kehrer, Peter, Wenn der Schnee fällt ... - Träume von Frauen aus dem Strafvollzug, Norderstedt: Books on Demand, 2004; zitiert: Dübelt/Kehrer, Wenn der Schnee fällt ...

Dunbar, Ian, Langdon, Anthony, Tough Justice – Sentencing and Penal Policies in the 1990s, London: Blackstone Limited, 1998; zitiert: Dunbar/Langdon, Tough Justice

Dünkel, Frieder, „Reducing tension and improving rehabilitation by opening prisons: day leave and prison furloughs in Germany“ in: Crime Policy in Europe – Good practices and promising examples, herausgegeben von Council of Europe Publishing, Strasbourg: Council of Europe, 2004, S. 159-180; zitiert: Dünkel in Council of Europe Publishing

Dünkel, Frieder, „Sicherheit als Vollzugsziel? – Die Wende im Strafvollzug in Zeiten des Wahlkampfes: eine Initiative aus Hessen“ in: Neue Kriminalpolitik 2003, S. 8-9; zitiert: Dünkel, Neue Kriminalpolitik 2003

Dünkel, Frieder, „Resozialisierung (erneut) auf dem Prüfstand“ in: Täterbehandlung und neue Sanktionsformen – Kriminalpolitische Konzepte in Europa, herausgegeben von Jörg-Martin Jehle; Mönchengladbach: Forum Godesberg, 2000, S. 379-414; zitiert: Dünkel in Jehle

Dünkel, Frieder, „Riskante Freiheiten? – Offener Vollzug, Vollzugslockerungen und Hafturlaub zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko“ in: Wiedereingliederung Straffälliger: eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, herausgegeben von Gabriele Kawamura und Richard Reindl, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1998, S. 42-78; zitiert: Dünkel in Kawamura/Reindl

Dünkel, Frieder, „Die Geschichte des Strafvollzuges als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen“ in: Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen, herausgegeben von Rolf Driebold, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1983, S. 25-54 ; zitiert: Dünkel in Driebold

Dünkel, Frieder, **Drenkhahn**, Kirstin, „Behandlung im Strafvollzug: von ‚nothing works‘ zu ‚something works‘“ in: Forschungsthema Strafvollzug, herausgegeben von Mechthild Bereswill und Werner Greve, Baden-Baden: Nomos, 2001, S. 387-417; zitiert: Dünkel/Drenkhahn in Bereswill/Greve

Dünkel, Frieder, **Drenkhahn**, Kirstin, **Geng**, Bernd, „Aktuelle Entwicklungen der Sanktionspraxis und des Strafvollzugs in Ost- und Westdeutschland“ in: Strafvollzug im Wandel – Neue Wege in Ost- und Westdeutschland“, herausgegeben von Volker Bieschke und Rudolf Egg, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 2001, S. 39-81; zitiert: Dünkel u.a. in Bieschke/Egg

Dünkel, Frieder, **Geng**, Bernd, „Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangeneneraten“ in: Neue Kriminalpolitik 2003, S. 146-49; zitiert: Dünkel/Geng, Neue Kriminalpolitik 2003

Dünkel, Frieder, **Maelicke**, Bernd, „Irren ist (un-)menschlich! – 10 Irrtümer einer neo-konservativen Strafvollzugspolitik und ihre Widerlegung – Thesen des Ziethener Kreises“ in: Neue Kriminalpolitik 2004, S. 131-133; zitiert:Dünkel/Maelicke, Neue Kriminalpolitik 2004

Dünkel, Frieder, **Snacken**, Sonja, „Strafvollzug im europäischen Vergleich: Probleme, Praxis und Perspektiven“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2001, S. 195-207; zitiert: Dünkel/Snacken, ZfStrVo 2001

Dünkel, Frieder, **van Zyl Smit**, Dirk, „Die Behandlung von Gefangenen mit langen Haftstrafen und Ausgestaltungen des Langstrafenvollzugs im internationalen Vergleich“ in: Strafvollzug in den 90er Jahren – Perspektiven und Herausforderungen, Festgabe für Karl Peter Rotthaus, herausgegeben von Heinz Müller-Dietz und Michael Walter, Pfaffenweiler: Centaurus, 1995, S. 115-137; zitiert: Dünkel/van Zyl Smit in Festgabe für Karl Peter Rotthaus

Edwards, Amy, **Hurley**, Richard, „Prisons over Two Centuries“, www.homeoffice.gov.uk/docs/prishist.html; zitiert: Edwards/Hurley, Two Centuries

Egg, Rudolf, „Entwicklung und Perspektiven der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland“ in: Sozialtherapie im Justizvollzug – Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle, herausgegeben von Bernd Wischka, Ulrich Rehder, Friedrich Specht, Elisabeth Fobbe und Ralf Willems, Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, 2005, S. 18-28; zitiert: Egg in Wischka u.a.

Egg, Rudolf, „Der Streitfall Sozialtherapie: Praxis und Ergebnisse behandlungsorientierter Einrichtungen des Justizvollzuges“ in: Strafvollzug in den 90er Jahren – Perspektiven und Herausforderungen, Festgabe für Karl Peter Rotthaus, herausgegeben von Heinz Müller-Dietz und Michael Walter, Pfaffenweiler: Centaurus, 1995, S. 55-68; zitiert: Egg in Festgabe für Karl Peter Rotthaus

Ehmke, Horst, „Zur Reform des Strafrechts“ in: Zeitschrift für Strafvollzug 1969, S. 77-88; zitiert: Ehmke, ZfStrVo 1969

Einsele, Helga, „Gustav Radbruchs Vorlesung über Strafvollzug und heutige Praxis“ in: Strafvollzug und Menschenwürde – Gustav Radbruch – Wegbereiter des Strafvollzugs des Grundgesetzes, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 2001, S. 27-40; zitiert: Einsele, Vorlesung

Einsele, Helga, Mein Leben mit Frauen in Haft, 2. Auflage, Stuttgart: Quell, 1995; zitiert: Einsele, Mein Leben

Einsele, Helga, „Plädoyer gegen ‚Stein gewordene Riesenirrtümer‘. Gedanken zur Freiheitsstrafe, zum Strafvollzug und zu einem Neubauprogramm für Strafanstalten.“ in: Freiheit statt Strafen, Plädoyer für die Abschaffung der Gefängnisse – Anstöße machbarer Alternativen, herausgegeben von Helmut Ortner, Frankfurt am Main: AS, 1986, S. 85-107; zitiert: Einsele in Ortner

Einsele, Helga, **Rothe**, Gisela, Frauen im Strafvollzug, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch, 1982; zitiert: Einsele/Rothe

Eisenberg, Peter L., „Altenhilfe im Strafvollzug“ in: Zeitschrift für Strafvollzug 1970, S. 211-213; zitiert: Eisenberg, ZfStrVo 1970

Eisenhardt, Thilo, Strafvollzug, Stuttgart: W. Kohlhammer, 1978; zitiert: Eisenhardt, Strafvollzug

England, Ralph W. Junior, „Introduction to the Reprint Edition“ in: Prisons and Lazarettos, Bd. 1: The State of the prisons in England and Wales von John Howard Montclair, N. J.: Patterson Smith, 1973, v-xxii; zitiert: England, Reprint

Enguéleguélé, Stéphane, Les Politiques Pénales (1958-1995), Paris: L’Harmattan, 1998; zitiert: Enguéleguélé, Politiques Pénales

Entorf, Horst, **Meyer**, Susanne, „Kosten und Nutzen des Strafvollzuges: Grundlagen im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik“ in: Bewährungshilfe 2004, S. 130-148; zitiert: Entorf/Meyer, Bewährungshilfe 2004

Ernst, Ludwig, Der Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt, Berlin: J. Schweizer, 1972; zitiert: Ernst, Außenwelt

Esch, Franz-Rudolf, „Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur – Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 76-85; zitiert: Esch, ZfStrVo 1993

Esch, Franz-Rudolf, Jung, Heike, Kroeber-Riel, Werner, „Die kommunikativen Wirkungen von Gefängnisarchitektur. Zugleich ein Beitrag zur Symbolik im Strafrecht“ in: Festschrift für Günther Jahr zum siebzigsten Geburtstag – Vestigia iuris, herausgegeben von Michael Martinek, Jürgen Schmidt und Elmar Wadle, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1993, S. 47-69; zitiert: Esch u.a. in Festschrift für Günther Jahr

Europarat, Die Standards des CPT – „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2004, Straßburg: September 2004, www.cpt.coe.int/german.htm; zitiert: Europarat, Standards

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Response of the United Kingdom Government to the report of the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment on its visit to the United Kingdom from 14 to 19 March 2004, CPT/Inf (2005) 11 [EN], Straßburg: Juni 2005, www.cpt.coe.int/; zitiert: CPT, Response of the United Kingdom Government

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Report to the United Kingdom Government on the visit to the United Kingdom carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment from 14 to 19 March 2004, CPT/Inf (2005) 10 [EN], Straßburg: Juni 2005, www.cpt.coe.int/; zitiert: CPT, Report to the Government of the United Kingdom

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Rapport au Gouvernement de la République française relatif à la visite effectuée en France par le Comité Européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT), CPT/Inf (2004) 6, Straßburg: März 2004, www.cpt.coe.int/; zitiert: CPT, Rapport au Gouvernement de la République française

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 11th General Report on the CPT activities covering the period 1 January to 31 December 2000, CPT/Inf (2001) 16 [EN], Straßburg: September 2001, www.cpt.coe.int/en/annual/; zitiert: CPT, 11th General Report

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 10th General Report on the CPT activities covering the period 1 January to 31 December 1999, CPT/Inf (2000) 13 [EN], Straßburg: August 2000, www.cpt.coe.int/en/annual/; zitiert: CPT, 10th General Report

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Report to the Andorran Government on the visit to Andorra carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment from the 27 to 29 May 1998, CPT/Inf (2000) 11 [EN], Straßburg: Juli 2000, www.cpt.coe.int/; zitiert: CPT, Report to the Andorran Government

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Report to the Government of the Federal Republic of

Germany on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment from the 14 to 26 April 1996, CPT/Inf (1997) 9 [EN], Straßburg: September 1997, www.cpt.coe.int/; zitiert: CPT, Report to the German Government

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Interim Report of the German Government in response to the CPT's report on the visit to Germany from 14 to 26 April 1996, CPT/Inf (97) 9 [EN], Straßburg: September 1997, www.cpt.coe.int/; zitiert: CPT, Interim Report of the German Government

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 3rd General Report on the CPT activities covering the period 1 January to 31 December 1992, CPT/Inf (93) 12 [EN], Straßburg: Juni 1993, www.cpt.coe.int/en/annual/; zitiert: CPT, 3rd General Report

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 2nd General Report on the CPT activities covering the period 1 January to 31 December 1991, CPT/Inf (92) 3 [EN], Straßburg: April 1992, www.cpt.coe.int/en/annual/; zitiert: CPT, 2nd General Report

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, First General Report on the CPT activities covering the Period November 1989 to December 1990, CPT/Inf (91) 3 [EN], Straßburg: Februar 1991, www.cpt.coe.int/en/annual/rep-01.htm; zitiert: CPT, First General Report

European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA), Jahresbericht 2004: Der Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union und in Norwegen, Lissabon: November 2004, <http://annualreport.emcdda.eu.int/de/home-de.html>; zitiert: EMCDDA, Jahresbericht 2004

Evangelischer Pressedienst, Strafvollzug und Öffentlichkeit – Was erwartet die Gesellschaft? – Was kann der Strafvollzug leisten? – Vorträge einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, erschienen in der Reihe Dokumentation, Ausgabe Nr. 25/26 vom 15. Juni 2004; zitiert: Evangelischer Pressedienst, Dokumentation, Nr. 25/26

Evangelischer Pressedienst, Strafvollzug: Ist die Menschenwürde unantastbar? – Wie steht es mit Strafvollzugsbediensteten, Gefangenen und ihren Opfern? – Vorträge einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, erschienen in der Reihe Dokumentation, Ausgabe Nr. 17 vom 22. April 2003; zitiert: Evangelischer Pressedienst, Dokumentation, Nr. 17

Eyrich, Heinz, „Hat sich das Strafvollzugsgesetz bewährt?“ in: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel, herausgegeben von Hans-Dieter Schwind, Gernot Steinhilper und Alexander Böhm, Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1988, S. 29-37; zitiert: Eyrich in 10 Jahre Strafvollzugsgesetz

Fabricius, Dirk, „Strafvollzug in Zeiten der Globalisierung“ in: Strafvollzug und Menschenwürde – Gustav Radbruch – Wegbereiter des Strafvollzuges des

Grundgesetzes, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 2001, S. 63-95; zitiert: Fabricius, Globalisierung

Fabricius, Dirk, Selbst-Gerechtigkeit – Zum Verhältnis von Juristenpersönlichkeit, Urteilsrichtigkeit und „effektiver Strafrechtspflege“, Baden-Baden: Nomos, 1996; zitiert: Fabricius, Selbst-Gerechtigkeit

Faugeron, Claude, „Les grandes réformes de l’après-guerre“ in: Prisons – Permanence d’un débat, herausgegeben von Xavier Lameyre und Denis Salas, Paris: La documentation Française, 2004, S. 15-18; zitiert: Faugeron in Lameyre/Salas

Faugeron, Claude, „The Changing Functions of Imprisonment“ in: Prisons 2000 – An International Perspective on the Current State and Future of Imprisonment, herausgegeben von Roger Matthews und Peter Francis, London: Palgrave, 1996, S. 121-138; zitiert: Faugeron in Matthews/Francis

Faugeron, Claude, „De la Libération à la guerre d’Algérie“ in: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons – XIIIe –Xxe siècles – Introduction à l’histoire pénale de la France, herausgegeben von Jaques-Guy Petit u.a., Toulouse: Bibliothèque historique Privat, 1991, S. 289-317; zitiert: Faugeron, Libération

Faugeron, Claude, „Les prisons de la Ve République“ in: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons – XIIIe –Xxe siècles – Introduction à l’histoire pénale de la France, herausgegeben von Jaques-Guy Petit u.a., Toulouse: Bibliothèque historique Privat, 1991, S. 319-343; zitiert: Faugeron, Ve République

Feest, Johannes (Herausgeber), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 5. Auflage, Neuwied: Luchterhand, 2006 (ehemals erschienen in der Reihe Alternativkommentare); zitiert: AK-StVollzG-Bearbeiter

von Feuerbach, Johann Paul Anselm, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, Gießen: Friedrich Heyer, 1801; zitiert: Feuerbach, Lehrbuch

Fiche Justice Junior, Surveillant pénitentiaire – Les acteurs, Paris: Ministère de la justice, Februar 2005, www.justice.gouv.fr/publicat/juniorsurveillant.htm; zitiert: Fiche Junior

Fischer-Jehle, Petra, Frauen im Strafvollzug – Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefangener Frauen, Bonn: Forum Godesberg, 1991; zitiert: Fischer-Jehle, Frauen im Strafvollzug

FitzGerald, Marian, **Marshall**, Peter, „Ethnic Minorities in British Prisons: Some Research Implications“ in: Prisons 2000 – An International Perspective on the Current State and Future of Imprisonment, herausgegeben von Roger Matthews und Peter Francis, London: Palgrave, 1996, S. 139-162; zitiert: FitzGerald/Marshall in Matthews/Francis

Fitzgerald, Mike, **Sim**, Joe, British Prisons, Oxford: Basil Blackwell, 1979; zitiert: Fitzgerald/Sim, British Prisons

Flauss, Jean-Francois, „Frankreich“ in: Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung – Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht, herausgegeben von Jürgen Schwarze, Baden-Baden: Nomos, 2000, S. 25-107; zitiert: Flauss in Schwarze

Floch, M. Jacques, Rapport sur la situation dans les prisons francaises, n° 2521, 28. Juni 2000, www.assemblee-nat.fr/rap-enq/r2521-1.asp; zitiert: Floch, Rapport

Flügge, Christoph, „Das Geschäft mit der Sicherheit: Moderne Technik im Justizvollzug, Technische Überwachung, Privatisierung von Strafanstalten“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2000, S. 259-262; zitiert: Flügge, ZfStrVo 2000

Foucault, Michel, Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses, übersetzt von Wolfgang Seitter, 1. Auflage, Ausgabe 2004, Frankfurt am Main: Suhrkamp, Erstaufgabe 1977; zitiert: Foucault, Überwachen und Strafen

Fox, Lionel W., English Prison and Borstal Systems, London: Routledge & Kegan Paul, 1952; zitiert: Fox, Borstals

Fox, Lionel W., The Modern English Prison, London: George Routledge & Sons, 1934; zitiert: Fox, Modern Prison

Franze, Karin, Resozialisierung unter den Bedingungen des Frauenstrafvollzugs, Frankfurt am Main: Peter Lang, 2001; zitiert: Franze, Resozialisierung

Fröhmcke, Vigor, Muslime im Strafvollzug – die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland, Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin, 2005; zitiert: Fröhmcke, Muslime

Froment, Jean-Charles, „Quelle mission pour l’administration pénitentiaire?“ in: Prisons – Permanence d’un débat, herausgegeben von Xavier Lameyre und Denis Salas, Paris : La documentation Francaise, 2004, S. 79-80; zitiert: Froment in Lameyre/Salas

Froment, Jean-Charles, La République des surveillants de prison – Ambiquités et paradoxes d’une politique pénitentiaire en France (1958-1998), Paris: Librairie générale de droit et de jurisprudence, 1998; zitiert: Froment, Surveillants

Frowein, Jochen Abr., **Peukert**, Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, Kehl: N. P. Engel, 1996; zitiert: Frowein/Peukert, EMRK

Fumasoli, Georg, Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke: ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens, Zürich: Schulthess Poligraphischer Verlag AG, 1981; zitiert: Fumasoli, Schellenwerke

Gallo, Ermanno, „The Penal System in France: from Correctionalism to Managerialism“ in: Western European Penal Systems – A Critical Anatomy“, herausgegeben von Vincenzo Ruggiero, Mick Ryan und Joe Sim, London: SAGE, 1995, S. 71-91; zitiert: Gallo in Penal Systems

Geerds, Friedrich, „Zum Zerrbild des Strafvollzugs in den Massenmedien“ in: Gefängnis und Gesellschaft – Gedächtnisschrift für Albert Krebs, herausgegeben von Max Busch, Gottfried Edel und Heinz Müller-Dietz, Mainz: Centaurus, 1993, S. 259-271; zitiert: Geerds in Gedächtnisschrift für Albert Krebs

Giebelhausen, Michaela, „Konzepte räumlicher Überwachung“ in: Architectura: Zeitschrift für Geschichte der Baukunst 1993, S. 173-199; zitiert: Giebelhausen, Architectura

Goderbauer, Rainer, „Behandlungsnotwendigkeiten und Behandlungsvoraussetzungen bei Sexualstraftätern“ in: Behandlung „gefährlicher Straftäter“ – Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, herausgegeben von Gerhard Rehn u.a., Herbolzheim: Centaurus, 2001, S. 111-121; zitiert: Goderbauer in Rehn u.a.

Goos, „Großbritannien, die Scandinavischen Staaten und Russland“ in: Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben von Franz von Holtzendorff und Eugen von Jagemann, Hamburg: J. F. Richter, 1888, Band I, S. 293-344; zitiert: Goos in v. Holtzendorff/v. Jagemann

Gorba-Klee, Susanne, „Grenzen der Behandelbarkeit? Die Behandlung von sicherungsverwahrten Straftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen“ in: Sozialtherapie im Justizvollzug – Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle, herausgegeben von Bernd Wischka, Ulrich Rehder, Friedrich Specht, Elisabeth Fobbe und Ralf Willems, Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, 2005, S. 307-318; zitiert: Gorba-Klee in Wischka u.a.

Grabenwarter, Christoph, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, München: C. H. Beck, 2005; zitiert: Grabenwarter, EMRK

Gräfenstein, Evelyn, „Art. 3 EMRK und die Behandlung von Strafgefangenen“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2003, S. 10-16; zitiert: Gräfenstein, ZfStrVo 2003

Grandt, Guido, „Knast – Strafvollzug und Therapie“ in: Sexualstraftäter – Eine Herausforderung für unsere Gesellschaft, herausgegeben von Guido Grandt und Peter H. Jamin, Düsseldorf: Patmos, 2002, S. 138-173; zitiert: Grandt in Grandt/Jamin

Graul, Hans-Joachim, Der Strafvollzugsbau einst und heute, Düsseldorf: Werner, 1965; zitiert: Graul, Strafvollzugsbau

Grunau, Theodor, Vollzug von Freiheitsentziehung, Teil II: Erläuterungen zur Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) – Strafvollzug an Erwachsenen, Köln: Carl Heymanns, 1972; zitiert: Grunau, Erläuterungen

Günther, Klaus, „Die Konstitutionalisierung des Strafvollzuges durch das Bundesverfassungsgericht – Ein Beispiel für die Fragilität der Verfassungsdynamik (BVerfGE 33, S. 1ff)“ in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2000, S. 298-312; zitiert: Günther, KritV 2000

Gusy, Christoph, „Zulässigkeit und Grenzen des Einsatzes privater Sicherheitsdienste im Strafvollzug“ in: Privatisierung im Strafvollzug, herausgegeben von Rolf Stober, Köln: Carl Heymanns, 2001, S. 5-34; zitiert: Gusy in Stober

Gusy, Christoph, **Lührmann**, Olivia, „Rechtliche Grenzen des Einsatzes privater Sicherheitsdienste im Strafvollzug“ in: Strafverteidiger 2001, S. 46-54; zitiert: Gusy/Lührmann, StV 2001

Habermeyer, Elmar, „Psychiatrische Kriminalprognose in einer ‚fachfremden‘ Maßregel: Erfahrungen mit Probanden vor bzw. in Sicherungsverwahrung“ in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2005, S. 12-25; zitiert: Habermeyer, MschrKrim 2005

Haneberg, Jutta, „Privatisierung: ‚Will the customer get a better service?‘“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 289-293; zitiert: Haneberg, ZfStrVo 1993

Harding, Christoper, **Hines**, Bill, **Ireland**, Richard, **Rawlings**, Philipp, Imprisonment in England and Wales – a concise History, London: Croom Helm, 1985; zitiert: Harding u.a., Imprisonment

Heinz, Wolfgang, „Frauenkriminalität“ in: Bewährungshilfe 2002, S. 131-152; zitiert: Heinz, Bewährungshilfe 2002

Her Majesty’s Prison Service, Business Plan 2005-2006, London: Oktober 2004, www.hmprisonservice/resoucecentre/publicationsdocuments/index.asp?cat=38; zitiert: HMPS, Business Plan

Her Majesty’s Prison Service, Annual Reprot and Accounts, April 2003 – March 2004, London: Juli 2004, www.hmprisonservice/resoucecentre/publicationsdocuments/index.asp?cat=38; zitiert: HMPS, Jahresbericht

Her Majesty’s Prison Service, Sustainable Development Report 2003-2004, London: Juni 2004, www.hmprisonservice/resoucecentre/publicationsdocuments/index.asp?cat=38; zitiert: HMPS, Sustainable Development Report

Her Majesty’s Prison Service, Women’s Team Business Plan, London: 2004, www.hmprisonservice/resoucecentre/publicationsdocuments/index.asp?cat=38; zitiert: HMPS, Women’s Team Business Plan

Her Majesty’s Prison Service, Corporate Plan 2003-2004 to 2005-2006, Business Plan 2003-2004, London: März 2003, www.hmprisonservice/resoucecentre/publicationsdocuments/index.asp?cat=38; zitiert: HMPS, Corporate Plan

Her Majesty’s Prison Service, Informationshandbuch für Inhaftierte, Prisoners’ Information Book, Informationshandbuch für Frauen, Deutsche Ausgabe, London: 2002, www.hmprisonservice.gov.uk; zitiert: HMPS, Informationshandbuch für Frauen

Her Majesty’s Prison Service, Informationshandbuch für Inhaftierte, Prisoners’ Information Book, für männliche Häftlinge und straffällige Jugendliche, Deutsche

Ausgabe, London: 2002, www.hmprisonservice.gov.uk; zitiert: HMPS, Informationshandbuch für männliche Häftlinge

Her Majesty's Stationery Office (Herausgeber), Prison Disturbances April 1990: Report of an Inquiry by the Rt. Hon. Lord Justice Woolf (Parts I and II) and His Honour Judge Stephen Tunim (Part II), Command Papers 1456, London: Her Majesty's Stationery Office, 1991; zitiert: HMSO, Woolf Report

Herrfahrdt, Rolf, „Politische Verantwortung des Strafvollzuges angesichts des ‚allgemeinen Rechtsempfindens‘“ in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999; herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. 81-97; zitiert: Herrfahrdt in Festschrift für Alexander Böhm

Hillgruber, Christian, „Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Gemeinden?“ in: Juristenzeitung 2004, S. 837-846; zitiert: Hillgruber, JZ 2004

von Hippel, Robert, „Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe“ in: Deutsches Gefängniswesen – Ein Handbuch, herausgegeben von Erwin Bumke, Berlin: Franz Vahlen, 1928, S. 1-15; zitiert: v. Hippel in Bumke

Hobhouse, Stephen, **Brockway**, A. Fenner (Herausgeber), English Prisons To-Day – Being the Report of the Prison System Inquiry Committee, London: Longmans, Green & Co., 1922; zitiert: Hobhouse/Brockway

Hoffmann, Klaus, „Der Strafgefangene als Subjekt der Behandlung – zum Spannungsverhältnis von Menschenwürde und Vollzugsziel“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2003, S. 207-215; zitiert: Hoffmann, ZfStrVo 2003

Hoffmann-Riem, Wolfgang, „Justizdienstleistungen im kooperativen Staat – Verantwortungsteilung und Zusammenarbeit von Staat und Privaten im Bereich der Justiz“ in: Juristenzeitung 1999, S. 421-430; zitiert: Hoffmann-Riem, JZ 1999

Hohmann-Dennhardt, Christine, „Auf dem Weg zu einem partner-, ehe- und familienfreundlichen Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven der hessischen Justizvollzugspolitik“ in: Strafvollzug – Ende für Partnerschaft und Familie? – Perspektiven des Langstrafenvollzugs, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 1994, S. 11-22; zitiert: Hohmann-Dennhardt in Ehe und Familie

von Holtendorff, Franz, „Wesen, Verhältnissbestimmungen und allgemeine Literatur der Gefängnissskunde“ in: Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben von Franz von Holtendorff und Eugen von Jagemann, Hamburg: J. F. Richter, 1888, Band I, S. 1-34; zitiert: v. Holtendorff in v. Holtendorff/v. Jagemann

Hough, Mike, **Mitchell**, Darian, „Drug-dependent offenders and Justice for All“ in: Confronting Crime – Crime control policy under New Labour, herausgegeben von Michael Tonry, London: Willan, 2003, S. 26-51; zitiert: Hough/Mitchell in Tonry

Howard, John, The State of the Prisons in England and Wales with preliminary Observations and an account of some foreign prisons, Warrington: William Eyres, 1777; zitiert: Howard, Ausgabe 1777

Huber, Barbara, „Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in England and Wales“ in: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, herausgegeben von Hans-Heinrich Jescheck, Baden-Baden: Nomos, 1984, S. 163-258; zitiert: Huber, England and Wales

Hübner, Ulrich, **Constantinesco**, Vlad, Einführung in das französische Recht, 4. Auflage, München: C. H. Beck, 2001; zitiert: Hübner/Constantinesco

Human Rights Watch, Prison Conditions in the United Kingdom – A Helsinki Watch/Prison Project Report, New York: Human Rights Watch, Juni 1992; zitiert: Helsinki Watch, Bericht

Hyst, Jean-Jacques, **Cabanel**, Guy-Pierre, „Les années 2000: une nouvelle prise de conscience – Des conditions indignes“ in: Prisons – Permanence d’un débat, herausgegeben von Xavier Lameyre und Denis Salas, Paris: La documentation Française, 2004, S. 22-24; zitiert: Hyst/Cabanel in Lameyre/Salas

Ignatieff, Michael, A Just Measure Of Pain – The Penitentiary in the Industrial Revolution, 1750-1850, London: Macmillan, 1978; zitiert: Ignatieff, Pain

International Centre for Prison Studies (ICPS), Guidance Note 13: Reforming women’s prisons, 2004, www.prisonstudies.org; zitiert: ICPS, Guidance Note 13

Jacobsen, Gönke, „Welche Gründe hat der Anstieg der lebenslangen Freiheitsstrafe und wie ernst ist die Lage?“ in: Neue Kriminalpolitik 2004, S. 56-57; zitiert: Jacobsen, Neue Kriminalpolitik 2004

von Jagemann, Eugen, „Das Deutsche Gefängniswesen seit 1830“ in: Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben von Franz von Holtendorff und Eugen von Jagemann, Hamburg: J. F. Richter, 1888, Band I, S. 142-160; zitiert: v. Jagemann in v. Holtendorff/v. Jagemann

Jäger, Silke Elli, Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug, Frankfurt am Main: Peter Lang, 2003; zitiert: Jäger, Behandlung von Sexualstraftätern

Janzen, Wofram, Hinter Gittern – Analysen und Materialien zum Thema Strafe und Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart: J. F. Steinkopf 1972; zitiert: Janzen, Hinter Gittern

Jehle, Jörg-Martin, „Arbeit und Entlohnung von Strafgefangenen“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1994, S. 259-267; zitiert: Jehle, ZfStrVo 1994

Jehle, Nicole, Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug: von der Idee des Gesetzes zur Wirklichkeit der Praxis, Frankfurt: Peter Lang, 2002; zitiert: Jehle, Sicherheit und Ordnung

Jescheck, Hans-Heinrich, „Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung“ in: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, herausgegeben von Hans-Heinrich Jescheck, Baden-Baden: Nomos, 1984, S. 193-216; zitiert: Jescheck, Freiheitsstrafe

Jescheck, Hans-Heinrich, „Der erste Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung der Straffälligen“ in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1955, S. 137-144; zitiert: Jescheck, ZStW 1955

Joecks, Wolfgang, **Miebach**, Klaus, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, § § 1-51 StGB, Bandredakteur: Bernd von Heintschel-Heinegg, München: C.H. Beck, 2003; zitiert: Münchener Kommentar-Joecks/Miebach

Jones, Trevor, **Newburn**, Tim, „Comparative Criminal Justice Policy Making in the United States and the United Kingdom: The Case of Private Prisons“ in: The British Journal of Criminology 2005, S. 34-40; zitiert: Jones/Newburn, BJC 2005

Julius, Nikolaus Heinrich, „Das Mustergefängnis in Pentonville, äußerlich und innerlich dargestellt“ in: Jahrbücher der Gefängniskunde und Besserungsanstalten, Bd. 9, herausgegeben von Nikolaus Heinrich Julius, Friedrich Noellner und Georg Barrentrapp, Frankfurt am Main: Hermann Johann Keßler, 1846, S. 169-175; zitiert: Julius, Jahrbücher der Gefängniskunde, Bd. 9

Julius, Nikolaus Heinrich, Englands Mustergefängnis in Pentonville in seiner Bauart, Einrichtung und Verwaltung, abgebildet und beschrieben, Berlin: Enslin, 1846; zitiert: Julius, Englands Mustergefängnis

Julius, Nikolaus Heinrich, Vorlesungen über die Gefängniß-Kunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge u. f. m., Berlin: Stuhrsche Buchhandlung, 1828; zitiert: Julius, Vorlesungen

Jung, Heike, „Das Gefängnis als Symbol“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 339; zitiert: Jung, ZfStrVo 1993

Jung, Heike, „Ein Blick in Benthams ‚Panopticon‘“ in: Gefängnis und Gesellschaft – Gedächtnisschrift für Albert Krebs, herausgegeben von Max Busch, Gottfried Edel und Heinz Müller-Dietz, Mainz: Centaurus, 1993, S. 34-49; zitiert: Jung in Gedächtnisschrift für Albert Krebs

Jung; Heike, „Das Strafvollzugsgesetz und die Öffnung des Vollzugs“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1977, S. 86-92; zitiert: Jung, ZfStrVo 1977

Kaiser, Günther, „Einführung“ in Strafvollzugsgesetz, 16. Auflage, München: C. H. Beck bzw. Deutscher Taschenbuch Verlag, 2003, S. IX-XXVI; zitiert: Kaiser, Einführung

Kaiser, Günther, „Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive – Wo weicht der Strafvollzug in der Bundesrepublik gravierend ab?“ in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. 25-48; zitiert: Kaiser in Festschrift für Alexander Böhm

Kaiser, Günther, Kriminologie – Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg: C. F. Müller, 1996; zitiert: Kaiser, Kriminologie

Kaiser, Günther, „Europäischer Antifolterausschuss und der Schutz der Gefangenenrechte“ in: Gefängnis und Gesellschaft – Gedächtnisschrift für Albert Krebs, herausgegeben von Max Busch, Gottfried Edel und Heinz Müller-Dietz, Mainz: Centaurus, 1993, S. 66-77; zitiert: Kaiser in Gedächtnisschrift für Albert Krebs

Kaiser, Günther, Strafvollzug im europäischen Vergleich, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1983; zitiert: Kaiser, Europäischer Vergleich

Kaiser, Günther, **Schöch**, Heinz, Strafvollzug, 5. Auflage, Heidelberg: C. F. Müller, 2002; zitiert: Kaiser/Schöch

Kämmerer, Jörn Axel, Privatisierung – Typologie-Determinanten-Rechtspraxis-Folgen, Tübingen: Mohr Siebeck, 2001; zitiert: Kämmerer, Privatisierung

Kawamura-Reindl, Gabriele, „Resozialisierung straffälliger Frauen“ in: Handbuch der Resozialisierung, herausgegeben von Heinz Cornel u. a., 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos, 2003, S. 373-406; zitiert: Kawamura-Reindl in Cornel

Kawamura, Gabriele, „Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug?“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1994, S. 3-6; zitiert: Kawamura, ZfStrVo 1994

Kendall, Kathleen, „Time to think again about cognitive behavioural programmes“ in: Women and Punishment – The Struggle für Justice, herausgegeben von Pat Carlen, Cullompton, Devon: Willan, 2002, S. 182-198; zitiert: Kendall in Carlen

Kern, Johannes, „Zum Ausmaß des Drogenmissbrauchs in den Justizvollzugsanstalten und den Möglichkeiten seiner Eindämmung“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1997, S. 90-92; zitiert: Kern, ZfStrVo 1997

Kerner, Hans-Jürgen, **Czerner**, Frank, „Zur Einführung: Die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug im Kontext europäischer und internationaler Instrumentarien zum Schutz der Menschenrechte“ in: Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates 1962-2003, herausgegeben von Deutschland, Österreich und der Schweiz, Mönchengladbach: Forum Godesberg, 2004, S. 2-27; zitiert: Kerner/Czerner in BMJ, Freiheitsentzug

Kindhäuser, Urs (Herausgeber), Strafgesetzbuch – Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos, 2005; zitiert: Kindhäuser, StGB

King, Roy D., **McDermott**, Kathleen, The State of Our Prisons, Oxford: Clarendon, 1995; zitiert: King/McDermott, State of Our Prisons

King, Roy D., **McDermott**, Kathleen, „British Prisons 1970-1987 – The Ever-Deepening Crisis“ in: The British Journal of Criminology 1989, S. 107-128; zitiert: King/McDermott, BJC 1989

Kintzinger, Axel, **Behnke**, Ben, „Zur Strafe fernsehen“ in: Focus-Nachrichtenmagazin 15/1997, S. 114-120; zitiert: Kintzinger/Behnke, Focus-Nachrichtenmagazin 15/1997

Kirchenamt im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (Herausgeber), Strafe: Tor zur Versöhnung? – Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, Gütersloh: Gerd Mohn, 1990; zitiert: Evangelische Kirche

Kirchhoff, Paul, „Verfassungsrechtlicher Schutz und internationaler Schutz der Menschenrechte: Konkurrenz oder Ergänzung?“, Landesbericht Deutschland für die IX. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, 10.-13. Mai 1993 in Paris in: Europäische Grundrechtezeitschrift 1994, S. 16-44; zitiert: Kirchhoff, EuGRZ 1994

Kirchner, Gernot, „Verfassungsgrundsätze und betriebswirtschaftliches Management im Justizvollzug“ in: Strafvollzug im Wandel – Privatisierung contra Resozialisierung? – Vollzugspolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund hessischer Tradition, Festgabe für Ministerialdirigent a.D. Dr. Hans Dahlke zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1998, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 1999, S. 45-49; zitiert: Kirchner in Schäfer/Sievering

Kirsch, Benno, „Bundesweit neue Maßstäbe? – Ansätze zur Privatisierung des Strafvollzugs in Hessen“ in: Kriminologisches Journal 2005, S. 128-142; zitiert: Kirsch, KrimJ 2005

Kirschke, Bettina, Medizinische Versorgung im Strafvollzug – Eine Untersuchung und Bewertung unter besonderer Beachtung des freien Beschäftigungsverhältnisses und versicherungsrechtlicher Probleme, Hamburg: Dr. Kovac, 2003; zitiert: Kirschke, Medizinische Versorgung

Klemm, Torsten, Delinquenz, Haftfolgen und Therapie mit Straffälligen – Konzepte, Erfahrungen, Evaluation – Leipziger Gefängnisstudie, Leipzig: Edition Evata, 2003; zitiert: Klemm, Delinquenz

Klingst, Martin, „Einsperren ist teuer und sinnlos“ in: Die Zeit, 11. April 2002, S. 8; zitiert: Klingst, Zeit vom 11. April 2002

Koch, Rolf, **Suhling**, Stefan, „Basisdokumentation im Frauenvollzug. Erprobung eines Verfahrens und erste Ergebnisse zu den Inhaftierten und Methoden“ in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2005, S. 93-110; zitiert: Koch/Suhling, MschrKrim 2005

Koepfel, Thordis, Kontrolle des Strafvollzuges – Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht, Ein Rechtsvergleich, Bonn: Forum Godesberg, 1999; zitiert: Koepfel, Kontrolle des Strafvollzuges

Koepsel, Klaus, „Resozialisierungsziele auf dem Prüfstand – oder: Sind neue Sicherheitsstrategien für den Strafvollzug erforderlich?“ in: Kriminalistik 1999, S. 81-85; zitiert: Koepsel, Kriminalistik 1999

Koepsel, Klaus, „Das Vollzugskonzept des Strafvollzugsgesetzes und seine Veränderungen durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Landesjustizverwaltungen“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1992, S. 46-51; zitiert: Koepsel, ZfStrVo 1992

Köhne, Michael, „Geschlechtertrennung im Strafvollzug“ in: *Bewährungshilfe* 2002, S. 221-226; zitiert: Köhne, *Bewährungshilfe* 2002

Kolling, Herbert, *Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“ – Institutionen des Strafvollzugs zwischen Fürsorge, Vergeltung und Abschreckung*, Frankfurt am Main: Peter Lang, 1994; zitiert: Kolling, *Straf- und Besserungsanstalten*

Komitee für Grundrechte und Demokratie, *Nachträgliche Sicherungsverwahrung oder Wie Freiheit und Integrität der Bürgerinnen und Bürger präventiv/präemptiv zu Tode gesichert werden*, Einhausen: hbo, 2004; zitiert: Komitee für Grundrechte und Demokratie, *Nachträgliche Sicherungsverwahrung*

Konrad, Norbert, „Ersatzfreiheitsstrafer – Psychische Störungen, forensische und soziodemographische Aspekte“ in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2003, S. 216-223; zitiert: Konrad, *ZfStrVo* 2003

Konrad, Norbert, „Suizid in Haft – Europäische Entwicklungen“ in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2001, S. 103-109; zitiert: Konrad, *ZfStrVo* 2001

Koop, Uwe, „Keine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder – Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben!“ in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2006, S. 3-4; zitiert: Koop, *ZfStrVo* 2006

Korndörfer, Hermann, „Aspekte der Sicherheit im Justizvollzug“ in: *Sicherheit und Behandlung – Strafvollzug im Wandel*, herausgegeben von Rolf Herrfahrdt, Hannover: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, 2002, S. 188-196; zitiert: Korndörfer in *Sicherheit*

Korndörfer, Hermann, „Bauen für den Strafvollzug“ in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1993, S. 337-338; zitiert: Korndörfer, *ZfStrVo* 1993

Krause, Thomas, *Geschichte des Strafvollzugs – Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart*, Darmstadt: Primus, 1999; zitiert: Krause, *Strafvollzugsgeschichte*

Krause, Ulrike, *Straf- und Maßregelvollzug bei Sexualtätern in Deutschland*, Taunusstein: Dr. H. H. Driesen, 2003; zitiert: Krause, *Sexualtäter*

Krauß, Karl, *Im Kerker vor und nach Christus – Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur und Rechtsleben vergangener Zeiten*, Freiburg im Breisgau: Mohr (Siebeck), 1895; zitiert: Krauß, *Kerker*

Krebs, Albert, „Die Verhandlungen der ersten internationalen Versammlung für Gefängnisreform, zusammengetreten September 1846 in Frankfurt am Main“ in: *Festschrift für Günther Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985*, herausgegeben von Hans-Dieter Schwind u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1985, S. 629-650; zitiert: Krebs in *Festschrift für Günther Blau*

Krebs, Albert, Freiheitsentzug – Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung, herausgegeben von Heinz Müller-Dietz, Berlin: Duncker & Humblot, 1978; zitiert: Krebs, Freiheitsentzug

Krebs, Albert, „John Howards Einfluß auf das Gefängniswesen Europas – vor allem Deutschlands“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1978, S. 41-51; zitiert: Krebs, ZfStrVo 1978

Kretschmer, Joachim, „Die Mehrfachbelegung von Hafträumen im Strafvollzug in ihrer tatsächlichen und rechtlichen Problematik“ in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2005, S. 251-255; zitiert: Kretschmer, NStZ 2005

Kreuzer, Arthur, „30 Jahre Strafvollzugsgesetz – Wie steht es um den Strafvollzug?“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2006, S. 136-144; zitiert: Kreuzer, ZfStrVo 2006

Kreuzer, Arthur, „Einzelfragen des Vollzugsziels in der neueren kriminalpolitischen Diskussion – Mehr Sicherheit durch strengere Strafen?“ in: Privatisierung des Haftvollzuges und Kriminalpolitik in Europa, herausgegeben von Rolf Herrfahrdt, Hannover: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., 2005, S. 51-72; zitiert: Kreuzer in Privatisierung

Kreuzer, Arthur, „Zur Situation des Haftvollzuges heute“ in: Strafvollzug im Wandel – Privatisierung contra Resozialisierung? – Vollzugspolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund hessischer Tradition, Festgabe für Ministerialdirigent a.D. Dr. Hans Dahlke zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1998, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 1999, S. 89-110; zitiert: Kreuzer in Schäfer/Sievering

Kreuzer, Arthur, „Versuch einer ideengeschichtlichen Standortbestimmung des Strafvollzuges und seiner Reform“ in: psychosozial 1996, Heft 3, S. 59-69; zitiert: Kreuzer, psychosozial 3/1996

Kreuzer, Arthur, „Kommentierende Zusammenfassung zu den Vorträgen und Diskussionsbeiträgen“ in: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel, herausgegeben von Hans-Dieter Schwind, Gernot Steinhilper und Alexander Böhm, Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1988, S. 129-145; zitiert: Kreuzer, Zusammenfassung

Krieg, Hartmut, „Private-public-partnership – die besondere Qualität externer Dienstleister“ in: Das Gefängnis als lernende Organisation, herausgegeben von Christoph Flügge, Bernd Maelicke und Harald Preusker, Baden-Baden: Nomos, 2001, S. 300-314; zitiert: Krieg in Flügge/Maelicke/Preusker

Kriegsmann, N. Hermann, Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg: Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1912; zitiert: Kriegsmann, Gefängniskunde

Kröger, Uta, „Kognitiv-verhaltenstherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern im niederländischen Maßregelvollzug“ in: Freiheit und Unfreiheit – Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, herausgegeben von Gerhard Rehn u.a., Herbolzheim: Centaurus, 2004, S. 324-336; zitiert: Kröger in Freiheit

Krohne, Karl, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, Stuttgart: Enke, 1889; zitiert: Krohne, Gefängniskunde

Krohne, Karl, „Die Gefängnisbaukunst“ in: Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben von Franz von Holtzendorff und Eugen von Jagemann, Hamburg: J. F. Richter, 1888, Band I, S. 467-511; zitiert: Krohne in v. Holtzendorff/v. Jagemann

Krohne, Karl, **Uber**, R., Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen, Stuttgart: Heymann, 1901; zitiert: Krohne/Uber

Krüger, Michael, „Probleme der Einbettung Sozialtherapeutischer Abteilungen in Anstalten des Regelvollzuges: Ein Plädoyer wider die Gleichbehandlung“ in: Freiheit und Unfreiheit – Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, herausgegeben von Gerhard Rehn u.a., Herbolzheim: Centaurus, 2004, S. 234-240; zitiert: Krüger in Freiheit

Kruis, Konrad, „Haftvollzug als Staatsaufgabe“ in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2000, S. 1-5; zitiert: Kruis, ZRP 2000

Kruis, Konrad, **Wehowsky**, Ralf, „Fortschreibung der verfassungsrechtlichen Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft“ in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1998, S. 593-597; zitiert: Kruis/Wehowsky, NStZ 1998

Kulas, Axel, Privatisierung hoheitlicher Verwaltung – Zur Zulässigkeit privater Strafvollzugsanstalten, 2. Auflage, Köln: Carl Heymanns, 2001; zitiert: Kulas, Privatisierung

Kulas, Axel, „Die gesetzlichen Grundlagen der Privatisierung im Strafvollzug“ in: Privatisierung im Strafvollzug, herausgegeben von Rolf Stober, Köln: Carl Heymanns, 2001, S. 35-42; zitiert: Kulas in Stober

Kümmel, Willi, „Besuchsgestaltung in Langstrafenanstalten – Positionen der berufsständischen Vertretungen“ in: Strafvollzug – Ende für Partnerschaft und Familie? – Perspektiven des Langstrafenvollzuges, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 1994, S. 73-82; zitiert: Kümmel in Ehe und Familie

Kummer, Bernd, „Gustav Radbruch – Zur Person und aktuellen Bedeutung seines Werkes“ in: Strafvollzug und Menschenwürde – Gustav Radbruch – Wegbereiter des Strafvollzuges des Grundgesetzes, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 2001, S. 11-25; zitiert: Kummer, Radbruch

Kunkel-Kleinsorge, Sabine, „Externe Drogenberatung – Ein Praxisbericht“ in: Suchtprobleme hinter Mauern – Drogen, Sucht und Therapie im Straf- und Maßregelvollzug, herausgegeben von der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren e.V. und Raphael Gaßmann, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 2002, S. 175-184; zitiert: Kunkel-Kleinsorge in Gaßmann

Kunz, Karl-Ludwig, Kriminologie, 3. Auflage, Bern: Paul Haupt, 2001; zitiert: Kunz, Kriminologie

Kunze, Torsten, „Privatisierung im Strafvollzug – Das hessische Modellprojekt einer teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt“ in: Rechnungswesen und Controlling in der öffentlichen Verwaltung, herausgegeben von Erik Meurer und Günter Stephan, Freiburg im Breisgau: Rudolf Haufe, August 2003, S. 695-714; zitiert: Kunze in Meurer/Stephan

Kury, Helmut, „Zum Stand der Behandlungsforschung oder vom nothing works zum something works“ in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999; herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. S. 251-274; zitiert: Kury in Festschrift für Alexander Böhm

Kury, Helmut, „Strafvollzug und Öffentlichkeit – Zusammenfassung und Ausblick“ in: Strafvollzug und Öffentlichkeit, herausgegeben von Helmut Kury, Freiburg im Breisgau: Rombach, 1980, S. 306-319; zitiert: Kury, Strafvollzug und Öffentlichkeit

Kürzinger, Josef, „Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in der Bundesrepublik Deutschland“ in: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, herausgegeben von Hans-Heinrich Jescheck, Baden-Baden: Nomos, 1984, S. 1737-1938; zitiert: Kürzinger, Bundesrepublik

Langenfeld, Christine, „Die Stellung der EMRK im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland“ in: Der Grundrechtsschutz in Europa – Wissenschaftliches Kolloquium aus Anlass des 65. Geburtstages von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Georg Ress, herausgegeben von Jürgen Bröhmer, Baden-Baden: Nomos, 2002, S. 95-108; zitiert: Langenfeld in Bröhmer

Larguier, Jean, Criminologie et science pénitentiaire, Mémentos-Reihe, 9. Auflage, Paris: Dalloz, 2001; zitiert: Larguier, Mémentos

Laubenthal, Klaus, „Vollzug von Freiheitsstrafen durch private Unternehmen“ in: Recht der Wirtschaft und der Arbeit in Europa – Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer, herausgegeben von Rüdiger Krause, Winfried Veelken und Klaus Vieweg, Berlin: Duncker & Humblot, 2004, S. 414-425; zitiert: Laubenthal in Gedächtnisschrift für Wolfgang Blomeyer

Laubenthal, Klaus, Strafvollzug, 4. Auflage, Berlin: Springer, 2007; zitiert: Laubenthal, Strafvollzug

Laubenthal, Klaus, „Schutz der Gefangenenechte auf europäischer Ebene“ in: Raum und Recht – Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, herausgegeben von Horst Dreier, Hans Forkel und Klaus Laubenthal, Berlin: Duncker & Humblot, 2002; S. 169-188; zitiert: Laubenthal in Festschrift Juristenfakultät

Laubenthal, Klaus, „Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung“ in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999; herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. 310-322; zitiert: Laubenthal in Festschrift für Alexander Böhm

Laubenthal, Klaus, Lebenslange Freiheitsstrafe. Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, Lübeck: Schmidt-Römhild, 1987; zitiert: Laubenthal, Lebenslange Freiheitsstrafe

Léauté, Jacques, Les Prisons, Paris: Press Universitaires de France, 1968; zitiert: Léauté, Les Prisons

Lebedev, Anatoly G., „Die Rolle des Strafvollzugssystems bei der Bekämpfung von Bettelerei und Landstreicherei in Russland im XIX. und zu Anfang des XX. Jahrhunderts“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2006, S. 96-99; zitiert: Lebedev, ZfStrVo 2006

Lenk, Johannes, „Voraussetzungen für eine sinnvolle Umsetzung des Sports im Strafvollzug“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2006, S. 76-80; zitiert: Lenk, ZfStrVo 2006

Leyendecker, Nathalie Andrea, (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht, Berlin: Duncker & Humblot, 2002; zitiert: Leyendecker, (Re-)Sozialisierung

von Liszt, Franz, „Österreichisch-Ungarische Monarchie, Frankreich, Belgien und Niederlande“ in: Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben von Franz von Holtzendorff und Eugen von Jagemann, Hamburg: J. F. Richter, 1888, Band I, S. 246-292; zitiert: v. Liszt in v. Holtzendorff/v. Jagemann

Logan, Charles L., „Well Kept: Comparing Quality of Confinement in Private and Public Prisons“ in: The Journal of Criminal Law and Criminology 1992, S. 577-613; zitiert: Logan, JCLC 1992

Lohmann, Hans Christian, Arbeit und Arbeitsentlohnung des Strafgefangenen, Frankfurt am Main: Peter Lang, 2002; zitiert: Lohmann, Arbeit

Lohner, Johannes, **Pape**, Alice, **Konrad**, Norbert, „Modellkonzeption eines Krankenhauses des Maßregelvollzugs – Bedeutung der Architektur bei ‚Besserung und Sicherung‘“ in: Recht & Psychiatrie 2005, S. 122-131; zitiert: Lohner u.a., R & P 2005

Löhr, Holle Eva, „Resozialisierung und Medien“ in: Handbuch der Resozialisierung, herausgegeben von Heinz Cornel u. a., 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos, 2003, S. 529-555; zitiert: Löhr in Cornel

Loos, Ernst, Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenen- und Maßregelvollzug, Stuttgart: Ferdinand Enke, 1970; zitiert: Loos, Die offene und halboffene Anstalt

Lorch, Anita, **Schulte-Altendorneburg**, Manfred, **Stäwen**, Günter, „Die Behandlungswohngruppe als lernende Gemeinschaft – Grundlagen und Folgerungen“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1989, S. 265-273; zitiert: Lorch u.a., ZfStrVo 1989

Lowthian, Jackie, „Women’s prisons in England: barriers to reform“ in: Women and Punishment – The Struggle für Justice, herausgegeben von Pat Carlen, Cullompton, Devon: Willan, 2002, S. 155-181; zitiert: Lowthian in Carlen

Maelicke, Bernd, „Überbelegung = Fehlbelegung? !!! – Plädoyer für grundlegende Systemverbesserungen im deutschen Strafvollzug“ in: Neue Kriminalpolitik 2003, S. 143-145; zitiert: Maelicke, Neue Kriminalpolitik 2003

Maelicke, Bernd, „Der Strafvollzug und die neue Wirklichkeit“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1999, S. 73-77; zitiert: Maelicke, ZfStrVo 1999

Maelicke, Hannelore, Ist Frauenstrafvollzug Männersache? – eine kritische Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzugs in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden: Nomos, 1995; zitiert: Maelicke, Frauenstrafvollzug

Maelicke, Hannelore, „Frauenkriminalität, Frauenstrafvollzug und ambulante Alternativen – Für einen eigenständigen Umgang mit Frauenkriminalität“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 226-230; zitiert: Maelicke, ZfStrVo 1993

Maelicke, Hannelore, „Mütter und Kinder im Gefängnis – die Suche nach humanen Lösungen“ in: Schwimmen gegen den Strom – Um der Überzeugung willen – Eine Festschrift für Helga Einsele, herausgegeben von Bernd Maelicke und Renate Simmedinger, Frankfurt am Main: ISS-Eigenverlag, 1990, S. 73-81; zitiert: Maelicke in Festschrift für Helga Einsele

Mandela, Nelson, Der lange Weg zur Freiheit, Limitierte Jubiläumsedition, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 2002, S. 563; zitiert: Nelson Mandela

Marchetti, Anne-Marie, La Prison dans la Cité, Paris: Desclée de Bouver, 1996 zitiert: Marchetti, Prison

Matlack, Carol, **Kahane**, Raphael, „It’s a Private Affair“ in: Business Week vom 18. Oktober 2004, www.businessweek.com/magazine/content/04_42/b3904075_mz054.htm zitiert: Matlack/Kahane, Business Week vom 18. Oktober 2004

Matravers, Amanda, **Hughes**, Gareth V., „Unprincipled sentencing? The policy approach to dangerous sex offenders“ in: Confronting Crime – Crime control policy under New Labour, herausgegeben von Michael Tonry, London: Willan Publishing, 2003, S. 51-79; zitiert: Matravers/Hughes in Tonry

Matt, Eduard, „Resozialisierung in der Lebenslaufperspektive“ in: Neue Kriminalpolitik 2004, S. 140-143; zitiert: Matt, Neue Kriminalpolitik 2004

Matthews, Roger, „Rethinking penal policy: towards a systems approach“ in: The New Politics of Crime and Punishment, herausgegeben von Roger Matthews and Jock Young, Portland, Oregon: Willian, 2003, S. 223-249; zitiert: Matthews in Matthews/Young

McConville, Séan, „The Victorian Prison – England, 1865-1965“ in: The Oxford History of the Prison, The Practice of Punishment in Western Society, herausgegeben von Norval Morris, David J. Rothmann, New York: Oxford University, 1995, S. 117-150; zitiert: McConville in Morris/Rothmann

McGowen, Randall, „The Well-Ordered Prison – England, 1780-1865“ in: The Oxford History of the Prison, The Practice of Punishment in Western Society, herausgegeben von Norval Morris, David J. Rothmann, New York: Oxford University, 1995, S. 71-99; zitiert: McGowen in Morris/Rothmann

Meffert, Heinrich, „20 Jahre ‚Offene Strafanstalt für Männer‘ – Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt am Main 1948-1968“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1968, S. 29-42; zitiert: Meffert, ZStrVo 1968

Meier, Bernd-Dieter, „Gewaltdelinquenz und strafrechtliche Reaktion“ in: Juristenzeitung 1995, S. 434-441; zitiert: Meier, JZ 1995

Mênil, Béatrice du, Die Resozialisierungsidee im Strafvollzug: Bestandsaufnahme und Reformanregungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Vollzugsgrundsätze des § 3 StVollzG, München: V. Florenz, 1994; zitiert: Mênil, Resozialisierungsidee

Meyer, Frank, „Privatisierung und Strafvollzug“ in: Bewährungshilfe 2004, S. 272-282; zitiert: Meyer, Bewährungshilfe 2004

Michelitsch-Traeger, Ingrid, „Sozialtherapeutisch ausgerichteter Wohngruppenvollzug – oder: was man wissen muss, wenn man eine Wohngruppe implementieren will“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1991, S. 282-286; zitiert: Michelitsch-Traeger, ZfStrVo 1991

Milner Atkinson, Charles, Jeremy Bentham – His Life and Work, Westport: Greenwood Press, 1970, Reprint des Originals von 1905 (London: Methuen & Co.); zitiert: Milner Atkinson

Minne, Carine, „Compulsory treatment of sex offenders in France: the Toubon project“ in: The Journal of Forensic Psychiatry 1997, S. 509-513; zitiert: Minne, Journal of Forensic Psychiatry 1997

Mittermaier, Wolfgang, Gefängniskunde – Ein Lehrbuch für Studium und Praxis, Berlin: Franz Vahlen, 1954; zitiert: Mittermaier, Gefängniskunde

Morgan, Rod, „The European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ in: Imprisonment today and tomorrow – International Perspectives on Prisoners’s Rights and Prison Conditions, herausgegeben von Dirk van Zyl Smit und Frieder Dünkel, 2. Auflage, Den Haag: Kluwer Law International, 2001, S. 717-739; zitiert: Morgan in van Zyl Smit/Dünkel, S.

Morgan, Rod, „England and Wales“ in: Imprisonment today and tomorrow – International Perspectives on Prisoners’s Rights and Prison Conditions, herausgegeben von Dirk van Zyl Smit und Frieder Dünkel, 2. Auflage, Den Haag: Kluwer Law International, 2001, S. 211-237; zitiert: Morgan in van Zyl Smit/Dünkel, S.

Morgan, Rod, „Imprisonment: Current Concerns and a Brief History Since 1945“ in: Oxford Handbook of Criminology, herausgegeben von Mike Maguire, Rod Morgan und Robert Reiner, 2. Auflage, Oxford: Clarendon, 1997, S. 1137-1194; zitiert: Morgan in Oxford handbook

Morgan, Rod, Evans, Malcom, Bekämpfung der Folter in Europa – Die Tätigkeit und Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter, Berlin: Springer, 2003; zitiert: Morgan/Evans

Moser, Stephan, Staatlich kontrollierter Privatvollzug: Zugewinnoption oder Verlustrisiko für den „sozialen Dienstleistungssektor“ in deutschen Gefängnissen?, Hannover: Blumhardt, 2002; zitiert: Moser, Privatvollzug

Müller-Dietz, Heinz, „Strafvollzugsrecht als Länderrecht?“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2005, S. 38-40; zitiert: Müller-Dietz, ZfStrVo 2005, S.

Müller-Dietz, Heinz, „Die Entwicklung des deutschen Strafvollzuges von 1951 bis 2004“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2005, S. 13-18; zitiert: Müller-Dietz, ZfStrVo 2005, S.

Müller-Dietz, Heinz, „offener Vollzug – ein Weg von der Freiheitsentziehung zur kontrollierten Freiheit?“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1999, S. 279-284; zitiert: Müller-Dietz, ZfStrVo 1999

Müller-Dietz, Heinz, „Einleitung“ zu: Gustav Radbruch – Gesamtausgabe, Bd. 10: Strafvollzug, Heidelberg: C. F. Müller, 1994, S. 1-24; zitiert: Müller-Dietz, Gustav Radbruch

Müller-Dietz, Heinz, Menschenwürde und Strafvollzug – Erweiterte Fassung eines Vortrages gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 20. Oktober 1993, Berlin: Walter de Gruyter, 1994; zitiert: Müller-Dietz, Menschenwürde und Strafvollzug

Müller-Dietz, Heinz, „15 Jahre Strafvollzugsgesetz: Reform oder Ruine“ in: Neue Kriminalpolitik 1992, S. 27-33; zitiert: Müller-Dietz, Neue Kriminalpolitik 1992

Müller-Dietz, Heinz, „Probleme der Strafvollzugsvergleichung“ in: Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985, herausgegeben von Hans-Dieter Schwind u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1985, S. 515-535; zitiert: Müller-Dietz in Festschrift für Günther Blau

Müller-Dietz, Heinz, Strafvollzugsrecht, 2. Auflage, Berlin: Walter de Gruyter, 1978; zitiert: Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht

Müller-Dietz, Heinz, „Die Entwürfe zu einem Strafvollzugsgesetz und die Strafvollzugsreform“ in: Juristenzeitung 1974, S. 351-361; 481-501; zitiert: Müller-Dietz, JZ 1974

Müller-Dietz, Heinz, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, Köln: Carl Heymanns, 1970; zitiert: Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung

Müller-Dietz, Heinz, Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag, 1970; zitiert: Müller-Dietz, Gutachten C

Müller-Steinhauer, Sandra G., Autonomie und Besserung im Strafvollzug – Resozialisierung auf Grundlage der Rechtsphilosophie Immanuel Kants, Münster: LIT, 2001; zitiert: Müller-Steinhauer, Autonomie und Besserung

Müther, Detlef, „Die Privatisierung des Haftvollzuges“ in: Privatisierung des Haftvollzuges und Kriminalpolitik in Europa, herausgegeben von Rolf Herrhardt, Hannover: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., 2005, S. 11-21; zitiert: Müther in Privatisierung

Naumann, Kai, Staatlicher Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920-1960, Berlin: LIT, 2006; zitiert: Naumann, Staatlicher Freiheitsentzug

Neu, Guido, „Erfahrungen mit besonderen Formen der Vollzugsgestaltung in Hessen – Langzeitbesuche“ in: Strafvollzug – Ende für Partnerschaft und Familie? – Perspektiven des Langstrafenvollzugs, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 1994, S. 45-51; zitiert: Neu in Ehe und Familie

Neubacher, Frank, „Eine bislang kaum beachtete Perspektive: die Auslegung des Strafvollzugsgesetzes im Lichte der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2001, S. 212-216; zitiert: Neubacher, ZfStrVo 2001

Nibbeling, Joachim, Die Privatisierung des Haftvollzugs – Die neue Gefängnisfrage am Beispiel der USA, Frankfurt am Main: Peter Lang, 2001; zitiert: Nibbeling, Privatisierung

Nitschmann, Cathrin, „Das Schattendasein der französischen Gefängnisse: Zum Bild des Strafvollzugs in der französischen Öffentlichkeit“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2004, S. 151-154; zitiert: Nitschmann, ZfStrVo 2004

Nowak, Manfred, U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, 2. Auflage, Kehl: N. P. Engel, 2005; zitiert: Nowak, CCPR Commentary

Nutz, Thomas, Strafanstalt als Besserungsmaschine – Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848, München: R. Oldenbourg, 2001; zitiert: Nutz, Besserungsmaschine

Obermöller, Bernd, Reform des Strafvollzugs durch problemorientierte Rechtsanwendung, Baden-Baden: Nomos, 2000; zitiert: Obermöller, Reform

Obrist, Corinna, **Werdenich**, Wolfgang, „Drogentäter“ in: Justizvollzug in Schlüsselbegriffen, herausgegeben von Willi Pecher, Stuttgart: W. Kohlhammer, 2004, S. 40-50; zitiert: Obrist/Werdenich in Pecher

Observatoire international des prisons, Le guide du prisonnier, Paris: La Découverte, 2004; zitiert: OIP, Guide

Ortmann, Rüdiger, „Zum Resozialisierungseffekt der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen – Empirische Ergebnisse und theoretische Analysen“ in: Strafvollzug in den

90er Jahren – Perspektiven und Herausforderungen, Festgabe für Karl Peter Rotthaus, herausgegeben von Heinz Müller-Dietz und Michael Walter, Pfaffenweiler: Centaurus, 1995, S. 86-114; zitiert: Ortmann in Festgabe für Karl Peter Rotthaus

Päckert, Werner, **Popp**, Walter, „Strafvollzug in der Praxis – Das Gustav-Radbruch-Haus“ in: Strafvollzug und Menschenwürde – Gustav Radbruch – Wegbereiter des Strafvollzugs des Grundgesetzes, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 2001, S. 51-61; zitiert: Päckert/Popp, Strafvollzug

Passek, Iris Kristina, „Sicherungsverwahrung im Wandel – Neuregelungen der §§ 66, 66 a und 66 b StGB“ in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2005, S. 96-112; zitiert: Passek, GA 2005

Peacock, Michael, „Die Rolle des Area Managers im englischen Gefängniswesen“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1998, S. 67-73; zitiert: Peacock, ZfStrVo 1998

Pelz, Monika., „Die Zuchthäuser von Utopia“ in: Kriminalsoziologische Bibliographie 1979, Heft 25, S. 16-49; zitiert: Pelz, Kriminalsoziologische Bibliographie 1979

Perben, Dominique, „Quelles orientations aujourd'hui?" in: Prisons – Permanence d'un débat, herausgegeben von Xavier Lameyre und Denis Salas, Paris: La documentation Française, 2004, S. 34-36; zitiert: Perben in Lameyre/Salas

Perrot, Michelle, „L'élan réformateur – Une perspective historique“ in: Prisons – permanence d'un débat, herausgegeben von Xavier Lameyre und Denis Salas, Paris: La documentation Française, 2004, 11-14; zitiert: Perrot in Lameyre/Salas

Perrot, Michelle, „Lektionen der Finsternis: Michel Foucault und das Gefängnis“ in: Comparativ: Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 2003, S. 50-66; zitiert: Perrot, Comparativ 2003

Peters, Volker, „Erfahrungen mit Langzeitbesuchen in der Justizvollzugsanstalt Wehrh" in: Strafvollzug – Ende für Partnerschaft und Familie? – Perspektiven des Langstrafenvollzugs, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 1994, S. 63-72; zitiert: Peters in Ehe und Familie

Petit, Jaques-Guy, „Politiques, modèles, imaginaire de la prison (1790-1875)" in: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons – XIIIe –Xxe siècles – Introduction à l'histoire pénale de la France, herausgegeben von Jaques-Guy Petit u.a., Toulouse: Bibliothèque historique Privat, 1991, S. 109-137, zitiert: Petit, Politiques

Pevsner, Nikolaus, Funktion und Form – Die Geschichte der Bauwerke des Westens, Hamburg: Rogner & Bernhard, 1998; zitiert: Pevsner, Funktion und Form

Pfäfflin, Friedemann, „Das Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment des Europarats" in: Recht & Psychiatrie 2005, S. 24-30; zitiert: Pfäfflin, R & P 2005

Pfeffer, Hans, „Strafvollzug in Frankreich“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1980, S. 147-152; zitiert: Pfeffer, ZfStrVo 1980

Pfeiffer, Christian, **Windzio**, Michael, **Kleimann**, Matthias, „Die Medien, das Böse und wir – Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik“ in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2004, S. 415-435; zitiert: Pfeiffer u.a., MschKrim 2004

Pfeiffer, Hans, „Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte“ in: Blätter für Gefängniskunde 1934, 2. Sonderheft; zitiert: Pfeiffer, Blätter für Gefängniskunde, 2. Sonderheft

Pierre, Michel, „La transportation (1848-1938)“ in: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons – XIIIe –Xxe siècles – Introduction à l’histoire pénale de la France, herausgegeben von Jaques-Guy Petit u.a., Toulouse: Bibliothèque historique Privat, 1991, S. 231-259, zitiert: Pierre, Transportation

Pierre, Michel, „Les prisons de la IIIe République (1875-1938)“ in: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons – XIIIe –Xxe siècles – Introduction à l’histoire pénale de la France, herausgegeben von Jaques-Guy Petit u.a., Toulouse: Bibliothèque historique Privat, 1991, S. 263-288; zitiert: Pierre, IIIe République

Player, Elaine, „Women’s Prisons after Woolf“ in: Prisons After Woolf – Reform through riot, herausgegeben von Elaine Player und Michael Jenkins, London: Routledge, 1994, S. 203-225; zitiert: Player in Player/Jenkins

Plemper, Burkhard, „Das Strafvollzugsgesetz 1976 – Träumerei von gestern?“ in: Neue Kriminalpolitik 2004, S. 12-15; zitiert: Plemper, Neue Kriminalpolitik 2004

Prats, Valérie, „Frauenstrafvollzug aus französischer Sicht: Das Frauengefängnis in Fleury-Mérogis (Paris)“ in: Frauenstrafvollzug – Frauen im Strafvollzug im Europa, herausgegeben von Anne-Marie Klopp, Weimar: Rita Dadder, 2003, S. 43-50; zitiert: Prats in Klopp

Preusker, Harald, „Humanität im Strafvollzug“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2003, S. 229-231; zitiert: Preusker, ZfStrVo 2003

Preusker, Harald, „Suchtprobleme im Justizvollzug“ in: Suchtprobleme hinter Mauern – Drogen, Sucht und Therapie im Straf- und Maßregelvollzug, herausgegeben von der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren e.V. und Raphael Gaßmann, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 2002, S. 123-129; zitiert: Preusker in Gaßmann

Preusker, Harald, „Strafvollzug im Wandel – kontinuierliche Verbesserung als Daueraufgabe“ in: Das Gefängnis als lernende Organisation, herausgegeben von Christoph Flügge, Bernd Maelicke und Harald Preusker, Baden-Baden: Nomos, 2001, S. 11-28; zitiert: Preusker in Flügge u.a.

Preusker, Harald, „Neue Klienten des Strafvollzuges – Resozialisierungsvollzug in der Legitimationskrise?“ in: Wiedereingliederung Straffälliger: eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, herausgegeben von Gabriele Kawamura und Richard Reindl, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1998, S. 30-41; zitiert: Preusker in Kawamura/Reindl

Preusker, Harald, „Reform-Entzug? – Harald Preusker zum Strafvollzugsgesetz und warum es in der Praxis auf der Strecke blieb“ in: Neue Kriminalpolitik 1997, Heft 2, S. 34-36; zitiert: Preusker, Neue Kriminalpolitik 2/1997

Preusker, Harald, „Erfahrungen mit der ‚ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung‘ in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal“ in: Strafvollzug – Ende für Partnerschaft und Familie? – Perspektiven des Langstrafenvollzugs, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 1994, S. 53-62; zitiert: Preusker in Ehe und Familie

Prison Reform Trust, Prison Privatisation: Who Profits?, London: Januar 2005, www.prisonreformtrust.org.uk; zitiert: Prison Reform Trust, Bericht

Quéro, Laurent, „Les standards pénitentiaires internationaux“ in: Gouverner, enfermer – La prison, modèle indépassable?, herausgegeben von Philippe Artières und Pierre Lascoumes, Paris: Presses de Sciences Po, 2004, S. 319-339; zitiert: Quéro in Artières/Lascoumes

Radbruch, Gustav, Der Mensch im Recht – Ausgewählte Vorträge und Aufsätze über Grundfragen des Rechts, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1959; zitiert: Radbruch, Der Mensch im Recht

Radbruch, Gustav, „Der Erziehungsgedanke im Strafwesen“ in: Zeitschrift für Strafvollzug 1952, S. 154-162; zitiert: Radbruch ZfStrVo 1952, S.

Radbruch, Gustav, „Die Psychologie der Gefangenschaft“ in: Zeitschrift für Strafvollzug 1952 S. 140-153; zitiert: Radbruch, ZfStrVo 1952, S.

Radbruch, Gustav, „Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund“ in: Elegantiae Juris Criminalis, 2. Auflage, Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft AG, 1950, S. 116-129; zitiert: Radbruch in Elegantiae Juris Criminalis

Rehder, Ulrich, „Sexualstraftäter – Klassifizierung“ in: Justizvollzug in Schlüsselbegriffen, herausgegeben von Willi Pecher, Stuttgart: W. Kohlhammer, 2004, S. 237-251; zitiert: Rehder in Pecher

Rehn, Gerhard, „Gegenreform erfasst Strafvollzugsgesetz – Bemerkungen zur Situation des Strafvollzuges aus Anlass einer drohenden Verlagerung der gesetzgeberischen Zuständigkeit auf die Länder“ in: Neue Kriminalpolitik 2005, S. 3-5; zitiert: Rehn, Neue Kriminalpolitik 2005

Rehn, Gerhard, „Grundlegende Überlegungen zur Planung und Gestaltung Sozialtherapeutischer Einrichtungen im Justizvollzug“ in: Freiheit und Unfreiheit – Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, herausgegeben von Gerhard Rehn u.a., Herbolzheim: Centaurus, 2004, S. 200-218; zitiert: Rehn in Freiheit

Rehn, Gerhard, „Ist eine rationale Strafvollzugspolitik heute noch möglich“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2003, S. 70-76; zitiert: Rehn, ZfStrVo 2003

Rehn, Gerhard, „Konzeption und Praxis der Wohngruppenarbeit in sozialtherapeutischen Einrichtungen“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1996, S. 281-290; zitiert: Rehn, ZfStrVo 1996

Reiner, Robert, „Media Made Criminality: The Representation of Crime in the Mass Media“ in: Oxford Handbook of Criminology, herausgegeben von Mike Maguire, Rod Morgan und Robert Reiner, 2. Auflage, Oxford: Clarendon, 1997, S. 189-232; zitiert: Reiner in Oxford handbook

Reuband, Karl-Heinz, „Steigende Repressionsneigung im Zeitalter der ‚Postmoderne‘? – Das Sanktionsverlangen der Bundesbürger 1989 und 2002 im Vergleich.“ in: Neue Kriminalitätspolitik 2003, S. 100-104; zitiert: Reuband, Neue Kriminalitätspolitik 2003

Rieder-Kaiser, Anja, Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung, Frankfurt am Main: Peter Lang, 2004; zitiert: Rieder-Kaiser, Vollzugliche Ausländerproblematik

Rixen, Stephan, „Wiedergutmachung im Strafvollzug? – Eine kritische Analyse des ‚Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)‘“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1994, S. 215-221; zitiert: Rixen, ZfStrVo 1994

Roberts, Jenny, **Smith**, Michael E., „Custody plus, custody minus“ in: Confronting Crime – Crime control policy under New Labour, herausgegeben von Michael Tonry, London: Willan, 2003, S. 182-210; zitiert: Roberts/Smith in Tonry

Roberts, John W., Reform and Retribution – An Illustrated History of American Prisons, Lanham: American Correctional Association, 1997; zitiert: Roberts, American Prisons

Rodley, Nigel S., The Treatment of Prisoners under International Law, 2. Auflage, Oxford: Clarendon, 1999; zitiert: Rodley, Treatment

Rolinski, Klaus, „Außenkontakte der Insassen“ in: Die Reform des Strafvollzuges – Programm nach den Vorstellungen des Alternativ-Entwurfes zu einem Strafvollzugsgesetz, herausgegeben von Jürgen Baumann, München: Wilhelm Goldmann, 1974, S. 77-99; zitiert: Rolinski in Baumann

Rosenfeld, Ernst, „Zur Geschichte der ältesten Zucht-Häuser“ in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1906, S. 1-15; zitiert: Rosenfeld, ZStW 1906

Rosenhayn, Wibke, Unüberwachte Langzeitfamilienbesuche im Strafvollzug – Ein Recht der Strafgefangenen und ihrer Angehörigen, Aachen: 2004; zitiert: Rosenhayn, Langzeitfamilienbesuche

Rössner, Dieter, „Soziale Kompetenz und Kriminalität – Die Grundlagen des Sozialen Trainings im Strafvollzug“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1984, S. 131-136; zitiert: Rössner, ZfStrVo 1984

Rotthaus, Karl Peter, „Das Gefängnis, wie es einmal war“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2006, S. 87-92; zitiert: Rotthaus, ZfStrVo 2006

Rotthaus, Karl Peter, „Der englische Prison Governer in Theorie und Praxis“ (Besprechung des gleichnamigen Buches von Wilson und Bryans) in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1999, S. 28-33; zitiert: Rotthaus, ZfStrVo 1999

Rotthaus, Karl Peter, „Die Gefängnisunruhen in England April 1990“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1991, S. 195-202; zitiert: Rotthaus, ZfStrVo 1991

Rotthaus, Karl Peter, „Die Bedeutung des Strafvollzugsgesetzes für die Reform des Strafvollzugs“ in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1987, S. 1-5; zitiert: Rotthaus, NStZ 1987

Rotthaus, Karl Peter, „Für Sie gelesen: Committee of Inquiry into the United Kingdom Prison Services, Report, Her Majesty’s Stationery Office“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1980, S. 119-120; zitiert: Rotthaus, ZfStrVo 1980

Rusche, Georg, **Kirchheimer**, Otto, Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, 1974; zitiert: Rusche/Kirchheimer

Ryan, Mick, The Politics of Penal Reform, London: Longmans, 1983; zitiert: Ryan, Politics

Ryan, Mick, **Sim**, Joe, „Power, Punishment and Prisons in England and Wales 1975-1996“ in: Comparing Prison Systems – Toward a Comparative and International Penology, herausgegeben von Robert P. Weiss und Nigel South, Amsterdam: Gordon and Breach, 1998, S. 175-205; zitiert: Ryan/Sim in Weiss/South

Ryan, Mick, **Sim**, Joe, „The Penal System in England and Wales: Round Up the Usual Suspects“ in: Western European Penal Systems – A Critical Anatomy, herausgegeben von Vincenzo Ruggiero, Mick Ryan und Joe Sim, London: SAGE, 1995, S. 93-127; zitiert: Ryan/Sim in Penal Systems

Ryan, Mick, **Ward**, Tony, Privatization and the penal system – The American experience and the debate in Britain, Milton Keynes: Open University, 1989; zitiert: Ryan/Ward, Privatization

Ryan, Mick, **Ward**, Tony, „Privatization and Penal Politics“ in: Privatizing Criminal Justice, herausgegeben von Roger Matthews, London: SAGE, 1989, S. 53-73; zitiert: Ryan/Ward in Matthews

Salewski, Barbara, „Erfahrungen im Ausland“ in: Strafvollzug in Europa, herausgegeben von Rolf Herrfahrdt, Hannover: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, 2001, S. 109-114; zitiert: Salewski in Herrfahrdt

Schäfer, Karl Heinrich, „Dreißig Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Erfolgsbilanz?“ in: ZfStrVo 2006, S. 198-203; zitiert: Schäfer, ZfStrVo 2006

Schäfer, Karl Heinrich, „Strafvollzug zwischen verfassungsrechtlichem Auftrag und Vollzugswirklichkeit – Gustav Radbruchs Prinzipien zur Gestaltung des Strafvollzugs – ihre Geltung heute“ in: Strafvollzug und Menschenwürde – Gustav Radbruch – Wegbereiter des Strafvollzugs des Grundgesetzes, herausgegeben von Karl Heinrich

Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 2001, S. 41-50; zitiert: Schäfer, Vollzugswirklichkeit

Schäfer, Karl Heinrich, „Offener Strafvollzug als Normalität“ in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999; herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. 165-176; zitiert: Schäfer in Festschrift für Alexander Böhm

Schäfer, Karl Heinrich, „Vollzugspolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund hessischer Tradition – Einführung in das Symposium zum 70. Geburtstag von Ministerialdirigent a.D. Dr. Hans Dahlke“ in: Strafvollzug im Wandel – Privatisierung contra Resozialisierung? – Vollzugspolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund hessischer Tradition, Festgabe für Ministerialdirigent a.D. Dr. Hans Dahlke zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1998, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt am Main: Haag & Herchen, 1999, S. 11-18; zitiert: Schäfer in Schäfer/Sievering

Schäfer, Karl Heinrich, „Strafvollzug heute – Fragen und Forderungen an politische Verantwortung“ in: 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – Behandlungsvollzug zwischen Erfolgsbilanz und Offenbarungseid?, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt: Haag & Herchen, 1998, S. 11-15; zitiert: Schäfer in 20 Jahre Strafvollzugsgesetz

Schenk, Christina, Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923 – Mit einem Ausblick auf die Strafvollzugsgesetzesentwürfe von 1927, Frankfurt am Main: Peter Lang, 2001; zitiert: Schenk, Bestrebungen

Schlette, Volker, „Europäischer Menschenrechtsschutz nach der Reform der EMRK“ in: Juristenzeitung 1999, S. 219-226; zitiert: Schlette, JZ 1999

Schmidt, Caroline, „Strafvollzug – Verbrecher lohnen sich“ in: Der Spiegel 2005, Heft 33, S. 38-39; zitiert: Schmidt in: Der Spiegel 33/2005

Schmidt, Caroline, „Gefängnisse – Alt, dynamisch, kriminell“ in: Der Spiegel 2004, Heft 50, S. 62-65; zitiert: Schmidt in: Der Spiegel 50/2004

Schmidt, Eberhard, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1965; zitiert: Schmidt, Strafrechtspflege

Schmidt, Eberhard, Zuchthäuser und Gefängnisse – Zwei Vorträge, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1960; zitiert: Schmidt, Zuchthäuser

Schneider, Hans-Joachim, Kriminologie, Berlin: Walter de Gruyter, 1987; zitiert: Schneider, Kriminologie

Schott, Tilmann, „Strafausspruch, Strafzumessung und Strafvollzug in Zeiten der Überbelegung“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2003, S. 195-200; zitiert: Schott, ZfStrVo 2003

Schüler-Springorum, Horst, „Erläuterungen zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998“ in: Behandlung von Sexualstraftätern, herausgegeben von Rolf Herrfahrdt, Hannover: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, 2000, S. 23-39; zitiert: Schüler-Springorum in Sexualstraftäter

Schüler-Springorum, Horst, „Strafvollzug in 20 Jahren – Hoffnungen und Befürchtungen“ in: Wiedereingliederung Straffälliger: eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, herausgegeben von Gabriele Kawamura und Richard Reindl, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1998, S. 144-157; zitiert: Schüler-Springorum in Kawamura/Reindl

Schüler-Springorum, Horst, „„Strafvollzug 2007’? – Probleme einer Institutionsprognose“ in: Internationale Perspektive in Kriminologie und Strafrecht – Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht u.a., Berlin: Duncker & Humblot, 1998, S. 1257-1272; zitiert: Schüler-Springorum in Festschrift für Günther Kaiser

Schüler-Springorum, Horst, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug?, Hamburg: Christian Wegner, 1970; zitiert: Schüler-Springorum, Strafvollzug

Schüler-Springorum, Horst, Strafvollzug im Übergang – Studien zum Stand des Vollzugsrechtslehre, Göttingen: Otto Schwartz & Co., 1969; zitiert: Schüler-Springorum Übergang

Schüler-Springorum, Horst, „Über den Neubau von Jugendstrafanstalten – Pädagogische Grundsätze und architektonische Konsequenzen“ in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1961, S. 153-160; zitiert: Schüler-Springorum, MschrKrim 1961

Schumann, Karl F., **Steinert**, Heinz, **Voß**, Michael (Herausgeber), Vom Ende des Strafvollzugs – Ein Leitfaden für Abolitionisten, Bielefeld: AJZ, 1988; zitiert: Schumann/Steinert/Voß

Schwarze, Jürgen, „Deutschland“ in: Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung – Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht, herausgegeben von Jürgen Schwarze, Baden-Baden: Nomos, 2000, S. 109-207; zitiert: Schwarze in Schwarze

Schwind, Hans-Dieter, „Nichtdeutsche Straftäter – eine kriminalpolitische Herausforderung, die bis zum Strafvollzug reicht“ in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. 323-361; zitiert: Schwind in Festschrift für Alexander Böhm

Schwind, Hans-Dieter, „Von der Verwahrung über Vergeltung zur Erziehung – Die „neuen“ Ideen im Strafvollzug haben sich schon in ferner Vergangenheit abgezeichnet“ in Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.04.1986 (aus Online-Archiv); zitiert: Schwind, F.A.Z. vom 16.04.1986

Schwind, Hans-Dieter, **Blau**, Günter, Strafvollzug in der Praxis – Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe, 2. Auflage, Berlin: Walter de Gruyter, 1988; zitiert: Schwind/Blau

Schwind, Hans-Dieter, **Böhm**, Alexander, **Jehle**, Jörg-Martin (Herausgeber), Strafvollzugsgesetz, 4. Auflage, Berlin: Walter de Gruyter, 2005; zitiert: Schwind/Böhm/Jehle-Bearbeiter

Schwinn, Claudia, Resozialisierungsauftrag und Binnenorganisation im Frauenvollzug am praktischen Beispiel der JVA Frankfurt am Main III, Berlin: uni-edition, 2004; zitiert: Schwinn, Resozialisierungsauftrag

Seebode, Manfred, „Problematische Ersatzfreiheitsstrafe“ in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999; herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm u.a., Berlin: Walter de Gruyter, 1999, S. 519-552; zitiert: Seebode in Festschrift für Alexander Böhm

Seebode, Manfred, Strafvollzug – Recht und Praxis, 1. Teil: Grundlagen, Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, 1997; zitiert: Seebode, Strafvollzug I

Seeger, Frank, „Lesen im Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel“ in: Gefangenenliteratur, Sprache – Schreiben – Lesen in deutschen Gefängnissen, herausgegeben von Uta Klein und Helmut H. Koch, Hagen: Reiner Padliger, 1988, S. 187-197; zitiert: Seeger in Klein/Koch

Sessar, Klaus, Die Entwicklung der Freiheitsstrafe im Strafrecht Frankreichs – Eine juristische und kriminalpolitische Untersuchung, Bonn: Ludwig Röhrscheid, 1973; zitiert: Sessar, Freiheitsstrafe

Shane, Leslie (Compiler), Sir Evelyn Ruggles-Brise – A Memoir of the Founder of Borstal, London: John Murray, 1938; zitiert: Shane, Ruggles-Brise

Siebenmorgen, Elisabeth, „Mutter-Kind-Einrichtungen und Jugendhilfe: Mutter-Kind-Abteilungen in Justizvollzugsanstalten für Frauen und ihre Zuordnung zur Jugendhilfe“ in: Mütter und Kinder im Gefängnis, herausgegeben von Vera Birtsch und Joachim Rosenkranz, München: Juventa, 1988, S. 153-159; zitiert: Siebenmorgen in Birtsch/Rosenkranz

Sim, Joe, „Reforming the penal wasteland? – A critical review of the Woolf Report“ in: Prisons After Woolf – Reform through riot, herausgegeben von Elaine Player und Michael Jenkins, London: Routledge, 1994, S. 31-45; zitiert: Sim in Player/Jenkins

Skirl, Michael, „Die Renaissance der Sicherungsverwahrung – vom Auslaufmodell zur Mode-Maßregel?“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2005, S. 323-327; zitiert: Skirl, ZfStrVo 2005

Smartt, Ursula, „Privatisierung des Justizvollzuges nun auch in Deutschland? Erfahrungen aus dem britischen und amerikanischen Bereich“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2001, S. 67-71; zitiert: Smartt, ZfStrVo 2001

Smartt, Ursula, „Die neue Vollzugsanstalt Gelsenkirchen – Ein Einstieg in die Gefängnisprivatisierung“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1999, S. 270-276; zitiert: Smartt, ZfStrVo 1999

Smartt, Ursula, „Privatisierung im englischen Strafvollzug: Erfahrungen mit englischen Gefängnissen“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1995, S. 290-293; zitiert: Smartt, ZfStrVo 1995

Sonnenberger, Hans Jürgen, **Autexier**, Christian, Einführung in das französische Recht, 3. Auflage, Heidelberg: Recht und Wirtschaft, 2000; zitiert: Sonnenberger/Autexier

Starke, Erhard, **Kramer**, Ralph, „Zur Problematik – vor allem im rechtlichen Sinne – einer teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt“ in: Privatisierung des Haftvollzuges und Kriminalpolitik in Europa, herausgegeben von Rolf Herrfahrdt, Hannover: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., 2005, S. 23-38; zitiert: Starke/Kramer in Privatisierung

Stelkens, Paul, **Bonk**, Heiz Joachim, **Sachs**, Michael, Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar, 6. Auflage, München: C. H. Beck, 2001; zitiert: Stelkens/Bonk/Sachs

Steller, Max, **Dahle**, Klaus-Peter, **Basqué**, Monika (Herausgeber), Straftäterbehandlung, Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, Pfaffenweiler: Centaurus, 1994; zitiert: Steller/Dahle/Basqué

Stober, Rolf, „Private Sicherheitsdienste als Dienstleister für die öffentliche Sicherheit?“ in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2001, S. 260-266; zitiert: Stober, ZRP 2001

Stolle, Peer, **Brandt**, Karsten, „Verwahrung als Zukunft des Strafvollzuges? – Anmerkung zu einer Gesetzesinitiative des Bundesrates“ in Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2004, S. 67-69; zitiert: Stolle/Brandt, ZfStrVo 2004

Strafvollzugsausschuss der Länder, Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten vom 3. Oktober 1978; zitiert: Empfehlungen von 1978

Straw, Jack, „Making Prisons Work Better“ in: The Prisons Handbook, herausgegeben von Mark Leech und Deborah Cheney, 4. Auflage, Winchester: Waterside, 2000, S. 406-407; zitiert: Straw in Prisons Handbook

Streng, Franz, „Strafzumessungsvorstellungen von Laien – Grundlagen für eine Kriminalpolitik jenseits des ‘politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs’“ in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrecht 2004, S. 127-145; zitiert: Streng, MschKrim 2004

Suhling, Stefan, **Schott**, Tilmann, „Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland“ in: Forschungsthema Strafvollzug, herausgegeben von Mechthild Bereswill und Werner Greve, Baden-Baden: Nomos, 2001, S. 25-83; zitiert: Suhling/Schott in Bereswill/Greve

Theusinger, Ingo, Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das englische Zivilrecht, Münster : LIT, 2001; zitiert: Theusinger, EMRK

Thiel, Andreas, Fuchs, Andreas, „Das Sex-Offender Treatment Programme im Hamburger Strafvollzug“ in: Freiheit und Unfreiheit – Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, herausgegeben von Gerhard Rehn u.a., Herbolzheim: Centaurus, 2004, S. 307-323; zitiert: Thiel/Fuchs in Freiheit

Thomas, Silvia, Zuflucht Gefängnis – Junge Frauen mit Kindern im Strafvollzug, Münster: LIT, 2004; zitiert: Thomas, Zuflucht Gefängnis

Tonry, Michael, „Reducing the prison population“ in: Confronting Crime – Crime control policy under New Labour, herausgegeben von Michael Tonry, London: Willan, 2003, S. 211-223; zitiert: Tonry in Tonry

von Treskow, Ueber Strafe und Strafanstalten, (Übersetzung des Werkes von Seiner Königlichen Hoheit Oskar, Kronprinz von Schweden und Norwegen), Leipzig: Brockhaus, 1841; zitiert: v. Treskow, Strafe und Strafanstalten

Tröndle, Herbert, Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 53. Auflage, München: C. H. Beck, 2006; zitiert: Tröndle/Fischer

Tschanz, Martin, „Gefängnisarchitektur und ihre Aufgaben“ in: werk, bauen und wohnen 2003, Heft 11, S. 44-51; zitiert: Tschanz, Gefängnisarchitektur und ihre Aufgaben

Tumim, Stephen, „The State of the Prisons“ in: Prisons 2000 – An International Perspective on the Current State and Future of Imprisonment, herausgegeben von Roger Matthews und Peter Francis, London: Palgrave, 1996, S. 11-20; zitiert: Tumim in Matthews/Francis

Tzschaschel, Nadja, Ausländische Gefangene im Strafvollzug, eine vergleichende Bestandsaufnahme der Vollzugsgestaltung bei ausländischen und deutschen Gefangenen sowie eine Untersuchung zur Anwendung des § 456a StPO, Herbolzheim: Centaurus, 2002; zitiert: Tzschaschel, Ausländische Gefangene

Vagg, Jon, Prison Systems – A Comparative Study of Accountability in England, France, Germany, and The Netherlands, Oxford: Clarendon, 1994; zitiert: Vagg, Prison Systems

Veh, Herbert, „Nachträgliche Sicherungsverwahrung und nachträgliche Tatsachenerkennbarkeit“ in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2005, S. 307-310; zitiert: Veh, NStZ 2005

Villiger, Mark E., Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, 2. Auflage, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1999; zitiert: Villiger, Handbuch

Villmow, Bernhard, „Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit – Erfahrung und Einstellungen von Betroffenen“ in: Internationale Perspektive in Kriminologie und Strafrecht – Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht u.a., Berlin: Duncker & Humblot, 1998, S. 1291-1324; zitiert: Villmow in Festschrift für Günther Kaiser

Villmow, Bernhard, **Sessar**, Klaus, **Vonhoff**, Bernd, „Kurzstrafenvollzug: einige Daten und Überlegungen“ in: Kriminologisches Journal 1993, S. 205-224; zitiert: Villmow u.a., Kriminologisches Journal 1993

Vimont, Jean-Claude, La Prison Politique En France – Genèse d’un mode d’incarcération spécifique – XVIIIe-XXe siècles, Paris: Anthropos, 1993; zitiert: Vimont, Prison Politique

Wagner, Christean, „Privatisierung im Justizvollzug – Ein Konzept für die Zukunft“ in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2000, S. 169-172; zitiert: Wagner, ZRP 2000

Wagnitz, Heinrich Balthasar, Ideen und Plane zur Verbesserung der Policey- und Criminalanstalten – Dem neunzehnten Jahrhundert zur Vollendung übergeben, Erste Sammlung, Halle: Johann Jacob Gebauer, 1801; zitiert: Wagnitz, Ideen und Plane

Wagnitz, Heinrich Balthasar, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland nebst einem Anhang über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Anstalten, Halle: Johann Jacob Gebauer, Bd. 1: 1791, Bd. 2, 1. Hälfte: 1792, Bd. 2, 2. Hälfte: 1794; zitiert: Wagnitz, Merkwürdigste Zuchthäuser, Bd.

Wahidin, Azrini, **Aday**, Ron, „The Needs of Older Men and Women in the Criminal Justice System: An International Perspective“ in: Online Ausgabe der Prison Service Journal vom Juli 2005, www.hmprisonservice.gov.uk/resourcecentre/prisonservicejournal/index.asp?id=3835,3124,11,3148,0,0; zitiert: Wahidin/Aday, The Needs of Older Men and Women

Wahlberg, W., „Die Gesamtentwicklung des Gefängniswesens und der Haftsysteme von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart“ in: Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben von Franz von Holtzendorff und Eugen von Jagemann, Hamburg: J. F. Richter, 1888, Band I, S. 79-141; zitiert: Wahlberg in v. Holtzendorff/v. Jagemann

Walmsley, Roy, „World Prison Population – An Attempt at a Complete List“ in: Imprisonment today and tomorrow – International Perspectives on Prisoners’s Rights and Prison Conditions, herausgegeben von Dirk van Zyl Smit und Frieder Dünkel, 2. Auflage, Den Haag: Kluwer Law International, 2001, S. 775-795; zitiert: Walmsley in van Zyl Smit/Dünkel

Walter, Michael, „Strafvollzug – Ende der Resozialisierung?“ in: Strafvollzug im Wandel – Neue Wege in Ost- und Westdeutschland“, herausgegeben von Volker Bieschke und Rudolf Egg, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 2001, S. 25-38; zitiert: Walter in Bieschke/Egg

Walter, Michael, „Kriminologische und kriminalpolitische Probleme mit ‚gefährlichen Straftätern‘“ in: Behandlung „gefährlicher Straftäter“ – Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, herausgegeben von Gerhard Rehn u.a., Herbolzheim: Centaurus, 2001, S. 3-10; zitiert: Walter in Rehn u.a.

Walter, Michael, „Menschenwürdiger Strafvollzug – humane Verwahrung statt Resozialisierung?“ in: Menschenwürde und Menschenrechte im Umgang mit Straffälligen, herausgegeben von Richard Reindl und Gabriele Kawamura, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 2000; zitiert: Walter in Reindl/Kawamura

Walter, Michael, Strafvollzug, 2. Auflage, Stuttgart: Boorberg, 1999; zitiert: Walter, Strafvollzug

Walter, Michael, Resozialisierung durch darstellendes Spiel in der Vollzugsanstalt, Hamburg: 1970; zitiert: Walter, Darstellendes Spiel

Wauro, Ulrich, „Soziales Training als Betreuungsaufgabe auch für den allgemeinen Vollzugsdienst – Erfahrungsbericht über die Einrichtung von Maßnahmen des Sozialen Trainings in der JVA Hannover (Hauptanstalt)“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1992, S. 280-285; zitiert: Wauro, ZfStrVo 1992

Webb, Sidney and Beatrice, English Prisons under Local Government, London: Longmans Green & Co., 1922; zitiert: Webb, English Prisons

Weber, Manfred, „Frankreich – Knast der Schande“ in: Focus-Nachrichtenmagazin 3/2005, S. 140; zitiert: Weber, Focus-Nachrichtenmagazin, 3/2005

Weber-Hassemer, Kristiane, „Der Verfassungsauftrag des deutschen Strafvollzugs vor dem Hintergrund einer wachsenden Kriminalitätsangst und einem zunehmenden Strafbedürfnis in der Bevölkerung – Einleitendes Statement zur Podiumsdiskussion“ in: 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – Behandlungsvollzug zwischen Erfolgsbilanz und Offenbarungseid?, herausgegeben von Karl Heinrich Schäfer und Ulrich O. Sievering, Frankfurt: Haag & Herchen, 1998, S. 33-36; zitiert: Weber-Hassemer in 20 Jahre Strafvollzugsgesetz

Wagner, Christean, „Das ‚Einheitliche Strafvollzugskonzept‘ in Hessen“ in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2002, S. 34-37; zitiert: Wagner, ZRP 2002

Weigend, Thomas, „Die Rechte Gefangener in internationaler Perspektive“ in: Strafvollzug in den 90er Jahren – Perspektiven und Herausforderungen, Festgabe für Karl Peter Rotthaus, herausgegeben von Heinz Müller-Dietz und Michael Walter, Pfaffenweiler: Centaurus, 1995, S. 141-150; zitiert: Weigend in Festgabe für Karl Peter Rotthaus

Weigend, Thomas, „Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe?“ in: Die 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH), herausgegeben von der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn: Forum Verlag Godesberg, 1990, S. 495-513; zitiert: Weigend in DBH

Wester, Sabine, „Einweisung und Kindeswohl: Entscheidungskriterien der Jugendämter bei der Unterbringung von Kindern inhaftierter Mütter“ in: Mütter und Kinder im Gefängnis, herausgegeben von Vera Birtsch und Joachim Rosenkranz, München: Juventa, 1988, S. 161-167; zitiert: Wester in Birtsch/Rosenkranz

Wiener, Bernhard, Privatisierung von staatlichen Sicherheitsaufgaben – eine Untersuchung mit verfassungsrechtlichem Schwerpunkt, Frankfurt am Main: Peter Lang, 2001; zitiert: Wiener, Privatisierung

Wilms, Heinrich, „Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen?“ in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2004, S. 150-154; zitiert: Wilms, ZRP 2004

Winchenbach, Klaus, „Das Strafvollzugsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit – Ein Resümee nach 20 Jahren“ in: psychosozial 1996, Heft 3, S. 6-19; zitiert: Winchenbach, psychosozial 3/1996

Wischka, Bernd, „Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter in der Praxis“ in: Sozialtherapie im Justizvollzug – Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle, herausgegeben von Bernd Wischka, Ulrich Rehder, Friedrich Specht, Elisabeth Fobbe und Ralf Willems, Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, 2005, S. 208-228; zitiert: Wischka in Wischka u.a.

Wischka, Bernd, „Kognitiv-behaviorale Therapie für Sexualstraftäter im Kontext der Lebenswelt von Vollzugsanstalten“ in: Freiheit und Unfreiheit – Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, herausgegeben von Gerhard Rehn u.a., Herbolzheim: Centaurus, 2004, S. 283-306; zitiert: Wischka in Freiheit

Wischka, Bernd, „Wohngruppenvollzug“ in: Justizvollzug in Schlüsselbegriffen, herausgegeben von Willi Pecher, Stuttgart: W. Kohlhammer, 2004, S. 335-347; zitiert: Wischka in Pecher

Wischka, Bernd, „Die Faktoren Milieu, Beziehung und Konsequenz in der stationären Therapie von Gewalttätern“ in: Behandlung „gefährlicher Straftäter“ – Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, herausgegeben von Gerhard Rehn u.a., Herbolzheim: Centaurus, 2001, S. 125-149; zitiert: Wischka in Rehn u.a.

Wohlgemuth, Rüdiger, „Der Vollzug kann mehr zu seiner Finanzierung beitragen“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1999, S. 219-222; zitiert: Wohlgemuth, ZfStrVo 1999

Woodward, Roland, **Hodkin**, George, „Neues aus England: Die therapeutische Gemeinschaft für ‚Lebenslängliche‘ im Gefängnis Gartree“ in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1996, S. 303-305; zitiert: Woodward/Hodkin, ZfStrVo 1996

Wrage, Nikolaus, „Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung und Ressourcen“ in: Neue Kriminalpolitik 1997, Heft 4, S. 14-19; zitiert: Wrage, Neue Kriminalpolitik 4/1997

Wright, Martin, Making Good – Prisons, Punishment and Beyond, London: Burnett Books, 1982; zitiert: Wright, Making Good

Zierep, Albrecht, „Grenzen der Behandelbarkeit? Die Behandlung der Sicherungsverwahrten in sozialtherapeutischen Einrichtungen“ in: Sozialtherapie im Justizvollzug – Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle, herausgegeben von Bernd Wischka, Ulrich Rehder, Friedrich Specht, Elisabeth Fobbe

und Ralf Willems, Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag, 2005, S. 283-306; zitiert: Zierep in Wischka u.a.

Zysberg, André, „Le temps de galères (1481-1748)" in: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons – XIIIe –Xxe siècles – Introduction à l’histoire pénale de la France, herausgegeben von Jaques-Guy Petit u.a., Toulouse: Bibliothèque historique Privat, 1991, S. 79-106 ; zitiert: Zysberg, Galères

Zysberg, André, „Au siècle des lumières, naissance du bagne" in: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons – XIIIe –Xxe siècles – Introduction à l’histoire pénale de la France, herausgegeben von Jaques-Guy Petit u.a., Toulouse: Bibliothèque historique Privat, 1991, S. 169-197; zitiert: Zysberg, Naissance du bagne

Zysberg, André, „Le modèle des travaux forcés et son application" in: Histoire des Galères, Bagnes et Prisons – XIIIe –Xxe siècles – Introduction à l’histoire pénale de la France, herausgegeben von Jaques-Guy Petit u.a., Toulouse: Bibliothèque historique Privat, 1991, S. 199-229; zitiert: Zysberg, Travaux forcés

Nicht allgemein-veröffentlichte Schriften:

Arbeitsgruppe „Modellprojekte zur Privatisierung im Strafvollzug“, Bericht, vorgelegt in Wiesbaden, Dezember 1999; zitiert: Arbeitsgruppe Modellprojekte, Bericht

Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der „Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten“, Bericht, vorgelegt dem Strafvollzugsausschuss der Länder im September 1999; zitiert: Arbeitsgruppe ..., Bericht

Hessisches Ministerium der Justiz, Justizvollzug in Hessen – Übersicht, Stand Juli 2001; zitiert: HMdJ, Justizvollzug in Hessen

Hessisches Ministerium der Justiz, Konzeption des hessischen Strafvollzuges für Erwachsene, Wiesbaden, Mai 1994; zitiert: Hessisches Ministerium der Justiz, Konzeption

Hohmann-Dennhardt, Christine, „Für einen sinnvollen, Hilfestellung gebenden Strafvollzug“ in: 25 Jahre Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz -Bauer-Haus, S. 3-4; zitiert: Hohmann-Dennhardt in 25 Jahre Fritz-Bauer-Haus

Justizvollzugsanstalt Konstanz, Strafvollzug an älteren Gefangenen in unserer Außenstelle Singen, Erzbergerstraße 32, 78224 Singen, Stand: Januar 2005; zitiert: JVA Konstanz, Broschüre

Ministère de la Justice/Dumez Construction, Conception – Construction – Aménagement – Fonctionnement des 7 Etablissements Pénitentiaires de la Zone Est du Programme 13.000, inoffizielles Informationspapier im Vorfeld des Besuchs einer hessischen Delegation in Frankreich, Fax vom 06.10.1999; zitiert: Ministère de la Justice/Dumez Construction, Conception

Müller, Norbert, Frauenvollzug in Hessen – Kurzinformation über die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, Stand 01.07.2005; zitiert: Müller, Frauenvollzug

Röhrig, Waldemar, „Der offene Vollzug“ in: 25 Jahre Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz -Bauer-Haus, S. 47-50; zitiert: Röhrig in 25 Jahre Fritz-Bauer-Haus

Strafvollzugsausschuss der Länder, Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten – Arbeits- und Planungshilfen, Stand: September 2000, zu beziehen über das Justizministerium des Landes Brandenburg; zitiert: Empfehlungen von 2000

Lebenslauf

Katja Fennel wurde 1977 geboren. Sie studierte von 1996 bis 2001 an der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg. Zu ihren Wahlfächern gehörte das Strafvollzugsrecht.

Nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen absolvierte sie einen Masterstudiengang in England mit Austauschtrimester in Holland. Die Referendariatszeit verbrachte sie anschließend am Landgericht Frankfurt am Main.